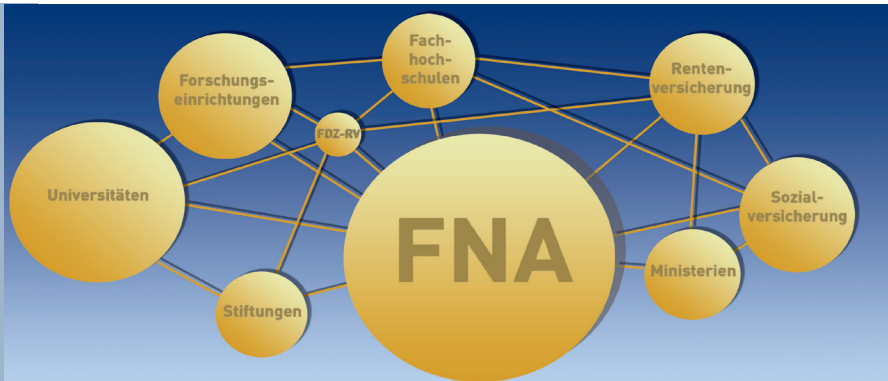


Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)

FNA-Journal



Heft 1/2018

Forschungsbericht zum FNA-Projekt „Grundsicherung wegen Erwerbsminderung: Rentenbezug sowie Zu- und Abgänge“

Dr. Bruno Kaltenborn



Grundsicherung wegen Erwerbsminderung: Rentenbezug sowie Zu- und Abgänge

Bericht

für das
**Forschungsnetzwerk Alterssicherung
der Deutschen Rentenversicherung Bund,**
Berlin,

von
Dr. Bruno Kaltenborn

Potsdam, den 31. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis	25
Kurzfassung	28
1 Einleitung	33
2 Ausgestaltung der Grundsicherung	35
3 Methodische Hinweise	46
4 Entwicklung in vorrangigen Sicherungssystemen	54
4.1 Wohngeld.....	54
4.2 Versichertenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung.....	55
4.2.1 Rentendynamisierung sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.....	55
4.2.2 Erwerbsminderungsrenten.....	58
4.2.3 Altersrenten.....	67
4.3 Versichertenrenten der Alterssicherung der Landwirte.....	68
4.4 Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung.....	70
4.5 Kindergeld.....	72
5 Überblick über die Entwicklung in der Grundsicherung	76
6 Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung	87
7 Paralleler Bezug von Grundsicherung und Versichertenrenten	98
7.1 Grundsicherung wegen Erwerbsminderung.....	98
7.1.1 Überblick im Zeitverlauf.....	98
7.1.2 Nettobedarf 2016.....	103
7.1.3 Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Rentenhöhe 2016.....	105
7.1.4 Weitere Sozialhilfeleistungen.....	112
7.2 Grundsicherung wegen Alters.....	117
7.2.1 Überblick im Zeitverlauf.....	117

7.2.2	Grundsicherung wegen Alters nach Rentenhöhe 2016	122
7.2.3	Weitere Sozialhilfeleistungen.....	127
8	Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung	131
9	Fazit.....	134
	Literatur.....	139
	Anhang zu Abschnitt 4.4: Verletztenrenten der Unfallversicherung.....	145
	Anhang zu Kapitel 5: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Einzelalter und Geschlecht 2006 bis 2016.....	151
	Anhang zu Kapitel 6: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach der Hauptursache 2006 bis 2016.....	160
	Anhang zu Kapitel 6: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente nach Alter 2006 bis 2016.....	178
	Anhang zu Kapitel 6: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente nach Alter 2006 bis 2016.....	196
	Anhang zu Kapitel 6: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016	214
	Anhang zu Kapitel 6: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016.....	232
	Anhang zu Kapitel 6: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016	250
	Anhang zu Unterabschnitt 7.1.2: Nettobedarfe bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016	268
	Anhang zu Unterabschnitt 7.1.3: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016	271
	Anhang zu Unterabschnitt 7.2.2: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016	289
	Anhang zu Kapitel 8: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung 2015 und 2016 nach angerechneter Erwerbsminderungsrente	307

**Anhang zu Kapitel 8: Übergänge aus der Grundsicherung wegen
Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2016 311**

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Erwerbsminderung, Renten und Fürsorgesysteme für Personen ab 18 Jahren ab 2005	44
Tabelle 2:	Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Geschlecht 2015 und 2016.....	49
Tabelle 3:	Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Geschlecht 2015 und 2016.....	51
Tabelle 4:	Bestände und Bewegungen bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Geschlecht 2015 und 2016	52
Tabelle 5:	Überblick über herangezogene Sonderauswertungen der Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	53
Tabelle 6:	Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge pflichtversicherter Rentner/innen.....	56
Tabelle 7:	Altersgrenzen für das Kindergeld nach Geburtsjahrgang.....	72
Tabelle 8:	Anrechnung des Kindergeldes auf Fürsorgeleistungen nach SGB XII und SGB II.....	74
Tabelle 9:	Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Einzelalter 2006 bis 2016.....	151
Tabelle 10:	Empfänger von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Einzelalter 2006 bis 2016 (Männer)	154
Tabelle 11:	Empfängerinnen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Einzelalter 2006 bis 2016 (Frauen).....	157

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Hilfequoten der Erwerbsminderungsrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach Rentenhöhe 2016.....	30
Abbildung 2: Hilfequoten der Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze nach Rentenhöhe Ende 2016	32
Abbildung 3: Anzahl und Anteil der Haushalte mit Wohngeld im Zeitverlauf.....	55
Abbildung 4: Entwicklung des aktuellen Rentenwerts (brutto und netto).....	57
Abbildung 5: Zugänge in Renten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung nach dem SGB VI nach Geschlecht im Zeitverlauf (Deutschland).....	60
Abbildung 6: Zugänge in Renten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung nach dem SGB VI nach Geschlecht im Zeitverlauf (West- und Ostdeutschland)	61
Abbildung 7: Durchschnittlicher Zahlbetrag der Zugänge in volle Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI nach Geschlecht im Zeitverlauf (Deutschland).....	62
Abbildung 8: Durchschnittlicher Zahlbetrag der Zugänge in volle Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI nach Geschlecht im Zeitverlauf (West- und Ostdeutschland).....	63
Abbildung 9: Unbefristete volle Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland nach Geschlecht im Zeitverlauf	64
Abbildung 10: Unbefristete volle Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland nach Geschlecht und Höhe des Rentenzahlungsbetrags Ende 2016.....	65
Abbildung 11: Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Art. 2 RÜG nach Geschlecht und Höhe des Rentenzahlungsbetrags 2003, 2006 und 2016	66
Abbildung 12: Altersrenten ab der Regelaltersgrenze nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland nach Geschlecht im Zeitverlauf	67
Abbildung 13: Altersrenten ab der Regelaltersgrenze nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland nach Geschlecht und Höhe des Rentenzahlungsbetrags Ende 2016.....	68
Abbildung 14: Erwerbsminderungsrenten der Alterssicherung der Landwirte nach Geschlecht im Zeitverlauf.....	69

Abbildung 15: Altersrenten der Alterssicherung der Landwirte nach Geschlecht im Zeitverlauf.....	69
Abbildung 16: Empfänger/innen von Verletztenrenten nach dem SGB VII nach Minderung der Erwerbsfähigkeit im Zeitverlauf.....	71
Abbildung 17: Kindergeld für behinderte Kinder ab 25 Jahren im Zeitverlauf.....	75
Abbildung 18: Empfänger/innen von Grundsicherung nach Altersgruppen und Geschlecht im Zeitverlauf.....	76
Abbildung 19: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Altersgruppen im Zeitverlauf.....	78
Abbildung 20: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen).....	79
Abbildung 21: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters nach Altersgruppen im Zeitverlauf.....	80
Abbildung 22: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen)	81
Abbildung 23: Empfänger/innen von Grundsicherung nach Bundesländern im Dezember 2017	82
Abbildung 24: Laufende Bedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung im Zeitverlauf.....	83
Abbildung 25: Angerechnetes Einkommen, laufender Brutto- und Nettobedarf der Empfänger/innen von Grundsicherung im Zeitverlauf.....	84
Abbildung 26: Empfänger/innen von Grundsicherung nach Art des angerechneten Einkommens im Dezember 2017.....	85
Abbildung 27: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (West- und Ostdeutschland)	90
Abbildung 28: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (West- und Ostdeutschland)	91
Abbildung 29: Begutachtungen der Erwerbsfähigkeit durch Rentenversicherungsträger für andere Leistungsträger im Zeitverlauf	92

Abbildung 30: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (West- und Ostdeutschland)	93
Abbildung 31: Anteil der Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechnetem Erwerbseinkommen 2007 bis 2016 (insgesamt)	94
Abbildung 32: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (West- und Ostdeutschland)	96
Abbildung 33: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (West- und Ostdeutschland)	97
Abbildung 34: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit und ohne angerechnete Versichertenrente im Zeitverlauf	99
Abbildung 35: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit und ohne angerechnete Versichertenrente im Zeitverlauf (Männer und Frauen)	100
Abbildung 36: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Versichertenrente nach Altersgruppen im Zeitverlauf	101
Abbildung 37: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Versichertenrente nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen)	102
Abbildung 38: Hilfequoten der Erwerbsminderungsrentner/innen im Zeitverlauf.....	103
Abbildung 39: Nettobedarfe bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Deutschland)	105
Abbildung 40: Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach angerechneter Erwerbsminderungsrente im Dezember 2016 (Deutschland).....	106
Abbildung 41: Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach angerechneter Erwerbsminderungsrente im Dezember 2016 (West- und Ostdeutschland)	107
Abbildung 42: Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach der Höhe der angerechneten Erwerbsminderungsrente im Dezember 2016 (Deutschland).....	108

Abbildung 43: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (insgesamt)	109
Abbildung 44: Hilfequoten der Erwerbsminderungsrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach Rentenhöhe 2016.....	111
Abbildung 45: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe im Dezember 2016 (Deutschland).....	112
Abbildung 46: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe im Dezember 2016 (West- und Ostdeutschland)	114
Abbildung 47: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe im Dezember 2016 (außerhalb von Einrichtungen)	115
Abbildung 48: Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit angerechneter Erwerbsminderungsrente im Zeitverlauf	116
Abbildung 49: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit und ohne angerechnete Versichertenrente im Zeitverlauf.....	118
Abbildung 50: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit und ohne angerechnete Versichertenrente im Zeitverlauf (Männer und Frauen).....	119
Abbildung 51: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit angerechneter Versichertenrente nach Altersgruppen im Zeitverlauf	120
Abbildung 52: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit angerechneter Versichertenrente nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen)	121
Abbildung 53: Hilfequoten der Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze im Zeitverlauf.....	122
Abbildung 54: Grundsicherung wegen Alters nach angerechneter Altersrente im Dezember 2016 (Deutschland)	123
Abbildung 55: Grundsicherung wegen Alters nach angerechneter Altersrente im Dezember 2016 (West- und Ostdeutschland).....	124
Abbildung 56: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (insgesamt).....	125

Abbildung 57: Hilfequoten der Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze nach Rentenhöhe Ende 2016	126
Abbildung 58: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe im Dezember 2016 (Deutschland).....	128
Abbildung 59: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe im Dezember 2016 (West- und Ostdeutschland)	129
Abbildung 60: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe im Dezember 2016 (außerhalb von Einrichtungen)	130
Abbildung 61: Ab- und Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung 2015 und 2016 nach Geschlecht und abgeschlossener Dauer des Leistungsbezugs (Deutschland).....	131
Abbildung 62: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Jahr 2016 nach angerechneter Erwerbsminderungsrente (Deutschland)	132
Abbildung 63: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente im Jahr 2016 (Deutschland).....	133
Abbildung 64: Hilfequoten der Erwerbsminderungsrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach Rentenhöhe 2016.....	136
Abbildung 65: Hilfequoten der Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze nach Rentenhöhe Ende 2016	138
Abbildung 66: Zugänge in Verletztenrenten nach dem SGB VII nach Zugangsalter im Zeitverlauf	145
Abbildung 67: Zugänge in Verletztenrenten nach dem SGB VII nach Zugangsalter im Zeitverlauf (Männer und Frauen)	146
Abbildung 68: Empfänger/innen von Verletztenrenten nach dem SGB VII bis 64 Jahre nach Altersgruppen im Zeitverlauf	147
Abbildung 69: Empfänger/innen von Verletztenrenten nach dem SGB VII bis 64 Jahre nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen)	148
Abbildung 70: Empfänger/innen von Verletztenrenten nach dem SGB VII ab 65 Jahren nach Altersgruppen im Zeitverlauf	149
Abbildung 71: Empfänger/innen von Verletztenrenten nach dem SGB VII ab 65 Jahren nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen)	150

Abbildung 72: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (insgesamt).....	160
Abbildung 73: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (Männer und Frauen).....	161
Abbildung 74: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen)	162
Abbildung 75: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen)	163
Abbildung 76: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (in Einrichtungen)	164
Abbildung 77: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen)	165
Abbildung 78: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (Westdeutschland).....	166
Abbildung 79: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Westdeutschland)	167
Abbildung 80: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland).....	168
Abbildung 81: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)	169
Abbildung 82: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (in Einrichtungen in Westdeutschland).....	170
Abbildung 83: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland).....	171
Abbildung 84: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (Ostdeutschland)	172

Abbildung 85: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Ostdeutschland)	173
Abbildung 86: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland).....	174
Abbildung 87: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland).....	175
Abbildung 88: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (in Einrichtungen in Ostdeutschland)	176
Abbildung 89: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland)	177
Abbildung 90: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (insgesamt).....	178
Abbildung 91: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen)	179
Abbildung 92: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen)	180
Abbildung 93: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen).....	181
Abbildung 94: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (in Einrichtungen)	182
Abbildung 95: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen)	183
Abbildung 96: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Westdeutschland)	184

Abbildung 97: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Westdeutschland).....	185
Abbildung 98: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland).....	186
Abbildung 99: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland).....	187
Abbildung 100: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (in Einrichtungen in Westdeutschland).....	188
Abbildung 101: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland).....	189
Abbildung 102: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Ostdeutschland).....	190
Abbildung 103: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Ostdeutschland).....	191
Abbildung 104: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland).....	192
Abbildung 105: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland).....	193
Abbildung 106: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (in Einrichtungen in Ostdeutschland).....	194
Abbildung 107: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland).....	195

Abbildung 108: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (insgesamt).....	196
Abbildung 109: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen)	197
Abbildung 110: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen)	198
Abbildung 111: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen).....	199
Abbildung 112: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (in Einrichtungen)	200
Abbildung 113: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen)	201
Abbildung 114: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Westdeutschland)	202
Abbildung 115: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Westdeutschland).....	203
Abbildung 116: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland).....	204
Abbildung 117: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland).....	205
Abbildung 118: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (in Einrichtungen in Westdeutschland).....	206

Abbildung 119: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland).....	207
Abbildung 120: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Ostdeutschland).....	208
Abbildung 121: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Ostdeutschland)	209
Abbildung 122: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)	210
Abbildung 123: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland).....	211
Abbildung 124: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (in Einrichtungen in Ostdeutschland).....	212
Abbildung 125: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland).....	213
Abbildung 126: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (insgesamt).....	214
Abbildung 127: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Männer und Frauen).....	215
Abbildung 128: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen)	216
Abbildung 129: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen)	217
Abbildung 130: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (in Einrichtungen)	218

Abbildung 131: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen)	219
Abbildung 132: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Westdeutschland)	220
Abbildung 133: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Westdeutschland)	221
Abbildung 134: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)	222
Abbildung 135: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)	223
Abbildung 136: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (in Einrichtungen in Westdeutschland)	224
Abbildung 137: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland)	225
Abbildung 138: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Ostdeutschland)	226
Abbildung 139: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Ostdeutschland)	227
Abbildung 140: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)	228
Abbildung 141: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)	229
Abbildung 142: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (in Einrichtungen in Ostdeutschland)	230

Abbildung 143: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland)	231
Abbildung 144: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (insgesamt).....	232
Abbildung 145: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen)	233
Abbildung 146: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen)	234
Abbildung 147: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen).....	235
Abbildung 148: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (in Einrichtungen)	236
Abbildung 149: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen)	237
Abbildung 150: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Westdeutschland)	238
Abbildung 151: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Westdeutschland).....	239
Abbildung 152: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland).....	240
Abbildung 153: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland).....	241

Abbildung 154: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (in Einrichtungen in Westdeutschland).....	242
Abbildung 155: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland).....	243
Abbildung 156: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Ostdeutschland).....	244
Abbildung 157: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Ostdeutschland).....	245
Abbildung 158: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland).....	246
Abbildung 159: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland).....	247
Abbildung 160: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (in Einrichtungen in Ostdeutschland).....	248
Abbildung 161: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland).....	249
Abbildung 162: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (insgesamt).....	250
Abbildung 163: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen).....	251
Abbildung 164: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen).....	252
Abbildung 165: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen).....	253

Abbildung 166: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (in Einrichtungen)	254
Abbildung 167: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen)	255
Abbildung 168: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Westdeutschland)	256
Abbildung 169: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Westdeutschland).....	257
Abbildung 170: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland).....	258
Abbildung 171: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland).....	259
Abbildung 172: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (in Einrichtungen in Westdeutschland).....	260
Abbildung 173: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland).....	261
Abbildung 174: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Ostdeutschland)	262
Abbildung 175: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Ostdeutschland)	263
Abbildung 176: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)	264

Abbildung 177: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland).....	265
Abbildung 178: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (in Einrichtungen in Ostdeutschland).....	266
Abbildung 179: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland).....	267
Abbildung 180: Nettobedarfe bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Deutschland)	268
Abbildung 181: Nettobedarfe bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Westdeutschland).....	269
Abbildung 182: Nettobedarfe bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Ostdeutschland).....	270
Abbildung 183: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (insgesamt)	271
Abbildung 184: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Männer und Frauen).....	272
Abbildung 185: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (außerhalb von Einrichtungen).....	273
Abbildung 186: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen)	274
Abbildung 187: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (in Einrichtungen)	275
Abbildung 188: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen).....	276

Abbildung 189: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Westdeutschland).....	277
Abbildung 190: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Männer und Frauen in Westdeutschland)	278
Abbildung 191: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)	279
Abbildung 192: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland).....	280
Abbildung 193: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (in Einrichtungen in Westdeutschland)	281
Abbildung 194: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland).....	282
Abbildung 195: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Ostdeutschland).....	283
Abbildung 196: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Männer und Frauen in Ostdeutschland)	284
Abbildung 197: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)	285
Abbildung 198: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)	286
Abbildung 199: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (in Einrichtungen in Ostdeutschland).....	287

Abbildung 200: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland)	288
Abbildung 201: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (insgesamt)	289
Abbildung 202: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Männer und Frauen)	290
Abbildung 203: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (außerhalb von Einrichtungen)	291
Abbildung 204: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen)	292
Abbildung 205: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (in Einrichtungen)	293
Abbildung 206: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen)	294
Abbildung 207: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Westdeutschland)	295
Abbildung 208: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Männer und Frauen in Westdeutschland)	296
Abbildung 209: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)	297
Abbildung 210: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)	298
Abbildung 211: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (in Einrichtungen in Westdeutschland)	299

Abbildung 212: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland).....	300
Abbildung 213: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Ostdeutschland)	301
Abbildung 214: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Männer und Frauen in Ostdeutschland)	302
Abbildung 215: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland).....	303
Abbildung 216: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland).....	304
Abbildung 217: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (in Einrichtungen in Ostdeutschland)	305
Abbildung 218: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland)	306
Abbildung 219: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung 2015 nach angerechneter Erwerbsminderungsrente (Deutschland)	307
Abbildung 220: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung 2015 nach angerechneter Erwerbsminderungsrente (West- und Ostdeutschland)	308
Abbildung 221: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung 2016 nach angerechneter Erwerbsminderungsrente (Deutschland)	309
Abbildung 222: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung 2016 nach angerechneter Erwerbsminderungsrente (West- und Ostdeutschland)	310
Abbildung 223: Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2016 (Deutschland).....	311
Abbildung 224: Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2016 (außerhalb von und in Einrichtungen)	312

Abbildung 225: Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2016 (Westdeutschland).....	313
Abbildung 226: Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2016 (außerhalb von und in Einrichtungen in Westdeutschland).....	314
Abbildung 227: Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2016 (Ostdeutschland)	315
Abbildung 228: Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2016 (außerhalb von und in Einrichtungen in Ostdeutschland).....	316

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
AdL	Alterssicherung der Landwirte
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
AG	Altersgrenze (für die Grundsicherung wegen Alters nach § 41 SGB XII)
AVSG	(Bayerische) Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSG	Bundessozialgericht
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Dtl.	Deutschland
EM-Renten	Erwerbsminderungsrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit)
EntschRG	Entschädigungsrentengesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro
GG	Grundgesetz
GKV- Spitzenverband	Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217a SGB V
GKV-BSV	Verordnung zur Festlegung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung
GruSi-EM	Grundsicherung wegen Erwerbsminderung
H.	Heft
HB	Land Bremen

HE	Hessen
HH	Hamburg
HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
insg.	insgesamt
J.	Jahre
Jg.	(Geburts-) Jahrgang
k.A.	keine Angabe(n)
lfd.	laufende
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
Mio.	Million(en)
mtl.	Monatlich
MV	Mecklenburg-Vorpommern
ND	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
o.O.	ohne Ortsangabe
Ost	Ostdeutschland (i.d.R. ohne Berlin)
RBEG	Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz
Rn.	Randnummer(n)
RP	Rheinland-Pfalz
RSV	Regelsatzverordnung
RÜG	Rentenüberleitungsgesetz
S.	Satz, Sätze; Seite(n)

SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
Tab.	Tabelle(n)
TH	Thüringen
Tsd.	Tausend
u.a.	unter anderem
V	Versichertenrenten (Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten)
West	Westdeutschland (ohne Berlin)
WoGG	Wohngeldgesetz

Kurzfassung

Die Inanspruchnahme der bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat seit ihrer Einführung Anfang 2003 weitgehend kontinuierlich zugenommen. Dies betrifft sowohl die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, die sich an dauerhaft voll erwerbsgeminderte Volljährige richtet, als auch die Grundsicherung wegen Alters für Ältere jenseits der Altersgrenze. Die Altersgrenze von ursprünglich 65 Jahren wird analog zur Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung seit 2012 um einen Monat jährlich angehoben. Zuletzt haben jeweils mehr als eine halbe Million Personen Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Grundsicherung wegen Alters bezogen. Grundsicherung wegen Erwerbsminderung beziehen mit 57% überwiegend Männer, Grundsicherung wegen Alters mit 58% überwiegend Frauen (Dezember 2017). Bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ist der Anteil der Empfänger/innen in stationären Einrichtungen weitgehend kontinuierlich von anfangs 38% (Ende 2003) auf 25% (Dezember 2017) deutlich zurückgegangen, bei der Grundsicherung wegen Alters von 17% auf 12%.

Seit 2014 sind die Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung rückläufig, 2016 gab es noch 58.200 Zugänge. Allerdings betraf der Rückgang stärker Personen ohne als mit angerechneter Erwerbsminderungsrente. Insofern erscheint es fraglich, ob die für Rentenzugänge ab Juli 2014 erfolgte rentensteigernde Verlängerung der Zurechnungszeiten maßgeblich für den Rückgang verantwortlich ist.

Bei den Zugängen in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung hat der Anteil bedürftiger Erwerbsminderungsrentner/innen sukzessive von 28% (2008) auf 46% (2016) zugenommen und übersteigt nun den Anteil von 38% im Bestand (Dezember 2017). Beim Zugang sind bedürftige Erwerbsminderungsrentner/innen deutlich älter als jene ohne Erwerbsminderungsrente. Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass eine Erwerbsminderungsrente bestimmte Versicherungszeiten voraussetzt. Die Höhe der angerechneten Erwerbsminderungsrenten streut breit bis unter 700 EUR monatlich, höhere Renten sind selten, da diese dann ggf. zusammen mit Wohngeld meist ausreichen, um den Grundsicherungsbedarf - durchschnittlich 786 EUR monatlich (Bestand im Dezember 2017) - zu decken. In Ostdeutschland (ohne Berlin) gab es bis zum Jahr 2012 auffällig viele Zugänge mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente von 200 bis 300 EUR monatlich. Hierbei dürfte es sich vielfach um Bestandsrentner/innen mit einem Rentenzugang bis Ende 1996 nach dem bis dahin teilweise fortgeltenden DDR-Recht handeln. Dies könnte daher ein Indiz dafür sein, dass zumindest bei dieser Personengruppe bis zum Jahr 2012 die Nicht-Inanspruchnahme der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (sog. Dunkelziffer) rückläufig war.

Ein Teil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ist erwerbstätig. Von 2007 bis 2012 wurde bei 16% bis 20% der Zugänge ein Erwerbseinkommen angerechnet, 2013 bis 2016 waren es mit 12% bis 13% weniger. Im Bestand war der Anteil mit zuletzt 23% deutlich höher (Dezember 2017). Bedürftige Erwerbsminderungsrentner/innen sind allerdings deutlich seltener erwerbstätig: Von den Zugängen mit angerechneter Erwerbsminderungsrente wurde lediglich bei 6% auch ein Erwerbseinkommen angerechnet (2016). Private Vorsorge und betriebliche Altersvorsorge sind quantitativ bedeutungslos, sowohl im Bestand als auch bei den Zugängen wurden nur bei wenigen Promille entsprechende Leistun-

gen angerechnet. Eine gewisse Bedeutung hat hingegen das Kindergeld, das bei 10% der Empfänger/innen angerechnet wurde (Bestand im Dezember 2017).

Bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung verfügten die Empfänger/innen jenseits von Erwerbsminderungsrenten nur über wenig anrechenbares Einkommen: Bei jenen ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente belief es sich im Durchschnitt auf lediglich 90 EUR monatlich, während bei bedürftigen Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern im Durchschnitt 424 EUR Erwerbsminderungsrente und 25 EUR übriges Einkommen angerechnet wurde (Bestand im Dezember 2016). Dementsprechend disparat waren die durchschnittlichen Nettobedarfe der beiden Gruppen: Bei jenen ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente belief er sich auf durchschnittlich 662 EUR monatlich, bei bedürftigen Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern auf 351 EUR. Bei der letztgenannten Gruppe hatten 30% einen Nettobedarf von weniger als 200 EUR, ein weiteres Drittel zwischen 200 und 399 EUR monatlich.

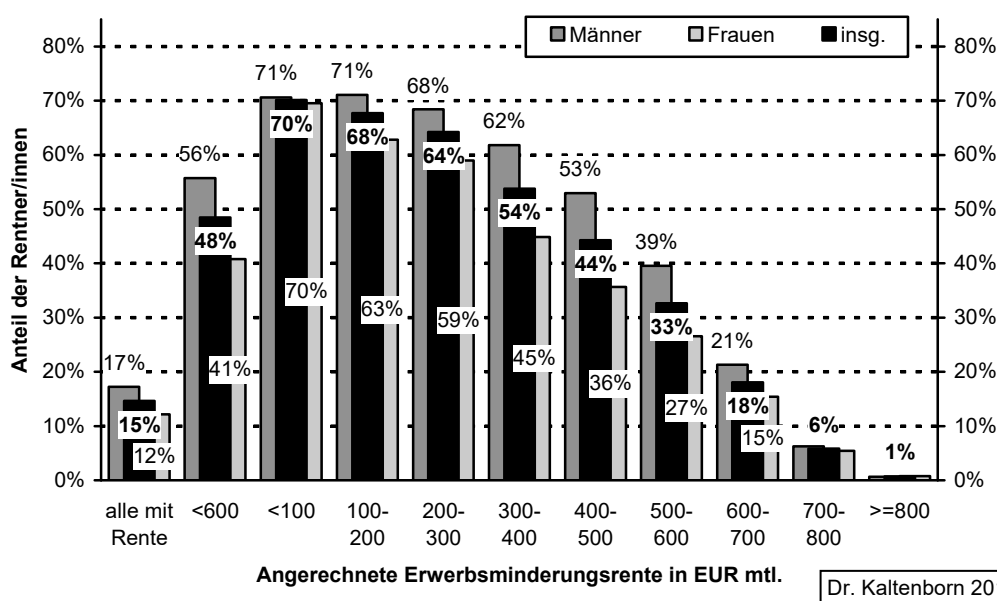
Von den Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern nach dem SGB VI, die bei Bedürftigkeit Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in Anspruch nehmen können,¹ hat im Zeitverlauf ein zunehmender Anteil tatsächlich Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen (Hilfequote). Waren es anfangs (Ende 2003) noch 4,1%, so sind es inzwischen (Dezember 2016) 14,7%. Der Anteil war bei den Männern stets höher als bei den Frauen, wobei die Diskrepanz im Zeitverlauf zugenommen hat. Zuletzt bezogen 17,3% der männlichen und 12,2% der weiblichen Erwerbsminderungsrentner/innen Grundsicherung wegen Erwerbsminderung. Bei einer Rente von weniger als 300 EUR lag die Hilfequote 2016 bei zwei Dritteln, bei höheren Erwerbsminderungsrenten bis unter 600 EUR monatlich betrug sie 41% (vgl. Abbildung 1).² Im Durchschnitt waren es bei Erwerbsminderungsrenten von unter 600 EUR monatlich 48%, die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen. Bei den Männern waren es mit 56% mehr als bei den Frauen mit 41%. Dieser geschlechtsspezifische Unterschied dürfte (auch) daran liegen, dass Frauen häufiger als Männer durch eine/n Partner/in finanziell abgesichert sind.

In stationären Einrichtungen erhalten fast alle Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung gleichzeitig weitere Sozialhilfeleistungen. Dies liegt daran, dass dort regelmäßig der sog. Barbetrag (§ 27b Abs. 2 SGB XII) im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe gewährt wird. Daneben ist in Einrichtungen auch die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen von größerer Bedeutung. Außerhalb stationärer Einrichtungen haben von jenen ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente 24% und von den bedürftigen Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern 13% zugleich weitere Sozialhilfeleistungen bezogen. Ganz überwiegend handelte es sich dabei um die Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel

¹ Dies sind Personen mit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI im Inland. Bei einer befristeten vollen Erwerbsminderungsrente unabhängig von der Arbeitsmarktlage kommt die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe (mit Unterhaltsregress gegenüber Eltern und Kindern), bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (mit sanktionierter Erwerbsobliegenheit) in Betracht. Dabei ist die Finanzierungsverantwortung für die drei genannten Fürsorgeleistungen unterschiedlich zwischen den föderalen Ebenen - hauptsächlich Bund und Kommunen - verteilt.

² Bei den nach Rentenhöhe differenzierten Hilfequoten sind ergänzend Personen mit einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Art. 2 RÜG berücksichtigt.

Abbildung 1: Hilfequoten der Erwerbsminderungsrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach Rentenhöhe 2016



Anmerkung: Dargestellt ist die Relation der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate) mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente in der angegebenen Höhe im Dezember 2016 zur Zahl der Rentner/innen mit einer unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI im Inland Ende 2016 und der Erwerbsminderungsrentner/innen nach Art. 2 RÜG am 1. Juli 2016 jeweils mit einem Rentenzahlbetrag in der angegebenen Höhe (vgl. Abbildungen 10 und 11 in Unterabschnitt 4.2.2); Rentenzahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillige Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI.

Quelle: Grundsicherung: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; Renten nach SGB VI: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 21. Februar 2018; Renten nach Art. 2 RÜG: Bundesministerium für Arbeit und Soziales [2017, S. 252-255]; eigene Berechnungen.

SGB XII (früher: Hilfe in besonderen Lebenslagen) und nur ganz ausnahmsweise um die Hilfe zum Lebensunterhalt.

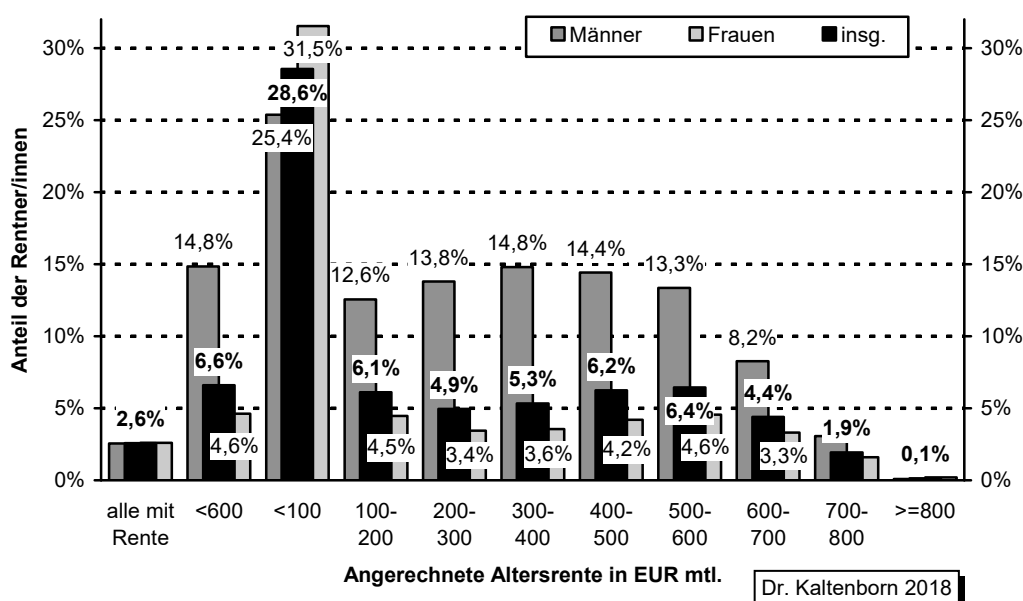
Anders als bei der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe werden bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seit dem Berichtsjahr 2015 auch Abgänge statistisch erfasst. Im Jahr 2016 sind gut 56.100 Empfänger/innen aus dem Bezug von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ausgeschieden. 26% (14.600) von ihnen erreichten die Altersgrenze und wechselten in die Grundsicherung wegen Alters. 23% verließen den Leistungsbezug nach einer Bezugsdauer von mindestens fünf Jahren, 51% nach einem kürzeren Leistungsbezug. Dabei gelingt bedürftigen Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern (in Relation zum Bestand) die Überwindung der Hilfebedürftigkeit häufiger als jenen ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente, wobei die Häufigkeit mit der Höhe der angerechneten Erwerbsminderungsrente zunimmt.

Bei den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung wegen Alters dominieren Renten als bedarfsdeckende Ressource. Zuletzt bezogen 77% von ihnen eine Altersrente und 11% eine Hinterbliebenenrente (Dezember 2017). Während der Anteil derjenigen mit angerechneter Versichertenrente zunächst weitgehend altersunabhängig bei etwa zwei Dritteln lag (Ende 2006), ist allein der Anteil bei den bis 74-Jährigen deutlich gestiegen, und zwar zuletzt auf fast 86% (Dezember 2016). Renten aus privater Versorgung (1,2%) und aus betrieblicher Altersversorgung (1,7%) hatten ebenso wie Erwerbseinkommen (2,1%) wenig Bedeutung (Dezember 2017). Jene ohne angerechnete Altersrente hatten im Durchschnitt anrechenbares Einkommen von 122 EUR monatlich, so dass ein Nettobedarf von durchschnittlich 633 EUR verblieb (Dezember 2016). Bedürftige Altersrentner/innen konnten von ihrem monatlichen Bedarf durchschnittlich 383 EUR durch die Altersrente und 61 EUR durch übriges Einkommen decken, so dass bei ihnen im Durchschnitt ein Nettobedarf von 370 EUR verblieb. Die Höhe der angerechneten Altersrenten streut bis zu einem Betrag von etwa 700 EUR monatlich breit.

Die Hilfequote der Altersrentner/innen ab der (Regel-) Altersgrenze hat von 1,2% (Ende 2003) auf 2,6% (Ende 2016) deutlich zugenommen. Während anfangs diese Hilfequote bei Frauen deutlich höher als jene von Männern war, gab es zuletzt nur noch eine minimale Geschlechterdifferenz. Tendenziell nahm die Hilfequote mit der Rentenhöhe ab (vgl. Abbildung 2). Bei einer Rente von weniger als 600 EUR monatlich betrug die Hilfequote 6,6%. Dabei war der Anteil der Männer, die bei einer solchen Altersrente Grundsicherung wegen Alters bezogen, mit 14,8% deutlich höher als bei den Frauen mit 4,6%. Dies dürfte daran liegen, dass Frauen häufiger als Männer finanziell über eine/n Partner/in abgesichert sind.

Die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters in stationären Einrichtungen bezogen fast alle weitere Sozialhilfeleistungen, darunter wohl regelmäßig den Barbetrag (§ 27b Abs. 2 SGB XII) im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Außerhalb von Einrichtungen bezogen 9% derjenigen mit und 32% derjenigen ohne angerechnete Altersrente weitere Sozialhilfeleistungen.

Abbildung 2: Hilfequoten der Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze nach Rentenhöhe Ende 2016



Anmerkung: Dargestellt ist die Relation der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate) mit einer angerechneten Altersrente in der angegebenen Höhe im Dezember 2016 zur Zahl der Altersrentner/innen nach dem SGB VI ab der Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI (65 Jahre und 5 Monate) im Inland mit einem Rentenzahlbetrag in der angegebenen Höhe (vgl. Abbildung 13 in Unterabschnitt 4.2.3) Ende 2016; Rentenzahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillige Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI, ohne Kindererziehungsbetrag in Höhe des doppelten des aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 bzw. 1926 geborene Mütter nach §§ 294-299 SGB VI und ohne Entschädigungsrenten nach dem EntschRG.

Quelle: Grundsicherung: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; Renten: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 21. Februar 2018; eigene Berechnungen.

1 Einleitung

„Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht am Erwerbsleben teilnehmen können, sind besonders gefährdet, in finanzielle Schwierigkeiten und Armut zu geraten.“ (Deutscher Bundestag [2017a, S. 272]). Zudem dürfte es ihnen aufgrund ihrer Einschränkungen eher selten gelingen, eine prekäre Einkommenssituation aus eigener Kraft zu überwinden. Im schlimmsten Fall hält diese Situation lebenslänglich und damit tendenziell länger als bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen an, die idealerweise aus eigener Kraft ihre materielle Situation verbessern können, oder bei Personen, die erst nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben in eine solche Lage geraten sind. Mithin dürfte nach einem dauerhaften Ausscheiden aus dem Erwerbsleben aus gesundheitlichen Gründen ein besonderes Risiko bestehen, nicht nur überhaupt, sondern auch dauerhaft in finanzielle Schwierigkeiten und Armut zu geraten.

Wer aufgrund einer Erwerbsminderung nicht oder zeitlich nur eingeschränkt am Erwerbsleben teilnehmen kann, erhält bei Erfüllung der erforderlichen Versicherungszeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine beitragsbezogene Erwerbsminderungsrente. Die ohnehin geringen durchschnittlichen Zahlbeträge der Zugänge in Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI waren bis 2011 rückläufig (BÄCKER [2013, S. 573]).³ Vor diesem Hintergrund fand BÄCKER [2013, S. 572] es seinerzeit unverständlich, dass Erwerbsminderungsrenten aus den sozial- und rentenpolitischen Reformdebatten ausgeklammert wurden. Zwischenzeitlich wurden Reformen zugunsten künftiger Erwerbsminderungsrentner/innen beschlossen und weitere im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD [2018, S. 92] auf Bundesebene für die 19. Legislaturperiode vereinbart (vgl. genauer Unterabschnitt 4.2.2).

Besteht mangels ausreichender Versicherungszeiten kein Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente oder reicht diese zusammen mit weiteren Ressourcen nicht zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts aus, so kommen verschiedene Fürsorgeleistungen in Betracht. Wer eine Erwerbstätigkeit von mindestens drei Stunden täglich ausüben kann, wird grundsätzlich auf das Arbeitslosengeld II nach dem SGB II verwiesen, eine Erwerbstätigkeit bleibt damit vorrangiges Ziel zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Ist aus medizinischen Gründen zeitweise keine Erwerbstätigkeit von mindestens drei Stunden täglich möglich, kommt die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit Unterhaltsregress gegenüber Eltern und Kindern in Betracht. Wer aus medizinischen Gründen dauerhaft keine Erwerbstätigkeit von mindestens drei Stunden ausüben kann und mindestens 18 Jahre alt ist, dem steht mit der 2003 eingeführten Grundsicherung⁴ wegen Erwerbsminderung⁵ ein speziell für diesen Personenkreis vorgesehenes Fürsorgesystem zur Verfügung.⁶

³ Für eine genauere Analyse im Vergleich der Jahre 1996 und 2011 vgl. KALDYBAJEWÄ und KRUSE [2012].

⁴ Als „Grundsicherung“ wird hier und im Folgenden die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezeichnet, soweit nicht explizit anders angegeben.

⁵ Als „Grundsicherung wegen Erwerbsminderung“ wird hier und im Folgenden die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bis vor dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht wird, bezeichnet. Die Altersgrenze von ursprünglich 65 Jahren wird seit dem Jahr 2012 um einen Monat jährlich angehoben.

⁶ Einzelheiten zur Abgrenzung der drei genannten Fürsorgesysteme enthält Kapitel 2.

Vorliegend wird die Entwicklung bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Zeitverlauf thematisiert. Insbesondere werden die Strukturen der Zugänge (hauptsächlich von 2006 bis 2016), Bestände (hauptsächlich im Dezember 2016) und Abgänge (2015 und 2016) bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung untersucht. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf dem Zusammenspiel von Erwerbsminderungsrenten und Grundsicherung wegen Erwerbsminderung. Die Bestände werden vergleichend auch hinsichtlich der ebenfalls 2003 eingeführten Grundsicherung wegen Alters⁷ - ein universelles Fürsorgesystem für Personen ab der Altersgrenze - untersucht. Punktuell wird dabei auch auf Sozialhilfeleistungen jenseits der Grundsicherung eingegangen (Unterabschnitte 7.1.4 und 7.2.3).

Das folgende Kapitel 2 befasst sich zunächst mit der Ausgestaltung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Kapitel 3 enthält methodische Hinweise zu den verwendeten Daten zur Grundsicherung und ihrer Auswertung. Das Kapitel 4 skizziert wichtige Entwicklungen in vorrangigen Sicherungssystemen. Kapitel 5 gibt einen Überblick über die Entwicklung des Bezugs von Grundsicherung. Das Kapitel 6 stellt Ergebnisse zu den Zu- und Übergängen in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung dar. Ergebnisse zum parallelen Bezug von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bzw. Grundsicherung wegen Alters und Versichertenrenten insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung enthält Kapitel 7. Kapitel 8 befasst sich mit den Abgängen aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und den Übergängen in die Grundsicherung wegen Alters. In Kapitel 9 wird schließlich ein kurzes Fazit gezogen. Der Anhang enthält detailliertere Abbildungen und Tabellen ergänzend zu Abschnitt 4.4 (Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung) und den Kapiteln 5, 6, 7 und 8.

Dem Statistischen Bundesamt wird ganz besonders für die Erstellung von Sonderauswertungen der zu Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Beantwortung zahlreicher methodischer Frage gedankt, ohne die die vorliegenden Untersuchungen nicht möglich gewesen wären. Der Dank gilt auch der Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund für angefertigte Sonderauswertungen.

⁷ Als „Grundsicherung wegen Alters“ wird hier und im Folgenden die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht wurde, bezeichnet.

2 Ausgestaltung der Grundsicherung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde Anfang 2003 eingeführt.⁸ Anfangs war sie in einem eigenen Leistungsgesetz, dem Grundsicherungsgesetz (GSiG), verankert. Anfang 2005 wurde sie mit der Sozialhilfe im neuen SGB XII zusammengeführt (§§ 41-46b SGB XII) und ist seither eine Sozialhilfeleistung. Die zuständigen Träger werden durch Landesrecht bestimmt (§ 46b SGB XII), überwiegend sind es die Kommunen.

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41-46b SGB XII haben Ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland in und außerhalb von teil- oder vollstationären Einrichtungen, die bedürftig sind (§ 41 Abs. 1 SGB XII) und einen Antrag stellen (§ 44 Abs. 1 SGB XII):⁹

- Erwerbsgeminderte: Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind bzw. im Laufe des Kalendermonats werden und unabhängig von der Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, haben bis zum Erreichen der Altersgrenze (vgl. nachstehend) einen Leistungsanspruch, wenn unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann (§ 41 Abs. 1 SGB XII a.F. bzw. § 41 Abs. 3 SGB XII). Die Voraussetzung hinsichtlich der Erwerbsminderung ist identisch mit der Voraussetzung für eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung unabhängig von der Arbeitsmarktlage (§ 43 Abs. 2 i.V.m. § 102 Abs. 2 S. 5 SGB VI) (vgl. auch THIE in BIERITZ-HARDER, CONRADIS und THIE [2015, § 41, Rn. 24-29, S. 476-478]). Entsprechend gehören dazu u.a. auch Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 41 Abs. 1 SGB XII a.F. bzw. § 41 Abs. 3 SGB XII i.V.m. § 43 Abs. 2 S. 3, § 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI).

Die Sozialhilfeträger haben durch die Rentenversicherungsträger prüfen und bindend entscheiden zu lassen, ob die erforderliche Erwerbsminderung vorliegt (§ 45 SGB XII, § 109a Abs. 2 SGB VI). Seit Anfang 2011 ist ein analoges Verfahren hinsichtlich der Feststellung der Erwerbsfähigkeit als Voraussetzung für Leistungen nach dem SGB II vorgesehen, sofern es Dissens hierüber zwischen Agentur für Arbeit, Kommune, Rentenversicherung und Krankenkasse gibt (§ 44a Abs. 1-2 SGB II). Wird hierbei eine volle Erwerbsminderung unabhängig von der Arbeitsmarktlage festgestellt, so wird ergänzend geprüft ob es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann (§ 109a Abs. 3 S. 2 SGB VI). Auch diese, aus dem Rechtskreis SGB II initiierte Begutachten durch einen Rentenversicherungsträger sind (seit Anfang 2011) bindend für den Sozialhilfeträger (§ 45 S. 2 SGB XII).

Solange die Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbsminderung zwischen den Leistungsträgern strittig ist, werden - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erbracht (§ 44a Abs. 1 S. 7 SGB XII). Werden später wegen fehlender Erwerbsfähigkeit andere Sozialleistungen rückwirkend erbracht, so bestehen grundsätzlich Erstattungsansprüche (§§ 103-104 SGB X, ab Anfang

⁸ Zur Evaluierung ihrer Einführung vgl. STEINWEDE u.a. [2008].

⁹ Grundsicherung ist ausgeschlossen, wenn in den letzten zehn Jahren die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (§ 41 Abs. 3 SGB XII a.F. bzw. § 41 Abs. 4 SGB XII).

2009 auch § 40a SGB XII; vgl. auch BSG 31.10.2012 - B 13 R 9/12 R und B 13 R 11/11 R).

- Ältere: Ältere haben einen Leistungsanspruch ab dem Beginn des Kalendermonats, in dem sie die maßgebliche Altersgrenze erreichen (§ 41 Abs. 1 SGB XII a.F. bzw. § 41 Abs. 2 SGB XII). Die Altersgrenze entspricht der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 235 Abs. 2 SGB VI), lag also bis zum Jahr 2011 bei 65 Jahren, in den Folgejahren steigt sie jedes Jahr zunächst um einen Monat, später um zwei Monate jährlich bis zum Jahr 2031 bis auf 67 Jahre (§ 41 Abs. 2 SGB XII). Allerdings wird die Grundsicherung wegen Alters bereits ab Beginn des Kalendermonats geleistet, in dem die Altersgrenze erreicht wurde, Regelaltersrente erst ab dem Folgemonat (§ 99 Abs. 1 SGB VI).¹⁰ Seit April 2011 wird die Grundsicherung wegen Alters nach dem SGB XII auch erst ab dem Folgemonat gezahlt, wenn bis zum Erreichen der analogen Altersgrenze nach dem SGB II Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bezogen wurde (§ 44 Abs. 1 S. 3 SGB XII a.F. bzw. § 44 Abs. 3 S. 2 SGB XII).¹¹

Die Grundsicherung ist eine individuelle bedürftigkeitsgeprüfte Leistung, die vom individuellen Bruttobedarf (§ 42 SGB XII)¹² und dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen der bzw. des Leistungsberechtigten und der Partnerin bzw. des Partners abhängt (§ 43 Abs. 1 SGB XII). Anders als bei der Sozialhilfe ansonsten werden Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern und Kindern in der Regel¹³ nicht berücksichtigt (§ 43 Abs. 2 SGB XII). Vorliegend sind vor allem der Bruttobedarf von Älteren sowie die Anrechnung von Einkommen und Vermögen von Interesse.

Der laufende Bruttobedarf setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen (§ 42 SGB XII):

- bis Ende 2010 von den Ländern festgelegte Regelsätze (§ 28 Abs. 2 S. 1 SGB XII a.F.), seit Anfang 2011 ein bundeseinheitlicher Regelsatz,¹⁴ bis Ende 2012 mit der Möglichkeit regionaler Abweichungen (vgl. unten) (§ 42 S. 1 Nr. 1 a.F. i.V.m. Anlage zu § 28 und § 29 Abs. 2-5 SGB XII)¹⁵, wobei bei Paaren bis Ende 2006 der Haushaltsvorstand den Regelsatz für eine alleinstehende Person und die andere Person 80% davon erhielt (§ 3 RSV

¹⁰ Die Kombination dieser Regelungen führte bis März 2011 bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II typischerweise dazu, dass im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze die SGB II-Leistungen nicht mehr bedarfsdeckend waren und daher für diesen Kalendermonat Grundsicherung nach dem SGB XII auch dann gewährt werden musste, wenn die erst ab dem Folgemonat zu zahlende Regelaltersrente bedarfsdeckend war.

¹¹ Diese Änderung steht im Zusammenhang mit einer Verlängerung der Leistungen nach dem SGB II bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Altersgrenze erreicht wird (zuvor: exakt bis zum Tag des Erreichens der Altersgrenze), um die Nahtlosigkeit zwischen SGB II-Leistungen und Regelaltersrente zu erreichen.

¹² Zur (regionalen) Verteilung der Bruttobedarfe bei der Grundsicherung wegen Alters außerhalb von Einrichtungen Ende 2012 vgl. KALTENBORN [2014; 2015].

¹³ Sofern deren Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts 100.000 EUR jährlich nicht übersteigen (§ 43 Abs. 3 SGB XII i.V.m. § 16 SGB IV).

¹⁴ Die Regelsätze wurden bis einschließlich 2009 jährlich zum 1. Juli angepasst, seit 2011 werden sie jährlich zum 1. Januar angepasst. Im Jahr 2010 erfolgte keine Anpassung.

¹⁵ Seit 2013 werden stattdessen ergänzende Leistungen nach Landesrecht außerhalb der Grundsicherung nicht mehr angerechnet (§ 43 Abs. 2 SGB XII a.F. bzw. § 43 Abs. 4 SGB XII).

- a.F.) und seit Anfang 2007 beide Partner/innen 90% des Regelsatzes für eine alleinstehende Person erhalten (§ 3 RSV a.F., § 8 RBEG),
- Mehrbedarf in Höhe von in der Regel 17% des maßgeblichen Regelsatzes für Leistungsberechtigte mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G, deren Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr also erheblich beeinträchtigt ist (§ 42 S. 1 Nr. 3 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 1 SGB XII),
 - Mehrbedarfe in Höhe von in der Regel 17% des maßgeblichen Regelsatzes für werdende Mütter ab der 12. Schwangerschaftswoche (§ 42 S. 1 Nr. 3 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 SGB XII),
 - Mehrbedarfe in Höhe von in der Regel 12% bis 60% des Regelsatzes für eine alleinstehende Person für allein Erziehende (§ 42 S. 1 Nr. 3 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 3 SGB XII),
 - Mehrbedarf in Höhe von 35% des maßgeblichen Regelsatzes für behinderte Menschen, die Eingliederungshilfe erhalten (§ 42 S. 1 Nr. 3 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 4 SGB XII),
 - Mehrbedarf in individueller Höhe für Kranke und Behinderte sowie hiervon Bedrohte und Genesende, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen (§ 42 S. 1 Nr. 3 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 5 SGB XII),
 - seit 2011 Mehrbedarf in Höhe von 2,3% des maßgeblichen Regelsatzes bei dezentraler Warmwasserversorgung (§ 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 7 SGB XII),
 - bei Personen, die nach der Auffangregelung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind:¹⁶ Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich des Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V (§ 42 S. 1 Nr. 4 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 32 SGB XII),
 - bei Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sind: Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich des Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V bis 2017 grundsätzlich als Kann-Leistung und ab 2018 grundsätzlich als Pflichtleistung (§ 42 Nr. 2 i.V.m. § 32 SGB XII),
 - seit 2009 Beiträgen für die Altersvorsorge als Kann-Leistung (§ 42 S. 1 Nr. 4 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 33 SGB XII),
 - seit 2011 Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 42 Nr. 3 i.V.m. § 34 Abs. 1-6, §§ 34a-34b SGB XII),
 - anerkannte laufende Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und seit 2011 für eine zentrale Warmwasserversorgung (§ 42 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 29 SGB XII a.F. bzw. § 42 Nr. 4 und § 42a (ab Juli 2017) i.V.m. § 35 SGB XII).

Jenseits des laufenden Bedarfs gibt es noch folgende Bedarfe:

¹⁶ In anderen Fällen einer Pflichtversicherung werden die entsprechenden Beiträge grundsätzlich vom anrechenbaren Einkommen abgezogen (vgl. unten).

- einmalige Bedarfe zur Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, zur Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie seit 2011 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 42 S. 1 Nr. 3 a.F. bzw. § 42 Nr. 2 i.V.m. § 31 SGB XII),
- Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten als Kann-Leistung (§ 42 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 29 SGB XII a.F. bzw. § 42 Nr. 4 i.V.m. § 35 SGB XII)
- Mietschulden als Kann- oder Soll-Leistung (ggf. als Darlehen) (§ 42 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 34 SGB XII a.F. bzw. § 42 Nr. 4 i.V.m. § 36 SGB XII),
- ergänzende Darlehen für vom Regelbedarf umfassten, unabweisbaren Bedarf, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann, bis 6. Dezember 2006 als Kann- und seit 7. Dezember 2006 als Soll-Leistung (§ 42 S. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 S. 1 SGB XII a.F. bzw. § 42 Nr. 5 i.V.m. § 37 Abs. 1 SGB XII).

Anstelle der fünf pauschalierten Mehrbedarfszuschläge ist im Einzelfall jeweils der individuelle Bedarf anzusetzen, wenn dieser abweicht (§ 42 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 1-4 und Abs. 7 SGB XII). Für die Regelsätze soll dies nach Auffassung der Bundesregierung (Deutscher Bundestag [2012a, S. 15]) auch bereits vor der Einfügung eines expliziten Verweises in § 42 Nr. 1 SGB XII auf § 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII zum 1. Januar 2013 gegolten haben.

Die Bundesländer haben für die Sozialhilfe die Möglichkeit (§ 29 Abs. 2-5 SGB XII),

- auf Basis einer näher definierten landesspezifischen Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abweichende Regelsätze festzulegen und / oder
- die Träger der Sozialhilfe zu ermächtigen, - gegenüber den bundesweiten bzw. den vorstehenden landesweiten - höhere regionale Regelsätze festzusetzen.

Bis Ende 2012 galten diese abweichenden Regelsätze nicht nur für die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe, sondern auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 42 S. 1 Nr. 1 a.F. i.V.m. Anlage zu § 28 und § 29 Abs. 2-5 SGB XII). Soweit bekannt hatte Ende 2012 lediglich das Land Bayern eine der skizzierten Ermächtigungen genutzt; es hat den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die Festsetzung höherer Regelsätze als die vom Bund festgesetzten Regelsätze erlaubt (§ 98 AVSG). Soweit bekannt gab es lediglich in der Landeshauptstadt und dem Landkreis München höhere Regelsätze.¹⁷ Analog galt dies auch für die in der Landeshauptstadt und bzw. dem Landkreis München wohnenden Leistungsberechtigten im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern als überörtlichem Träger¹⁸. Inzwischen zahlt stattdessen zumindest die Landeshauptstadt München einen analogen Aufstockungsbetrag jenseits der Grundsicherung (vgl. auch § 43 Abs. 2 SGB XII a.F. § 43 Abs. 4 SGB XII bzw. i.V.m. § 98 Abs. 2 S. 2 AVSG).¹⁹

¹⁷ <http://sz.de/1.1425562>; vgl. auch Deutscher Bundestag [2012b, S. 9].

¹⁸ Vgl. <http://www.bezirk-oberbayern.de/showobject.phtml?object=tx|360.756.1|&ModID=7&FID=379.4198.1&NavID=360.79&La=1>

¹⁹ Vgl. <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialamt/regelsaetze.html>.

Laufende Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und - seit 2011 - zentrale Warmwasserversorgung außerhalb von Einrichtungen werden in der tatsächlichen Höhe anerkannt, sofern sie angemessen sind oder eine Senkung der Unterkunftskosten nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 35 SGB XII). Ab April 2011 können die kreisfreien Städte und Kreise durch Landesgesetz ermächtigt oder verpflichtet werden, eine Satzung zu erlassen, in denen die anzuerkennenden Aufwendungen festgelegt werden (§ 35a SGB XII i.V.m. §§ 22a-22c SGB II). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung muss den Satzungen insbesondere ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung einer abstrakt angemessenen Quadratmetermiete zugrunde liegen (KRAUß [2013], Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge [2014]). Bei Leistungen in einer stationären Einrichtung sind als Bedarf für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes anzuerkennen (§ 42 Nr. 2 SGB XII a.F. bzw. § 42 Nr. 4 SGB XII).

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind vorrangig gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe (§ 19 Abs. 2 SGB XII) und dem Sozialgeld nach dem SGB II (§ 5 Abs. 2 SGB II). Im Fall von Paaren erhalten nach dem SGB II beide Partner/innen 90% der Regelleistung (analog zum Regelsatz der Sozialhilfe für eine alleinstehende Person), bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhielt hingegen bis Ende 2006 der Haushaltsvorstand 100% des Regelsatzes für eine alleinstehende Person und die zweite erwachsene Person 80%; seit Anfang 2007 erhalten auch hier beide Personen 90%. Bei hilfebedürftigen Paaren mit einer erwerbsfähigen Person und einer nicht erwerbsfähigen Person mit Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dürften die bis Ende 2006 divergierenden Regelungen regelmäßig dazu geführt haben, dass die nicht erwerbsfähige Person ergänzend Sozialgeld beanspruchen konnte (vgl. auch BIRK in MÜNDER [2009, § 28, Rn. 13, S. 554]).

Ein gleichzeitiger Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II und auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sollte angesichts der Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich ausgeschlossen sein (Ausnahme: bis März 2011 im Kalendermonat des 65. Geburtstages).

Einkommen der bzw. des Leistungsberechtigten wird grundsätzlich in voller Höhe auf den Bruttobedarf angerechnet. Nicht angerechnet bzw. vom Einkommen abgezogen werden jedoch folgende Positionen (§ 41 Abs. 2 a.F. bzw. § 41 Abs. 1 a.F. bzw. § 43 Abs. 1 i.V.m. §§ 82-84 SGB XII):

- Ausgaben, die zur Erzielung des Einkommens notwendig sind,
- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
- Beiträge zu Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,

- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- seit 2016 Verletztenrenten für Gesundheitsschäden während der Wehrpflicht in der Nationalen Volksarmee bis zu einem bestimmten Umfang (§ 43 Abs. 3 SGB XII),
- geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG (sog. „Riester-Rente“), soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten,
- seit 2016 übrige Kapitalerträge in Höhe von bis zu 26 EUR jährlich (§ 43 Abs. 2 SGB XII),
- Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts nach § 43 S. 4 SGB IX (§ 82 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII a.F. bzw. § 59 Abs. 2 SGB IX),
- anteilige Freibeträge vom Erwerbseinkommen,
- seit 2018 ein Freibetrag für Altersvorsorgeleistungen, auf die der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze aufgrund freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat und die monatlich bis zum Lebensende gezahlt werden, in Höhe von 100 EUR monatlich zuzüglich 30% der übersteigenden Altersvorsorgeleistungen, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte des Regelsatzes für eine alleinstehende Person,
- vom 7. Dezember 2006 bis Ende 2010 der seinerzeitige befristete Zuschlag zum Arbeitslosengeld II nach § 24 SGB II a.F.,
- seit 2013 Aufstockungsbeträge zur Grundsicherung nach Landesrecht (§ 43 Abs. 2 SGB XII a.F. bzw. § 43 Abs. 4 SGB XII),
- Leistungen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten, von der Grundsicherung abweichenden Zweck erbracht werden,²⁰
- Schadenersatz für immaterielle Schäden nach § 253 Abs. 2 BGB (Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung),
- i.d.R. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege,
- Zuwendungen anderer ohne rechtliche oder sittliche Pflicht, soweit ihre Anrechnung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde (Soll-Vorschrift).

Seit 2005 erhalten Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ebenso wie Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und grundsätzlich Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II kein Wohngeld mehr (§ 7 WoGG). Im Regelfall ist für die Betroffenen damit keine materielle Änderung verbunden, da die genannten bedürftigkeitsgeprüften Leistungen grundsätzlich entsprechend höher ausfallen.

Vermögen ist ebenfalls grundsätzlich vorrangig einzusetzen. Davon ausgenommen sind folgende Positionen (§ 41 Abs. 2 a.F. bzw. § 41 Abs. 1 a.F. bzw. § 43 Abs. 1 i.V.m. § 90 SGB XII und Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII):

²⁰ Für einen Überblick vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. [2008, S. 21-22, Rn. 39; 2016, S. 34-35, Rn. 69].

- angemessener Hausrat,
- Barbeträge bzw. analoge liquide Mittel in Höhe von maximal 2.600 EUR,
- selbstbewohnte angemessene Immobilie sowie Vermögen zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung einer selbstbewohnten angemessenen Immobilie,
- Kapital einschließlich seiner Erträge aus der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a oder §§ 79-99 EStG (sog. „Riester-Rente“),
- Gegenstände, die für eine Berufsausbildung oder eine Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
- Vermögen aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes,
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung eine besondere Härte bedeuten würde,
- Gegenstände zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse, deren Besitz nicht Luxus ist,
- Vermögen, dessen Verwendung eine besondere Härte bedeuten würde.

Einkommen und Vermögen der nicht getrennt lebenden Partnerin bzw. des nicht getrennt lebenden²¹ Partners (Ehepartner/in, Lebenspartner/in, Partner/in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft) wird ebenfalls angerechnet, soweit es deren bzw. dessen Bedarf übersteigt (§ 43 Abs. 1 SGB XII). Unterhaltsansprüche gegenüber dem dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten sind vorrangig. Im Übrigen sind bestehende Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten nicht vorrangig, jedoch werden tatsächliche Unterhaltszahlungen angerechnet. Grundsicherung ist gänzlich ausgeschlossen, wenn das Gesamteinkommen eines Elternteils oder eines Kindes mindestens (bis Juni 2017) bzw. mehr als 100.000 EUR (ab Juli 2017) jährlich beträgt (§ 43 Abs. 2 SGB XII a.F. bzw. § 43 Abs. 3 SGB XII a.F. bzw. § 43 Abs. 5 SGB XII, BSG 25.4.2013 - B 8 SO 21/11 R), sofern ein Unterhaltsanspruch besteht (SCHOCH in BIERITZ-HARDER, CONRADIS und THIE (Hrsg.) [2015, § 43, Rn. 46, S. 497]); in diesem Fall kommt ggf. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe in Betracht.

Bei Leistungen in einer Einrichtung darf - sowohl bei der bzw. dem Leistungsberechtigten als auch bei deren bzw. dessen Partner/in- nur die häusliche Ersparnis angerechnet werden; bei voraussichtlich längerem Aufenthalt in einer Einrichtung (ab ca. sechs bis zwölf Monaten) soll das Einkommen darüber hinaus in angemessenem Umfang angerechnet werden (§ 82 Abs. 4 a.F. bzw. § 92a Abs. 1 SGB XII; BSG 23.8.2013 - B 8 SO 17/12 R, Rn. 24, 27).

Die Grundsicherung wird jeweils für volle Kalendermonate erbracht (§ 44 Abs. 1 SGB XII a.F. bzw. § 44 Abs. 2 SGB XII). Vom monatlichen Bruttobedarf wird das in diesem Kalendermonat anrechenbare Einkommen und Vermögen abgezogen, eine positive Differenz ergibt den Nettobedarf, der i.d.R. ausgezahlt wird.

Bei stationärer Unterbringung treffen typischerweise Bedarfe der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe (insb. Barbetrag nach § 35 Abs. 2 SGB XII a.F. bzw. § 27b

²¹ Maßstab ist das dauernd getrennt leben nach § 1567 BGB (BSG 16.4.2013 - B 14 AS 71/12 R, Rn. 17f).

Abs. 2 SGB XII), der Grundsicherung sowie nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII (früher: Hilfe in besonderen Lebenslagen) zusammen. Beim Zusammentreffen mehrerer Sozialhilfebedarfe ist relevant, in welcher Reihenfolge Einkommen auf die unterschiedlichen Bedarfe angerechnet wird.²²

Hierzu gibt es seit 2005 keine explizite gesetzliche Regelung mehr. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. [2008, S. 48, Rn. 123; 2016, S. 59, Rn. 148] und das Statistische Bundesamt [2005c, S. 1] sind sich jedoch einig, dass zunächst auf die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe und die Grundsicherung und dann auf die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel anzurechnen ist. Nach § 19 Abs. 2 S. 2 SGB XII geht die Grundsicherung der Hilfe zum Lebensunterhalt vor. Daraus folgt wohl, dass eigenes Einkommen zunächst auf die Grundsicherung anzurechnen ist (im Ergebnis auch Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. [2008, S. 48, Rn. 123; 2016, S. 59, Rn. 148] und Statistisches Bundesamt [2005c, S. 1]). Die Rechtslage in den Jahren 2003 und 2004 ist eindeutiger und führt zum gleichen Ergebnis.

Bis zum Jahr 2008 hat der Bund den Ländern folgende Mehrausgaben der Sozialhilfeträger mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 409 Mio. EUR jährlich erstattet (§ 34 Abs. 2 WoGG a.F.; vgl. auch Deutscher Bundestag [2007a, S. 1-2]):

- Mehrausgaben durch den Verzicht auf die ansonsten in der Sozialhilfe übliche Heranziehung unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern;
- Mehrausgaben für einmalige Leistungen;
- die Kosten für die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund²³.

Seit 2009 erstattet der Bund den Ländern einen bestimmten Anteil der Nettoausgaben des Vorvorjahres. Der Anteil stieg in den Jahren 2009 bis 2011 von 13% auf 15% und 2012 auf 45% (§ 46a Abs. 1 SGB XII a.F.). Im Jahr 2013 erstattete der Bund 75% der Nettoausgaben dieses Jahres (§ 46a Abs. 1 SGB XII a.F.). Seit 2014 erstattet der Bund die laufenden Nettoausgaben vollständig (§ 46a Abs. 1 SGB XII). Aufgrund der Erhöhung des Bundesanteils erfolgt die Leistungserbringung ab 2013 als Bundesauftragsverwaltung (Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG). Der Bund hat daher seither die Aufsicht über Recht- und Zweckmäßigkeit der Leistungserbringung, kann Weisungen erteilen und mit Zustimmung des Bundesrats allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen (Art. 85 GG). Weisungen gibt es bereits mehrere, jedoch bislang keine allgemeinen Verwaltungsvorschriften (SCHWABE [2016, S. 163]).

²² Von dieser Reihenfolge hängt ab, wie die angerechneten Einkommen bei Empfänger/innen in Einrichtungen zu interpretieren sind und ob Angaben zum angerechneten Einkommen über Empfänger/innen in und außerhalb von Einrichtungen sinnvoll aggregiert werden können.

²³ Die Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung erfolgt grundsätzlich durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (§ 45 SGB XII). Bis 2008 hatten die Sozialhilfeträger, seit 2009 hat der Bund der Deutschen Rentenversicherung Bund die Kosten für die Feststellung der Erwerbsminderung zu erstatten (§ 109a Abs. 2 S. 4 SGB VI a.F. i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 SGB XII a.F. bzw. § 224b SGB VI).

Es gibt einen engen Zusammenhang zwischen Erwerbsminderung, möglichen (erwerbsminderungs-) Renten nach dem SGB VI und dem zuständigen Fürsorgesystem bei Bedürftigkeit, der seit 2005 weitgehend unverändert ist (vgl. auch Tabelle 1):

- Personen, die aus medizinischen Gründen (Krankheit oder Behinderung) mindestens drei, auf nicht absehbare Zeit jedoch weniger als sechs Stunden täglich erwerbstätig sein können, können ggf. eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach dem SGB VI erhalten (§ 43 Abs. 1 SGB VI). Sofern der relevante Teilarbeitsmarkt eine solche Erwerbstätigkeit nicht ermöglicht, können sie ggf. eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach dem SGB VI erhalten (sog. Arbeitsmarkrente) (Umkehrschluss aus § 43 Abs. 3 SGB VI). In beiden Fällen gelten sie jedoch weiterhin als erwerbsfähig nach dem SGB II (§ 8 Abs. 1 SGB II) und haben daher bei Bedürftigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Falls sie bereits eine Altersrente beziehen oder in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, ist ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Abs. 4 S. 1 SGB II), sie erhalten bei Bedürftigkeit Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe.
- Personen, die aus medizinischen Gründen auf nicht absehbare Zeit weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein können, können ggf. eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach dem SGB VI erhalten (§ 43 Abs. 2 SGB VI).²⁴ Sofern die Behebung der Erwerbsminderung unwahrscheinlich ist, wird die Erwerbsminderungsrente unbefristet geleistet (§ 102 Abs. 2 SGB VI) und bei Bedürftigkeit besteht Anspruch auf Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (§ 41 Abs. 3 SGB XII). Ist die Behebung der Erwerbsminderung nicht unwahrscheinlich, so wird die Erwerbsminderungsrente nur befristet gezahlt (§ 102 Abs. 2 SGB VI)²⁵ und es besteht kein Anspruch auf Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (§ 41 Abs. 3 SGB XII). Stattdessen besteht bei Bedürftigkeit Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe oder - sofern ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, etwa die/der Partner/in, erwerbsfähig ist - Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II. Wer statt einer Erwerbsminderungsrente bereits eine Altersrente bezieht oder in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, wird stattdessen auf die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe verwiesen (§ 7 Abs. 4 S. 1 SGB II).

Die genannten Fürsorgesysteme - Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II und Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe - sehen zwar grundsätzlich sehr ähnliche Leistungen zum Lebensunterhalt vor, unterscheiden sich jedoch in anderer Hinsicht deutlich. Lediglich bei der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe gibt es einen Unterhaltsregress gegenüber Eltern und Kindern (§ 94 SGB XII). Einzig beim Arbeitslosengeld II besteht eine sanktionierte Erwerbsobliegenheit (§§ 31-31b SGB II). Unterschiedlich ist auch die Finanzierungsverantwortung: Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II werden durch Bund und Kommunen finanziert; dies galt auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bis zum Jahr 2013, seither zahlt sie allein dem Bund. Die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe wiederum wird von den Kommunen und teilweise von den Ländern finanziert.

²⁴ Dies wird unterstellt für Personen, die behindert sind, in bestimmten geschützten Einrichtungen tätig sind und wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können (§ 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 i.V.m. § 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI).

²⁵ Nach einer Befristung von neun Jahren wird unterstellt, dass die Behebung unwahrscheinlich ist.

Tabelle 1: Erwerbsminderung, Renten und Fürsorgesysteme für Personen ab 18 Jahren ab 2005

Erwerbsminderung		Arbeitsmarktzugang	Mögliche Rente nach SGB VI	Vorrangiges Fürsorgesystem
Mögliche Erwerbstätigkeit	Dauerhaftigkeit			
vor (Regel-) Altersgrenze				
weniger als 3 Stunden täglich	Behebung unwahrscheinlich ^a	(irrelevant)	Unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung	Grundsicherung wegen Erwerbsminderung
			Altersrente ^b	
	Behebung nicht unwahrscheinlich ^a	(irrelevant)	Befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung	Sozialgeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe ^c
			Altersrente ^b	Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe
mindestens 3, aber weniger als 6 Stunden täglich	(irrelevant)	verschlossen	Befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung	Arbeitslosengeld II ^d
			Altersrente ^b	Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe
	Behebung unwahrscheinlich ^a	nicht verschlossen	Unbefristete Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	Arbeitslosengeld II ^d
			Altersrente ^b	Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe
	Behebung nicht unwahrscheinlich ^a	nicht verschlossen	Befristete Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	Arbeitslosengeld II ^d
			Altersrente ^b	Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe

Erwerbsminderung		Arbeitsmarktzugang	Mögliche Rente nach SGB VI	Vorrangiges Fürsorgesystem
Mögliche Erwerbstätigkeit	Dauerhaftigkeit			
ab (Regel-) Altersgrenze				
(irrelevant)	(irrelevant)	(irrelevant)	Altersrente	Grundsicherung wegen Alters
^a Nach (spätestens) neun Jahren wird unterstellt, dass die Behebung der Erwerbsminderung unwahrscheinlich ist. ^b Altersrente erst ab Erreichen eines insbesondere vom Versicherungsverlauf abhängigen Mindestalters möglich. ^c Sozialgeld, falls ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, etwa die/der Partner/in, erwerbsfähig ist, ansonsten Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe. ^d Bei Unterbringung in stationärer Einrichtung ohne Erwerbstätigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich stattdessen Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe.				

Quelle: Eigene Darstellung insb. aufgrund § 7, § 8 Abs. 1 SGB II, § 43, § 102 Abs. 2 SGB VI und § 41 SGB XII.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD [2018, S. 94] auf Bundesebene für die 19. Legislaturperiode sieht vor, die unterschiedliche Gewährung existenzsichernder Leistungen bei Menschen mit befristeter und dauerhafter Erwerbsminderung zu prüfen.

Zudem soll eine Grundrente mit einem Niveau von 10% oberhalb des Grundsicherungsbedarfs mit einer Bedürftigkeitsprüfung entsprechend der Grundsicherung eingeführt werden (CDU, CSU und SPD [2018, S. 91]). Voraussetzung sollen Beitrags-, Kindererziehungs- und Pflegezeiten von 35 Jahren sein.

3 Methodische Hinweise

In diesem Kapitel werden methodische Hinweise zur Empfängerstatistik der Grundsicherung gegeben. Für den vorliegenden Bericht wurde auf Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger und Empfängerinnen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils für den 31. Dezember der Berichtsjahre 2006 bis 2014 sowie auf Sonderauswertungen der vollständigen Empfängerstatistik für den Dezember der Jahre 2015 und 2016 durch das Statistische Bundesamt zurückgegriffen.²⁶ Rückwirkende Änderungen wurden bis zum Berichtsjahr 2014 maximal bis zum Termin der Datenübermittlung von den Grundsicherungsstellen an die Statistischen Ämter etwa acht Wochen nach dem Erhebungsstichtag berücksichtigt (E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 17. August 2015). Seit dem Berichtsjahr 2015 beträgt die Frist für die Übermittlung an das Statistische Bundesamt nur noch 30 Arbeitstage (§ 128h Abs. 1 S. 1 SGB XII). In der Bestandsstatistik zum Jahresende werden Personen nicht erfasst, die lediglich im Verlauf eines Kalenderjahres, nicht mehr jedoch im Dezember Grundsicherung bezogen haben.

Die Stichprobe enthält ebenso wie die vollständige Empfängerstatistik für den Bestand an Leistungsberechtigten jeweils u.a. Angaben zu Gebiet, Geschlecht, Alter, Art der Unterbringung (in und außerhalb von Einrichtungen), laufender Brutto- und Nettobedarf (ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe) im Berichtsmonat, angerechnetem Einkommen nach Höhe und Art im Berichtsmonat, Beginn der Leistungsgewährung nach Kalendermonat und -jahr (Leistungsbeginn) und Ursache der Leistungsgewährung.

Seit dem Berichtsjahr 2015 gibt es neben der Bestandsstatistik auch eine durchgehende Zugangs- und Abgangstatistik mit einem stark eingeschränkten Merkmalspektrum. Für die Zu- und Abgänge im jeweils letzten Quartalsmonat (März, Juni, September und Dezember) lässt sich durch Sonderauswertungen das volle Merkmalspektrum der Bestandsstatistik nutzen.

Bei einer Leistungsunterbrechung soll der Leistungsbeginn erst dann neu gesetzt werden, wenn die Unterbrechung mehr als zwei Kalendermonate gedauert hat (E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 17. August 2015).²⁷ Personen, die aufgrund einer kurzzeitigen Unterbrechung keine Grundsicherung erhalten, werden allerdings im entsprechenden Berichtsmonat nicht im Bestand nachgewiesen. Zu einer solchen Leistungsunterbrechung kann es insbesondere aufgrund einmaliger Einnahmen kommen, etwa jährliche Zinszahlungen oder Erstattungen aufgrund der jährlichen Betriebskostenabrechnung für Mietwohnungen.

Für das Jahr 2006 gibt es für Bremen lediglich Eckdaten, so dass Ergebnisse für 2006 meist ohne Bremen ausgewiesen werden. Alle Sonderauswertungen liegen kombiniert differenziert

²⁶ Seit dem Berichtsjahr 2015 wird die Bestandsstatistik für den jeweils letzten Quartalsmonat erstellt (März, Juni, September und Dezember).

²⁷ Mithin haben kurzzeitige Unterbrechungen der Bedürftigkeit und damit des Leistungsbezugs keinen Einfluss auf den Leistungsbeginn und es wird (seit 2015) auch kein Ab- und Zugang nachgewiesen. Allerdings steht ggf. erst nach dem Termin für die Datenübermittlung fest, ob es sich um eine kurzzeitige Unterbrechung handelt (Beispiel: Bei einem Abgang zum 1. Januar kann der Leistungsberechtigte bis zum 31. März einen Antrag für März stellen, die Datenübermittlung für Dezember muss jedoch bereits im Februar erfolgen).

nach den drei Merkmalen Gebiet (Deutschland, Westdeutschland ohne Berlin, Ostdeutschland ohne Berlin)²⁸, Art der Unterbringung (insgesamt, in und außerhalb von Einrichtungen) sowie Geschlecht (insgesamt, Männer, Frauen) vor. Insgesamt ergeben sich dadurch 27 Kombinationen von Ausprägungen.

Für die Untersuchung von Häufigkeit und Ausmaß von Fürsorgebedürftigkeit bei gleichzeitigem Bezug einer Erwerbsminderungs- bzw. Altersrente wurden Daten zu Beständen aus der Empfängerstatistik der Grundsicherung für Dezember 2016 ausgewertet. Wesentliche Merkmale sind dabei die Höhe der angerechneten Erwerbsminderungs- bzw. Altersrenten, die Höhe des angerechneten übrigen Einkommens, der laufende Bruttobedarf und der laufende Nettobedarf²⁹ sowie die Angabe, ob zugleich weitere Sozialhilfeleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe, Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem fünften bis neunten Kapitel des SGB XII) bezogen wurden. Dabei sind die Empfänger/innen nach der Höhe der angerechneten Erwerbsminderungs- bzw. Altersrenten geschichtet. Die genannten Renten umfassen insbesondere Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte. Bei der Interpretation der angerechneten Renten und der übrigen Einkommen ist zu beachten, dass gänzlich anrechnungsfreies Einkommen nicht enthalten ist und bestimmte Positionen abgezogen wurden (vgl. Kapitel 2). Rentner/innen dürften regelmäßig Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zu anderen zweckmäßigen Versicherungen (z.B. Hausratversicherung, Haftpflichtversicherung) als abziehbar geltend machen können. Zudem ist die Anrechnung bei einer stationären Unterbringung auf die häusliche Ersparnis bzw. auf einen angemessenen Betrag begrenzt. Soweit bekannt, gab es bis zum Berichtsjahr 2017 keine einheitliche Regel, bei welchem Einkommen diese Positionen vorrangig abgezogen werden (ab dem Berichtsjahr 2018 empfiehlt das Statistische Bundesamt [2018b, S. 36], die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge absteigend zunächst mit dem größten - und soweit nötig - bis zum kleinsten vorhandenen Einkommen zu verrechnen). Dies führt zu Unschärfen bei der Höhe der angerechneten Erwerbsminderungs- bzw. Altersrenten und des angerechneten übrigen Einkommens, jedoch nicht bei der Summe dieser beiden Größen. Falls im Einzelfall die abziehbaren Positionen die Höhe der Rente erreichen, kann die Entscheidung, von welchem Einkommen der Abzug erfolgt, Einfluss darauf haben, ob überhaupt eine angerechnete Rente ausgewiesen wird.

Beim Zusammentreffen von Grundsicherungs- und anderen Sozialhilfebedarfen führt die vorrangige Anrechnung von Einkommen auf den Grundsicherungsbedarf dazu, dass entweder kein Anspruch auf Grundsicherung besteht und daher kein Nachweis in der Grundsicherungs-

²⁸ In Berlin wurde im Berichtsjahr 2009 der Leistungsbeginn von Bestandsfällen offenbar überwiegend aktualisiert (KALTENBORN [2016a, S. 34-40]). Bei der Konstruktion einer Zugangsstatistik aus der Bestandsstatistik zum Jahresende (vgl. hierzu unten) führt ein fehlerhaft aktualisierter Leistungsbeginn zu einem fälschlichen Nachweis als Zugang. Im Interesse durchgehender Zeitreihen ist Berlin daher bei den Sonderauswertungen weder in West- noch in Ostdeutschland, im Interesse vollständiger Ergebnisse jedoch in Deutschland enthalten.

²⁹ Die Differenz aus laufendem Bruttobedarf und angerechnetem Einkommen sollte stets den laufenden Nettobedarf ergeben. Dieser Zusammenhang galt jedoch in der für die Sonderauswertungen verwendeten 25%-Stichprobe nicht immer, daher wurde vom Statistischen Bundesamt der laufende Nettobedarf in jedem Einzelfall aus laufendem Bruttobedarf und angerechnetem Einkommen berechnet.

statistik erfolgt, oder dass ein Grundsicherungsanspruch verbleibt und das auf Sozialhilfeleistungen anrechenbare Einkommen in □□□□□□ Höhe in der Grundsicherungsstatistik nachgewiesen wird. Mit der Einschränkung einer ggf. abweichenden Einkommensanrechnung in Einrichtungen können daher Ergebnisse für Empfänger/innen in und außerhalb von Einrichtungen vergleichbar interpretiert und sinnvoll aggregiert werden.

Zwar besteht die Empfängerstatistik der Grundsicherung bis zum Berichtsjahr 2014 ausschließlich aus einer Bestandsstatistik zum Jahresende, gleichwohl können Zugänge in die Grundsicherung ebenso wie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters betrachtet werden. Aus den Bestandsstatistiken zum Jahresende können anhand des Leistungsbeginns diejenigen Empfänger/innen identifiziert werden, deren Leistungsbezug im Laufe des Berichtsjahres begonnen hat (Zugänge). Zudem lassen sich aus den Bestandsstatistiken zum Jahresende anhand des Alters und des Leistungsbeginns diejenigen Empfänger/innen ermitteln, die im Dezember die Altersgrenze erreicht hatten und diese Altersgrenze weder ein Jahr zuvor noch beim Leistungsbeginn erreicht hatten (Übergänge).

Ab dem Berichtsjahr 2015 gibt es eine Zugangsstatistik. Im Interesse der Kontinuität der Methodik bei Zeitreihen sowie im Interesse eines umfassenderen Merkmalsspektrums wurde diese für inhaltliche Auswertungen nicht herangezogen. Gleichwohl können die Ergebnisse der Zugangsstatistik sinnvoll mit den aus den Bestandsstatistiken für Dezember ermittelten Zugängen verglichen werden. Sowohl bei Männern als auch bei Frauen sind in den Jahren 2015 und 2016 die aus den Bestandsstatistiken ermittelten Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung um gut 10% höher als nach der Zugangsstatistik (vgl. Tabelle 2). Allerdings wäre aus zwei Gründen ein umgekehrter Unterschied zu erwarten gewesen:

- Kurzfristiger unterjähriger Leistungsbezug: Empfänger/innen, die lediglich unterjährig, jedoch nicht mehr im Dezember Grundsicherung bezogen haben, sind in der Zugangsstatistik, nicht jedoch in den aus der Bestandsstatistik konstruierten Zugängen enthalten. Insofern sollte die Zugangsstatistik mehr Zugänge nachweisen, als dies anhand der Bestandsstatistik möglich ist. Allerdings sollte angesichts der überwiegend langen Bezugsdauern bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (vgl. Kapitel 8) die Zahl derartiger Fälle eng begrenzt sein. Überdies dürften die damit verbundenen lediglich vorübergehenden Notlagen im Regelfall weniger gravierend sein als dauerhafte Bedürftigkeit. Insgesamt erscheint der Ausschluss eines Teils der kurzzeitigen Empfänger/innen aus der Betrachtung vorliegend wenig relevant.
- Kurzfristige Unterbrechungen des Leistungsbezugs im Dezember: In ähnlicher Weise sind in der Zugangsstatistik, nicht jedoch in den aus der Bestandsstatistik konstruierten Zugängen Personen mit Leistungsbeginn im Laufe des Jahres mit einer kurzen Leistungsunterbrechung im Dezember enthalten. Zu einer solchen Leistungsunterbrechung kann es insbesondere aufgrund einmaliger Einnahmen kommen, etwa jährliche Zinszahlungen oder Erstattungen aufgrund der jährlichen Betriebskostenabrechnung für Mietwohnungen. Auch hier dürfte es sich um einen eher kleinen Personenkreis handeln, allerdings bleiben damit Personen unbeachtet, deren Notlage lediglich kurzfristig unterbrochen ist.

Eine mögliche Erklärung dafür, dass die Bestandsstatistik im Dezember mehr Zugänge als die Zugangsstatistik nachweist, könnte darin liegen, dass punktuell der Leistungsbeginn in Bestandsfällen fehlerhaft neu gesetzt wird, jedoch dadurch keine Meldung für die Zugangsstatistik generiert wird. Ein solcher Fall würde anhand der Bestandsstatistik im Dezember (fehlerhaft) als unterjähriger Zugang identifiziert werden, obgleich es tatsächlich keiner ist und er in der Zugangsstatistik (richtigerweise) nicht enthalten wäre. Allerdings gibt es zumindest im 1. Quartal 2017 auch Bestandsfälle, in denen der Leistungsbeginn fehlerhaft neu gesetzt wurde und die daraufhin in der Zugangsstatistik als Zugang nachgewiesen werden.³⁰

Tabelle 2: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Geschlecht 2015 und 2016

Geschlecht	Zugänge im Laufe des Jahres			
	lt. Zugangsstatistik		lt. Bestandsstatistik im Dezember	
	2015	2016	2015	2016
Männer	33.745	29.280	37.507	32.644
Frauen	26.078	23.201	28.865	25.586
Insgesamt	59.823	52.481	66.372	58.230

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf (Zugangsstatistik) mit Leistungsbezug im Dezember (Bestandsstatistik).

Quelle: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 19. Februar 2018 (Zugangsstatistik); Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember durch das Statistische Bundesamt (Bestandsstatistik); eigene Berechnungen.

Die Verwendung der Zugänge hat gegenüber einer Auswertung der Bestände mehrere Vorteile:

- Bestände sind das Resultat von Zu- und Abgängen seit 2003. Bestände spiegeln daher auch frühere Entwicklungen wider und reagieren träger auf Änderungen etwa infolge des demographischen Wandels oder institutioneller Änderungen als die Zugänge. Zugänge sind im Idealfall daher ein Frühwarnsystem für die künftige Entwicklung der Bestände.
- Zugänge in die Grundsicherung gibt es erst seit ihrer Einführung Anfang 2003. Die Verteilung der Zugangsalter im Bestand und ihre Entwicklung im Zeitverlauf sind maßgeblich auch vom zeitlichen Abstand zu dieser Einführung determiniert. Vergleiche zwischen Beständen zu unterschiedlichen Zeitpunkten sind daher nicht für alle Merkmale sinnvoll. Die Altersverteilungen der Zugänge im Laufe eines Kalenderjahres können hingegen unmittelbar miteinander verglichen werden, so dass Entwicklungen im Zeitverlauf gut erkennbar sind.
- Die Angaben zu zeitvariierenden Merkmalen beziehen sich in der Bestandsstatistik auf den Zeitpunkt des nachgewiesenen Bestandes, nicht auf den Zeitpunkt des Zugangs. In der

³⁰ Zugangsstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das 1. Quartal 2017 (E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 19. Februar 2018).

konstruierten Zugangsstatistik beziehen sich die Angaben zu zeitvariierenden Merkmalen jeweils auf das Ende des Jahres, in dem der Zugang erfolgt ist. Im Idealfall ist bis dahin noch keine Änderung eingetreten.³¹

- In Sachsen-Anhalt gab es zum 1. Juli 2007, in Sachsen zum 1. August 2008 und in Mecklenburg-Vorpommern zum 4. September 2011 Kreisgebietsreformen. Vom Statistischen Bundesamt wurde im Vorfeld darauf hingewiesen, dass die dadurch bedingten Zuständigkeitswechsel für die Grundsicherung dazu führen könnten, dass der Leistungsbeginn neu gesetzt wird und daher die entsprechenden Angaben nicht oder nur eingeschränkt verwendet werden können.³² Derartige fehlerhafte Aktualisierungen wirken sich im Bestand dauerhaft, bei den Zugängen hingegen nur in dem betroffenen Kalenderjahr aus. Soweit die betroffenen Jahre und Gebiete mit derartigen fehlerhaften Aktualisierungen bekannt sind, können sie aus der Zugangsanalyse ausgeschlossen werden. Entsprechende Auswertungen von KALTENBORN [2016a, S. 34-40] auf Landesebene haben keine Hinweise auf fehlerhafte Aktualisierungen des Leistungsbeginns infolge von Kreisgebietsreformen ergeben. Offenbar wurde jedoch in Hamburg im Jahr 2006 und in Berlin im Jahr 2009 in zahlreichen Bestandsfällen der Leistungsbeginn fehlerhaft aktualisiert. Im Interesse durchgehender Zeitreihen ist Berlin daher bei den Sonderauswertungen weder in West- noch in Ostdeutschland, im Interesse vollständiger Ergebnisse jedoch in Deutschland enthalten.

Ein Nachteil einer Zugangs- im Vergleich zu einer Bestandsanalyse ergibt sich, wenn Angaben in späteren Berichtsjahren korrigiert werden. Derartige Korrekturen bleiben bei einer Zugangsanalyse gänzlich unberücksichtigt, während sie bei einer Bestandsanalyse ab dem Berichtsjahr der Korrektur in die Auswertung einfließen. Solche rückwirkenden Korrekturen können sich ergeben, wenn nach dem Termin des Datenabzugs für die Statistik rückwirkende Bewilligungen für frühere Kalenderjahre erfolgen.

Nachträgliche Erfassungen von Zugängen in einem späteren Berichtsjahr und Aktualisierungen des Leistungsbeginns in Bestandsfällen haben folgende Verzerrungen zur Folge:

- Die nachträgliche Erfassung von Zugängen führt zu einer Untererfassung von Zugängen, die Aktualisierung des Leistungsbeginns in Bestandsfällen hingegen zu einer Übererfassung. Insoweit sind die beiden Verzerrungen gegenläufig.
- Die nachträgliche Erfassung von Zugängen dürfte sich vor allem auf Zugänge am Jahresende beziehen, so dass diese untererfasst werden. Ansonsten ist kein spezieller Struktureffekt der nachträglichen Erfassung und damit auch keine Verzerrung zu vermuten.
- Die Aktualisierung des Leistungsbeginns hingegen führt zu einer Überschätzung der Zugänge Älterer, da die Empfänger/innen im Bestand der Grundsicherung älter sind als die Zugänge.

Anders als die Zugänge können die Abgänge nicht aus der Bestandsstatistik zum Jahresende konstruiert werden. Hierfür muss daher die erst seit 2015 erhobene Abgangstatistik herange-

³¹ Das Alter und die bisherige Dauer des Leistungsbezugs als zeitvariierende Merkmale betreffen diese Problematik nicht, denn sie lassen sich auf andere Zeitpunkte umrechnen.

³² E-Mail des Statistischen Bundesamts an die Deutsche Rentenversicherung Bund vom 26. Januar 2015.

zogen werden. Die Abgangsstatistik enthält lediglich ein eingeschränktes Merkmalspektrum. Für den jeweils letzten Monat eines Quartals lässt sich durch Sonderauswertungen das volle Merkmalspektrum der Bestandsstatistik nutzen. Dementsprechend sind differenzierte Auswertungen nur für die Abgangsmonate März, Juni, September und Dezember möglich. Die Beschränkung der Analyse auf diese Abgangsmonate sollte methodisch unproblematisch sein, da keine relevanten strukturellen Unterschiede zwischen den letzten und den übrigen Quartalsmonaten zu erwarten sind. Um dies zumindest für die Gesamtzahl der Abgänge zu überprüfen, vergleicht Tabelle 3 für 2015 und 2016 die Ergebnisse der Abgangsstatistik für das gesamte Jahr und der auf das Gesamtjahr hochgerechneten Abgangsstatistik für den jeweils letzten Quartalsmonat. Die Ergebnisse entsprechen einander erwartungsgemäß annähernd. Mithin gibt es keinen Hinweis auf eine relevante Verzerrung bei einer Auswertung der Abgänge im jeweils letzten Monat eines Quartals.

Tabelle 3: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Geschlecht 2015 und 2016

Geschlecht	Abgänge im Laufe des Jahres lt. Abgangsstatistik			
	im gesamten Jahr		hochgerechnet aus den Abgängen in den Monaten März, Juni, September und Dezember ^a	
	2015	2016	2015	2016
Männer	21.406	23.427	20.916	24.165
Frauen	15.727	18.096	15.879	18.873
Insgesamt	37.133	41.523	36.795	43.038
^a Hochgerechnet mit dem Faktor 3 auf das gesamte Jahr.				

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Abgänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf bzw. im letzten Quartalsmonat.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember durch das Statistische Bundesamt (Abgänge im letzten Quartalsmonat); E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 27. März 2018 (Abgänge im gesamten Jahr); eigene Berechnungen.

Mit den Angaben in Tabelle 4 kann die Konsistenz der Bestands- und Bewegungsstatistik zur Grundsicherung wegen Erwerbsminderung geprüft werden. Aus dem Bestand am Ende des Vorjahres, zuzüglich der Zugänge und abzüglich der Abgänge und der Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters des laufenden Jahres sollte sich der Bestand am Ende des laufenden Jahres ergeben. Bei den Zugängen werden alternativ jene aus der Zugangsstatistik herangezogen und jene verwendet, die aus der Bestandsstatistik im Dezember konstruiert wurden (vgl. oben). In beiden Varianten weichen die errechneten Bestände von den tatsächlichen Beständen nur wenig ab. Bei Verwendung der Zugänge der Zugangsstatistik werden die tatsächlichen Bestände stets etwas unterschätzt, bei Verwendung der Zugänge auf Basis der Bestandsstatistik werden die tatsächlichen Bestände meist etwas überschätzt, lediglich bei den Frauen ergibt sich für Dezember 2015 eine leichte Unterschätzung. Insgesamt haben die Inkonsistenzen ein vertretbares Maß.

Tabelle 4: Bestände und Bewegungen bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Geschlecht 2015 und 2016

Position	Männer		Frauen	
tatsächlicher Bestand Ende 2014	277.610		212.739	
+ Zugänge 2015	+33.745 ^a	+37.507 ^b	+26.078 ^a	+28.865 ^b
- Übergänge 2015 ^c	-6.960		-8.078	
- Abgänge 2015	-21.406		-15.727	
= rechnerischer Bestand Dezember 2015	282.989 ^a	286.751 ^b	215.012 ^a	217.799 ^b
tatsächlicher Bestand Dezember 2015	283.557		218.330	
+ Zugänge 2016	+29.280 ^a	+32.644 ^b	+23.201 ^a	+25.586 ^b
- Übergänge 2016 ^c	-7.016		-7.597	
- Abgänge 2016	-23.427		-18.096	
= rechnerischer Bestand Dezember 2016	282.394 ^a	285.758 ^b	215.838 ^a	218.223 ^b
tatsächlicher Bestand Dezember 2016	283.194		217.114	
^a Zugänge lt. Zugangsstatistik.				
^b Zugänge lt. Bestandsstatistik im Dezember mit Leistungsbezug im Dezember.				
^c Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters.				

Anmerkung: Dargestellt sind Bestände am Jahresende (2014) bzw. im Dezember (ab 2015) und Bewegungen im Jahresverlauf (Zugänge lt. Bestandsstatistik: mit Leistungsbezug im Dezember) bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII. Eine Unschärfe ergibt sich daraus, dass die Abgangsstatistik eines Jahres jene erfasst, die letztmalig in diesem Jahr Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben; entsprechend sind - fälschlich - jene enthalten, die im Dezember des laufenden Jahres letztmalig Leistungen bezogen haben und - fälschlich - jene nicht enthalten, die im Dezember des Vorjahres letztmalig Leistungen bezogen haben.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2018a] (Bestände); E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 19. Februar 2018 (Zugänge lt. Zugangsstatistik) und vom 27. März 2018 (Abgänge lt. Abgangsstatistik); Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember durch das Statistische Bundesamt (Übergänge und Zugänge lt. Bestandsstatistik); eigene Berechnungen.

Abschließend gibt Tabelle 5 noch einen Überblick über die herangezogenen Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt.

Tabelle 5: Überblick über herangezogene Sonderauswertungen der Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Nr.	Gruppe	Berichtsjahr(e)	Schichtung	Differenzierung	Mittelwerte
Grundsicherung wegen Erwerbsminderung					
A1	Zugänge	2006 bis 2016	-	Hauptursache der Hilfgewährung	-
A2	Zugänge	2006 bis 2016	Alter (10)	mit / ohne EM-Rente (mit / ohne Vorsorge) ^a	-
A3	Zugänge	2007 bis 2016	EM-Rente (10)	mit / ohne Erwerbseinkommen	Erwerbseinkommen
A4	Zugänge	2007 bis 2016	Nettobedarf (9)	mit / ohne EM-Rente	-
B1	Bestand	2016	EM-Rente (10)	mit / ohne andere Sozialhilfeleistungen	EM-Rente übriges EK Nettobedarf Bruttobedarf
B2	Bestand	2016	Nettobedarf (17)	mit / ohne EM-Rente	-
D1	Abgänge	2015/2016	EM-Rente (10)	-	(EM-Rente) ^a
Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und wegen Alters					
D2	Übergänge	2006 bis 2016	-	-	-
Grundsicherung wegen Alters					
C	Bestand	2016	Altersrente (10)	mit / ohne andere Sozialhilfeleistungen	EM-Rente übriges EK Nettobedarf Bruttobedarf
^a Vorliegend ohne differenzierte Darstellung der Auswertungsergebnisse.					

Anmerkung: Kombinierte Differenzierung jeweils nach Gebiet (Westdeutschland, Ostdeutschland, Berlin), Geschlecht, außerhalb von und in Einrichtungen; EK: Einkommen; EM-Rente: Erwerbsminderungsrente; Zahlenangaben in Klammern: Anzahl der Schichten; Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt.

Quelle: Eigene Darstellung.

4 Entwicklung in vorrangigen Sicherungssystemen

Die Entwicklung in vorrangigen Sicherungssystemen beeinflusst Zahl und Struktur der Empfänger/innen der subsidiären Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Von besonderer Bedeutung sind das Wohngeld (Abschnitt 4.1) und Versichertenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI und Art. 2 RÜG (Abschnitt 4.2). Ergänzend wird auch auf Versichertenrenten der Alterssicherung der Landwirte (Abschnitt 4.3) und Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII (Abschnitt 4.4) eingegangen.³³ Bei den Versichertenrenten werden jeweils nicht nur die Erwerbsminderungsrenten, sondern auch die Altersrenten thematisiert, da in Abschnitt 7.2 zum Vergleich auch auf die Grundsicherung wegen Alters eingegangen wird. Schließlich ist noch das Kindergeld relevant, dass bei einer frühzeitig eingetretenen Behinderung altersunabhängig gezahlt werden kann (Abschnitt 4.5).

4.1 Wohngeld

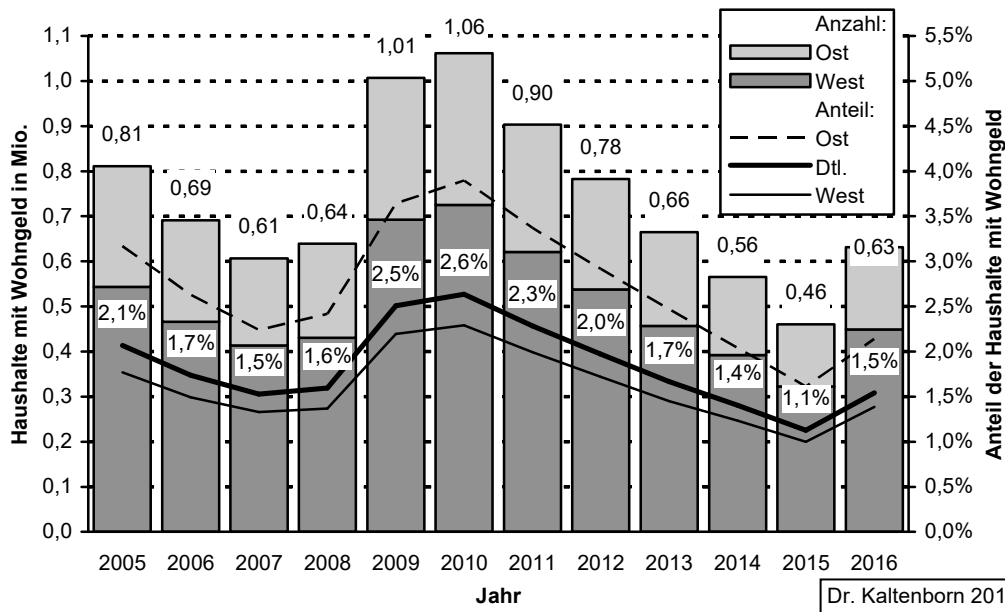
Mit dem Wohngeld werden die Wohnkosten (Miete bzw. Lasten bei Wohneigentum) von Haushalten sowie von Heimbewohnerinnen und -bewohnern (§ 3 WoGG) mit geringem Einkommen bezuschusst. Das Wohngeld kommt als vorrangige Leistung daher für nahezu alle Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen grundsätzlich in Betracht. Das Wohngeld als vorrangige Leistung kann dazu führen, dass Bedürftigkeit im Sinne der Grundsicherung überwunden bzw. vermieden wird. Seit 2005 ist ein gleichzeitiger Bezug der beiden Leistungen nicht mehr möglich.

Beim Wohngeld gibt es anders als bei anderen Sozialleistungssystemen keine regelmäßige, etwa jährliche Dynamisierung. Es wird vielmehr in größeren Abständen diskretionär angepasst.³⁴ Anfang 2009 und Anfang 2016 gab es jeweils Wohngelderhöhungen. Dementsprechend stieg die Zahl der Haushalte mit Bezug von Wohngeld von 640.000 Ende 2008 auf über eine Million ein Jahr später (vgl. Abbildung 3). Dies entsprach einem Anstieg von 1,6% auf 2,5% aller Privathaushalte.³⁵ Die Anfang 2009 eingeführte Berücksichtigung der Heiz- und Warmwasserkosten bei der Berechnung des Wohngelds wurde Anfang 2011 wieder abgeschafft. Anschließend sank die Zahl der Haushalte mit Wohngeld von 1,06 Millionen (2,6%) Ende 2010 auf 900.000 (2,3%) ein Jahr später. Nach der Wohngelderhöhung Anfang 2016 stieg die Zahl der Haushalte mit Wohngeld von 460.000 (1,1%) Ende 2015 auf 631.000 (1,5%) ein Jahr später. In den übrigen Jahren war die Zahl der Haushalte mit Wohngeld meist rückläufig. Dies dürfte hauptsächlich an der fehlenden Dynamisierung des Wohngelds liegen. In Ostdeutschland (einschließlich Berlin) war der Anteil der Haushalte mit Wohngeld durchgehend deutlich höher als in Westdeutschland (vgl. Abbildung 3).

³³ Da die übrigen Leistungen der Sozialhilfe gegenüber der Grundsicherung nachrangig sind, kann durch sie ein Bezug von Grundsicherung nicht vermieden werden. Daher wird hierauf nicht näher eingegangen.

³⁴ Zu den Anpassungen 2009 und 2011 vgl. auch DUSCHEK und BUHTZ [2014].

³⁵ In der ersten Nachkommastelle abweichende Anteile von veröffentlichten Ergebnissen des Statistischen Bundesamts (vgl. etwa DUSCHEK und BUHTZ [2014, S. 201]) resultieren vermutlich aus unterschiedlichen Berechnungsständen der zugrunde liegenden Bevölkerungsfortschreibung.

Abbildung 3: Anzahl und Anteil der Haushalte mit Wohngeld im Zeitverlauf

Anmerkung: Anteil der Haushalte mit Wohngeld am Jahresende an den Privathaushalten im Jahresdurchschnitt; West: Westdeutschland (ohne Berlin); Ost: Ostdeutschland (einschließlich Berlin); Privathaushalte: Ergebnisse des Mikrozensus, ab 2011 Hochrechnung anhand der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011.

Quelle: Wohngeld: Statistisches Bundesamt (https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Wohngeld/Tabellen/1_ZV_BL_Wohngeldhaushalte.html); Privathaushalte: Statistisches Bundesamt (GENESIS Online-Datenbank, Statistik 12211-0113); eigene Berechnungen.

4.2 Versichertenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung

Versichertenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung sind Erwerbsminderungsrenten und Altersrenten nach dem SGB VI und nach Art. 2 RÜG. Da Erwerbsminderungsrenten (Unterabschnitt 4.2.2) längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt werden (§ 43 Abs. 1-2 SGB VI), sind sie vor allem im Kontext der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung von Interesse.³⁶ Altersrenten (Unterabschnitt 4.2.3) hingegen sind vor allem als vorrangige Leistung gegenüber der Grundsicherung wegen Alters relevant. Zunächst wird auf die Dynamisierung beider Rentenarten und die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von Rentnerinnen und Rentnern eingegangen (Unterabschnitt 4.2.1).

4.2.1 Rentendynamisierung sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Nach einem Zugang in eine Rente nach dem SGB VI wird diese grundsätzlich jährlich zum 1. Juli dynamisiert. Die (Brutto-) Rente wird entsprechend der Anpassung des aktuellen Rentenwerts erhöht. Für die meisten Beitragszeiten in Ostdeutschland erfolgt die Dynamisierung mit dem aktuellen Rentenwert (Ost). Die Fortschreibung des Rentenzahlungsbetrags wird darüber hinaus insbesondere noch von der Entwicklung der Beitragssätze zur Kranken- und Pflegeversicherung beeinflusst (vgl. Tabelle 6).

³⁶ Im Kalendermonat des Erreichens der (Regel-) Altersgrenze kann noch eine Erwerbsminderungsrente und gleichzeitig bereits Grundsicherung wegen Alters gezahlt werden (vgl. auch Kapitel 2).

Tabelle 6: Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge pflichtversicherter Rentner/innen

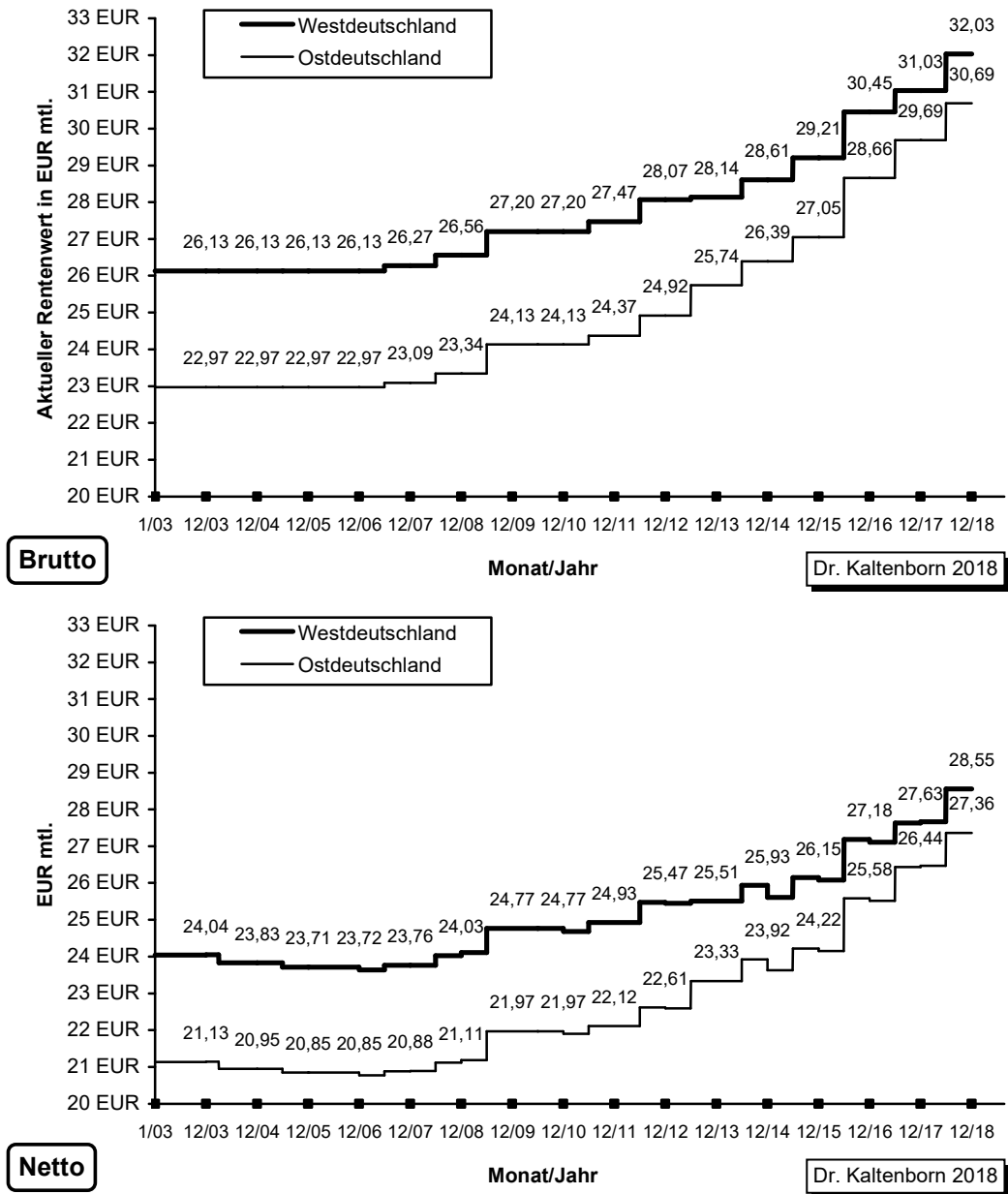
Geltung ab	Krankenversicherung			Pflegeversicherung	
	Allg. Beitragssatz ^a	Zusatzbeitrag	Beteiligung RV-Träger ^b	Beitragssatz ^c	Beteiligung RV-Träger ^b
01.01.2003	14,31%	-	7,155%	1,7%	0,85%
01.01.2004	14,22%	-	7,11%	1,7%	0,85%
01.04.2004	(14,22%)	-	(7,11%)	1,7%	-
01.01.2005	14,19%	-	7,095%	1,7%	-
01.07.2005	(13,29%)	0,9%	6,645%	1,7%	-
01.01.2006	13,28%	0,9%	6,64%	1,7%	-
01.01.2007	13,92%	0,9%	6,96%	1,7%	-
01.01.2008	13,88%	0,9%	6,94%	1,7%	-
01.01.2009	14,6%	Fixbetrag ^d	7,3%	1,95%	-
01.07.2009	14,0%	Fixbetrag ^d	7,0%	1,95%	-
01.01.2011	15,5%	Fixbetrag ^d	7,3%	1,95%	-
01.01.2013	15,5%	Fixbetrag ^d	7,3%	2,05%	-
01.01.2015	14,6%	0,83% ^e	7,3%	2,35%	-
01.01.2016	14,6%	1,08% ^e	7,3%	2,35%	-
01.01.2017	14,6%	1,11% ^e	7,3%	2,55%	-
01.01.2018	14,6%	Prognose: 1,0% ^e	7,3%	2,55%	-

^a Bis 2008 durchschnittlicher Allgemeiner Beitragssatz jeweils zu Jahresbeginn.
^b Beteiligung des Rentenversicherungsträgers am Beitrag (bei der Krankenversicherung bis 2008 jeweils Durchschnitt zu Jahresbeginn).
^c Ab 2005 zuzüglich 0,25% für Kinderlose (§ 55 Abs. 3 SGB XI).
^d Von 2010 bis September 2012 erhoben bis zu 13 Krankenkassen einen Zusatzbeitrag von durchschnittlich 8 EUR monatlich, seither hat keine Krankenkasse mehr einen Zusatzbeitrag erhoben.
^e Durchschnitt der kassenindividuellen Zusatzbeiträge.

Anmerkung: Beitragssätze jeweils bezogen auf die beitragspflichtige Rente.

Quelle: § 1 GKV-BSV und § 241 SGB V (Allgemeiner Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung seit 2009); § 241a SGB V a.F. (Zusatzbeitrag Juli 2005 bis 2008); § 242 SGB V (Zusatzbeitrag seit 2009); GKV Spitzenverband (https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/kv_grundprinzipien/finanzierung/zusatzbeitrag/zusatzbeitrag_seit_2009.jsp) (tatsächliche Zusatzbeiträge 2009 bis 2014); GKV Spitzenverband (https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/kv_grundprinzipien/finanzierung/zusatzbeitragssatz/zusatzbeitragssatz.jsp) (durchschnittlicher Zusatzbeitrag 2015 bis 2017 und Prognose für 2018); § 249a SGB V (Beteiligung Rentenversicherungsträger an den Krankenversicherungsbeiträgen); § 55 Abs. 1 SGB XI (Beitragssatz Pflegeversicherung); § 59 Abs. 1 SGB XI (Beteiligung Rentenversicherungsträger an den Pflegeversicherungsbeiträgen).

Abbildung 4: Entwicklung des aktuellen Rentenwerts (brutto und netto)



Anmerkung: Westdeutschland: Aktueller Rentenwert (§ 68 SGB VI); Ostdeutschland: Aktueller Rentenwert (Ost) (§ 255a SGB VI) für die meisten rentenrechtlichen Zeiten in Ostdeutschland einschließlich Berlin-Ost, jedoch ohne Berlin-West (§ 254d SGB VI); Netto: Aktueller Rentenwert (brutto) abzüglich durchschnittlicher Eigenanteil pflichtversicherter Rentner/innen mit Kind(ern) zur Kranken- und Pflegeversicherung ohne Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung in den Jahren 2009 bis 2014; hinsichtlich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurde von möglichen Änderungen im Laufe des Jahres 2018 abstrahiert.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2017a, S. 17]; Bundesministerium für Arbeit und Soziales [2018]; Tabelle 6; eigene Berechnungen.

Die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts in West- und Ostdeutschland zeigt der obere Teil der Abbildung 4. In Westdeutschland stieg er von 2003 bis Ende 2017 um 19% und in Ostdeutschland um 29%. Zum 1. Juli 2018 steigt er dann nochmals um 3,2% in West- und um 3,3% in Ostdeutschland. Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Eigenanteils der Rent-

ner/innen zur Kranken- und Pflegeversicherung betrug der Anstieg bis Ende 2017 in Westdeutschland lediglich 15% und in Ostdeutschland lediglich 25% (unterer Teil der Abbildung 4).

4.2.2 Erwerbsminderungsrenten

Die gesetzliche Rentenversicherung gewährt Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI und nach Art. 2 RÜG.

Nach dem SGB VI gibt es Erwerbsminderungsrenten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung.³⁷ Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung kommt in Betracht, wenn aus medizinischen Gründen (Krankheit oder Behinderung) auf unabsehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit von mindestens sechs Stunden täglich nicht möglich ist; bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung darf eine Erwerbstätigkeit von mindestens drei Stunden täglich nicht möglich sein (§ 43 Abs. 1-2 SGB VI).³⁸ Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung wird auch gezahlt, wenn aus medizinischen Gründen eine Teilzeittätigkeit von mindestens drei, jedoch nicht von sechs Stunden täglich möglich ist, angesichts der konkreten Arbeitsmarktlage derartige Teilzeittätigkeiten jedoch nicht verfügbar sind (sog. Arbeitsmarktrenten) (Umkehrschluss aus § 43 Abs. 3 SGB VI). Erwerbsminderungsrenten können befristet oder unbefristet geleistet werden. Die sog. Arbeitsmarktrenten werden stets befristet. Im Übrigen werden Erwerbsminderungsrenten unbefristet gezahlt, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; dies wird spätestens nach einer befristeten Zahlung von neun Jahren unterstellt (§ 102 Abs. 2 SGB VI). Erwerbsminderungsrenten werden längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt (§ 43 Abs. 1-2 SGB VI). Die Regelaltersgrenze wird - analog zur Altersgrenze der Grundsicherung wegen Alters (vgl. Kapitel 2) (§ 41 Abs. 2 SGB XII) - in den Jahren 2012 bis 2031 sukzessive von 65 auf 67 Jahre angehoben (§ 35 S. 2, § 235 SGB VI). Die Voraussetzungen hinsichtlich der Erwerbsminderung entsprechen bei den unbefristeten Renten wegen voller Erwerbsminderung unabhängig von der Arbeitsmarktlage jenen der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung; diese Renten sind daher hier von besonderem Interesse. Bei den übrigen Erwerbsminderungsrenten hingegen kommt Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nicht in Betracht.

Voraussetzung für eine Erwerbsminderungsrente sind grundsätzlich zudem fünf Jahre Beitragszeiten vor Eintritt der Erwerbsminderung und eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit von drei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre (§ 43 Abs. 1-2, § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1 SGB VI).³⁹ Bei Arbeitsunfällen (einschließlich Wegeunfälle) und Berufskrankheiten ist es ausreichend, wenn zum Zeitpunkt des Unfalls bzw. der Erkrankung eine Versicherungspflicht bestand oder in den letzten zwei Jahren davor mindestens ein Jahr eine versiche-

³⁷ Daneben gibt es noch die Rente für Bergleute nach § 45 SGB VI, auf die hier nicht eingegangen wird.

³⁸ Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung kann auch an Berufsunfähige gezahlt werden, die bis zum 1. Januar 1961 geboren wurden (§ 240 SGB VI).

³⁹ Falls bei Eintritt einer vollen Erwerbsminderung die erforderlichen Versicherungszeiten nicht vorlagen, so besteht ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente nach 20 Beitragsjahren (§ 43 Abs. 6, § 50 Abs. 2, § 51 Abs. 1 SGB VI). Diese Regelung betrifft vor allem Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen.

rungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wurde (§ 53 Abs. 1, § 43 Abs. 5 SGB VI).

Die tatsächliche Entwicklung bei den genannten Renten sind das Resultat institutioneller Regelungen und ihrer Änderungen, der allgemeinen Arbeitsmarktentwicklung im Erwerbsleben und während des Rentenbezugs sowie der individuellen (Erwerbs-) Biographien. Im Folgenden liegt - angesichts der Komplexität der vielfältigen Ursachen - der Fokus auf dem hier interessierenden Resultat der Renten. Rentenreformen jenseits der allgemeinen Dynamisierung der Bestandsrenten betreffen meist ausschließlich künftige Rentenzugänge.

Die Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI wurden seit 2001 mehrfach reformiert. Bei Rentenzugängen ab Anfang 2001 werden Erwerbsminderungsrenten - ähnlich wie auch schon zuvor Altersrenten - durch Abschläge für eine vorzeitige Inanspruchnahme vor Vollendung des 63. Lebensjahres durch den Zugangsfaktor vermindert. Die Reduktion beläuft sich für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme auf 0,3%, der maximale Abschlag wurde für die Rentenzugänge von Anfang 2001 bis Ende 2003 sukzessive von 0,3% auf 10,8% erhöht (§ 77, § 264c, Anl. 23 SGB VI a.F.). Zum partiellen Ausgleich wurde die rentensteigernde sog. Zurechnungszeit sukzessive ausgedehnt. Für Rentenzugänge bis Ende 2000 wurde die Zeit von der Vollendung des 55. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres nur zu einem Drittel als Zurechnungszeit berücksichtigt, für Rentenzugänge von Anfang 2001 bis Ende 2003 wurde dieser Anteil sukzessive auf 100% erhöht (§ 59, § 253a, Anl. 23 SGB VI a.F.). Für Rentenzugänge ab Juli 2014 wurde die Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres ausgedehnt (§ 59 SGB VI). Außerdem wirken sich seither Einkommenseinbußen in den letzten vier Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht mehr negativ auf die Rentenhöhe aus (§ 73 SGB VI). Für Rentenzugänge von Anfang 2018 bis Anfang 2024 wird die Zurechnungszeit sukzessive bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ausgedehnt (§ 59, § 253a SGB VI). Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD [2018, S. 92] auf Bundesebene für die 19. Legislaturperiode sieht vor, die Zurechnungszeit in einem Schritt auf 65 Jahre und 8 Monate anzuheben und dann analog zur Anhebung der Regelaltersgrenze bis zum Alter von 67 Jahren auszudehnen.

Bei der Interpretation der im Folgenden dargestellten Zugänge in Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI ist zu beachten, dass rückwirkende Bewilligungen erst im Jahr der Bescheiderteilung statistisch als Zugang nachgewiesen werden.⁴⁰ Fast die Hälfte der Erwerbsminderungsrenten wird rückwirkend für ein früheres Kalenderjahr bewilligt, überwiegend handelt es sich dabei um das unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr.⁴¹ Dementsprechend spiegeln die statistisch nachgewiesenen Zugänge in Erwerbsminderungsrenten eines Kalenderjahres nicht ausschließlich den Rechtsstand dieses Jahres, sondern auch jenen früherer Jahre wider.

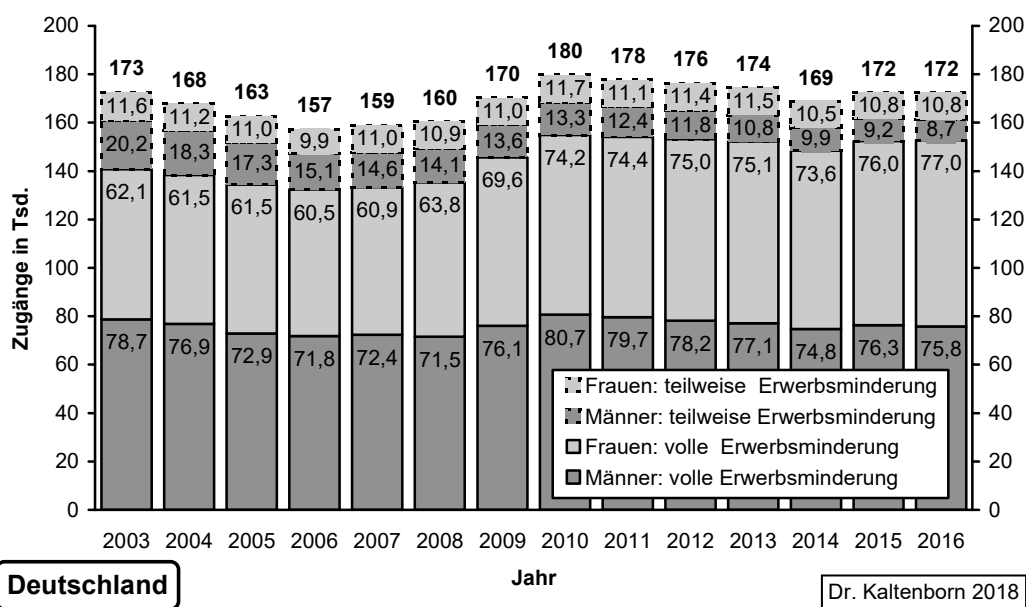
Die Abbildungen 5 und 6 zeigen die Zugänge in Renten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung nach dem SGB VI nach Geschlecht und Gebiet. Enthalten sind darin auch

⁴⁰ E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 14. Februar 2018.

⁴¹ E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 14. Februar 2018; eigene Berechnungen.

befristete Renten, deren Anteil etwa die Hälfte betrug. Nicht enthalten sind neue Renten wegen Erwerbsminderung nach einem unmittelbar vorhergehenden Bezug einer anderen Rente (Rentenänderungen). Im Jahr 2016 gab es insgesamt 35.975 Rentenänderungen zugunsten einer Rente wegen Erwerbsminderung nach dem SGB VI (Deutsche Rentenversicherung Bund [2017b, S. 103]). In den Jahren 2003 bis 2016 gab es jeweils zwischen 157.000 und 180.000 Zugänge in Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung. Der Anteil der Renten wegen voller Erwerbsminderung hat sukzessive von 82% auf 89% zugenommen. Ihre Zahl betrug zwischen 132.000 (2006) und 155.000 (2010). Der Frauenanteil an den Zugängen in Renten wegen voller Erwerbsminderung hat im Betrachtungszeitraum sukzessive von 44% auf 50% zugenommen. Strukturelle Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland gab es kaum.

Abbildung 5: Zugänge in Renten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung nach dem SGB VI nach Geschlecht im Zeitverlauf (Deutschland)



Deutschland

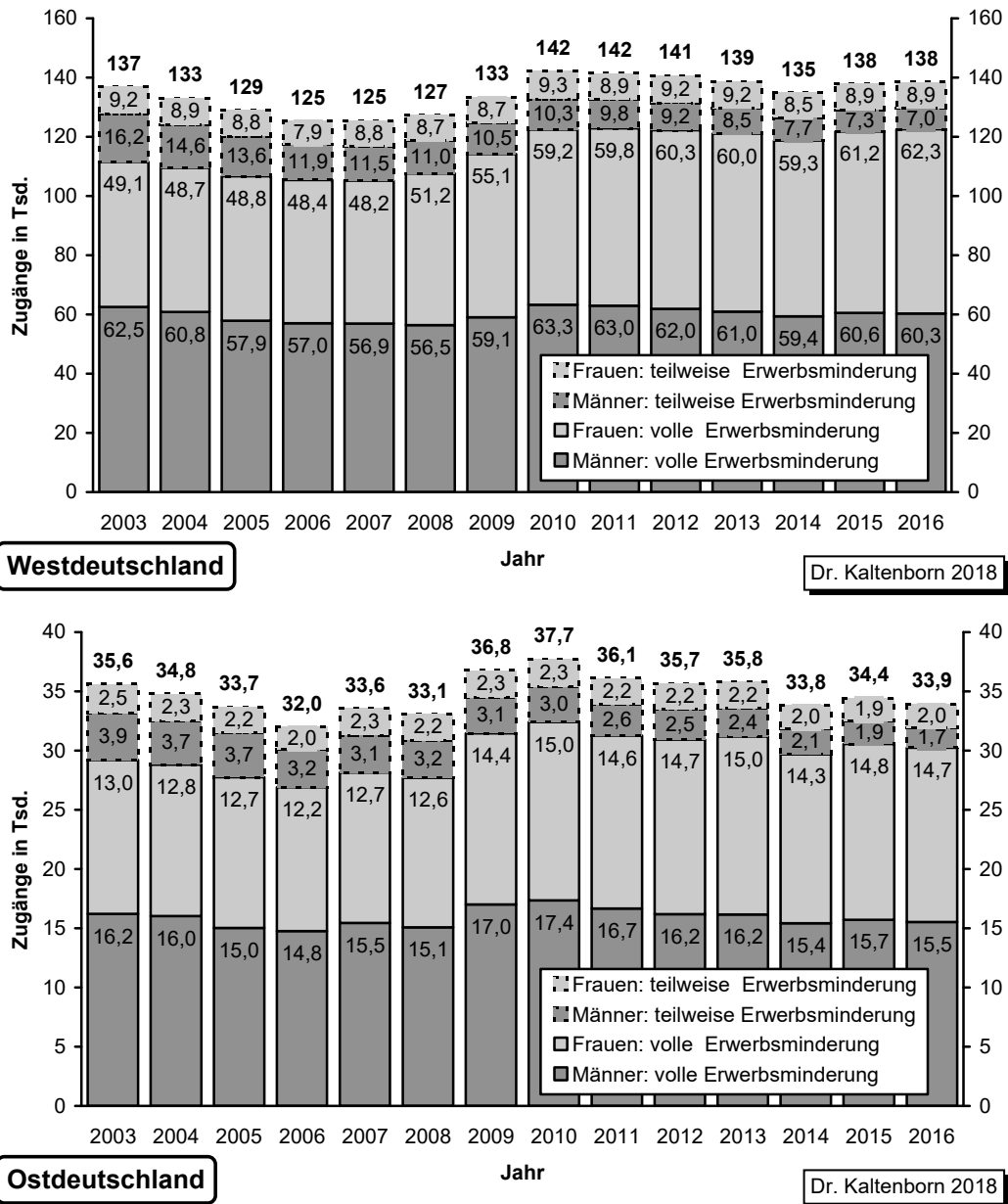
Jahr

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Personen, denen im angegebenen Jahr eine befristete oder unbefristete Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI bewilligt wurde und die unmittelbar zuvor keine andere Versichertenrente nach dem SGB VI bezogen haben.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2017c, S. 95-97, Online-Ausgabe].

Abbildung 6: Zugänge in Renten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung nach dem SGB VI nach Geschlecht im Zeitverlauf (West- und Ostdeutschland)

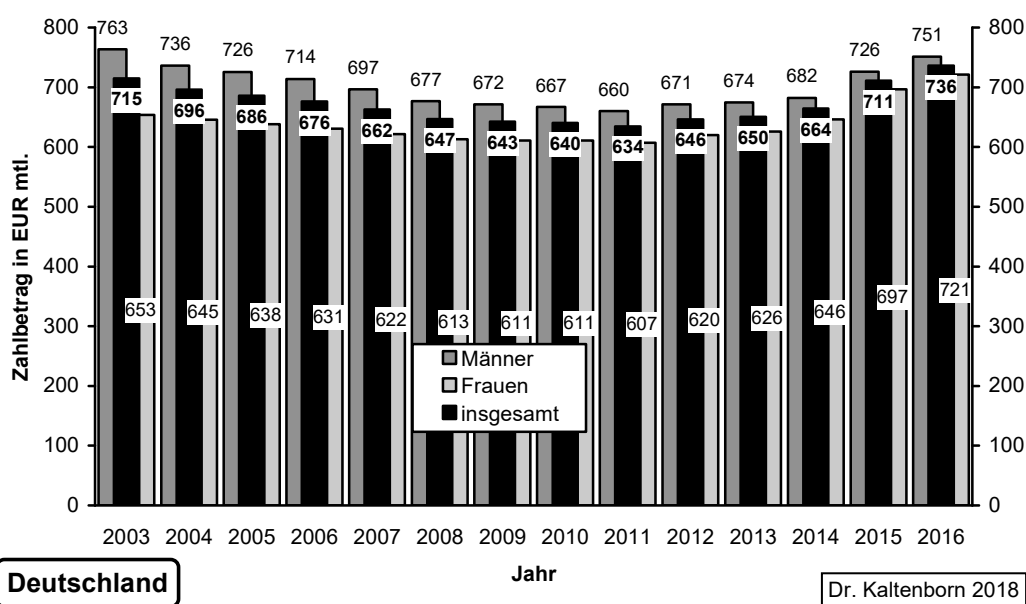


Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Personen, denen im angegebenen Jahr eine befristete oder unbefristete Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI bewilligt wurde und die unmittelbar zuvor keine andere Versichertenrente nach dem SGB VI bezogen haben; Westdeutschland einschließlich Berlin-West und Ausland, Ostdeutschland einschließlich Berlin-Ost.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2017c, S. 95-97, Online-Ausgabe].

Für die Zugänge in volle Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI zeigen die Abbildungen 7 und 8 die Entwicklung des durchschnittlichen Zahlbetrags (einschließlich Beitragszuschuss für freiwillig und privat Krankenversicherte) differenziert nach Geschlecht für Deutschland, West- und Ostdeutschland. Von 2003 bis 2011 sank der durchschnittliche Zahlbetrag deutlich von 715 EUR auf 634 EUR monatlich, anschließend stieg er bis 2016 sukzessive auf 736 EUR an. Dieser Anstieg ist allerdings überwiegend durch die Anhebung des allgemeinen Rentenniveaus durch die Dynamisierung des aktuellen Rentenwerts bedingt (vgl. Unterabschnitt 4.2.1, insb. Abbildung 4). Die durchschnittlichen Zahlbeträge waren bei den Männern stets höher als bei den Frauen, die Geschlechterdifferenz hat im betrachteten Zeitraum jedoch deutlich abgenommen und betrug zuletzt nur noch 30 EUR monatlich. Bis 2013 waren die Zahlbeträge in Westdeutschland geringfügig höher als in Ostdeutschland, seit 2014 ist es umgekehrt. In Ostdeutschland ist der Zahlbetrag bei den Frauen seit 2004 höher als bei Männern, wobei sich der geschlechtsspezifische Unterschied sukzessive zugunsten der Frauen erhöht hat und sich zuletzt 88 EUR monatlich belief.

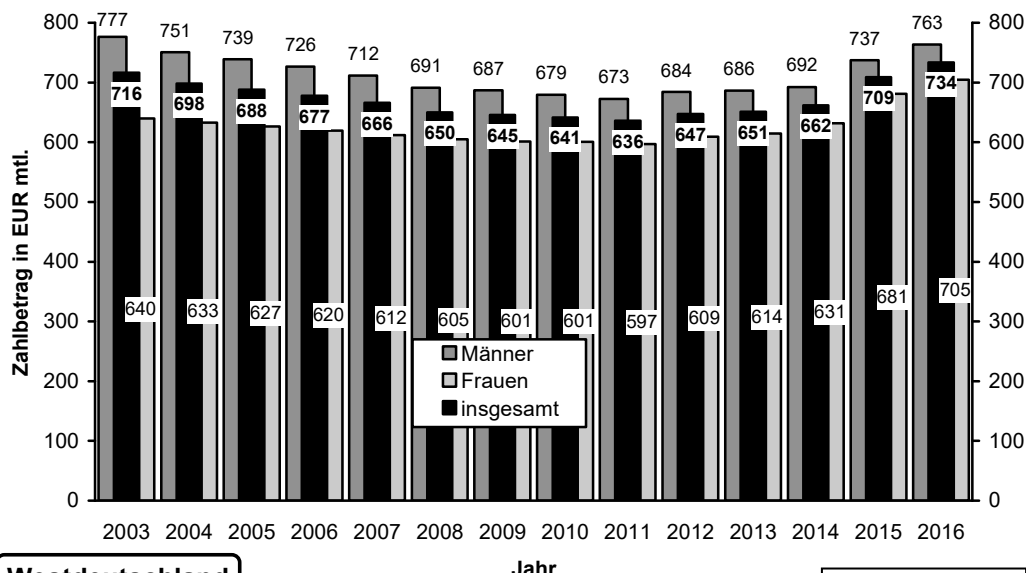
Abbildung 7: Durchschnittlicher Zahlbetrag der Zugänge in volle Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI nach Geschlecht im Zeitverlauf (Deutschland)



Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Personen, denen im angegebenen Jahr eine befristete oder unbefristete volle Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI bewilligt wurde und die unmittelbar zuvor keine andere Versichertenrente nach dem SGB VI bezogen haben; Zahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, einschließlich Beitragszuschuss für freiwillig und privat Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI und einschließlich Kinderzuschuss nach § 270 SGB VI und einschließlich Entschädigungsrenten nach dem EntschRG.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2017c, S. 126-128, Online-Ausgabe].

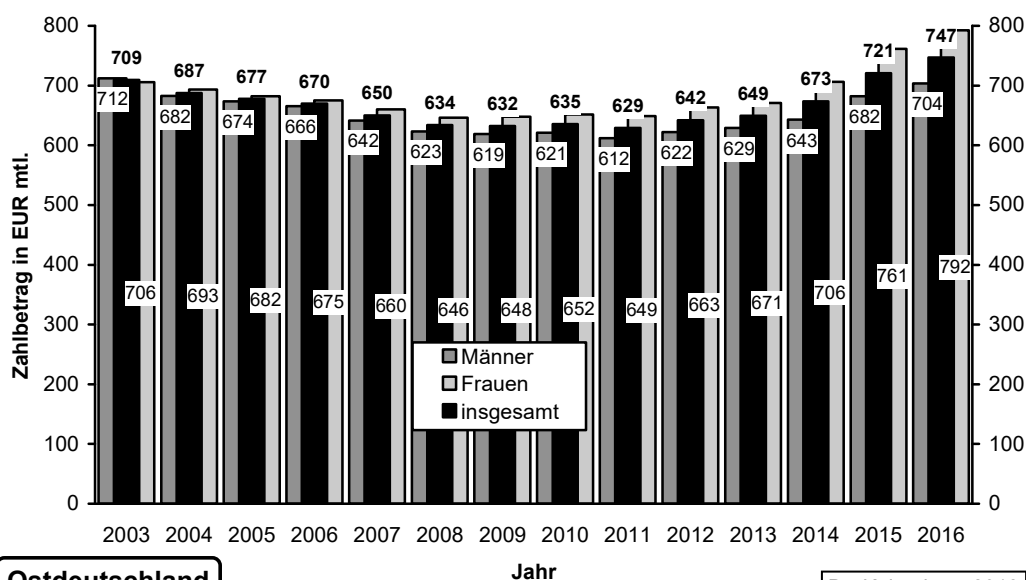
Abbildung 8: Durchschnittlicher Zahlbetrag der Zugänge in volle Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI nach Geschlecht im Zeitverlauf (West- und Ostdeutschland)



Westdeutschland

Jahr

Dr. Kaltenborn 2018



Ostdeutschland

Jahr

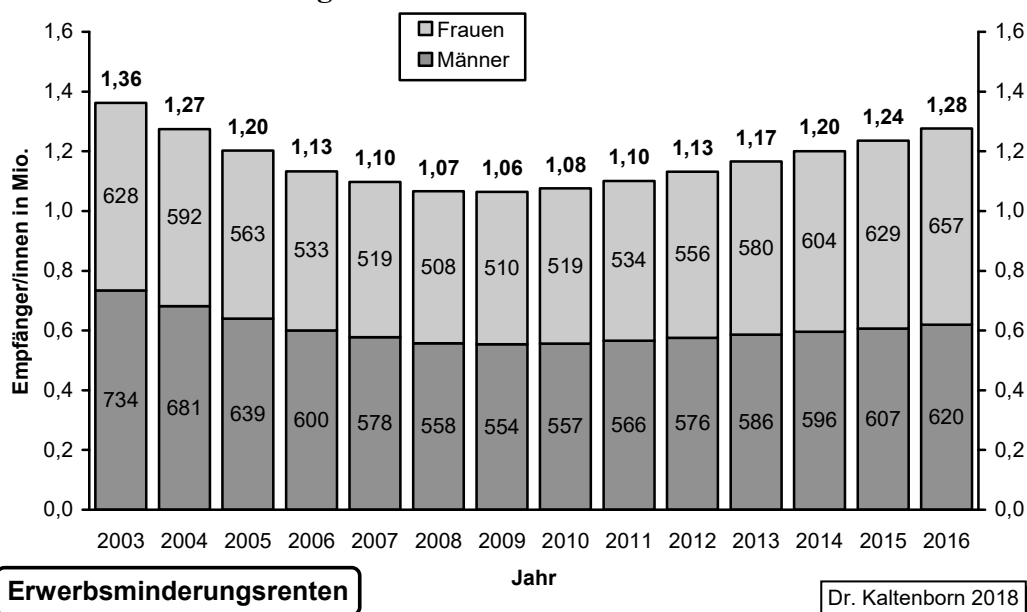
Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Personen, denen im angegebenen Jahr eine befristete oder unbefristete volle Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI bewilligt wurde und die unmittelbar zuvor keine andere Versichertenrente nach dem SGB VI bezogen haben; Zahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, einschließlich Beitragszuschuss für freiwillig und privat Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI, einschließlich Kinderzuschuss nach § 270 SGB VI und einschließlich Entschädigungsrenten nach dem EntschRG; Westdeutschland einschließlich Berlin-West und Ausland, Ostdeutschland einschließlich Berlin-Ost.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2017c, S. 126-128, Online-Ausgabe].

Von Ende 2003 bis Ende 2009 ist die Zahl der unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland zunächst von 1,36 Mio. auf 1,06 Mio. sukzessive zurückgegangen, anschließend gab es bis Ende 2016 einen sukzessiven Anstieg auf 1,28 Mio. und damit fast auf das Ausgangsniveau (vgl. Abbildung 9). Die Entwicklung bei Männern und Frauen war ähnlich, allerdings stieg der Frauenanteil kontinuierlich von 46% auf 51%.

Abbildung 9: Unbefristete volle Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland nach Geschlecht im Zeitverlauf



Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Rentner/innen mit unbefristeter voller Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI im Inland am Jahresende.

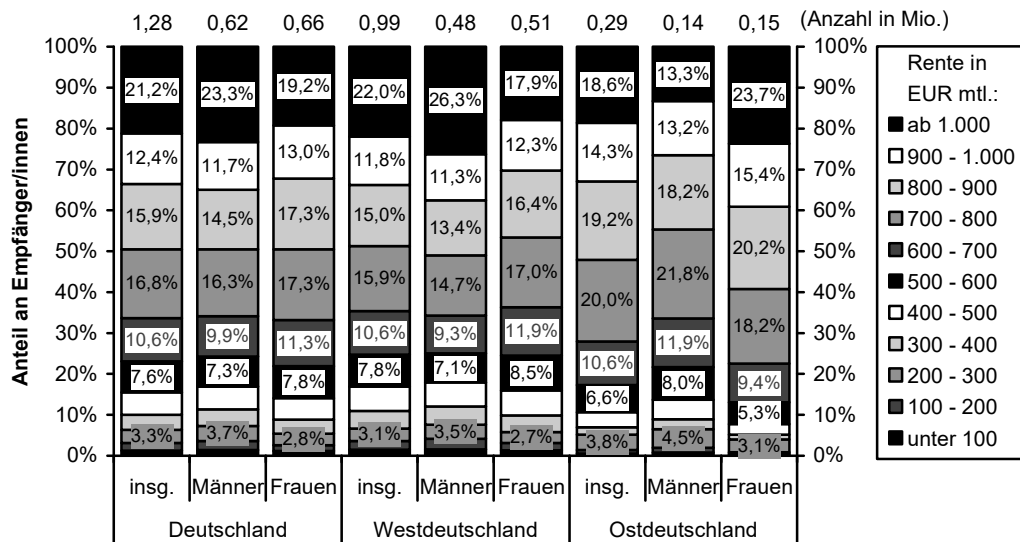
Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2017c, S. 275-277].

Für unbefristete volle Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland zeigt die Abbildung 10 die Verteilung der Rentenzahlbeträge differenziert nach Geschlecht und Gebiet. Die Rentenzahlbeträge sind bereits um die Krankenversicherungsbeiträge und bei Pflichtversicherten auch um die Pflegeversicherungsbeiträge gekürzt.⁴² Jeweils die Hälfte der Männer und Frauen erhielt einen Rentenzahlbetrag von weniger als 800 EUR, westdeutsche Frauen (53%) und ostdeutsche Männer (55%) etwas häufiger, ostdeutsche Frauen (41%) hingegen deutlich seltener. Eine auffällige Häufung gibt es bei ostdeutschen Männern und Frauen mit einem Rentenzahlbetrag von 200 EUR bis 250 EUR monatlich. Dabei dürfte es sich vielfach um Invalidenrenten nach der Rentenverordnung der DDR handeln, die 1992 in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit überführt wurden (§ 302a SGB VI).⁴³

⁴² Analog zu Pflichtversicherten ist der Rentenzahlbetrag auch für freiwillig und privat Krankenversicherte bereits um die Kranken-, nicht jedoch um die Pflegeversicherungsbeiträge gekürzt (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund [2017b, S. XVII]).

⁴³ E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 9. Januar 2018.

Abbildung 10: Unbefristete volle Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland nach Geschlecht und Höhe des Rentenzahlbetrags Ende 2016



Unbefristete volle Erwerbsminderungsrenten

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Rentner/innen mit unbefristeter voller Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI im Inland Ende 2016; Rentenzahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig und privat Versicherte) und ohne Beitragszuschuss für freiwillig und privat Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI; Westdeutschland einschließlich Berlin-West, Ostdeutschland einschließlich Berlin-Ost.

Quelle: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 21. Februar 2018; eigene Berechnungen.

Seit Anfang 1992 gilt das westdeutsche Rentenrecht nach dem SGB VI grundsätzlich auch im sog. Beitrittsgebiet, dem Gebiet der ehemaligen DDR. Für Personen mit einem Rentenbeginn in den Jahren 1992 bis 1996, die am 18. Mai 1990 in der damaligen DDR lebten, gilt aufgrund der Vertrauensschutzregelungen nach Art. 2 RÜG (Art. 2 § 1 RÜG) das Rentenrecht der ehemaligen DDR teilweise fort. Sofern kein Anspruch auf eine Rente nach dem SGB VI besteht, kommt ggf. eine Rente nach dem Übergangsrecht in Betracht.⁴⁴ Sie werden nur ins Inland gezahlt (Art. 2 § 1 Abs. 1 RÜG). Bei den Versichertenrenten nach Art. 2 RÜG haben Erwerbsminderungsrenten größere Bedeutung als Altersrenten. Voraussetzung für eine solche Erwerbsminderungsrente ist meist eine dauerhafte Einschränkung der Leistungsfähigkeit aus medizinischen Gründen um mindestens zwei Drittel sowie ein Mindestalter von 18 Jahren. Dementsprechend kommen für Erwerbsminderungsrenten nach Art. 2 RÜG grundsätzlich nur Personen bis zum Geburtsjahrgang 1978 in Betracht.

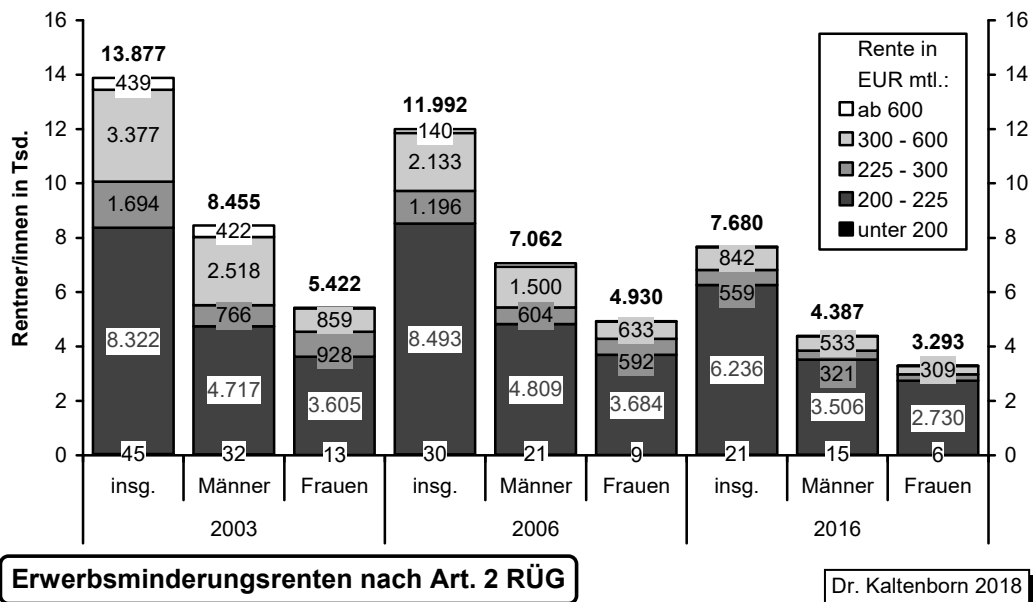
Abbildung 11 zeigt die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Art. 2 RÜG differenziert nach Geschlecht und Rentenzahlbetrag jeweils am 1. Juli der Jahre 2003, 2006 und

⁴⁴ Sofern gleichzeitig ein Anspruch auf eine Rente nach dem SGB VI besteht, wird diese ggf. um einen Rentenzuschlag (§ 319a SGB VI) oder einen Übergangszuschlag (§ 319b SGB VI) erhöht, wenn sie nach dem Übergangsrecht höher wäre.

2016. Die Gesamtzahl der Renten ist von Mitte 2003 bis Mitte 2016 von knapp 13.900 auf knapp 7.700 zurückgegangen. Da seit 1997 keine Zugänge mehr möglich sind, gibt es seither nur noch Abgänge und dementsprechend ist der Bestand rückläufig. Der Frauenanteil ist leicht von 39% auf 43% gestiegen. Der Rentenzahlbetrag ist ganz überwiegend geringer als 600 EUR monatlich; höhere Renten erhielten nur 3,2% (2003) bzw. 0,2% (2016). Ebenfalls überwiegend belief sich der Rentenzahlbetrag auf 200 bis unter 225 EUR monatlich; dies betraf 60% (2003), 71% (2006) bzw. 80% (2016) der Erwerbsminderungsrenten nach Art. 2 RÜG. Bei den Frauen war der Anteil jeweils etwas höher, bei den Männern etwas geringer.

Da Zugänge in Erwerbsminderungsrenten nach Art. 2 RÜG nur für Geburtsjahrgänge bis 1978 möglich waren, verschiebt sich die Altersstruktur der Empfänger/innen im Zeitablauf deutlich. So waren Mitte 2006 die Empfänger/innen mindestens 27 Jahre alt, Mitte 2016 bereits mindestens 37 Jahre alt.

Abbildung 11: Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Art. 2 RÜG nach Geschlecht und Höhe des Rentenzahlbetrags 2003, 2006 und 2016



Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Rentner/innen mit einer Erwerbsminderungsrente nach Art. 2 RÜG jeweils am 1. Juli; Rentenzahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig und privat Versicherte) und ohne Beitragszuschuss für freiwillig und privat Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI.

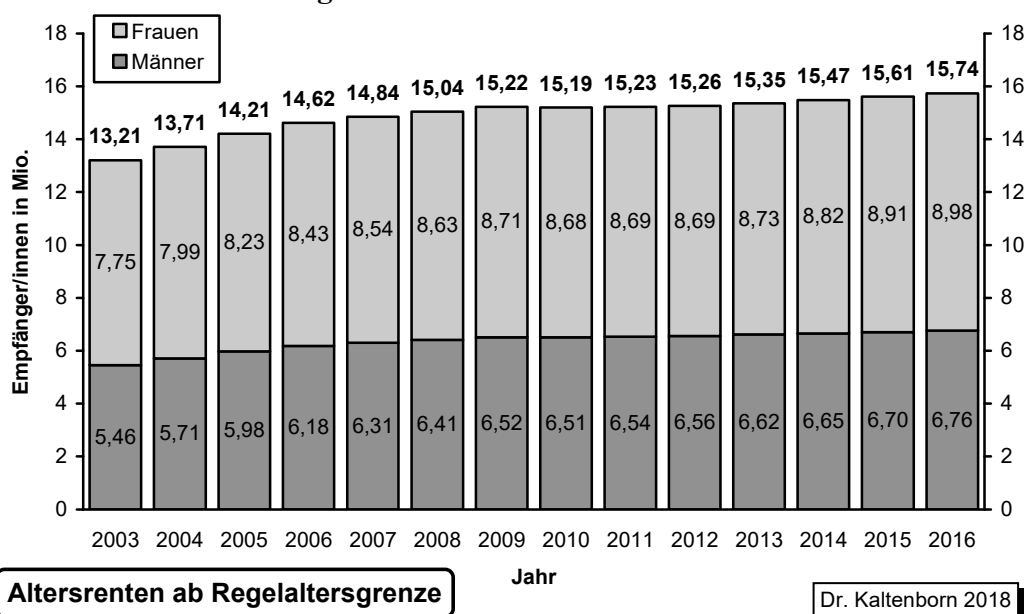
Quelle: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung [2004, S. 328-331]; Bundesministerium für Arbeit und Soziales [2007, S. 240-243; 2017, S. 252-255]; eigene Berechnungen.

4.2.3 Altersrenten

Zum Vergleich mit der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung wird in Abschnitt 7.2 auch auf die Grundsicherung wegen Alters eingegangen. Für die Empfänger/innen dieser Leistung sind die Altersrenten eine wichtige vorrangige Leistung. Daher wird hier noch ein kurzer Überblick über die Altersrenten nach dem SGB VI ab der Regelaltersgrenze gegeben (Abbildung 12). Die Zahl dieser Altersrenten hat von 13,2 Mio. Ende 2003 bis auf 15,7 Mio. Ende 2016 zugenommen, wobei der Anstieg hauptsächlich in den ersten Jahren erfolgte, lediglich 2010 gab es einen leichten Rückgang. Die Entwicklung war bei Männern und Frauen weitgehend synchron, der Frauenanteil hat leicht von 58,7% auf 57,1% abgenommen.

Die Rentenzahlbeträge von Altersrenten ab der Regelaltersgrenze nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland differenziert nach Geschlecht und Gebiet zeigt Abbildung 13. Anders als bei den Erwerbsminderungsrenten gibt es gravierende Geschlechterunterschiede. 21% der Männer und 63% der Frauen bezog eine Altersrente von weniger als 800 EUR monatlich. In Westdeutschland waren die Anteile mit 24% und 71% höher, in Ostdeutschland mit 11% und 36% deutlich geringer.

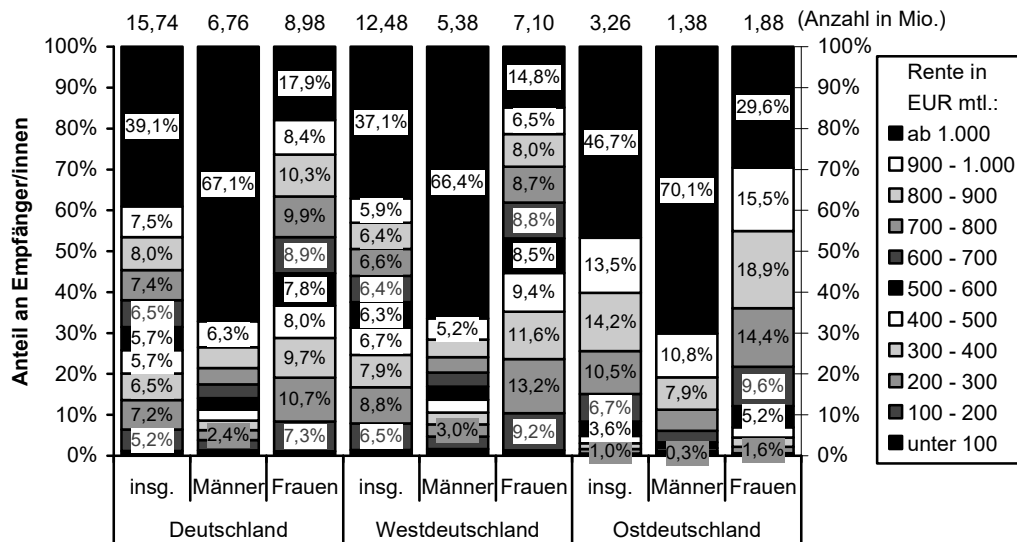
Abbildung 12: Altersrenten ab der Regelaltersgrenze nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland nach Geschlecht im Zeitverlauf



Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Altersrentner/innen nach dem SGB VI ab dem Kalendermonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35, § 235 SGB VI im Inland am Jahresende.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2017c, S. 275-277].

Abbildung 13: Altersrenten ab der Regelaltersgrenze nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland nach Geschlecht und Höhe des Rentenzahlungsbetrags Ende 2016



Altersrenten ab Regelaltersgrenze

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Altersrentner/innen nach dem SGB VI ab dem Kalendermonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35, § 235 SGB VI im Inland Ende 2016; Rentenzahlungsbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig und privat Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillig und privat Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI, ohne Kindererziehungsleistungsbetrag in Höhe des doppelten des aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 bzw. 1926 geborene Mütter nach §§ 294-299 SGB VI und ohne Entschädigungsrenten nach dem EntschRG; Westdeutschland einschließlich Berlin-West, Ostdeutschland einschließlich Berlin-Ost.

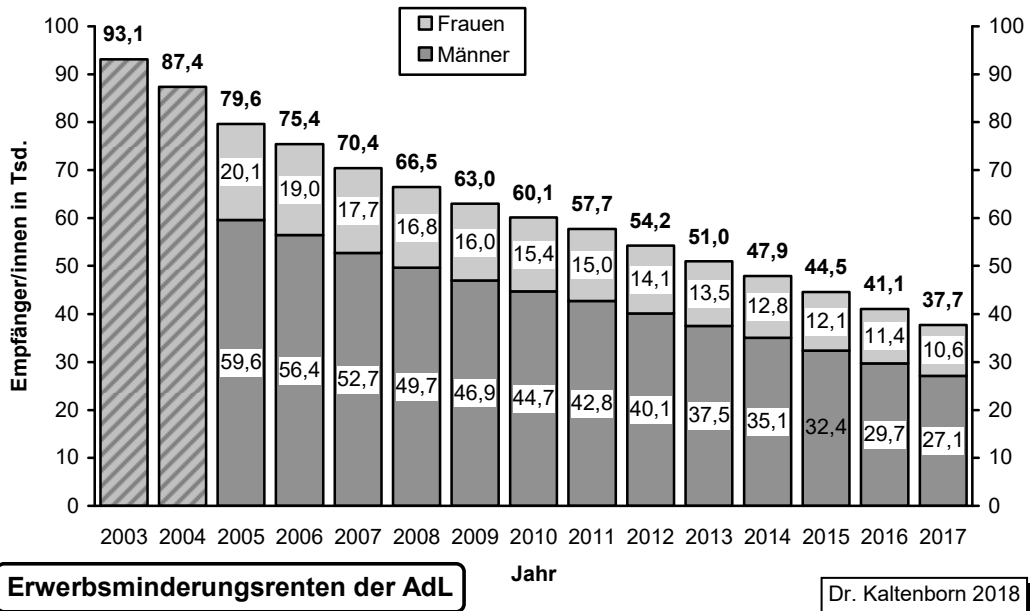
Quelle: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 21. Februar 2018; eigene Berechnungen.

4.3 Versichertenrenten der Alterssicherung der Landwirte

Mit der 1957 eingeführten Alterssicherung der Landwirte werden haupt- und teilweise auch nebenberuflich tätige Landwirte abgesichert. Die Renten der Alterssicherung der Landwirte sind hinsichtlich Leistungsarten und Anspruchsvoraussetzungen ähnlich wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung. So sieht sie ebenso Erwerbsminderungs- und Altersrenten vor (§§ 11-13 ALG). Allerdings war sie von Anfang an als Teilsicherung konzipiert, sie unterstellt parallele Altenteilansprüche und / oder eine zusätzliche freiwillige Vorsorge. Eine vorzeitige Inanspruchnahme von Altersrenten ist seit Anfang 1995 möglich. Zugleich wurde eine eigenständige Sicherung für die Ehepartner/innen der Landwirtinnen und Landwirte eingeführt. In der Praxis werden damit überwiegend Frauen abgesichert.

Abbildung 14 zeigt die Erwerbsminderungsrenten der Alterssicherung der Landwirte differenziert nach Geschlecht jeweils am 30. Juni der Jahre 2003 bis 2017. Ihre Zahl ist kontinuierlich und deutlich von gut 93.000 Mitte 2003 auf knapp 38.000 Mitte 2017 zurückgegangen. Dies betraf Männer und Frauen gleichermaßen. Der Frauenanteil ist leicht auf zuletzt 28% gestiegen.

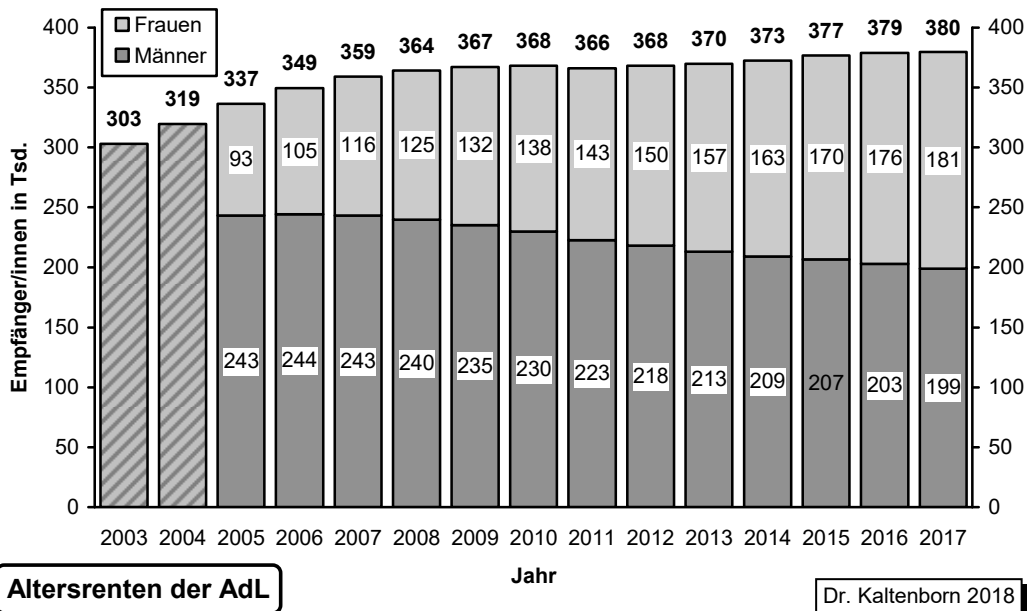
Abbildung 14: Erwerbsminderungsrenten der Alterssicherung der Landwirte nach Geschlecht im Zeitverlauf



Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Rentner/innen mit Erwerbsminderungsrente der Alterssicherung der Landwirte jeweils am 30. Juni.

Quelle: Deutscher Bundestag [2006, S. 4; 2009, S. 4; 2013b, S. 6; 2017b, S. 6].

Abbildung 15: Altersrenten der Alterssicherung der Landwirte nach Geschlecht im Zeitverlauf



Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Rentner/innen mit einer Altersrente (Regelaltersrenten und vorzeitige Altersrenten) der Alterssicherung der Landwirte jeweils am 30. Juni.

Quelle: Deutscher Bundestag [2006, S. 4; 2009, S. 4; 2013b, S. 6; 2017b, S. 6].

In Abbildung 15 sind die Altersrenten der Alterssicherung der Landwirte differenziert nach Geschlecht jeweils am 30. Juni der Jahre 2003 bis 2017 dargestellt. Darin sind neben den Regelaltersrenten auch vorzeitige Altersrenten enthalten.⁴⁵ Die Zahl der Altersrenten ist sukzessive von 303.000 Mitte 2003 insbesondere in den ersten Jahren bis Mitte 2017 auf 380.000 gestiegen; lediglich 2011 gab es einen leichten Rückgang. Dabei war die Entwicklung bei Männern und Frauen konträr: Die Zahl der männlichen Altersrentner sank von 243.000 (Mitte 2005) auf 199.000 (Mitte 2017), bei den Frauen hat sich die Zahl von 93.000 (Mitte 2005) auf 181.000 (Mitte 2017) fast verdoppelt. Der deutliche Anstieg bei den Frauen dürfte maßgeblich auf die 1995 eingeführte eigenständige Absicherung der Ehepartner/innen zurückzuführen sein.

4.4 Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung gewährt altersunabhängig eine Verletztenrente, wenn aufgrund eines Arbeitsunfalls (einschließlich Wegeunfälle) oder einer Berufskrankheit die Erwerbsfähigkeit gemindert ist (§ 56 SGB VII). Während einer Heilbehandlung oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kommt stattdessen ein Verletzten- bzw. Übergangsgeld in Betracht (§ 45-52 SGB VII). Bei langwierigen Fällen erfolgt nach dem Auslaufen des Verletztengeldes eine vorübergehende Verrentung für die restliche Dauer der Rehabilitation; an deren Ende fällt die Minderung der Erwerbsfähigkeit teilweise wieder weg bzw. unter 20%, so dass der Rentenbezug dann wieder beendet wird.⁴⁶

Voraussetzung für eine Verletztenrente ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 20% (§ 56 Abs. 1 SGB VII), seit Anfang 2008 für selbstständige Landwirte von mindestens 30% (§ 80a SGB VII). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet sich nach dem Umfang der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens (§ 56 Abs. 2 SGB VII). Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100% wird die Verletztenrente als Vollrente geleistet, ansonsten entsprechend dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 56 Abs. 3 SGB VII).

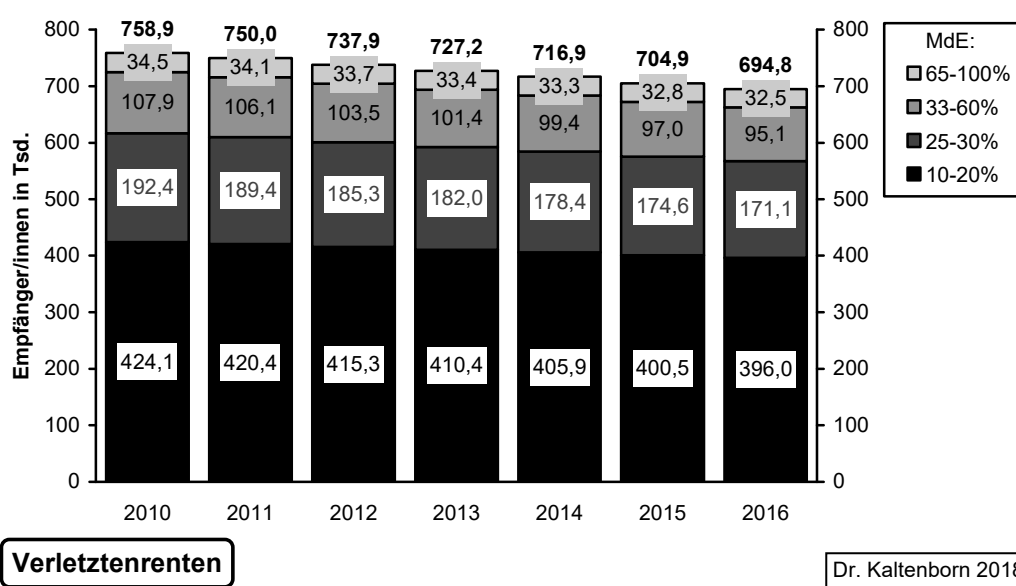
Am Ende der 2010 bis 2016 gab es jeweils zwischen 15.100 und 16.600 Empfänger/innen einer Verletztenrente ab 15 Jahren, die im laufenden Jahr erstmals entschädigt wurden (vgl. Anhang zu diesem Abschnitt). Die Zugänge erfolgten überwiegend im Erwerbsalter (bis 64 Jahre), allerdings gab es zwischen 19% und 24% Zugänge im höheren Alter. Der Frauenanteil belief sich auf 22% bis 24%.

⁴⁵ Die Zahl der Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze ist den vorliegenden Veröffentlichungen (Lageberichte der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte) nicht zu entnehmen (vorzeitige Altersrenten werden mit Erreichen der Regelaltersgrenze nicht in Regelaltersrenten umgewandelt).

⁴⁶ E-Mail der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom 26. Februar 2018.

Abbildung 16 zeigt die Empfänger/innen einer Verletztenrente nach dem SGB VII am Ende der Jahre 2010 bis 2016 nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit.⁴⁷ Die Gesamtzahl sank von fast 759.000 auf knapp 695.000. Dabei handelte es sich mit jeweils etwa 80% ganz überwiegend um Männer, mit etwa 55% waren etwas mehr als die Hälfte der Männer und Frauen mindestens 65 Jahre alt (vgl. Anhang zu diesem Abschnitt). 56% bzw. 57% hatten lediglich eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von höchstens 20%, jeweils ein weiteres Viertel von 25% bis 30% und jeweils 14% von 33% bis 60%. Lediglich jeweils 5% hatten eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65%.

Abbildung 16: Empfänger/innen von Verletztenrenten nach dem SGB VII nach Minderung der Erwerbsfähigkeit im Zeitverlauf



Anmerkung: Empfänger/innen einer Versichertenrente nach dem SGB VII jeweils am Jahresende; MdE: Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband [2011, S. 46; 2012, S. 46; 2013, S. 46; 2014a, S. 46; 2014b, S. 46; 2016, S. 46; 2017, S. 46]; eigene Berechnungen.

Zwar sind die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung einerseits und die Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung und der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung andererseits nicht identisch, gleichwohl dürfte ein Zusammenhang bestehen. Angesichts der Verteilung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei den Verletztenrenten ist zu vermuten, dass nur ein sehr geringer Anteil von ihnen zugleich voll erwerbsgemindert ist.

Es ist davon auszugehen, dass unfallversicherte abhängig Beschäftigte meist zugleich pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, so dass bei einem Arbeitsunfall oder

⁴⁷ Für frühere Jahre gibt es aufgrund der Fusion der ehemaligen Spitzenverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand im Jahr 2007 keine konsistenten Zeitreihen.

einer Berufskrankheit nicht nur eine Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung in Betracht kommt, sondern auch die erforderlichen Versicherungszeiten für eine Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI vorliegen (vgl. § 53 Abs. 1 und Unterabschnitt 4.2.2). Gleichwohl haben Ende 2015 lediglich 40.700 Personen gleichzeitig eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach dem SGB VI und eine Rente der Unfallversicherung bezogen.⁴⁸ Auch dies deutet daraufhin, dass Empfänger/innen einer Verletztenrente nur sehr selten zugleich voll erwerbsgemindert sind. Umgekehrt dürften Empfänger/innen einer Verletztenrente, die zugleich dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, wegen der geringeren Anforderungen an die Versicherungszeiten nach § 53 SGB VI oftmals zugleich auch eine Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI erhalten.

4.5 Kindergeld

Für Kinder wird Kindergeld grundsätzlich an die Eltern gezahlt. Ursprünglich wurde Kindergeld für Kinder grundsätzlich längstens bis zum Alter von einschließlich 26 Jahren gezahlt, ab dem Geburtsjahrgang 1982 wurde die Altersgrenze sukzessive auf 24 Jahre gesenkt (vgl. Tabelle 7) (§ 63 i.V.m. § 32 EStG; § 2 BKGG). Darüber hinaus wird es unbefristet für Kinder geleistet, bei denen spätestens bis zum Ende der regulären Altersgrenze (abweichend für die Geburtsjahrgänge 1980 bis 1982; vgl. Tabelle 7) eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung eingetreten ist und die aufgrund dieser Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG; § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BKGG).

Tabelle 7: Altersgrenzen für das Kindergeld nach Geburtsjahrgang

Geburtsjahrgang	ohne Behinderung	mit Behinderung
	Altersgrenze	Eintritt der Behinderung bis
bis 1979	26 Jahre	26 Jahre
1980	26 Jahre	31.12.2006
1981	26 Jahre	31.12.2006
1982	25 Jahre	24 Jahre
ab 1983	24 Jahre	24 Jahre

Anmerkung: Für Kinder mit und ohne Behinderung ab 18 Jahren wird Kindergeld bis zur genannten Altersgrenze nur unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt. Über die Altersgrenze hinaus wird Kindergeld befristet für den Zeitraum des Grundwehrdienstes oder diesen ersetzende Dienstzeiten geleistet, wenn dieser bis Juni 2011 begonnen wurde (§ 32 Abs. 5, § 52 Abs. 32 S. 2 EStG; § 2 Abs. 3, § 20 Abs. 9 BKGG).

Quelle: § 63 i.V.m. § 32 EStG, § 52 Abs. 32 S. 1 EStG, § 52 Abs. 40 EStG a.F.; § 2, § 20 Abs. 4 BKGG.

⁴⁸ Davon bei gut 10.900 mit Anrechnung und bei gut 29.800 ohne Anrechnung auf die Erwerbsminderungsrente (E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 26. Februar 2018). Zur begrenzten Anrechnung von Verletztenrenten auf Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI vgl. § 93, § 266, § 267, § 311, § 312 SGB VI.

Liegt eine rechtzeitig eingetretene Behinderung vor und wurde eine dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt, so wird angenommen, dass das Kind wegen der Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.⁴⁹

Das Kindergeld wird grundsätzlich an die Eltern oder an eine andere Person, die deren Stelle einnimmt, gezahlt (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1, § 32 Abs. 1 EStG; § 1 Abs. 1 BKGG). Ist bei Vollwaisen eine solche Person nicht vorhanden, so können sie selbst das Kindergeld erhalten (§ 1 Abs. 2 BKGG). Das gleiche gilt, falls die kindergeldberechtigte Person ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht mindestens in Höhe des Kindergeldes verpflichtet ist (§ 74 Abs. 1 EStG; § 48 Abs. 1 SGB I).

Kindergeld, das das behinderte Kind für sich selbst erhält, wird auf dessen Fürsorgeleistungen (Sozialhilfe nach dem SGB XII einschließlich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II) angerechnet. Kindergeld, das an eine andere Person gezahlt wird, wird in den Fürsorgesystemen unterschiedlich behandelt. Hierüber informiert Tabelle 8. Eine Differenz zwischen den beiden Fürsorgesystemen besteht insbesondere bei volljährigen Kindern bis 24 Jahre, die im Haushalt des kindergeldberechtigten Elternteils leben. GEIGER in BIERITZ-HARDER, CONRADIS und THIE [2015, § 82, Rn. 133, S. 842] weist darauf hin, dass in diesem Fall bei einem dauerhaft voll erwerbsgeminderten Kind mit Bezug von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung das Kindergeld vorrangig auf die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II zugunsten des Elternteils angerechnet werden. Eine Zurechnung zum Kind und damit eine vorrangige Anrechnung auf dessen Leistungen der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung könne jedoch erreicht werden, indem eine direkte Zahlung des Kindergeldes an das Kind - ggf. vom Sozialamt - verlangt werde (§ 74 Abs. 1 EStG; § 48 Abs. 1 SGB I). Analog dürfte sich bei minderjährigen Kindern in einem anderen Haushalt sowie bei volljährigen Kindern unabhängig vom Haushalt eine ausschließliche oder vorrangige fürsorgerechtliche Zurechnung des Kindergeldes zum Kind regelmäßig erreichen lassen, indem eine direkte Zahlung des Kindergeldes an das Kind verlangt wird (§ 74 Abs. 1 EStG; § 48 Abs. 1 SGB I).⁵⁰

⁴⁹ Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz des Bundeszentralamts für Steuern, A 19.3 Abs. 2 S. 1; Durchführungsanweisung zum Bundeskindergeldgesetz der Direktion der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, Ziffer 102.27.

⁵⁰ Volljährige haben grundsätzlich einen Bar-Unterhaltsanspruch, so dass durch Naturalunterhalt (z.B. Wohnmöglichkeit, Nahrung) im Haushalt der Eltern ihr Unterhaltsanspruch nicht befriedigt wird (GEIGER in BIERITZ-HARDER, CONRADIS und THIE [2015, § 82, Rn. 72, S. 822]).

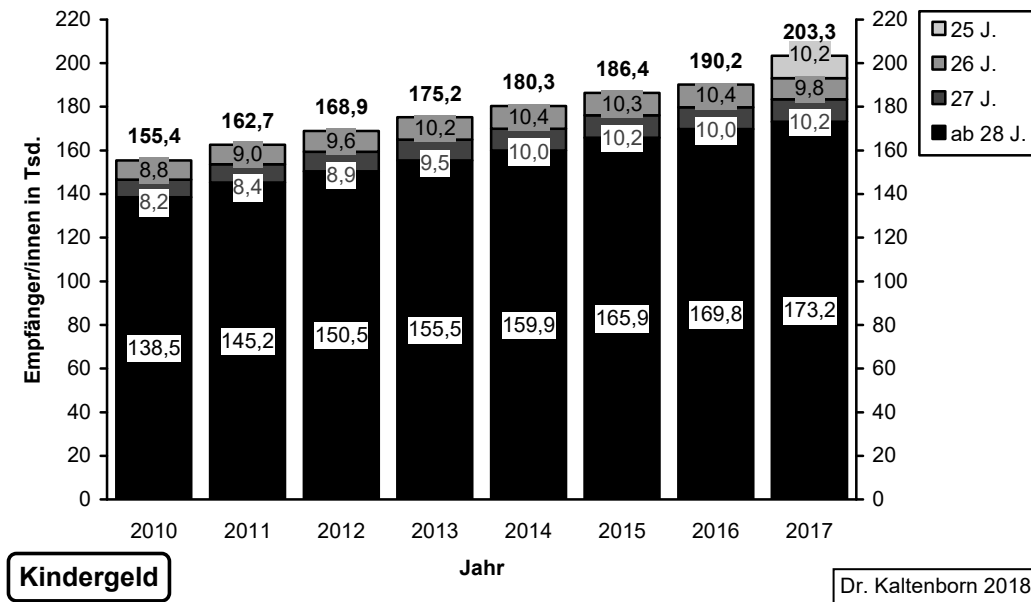
Tabelle 8: Anrechnung des Kindergeldes auf Fürsorgeleistungen nach SGB XII und SGB II

Haushaltszugehörigkeit	Sozialhilfe (SGB XII) einschließlich Grundsicherung wegen Erwerbsminderung	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
	Fallkonstellationen: - Kind bis 24 Jahre mit dauerhaft voll erwerbsgeminderten Elternteil ^a - dauerhaft voll erwerbsgemindertes Kind ab 18 Jahre mit Elternteil jeweils ggf. zusätzlich Partner/in des Elternteils in dessen Haushalt, Elternteil erhält Kindergeld für das genannte Kind	
Kind und Elternteil im gleichen Haushalt	<u>Minderjähriges Kind:</u> Kindergeld wird dem Kind zugerechnet, soweit es zur Deckung von dessen notwendigem Lebensunterhalt (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII) erforderlich ist (§ 82 Abs. 1 S. 3 SGB XII), im Übrigen dem Elternteil <u>Volljähriges Kind:</u> Kindergeld wird grundsätzlich dem Elternteil zugerechnet; falls die Voraussetzungen für eine Abzweigung (§ 74 Abs. 1 EStG; § 48 Abs. 1 SGB I) zweifelsfrei vorliegen, wird das Kindergeld dem Kind zugerechnet (GEIGER in BIERITZ-HARDER, CONRADIS und THIE [2015, § 82, Rn. 72, S. 822] unter Verweis auf LSG NW 27.04.2009 - L 20 SO 99/07 und LSG SN 05.02.2014 - L 8 SO 96/11)	<u>Kind bis 24 Jahre:</u> Kindergeld wird dem Kind zugerechnet, soweit es zur Sicherung von dessen Lebensunterhalt (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II) erforderlich ist (§ 11 Abs. 1 S. 5 SGB II), im Übrigen dem Elternteil <u>Kind ab 25 Jahre:</u> Kindergeld wird dem Elternteil zugerechnet
Kind und Elternteil in unterschiedlichen Haushalten	Kindergeld wird grundsätzlich dem Elternteil zugerechnet (nach GEIGER in BIERITZ-HARDER, CONRADIS und THIE [2015, § 82, Rn. 69, S. 821f] ist § 82 Abs. 1 S. 3 SGB XII unter Verweis auf BSG 12.06.2013 - B 14 AS 50/12 R nicht anwendbar, wenn Elternteil und Kind in unterschiedlichen Haushalten leben); falls der Elternteil das Kindergeld dem Kind zweckorientiert tatsächlich und zeitnah zuwendet, wird es dem Kind zugerechnet (GEIGER in BIERITZ-HARDER, CONRADIS und THIE [2015, § 82, Rn. 71, S. 822] unter Verweis auf BSG 11.12.2007 - B 8/9b SO 23/06 R)	Kindergeld wird grundsätzlich dem Elternteil zugerechnet; falls das Elternteil das Kindergeld dem Kind tatsächlich zuwendet, wird es dem Kind zugerechnet (GEIGER in MÜNDER [2017, § 11, Rn. 54, S. 279]) ^b
^a Damit ein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II besteht, muss das Kind mindestens 15 Jahre alt und erwerbsfähig sein, oder der genannte Elternteil mit einer bzw. einem erwerbsfähigen Partner/in zusammen leben. ^b Offen bleibt, ob die Zurechnung zum Kind nur dann erfolgt, wenn oder soweit es selbst hilfebedürftig nach dem SGB II ist.		

Quelle: Eigene Darstellung.

Abbildung 17 zeigt die Zahl der Kinder im Dezember der Jahre 2010 bis 2017 dar, für die wegen einer Behinderung Kindergeld über das Alter von 24 Jahren hinaus Kindergeld gezahlt wurde (bis 2016 ohne Angabe für Kinder im Alter von 25 Jahren). Ihre Zahl stieg kontinuierlich von gut 155.000 im Dezember 2010 auf über 203.000 im Dezember 2017.

Abbildung 17: Kindergeld für behinderte Kinder ab 25 Jahren im Zeitverlauf



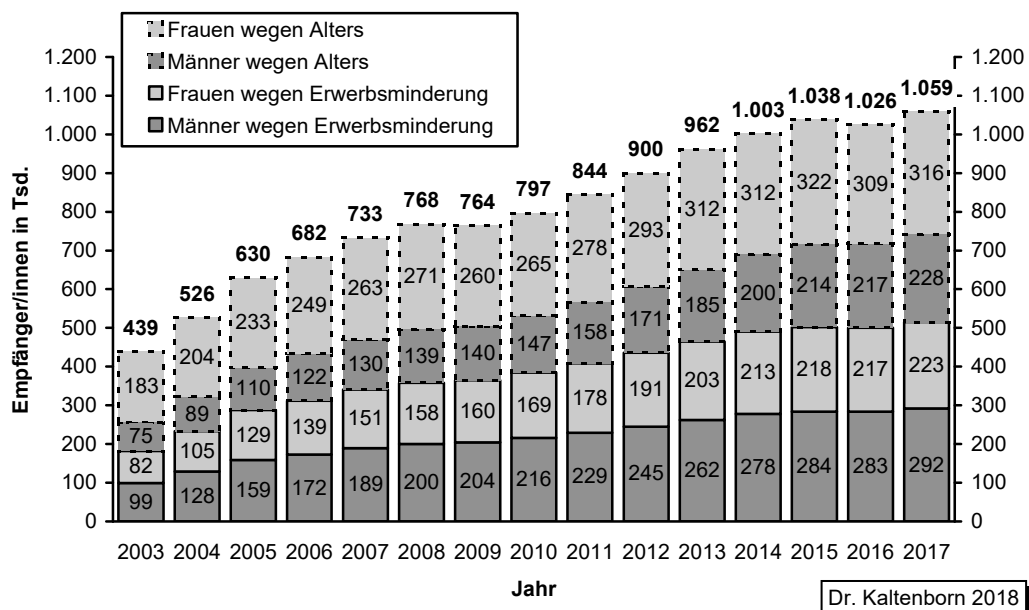
Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Kinder mit Behinderung ab 25 Jahre, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommensteuergesetz jeweils für Dezember gezahlt wurde; 2010 bis 2016 ohne Kinder im Alter von 25 Jahren; Stand 28. Dezember 2017.

Quelle: E-Mail der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit vom 14. März 2018.

5 Überblick über die Entwicklung in der Grundsicherung

Seit ihrer Einführung hat die Inanspruchnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Anfang 2003 deutlich zugenommen: Während Ende 2003 etwa 439.000 Empfänger/innen Grundsicherung bezogen, sind es inzwischen mit über einer Million mehr als doppelt so viele (vgl. Abbildung 18). Einzig in den Jahren 2009 und 2016 sank die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters, 2016 war auch die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung leicht rückläufig. Hierzu dürften die Wohngelderhöhungen Anfang 2009 und Anfang 2016 und ggf. auch die deutliche Erhöhung der gesetzlichen Renten ab Juli 2016 (in Westdeutschland 4,25% und in Ostdeutschland 5,95%) beigetragen haben (vgl. Kapitel 4). Anfangs war die relative Zunahme bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung stärker bei der Grundsicherung wegen Alters. Seit 2011 verläuft der relative Anstieg in beiden Gruppen zunächst gleichmäßiger, nur 2013, 2015 und 2017 war der Anstieg bei der Grundsicherung wegen Alters größer. Entsprechend dem skizzierten Verlauf stieg der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in den ersten Jahren von gut 41% auf gut 48% im Jahr 2010 und seither nur noch leicht auf knapp 49%. Bei der Interpretation ist ab April 2011 die Anhebung der Altersgrenze für den Übergang von Leistungsberechtigten nach dem SGB II in die Grundsicherung wegen Alters um einen Monat zu beachten. Zudem ist ab 2012 die sukzessive Anhebung der Altersgrenze von ursprünglich 65 Jahren um einen Monat jährlich zu berücksichtigen, wodurch seither jeweils eine Geburtskohorte von lediglich elf Geburtsmonaten jährlich die Altersgrenze für die Grundsicherung wegen Alters erreicht; dies erhöht die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und dämpft die Zunahme der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters.

Abbildung 18: Empfänger/innen von Grundsicherung nach Altersgruppen und Geschlecht im Zeitverlauf



Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende (bis 2014) bzw. für Dezember (ab 2015); 2005: Strukturdaten für Bremen von Ende 2004 hochgerechnet.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2018a].

Grundsicherung wegen Erwerbsminderung beziehen überwiegend Männer, ihr Anteil ist leicht von knapp 55% Ende 2003 auf zuletzt knapp 57% gestiegen, entsprechend war der Frauenanteil rückläufig von gut 45% auf gut 43%. Grundsicherung wegen Alters hingegen beziehen überwiegend Frauen, allerdings ist ihr Anteil rückläufig, er sank von 71% Ende 2003 auf zuletzt 58%.

Für den deutlichen Anstieg in den ersten Jahren nach Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nennt die Bundesregierung (Deutscher Bundestag [2007b, S. 4]) folgende Gründe:

- aufgrund von Anlaufproblemen im Verwaltungsvollzug und einer hohen Zahl von Anträgen seien im Jahr 2003 gestellte Anträge „oftmals“ erst im Folgejahr bewilligt worden;⁵¹
- Personen mit Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe seien „häufig“ nicht mehr im Jahr 2003 auf den Bezug von Grundsicherung umgestellt worden;
- aufgrund von Informationsdefiziten hätten im ersten Jahr nach Einführung nicht alle potenziell anspruchsberechtigten Personen einen Antrag gestellt;
- Grundsicherung werde im Durchschnitt über lange Zeiträume bezogen. Im Zeitablauf werde sich deshalb eine entsprechend lange durchschnittliche Bezugsdauer ergeben, die im Jahr 2006 noch nicht erreicht sei. Solange die tatsächliche unterhalb der langfristig zu erwartenden durchschnittlichen Bezugsdauer liege, stünden den jährlichen Neuzugängen nur relativ wenige Leistungseinstellungen gegenüber.⁵²

Die Abbildungen 19 und 20 zeigen die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung differenziert nach Altersgruppen und Geschlecht von Ende 2003 bis Dezember 2016. In diesem Zeitraum hat in allen Altersgruppen die Zahl der Empfänger/innen sowohl bei Männern als auch bei Frauen deutlich zugenommen. Bei den Altersgruppen bis 49 Jahre hat sich die Zahl der Empfänger/innen jeweils etwa verdoppelt, bei den Älteren hat sie sich mehr als vervierfacht (Männer) bzw. etwa verdreieinhalbfacht (Frauen). Inzwischen sind sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen die älteren Jahrgänge vor der Altersgrenze jene mit den höchsten Fallzahlen. Der Anhang zu diesem Kapitel enthält Angaben zu den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach einzelnen Altersjahrgängen und Geschlecht im Zeitverlauf.

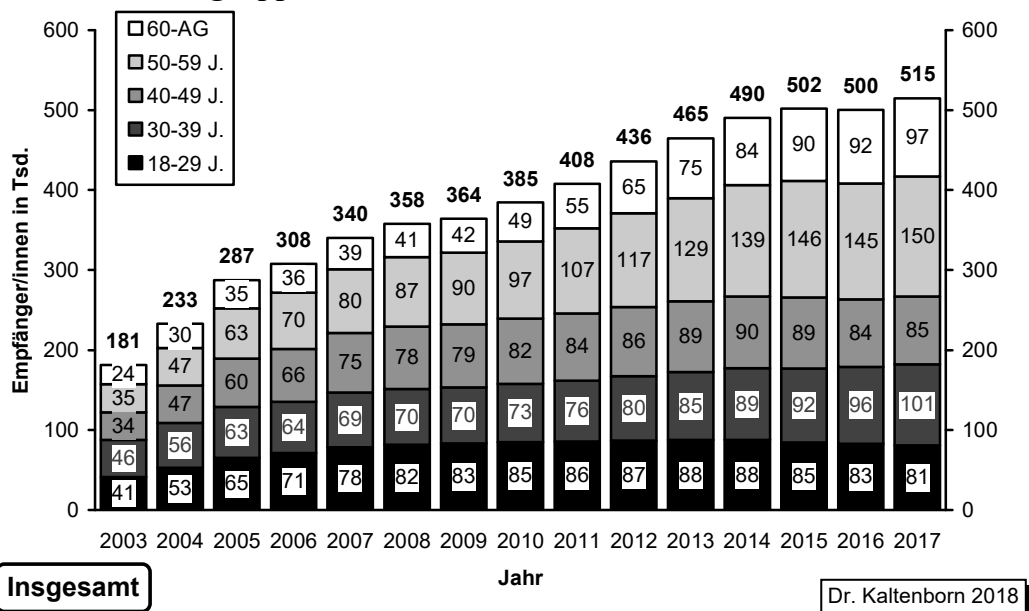
Der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, die in stationären Einrichtungen lebten, ist weitgehend kontinuierlich von 38% Ende 2003 auf 25% im Dezember 2017 zurückgegangen (bei den Männern von 39% auf 27% und bei den Frauen von 36% auf 22%). Spiegelbildlich hat sich der Anteil der Empfänger/innen, die außerhalb statio-

⁵¹ Dies allein erklärt allerdings noch nicht einen Anstieg im Folgejahr, weil die Leistungen dann rückwirkend ab dem Kalendermonat des Antrags zu bewilligen sind. Der Anstieg wäre allerdings dann erklärbar, wenn zum Zeitpunkt des Datenabzugs für die Statistik für das Berichtsjahr 2003 über die Anträge noch nicht entschieden war (vgl. auch Kapitel 3).

⁵² Die Schlussfolgerung im letzten Halbsatz ist nicht nachvollziehbar. Ein Aufwuchs der durchschnittlichen Bezugsdauer ist zwar zu erwarten, daraus folgt jedoch nicht eine höhere Zahl an Zu- als an Abgängen. Der zu erwartende Aufwuchs der durchschnittlichen Bezugsdauern resultiert aus der im Zeitablauf abnehmenden Relevanz der Linkszensierung der Bezugsdauern auf die Einführung der Grundsicherung Anfang 2003.

närer Einrichtungen lebten, von 62% Ende 2003 auf 75% im Dezember 2017 erhöht (bei den Männern von 61% auf 73% und bei den Frauen von 64% auf 78%).⁵³

Abbildung 19: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Altersgruppen im Zeitverlauf



Insgesamt

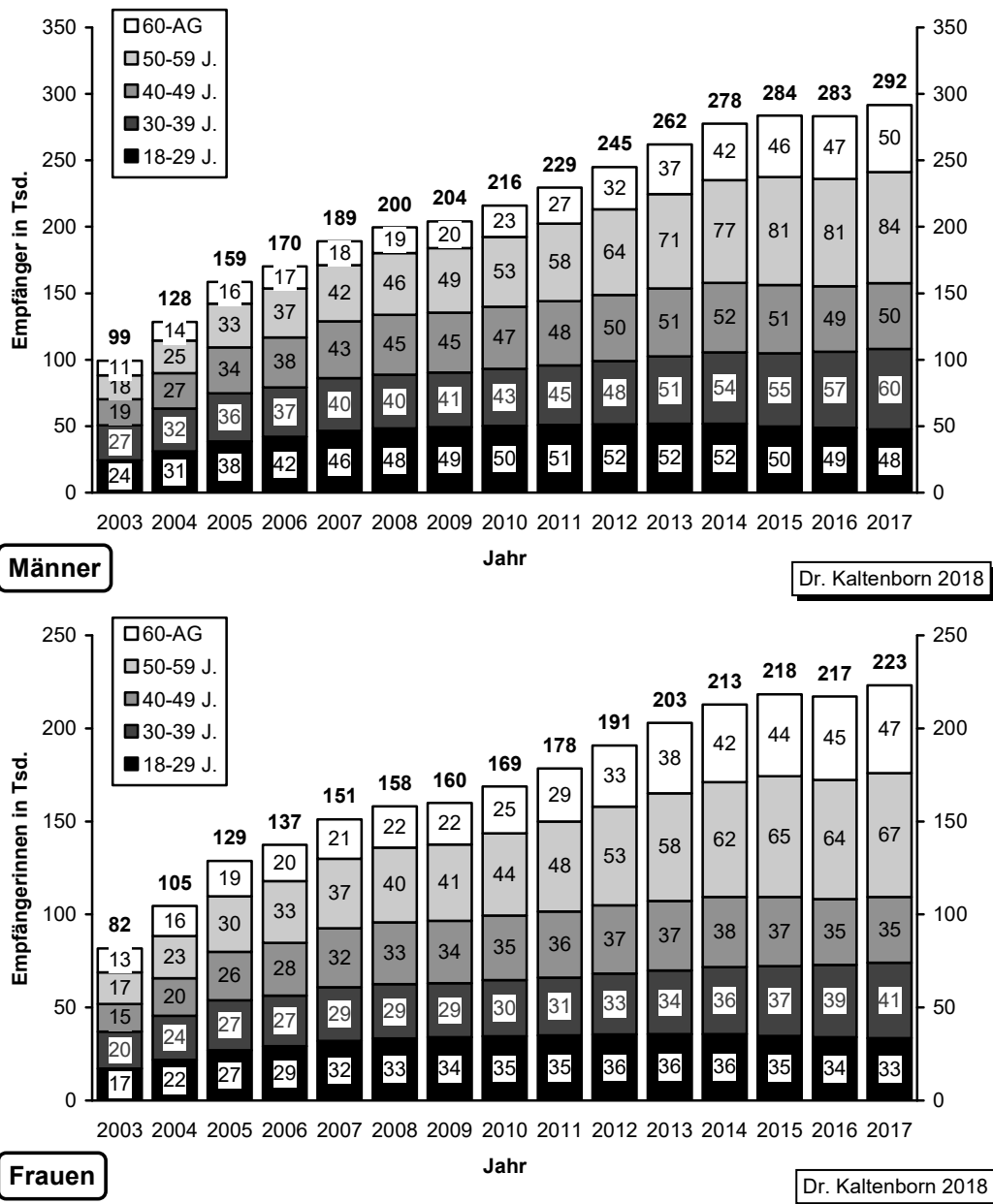
Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende (bis 2014) bzw. für Dezember (ab 2015); 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: ohne Bremen; J.: Jahre; AG: Altersgrenze.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 1.1; 2005b, Tab 1.1; 2008, Tab. C1 und C11; 2009, Tab. C1.3; 2010, Tab. B1.3; 2012, S. 21; 2014, S. 21; 2015a, S. 21; 2015b, S. 22; 2015c, S. 22]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016 (Berichtsjahr 2005), vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014), vom 2. Juni 2017 (Berichtsjahre 2015 und 2016) und vom 17. April 2018 (Berichtsjahr 2017); Statistisches Bundesamt [2018a] (Grundsicherung wegen Erwerbsminderung insgesamt 2012 bis 2014); eigene Berechnungen.

⁵³ E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 14. April 2005 (Berichtsjahr 2003) und vom 17. April 2018 (Berichtsjahr 2017).

Abbildung 20: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen)

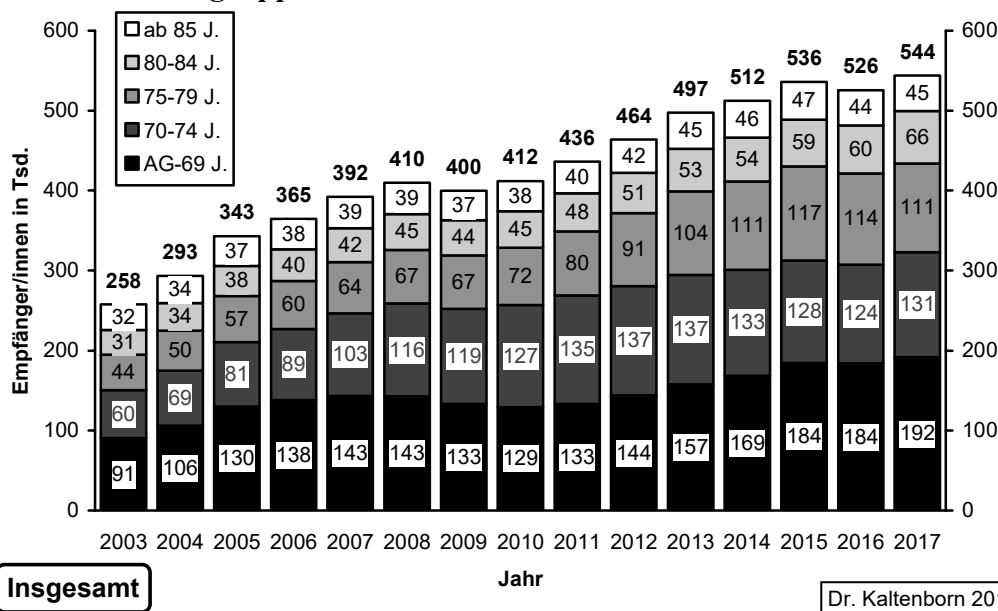


Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende (bis 2014) bzw. für Dezember (ab 2015); 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: ohne Bremen; J.: Jahre; AG: Altersgrenze.

Quelle: Grundsicherung: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 1.1; 2005b, Tab 1.1; 2008, Tab. C1 und C11; 2009, Tab. C1.3; 2010, Tab. B1.3; 2012, S. 21; 2014, S. 21; 2015a, S. 21; 2015b, S. 22; 2015c, S. 22]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016 (Berichtsjahr 2005), vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014), vom 2. Juni 2017 (Berichtsjahre 2015 und 2016) und vom 17. April 2018 (Berichtsjahr 2017); Statistisches Bundesamt [2018a] (Grundsicherung wegen Erwerbsminderung insgesamt 2012 bis 2014); eigene Berechnungen.

Die Abbildungen 21 und 22 zeigen die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters differenziert nach Altersgruppen und Geschlecht. Im gesamten betrachteten Zeitraum von Ende 2003 bis Dezember 2016 gab es in allen dargestellten Altersgruppen jeweils mehr Frauen als Männer, wobei der relative Unterschied mit dem Alter zunahm. Die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters bis 74 Jahre und von 80 bis 84 Jahren hat sich von Ende 2003 bis Dezember 2016 ungefähr verdoppelt, die Zahl der Empfänger/innen im Alter von 75 bis 79 Jahren ist stärker gestiegen, jene der mindestens 85-Jährigen hat weniger deutlich zugenommen. Der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters, die in stationären Einrichtungen lebten, ist leicht von 17% Ende 2003 auf 12% im Dezember 2017 zurückgegangen (bei den Männern von 15% auf 12% und bei den Frauen von 18% auf 12%). Umgekehrt ist der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters, die außerhalb stationärer Einrichtungen lebten, von 83% auf 88% gestiegen (bei den Männern von 85% auf 88% und bei den Frauen von 82% auf 88%).⁵⁴

Abbildung 21: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters nach Altersgruppen im Zeitverlauf

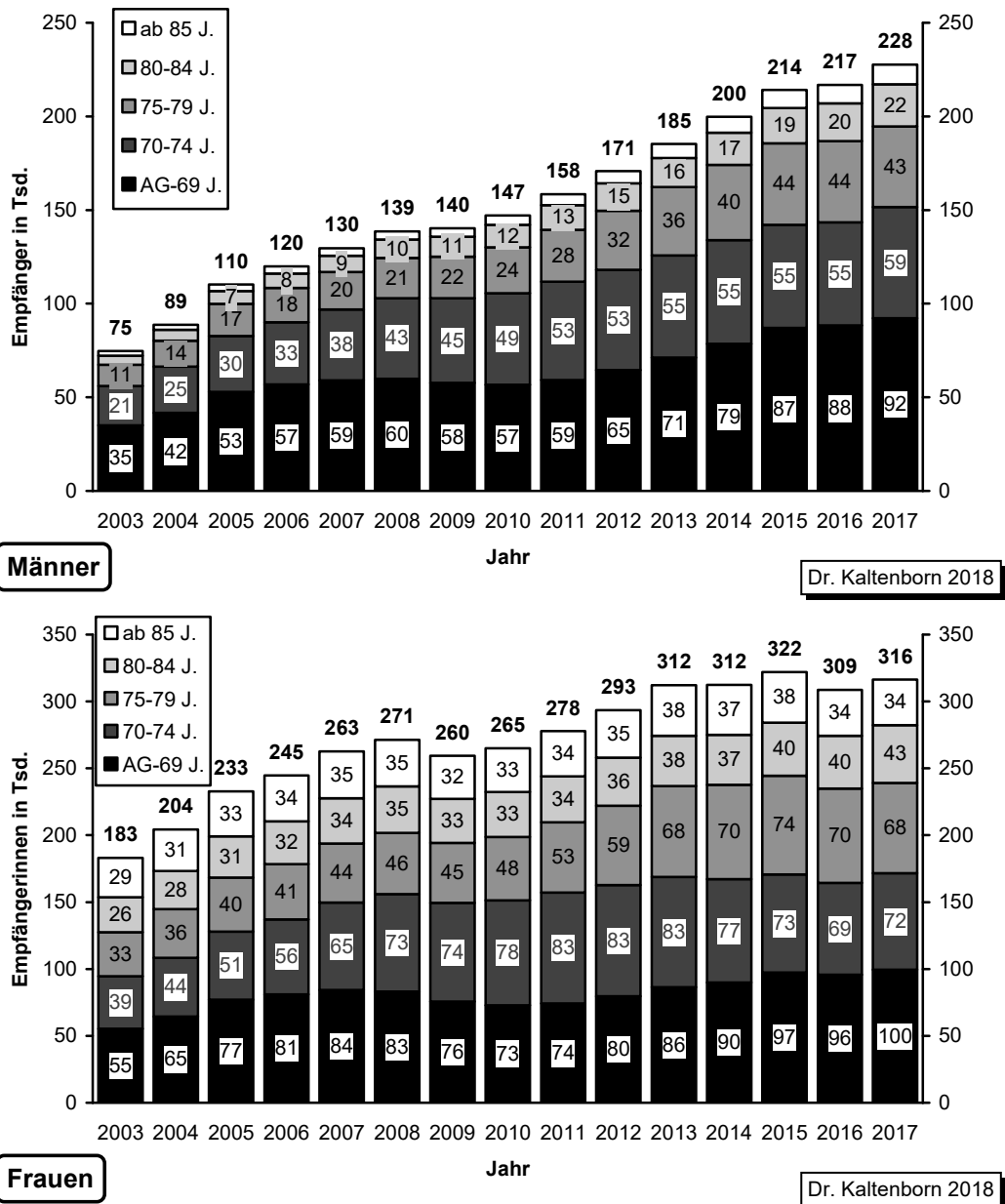


Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende (bis 2014) bzw. für Dezember (ab 2015); 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: ohne Bremen; J.: Jahre; AG: Altersgrenze.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 1.1; 2005b, Tab 1.1; 2008, Tab. C1 und C11; 2009, Tab. C1.3; 2010, Tab. B1.3; 2012, S. 21; 2014, S. 21; 2015a, S. 21; 2015b, S. 22; 2015c, S. 22]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016 (Berichtsjahr 2005), vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014), vom 2. Juni 2017 (Berichtsjahre 2015 und 2016) und vom 17. April 2018 (Berichtsjahr 2017); Statistisches Bundesamt [2018a] (Grundsicherung wegen Alters insgesamt 2012 bis 2014); eigene Berechnungen.

⁵⁴ E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 14. April 2005 (Berichtsjahr 2003) und vom 17. April 2018 (Berichtsjahr 2017).

Abbildung 22: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen)



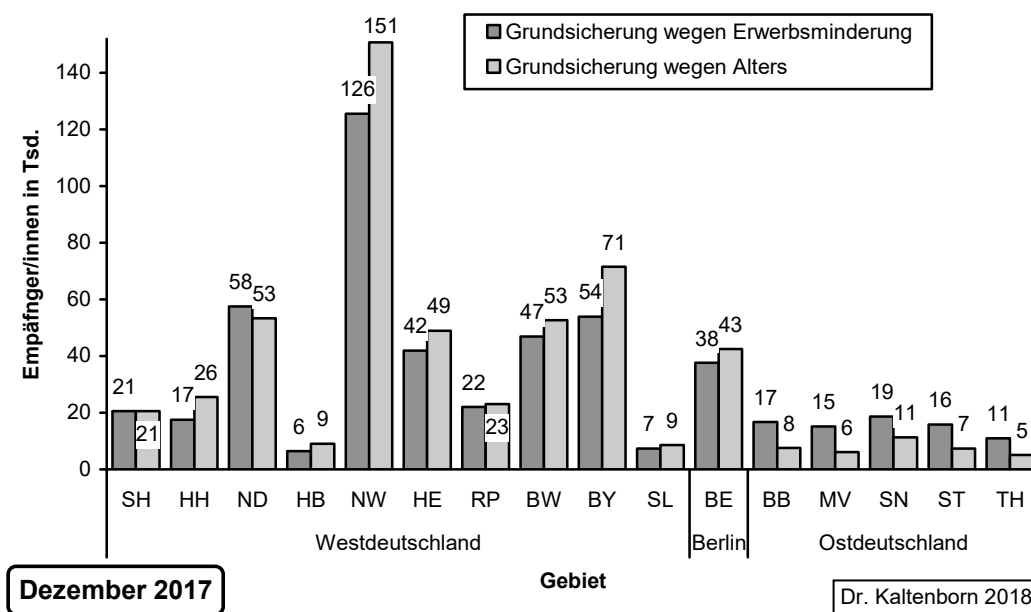
Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende (bis 2014) bzw. für Dezember (ab 2015); 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: ohne Bremen; J.: Jahre; AG: Altersgrenze.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 1.1; 2005b, Tab 1.1; 2008, Tab. C1 und C11; 2009, Tab. C1.3; 2010, Tab. B1.3; 2012, S. 21; 2014, S. 21; 2015a, S. 21; 2015b, S. 22; 2015c, S. 22]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016 (Berichtsjahr 2005), vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014), vom 2. Juni 2017 (Berichtsjahre 2015 und 2016) und vom 17. April 2018 (Berichtsjahr 2017); Statistisches Bundesamt [2018a] (Grundsicherung wegen Alters insgesamt 2012 bis 2014); eigene Berechnungen.

Abbildung 23 zeigt die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Grundsicherung wegen Alters in den einzelnen Bundesländern im Dezember 2017. Angesichts ihrer Bevölkerungsstärke dominieren die großen westdeutschen Flächenländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern und Baden-Württemberg. In den fünf ostdeutschen

Flächenländern gibt es jeweils deutlich mehr Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung als von Grundsicherung wegen Alters, in den übrigen Ländern mit Ausnahme Niedersachsens gibt es jeweils etwas mehr Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters.

Abbildung 23: Empfänger/innen von Grundsicherung nach Bundesländern im Dezember 2017

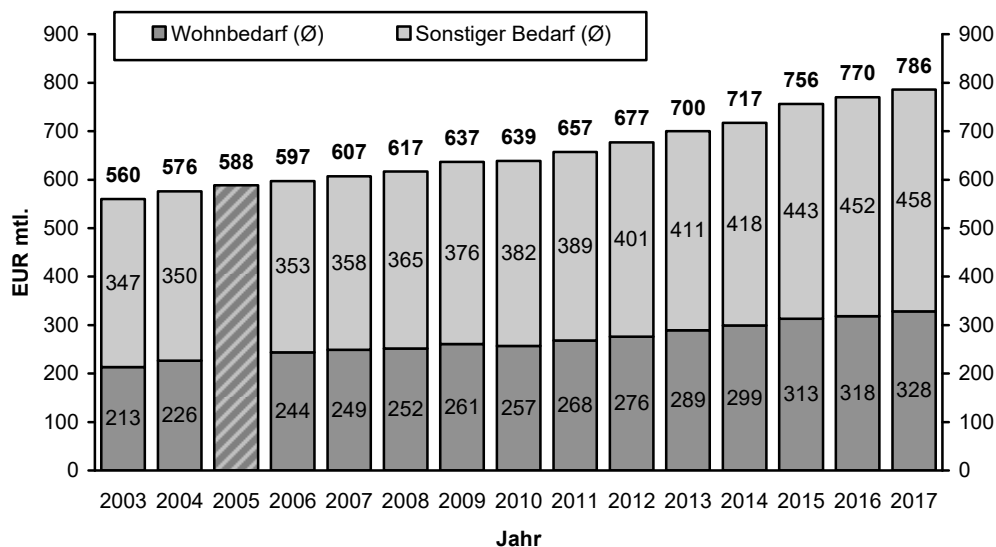


Anmerkung: SH: Schleswig-Holstein; HH: Hamburg; ND: Niedersachsen; HB: Land Bremen; NW: Nordrhein-Westfalen; HE: Hessen; RP: Rheinland-Pfalz; BW: Baden-Württemberg; BY: Bayern; SL: Saarland; BE: Berlin; BB: Brandenburg; MV: Mecklenburg-Vorpommern; SN: Sachsen; ST: Sachsen-Anhalt; TH: Thüringen.

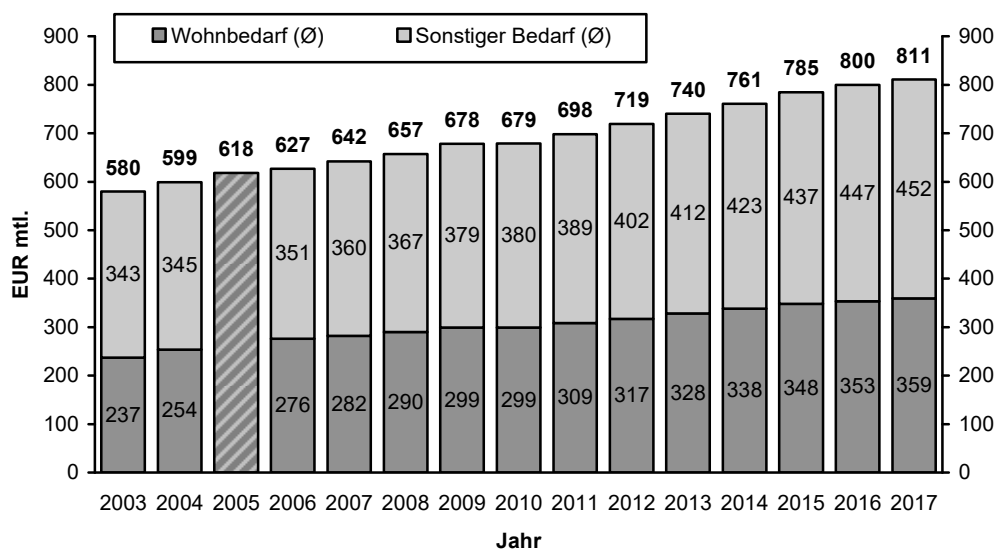
Quelle: Statistisches Bundesamt [2018a].

Die Abbildungen 24 und 25 zeigen für die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und von Grundsicherung wegen Alters im Zeitablauf den durchschnittlichen laufenden Wohnbedarf, den durchschnittlichen laufenden sonstigen Bedarf, den daraus resultierenden Bruttobedarf, das durchschnittlich darauf angerechnete Einkommen sowie den wiederum daraus resultierenden laufenden Nettobedarf, der in der Regel ausgezahlt wird.⁵⁵ Die Entwicklung bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und der Grundsicherung wegen Alters verlief weitgehend synchron: Der durchschnittliche monatliche laufende Bruttobedarf stieg von Ende 2003 bis Dezember 2017 bei beiden Leistungen um insgesamt 40%, wobei die Dynamik beim durchschnittlichen laufenden Wohnbedarf mit einem Anstieg um 54% bzw. 51% deutlich größer als beim sonstigen Bedarf (insbesondere Regelbedarf, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Mehrbedarfe) mit jeweils 32% war. Der geringfügig höhere Bruttobedarf bei der Grundsicherung wegen Alters mit 811 EUR (Dezember 2017) im Vergleich zur Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit 786 EUR resultiert hauptsächlich aus Unterschieden beim durchschnittlichen laufenden Wohnbedarf.

⁵⁵ Zur Zusammensetzung und Verteilung der Bedarfe bei der Grundsicherung wegen Alters außerhalb von Einrichtungen Ende 2012 vgl. KALTENBORN [2014; 2015].

Abbildung 24: Laufende Bedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung im Zeitverlauf**Grundsicherung wegen Erwerbsminderung**

Dr. Kaltenborn 2018

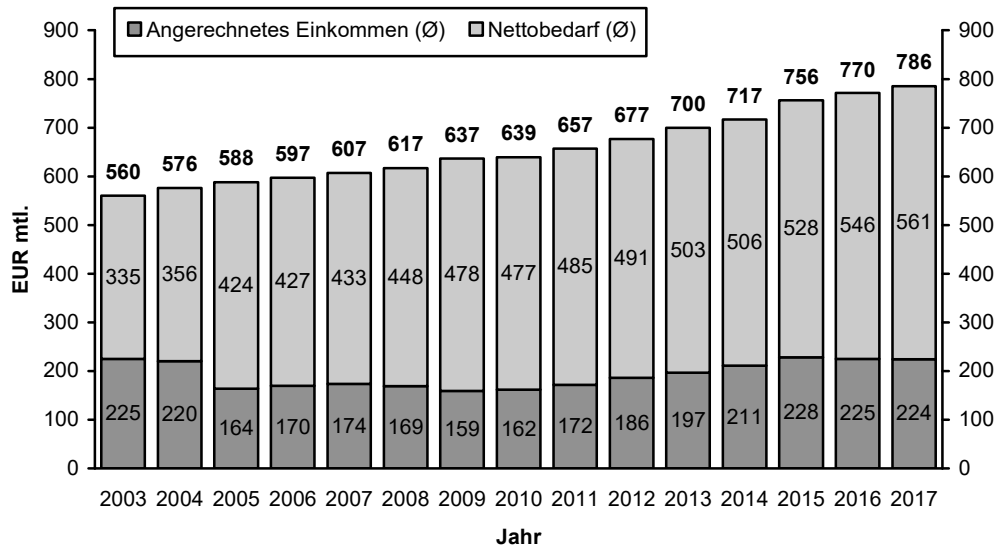
**Grundsicherung wegen Alters**

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Durchschnitte; Wohnbedarf ohne Mehrbedarfszuschlag für Warmwasserbereitung; laufender Wohnbedarf und laufender sonstiger Bedarf (insbesondere Regelbedarf, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Mehrbedarfe) ergeben zusammen den laufenden Bruttobedarf; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); 2003 bis 2016: Beträge für Dezember der Empfänger/innen am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); 2006: ohne Bremen; 2012 bis 2014: Empfänger/innen von Grundsicherung bis bzw. ab 65 Jahren.

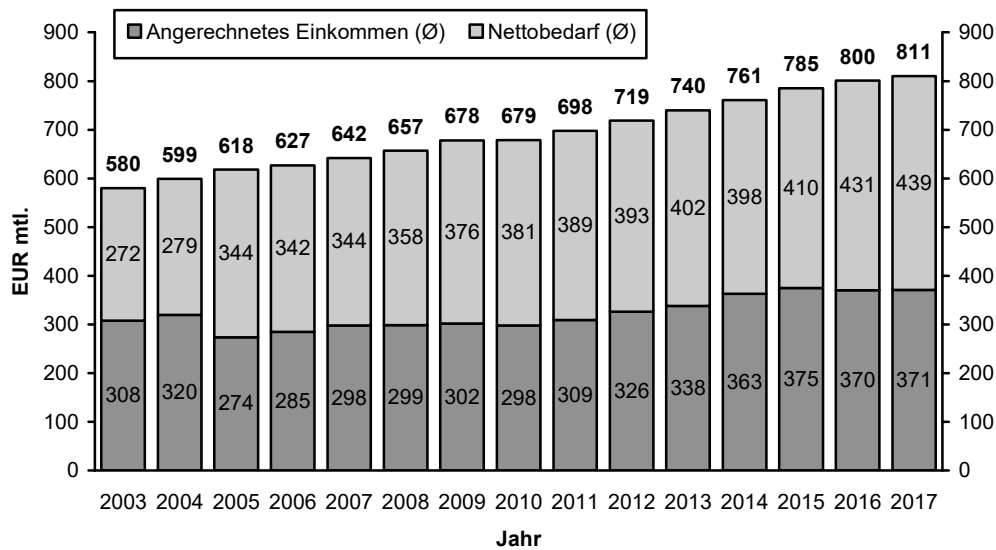
Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 3.1; 2005b, Tab 3.1; 2008, Tab. C4 und C6; 2009, Tab. C4 und C6; 2010, Tab. B4 und B6; 2012, S. 26f und 30f; 2014, S. 27; 2015a, S. 27; 2015b, S. 28; 2015c, S. 28]; Deutscher Bundestag [2015, S. 8]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014) und vom 16. Februar 2018 (Wohnbedarf im Berichtsjahr 2015); https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/Grundsicherung/Tabellen/Reiter_03_BL_BQ_2015_DurchschnBetrVerschMerkmale.html (Berichtsjahr 2015); eigene Berechnungen.

Abbildung 25: Angerechnetes Einkommen, laufender Brutto- und Nettobedarf der Empfänger/innen von Grundsicherung im Zeitverlauf



Grundsicherung wegen Erwerbsminderung

Dr. Kaltenborn 2018



Grundsicherung wegen Alters

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Durchschnitte; angerechnetes Einkommen und laufender Nettobedarf ergeben zusammen den laufenden Bruttobedarf; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); 2003 bis 2016: Beträge für Dezember der Empfänger/innen am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); 2006: ohne Bremen; 2012 bis 2014: Empfänger/innen von Grundsicherung bis bzw. ab 65 Jahren.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 3.1; 2005b, Tab 3.1; 2008, Tab. C3 und C6; 2009, Tab. C3 und C6; 2010, Tab. B3 und B6; 2012, S. 24f und 30f; 2014, S. 27; 2015a, S. 27; 2015b, S. 28; 2015c, S. 28]; Deutscher Bundestag [2015, S. 8-9]; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014); Statistisches Bundesamt (GENESIS Online-Datenbank, Statistik 22151-0006) (ab Berichtsjahr 2015); eigene Berechnungen.

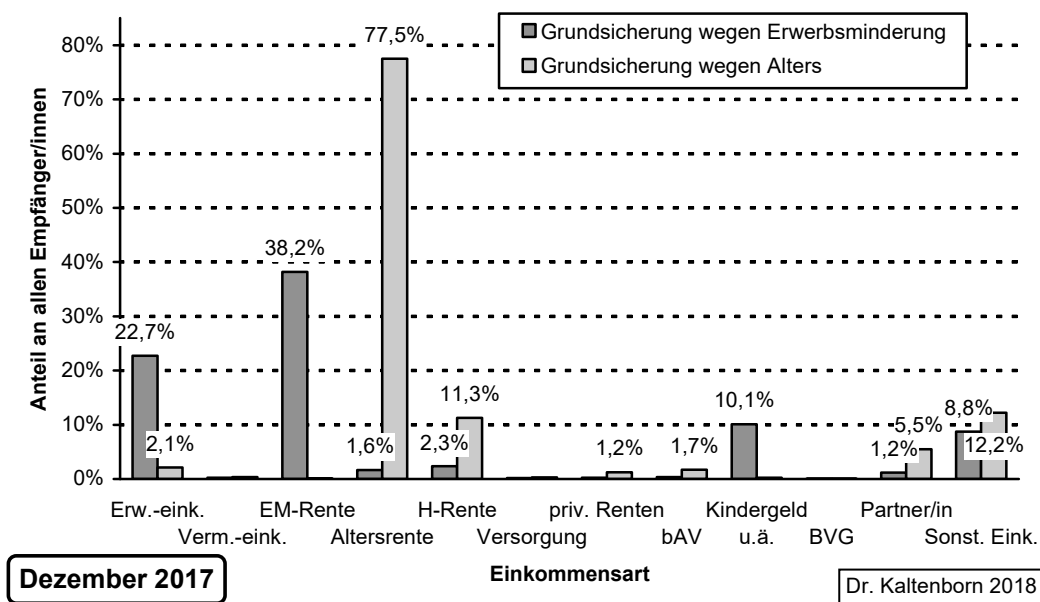
Demgegenüber ist die Dynamisierung der Netto-Renten der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Änderung der Beitragssätze zur Kranken- und Pflegeversicherung

im gleichen Zeitraum mit 15% (Westdeutschland) bzw. mit 25% (Ostdeutschland) deutlich geringer ausgefallen (vgl. unterer Teil der Abbildung 4 in Unterabschnitt 4.2.1).

Seit 2005 erhalten Empfänger/innen von Grundsicherung kein Wohngeld mehr, die Unterkunftskosten werden seither allein als Grundsicherungsleistung erbracht. Im Regelfall war damit für die Empfänger/innen keine materielle Änderung verbunden. Diese Änderung führt jedoch zu einer Reduktion des angerechneten Einkommens und einer Erhöhung des laufenden Nettobedarfs ab dem Jahr 2005. Von Ende 2005 bis Dezember 2017 ist das durchschnittlich angerechnete monatliche Einkommen um 37% bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und um 35% bei der Grundsicherung wegen Alters gestiegen. Bei der Interpretation dieses Anstiegs ist zu berücksichtigen, dass infolge der Zunahme des durchschnittlichen Bruttobedarfs Beziehender/innen höherer Einkommen bedürftig geworden sind und dadurch das durchschnittlich angerechnete Einkommen zugenommen hat.

Abbildung 26 zeigt die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und von Grundsicherung wegen Alters nach der Art des angerechneten Einkommens im Dezember 2017. Die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung verfügten zu 38% über eine Erwerbsminderungsrente (vgl. genauer Abschnitt 7.1), und zu knapp 23% über Erwerbseinkommen. Bei gut 10% wurde Kindergeld angerechnet; dabei kann es sich um Kindergeld handeln, das die Betroffenen für sich selbst oder für ihre Kinder erhalten haben (vgl.

Abbildung 26: Empfänger/innen von Grundsicherung nach Art des angerechneten Einkommens im Dezember 2017



Anmerkung: Erw.-eink.: Erwerbseinkommen; Verm.-eink.: Vermögenseinkünfte; EM-Rente: Rente wegen Erwerbsminderung; H-Rente: Hinterbliebenenrente; Versorgung: Versorgungsbezüge; priv. Renten: Renten aus privater Vorsorge; bAV: Renten aus betrieblicher Altersversorgung; Kindergeld u.ä.: Öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder; BVG: Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG); Partner/in: Übersteigendes Einkommen des (Ehe-) Partners; Sonst. Eink.: Sonstige Einkünfte.

Quelle: Statistisches Bundesamt (GENESIS Online-Datenbank, Statistik 22151-0007); eigene Berechnungen.

auch Abschnitt 4.5). Hinterbliebenen- und Altersrenten spielten mit 2,3% und 1,6% nur eine untergeordnete Rolle, ebenso anrechenbares Partnereinkommen mit 1,2%. Renten aus betrieblicher Altersversorgung (0,3%) oder privater Vorsorge (0,2%) waren bedeutungslos, ebenso die Beamtenversorgung (0,2%). Anrechenbare Vermögenseinkünfte sind ebenfalls sehr selten und können wegen der geringen Vermögensfreibeträge ohnehin nur sehr gering sein.

Die Häufigkeit angerechneter Einkommensarten ist bei der Grundsicherung wegen Alters deutlich anders. Es dominieren Altersrenten mit über 77% (vgl. genauer Abschnitt 7.2). Bedeutsam sind auch Hinterbliebenenrenten (11,3%) und angerechnetes Partnereinkommen (5,5%). Erwerbseinkommen (2,1%) war ebenso wie Renten aus betrieblicher Altersversorgung (1,7%) oder privater Vorsorge (1,2%) selten.

6 Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung

Ausgehend vom Bestand der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils am Jahresende und den Angaben zu Alter und Leistungsbeginn lassen sich diejenigen ermitteln, bei denen der Bezug von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Laufe des Jahres begonnen hat. Auf dieser so konstruierten Zugangsstichprobe basieren die Auswertungen in diesem Abschnitt (zur Methodik vgl. Kapitel 3). Offenbar wurde in Hamburg im Jahr 2006 und in Berlin im Jahr 2009 im Bestand vielfach der Leistungsbeginn aktualisiert (vgl. KALTENBORN [2016a, S. 34-40]), so dass in diesen Jahren die statistisch nachgewiesenen Zugänge zu hoch sind. Daher werden die Ergebnisse für West- und Ostdeutschland jeweils ohne Berlin ausgewiesen und wird in der Regel das Jahr 2006 nicht interpretiert.

Von 2007 bis 2016 gab es jährlich zwischen 58.000 und 75.000 Zugängen in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung.⁵⁶ Dabei war die Entwicklung uneinheitlich, in den Jahren 2009 (ohne Berlin) waren die Zugänge rückläufig, 2011 gab es einen deutlichen Anstieg und zuletzt sind sie seit 2014 wieder rückläufig. Die zeitliche Struktur differenziert nach Personengruppen korrespondiert jedoch nur bedingt mit institutionellen Änderungen bei Wohngeld (vgl. Abschnitt 4.1) und Erwerbsminderungsrenten (vgl. Unterabschnitt 4.2.2):

- Anfang 2009 und Anfang 2016 gab es Wohngelderhöhungen, Anfang 2011 wurde die 2009 eingeführte Berücksichtigung der Heiz- und Warmwasserkosten bei der Wohngeldberechnung wieder abgeschafft. Damit korrespondieren rückläufige Zugänge in den Jahren 2009 und 2016 sowie ein Anstieg im Jahr 2011. Allerdings entfielen die Änderungen in den Jahren 2009 und teilweise auch 2011 - anders als bei der Grundsicherung wegen Alters (vgl. KALTENBORN [2016a, S. 68-69, 72-73]) - vorwiegend auf stationäre Einrichtungen in Westdeutschland (vgl. Anhang zu diesem Kapitel).
- Mitte 2014 wurde die rentensteigernde Zurechnungszeit für Zugänge in Erwerbsminderungsrenten um zwei Jahre verlängert. Der Rückgang der Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ab 2015 betrifft jedoch Personen ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente stärker als Personen mit angerechneter Erwerbsminderungsrente (Abbildung 27 und 28). Falls die verlängerten Zurechnungszeiten für den Rückgang der Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung der Erwerbsminderungsrentner/innen verantwortlich sind, dann müsste es eine Ursache für den zeitgleichen Rückgang der Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung von Personen ohne Erwerbsminderungsrente geben, die sich ausschließlich auf diesen Personenkreis ausgewirkt hat. Eine solche Ursache ist allerdings nicht ersichtlich. Bei den Zugängen mit angerechneter Erwerbsminderungsrente war 2016 hauptsächlich die Zahl derjenigen mit einem geringem Nettobedarf rückläufig; dies deutet daraufhin, dass die Anfang 2016 erfolgte Wohngelderhöhung hierfür ursächlich war. Insofern erscheint es fraglich, ob die verlängerten Zurechnungszeiten maßgeblich die Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung reduziert haben. Allerdings ist es durchaus plausibel, dass sich die Verlängerung der Zurechnungszeit für Zugänge in Erwerbsminderungsrenten ab Mitte 2014 erst mit zeitlicher Verzögerung auf die Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung auswirkt:

⁵⁶ Die statistisch nachgewiesene etwas höhere Zahl der Zugänge im Jahr 2009 wird wegen der erwähnten Verzerrung durch Berlin nicht interpretiert.

- Fast die Hälfte der Zugänge in Erwerbsminderungsrenten erfolgt rückwirkend für ein früheres Kalenderjahr, überwiegend für das unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr (vgl. Unterabschnitt 4.2.2).
- Erwerbsminderungsrenten werden vielfach zunächst befristet und erst später - spätestens nach neun Jahren - entfristet. Bei der Entfristung erfolgt keine neue Rentenberechnung, so dass sich nach dem ursprünglichen Rentenbeginn verlängerte Zurechnungszeiten nicht rentensteigernd auswirken. Erst nach der Entfristung kommt bei Bedürftigkeit Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in Betracht. Dementsprechend wird es aufgrund von Entfristungen für eine Übergangszeit bis Mitte 2023 noch Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung geben, die eine Erwerbsminderungsrente ohne die ab Mitte 2014 verlängerte Zurechnungszeit erhalten.
- Zunächst muss vorhandenes Vermögen jenseits des Schonvermögens aufgebraucht werden, bevor Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in Betracht kommt.

Der Frauenanteil an allen Zugängen lag jeweils zwischen 43% und 44% und korrespondiert damit mit dem Frauenanteil im Bestand (vgl. Kapitel 5). Die Zugänge erfolgen deutlich überwiegend und zunehmend außerhalb stationärer Einrichtungen. Der Anteil der Zugänge in Einrichtungen ist weitgehend kontinuierlich von 27% im Jahr 2007 auf 15% im Jahr 2016 zurückgegangen. Der Anteil Ostdeutschlands (ohne Berlin) schwankte zwischen 13% und 16%. Angerechnete Renten aus privater Vorsorge oder aus betrieblicher Altersvorsorge sind durchgehend nur sehr selten; bei den Zugängen im Jahr 2016 wurde lediglich bei 0,2% eine solche Rente angerechnet.

Der Anteil der Zugänge mit angerechneter Erwerbsminderungsrente hat seit 2008 sukzessive von 28% auf 46% im Jahr 2016 zugenommen. Dabei unterscheidet sich die Altersstruktur der Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung deutlich zwischen jenen mit und ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente. Jene mit angerechneter Erwerbsminderungsrente sind deutlich älter als jene ohne Erwerbsminderungsrente. Dies dürfte (auch) damit zusammenhängen, dass eine Erwerbsminderungsrente bestimmte Versicherungszeiten voraussetzt (vgl. Unterabschnitt 4.2.2).

Beim Zugang in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung wird die Hauptursache der Hilfestellung statistisch erfasst. Dieses Merkmal ist allerdings administrativ nicht relevant und dürfte daher nur bedingt aussagekräftig sein. Danach wurden in den Jahren 2006 bis 2016 zwischen 15% (2008) und 26% (2016) der Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II übergeleitet (vgl. Anhang zu diesem Kapitel). Zwischen 8% (2008) und 15% (2006) wurden aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe übergeleitet. Beide Anteile haben in den letzten Jahren zugenommen. Weitere erfasste Ursachen - Wegfall von Erwerbseinkommen oder Lohnersatzleistungen, verminderte finanzielle Absicherung durch Partner/in, Wegfall von Unterhaltsleistungen von Kindern oder Eltern, Wegfall anderer Einkommen und erhöhter Ausgabenbedarf - hatten einen Anteil zwischen 6% (2016) und 13% (2010), zuletzt mit rückläufiger Tendenz. Mit 53% (2016) bis 65% (2008) soll es sich überwiegend jedoch um andere, nicht näher benannte Ursachen gehandelt haben. Dies gilt noch stärker für Zugänge in Einrichtungen, darüber hinaus sind keine auffälligen Strukturunterschiede zwischen den Ge-

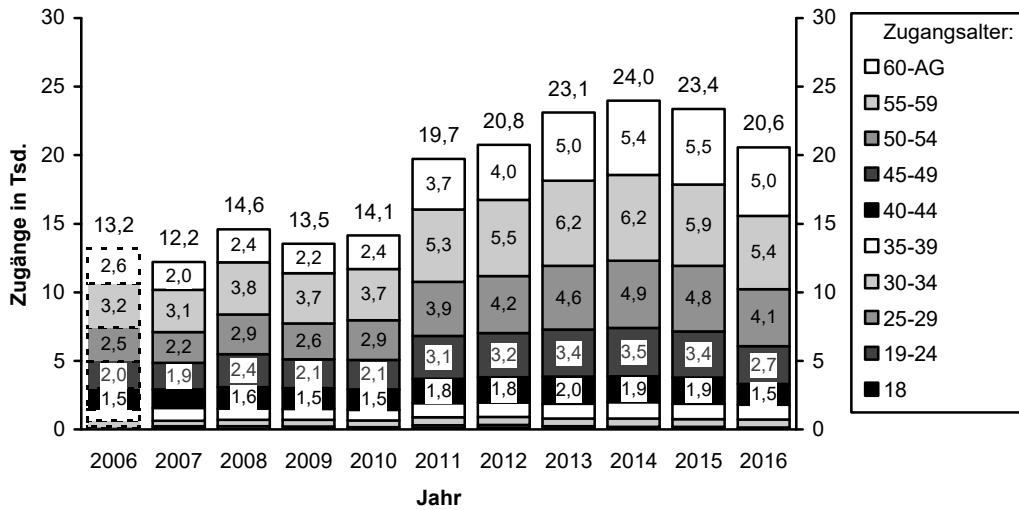
schlechtern und West- und Ostdeutschland erkennbar (vgl. Anhang zu diesem Kapitel). Der hohe Anteil anderer, nicht spezifizierter Ursachen erscheint unplausibel. Vielmehr dürfte hier vielfach die Angabe der genauen Hauptursache der Hilfefewährung versäumt worden sein.

Die Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente sind von 18.000 im Jahr 2007 sukzessive auf 30.600 im Jahr 2014 gestiegen und anschließend auf 26.500 im Jahr 2016 zurückgegangen. Abbildung 27 zeigt die Altersstruktur der Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente in West- und Ostdeutschland in den Jahren 2006 bis 2016. Der Anteil derjenigen im Alter von mindestens 50 Jahren hat weitgehend kontinuierlich von 56% im Jahr 2007 auf 70% im Jahr 2016 zugenommen. Ein Teil der Zunahme ab dem Jahr 2012 dürfte auf die sukzessive Anhebung der Altersgrenze um einen Monat jährlich zurückzuführen sein. Der Anteil jener im Alter von 40 bis 49 Jahren war zunächst relativ konstant bei 28% bis zum Jahr 2010 und ist seither sukzessive auf 21% im Jahr 2016 gesunken. Die Altersstruktur unterscheidet sich zwischen den Geschlechtern, West- und Ostdeutschland sowie zwischen außerhalb von und in stationären Einrichtungen nur wenig (vgl. Anhang zu diesem Kapitel).

Die Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente sind von knapp 45.000 im Jahr 2007 nach einem zwischenzeitlichen Anstieg auf knapp 32.000 im Jahr 2016 zurückgegangen. Abbildung 28 zeigt die Altersstruktur der Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente in West- und Ostdeutschland. Die Verteilung innerhalb der berechtigten Altersgruppen von 18 Jahren bis zur Altersgrenze ist relativ gleichmäßig. Jüngere im Alter von bis zu 24 Jahren sind etwas überproportional vertreten. Hierin sind auch Personen enthalten, die von Geburt an dauerhaft erwerbsgemindert waren oder es als Kind oder Jugendliche/r geworden sind und mit der Volljährigkeit anspruchsberechtigt wurden. Auch Ältere ab 60 Jahren gehen etwas überproportional zu. Dieser höhere Anteil dürfte zumindest teilweise dadurch bedingt sein, dass Anspruchsberechtigte nach dem Eintritt einer dauerhaften Erwerbsminderung im höheren Alter anstelle einer Erwerbsminderungsrente unmittelbar eine Altersrente in Anspruch nehmen (zu Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Altersrente im Bestand vgl. Unterabschnitt 7.1.1). Die Altersstruktur unterscheidet sich zwischen den Geschlechtern, West- und Ostdeutschland sowie zwischen außerhalb von und in stationären Einrichtungen nur wenig (vgl. Anhang zu diesem Kapitel).

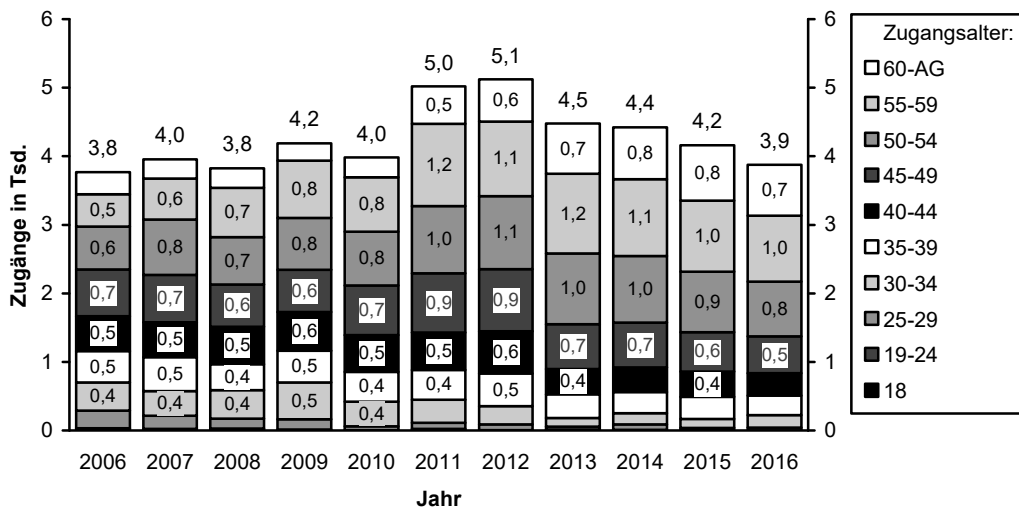
Für Empfänger/innen einer unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrente unabhängig von der Arbeitsmarktlage ist die Voraussetzung für die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung hinsichtlich der Erwerbsminderung stets erfüllt. Für die übrigen ist grundsätzlich eine entsprechende Begutachtung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger erforderlich (vgl. Kapitel 2). Abbildung 29 zeigt die durch die Rentenversicherungsträger von 2008 bis 2017 vorgenommenen Begutachtungen für die Sozialhilfeträger. Dort sind auch die seit 2011 vorgesehenen analogen Begutachtungen zur Klärung der weitgehend spiegelbildlichen Erwerbsfähigkeit nach § 8 Abs. 1 SGB II aufgeführt (vgl. Kapitel 2). Die Zahl der Begutachtungen war zunächst rückläufig bis zum Jahr 2010 auf 17.400 und hat sich anschließend bis zum Jahr 2017 etwa verdoppelt. Während anfangs deutlich weniger Begutachtungen als Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung von Personen ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente erfolgten, entsprechen sich die beiden Größen inzwischen näherungsweise.

Abbildung 27: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (West- und Ostdeutschland)



Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



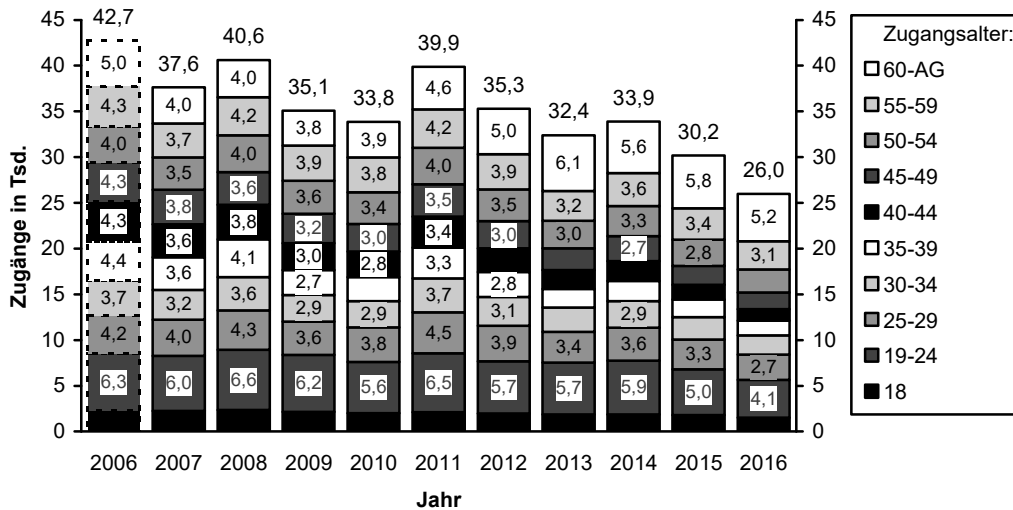
Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; West- und Ostdeutschland ohne Berlin.

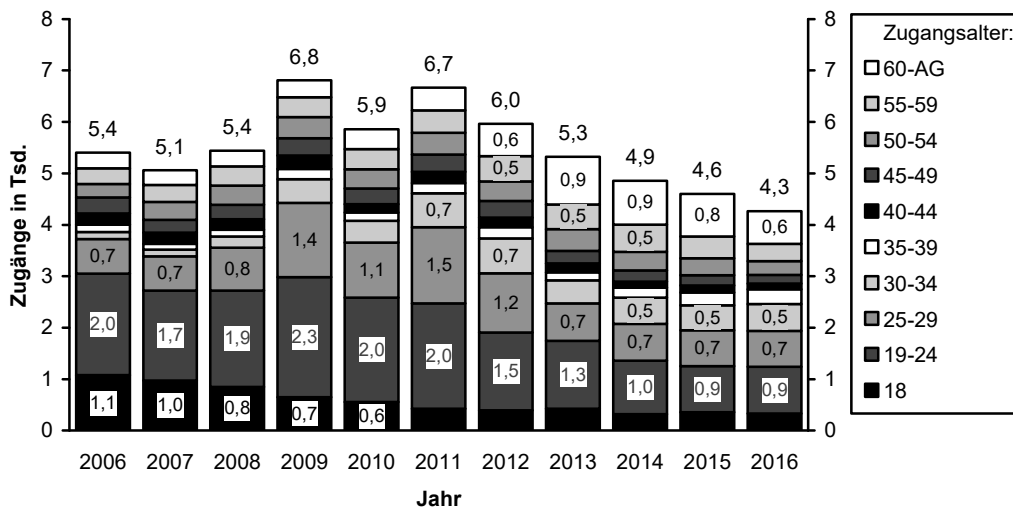
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 28: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (West- und Ostdeutschland)



Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



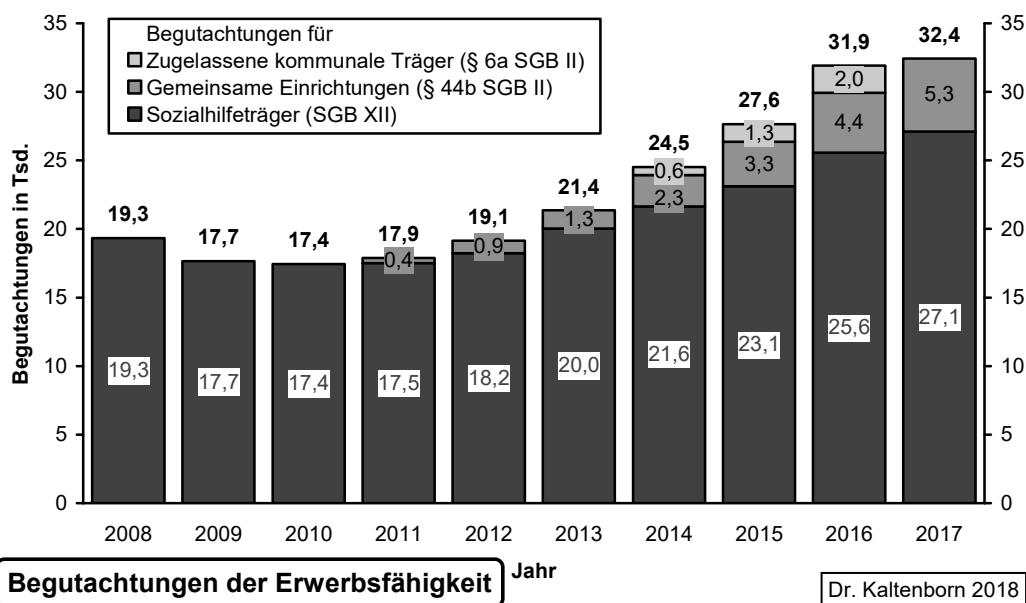
Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; West- und Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 29: Begutachtungen der Erwerbsfähigkeit durch Rentenversicherungsträger für andere Leistungsträger im Zeitverlauf



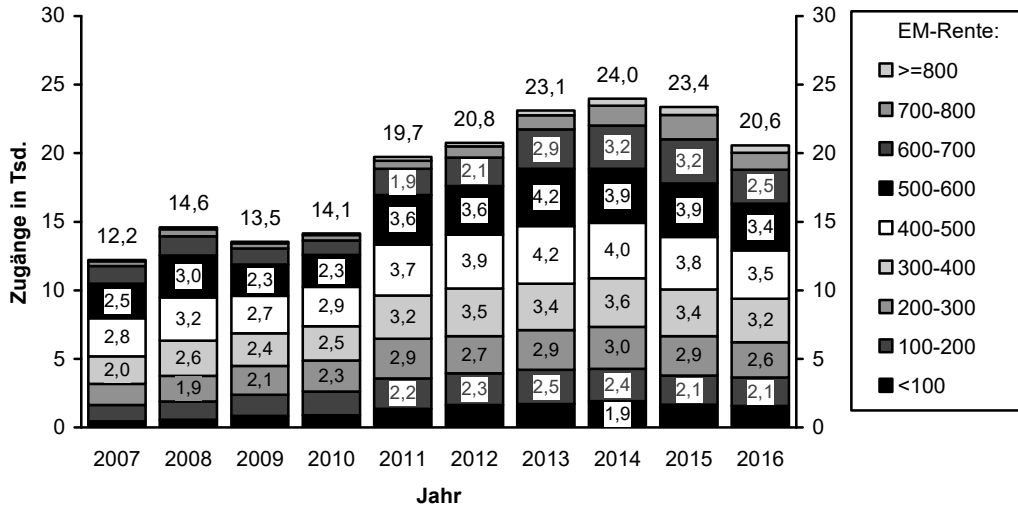
Anmerkung: Begutachtungen für Jobcenter nach dem SGB II erfolgen seit 2011; 2011 bis 2013 und 2017: Angaben für zugelassene kommunale Träger fehlen, 2014: Angaben für zugelassene kommunale Träger geschätzt; 2017: vorläufig.

Quelle: Deutscher Bundestag [2013a, S. 6] (Berichtsjahre 2008 und 2009); E-Mails der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 23. Februar 2018 (Berichtsjahre 2010 bis 2017); eigene Berechnungen.

Abbildung 30 zeigt die Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente gruppiert nach deren Höhe in West- und Ostdeutschland in den Jahren 2007 bis 2016. Angerechnete Erwerbsminderungsrenten von mindestens 700 EUR monatlich sind sehr selten. Dies liegt daran, dass bei solchen Erwerbsminderungsrenten unter Berücksichtigung von Wohngeld der Grundsicherungsbedarf meist gedeckt ist. Die Verteilung geringerer angerechneter Erwerbsminderungsrenten ist relativ gleichmäßig, eine gewisse Häufung ist bei angerechneten Erwerbsminderungsrenten von 300 bis unter 600 EUR monatlich erkennbar. Auffällig ist zudem eine Häufung der Zugänge in Ostdeutschland mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente von 200 bis unter 300 EUR monatlich insbesondere bis zum Jahr 2012. Die markante Häufung dürfte durch die entsprechenden Rentner/innen mit einer solchen Erwerbsminderungsrente in Ostdeutschland mit einem Rentenbeginn bis 1996 bedingt sein, vermutlich jene mit einem Rentenzugang von 1992 bis 1996 nach Art. 2 RÜG (vgl. Abschnitt 4.2.2). Zumindest zwei Erklärungen scheinen möglich, weshalb diese Bestandsrentner/innen in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung zugehen:

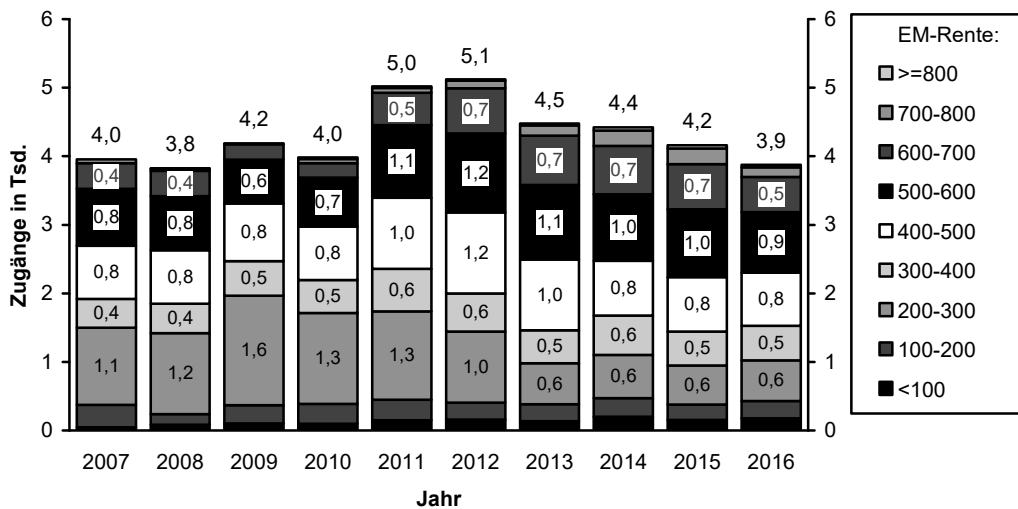
- Zum einen könnte es sich um Personen handeln, die erst im Zeitverlauf überhaupt oder erneut bedürftig werden. Dafür spricht, dass offenbar speziell bei dieser Personengruppe häufiger Erwerbseinkommen angerechnet wird (vgl. im Folgenden), dessen Wegfall oder Schwankungen zu Bedürftigkeit führen kann, die später ggf. durch zusätzliches Erwerbseinkommen wieder überwunden wird. Allerdings müssten Wegfall oder Schwankungen des Erwerbseinkommens bei dieser Personengruppe ab 2013 relativ abrupt seltener geworden sein. Dies erscheint eher unwahrscheinlich, allerdings nicht ausgeschlossen.

Abbildung 30: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (West- und Ostdeutschland)



Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; West- und Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

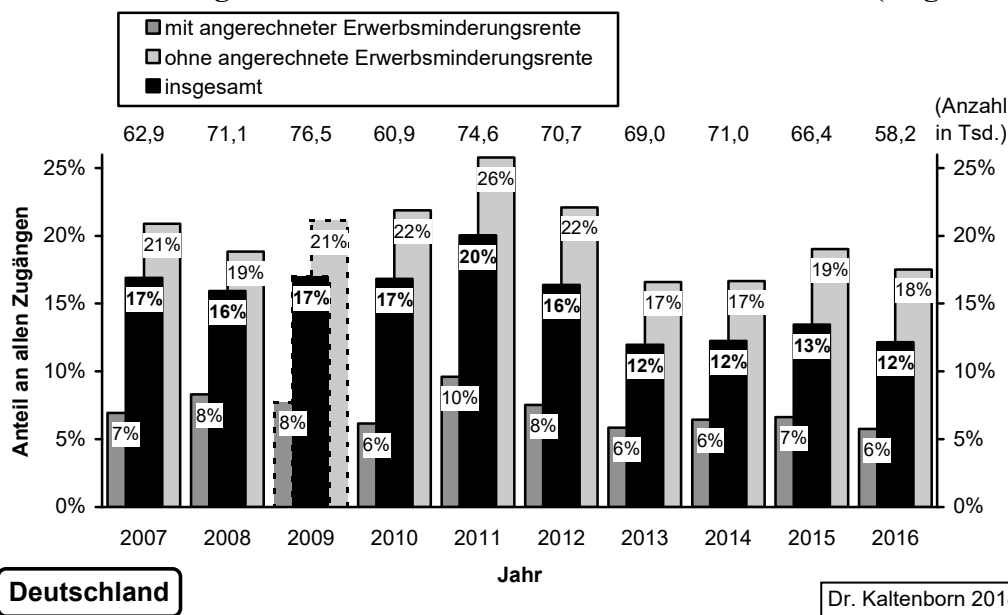
- Zum anderen könnte bei diesem Personenkreis bis 2012 die Nicht-Inanspruchnahme der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (sog. Dunkelziffer) zurückgegangen sein. Dies würde bedeuten, dass nach der Einführung der Grundsicherung im Verlauf einer Dekade sukzessive die Dunkelziffer reduziert wurde. Allerdings müsste der weitere Abbau der Dunkelziffer zumindest bei dieser Personengruppe dann ab 2013 relativ abrupt vermindert oder sogar beendet gewesen sein.

Insgesamt kann hier nicht abschließend geklärt werden, weshalb es eine auffällige Häufung von Zugängen in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in Ostdeutschland mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente von 200 bis unter 300 EUR monatlich bis zum Jahr 2012 gibt.

Darüber hinaus hat sich die Struktur der Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente im Zeitablauf kaum verändert. Zudem gibt es hinsichtlich der Struktur kaum Unterschiede zwischen den Geschlechtern sowie zwischen außerhalb von und in Einrichtungen (vgl. Anhang zu diesem Kapitel).

Abbildung 31 zeigt, inwieweit bei den Zugängen in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in den Jahren 2007 bis 2016 Erwerbseinkommen angerechnet wurde. Der Anteil mit angerechnetem Erwerbseinkommen ist von 17% im Jahr 2007 zunächst bis auf 20% im Jahr 2011 gestiegen und anschließend bis 2013 auf 12% gesunken. Seither ist der Anteil weitge-

Abbildung 31: Anteil der Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechnetem Erwerbseinkommen 2007 bis 2016 (insgesamt)



Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

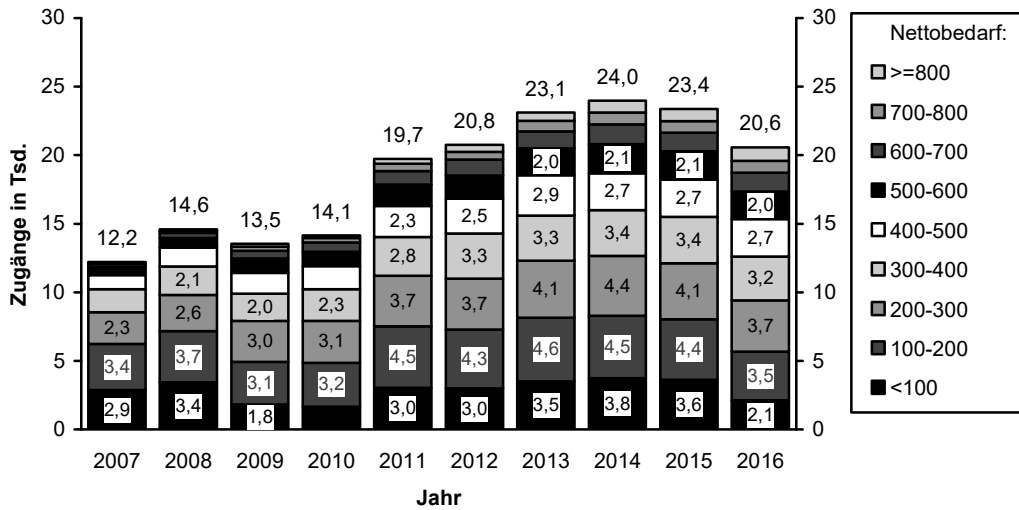
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

hend konstant geblieben. Die Entwicklung bei den Zugängen ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente war ähnlich, allerdings auf höherem Niveau. Ausgehend von 21% der Zugänge ohne angerechnetes Erwerbseinkommen stieg der Anteil bis 2011 auf 26% und ist anschließend bis 2013 auf 17% gesunken; zuletzt (2016) betrug der Anteil 18%. Bei den Zugängen in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde, wurde im Zeitverlauf zwischen 6% und 10% ein Erwerbseinkommen angerechnet. Deutlich höher war bei den Zugängen in Ostdeutschland mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente von 200 bis unter 300 EUR monatlich der Anteil mit angerechnetem Erwerbseinkommen. Der Anteil betrug in den Jahren 2008 bis 2012 zwischen 23% (2010) und 32% (2008), davor 15% (2007) und danach zwischen 11% (2014) und 17% (2015) (ohne Abbildung). Vermutlich sind diese hohen Anteile derjenigen mit angerechnetem Erwerbseinkommen durch die Rentner/innen mit einer Erwerbsminderungsrente mit einem Rentenbeginn in Ostdeutschland bis 1996 bedingt (vgl. Abschnitt 4.2.2). Darüber hinaus gibt es keine auffälligen Strukturen (ohne Abbildung).

Die Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente in den Jahren 2007 bis 2016 in West- und Ostdeutschland geschichtet nach dem Nettobedarf zeigt Abbildung 32. Der Nettobedarf beläuft sich überwiegend auf weniger als 400 EUR monatlich, der Anteil war allerdings rückläufig, er betrug 86% im Jahr 2007 und 62% im Jahr 2016. In Westdeutschland (ohne Berlin) sank der Anteil von 84% (2007) auf 61% (2016), in Ostdeutschland (ohne Berlin) von 93% (2007) auf 75% (2016). Im Vergleich zu diesem Anteil war der Anteil jener mit einem Nettobedarf von weniger als 100 EUR jeweils unterproportional. Bei geringen Nettobedarfen ist das Wohngeld eher ausreichend um die Bedürftigkeit zu überwinden. Zudem dürfte die Nicht-Inanspruchnahme bei geringen Nettobedarfen ausgeprägter sein. Darüber hinaus gibt es keine auffälligen Strukturunterschiede zwischen den Geschlechtern sowie zwischen jenen außerhalb von und jenen in stationären Einrichtungen (vgl. Anhang zu diesem Kapitel).

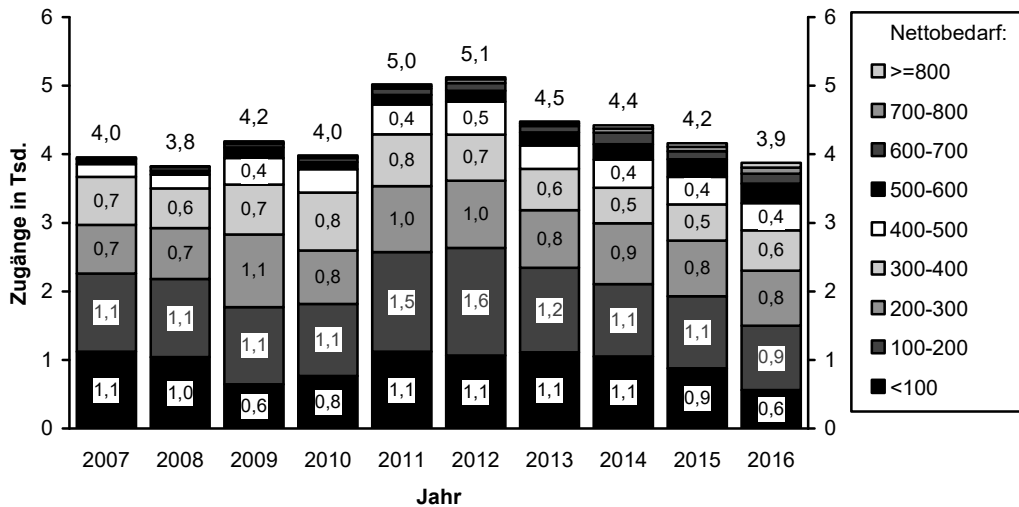
Die Abbildung 33 zeigt den Nettobedarf der Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente in den Jahren 2007 bis 2016 in West- und Ostdeutschland. Bei dieser Personengruppe sind höhere Nettobedarfe deutlich häufiger. Der Anteil jener mit einem Nettobedarf von mindestens 400 EUR stieg von 73% auf (2007) auf 82% (2016). In Ostdeutschland (ohne Berlin) waren die höheren Nettobedarfe jeweils etwas seltener als in Westdeutschland (ohne Berlin). Im Übrigen gibt es keine auffälligen Strukturunterschiede zwischen Männern und Frauen sowie zwischen außerhalb von und in stationären Einrichtungen (vgl. Anhang zu diesem Kapitel).

Abbildung 32: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (West- und Ostdeutschland)



Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



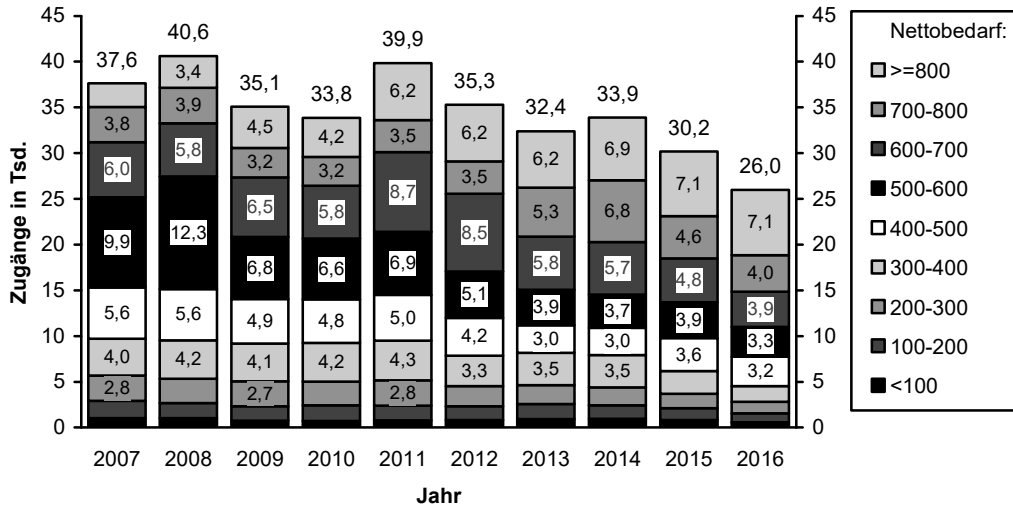
Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; West- und Ostdeutschland ohne Berlin.

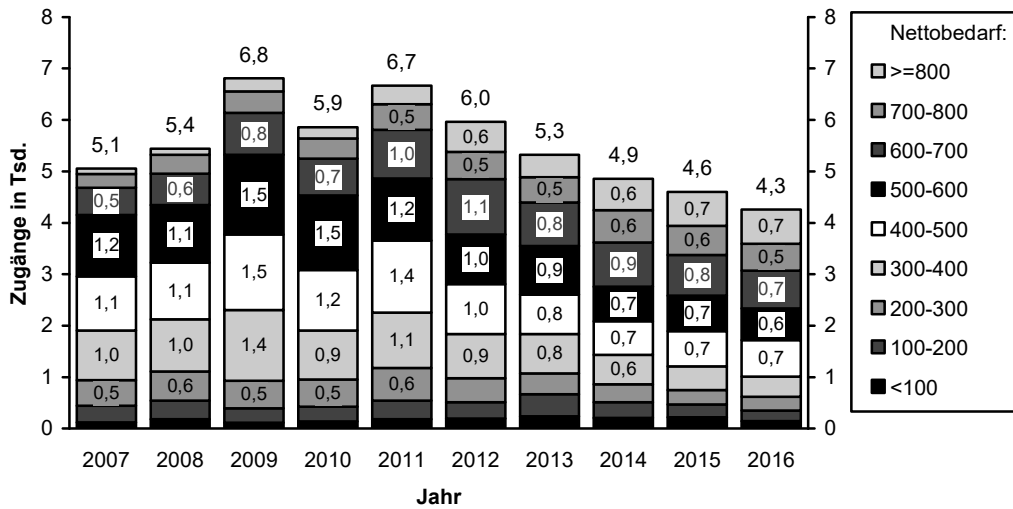
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 33: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (West- und Ostdeutschland)



Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; West- und Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

7 Paralleler Bezug von Grundsicherung und Versichertenrenten

In diesem Kapitel wird auf den parallelen Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Versichertenrenten (Erwerbsminderungs- und Altersrenten) im Bestand eingegangen. Zunächst wird in Abschnitt 7.1 die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung thematisiert. Zum Vergleich wird weitgehend analog in Abschnitt 7.2 auf die Grundsicherung wegen Alters eingegangen.

7.1 Grundsicherung wegen Erwerbsminderung

In diesem Abschnitt wird auf den parallelen Bezug von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Versichertenrenten eingegangen. Wie in Abschnitt 4.4 ausgeführt, ist zu vermuten, dass es nur wenige Empfänger/innen von Verletztenrenten gibt, die zugleich dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und dennoch keine volle Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI erhalten, weil die erforderlichen Versicherungszeiten nicht erfüllt sind. Verletztenrenten werden daher in diesem Abschnitt nicht explizit berücksichtigt. Erwerbsminderungsrenten der Alterssicherung der Landwirte haben im Vergleich zu jenen der gesetzlichen Rentenversicherung eine quantitativ stark untergeordnete und zudem abnehmende Bedeutung; außerdem liegen für sie keine Angaben zur Rentenhöhe vor. Daher werden Erwerbsminderungsrenten der Alterssicherung der Landwirte in diesem Abschnitt ebenfalls nicht berücksichtigt.

Fokussiert wird entsprechend auf den parallelen Bezug von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Versichertenrenten der Rentenversicherung. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Erwerbsminderungsrenten und nur selten um Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. auch Unterabschnitt 7.1.1). Zunächst wird in Unterabschnitt 7.1.1 ein Überblick über den parallelen Bezug von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Versichertenrenten im Zeitverlauf gegeben. Der Unterabschnitt 7.1.2 geht auf den verbleibenden laufenden Nettobedarf in Abhängigkeit von der Anrechnung einer Erwerbsminderungsrente und deren Höhe ein. Der Unterabschnitt 7.1.3 befasst sich genauer mit dem Zusammenhang des Bezugs von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und der Höhe von Erwerbsminderungsrenten Ende 2016. Der Unterabschnitt 7.1.4 thematisiert den Bezug weiterer Sozialhilfeleistungen. Dabei wird auch auf den parallelen Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe und Erwerbsminderungsrenten unabhängig von der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung eingegangen.

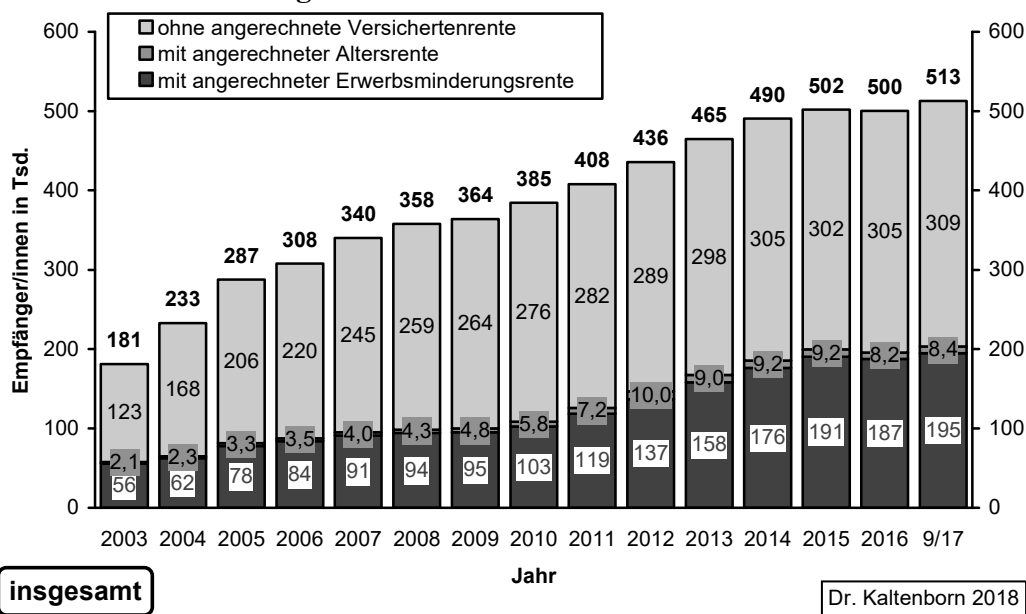
7.1.1 Überblick im Zeitverlauf

In diesem Unterabschnitt wird ein Überblick über den parallelen Bezug von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Versichertenrenten im Zeitverlauf gegeben.

Zunächst zeigt die Abbildung 34 bei wie vielen Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung eine Erwerbsminderungsrente, eine Altersrente oder keine Versichertenrente angerechnet wurde. Bei den angerechneten Versichertenrenten handelt es sich ganz überwiegend um Erwerbsminderungsrenten, Altersrenten sind von stark untergeordneter Bedeutung. Lediglich zwischen 1,0% und 2,3% der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung erhielten eine Altersrente. Der Anteil jener mit angerechneter Erwerbsminderungsrente sank zunächst von 30,7% Ende 2003 auf 26,2% Ende 2009, anschlie-

End nahm er - nach einem kleinen Rückgang im Jahr 2016 - bis September 2017 auf 38,0% zu. Entsprechend umgekehrt wurde anfangs (Ende 2003) bei 68% und zuletzt (September 2017) bei 60% der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung keine Versichertenrente angerechnet. Die Unterschiede zwischen Männern und Frauen waren gering (vgl. Abbildung 35). Bei Frauen wurde etwas häufiger eine Altersrente und geringfügig seltener eine Erwerbsminderungsrente angerechnet.

Abbildung 34: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit und ohne angerechnete Versichertenrente im Zeitverlauf

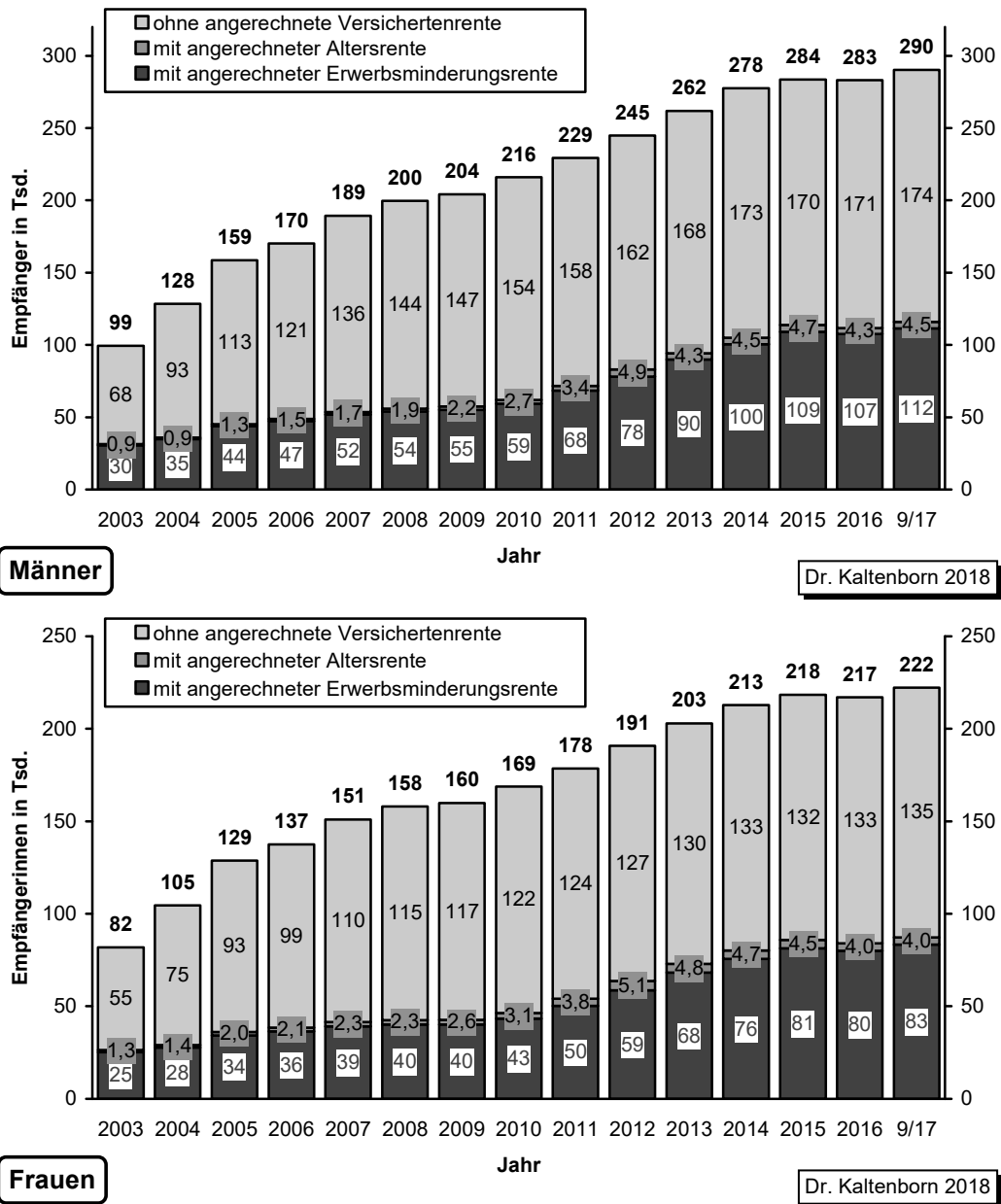


Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015) bzw. im September (2017); zur Berechnung derjenigen ohne angerechnete Versichertenrente wurde angenommen, dass Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten (Versichertenrenten) nicht gleichzeitig bezogen werden; 2006: ohne Bremen; 2012 bis 2014: mit angerechneter Altersrente nur jene bis 64 Jahre.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 2.5; 2005b, Tab 2.5; 2008, Tab. C8; 2009, Tab. C8; 2010, Tab. B9; 2012, S. 36; 2014, S. 33; 2015a, S. 33; 2015b, S. 34; 2015c, S. 34]; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 8. März 2018 (Berichtsjahre 2005 und 2015 bis 2017); eigene Berechnungen.

Die Abbildung 36 zeigt die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Versichertenrente nach Altersgruppen von 2006 bis 2016. Der Anteil jener mit angerechneter Erwerbsminderungsrente an allen Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung sank zunächst leicht von 28% (Ende 2006) auf 27% (Ende 2009) und stieg dann kontinuierlich bis Ende 2015 auf 40% an, um im Folgejahr leicht auf 39% zu sinken. Mit zunehmendem Alter nimmt der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente deutlich zu, überdurchschnittlich ist er ab einem Alter von 41 bzw. 42 Jahren. In den Altersgruppen ab 40 Jahren verlief die Entwicklung des Anteils jener mit angerechneter Erwerbsminderungsrente ähnlich wie die Entwicklung insgesamt, allerdings auf höherem

Abbildung 35: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit und ohne angerechnete Versichertenrente im Zeitverlauf (Männer und Frauen)

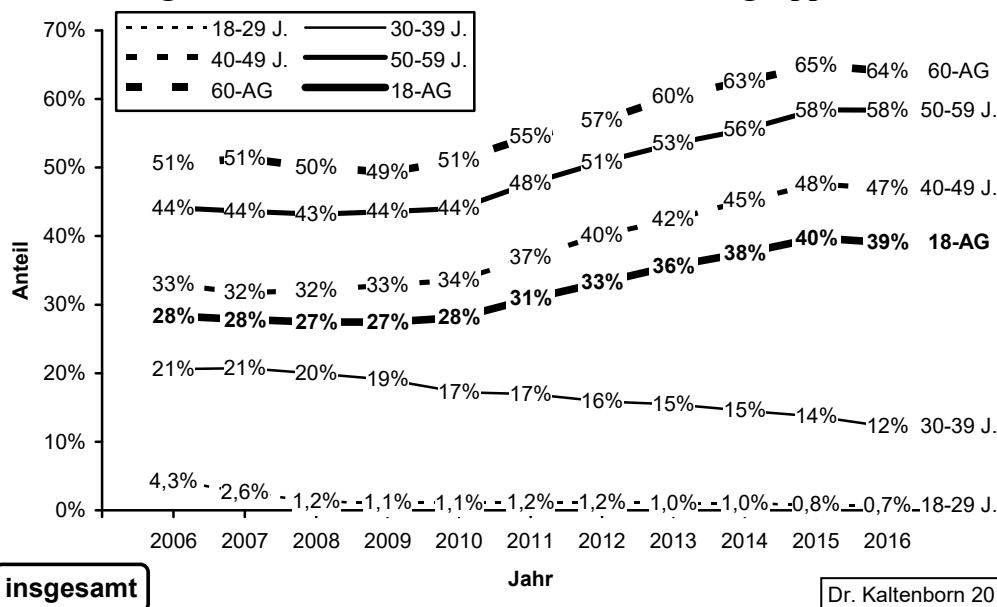


Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015) bzw. im September (2017); zur Berechnung derjenigen ohne angerechnete Versichertenrente wurde angenommen, dass Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten (Versichertenrenten) nicht gleichzeitig bezogen werden; 2006: ohne Bremen; 2012 bis 2014: mit angerechneter Altersrente nur jene bis 64 Jahre.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 2.5; 2005b, Tab 2.5; 2008, Tab. C8; 2009, Tab. C8; 2010, Tab. B9; 2012, S. 36; 2014, S. 33; 2015a, S. 33; 2015b, S. 34; 2015c, S. 34]; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 8. März 2018 (Berichtsjahre 2005 und 2015 bis 2017); eigene Berechnungen.

Niveau. Deutlich abweichend war die Entwicklung bei den Jüngeren. Auffällig ist bei den 18-bis 29-Jährigen eine Reduktion des Anteils jener mit angerechneter Erwerbsminderungsrente von 4,3% Ende 2006 auf 1,2% Ende 2008 und die anschließende Reduktion des Anteils bei den 30- bis 39-Jährigen von 20% Ende 2008 auf 12% Ende 2016. Diese auffällige Entwicklung resultiert aus dem jeweils deutlich höheren Anteil jener mit angerechneter Erwerbsminderungsrente bis zum Geburtsjahrgang 1978 im Vergleich zu den angrenzenden späteren Geburtsjahrgängen. Dies korrespondiert mit spezifischen rentenrechtlichen Regelungen für Ostdeutschland, nach denen bis Ende 1996 für Personen ab 18 Jahren ein Zugang in Erwerbsminderungsrenten unter erleichterten Bedingungen möglich war (vgl. Unterabschnitt 4.2.2).⁵⁷ Die Entwicklung bei Männern und Frauen war ähnlich (vgl. Abbildung 37).

Abbildung 36: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Versichertenrente nach Altersgruppen im Zeitverlauf

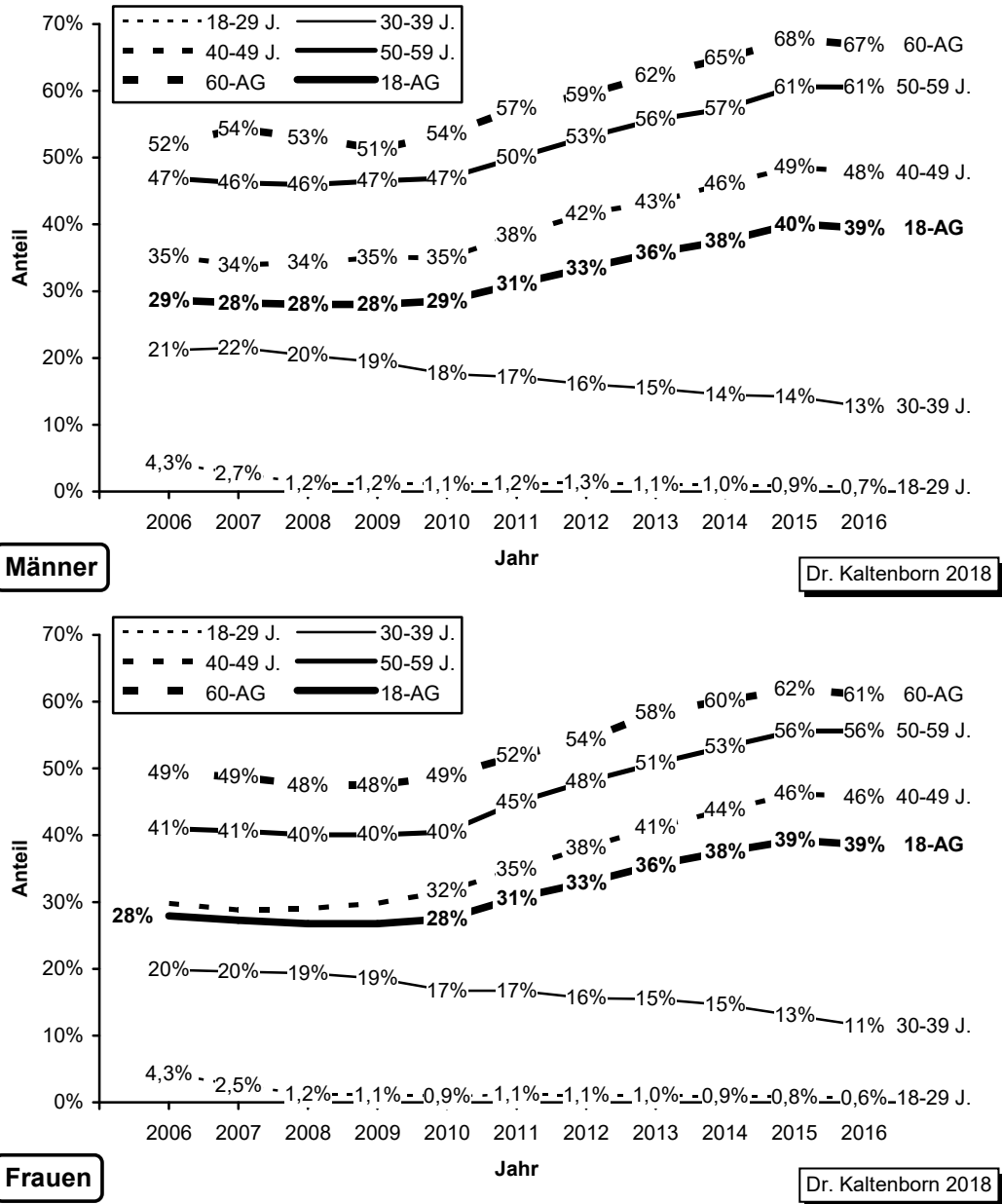


Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; 2006: ohne Bremen; J.: Jahre; AG: Altersgrenze.

Quelle: Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

⁵⁷ Zur Prüfung wären getrennte Auswertungen für West- und Ostdeutschland hilfreich, entsprechende Ergebnisse liegen jedoch nicht vor.

Abbildung 37: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Versichertenrente nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen)

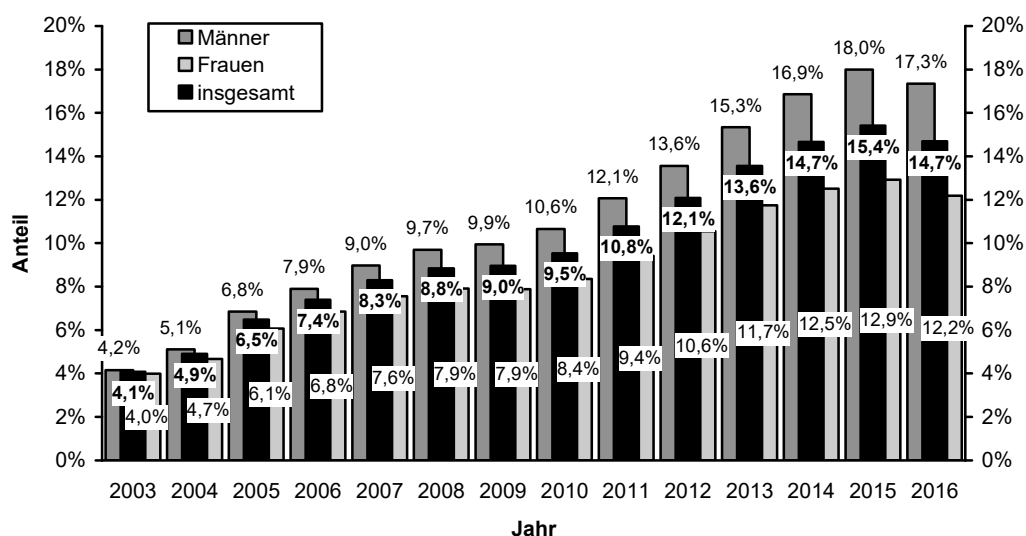


Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; 2006: ohne Bremen; J.: Jahre; AG: Altersgrenze.

Quelle: Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

In Abbildung 38 wird die Perspektive gewechselt. Ausgangspunkt sind anders als bislang nicht die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, sondern die Rentner/innen mit einer unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI. Abbildung 38 zeigt, wie viele von ihnen zwischen Ende 2003 und Ende 2016 Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen.⁵⁸ Der Anteil dieser Erwerbsminderungsrentner/innen, die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen, ist kontinuierlich von 4,1% Ende 2003 auf 15,4% Ende 2015 gestiegen, anschließend ist er bis Ende 2016 auf 14,7% gesunken. Dabei bezogen männliche Erwerbsminderungsrentner/innen jeweils deutlich häufiger Grundsicherung wegen Erwerbsminderung als weibliche. Die Entwicklung bei Männern und Frauen war jedoch im Übrigen ähnlich.

Abbildung 38: Hilfequoten der Erwerbsminderungsrentner/innen im Zeitverlauf



Unbefristete volle Erwerbsminderungsrenten

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Dargestellt ist die Relation der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015) zur Zahl der Rentner/innen mit einer unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI im Inland am Jahresende; 2006: Empfänger/innen von Grundsicherung ohne Bremen.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2017c, S. 274-277].

7.1.2 Nettobedarf 2016

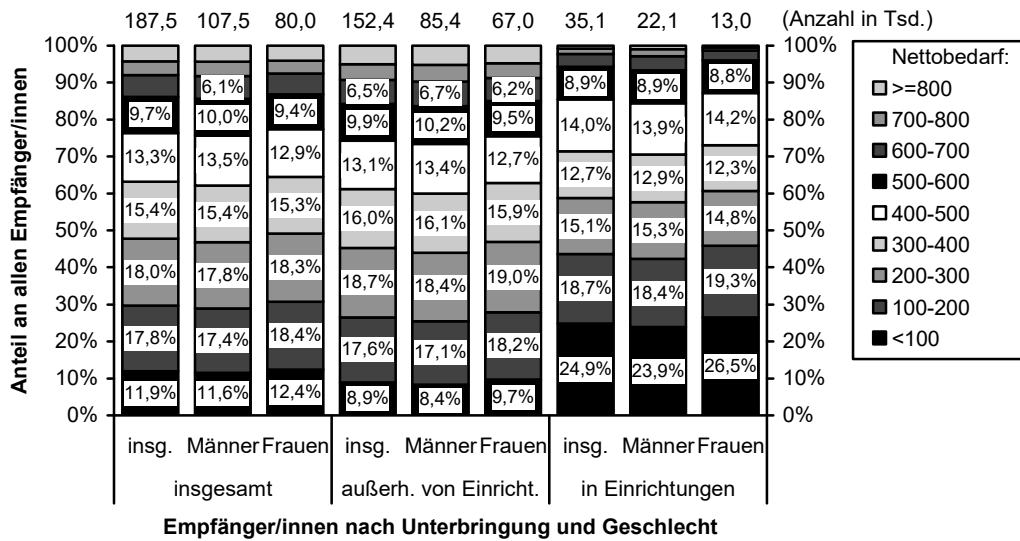
In diesem Unterabschnitt wird auf die Schichtung des laufenden Nettobedarfs bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung der Empfänger/innen mit und ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente im Dezember 2016 eingegangen. Abbildung 39 zeigt die Ergebnisse

⁵⁸ Die dargestellten Anteile überschätzen die tatsächliche Relation geringfügig, weil bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung die angerechneten Erwerbsminderungsrenten nicht nur solche nach dem SGB VI, sondern auch andere, insbesondere jene nach Art. 2 RÜG (vgl. Unterabschnitt 4.2.2) und der Alterssicherung der Landwirte (vgl. Abschnitt 4.3), Verletztenrenten der Unfallversicherung (vgl. Abschnitt 4.4) und analoge ausländische Renten enthalten.

für Deutschland, der Anhang zu diesem Unterabschnitt enthält analoge Ergebnisse für West- und Ostdeutschland. Die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente hatten im Dezember 2016 zu 30% einen laufenden Nettobedarf von höchstens 199 EUR monatlich, ein weiteres Drittel zwischen 200 und 399 EUR monatlich. In stationären Einrichtungen in Westdeutschland (ohne Berlin) war der Anteil mit den geringsten laufenden Nettobedarfen höher, in stationären Einrichtungen Ostdeutschlands (ohne Berlin) hingegen geringer. Darüber hinaus waren die Unterschiede zwischen den Geschlechtern sowie zwischen West- und Ostdeutschland gering.

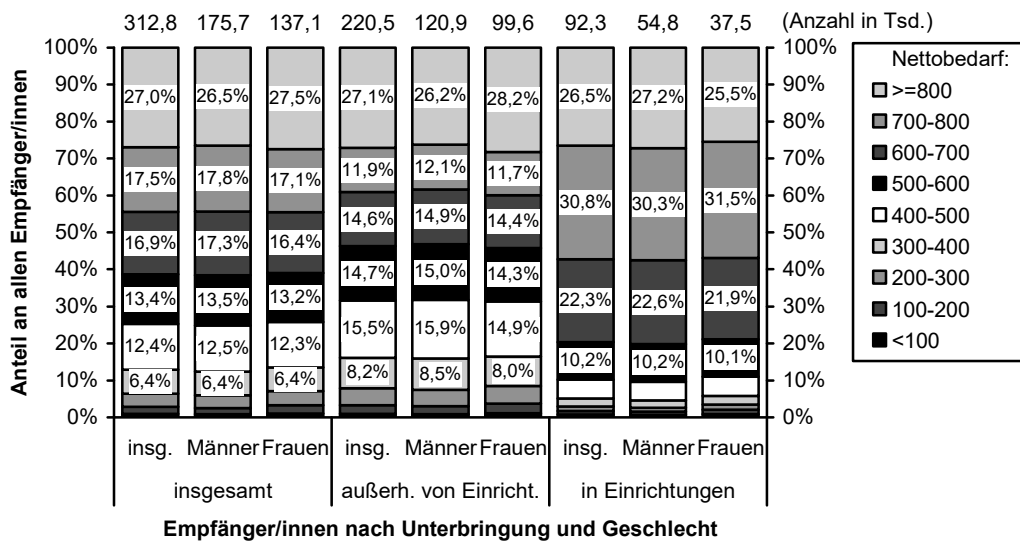
Die laufenden Nettobedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente waren im Dezember 2016 deutlich höher als bei jenen mit angerechneter Erwerbsminderungsrente. Diese Diskrepanz dürfte weniger mit unterschiedlichen laufenden Bruttobedarfen, sondern vielmehr mit dem deutlich geringeren angerechneten Einkommen von jenen ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente zusammenhängen (vgl. Abbildung 43 in Unterabschnitt 7.1.3). Drei Viertel der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente hatten im Dezember 2016 einen laufenden Nettobedarf von mindestens 500 EUR, lediglich ein Viertel von höchstens 499 EUR monatlich. In Ostdeutschland (ohne Berlin) waren die laufenden Nettobedarfe etwas geringer, in stationären Einrichtungen höher. Die Geschlechterunterschiede waren gering.

Abbildung 39: Nettobedarfe bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Deutschland)



Deutschland 2016 - mit Erwerbsminderungsrente

Dr. Kaltenborn 2018



Deutschland 2016 - ohne Erwerbsminderungsrente

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate), bei denen eine bzw. keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich.

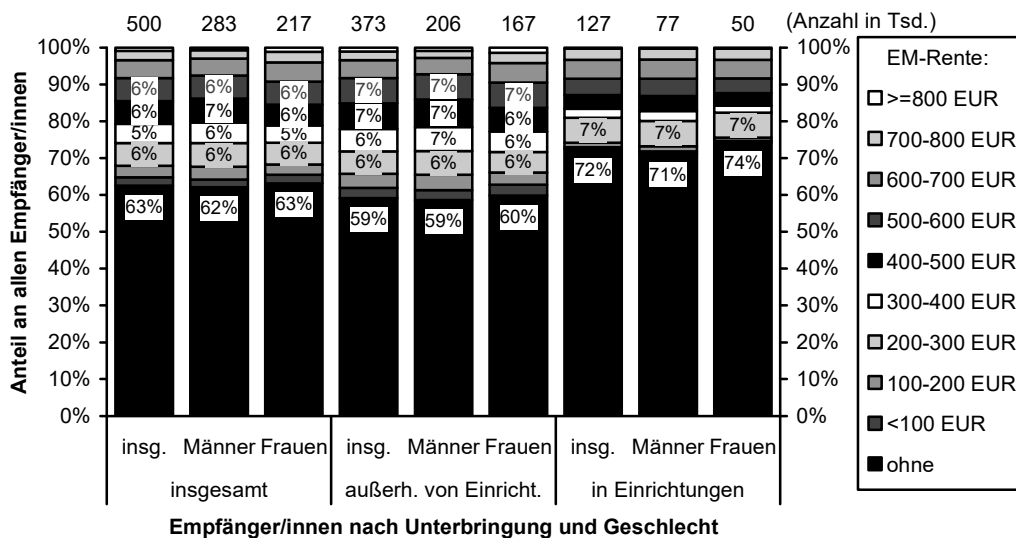
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

7.1.3 Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Rentenhöhe 2016

In diesem Unterabschnitt wird auf den Zusammenhang des Bezugs von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und der Höhe der Erwerbsminderungsrenten 2016 eingegangen.

Abbildung 40 zeigt die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach angerechneter Erwerbsminderungsrente. Im Dezember 2016 wurde bei 63% der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung keine Erwerbsminderungsrente angerechnet. In stationären Einrichtungen war der Anteil höher (72%), in Ostdeutschland (ohne Berlin) geringer (Abbildung 41). Die Geschlechterunterschiede waren gering. Bei jenen mit angerechneter Erwerbsminderungsrente streuten die Anrechnungsbeträge breit (vgl. auch Abbildung 42): Von jenen mit angerechneter Erwerbsminderungsrente betrug bei jeweils etwa 30% der Anrechnungsbetrag weniger als 300 EUR monatlich, 300 bis unter 500 EUR monatlich und 500 bis unter 700 EUR monatlich. Lediglich bei 9% belief sich der Anrechnungsbetrag auf mindestens 700 EUR. In Ostdeutschland (ohne Berlin) ist die Verteilung der Anrechnungsbeträge deutlich abweichend: Bei 35% derjenigen mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente bzw. bei 15% aller Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung belief sich der Anrechnungsbetrag auf 200 bis unter 300 EUR monatlich. In stationären Einrichtungen in Ostdeutschland (ohne Berlin) waren die Anteile noch deutlich höher (60% bzw. 29%). Dies dürfte mit dem hohen Anteil von Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI in Ostdeutschland und insbesondere nach Art. 2 RÜG mit einem entsprechenden Rentenzahlbetrag zusammenhängen (vgl. Abbildungen 10 und 11 in Unterabschnitt 4.2.2).

Abbildung 40: Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach angerechneter Erwerbsminderungsrente im Dezember 2016 (Deutschland)



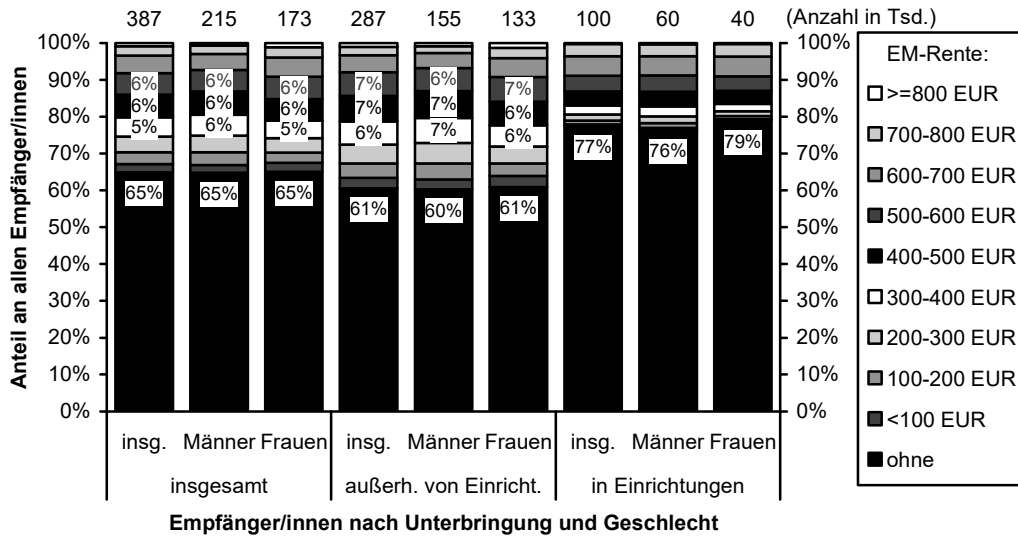
Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich.

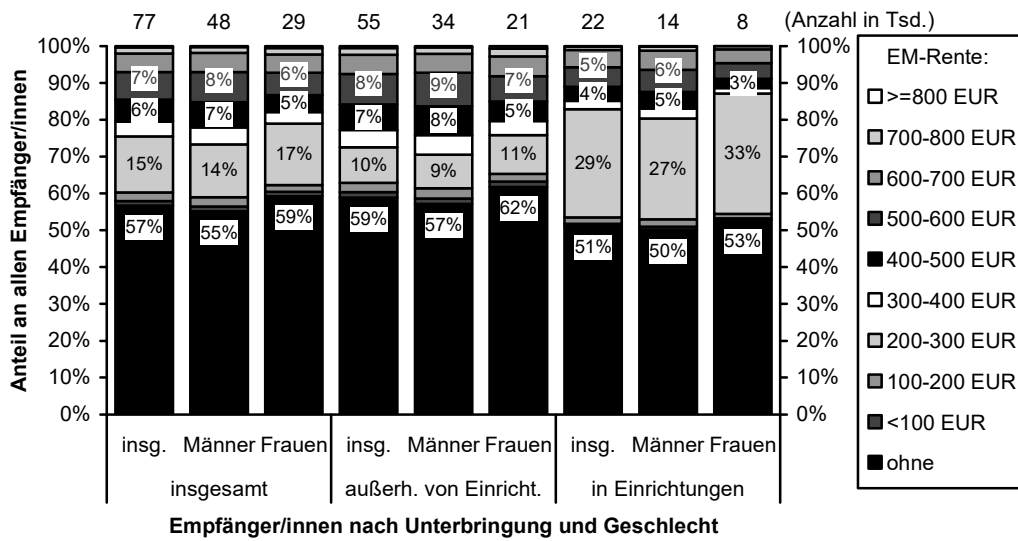
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 41: Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach angerechneter Erwerbsminderungsrente im Dezember 2016 (West- und Ostdeutschland)



Westdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018



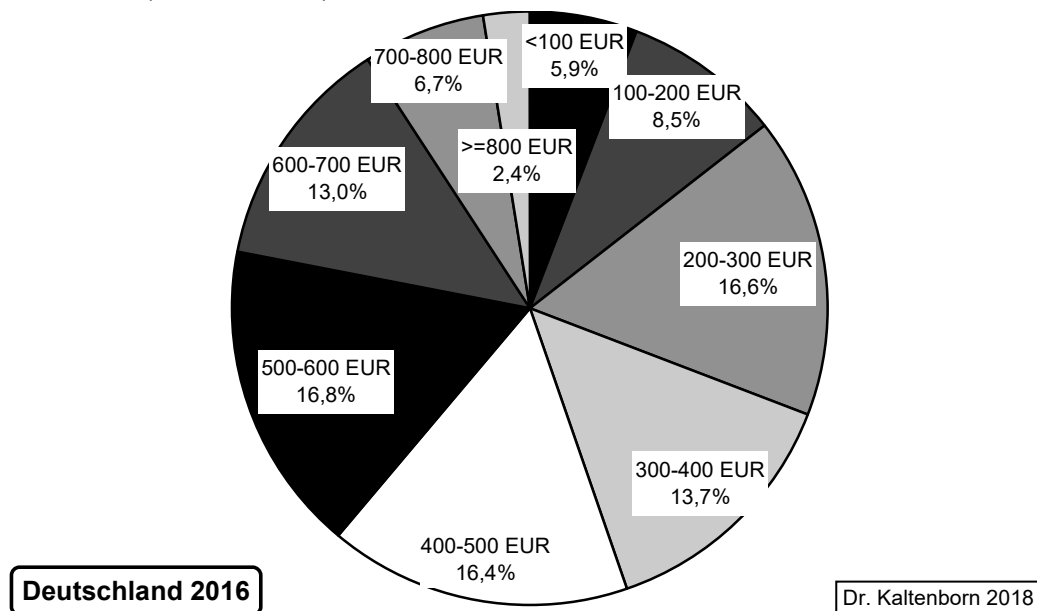
Ostdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; West- und Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 42: Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach der Höhe der angerechneten Erwerbsminderungsrente im Dezember 2016 (Deutschland)



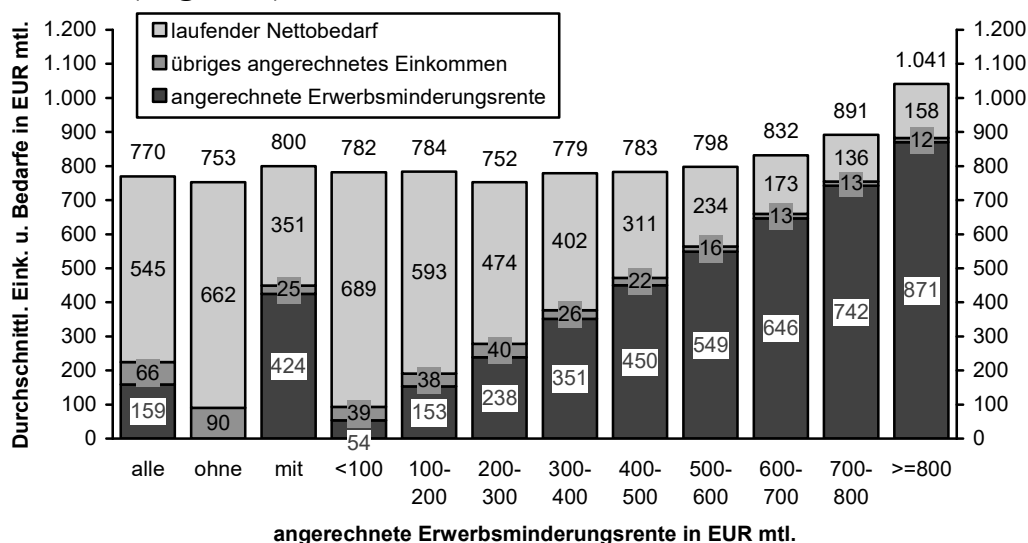
Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 43 zeigt für die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung den durchschnittlichen laufenden Brutto- und Nettobedarf, die durchschnittlich angerechnete Erwerbsminderungsrente und das durchschnittlich angerechnete übrige Einkommen geschichtet nach der Höhe der angerechneten Erwerbsminderungsrente im Dezember 2016. Jene ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente hatten einen durchschnittlichen Bruttobedarf von 753 EUR monatlich, davon wurden im Durchschnitt 90 EUR durch anrechenbares Einkommen gedeckt, so dass ein durchschnittlicher Nettobedarf von 662 EUR verblieb. Bei jenen mit angerechneter Erwerbsminderungsrente war der Bruttobedarf im Durchschnitt mit 800 EUR monatlich höher; auf diesen wurden bei ihnen im Durchschnitt 424 EUR Erwerbsminderungsrenten und lediglich 25 EUR übriges Einkommen angerechnet, entsprechend betrug der Nettobedarf durchschnittlich 351 EUR monatlich. Ab einer angerechneten Erwerbsminderungsrente von 600 EUR monatlich ist der durchschnittliche laufende Bruttobedarf höher. Dies liegt daran, dass bei solchen Erwerbsminderungsrenten der Bruttobedarf etwa aufgrund hoher Wohnkosten oder Mehrbedarfen (vgl. Kapitel 2) überdurchschnittlich sein muss, um überhaupt noch einen Grundsicherungsanspruch zu haben. Abgesehen von der nach oben offenen Klasse ist die durchschnittlich angerechnete Erwerbsminderungsrente meist jeweils ungefähr in der Klassenmitte. Dies gilt nicht für jene mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente von 200 bis unter 300 EUR monatlich. Dieses Spezifikum gibt es ausschließlich in Ostdeutschland und ist dort stärker ausgeprägt (vgl. Anhang zu diesem Unterabschnitt). Dies dürfte mit dem hohen Anteil von Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI in Ostdeutsch-

land und insbesondere nach Art. 2 RÜG mit einem entsprechenden Rentenzahlbetrag zusammenhängen (vgl. Abbildungen 10 und 11 in Unterabschnitt 4.2.2). Darüber hinaus sind die Unterschiede zwischen den Geschlechtern, West- und Ostdeutschland sowie zwischen außerhalb von und in stationären Einrichtungen wenig ausgeprägt (vgl. Anhang zu diesem Unterabschnitt).

Abbildung 43: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (insgesamt)



Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 44 wechselt die Perspektive, Ausgangspunkt sind hier nicht die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, sondern die Erwerbsminderungsrentner/innen. Berücksichtigt wurden Rentner/innen mit einer unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI im Inland Ende 2016 (vgl. Abbildung 10 in Unterabschnitt 4.2.2) und die Erwerbsminderungsrentner/innen nach Art. 2 RÜG am 1. Juli 2016 (vgl. Abbildung 11 in Unterabschnitt 4.2.2). Abbildung 44 zeigt differenziert nach Geschlecht und Rentenhöhe, wie viele von ihnen Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen (Hilfequoten). Bei der Interpretation sind folgende Unschärfen zu berücksichtigen:

- Der Nenner enthält lediglich Erwerbsminderungsrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI und Art. 2 RÜG, der Zähler darüber hinaus auch solche der gesetzlichen Unfall- und Handwerkerversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte. Insoweit überschätzt die ausgewiesene Relation die tatsächliche Hilfequote bezogen auf alle Erwerbsminderungsrentner/innen insgesamt geringfügig bzw. unter-

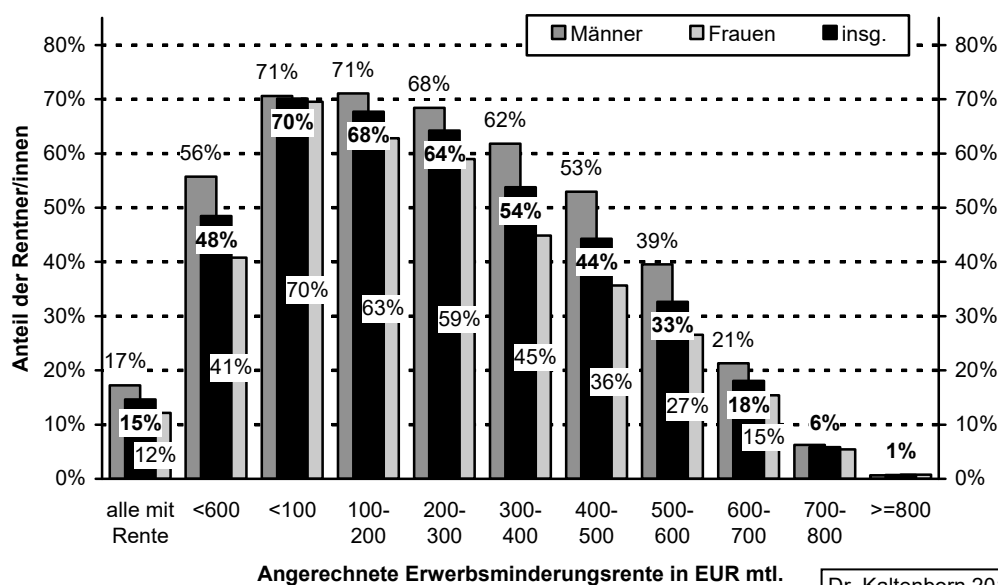
schätzt sie bezogen auf Erwerbsminderungsrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI und Art. 2 RÜG.

- Die Schichtung der Rentner/innen erfolgt nach dem Rentenzahlbetrag, bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung hingegen wird die angerechnete Rente zugrunde gelegt. Diese Beträge können im Einzelfall aus folgenden Gründen voneinander abweichen:
 - Der Rentenzahlbetrag enthält anders als die angerechnete Rente nicht den Beitragszuschuss für freiwillig Krankenversicherte nach § 106 und § 269a SGB VI. Ende 2016 erhielten gut 5% aller Rentner/innen mit einer vollen Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI einen Beitragszuschuss, durchschnittlich belief er sich auf 47,97 EUR monatlich (Deutsche Rentenversicherung Bund [2017b, S. 115]). Die Beitragszuschüsse führen dazu, dass die angerechnete Rente den Rentenzahlbetrag übersteigt.
 - Zur Ermittlung des Rentenzahlbetrags wurden Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und analoge Beiträge auch für freiwillig Versicherte bereits abgezogen. Auch vom Einkommen können vor der Anrechnung auf die Grundsicherung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden. Falls Einkommen aus unterschiedlichen Quellen vorhanden ist, gibt es jedoch keine verbindliche Regel, von welchem Einkommen diese Beiträge abgezogen werden. Es ist jedoch zu vermuten, dass bei Rentnerinnen und Rentnern im Regelfall der Abzug von der Rente vorgenommen wird, denn zum einen dürfte die Rente meist das einzige Einkommen mit einer ausreichenden Höhe sein (vgl. Abbildung 43) und zum anderen werden bei pflichtversicherten Rentnerinnen und Rentnern die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht ausgezahlt, sondern direkt an die Krankenkasse abgeführt. Falls jedoch im Einzelfall die auf die Rente entfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die Ermittlung des Grundsicherungsanspruchs von einem anderen Einkommen abgezogen werden sollten, dann übersteigt die angerechnete Rente den Rentenzahlbetrag.
 - Vor der Anrechnung auf die Grundsicherung können vom Rentenzahlbetrag neben den auf die Rente entfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ggf. weitere Abzüge gelten gemacht werden (vgl. Kapitel 2). Die wichtigsten Abzüge dürften solche für vorgeschriebene oder zweckmäßige Versicherungen (z.B. Hausratversicherung, Haftpflichtversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die auf Einkommen jenseits der Rente entfallen) sein. Insoweit übersteigt der Rentenzahlbetrag die angerechnete Rente. Im Extremfall ergibt sich dadurch bei Rentner/innen sogar keinerlei anrechenbares Einkommen aus einer Rente. In diesem Extremfall sind die betreffenden Rentner/innen im Nenner, jedoch nicht im Zähler enthalten. Insoweit unterschätzt die ausgewiesene Relation die tatsächliche Hilfequote geringfügig.
 - Nach der Aufnahme in eine Einrichtung erfolgt die Anrechnung von Einkommen lediglich in Höhe der häuslichen Ersparnis und ggf. angemessener Beträge darüber hinaus (§ 82 Abs. 4 a.F. bzw. § 92a Abs. 1 SGB XII). In Einrichtungen kann daher der Rentenzahlbetrag die angerechnete Rente deutlich übersteigen. Im Extremfall ergibt sich dadurch bei Rentnerinnen und Rentnern sogar keinerlei anrechenbares Einkommen aus einer Rente, so dass die ausgewiesene Relation die tatsächliche Hilfequote geringfügig unterschätzt.

Die skizzierten Unterschiede zwischen Rentenzahlbetrag und angerechneter Rente führen zu Unschärfen bei der Ermittlung der nach Rentenhöhe differenzierten Hilfequoten, wobei die tatsächliche Hilfequote über- oder unterschätzt werden kann.

Aus Abbildung 44 wird deutlich, dass die Hilfequote erwartungsgemäß mit der Rentenhöhe abnimmt. Erwerbsminderungsrentner/innen mit einer Rente von weniger als 300 EUR beziehen zu zwei Dritteln Grundsicherung wegen Erwerbsminderung. Bei höheren Erwerbsminderungsrenten bis unter 600 EUR monatlich sind es noch 41%. Im Durchschnitt sind es bei Erwerbsminderungsrenten von unter 600 EUR monatlich mit 48% knapp die Hälfte, die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung beziehen. Bei den Männern sind es mit 56% mehr als bei den Frauen mit 41%. Dieser geschlechtsspezifische Unterschied dürfte (auch) daran liegen, dass Frauen häufiger als Männer durch eine/n Partner/in finanziell abgesichert sind.

Abbildung 44: Hilfequoten der Erwerbsminderungsrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach Rentenhöhe 2016



Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Dargestellt ist die Relation der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate) mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente in der angegebenen Höhe im Dezember 2016 zur Zahl der Rentner/innen mit einer unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI im Inland Ende 2016 und der Erwerbsminderungsrentner/innen nach Art. 2 RÜG am 1. Juli 2016 jeweils mit einem Rentenzahlbetrag in der angegebenen Höhe (vgl. Abbildungen 10 und 11 in Unterabschnitt 4.2.2); Rentenzahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillige Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI.

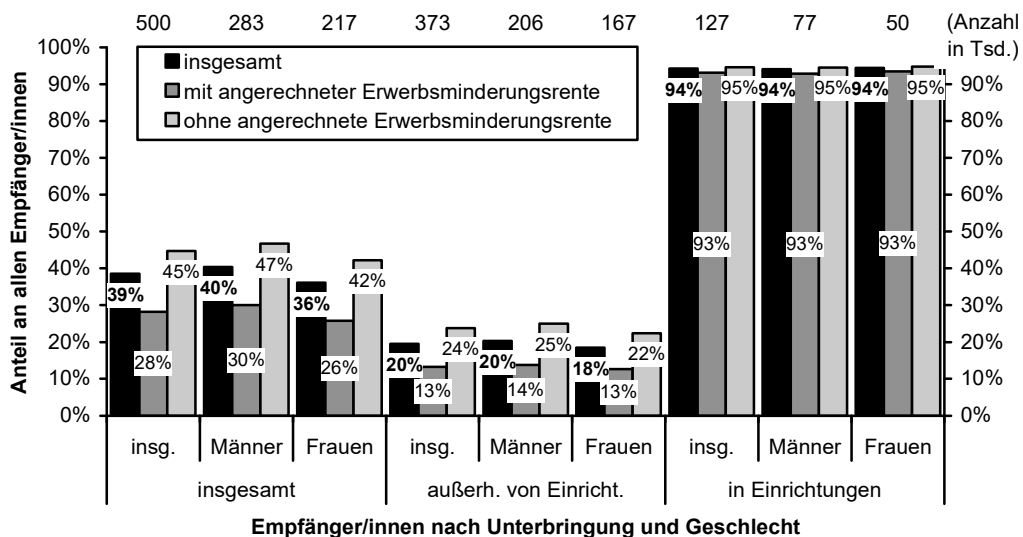
Quelle: Grundsicherung: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; Renten nach SGB VI: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 21. Februar 2018; Renten nach Art. 2 RÜG: Bundesministerium für Arbeit und Soziales [2017, S. 252-255]; eigene Berechnungen.

7.1.4 Weitere Sozialhilfeleistungen

Als Fürsorgeleistung bei Erwerbsminderung kommen neben der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung auch andere Leistungen der Sozialhilfe in Betracht. Hierzu gehören die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (früher: Hilfe in besonderen Lebenslagen). Von letzteren sind die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und die Hilfe zur Pflege quantitativ relevant, weniger Bedeutung haben die Hilfen zur Gesundheit, die Hilfe bei der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und die Hilfe in anderen Lebenslagen (Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Blindenhilfe, Hilfe in sonstigen Lebenslagen und Bestattungskosten). Im Folgenden wird zunächst auf den gleichzeitigen Bezug derartiger Sozialhilfeleistungen und Grundsicherung wegen Erwerbsminderung eingegangen. Anschließend wird der gleichzeitige Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe und Erwerbsminderungsrenten unabhängig von der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung thematisiert.

Seit dem Berichtsjahr 2015 wird in der Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung der parallele Bezug weiterer Sozialhilfeleistungen erfasst. Abbildung 45 stellt den Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit und ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente im Dezember 2016 dar, die gleichzeitig weitere Sozialhilfeleistungen bezogen haben. In stationären Einrichtungen haben die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit 94% ganz überwiegend weitere Sozialhilfeleistungen erhalten. Dabei handelt es sich meist um die Hilfe zum

Abbildung 45: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe im Dezember 2016 (Deutschland)



Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate).

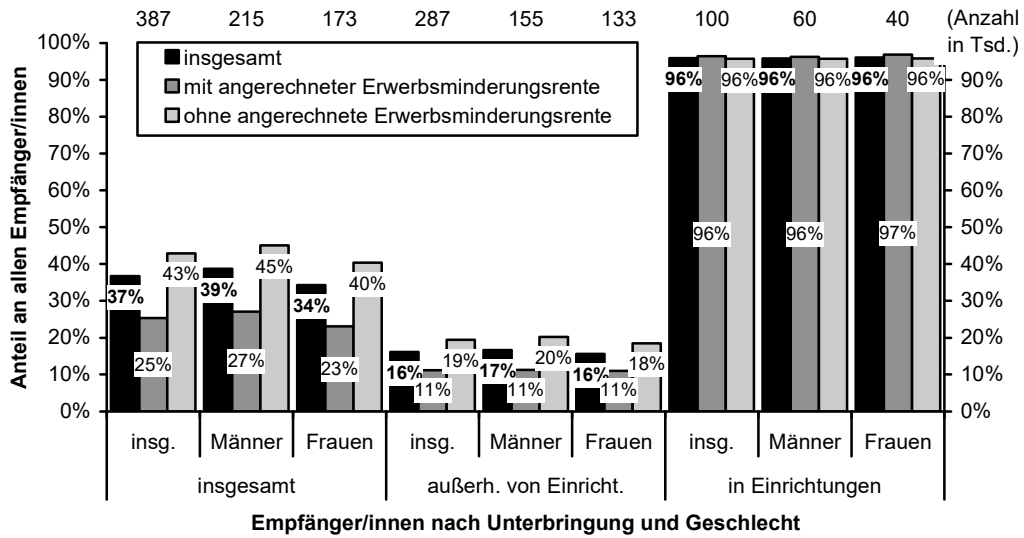
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Lebensunterhalt und die Eingliederungshilfe. Die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe dürfte meist den Barbetrag (§ 27b Abs. 2 SGB XII) umfassen (vgl. Kapitel 2). Außerhalb stationärer Einrichtungen haben 20% der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung zugleich weitere Sozialhilfeleistungen bezogen. Dabei handelt es sich ganz überwiegend um die Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII und nur ausnahmsweise um die Hilfe zum Lebensunterhalt.⁵⁹ In Ostdeutschland (ohne Berlin) wurden außerhalb stationärer Einrichtungen Sozialhilfeleistungen mit 27% häufiger als in Westdeutschland (ohne Berlin) mit 16% bezogen (Abbildung 46). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren gering.

Außerhalb stationärer Einrichtungen haben Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente mit 13% deutlich seltener weitere Sozialhilfeleistungen bezogen als Empfänger/innen ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente mit 24% (Abbildung 47). Allerdings nimmt der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, die zugleich weitere Sozialhilfeleistungen beziehen, mit der angerechneten Erwerbsminderungsrente tendenziell zu. Auffällig hohe Anteile gibt es in Ostdeutschland (ohne Berlin) mit 17% und 26% bei jenen mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente von 100 bis unter 300 EUR monatlich. Vermutlich handelt es sich überproportional um Erwerbsminderungsrentner/innen mit einem Rentenzugang bis 1996 nach dem (bis dahin teilweise fortgeltenden) DDR-Recht, insbesondere um Rentenzugänge nach Art. 2 RÜG in den Jahren 1992 bis 1996 (vgl. Unterabschnitt 4.2.2).

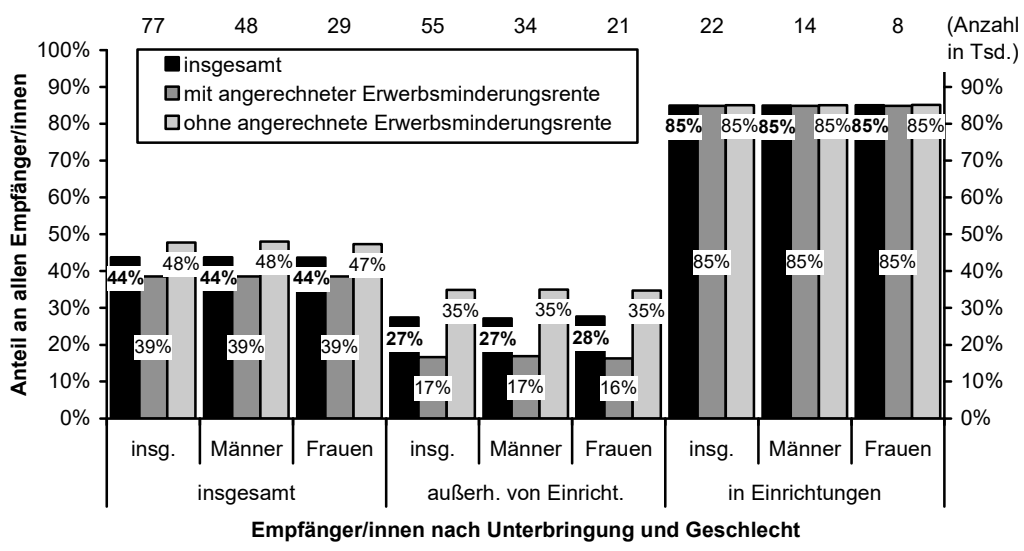
⁵⁹ Im Dezember 2016 haben lediglich 972 Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen zugleich Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe erhalten (Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 22151-0011).

Abbildung 46: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe im Dezember 2016 (West- und Ostdeutschland)



Westdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018



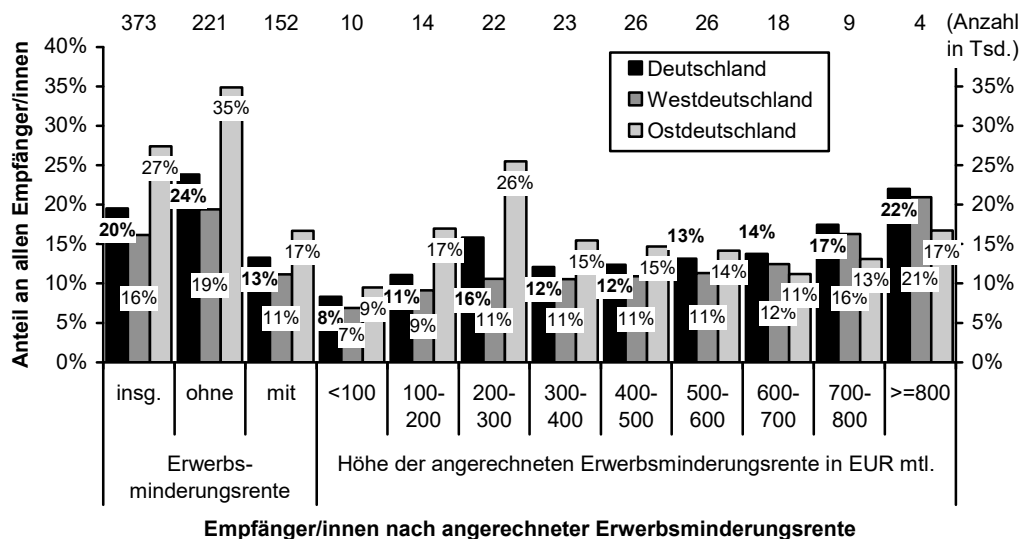
Ostdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); West- und Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 47: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe im Dezember 2016 (außerhalb von Einrichtungen)



Außerhalb von Einrichtungen 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); West- und Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

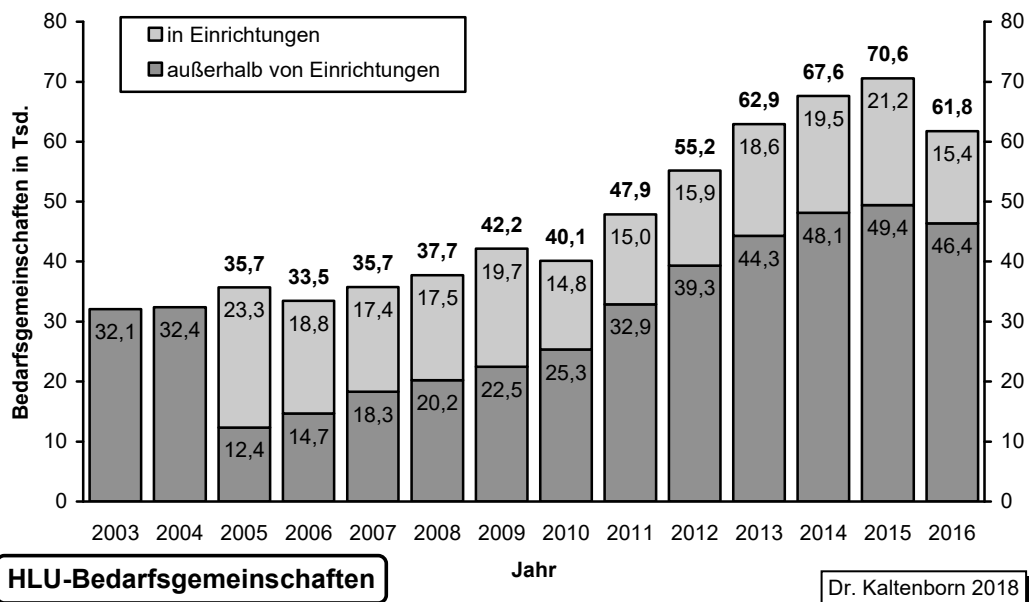
Unabhängig von Leistungen der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung zeigt Abbildung 48 die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft) mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe, bei denen Erwerbsminderungsrenten (einschließlich Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung) angerechnet wurden. In einer Bedarfsgemeinschaft können mehrere Personen eine Erwerbsminderungsrente beziehen, so dass die Zahl der Empfänger/innen mit angerechneter Erwerbsminderungsrente höher sein kann als die Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Allerdings dürfte der Unterschied gering sein, da nur selten mehrere Erwerbsminderungsrentner/innen in einer Bedarfsgemeinschaft leben dürften.

Zwischen Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente und Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit angerechneter Erwerbsminderungsrente sollte es außerhalb stationärer Einrichtungen nur sehr wenige Überschneidungen geben, denn es gibt dort nur wenige Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, die zugleich laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe erhalten (vgl. oben).

Von Ende 2005 bis Ende 2016 hat die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit angerechneter Erwerbsminderungsrente von knapp 36.000 auf fast 62.000 deutlich zugenommen (Abbildung 48). In stationären Einrichtungen gab es jeweils zwischen knapp 15.000 und gut 23.000 derartige Bedarfsgemein-

schaften, außerhalb solcher Einrichtungen gab es von Ende 2005 mit gut 12.000 bis Ende 2015 eine deutliche Zunahme auf über 49.000, nach dem jüngsten Rückgang waren es zuletzt gut 46.000.⁶⁰ Im Großteil der genannten Bedarfsgemeinschaften außerhalb von Einrichtungen dürfte niemand zugleich Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben. Mithin dürfte es sich hauptsächlich um Erwerbsminderungsrentner/innen handeln, die prinzipiell keinen Anspruch auf Grundsicherung wegen Erwerbsminderung haben, da sie keine unbefristete volle Erwerbsminderungsrente unabhängig von der Arbeitsmarktlage erhalten. Allerdings könnte es sich hier häufiger um Rentner/innen mit einer Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung handeln, da diese offenbar nur selten zugleich dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (vgl. Abschnitt 4.4) und daher keinen Anspruch auf Grundsicherung wegen Erwerbsminderung haben, sondern bei Bedürftigkeit auf die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe verwiesen werden.

Abbildung 48: Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit angerechneter Erwerbsminderungsrente im Zeitverlauf



Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende; 2003: unter Berücksichtigung von Korrekturen für Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein; 2003/2004: ohne Bedarfsgemeinschaften in Einrichtungen; 2005/2006: ohne Bremen.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005d, Tab. A2.4; 2008, Tab. B3.1; 2009, Tab. B3.1; 2010, Tab. A2; 2012, S. 12; 2014, S. 13; 2015a, S. 13; 2015b, S. 14; 2015c, S. 14]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 16. und 19. Februar 2018 (Berichtsjahre 2003, 2005 und 2014 bis 2016).

⁶⁰ Die Abnahme im Jahr 2005 dürfte wesentlich auf die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II für erwerbsfähige Hilfebedürftige und deren Angehörige Anfang 2005 zurückzuführen sein.

7.2 Grundsicherung wegen Alters

In diesem Abschnitt wird auf den parallelen Bezug von Grundsicherung wegen Alters und Versichertenrenten (Erwerbsminderungs- und Altersrenten) eingegangen. Altersrenten der Alterssicherung der Landwirte haben im Vergleich zu jenen der gesetzlichen Rentenversicherung eine quantitativ stark untergeordnete Bedeutung; zudem liegen für sie keine Angaben zum Alter der Empfänger/innen und zur Rentenhöhe vor. Daher werden Altersrenten der Alterssicherung der Landwirte in diesem Abschnitt nicht berücksichtigt.

Die Darstellung erfolgt weitgehend analog zur Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im vorhergehenden Abschnitt 7.1, es liegen jedoch keine Angaben zum Nettobedarf der Grundsicherung wegen Alters in Abhängigkeit von der Rentenhöhe analog zu Unterabschnitt 7.1.2 vor. Zunächst gibt Unterabschnitt 7.2.1 einen Überblick über den gleichzeitigen Bezug von Grundsicherung wegen Alters und Versichertenrenten im Zeitverlauf. In Unterabschnitt 7.2.2 wird genauer auf den Zusammenhang des Bezugs von Grundsicherung wegen Alters und der Höhe gleichzeitig bezogener Altersrenten eingegangen. Der Unterabschnitt 7.2.3 schließlich thematisiert den gleichzeitigen Bezug weiterer Sozialhilfeleistungen.

7.2.1 Überblick im Zeitverlauf

In diesem Unterabschnitt wird ein Überblick über den gleichzeitigen Bezug von Grundsicherung wegen Alters und Versichertenrenten im Zeitverlauf gegeben.

Abbildung 49 und 50 zeigen die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit und ohne angerechnete Versichertenrente differenziert nach Geschlecht im Zeitverlauf. Von den angerechneten Versichertenrenten dominieren die Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten sind von stark untergeordneter Bedeutung. Seit Ende 2007 wurde jeweils bei höchstens 0,2% der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters eine Erwerbsminderungsrente angerechnet. Bei ihnen dürfte es sich ganz überwiegend um Empfänger/innen einer Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung handeln. Von den jeweils rund 400.000 Empfänger/innen einer Verletztenrente ab 65 Jahren (vgl. Anhang zu Abschnitt 4.4) beziehen also nur wenige Promille Grundsicherung wegen Alters.

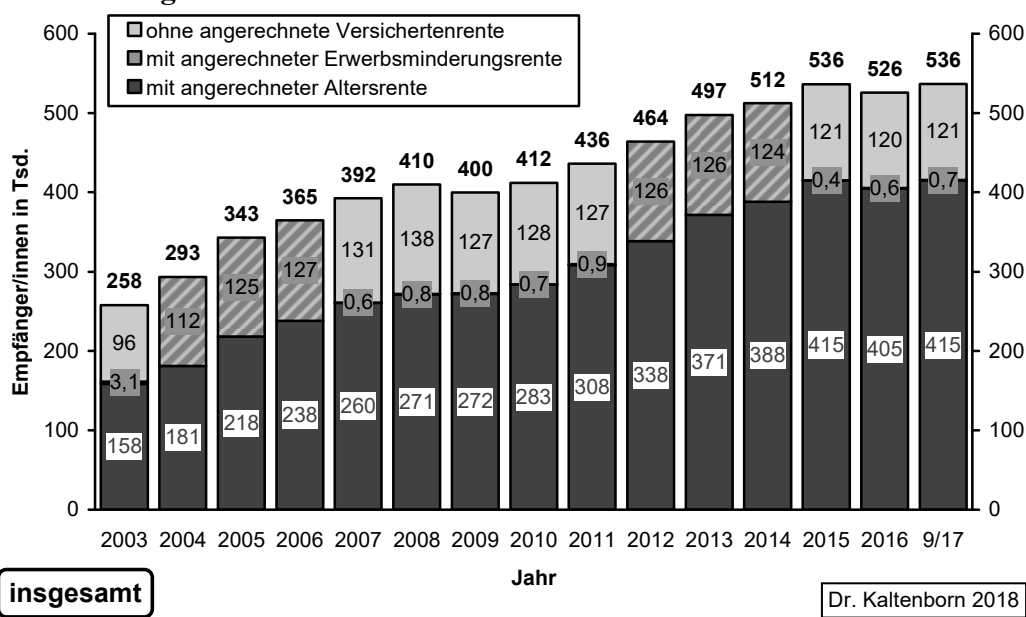
Der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung mit angerechneter Versichertenrente stieg weitgehend kontinuierlich von 61,4% Ende 2003 auf 77,4% im September 2017. Dementsprechend nahm der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters, bei denen keine Versichertenrente angerechnet wurde, von 37,4% Ende 2003 auf 22,5% im September 2017 ab. Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren gering.

Die Abbildungen 51 und 52 zeigen den Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters, bei denen eine Versichertenrente angerechnet wurde, differenziert nach Altersgruppen und Geschlecht im Zeitverlauf. Ende 2006 unterschied sich der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters, bei denen eine Altersrente angerechnet wurde kaum zwischen den Altersgruppen; er lag zwischen 64,4% und 67%. Ausgehend hiervon nahm er bei den bis 74-Jährigen auf 83% bzw. 87% im Dezember 2016 zu, während er bei den Älteren stagnierte. Die Stagnation bei den Älteren dürfte auch dadurch bedingt sein, dass bei ihnen Zugänge eine geringere Bedeutung haben als bei den Jüngeren (vgl. auch KALTEN-

BORN [2016a; 2016b]) und Zugänge in Altersrenten jenseits der Altersgrenze selten sind. Der Verlauf war bei Männern und Frauen ähnlich, allerdings hat sich zwischen den älteren Männern im Zeitverlauf eine Spreizung ergeben: bei den ab 85-Jährigen ist bis Dezember 2016 der Anteil jener mit einer angerechneten Altersrente auf 52% gesunken, bei den 75- bis 79-Jährigen auf 69% gestiegen.

Die Abbildung 53 wechselt die Perspektive. Grundgesamtheit sind hier nicht mehr die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters, sondern die Altersrentner/innen nach dem SGB VI ab der Regelaltersgrenze im Inland. Ende 2003 bezogen 1,2% von ihnen Grundsicherung wegen Alters. Anschließend ist der Anteil weitgehend kontinuierlich bis Dezember 2015 auf 2,7% gestiegen, anschließend ist er leicht zurückgegangen und lag im Dezember 2016 bei 2,6%. Der Anteil der weiblichen Altersrentner/innen mit Bezug von Grundsicherung wegen Alters war durchgehend höher, zuletzt war der Unterschied mit 0,03 Prozentpunkten jedoch nur noch sehr gering.

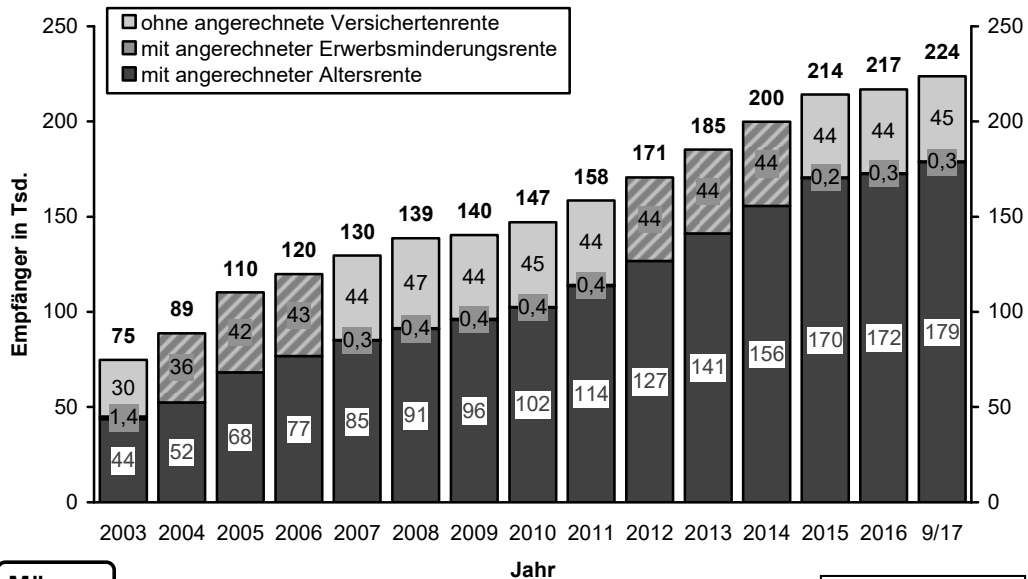
Abbildung 49: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit und ohne angerechnete Versichertenrente im Zeitverlauf



Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015) bzw. im September (2017); zur Berechnung derjenigen ohne angerechnete Versichertenrente wurde angenommen, dass Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten (Versichertenrenten) nicht gleichzeitig bezogen werden; 2006: ohne Bremen; 2004 bis 2006 und 2012 bis 2014: keine Angaben für jene mit angerechneter Erwerbsminderungsrente.

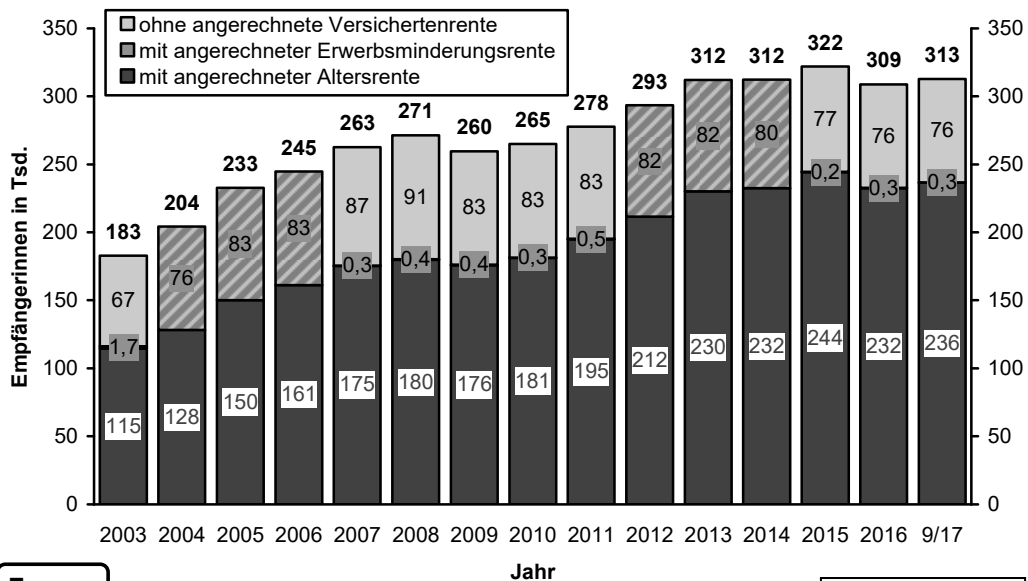
Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 2.5; 2005b, Tab 2.5; 2008, Tab. C8; 2009, Tab. C8; 2010, Tab. B9; 2012, S. 36; 2014, S. 33; 2015a, S. 33; 2015b, S. 34; 2015c, S. 34]; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 8. März 2018 (Berichtsjahre 2005 und 2015 bis 2017); eigene Berechnungen.

Abbildung 50: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit und ohne angerechnete Versichertenrente im Zeitverlauf (Männer und Frauen)



Männer

Dr. Kaltenborn 2018



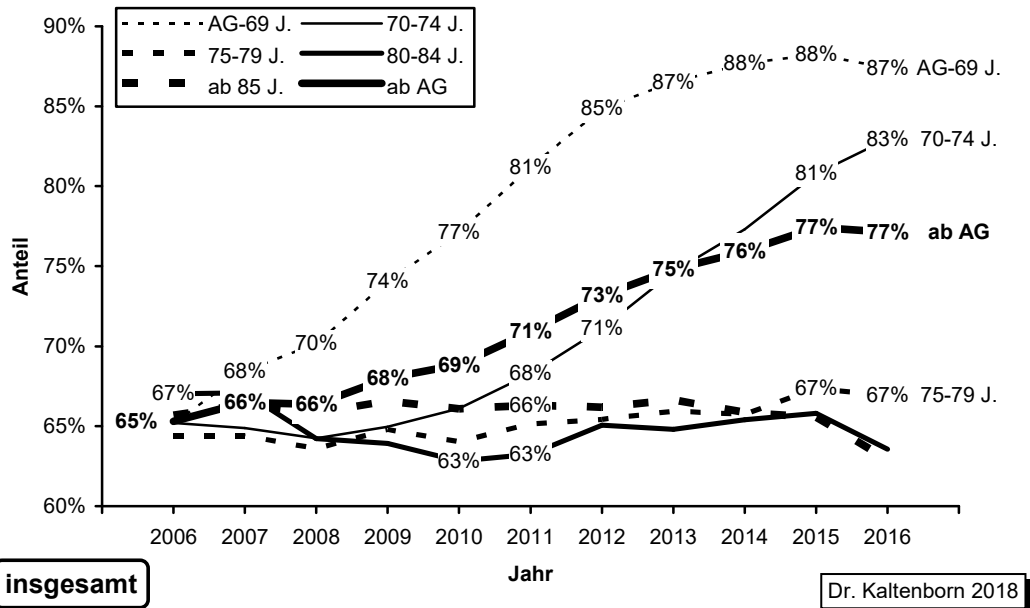
Frauen

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015) bzw. im September (2017); zur Berechnung derjenigen ohne angerechnete Versichertenrente wurde angenommen, dass Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten (Versichertenrenten) nicht gleichzeitig bezogen werden; 2006: ohne Bremen; 2004 bis 2006 und 2012 bis 2014: keine Angaben für jene mit angerechneter Erwerbsminderungsrente.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 2.5; 2005b, Tab 2.5; 2008, Tab. C8; 2009, Tab. C8; 2010, Tab. B9; 2012, S. 36; 2014, S. 33; 2015a, S. 33; 2015b, S. 34; 2015c, S. 34]; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 8. März 2018 (Berichtsjahre 2005 und 2015 bis 2017); eigene Berechnungen.

Abbildung 51: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit angerechneter Versichertenrente nach Altersgruppen im Zeitverlauf



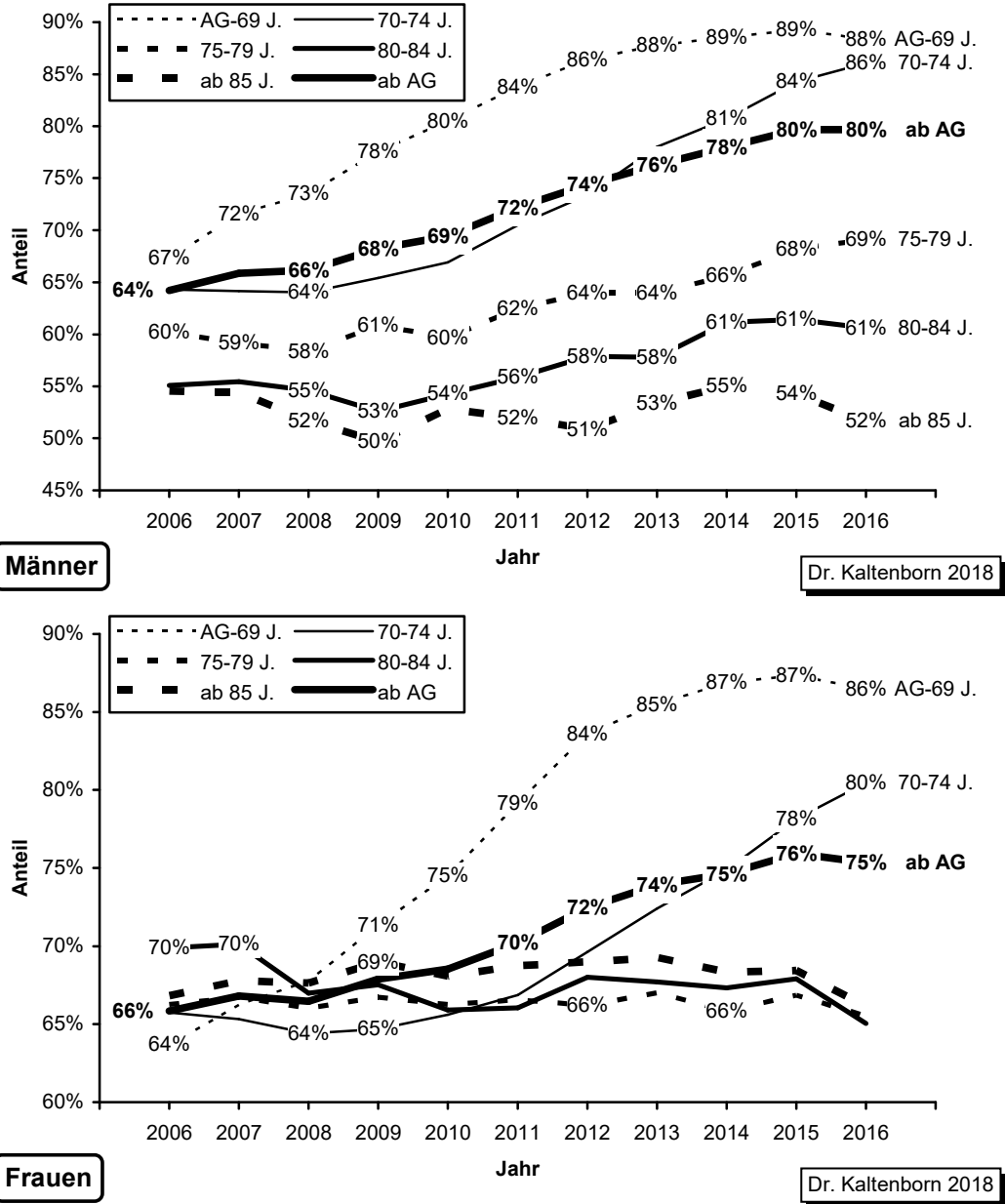
insgesamt

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; 2006: ohne Bremen; J.: Jahre; AG: Altersgrenze.

Quelle: Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

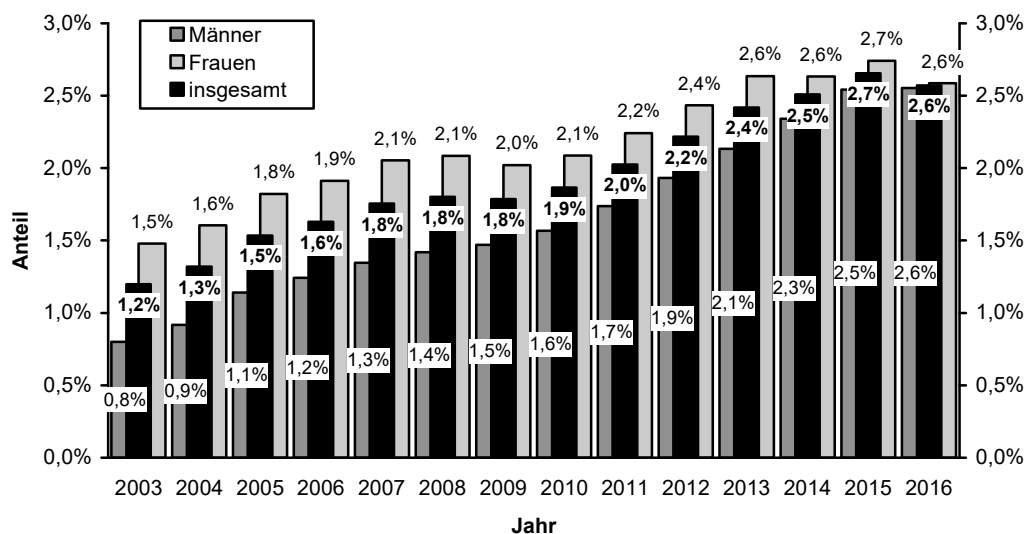
Abbildung 52: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit angerechneter Versichertenrente nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen)



Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; 2006: ohne Bremen; J.: Jahre; AG: Altersgrenze.

Quelle: Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 53: Hilfequoten der Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze im Zeitverlauf



Altersrenten ab Regelaltersgrenze

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Dargestellt ist die Relation der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII mit einer angerechneten Altersrente am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015) zur Zahl der Altersrentner/innen nach dem SGB VI ab der Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI im Inland am Jahresende; 2006: Empfänger/innen von Grundsicherung ohne Bremen.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2017c, S. 274-277].

7.2.2 Grundsicherung wegen Alters nach Rentenhöhe 2016

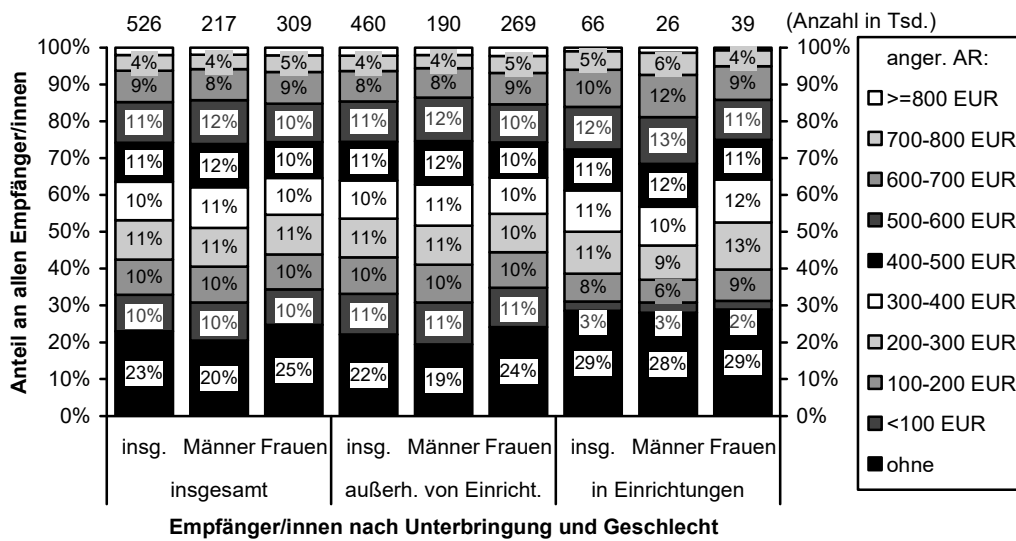
In diesem Unterabschnitt wird auf den Zusammenhang des Bezugs von Grundsicherung wegen Alters und der Höhe der Altersrenten Ende 2016 eingegangen.

Die Abbildungen 54 und 55 zeigen zunächst die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters nach angerechneter Altersrente und deren Höhe. Im Dezember 2016 wurde bei 23% der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters keine Altersrente angerechnet. Bei westdeutschen Frauen (26%) und in stationären Einrichtungen Westdeutschlands (31%) war der Anteil höher, bei westdeutschen Männern (21%) und in Ostdeutschland geringer (21%). Bei 77% der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters wurde eine Altersrente angerechnet, wobei die Anrechnungsbeträge breit streuten. Bei 71% aller Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters betrug der Anrechnungsbetrag weniger als 700 EUR monatlich, die Anrechnungsbeträge bis zu diesem Betrag waren annähernd gleichverteilt. Höhere Anrechnungsbeträge waren mit 6% selten. In Ostdeutschland waren Anrechnungsbeträge von 100 bis unter 200 EUR seltener, und Anrechnungsbeträge von 500 bis unter 700 EUR monatlich häufiger. In Einrichtungen waren die Anrechnungsbeträge tendenziell etwas geringer. Auffällige Geschlechterdifferenzen gab es nicht.

Abbildung 56 zeigt die durchschnittlichen laufenden Brutto- und Nettobedarfe, die durchschnittlichen angerechneten Altersrenten und das durchschnittlich angerechnete übrige Einkommen geschichtet nach der Höhe der angerechneten Altersrente der Empfänger/innen von

Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016. Bei jenen ohne angerechnete Altersrente belief sich der durchschnittliche Bruttobedarf auf 755 EUR monatlich, davon wurden durchschnittlich 122 EUR durch angerechnetes Einkommen gedeckt, so dass durchschnittlich ein Bruttobedarf von 633 EUR verblieb. Bei jenen mit angerechneter Altersrente war im Durchschnitt der Bruttobedarf mit 813 EUR monatlich höher; auf diesen wurden durchschnittlich 383 EUR Altersrenten und 61 EUR übriges Einkommen angerechnet, so dass im Durchschnitt der Nettobedarf lediglich 370 EUR betrug. Bei jenen mit angerechneter Altersrente hatte allerdings das übrige angerechnete Einkommen im Durchschnitt nur bei jenen mit einem geringen Anrechnungsbetrag aus der Altersrente eine größere Bedeutung. Bei höheren angerechneten Altersrenten war der durchschnittliche Bruttobedarf jeweils überdurchschnittlich; dies liegt daran, dass bei höheren Altersrenten der Bruttobedarf etwa wegen der Wohnkosten oder Mehrbedarfen höher sein muss, damit noch ein Anspruch auf Grundsicherung besteht. Bei Frauen wurde tendenziell etwas mehr übriges Einkommen angerechnet; dies könnte damit zusammenhängen, dass sie häufiger über eine Partnerschaft partiell finanziell abgesichert sind als Männer. In Einrichtungen waren die angerechneten übrigen Einkommen bei jenen ohne sowie mit geringer angerechneter Altersrente überdurchschnittlich, in Ostdeutschland waren sie unterdurchschnittlich.

Abbildung 54: Grundsicherung wegen Alters nach angerechneter Altersrente im Dezember 2016 (Deutschland)



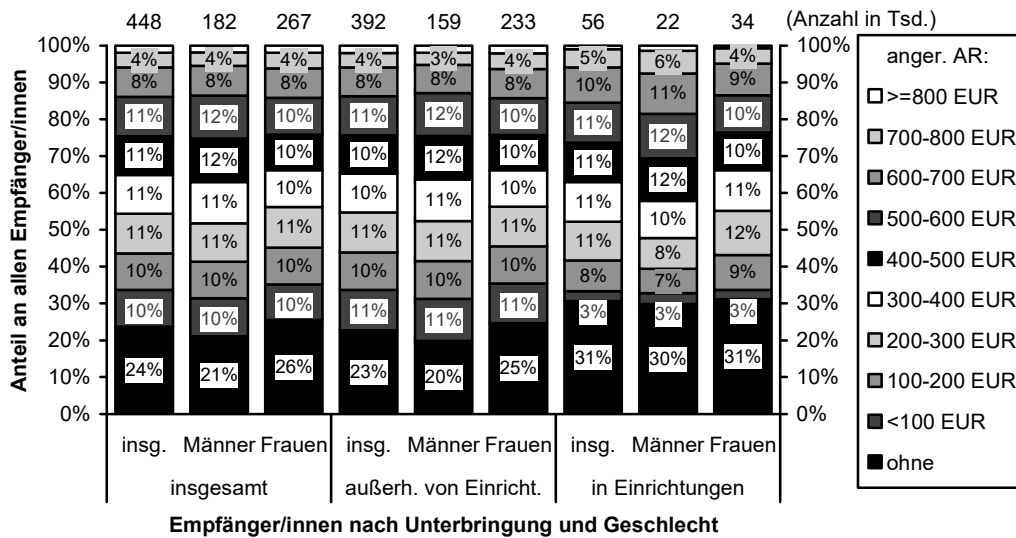
Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); anger. AR: angerechnete Altersrente in EUR monatlich.

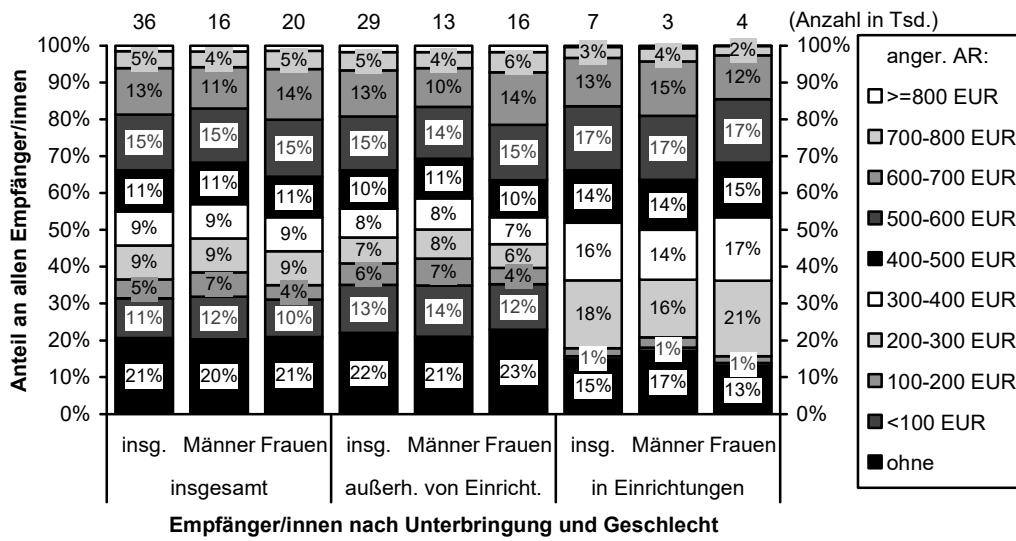
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 55: Grundsicherung wegen Alters nach angerechneter Altersrente im Dezember 2016 (West- und Ostdeutschland)



Westdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018



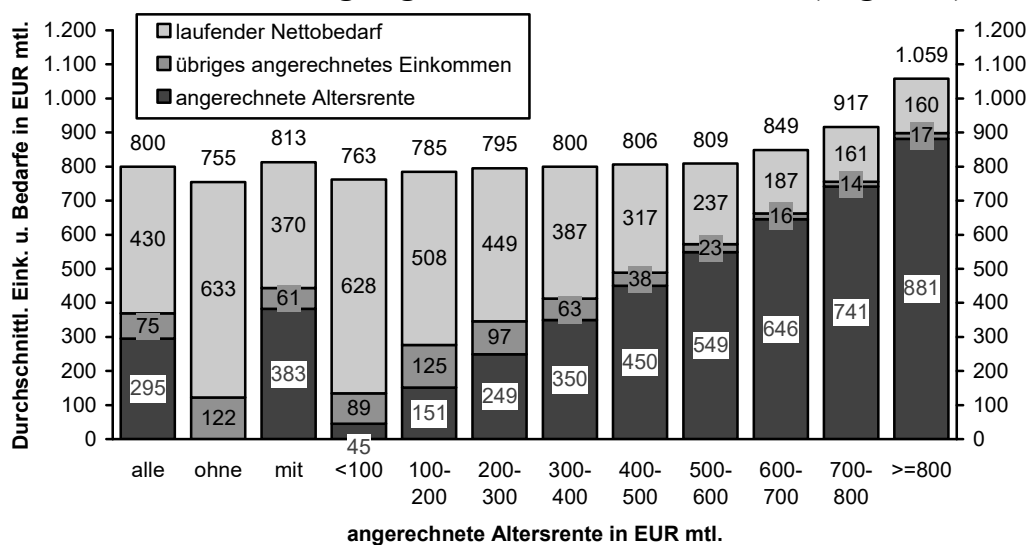
Ostdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); anger. AR: angerechnete Altersrente in EUR monatlich; West- und Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 56: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (insgesamt)



Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich.

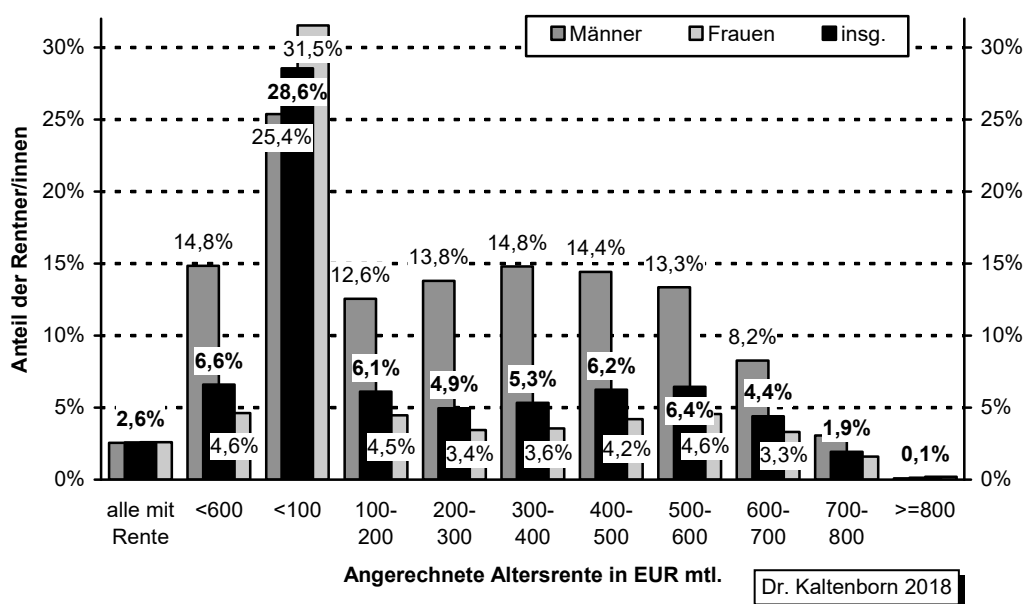
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 57 wechselt nochmals die Perspektive. Ausgangspunkt sind hier die Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze im Inland. Dargestellt ist in Abhängigkeit von der Rentenhöhe der Anteil der Rentner/innen, die Grundsicherung wegen Alters beziehen (Hilfequoten). Bei der Interpretation sind folgende Unschärfen zu berücksichtigen:

- Der Nenner enthält lediglich Altersrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der Zähler darüber hinaus auch solche der gesetzlichen Unfall- und Handwerkerversicherung, der Alterssicherung der Landwirte sowie nach Art. 2 RÜG. Insofern überschätzt die ausgewiesene Relation die tatsächliche Hilfequote bezogen auf alle Erwerbsminderungsrentner/innen insgesamt geringfügig bzw. unterschätzt sie bezogen auf Erwerbsminderungsrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI.
- Die Schichtung der Rentner/innen erfolgt nach dem Rentenzahlbetrag, bei der Grundsicherung wegen Alters hingegen wird die angerechnete Rente zugrunde gelegt. Diese Beträge können im Einzelfall aus folgenden Gründen voneinander abweichen:
 - Der Rentenzahlbetrag enthält anders als die angerechnete Rente nicht den Beitragszuschuss für freiwillig Krankenversicherte nach § 106 und § 269a SGB VI. Ende 2016 erhielten gut 10% aller Altersrentner/innen nach dem SGB VI einen Beitragszuschuss, durchschnittlich belief er sich auf 49,97 EUR monatlich (Deutsche Rentenversicherung Bund [2017b, S. 115]). Die Beitragszuschüsse führen dazu, dass die angerechnete Rente den Rentenzahlbetrag übersteigt.

- Der Rentenzahlbetrag enthält anders als die angerechnete Rente nicht den Kindererziehungsleistungsbetrag in Höhe des doppelten des aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 bzw. 1926 geborene Mütter nach §§ 294-299 SGB VI. Ende 2016 gab es insgesamt 44.586 Altersrentnerinnen mit Kindererziehungsleistungsbetrag, im Durchschnitt betrug er 127,96 EUR monatlich (Deutsche Rentenversicherung Bund [2017b, S. 164]). Dies entsprach 0,5% der weiblichen Altersrentnerinnen bzw. 0,3% aller Altersrentner/innen ab 65 Jahren (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund [2017b, S. 148, 152, 164]). Die Kindererziehungsleistungsbeträge führen dazu, dass die angerechnete Rente den Rentenzahlbetrag übersteigt.
- Die übrigen, in Unterabschnitt 7.1.3 im Kontext der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung genannten Unschärfen gelten hier analog (Abzugsbeträge bei Einkommen aus unterschiedlichen Quellen, Einkommensanrechnung nach Aufnahme in eine stationäre Einrichtung).

Abbildung 57: Hilfequoten der Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze nach Rentenhöhe Ende 2016



Anmerkung: Dargestellt ist die Relation der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate) mit einer angerechneten Altersrente in der angegebenen Höhe im Dezember 2016 zur Zahl der Altersrentner/innen nach dem SGB VI ab der Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI (65 Jahre und 5 Monate) im Inland mit einem Rentenzahlbetrag in der angegebenen Höhe (vgl. Abbildung 13 in Unterabschnitt 4.2.3) Ende 2016; Rentenzahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillige Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI, ohne Kindererziehungsbeitrag in Höhe des doppelten des aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 bzw. 1926 geborene Mütter nach §§ 294-299 SGB VI und ohne Entschädigungsrenten nach dem EntschRG.

Quelle: Grundsicherung: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; Renten: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 21. Februar 2018; eigene Berechnungen.

Die skizzierten Unterschiede zwischen Rentenzahlbetrag und angerechneter Rente führen zu Unschärfen bei der Ermittlung der nach Rentenhöhe differenzierten Hilfequoten, wobei die tatsächliche Hilfequote über- oder unterschätzt werden kann.

Ende 2016 erhielten etwa 2,6% der Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze im Inland Grundsicherung wegen Alters. Die Hilfequote betrug bei Altersrenten bis unter 600 EUR etwa 6,6%. Dabei war die Hilfequote bei Altersrenten von weniger als 100 EUR mit 28,6% deutlich höher; die Ursache hierfür ist unklar.⁶¹ Bei Altersrenten von 100 bis unter 600 EUR lag die Hilfequote zwischen 3,4% und 4,3%. Bei höheren Altersrenten bis unter 800 EUR monatlich war die Hilfequote geringer, bei Altersrenten jenseits von 800 EUR wird nur sehr selten (0,1%) Grundsicherung wegen Alters bezogen. Die Hilfequoten waren bei den Männern deutlich höher als bei den Frauen. Bei einer Rentenhöhe von weniger als 600 EUR betrugen sie 14,8% und 4,6%. Die Ursache für die deutliche Geschlechterdifferenz liegt vermutlich daran, dass Frauen häufiger als Männer über eine Partnerschaft finanziell abgesichert sind.

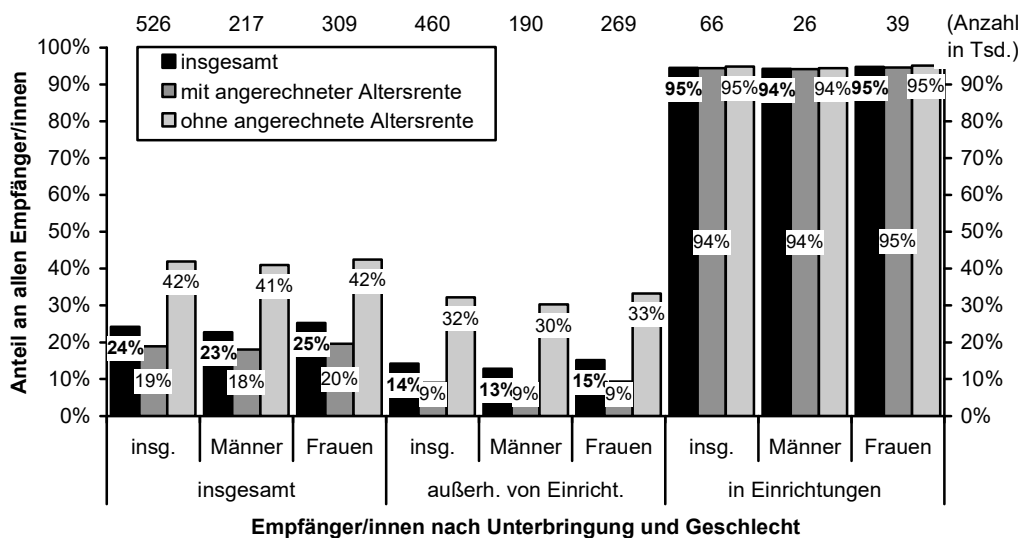
7.2.3 Weitere Sozialhilfeleistungen

Neben der Grundsicherung wegen Alters kommen ggf. weitere Sozialhilfeleistungen in Betracht. Bedeutsam sind im Rahmen der Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (früher: Hilfe in besonderen Lebenslagen) vor allem die Hilfe zur Pflege und die Hilfen zur Gesundheit, in Einrichtungen auch die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe.

Die Abbildungen 58 und 59 zeigen, inwieweit die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 zugleich weitere Sozialhilfeleistungen bezogen haben. In Einrichtungen bezogen fast alle weitere Sozialhilfeleistungen, darunter wohl regelmäßig den Barbetrag (§ 27b Abs. 2 SGB XII) im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. Kapitel 2). Außerhalb von Einrichtungen bezogen 9% derjenigen mit und 32% derjenigen ohne angerechnete Altersrente weitere Sozialhilfeleistungen. Frauen in Ostdeutschland ohne angerechnete Altersrente mit 44% betraf dies deutlich häufiger, ansonsten waren die Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland sowie zwischen den Geschlechtern nicht sehr ausgeprägt. Bei einer zusätzlichen Differenzierung nach der Höhe der angerechneten Altersrente gibt es keine ausgeprägten Unterschiede beim Bezug weiterer Sozialhilfeleistungen, lediglich bei höheren Anrechnungsbeträgen ist dies etwas häufiger der Fall (Abbildung 60). Dies könnte daran liegen, dass bei höheren Altersrenten und entsprechend geringen Nettobedarfen der Grundsicherung wegen Alters ein Leistungsantrag häufiger nicht gestellt wird, sofern nicht noch weitere Sozialhilfebedarfe hinzutreten.

⁶¹ Die von KALTENBORN [2016a, S. 94, 96; 2016b, S. 257-258] geäußerte Vermutung, dass der ausgewiesene sehr hohe Anteil der Rentner/innen mit einer Rente unter 100 EUR, die Grundsicherung wegen Alters beziehen, die tatsächliche Hilfequote aufgrund von abziehbaren Versicherungsbeiträgen die tatsächliche Hilfequote überschätzen dürfte, kann nicht aufrecht erhalten werden. Dies müsste analog auch für die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung gelten, ist jedoch dort nicht feststellbar (vgl. Abbildung 44 in Unterabschnitt 7.1.3).

Abbildung 58: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe im Dezember 2016 (Deutschland)



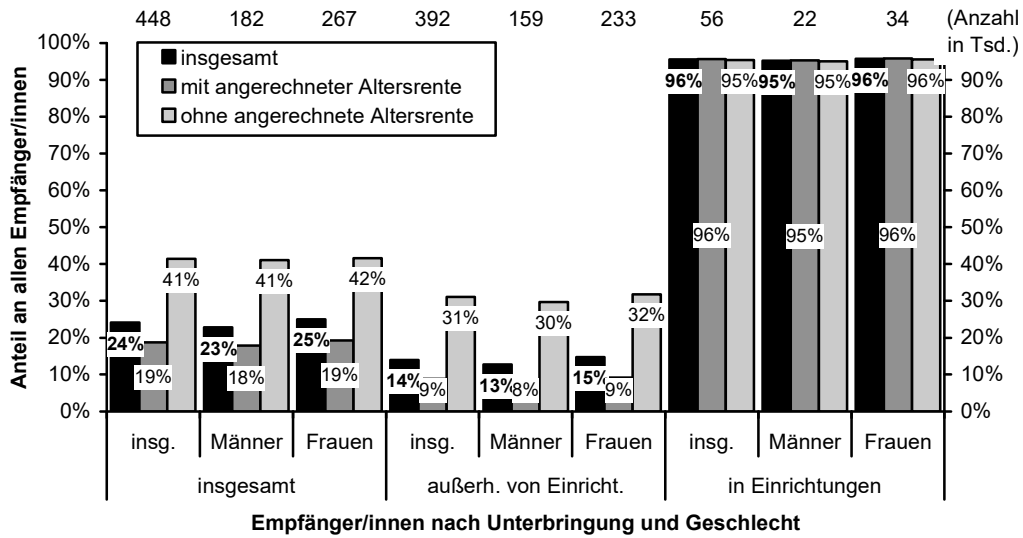
Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate).

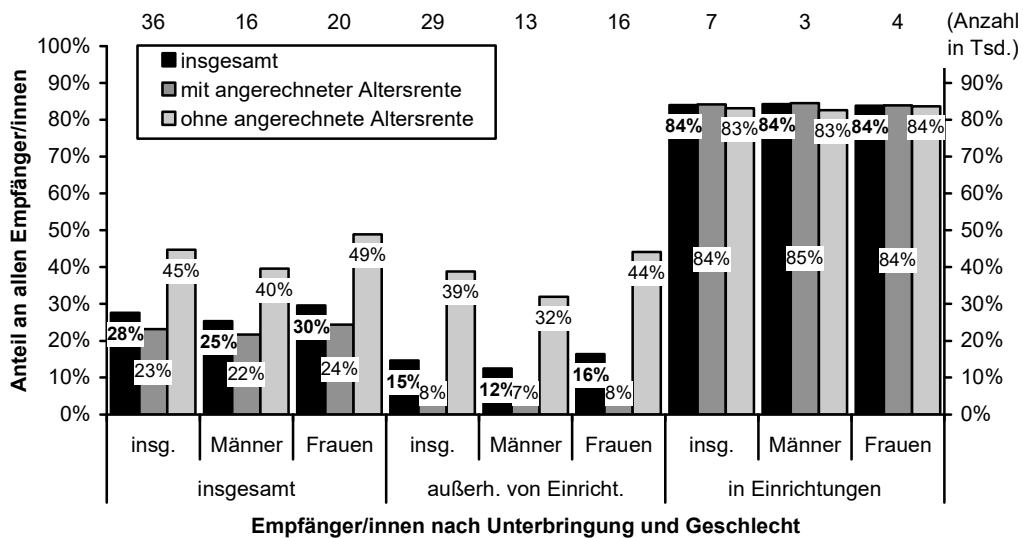
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 59: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe im Dezember 2016 (West- und Ostdeutschland)



Westdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018



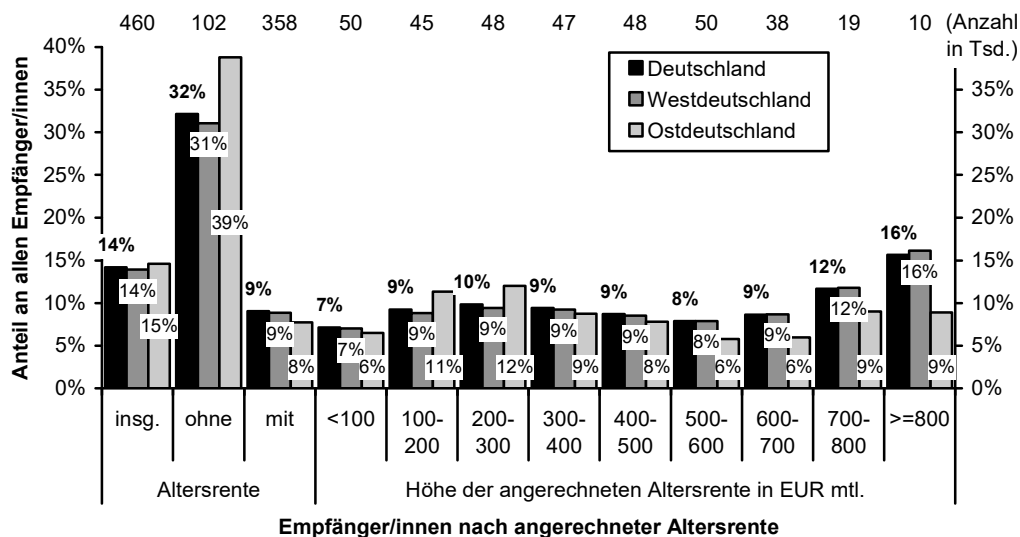
Ostdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); West- und Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 60: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe im Dezember 2016 (außerhalb von Einrichtungen)



Außerhalb von Einrichtungen 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); West- und Ostdeutschland ohne Berlin.

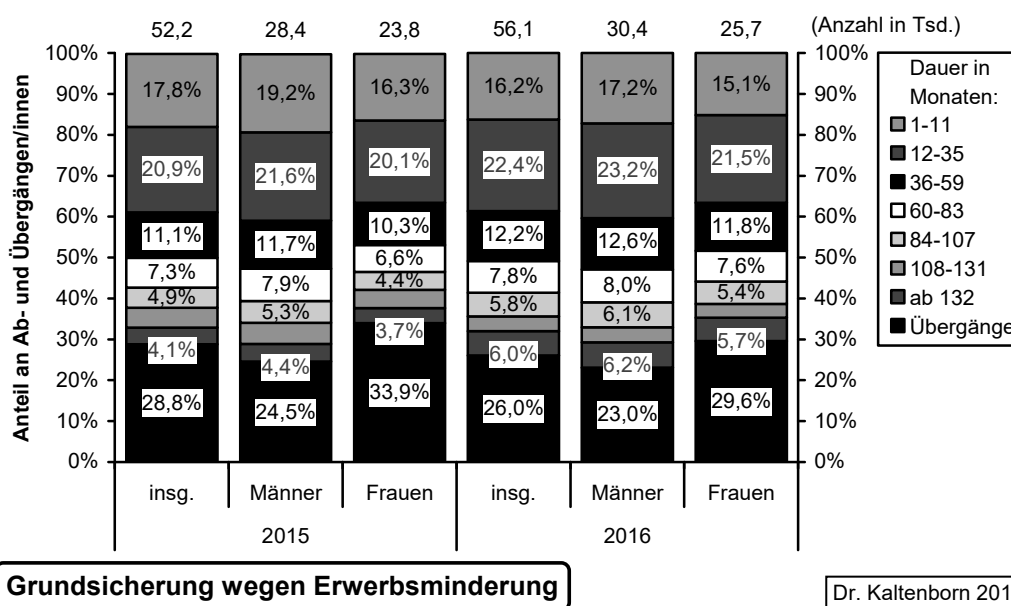
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

8 Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung

Seit dem Berichtsjahr 2015 werden in der Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch die Abgänge mit einem eingeschränktem Merkmalspektrum erfasst, u.a. zur abgeschlossenen Dauer des Leistungsbezugs. Für die Abgänge im jeweils letzten Monat eines Quartals (März, Juni, September und Dezember) lässt sich durch Sonderauswertungen das volle Merkmalspektrum der Bestandsstatistik nutzen. Diese Möglichkeit wurde genutzt, um die Abgänge in den Berichtsjahren 2015 und 2016 geschichtet nach der Höhe der angerechneten Erwerbsminderungsrente auszuwerten. Zunächst wird auf die Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung eingegangen, bevor im Anschluss die Übergänge von der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters im Zeitverlauf thematisiert werden.

Abbildung 61 zeigt die Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach abgeschlossener Dauer des Leistungsbezugs und die Übergänge aus ihr in die Grundsicherung wegen Alters in den Jahren 2015 und 2016 differenziert nach Geschlecht. Insgesamt gab es 2015 knapp 52.200 Ab- und Übergänge, 2016 waren es gut 56.100. Im Jahr 2015 entfielen davon rund 29% (15.000) auf Übergänge, 2016 lediglich 26% (14.600). Nachdem die Zahl

Abbildung 61: Ab- und Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung 2015 und 2016 nach Geschlecht und abgeschlossener Dauer des Leistungsbezugs (Deutschland)



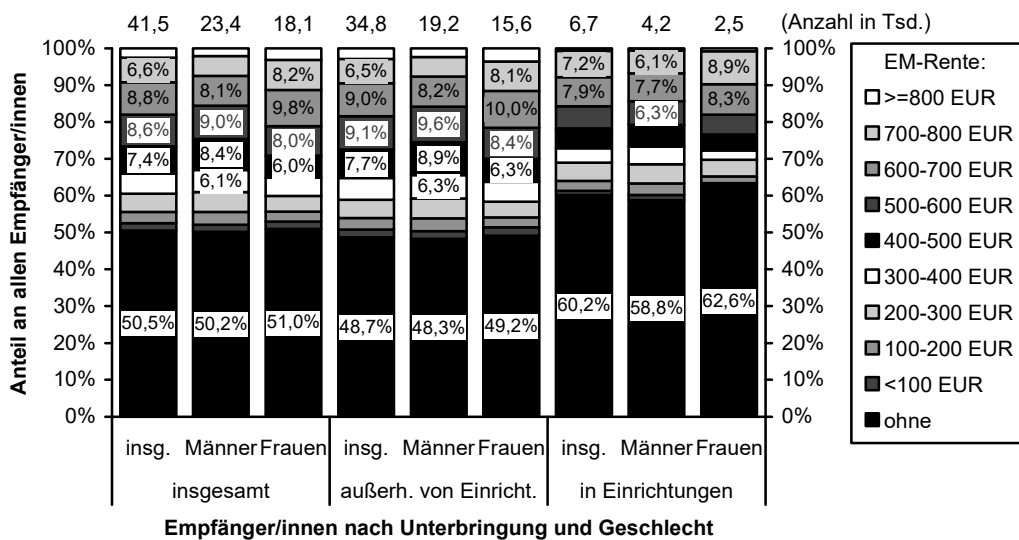
Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Abgänge aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf (differenziert nach Dauer des abgeschlossenen Leistungsbezugs) und jene Empfänger/innen, die während des Leistungsbezugs die Altersgrenze erreicht haben (Übergänge); für das 1. Quartal 2015 fehlen Angaben zur Dauer für 74 Männer und 56 Frauen.

Quelle: Sonderauswertungen der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember durch das Statistische Bundesamt (Übergänge); E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 27. März 2018 (Abgänge); eigene Berechnungen.

der Übergänge ab 2006 zunächst bei etwa 8.000 stagnierte, gab es von 2010 bis 2015 trotz Anhebung der Altersgrenze ab 2012 um einen Monat jährlich einen deutlichen Anstieg (vgl. Anhang zu diesem Kapitel). Auf die Abgänge entfielen 2015 rund 71% (37.100) und 2016 etwa 74% (41.500). Im Jahr 2016 entsprach dies sowohl bei den Männern als auch den Frauen 8,3% des Bestandes im Dezember 2015, im Vorjahr waren die Anteile etwas geringer. Von den Ab- und Übergängen waren 21% (2015) bzw. 23% (2016) Abgänger/innen mit einem vorherigen Leistungsbezug von mindestens fünf Jahren. Bei rund der Hälfte handelte es sich um Abgänger/innen mit einer vorherigen Bezugsdauer von weniger als fünf Jahren.

Abbildung 62 zeigt die aus den vier letzten Quartalsmonaten hochgerechneten Abgänge im Jahr 2016 aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung geschichtet nach der Höhe der angerechneten Erwerbsminderungsrente differenziert nach Geschlecht und außerhalb von und in stationären Einrichtungen. Bei gut der Hälfte von ihnen wurde keine Erwerbsminderungsrente angerechnet. Dieser Anteil ist deutlich geringer als im Bestand, der zuletzt bei 62% bis 63% lag (vgl. Unterabschnitt 7.1.1). Umgekehrt belief sich der Anteil der Abgänge mit angerechneter Erwerbsminderungsrente auf knapp 50%, während er im Bestand bei zuletzt 37% bis 38% lag (vgl. Unterabschnitt 7.1.1). Dementsprechend ist offenbar jenen mit Erwerbsminderungsrente überproportional häufig die Überwindung der Hilfebedürftigkeit gelungen.⁶² In Relation zum Bestand (vgl. Unterabschnitt 7.1.3) gelingt in Ostdeutschland und in

Abbildung 62: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Jahr 2016 nach angerechneter Erwerbsminderungsrente (Deutschland)



Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

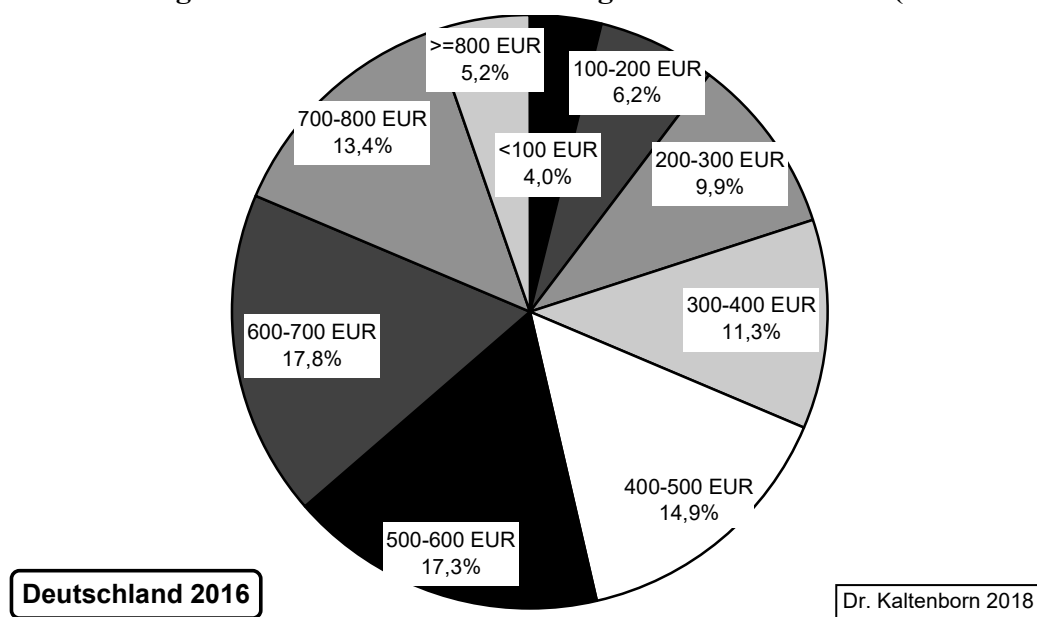
Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Abgänger/innen im Laufe des Kalenderjahres aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate) (ohne Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters) jeweils in den Monaten März, Juni, September und Dezember; Anzahl geschlechtsdifferenziert hochgerechnet auf das gesamte Kalenderjahr anhand der Abgänge insgesamt (vgl. Abbildung 61); EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente.

Quelle: Sonderauswertung der Abgänger/innen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Monaten März, Juni, September und Dezember durch das Statistische Bundesamt; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 27. März 2018; eigene Berechnungen.

Einrichtungen die Überwindung der Hilfebedürftigkeit seltener. Unterschiede zwischen den Geschlechtern sowie zwischen 2015 und 2016 sind nicht ausgeprägt (vgl. Anhang zu diesem Kapitel).

Gemessen am Bestand (vgl. Unterabschnitt 7.1.3) sind unter den Abgängen jene mit höheren angerechneten Erwerbsminderungsrenten (vgl. Abbildungen 62 und 63) überrepräsentiert. Dies gilt ab einer angerechneten Erwerbsminderungsrente von mindestens 300 EUR monatlich und nimmt mit der Höhe des angerechneten Betrages zu.

Abbildung 63: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente im Jahr 2016 (Deutschland)



Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Abgänger/innen im Laufe des Kalenderjahres aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate) (ohne Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters) jeweils in den Monaten März, Juni, September und Dezember, bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde.

Quelle: Sonderauswertung der Abgänger/innen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Monaten März, Juni, September und Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

9 Fazit

Die Inanspruchnahme der bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat seit ihrer Einführung Anfang 2003 weitgehend kontinuierlich zugenommen. Dies betrifft sowohl die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, die sich an dauerhaft voll erwerbsgeminderte Volljährige richtet, als auch die Grundsicherung wegen Alters für Ältere jenseits der Altersgrenze. Die Altersgrenze von ursprünglich 65 Jahren wird analog zur Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung seit 2012 um einen Monat jährlich angehoben. Zuletzt haben jeweils mehr als eine halbe Million Personen Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Grundsicherung wegen Alters bezogen. Grundsicherung wegen Erwerbsminderung beziehen mit 57% überwiegend Männer, Grundsicherung wegen Alters mit 58% überwiegend Frauen (Dezember 2017). Bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ist der Anteil der Empfänger/innen in stationären Einrichtungen weitgehend kontinuierlich von anfangs 38% (Ende 2003) auf 25% (Dezember 2017) deutlich zurückgegangen, bei der Grundsicherung wegen Alters von 17% auf 12%.

Seit 2014 sind die Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung rückläufig, 2016 gab es noch 58.200 Zugänge. Allerdings betraf der Rückgang stärker Personen ohne als mit angerechneter Erwerbsminderungsrente. Insofern erscheint es fraglich, ob die für Rentenzugänge ab Juli 2014 erfolgte rentensteigernde Verlängerung der Zurechnungszeiten maßgeblich für den Rückgang verantwortlich ist.

Bei den Zugängen in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung hat der Anteil bedürftiger Erwerbsminderungsrentner/innen sukzessive von 28% (2008) auf 46% (2016) zugenommen und übersteigt nun den Anteil von 38% im Bestand (Dezember 2017). Beim Zugang sind bedürftige Erwerbsminderungsrentner/innen deutlich älter als jene ohne Erwerbsminderungsrente. Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass eine Erwerbsminderungsrente bestimmte Versicherungszeiten voraussetzt. Die Höhe der angerechneten Erwerbsminderungsrenten streut breit bis unter 700 EUR monatlich, höhere Renten sind selten, da diese dann ggf. zusammen mit Wohngeld meist ausreichen, um den Grundsicherungsbedarf - durchschnittlich 786 EUR monatlich (Bestand im Dezember 2017) - zu decken. In Ostdeutschland (ohne Berlin) gab es bis zum Jahr 2012 auffällig viele Zugänge mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente von 200 bis 300 EUR monatlich. Hierbei dürfte es sich vielfach um Bestandsrentner/innen mit einem Rentenzugang bis Ende 1996 nach dem bis dahin teilweise fortgeltenden DDR-Recht handeln. Dies könnte daher ein Indiz dafür sein, dass zumindest bei dieser Personengruppe bis zum Jahr 2012 die Nicht-Inanspruchnahme der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (sog. Dunkelziffer) rückläufig war.

Ein Teil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ist erwerbstätig. Von 2007 bis 2012 wurde bei 16% bis 20% der Zugänge ein Erwerbseinkommen angerechnet, 2013 bis 2016 waren es mit 12% bis 13% weniger. Im Bestand war der Anteil mit zuletzt 23% deutlich höher (Dezember 2017). Bedürftige Erwerbsminderungsrentner/innen sind allerdings deutlich seltener erwerbstätig: Von den Zugängen mit angerechneter Erwerbsminderungsrente wurde lediglich bei 6% auch ein Erwerbseinkommen angerechnet (2016). Private Vorsorge und betriebliche Altersvorsorge sind quantitativ bedeutungslos, sowohl im Bestand als auch bei den Zugängen wurden nur bei wenigen Promille entsprechende Leistun-

gen angerechnet. Eine gewisse Bedeutung hat hingegen das Kindergeld, das bei 10% der Empfänger/innen angerechnet wurde (Bestand im Dezember 2017).

Bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung verfügten die Empfänger/innen jenseits von Erwerbsminderungsrenten nur über wenig anrechenbares Einkommen: Bei jenen ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente belief es sich im Durchschnitt auf lediglich 90 EUR monatlich, während bei bedürftigen Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern im Durchschnitt 424 EUR Erwerbsminderungsrente und 25 EUR übriges Einkommen angerechnet wurde (Bestand im Dezember 2016). Dementsprechend disparat waren die durchschnittlichen Nettobedarfe der beiden Gruppen: Bei jenen ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente belief er sich auf durchschnittlich 662 EUR monatlich, bei bedürftigen Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern auf 351 EUR. Bei der letztgenannten Gruppe hatten 30% einen Nettobedarf von weniger als 200 EUR, ein weiteres Drittel zwischen 200 und 399 EUR monatlich.

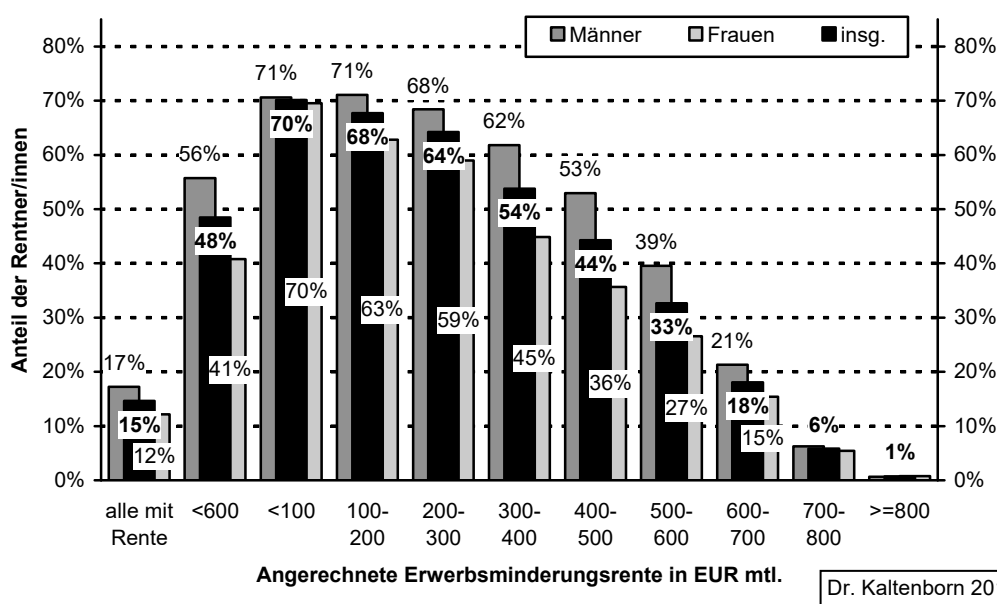
Von den Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern nach dem SGB VI, die bei Bedürftigkeit Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in Anspruch nehmen können,⁶³ hat im Zeitverlauf ein zunehmender Anteil tatsächlich Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen (Hilfequote). Waren es anfangs (Ende 2003) noch 4,1%, so sind es inzwischen (Dezember 2016) 14,7%. Der Anteil war bei den Männern stets höher als bei den Frauen, wobei die Diskrepanz im Zeitverlauf zugenommen hat. Zuletzt bezogen 17,3% der männlichen und 12,2% der weiblichen Erwerbsminderungsrentner/innen Grundsicherung wegen Erwerbsminderung. Bei einer Rente von weniger als 300 EUR lag die Hilfequote 2016 bei zwei Dritteln, bei höheren Erwerbsminderungsrenten bis unter 600 EUR monatlich betrug sie 41% (vgl. Abbildung 64).⁶⁴ Im Durchschnitt waren es bei Erwerbsminderungsrenten von unter 600 EUR monatlich 48%, die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen. Bei den Männern waren es mit 56% mehr als bei den Frauen mit 41%. Dieser geschlechtsspezifische Unterschied dürfte (auch) daran liegen, dass Frauen häufiger als Männer durch eine/n Partner/in finanziell abgesichert sind.

In stationären Einrichtungen erhalten fast alle Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung gleichzeitig weitere Sozialhilfeleistungen. Dies liegt daran, dass dort regelmäßig der sog. Barbetrag (§ 27b Abs. 2 SGB XII) im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe gewährt wird. Daneben ist in Einrichtungen auch die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen von größerer Bedeutung. Außerhalb stationärer Einrichtungen haben von jenen ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente 24% und von den bedürftigen Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern 13% zugleich weitere Sozialhilfeleistungen bezogen. Ganz überwiegend handelte es sich dabei um die Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel

⁶³ Dies sind Personen mit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI im Inland. Bei einer befristeten vollen Erwerbsminderungsrente unabhängig von der Arbeitsmarktlage kommt die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe (mit Unterhaltsregress gegenüber Eltern und Kindern), bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (mit sanktionierter Erwerbsobliegenheit) in Betracht. Dabei ist die Finanzierungsverantwortung für die drei genannten Fürsorgeleistungen unterschiedlich zwischen den föderalen Ebenen - hauptsächlich Bund und Kommunen - verteilt.

⁶⁴ Bei den nach Rentenhöhe differenzierten Hilfequoten sind ergänzend Personen mit einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Art. 2 RÜG berücksichtigt.

Abbildung 64: Hilfequoten der Erwerbsminderungsrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach Rentenhöhe 2016



Anmerkung: Dargestellt ist die Relation der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate) mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente in der angegebenen Höhe im Dezember 2016 zur Zahl der Rentner/innen mit einer unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI im Inland Ende 2016 und der Erwerbsminderungsrentner/innen nach Art. 2 RÜG am 1. Juli 2016 jeweils mit einem Rentenzahlbetrag in der angegebenen Höhe (vgl. Abbildungen 10 und 11 in Unterabschnitt 4.2.2); Rentenzahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillige Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI.

Quelle: Grundsicherung: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; Renten nach SGB VI: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 21. Februar 2018; Renten nach Art. 2 RÜG: Bundesministerium für Arbeit und Soziales [2017, S. 252-255]; eigene Berechnungen.

SGB XII (früher: Hilfe in besonderen Lebenslagen) und nur ganz ausnahmsweise um die Hilfe zum Lebensunterhalt.

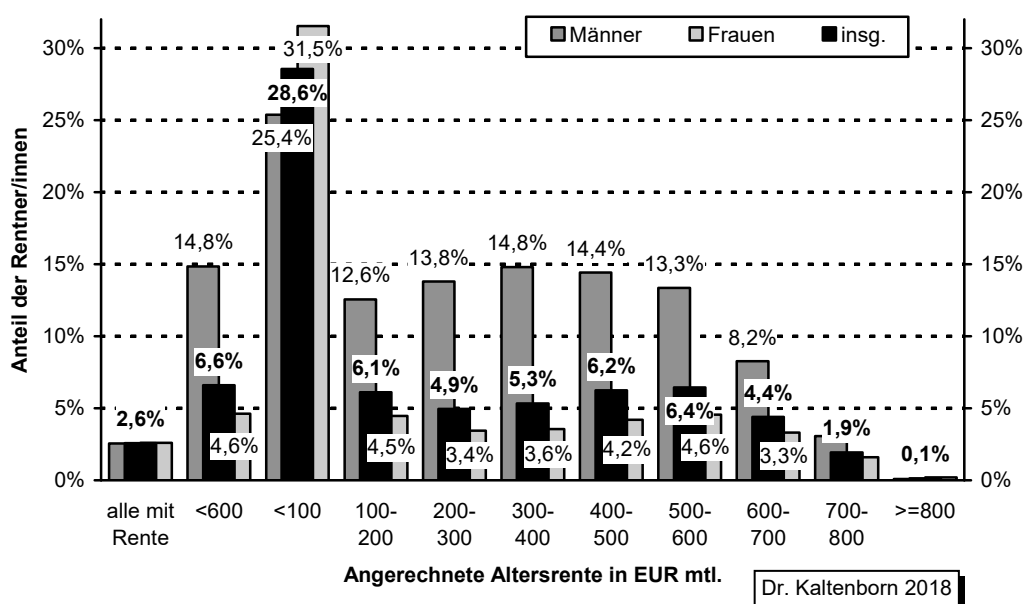
Anders als bei der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe werden bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seit dem Berichtsjahr 2015 auch Abgänge statistisch erfasst. Im Jahr 2016 sind gut 56.100 Empfänger/innen aus dem Bezug von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ausgeschieden. 26% (14.600) von ihnen erreichten die Altersgrenze und wechselten in die Grundsicherung wegen Alters. 23% verließen den Leistungsbezug nach einer Bezugsdauer von mindestens fünf Jahren, 51% nach einem kürzeren Leistungsbezug. Dabei gelingt bedürftigen Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern (in Relation zum Bestand) die Überwindung der Hilfebedürftigkeit häufiger als jenen ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente, wobei die Häufigkeit mit der Höhe der angerechneten Erwerbsminderungsrente zunimmt.

Bei den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung wegen Alters dominieren Renten als bedarfsdeckende Ressource. Zuletzt bezogen 77% von ihnen eine Altersrente und 11% eine Hinterbliebenenrente (Dezember 2017). Während der Anteil derjenigen mit angerechneter Versichertenrente zunächst weitgehend altersunabhängig bei etwa zwei Dritteln lag (Ende 2006), ist allein der Anteil bei den bis 74-Jährigen deutlich gestiegen, und zwar zuletzt auf fast 86% (Dezember 2016). Renten aus privater Versorgung (1,2%) und aus betrieblicher Altersversorgung (1,7%) hatten ebenso wie Erwerbseinkommen (2,1%) wenig Bedeutung (Dezember 2017). Jene ohne angerechnete Altersrente hatten im Durchschnitt anrechenbares Einkommen von 122 EUR monatlich, so dass ein Nettobedarf von durchschnittlich 633 EUR verblieb (Dezember 2016). Bedürftige Altersrentner/innen konnten von ihrem monatlichen Bedarf durchschnittlich 383 EUR durch die Altersrente und 61 EUR durch übriges Einkommen decken, so dass bei ihnen im Durchschnitt ein Nettobedarf von 370 EUR verblieb. Die Höhe der angerechneten Altersrenten streut bis zu einem Betrag von etwa 700 EUR monatlich breit.

Die Hilfequote der Altersrentner/innen ab der (Regel-) Altersgrenze hat von 1,2% (Ende 2003) auf 2,6% (Ende 2016) deutlich zugenommen. Während anfangs diese Hilfequote bei Frauen deutlich höher als jene von Männern war, gab es zuletzt nur noch eine minimale Geschlechterdifferenz. Tendenziell nahm die Hilfequote mit der Rentenhöhe ab (vgl. Abbildung 65). Bei einer Rente von weniger als 600 EUR monatlich betrug die Hilfequote 6,6%. Dabei war der Anteil der Männer, die bei einer solchen Altersrente Grundsicherung wegen Alters bezogen, mit 14,8% deutlich höher als bei den Frauen mit 4,6%. Dies dürfte daran liegen, dass Frauen häufiger als Männer finanziell über eine/n Partner/in abgesichert sind.

Die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters in stationären Einrichtungen bezogen fast alle weitere Sozialhilfeleistungen, darunter wohl regelmäßig den Barbetrag (§ 27b Abs. 2 SGB XII) im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Außerhalb von Einrichtungen bezogen 9% derjenigen mit und 32% derjenigen ohne angerechnete Altersrente weitere Sozialhilfeleistungen.

Abbildung 65: Hilfequoten der Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze nach Rentenhöhe Ende 2016



Anmerkung: Dargestellt ist die Relation der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate) mit einer angerechneten Altersrente in der angegebenen Höhe im Dezember 2016 zur Zahl der Altersrentner/innen nach dem SGB VI ab der Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI (65 Jahre und 5 Monate) im Inland mit einem Rentenzahlbetrag in der angegebenen Höhe (vgl. Abbildung 13 in Unterabschnitt 4.2.3) Ende 2016; Rentenzahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillige Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI, ohne Kindererziehungsbetrag in Höhe des doppelten des aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 bzw. 1926 geborene Mütter nach §§ 294-299 SGB VI und ohne Entschädigungsrenten nach dem EntschRG.

Quelle: Grundsicherung: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; Renten: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 21. Februar 2018; eigene Berechnungen.

Literatur

BÄCKER, GERHARD [2013]: „Erwerbsminderungsrenten = Armutsrenten. Ein vergessenes soziales Problem?“, *Sozialrecht*, Jg. 66, H. 8, S. 572-579.

Internet:

https://www.boeckler.de/wsimit_2013_08_baecker.pdf

BIERITZ-HARDER, RENATE, WOLFGANG CONRADIS und STEPHAN THIE (Hrsg.) [2015]: *Sozialhilfe, Lehr- und Praxiskommentar*, 10. Aufl., Baden-Baden.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales [2007]: *Sozialhilfe, Lehr- und Praxiskommentar*, Stand: 1. Juli 2006, Berlin.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales [2017]: *Sozialhilfe, Lehr- und Praxiskommentar*, Stand: 1. Juli 2016, Berlin.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales [2018]: „Renten steigen zum 1. Juli im Westen um 3,2 Prozent, im Osten um 3,4 Prozent“, *Sozialrecht*, 20. März 2018, Berlin.

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung [2004]: *Sozialhilfe, Lehr- und Praxiskommentar*, Stand: 1. Juli 2003, Berlin.

CDU, CSU und SPD [2018]: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 7. Februar 2018 (unterzeichnet am 12. März 2018), Berlin.

Internet:

https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband [2011]: *Sozialhilfe, Lehr- und Praxiskommentar*, Stand 31. August 2011, Berlin.

Internet:

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/gur-2010.pdf>

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband [2012]: *Sozialhilfe, Lehr- und Praxiskommentar*, Stand 27. Juni 2012, Berlin.

Internet:

http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/gur_2011.pdf

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband [2013]: *Sozialhilfe, Lehr- und Praxiskommentar*, Stand 11. Juli 2013, Berlin.

Internet:

http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/gur_2012.pdf

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband [2014a]: *Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Bundesrepublik Deutschland* (SGB II), Stand 11. August 2014, Berlin.

Internet:

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/g-und-r-2013.pdf>

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband [2014b]: *Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Bundesrepublik Deutschland* (SGB II), Stand 4. Juli 2014 [sic!], Berlin.

Internet:

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/gur-2014-web.pdf>

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband [2016]: *Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Bundesrepublik Deutschland* (SGB II), Stand 1. Juli 2016, Berlin.

Internet:

http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/gur-2015_web.pdf

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband [2017]: *Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Bundesrepublik Deutschland* (SGB II), Stand 1. Juli 2017, Berlin.

Internet:

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/12645-gur-2016.pdf>

Deutsche Rentenversicherung Bund [2017a]: *Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung*, Bd. 209, August 2017, Berlin.

Deutsche Rentenversicherung Bund [2017b]: *Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung*, Bd. 209, August 2017, Berlin.

Deutsche Rentenversicherung Bund [2017c]: *Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung*, Ausgabe 2017, DRV-Schriften, Bd. 22, Oktober 2017, o.O.

Deutscher Bundestag [2006]: „Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte 2005“, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Drucksache 16/907, 9. März 2006, Berlin.

Internet:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/009/1600907.pdf>

Deutscher Bundestag [2007a]: „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 16/6542, 28. September 2007, Berlin.

Internet:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/065/1606542.pdf>

KALTENBORN, BRUNO [2016a]: „Forschungsbericht zum FNA-Projekt ‚Grundsicherungsleistungen im Alter: Zugänge und Rentenbezug‘“, *Sozialrecht*, H. 1/2016, Juni 2016.

Internet:

<http://www.fna-rv.de/SharedDocs/Downloads/DE/FNA/FNA-Journal/FNA-Journal%202016-01.html?nn=135694>

KALTENBORN, BRUNO [2016b]: „Grundsicherung wegen Alters: Rentenbezug und Zugänge“, *Sozialrecht*, Jg. 71, H. 4, S. 249-266.

Internet:

<http://www.wipol.de/download/drv2016004grusi.pdf>

KRAUB, KAREN [2013]: „In Stichpunkten: Ein Überblick über das schlüssige Konzept in der Rechtsprechung des BSG“, *Sozialrecht*, Dokumentation der DLT-Fachtagung vom 17.9.2013, Deutscher Landkreistag (Hrsg.), Dezember 2013, S. 7-11.

Internet:

http://www.kreise.de/_cms1/images/stories/publikationen/Bd.%20115.pdf

MÜNDER, JOHANNES (Hrsg.) [2009]: *Sozialrecht*, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl., Baden-Baden.

MÜNDER, JOHANNES (Hrsg.) [2017]: *Sozialrecht*, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, 6. Aufl., Baden-Baden.

SCHWABE, BERND-GÜNTER [2016]: „Zurück zum GSiG - Persönliche Anmerkungen zur Weiterentwicklung der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung“, *Sozialrecht*, Jg. 96, H. 4, April 2016, S. 161-164.

Statistisches Bundesamt [2005a]: *Sozialrecht*, 25. Mai 2005, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2005b]: *Sozialrecht*, 24. November 2005, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2005c]: Handlungsanweisung zur statistischen Erfassung von leistungsberechtigten Personen in Einrichtungen nach dem SGB XII, Dezember 2005, o.O.

Internet:

https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEMonografie_derivate_00000369/handlungsanweisung_sgbXII_muster.pdf

Statistisches Bundesamt [2005d]: *Sozialrecht*, 14. Dezember 2005, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2008]: *Sozialrecht*, 29. Februar 2008, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2009]: *Sozialrecht*, 16. März 2009, korrigiert am 2. Juni 2009, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2010]: *Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2009*, *Statistik der Bundesagentur für Arbeit*, 27. Januar 2010, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2012]: *Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2011*, *Statistik der Bundesagentur für Arbeit*, 19. Januar 2012, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2014]: *Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2013*, *Statistik der Bundesagentur für Arbeit*, 26. November 2014, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2015a]: *Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2014*, *Statistik der Bundesagentur für Arbeit*, 27. Januar 2015, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2015b]: *Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Januar 2015*, *Statistik der Bundesagentur für Arbeit*, 2. Februar 2015, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2015c]: *Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Mai 2015*, *Statistik der Bundesagentur für Arbeit*, 7. Mai 2015, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2018a]: „1 059 000 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2017“, *Statistik der Bundesagentur für Arbeit*, Nr. 114/18, 28. März 2018, Wiesbaden.

Internet:

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2018/03/PD18_114_228.html

Statistisches Bundesamt [2018b]: Fachinformation zur Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 1. Berichtsquartal 2018, Stand 12. Januar 2018, o.O.

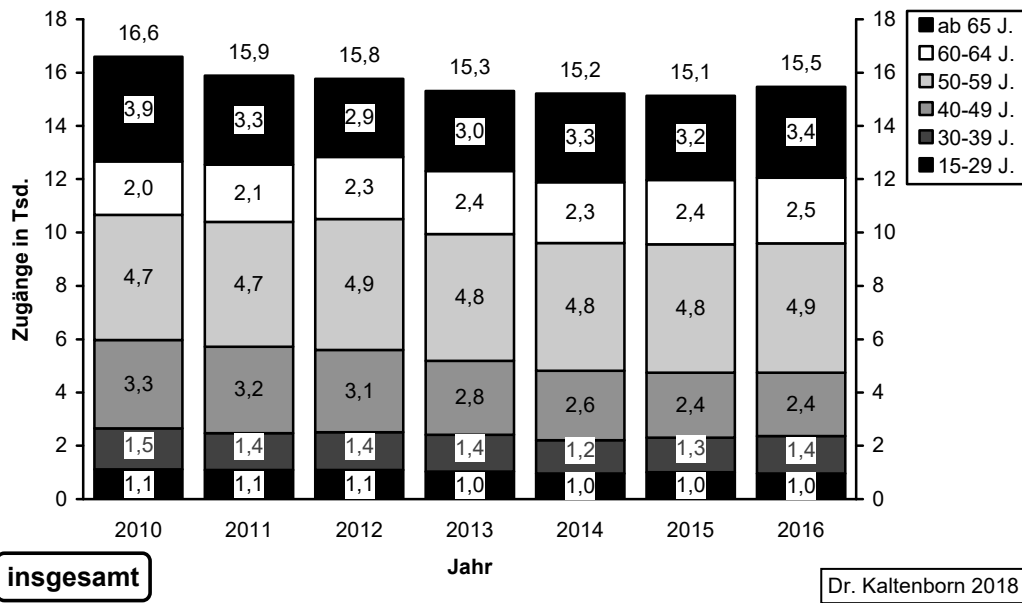
Internet:

<https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/eid/download.html?download=101031830010091000003>

STEINWEDE, JACOB, BRUNO KALTENBORN, PETRA KNERR und STEFAN SCHIEL [2008]: *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*, Juni 2008, München und Mering.

Anhang zu Abschnitt 4.4: Verletztenrenten der Unfallversicherung

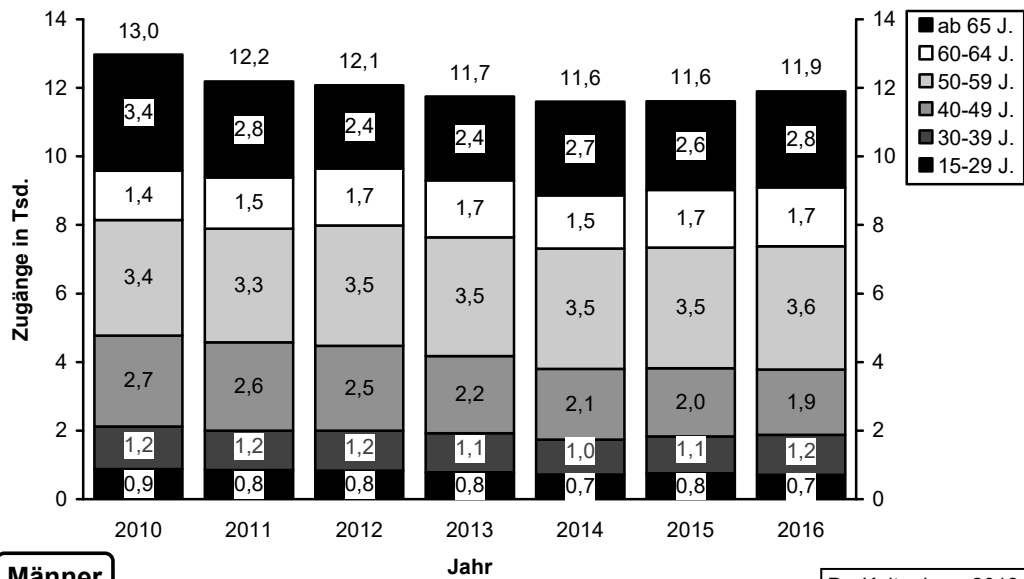
Abbildung 66: Zugänge in Verletztenrenten nach dem SGB VII nach Zugangsalter im Zeitverlauf



Anmerkung: Empfänger/innen einer Versichertenrente nach dem SGB VII jeweils am Jahresende, die im Laufe des Jahres erstmals entschädigt wurden; J.: Jahre.

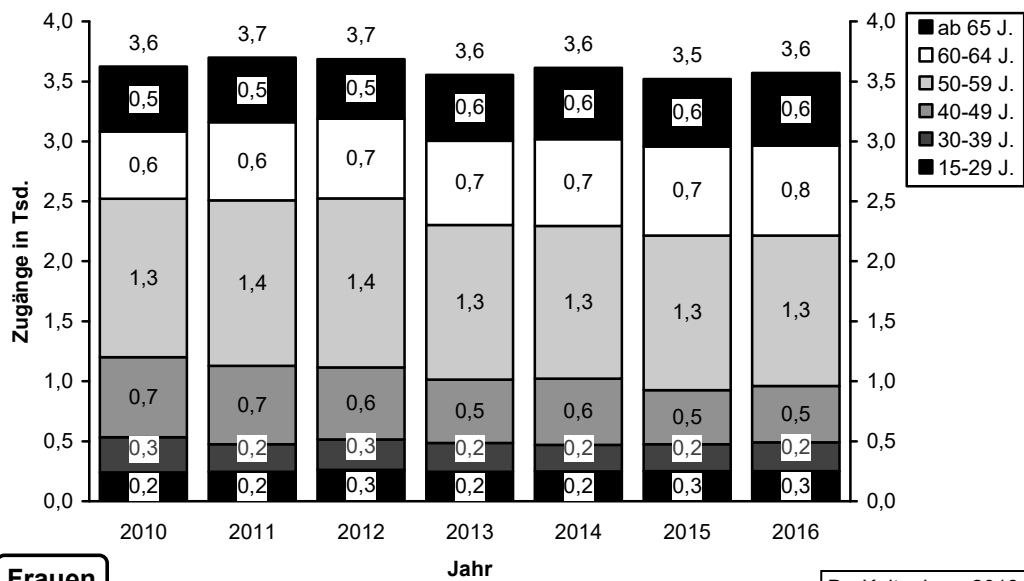
Quelle: Statistik der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung; eigene Berechnungen.

Abbildung 67: Zugänge in Verletztenrenten nach dem SGB VII nach Zugangsalter im Zeitverlauf (Männer und Frauen)



Männer

Dr. Kaltenborn 2018



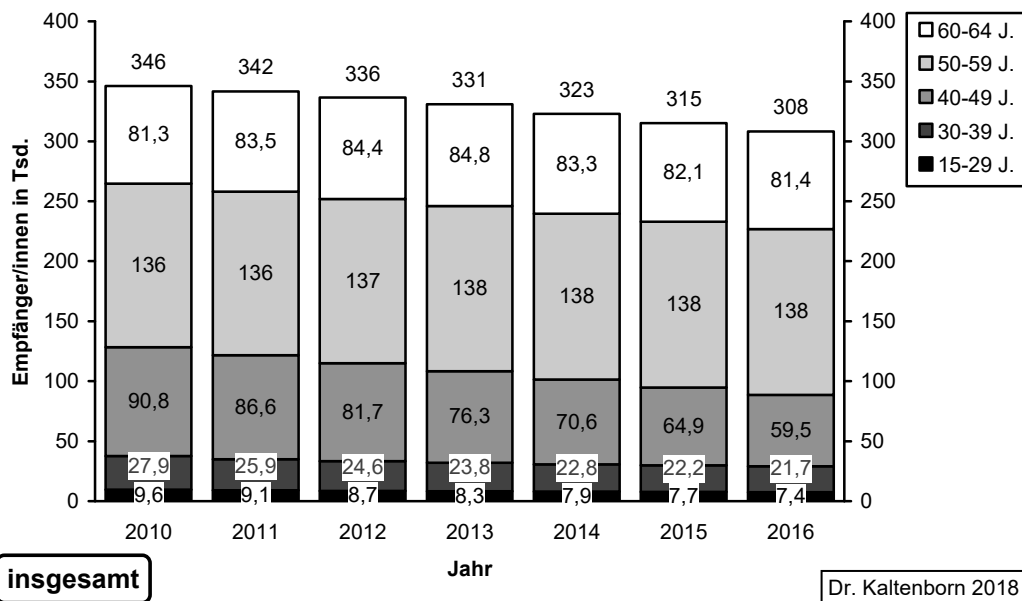
Frauen

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Empfänger/innen einer Versichertenrente nach dem SGB VII jeweils am Jahresende, die im Laufe des Jahres erstmals entschädigt wurden; J.: Jahre.

Quelle: Statistik der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung; eigene Berechnungen.

Abbildung 68: Empfänger/innen von Verletztenrenten nach dem SGB VII bis 64 Jahre nach Altersgruppen im Zeitverlauf



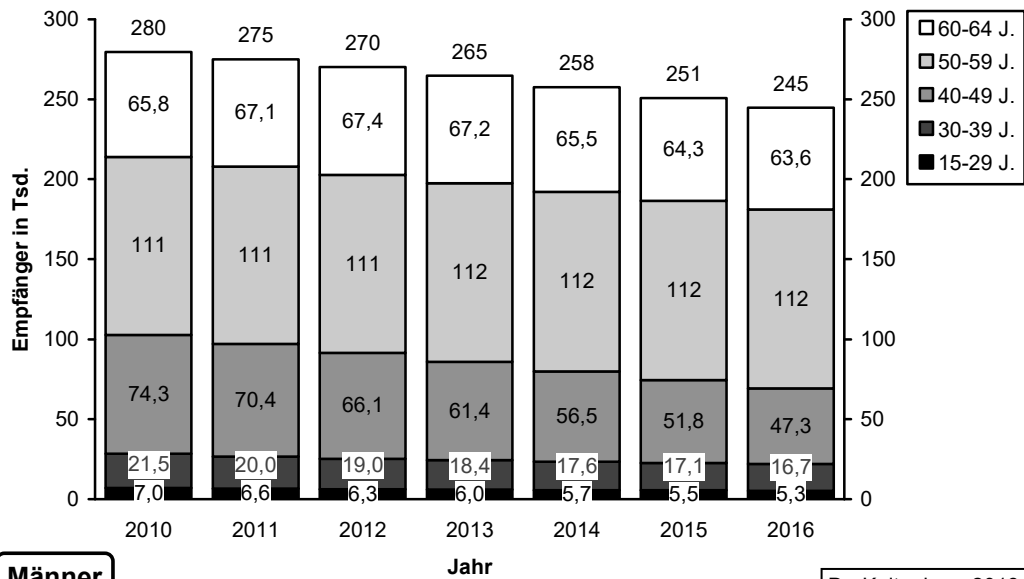
insgesamt

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Empfänger/innen einer Versichertenrente nach dem SGB VII von 15 bis 64 Jahren jeweils am Jahresende; J.: Jahre.

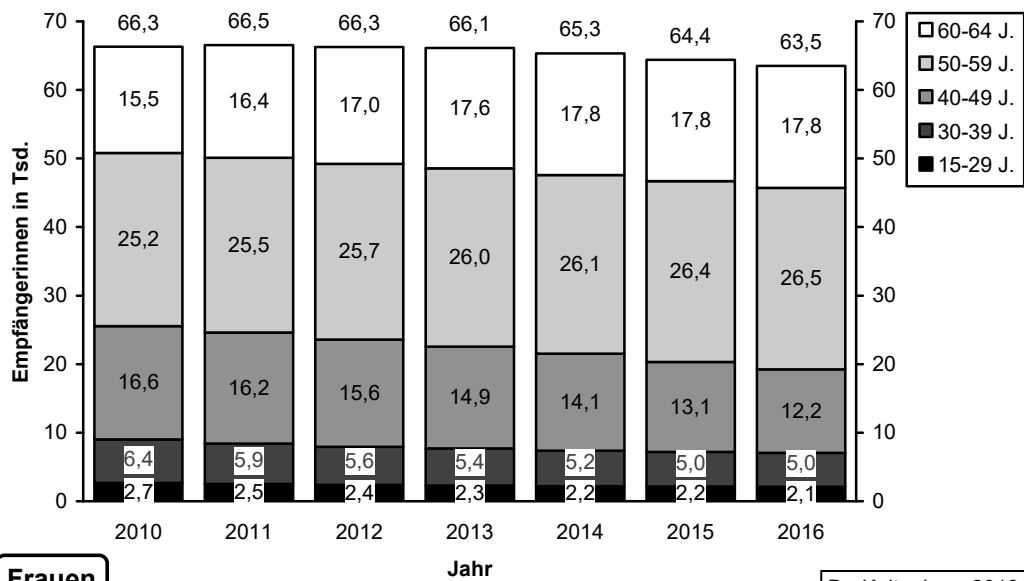
Quelle: Statistik der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung; eigene Berechnungen.

Abbildung 69: Empfänger/innen von Verletztenrenten nach dem SGB VII bis 64 Jahre nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen)



Männer

Dr. Kaltenborn 2018



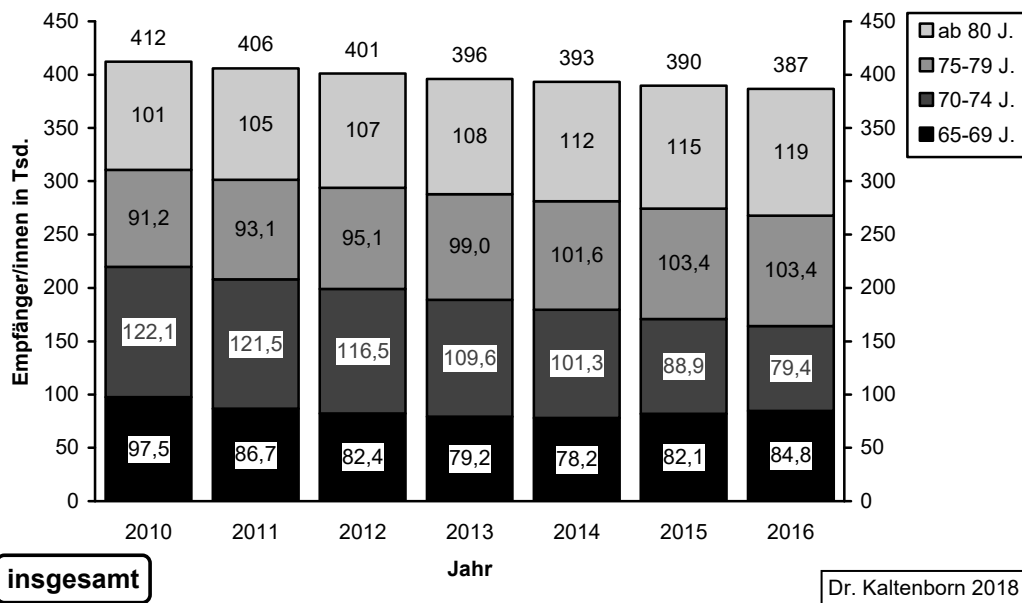
Frauen

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Empfänger/innen einer Versichertenrente nach dem SGB VII von 15 bis 64 Jahren jeweils am Jahresende; J.: Jahre.

Quelle: Statistik der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung; eigene Berechnungen.

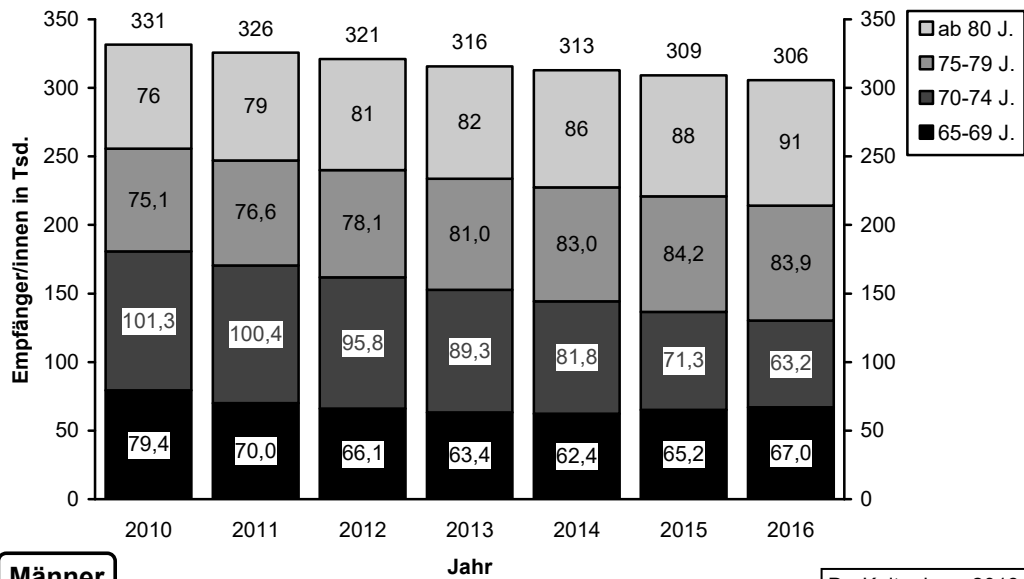
Abbildung 70: Empfänger/innen von Verletztenrenten nach dem SGB VII ab 65 Jahren nach Altersgruppen im Zeitverlauf



Anmerkung: Empfänger/innen einer Versichertenrente nach dem SGB VII ab 65 Jahren jeweils am Jahresende; J.: Jahre.

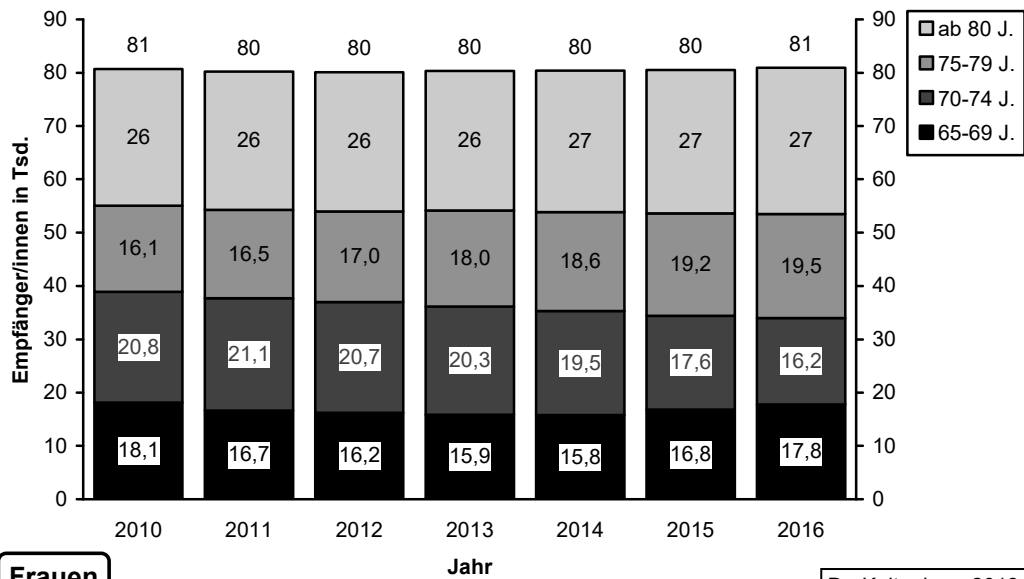
Quelle: Statistik der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung; eigene Berechnungen.

Abbildung 71: Empfänger/innen von Verletztenrenten nach dem SGB VII ab 65 Jahren nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen)



Männer

Dr. Kaltenborn 2018



Frauen

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Empfänger/innen einer Versichertenrente nach dem SGB VII ab 65 Jahren jeweils am Jahresende; J.: Jahre.

Quelle: Statistik der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung; eigene Berechnungen.

Anhang zu Kapitel 5: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Einzelalter und Geschlecht 2006 bis 2016

Tabelle 9: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Einzelalter 2006 bis 2016

Alter	Jahr- gang	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Jahr- gang
		Anzahl											
18 Jahre	1988	2.796	2.688	2.708	2.168	2.000	1.976	1.872	1.840	1.720	1.575	1.333	1998
19 Jahre	1987	4.760	4.772	4.716	4.636	4.076	3.800	3.548	3.300	3.352	3.096	3.078	1997
20 Jahre	1986	5.952	6.208	6.176	6.048	5.556	4.872	4.788	4.748	4.416	4.099	4.125	1996
21 Jahre	1985	6.216	7.144	7.404	7.100	6.896	6.968	6.376	5.732	5.872	5.201	5.075	1995
22 Jahre	1984	6.620	7.192	7.668	8.032	8.068	7.876	7.624	7.252	6.668	6.300	5.998	1994
23 Jahre	1983	6.468	7.164	7.528	8.052	8.416	8.416	8.476	8.344	7.924	7.161	6.875	1993
24 Jahre	1982	6.700	7.616	7.576	7.856	8.496	8.932	8.948	8.740	8.728	8.087	7.653	1992
25 Jahre	1981	6.620	7.488	7.808	7.804	8.276	8.768	9.092	9.352	9.504	9.132	8.592	1991
26 Jahre	1980	6.672	7.324	7.756	8.136	8.252	8.680	9.356	9.628	9.720	9.558	9.529	1990
27 Jahre	1979	6.220	7.408	7.612	7.844	8.412	8.624	9.116	9.776	10.176	9.999	9.859	1989
28 Jahre	1978	5.940	6.600	7.448	7.896	8.416	8.752	9.148	9.324	9.932	10.252	10.270	1988
29 Jahre	1977	6.012	6.880	7.060	7.828	8.428	8.604	8.848	9.460	9.556	10.122	10.500	1987
30 Jahre	1976	5.724	6.436	7.116	7.492	8.112	8.352	8.912	9.316	9.856	9.770	10.332	1986
31 Jahre	1975	5.644	6.404	6.780	7.236	7.468	8.360	8.756	9.020	9.496	9.736	10.012	1985
32 Jahre	1974	5.772	6.228	6.772	7.020	7.436	7.788	8.904	9.076	9.700	9.703	10.003	1984
33 Jahre	1973	5.604	6.464	6.492	6.936	7.336	7.624	8.168	9.268	9.320	9.649	10.017	1983
34 Jahre	1972	5.848	6.292	6.636	6.544	7.212	7.404	8.060	8.284	9.352	9.654	9.894	1982
35 Jahre	1971	6.676	6.564	6.664	6.772	7.136	7.580	7.968	8.528	8.924	9.619	9.894	1981

Alter	Jahr- gang	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Jahr- gang
		Anzahl											
36 Jahre	1970	6.780	7.400	6.800	6.600	7.172	7.288	7.648	8.500	8.680	9.061	9.827	1980
37 Jahre	1969	7.500	7.296	7.552	6.956	6.648	7.208	7.632	8.040	8.628	8.806	9.233	1979
38 Jahre	1968	7.468	7.780	7.256	7.252	6.980	6.832	7.344	7.448	8.080	8.474	8.699	1978
39 Jahre	1967	7.284	7.720	7.828	7.256	7.284	6.844	6.820	7.124	7.692	7.885	8.159	1977
40 Jahre	1966	7.184	7.704	7.640	7.436	7.056	7.036	6.876	6.720	7.064	7.277	7.602	1976
41 Jahre	1965	6.636	7.572	7.532	7.436	7.596	7.180	7.144	7.060	6.800	7.143	7.101	1975
42 Jahre	1964	6.668	7.328	7.668	7.484	7.704	7.752	7.344	7.592	7.296	7.089	7.005	1974
43 Jahre	1963	6.836	7.436	7.428	7.604	7.780	8.092	8.228	7.676	7.740	7.414	7.037	1973
44 Jahre	1962	6.608	7.628	7.792	7.768	8.164	8.156	8.328	8.788	8.048	8.075	7.364	1972
45 Jahre	1961	6.572	7.284	7.972	8.084	8.328	8.508	8.652	8.996	9.400	8.508	8.056	1971
46 Jahre	1960	6.456	7.652	7.852	8.200	8.484	9.044	9.468	9.428	9.892	9.878	8.606	1970
47 Jahre	1959	6.476	7.268	8.100	8.060	8.480	9.288	9.860	10.220	10.320	10.418	9.984	1969
48 Jahre	1958	6.324	7.368	7.980	8.412	8.884	9.520	10.232	10.708	11.252	10.973	10.559	1968
49 Jahre	1957	6.484	7.288	8.132	8.320	9.052	9.804	10.420	11.336	11.700	11.904	11.164	1967
50 Jahre	1956	6.200	7.208	7.840	8.384	9.156	9.844	10.976	11.520	12.636	12.647	12.163	1966
51 Jahre	1955	6.516	7.380	8.056	8.460	9.260	10.028	11.080	12.040	12.736	13.399	12.920	1965
52 Jahre	1954	6.484	7.540	8.004	8.332	8.908	10.156	11.104	12.312	13.012	13.685	13.640	1964
53 Jahre	1953	6.768	7.456	8.420	8.604	9.192	9.976	11.492	12.592	13.744	14.108	14.040	1963
54 Jahre	1952	6.864	7.640	8.324	8.444	9.308	10.360	11.108	12.844	13.536	14.754	14.428	1962
55 Jahre	1951	7.220	7.912	8.488	8.956	9.760	10.644	11.536	12.776	14.356	14.902	14.997	1961
56 Jahre	1950	7.652	8.440	9.020	8.920	9.760	10.636	12.164	12.916	13.992	15.365	15.245	1960

Alter	Jahr- gang	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Jahr- gang
		Anzahl											
57 Jahre	1949	7.908	8.952	9.296	9.520	9.852	11.236	12.372	13.588	14.580	15.170	15.773	1959
58 Jahre	1948	7.560	8.656	9.876	9.684	10.680	11.324	12.828	13.888	14.956	15.661	15.602	1958
59 Jahre	1947	6.992	8.244	9.372	10.464	10.700	11.736	12.960	14.388	15.496	16.223	16.076	1957
60 Jahre	1946	6.932	8.140	9.052	9.660	11.484	12.400	13.720	14.728	15.816	16.689	16.754	1956
61 Jahre	1945	6.276	7.808	8.692	9.104	10.264	12.684	13.744	15.280	15.916	17.211	17.097	1955
62 Jahre	1944	7.364	6.876	8.232	8.464	9.460	11.000	13.828	15.052	16.576	16.917	17.313	1954
63 Jahre	1943	7.520	8.128	6.900	8.208	9.036	10.032	11.728	15.324	16.412	17.627	17.030	1953
64 Jahre	1942	7.860	8.220	8.608	6.876	8.436	9.456	10.648	12.696	16.176	16.859	17.433	1952
65 Jahre	1941							704	1.804	3.088	5.052	6.362	1951
insg.		307.636	340.196	357.632	364.348	384.860	407.440	435.948	464.372	489.836	501.887	500.308	

Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015).

Quelle: Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Tabelle 10: Empfänger von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Einzelalter 2006 bis 2016 (Männer)

Alter	Jahr- gang	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Jahr- gang
		Anzahl											
18 Jahre	1988	1.608	1.596	1.516	1.256	1.160	1.152	1.128	1.052	1.060	921	789	1998
19 Jahre	1987	2.776	2.944	2.696	2.704	2.456	2.188	2.056	1.948	2.004	1.774	1.772	1997
20 Jahre	1986	3.512	3.736	3.468	3.552	3.248	2.852	2.764	2.612	2.660	2.418	2.424	1996
21 Jahre	1985	3.632	4.336	4.476	4.172	4.080	4.124	3.724	3.248	3.436	3.058	2.965	1995
22 Jahre	1984	3.964	4.156	4.560	4.896	4.744	4.596	4.452	4.212	3.944	3.697	3.526	1994
23 Jahre	1983	3.808	4.244	4.340	4.684	5.020	5.108	5.044	4.960	4.792	4.220	4.054	1993
24 Jahre	1982	3.948	4.564	4.428	4.648	5.084	5.412	5.304	5.080	5.100	4.741	4.504	1992
25 Jahre	1981	3.980	4.488	4.712	4.696	4.848	5.188	5.428	5.468	5.656	5.351	5.034	1991
26 Jahre	1980	3.896	4.484	4.620	4.908	4.952	5.276	5.536	5.792	5.752	5.655	5.557	1990
27 Jahre	1979	3.748	4.276	4.588	4.612	5.088	5.184	5.356	5.816	6.060	5.834	5.836	1989
28 Jahre	1978	3.400	3.968	4.244	4.676	4.980	5.356	5.340	5.512	5.788	6.156	6.018	1988
29 Jahre	1977	3.492	4.168	4.172	4.524	5.016	5.180	5.336	5.604	5.612	5.964	6.320	1987
30 Jahre	1976	3.380	3.720	4.304	4.524	4.812	5.008	5.276	5.804	5.936	5.702	6.068	1986
31 Jahre	1975	3.312	3.736	3.892	4.308	4.420	4.884	5.324	5.324	5.748	5.789	5.842	1985
32 Jahre	1974	3.360	3.648	3.940	4.080	4.284	4.680	5.396	5.468	5.864	5.844	5.986	1984
33 Jahre	1973	3.316	3.808	3.900	4.024	4.204	4.568	4.972	5.376	5.592	5.773	6.029	1983
34 Jahre	1972	3.332	3.700	3.888	3.776	4.328	4.312	4.728	4.900	5.572	5.823	5.908	1982
35 Jahre	1971	3.964	3.916	3.920	4.128	4.176	4.436	4.732	5.192	5.424	5.712	5.979	1981
36 Jahre	1970	3.768	4.236	4.028	3.924	4.156	4.260	4.552	4.912	5.236	5.453	5.862	1980
37 Jahre	1969	4.300	4.056	4.272	4.108	3.872	4.288	4.496	4.656	5.140	5.274	5.569	1979

Alter	Jahr- gang	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Jahr- gang
		Anzahl											
38 Jahre	1968	4.428	4.500	4.132	4.232	4.108	3.928	4.328	4.404	4.800	4.967	5.208	1978
39 Jahre	1967	4.292	4.504	4.376	4.132	4.108	4.068	4.056	4.160	4.576	4.668	4.779	1977
40 Jahre	1966	4.204	4.380	4.400	4.260	4.008	4.056	3.972	3.900	4.108	4.319	4.520	1976
41 Jahre	1965	3.756	4.380	4.356	4.376	4.364	4.036	4.052	4.116	3.988	4.229	4.223	1975
42 Jahre	1964	3.796	4.304	4.372	4.216	4.404	4.520	4.272	4.436	4.196	4.149	4.146	1974
43 Jahre	1963	3.872	4.288	4.340	4.420	4.496	4.728	4.720	4.416	4.440	4.325	4.104	1973
44 Jahre	1962	3.836	4.300	4.608	4.640	4.772	4.732	4.804	5.100	4.560	4.665	4.286	1972
45 Jahre	1961	3.656	4.176	4.584	4.764	4.808	4.992	4.880	5.292	5.440	4.878	4.670	1971
46 Jahre	1960	3.660	4.344	4.528	4.692	4.988	5.284	5.476	5.428	5.748	5.738	4.936	1970
47 Jahre	1959	3.780	4.172	4.712	4.652	4.812	5.424	5.628	5.836	5.872	6.076	5.758	1969
48 Jahre	1958	3.488	4.204	4.584	4.804	5.120	5.464	5.812	6.140	6.404	6.280	6.178	1968
49 Jahre	1957	3.600	4.100	4.656	4.684	5.092	5.720	5.876	6.560	6.604	6.780	6.374	1967
50 Jahre	1956	3.524	3.928	4.388	4.816	5.188	5.560	6.200	6.656	7.280	7.164	6.975	1966
51 Jahre	1955	3.572	4.148	4.516	4.880	5.324	5.548	6.328	6.820	7.184	7.651	7.323	1965
52 Jahre	1954	3.500	4.280	4.432	4.612	5.040	5.684	6.256	7.040	7.412	7.715	7.747	1964
53 Jahre	1953	3.712	4.036	4.668	4.740	5.176	5.632	6.424	7.052	7.812	7.971	7.895	1963
54 Jahre	1952	3.784	4.108	4.588	4.724	5.092	5.800	6.268	7.288	7.588	8.231	8.081	1962
55 Jahre	1951	3.616	4.256	4.572	4.692	5.396	5.772	6.412	7.216	8.028	8.190	8.424	1961
56 Jahre	1950	3.972	4.376	4.792	4.748	5.336	5.872	6.652	7.064	7.836	8.502	8.366	1960
57 Jahre	1949	3.972	4.576	4.704	4.972	5.280	5.892	6.672	7.308	7.984	8.416	8.650	1959
58 Jahre	1948	3.724	4.356	4.984	4.804	5.572	5.944	6.656	7.336	8.044	8.516	8.590	1958

Alter	Jahr- gang	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Jahr- gang
		Anzahl											
59 Jahre	1947	3.448	4.148	4.712	5.448	5.456	5.984	6.736	7.540	8.228	8.700	8.657	1957
60 Jahre	1946	3.388	4.012	4.436	4.752	5.692	6.180	7.024	7.548	8.292	8.891	8.892	1956
61 Jahre	1945	2.852	3.696	4.112	4.368	5.080	6.236	6.628	7.816	8.296	8.867	9.025	1955
62 Jahre	1944	3.380	3.132	3.784	4.136	4.392	5.460	6.640	7.424	8.704	8.717	8.856	1954
63 Jahre	1943	3.372	3.748	2.956	3.908	4.304	4.788	5.748	7.572	8.080	8.948	8.682	1953
64 Jahre	1942	3.380	3.508	3.908	2.992	3.932	4.380	5.100	6.068	7.952	8.312	8.706	1952
65 Jahre	1941							364	884	1.484	2.533	3.101	1951
insg.		170.060	189.740	199.164	204.664	216.268	229.736	244.928	261.356	277.316	283.557	283.194	

Anmerkung: Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015).

Quelle: Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Tabelle 11: Empfängerinnen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Einzelalter 2006 bis 2016 (Frauen)

Alter	Jahr- gang	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Jahr- gang
		Anzahl											
18 Jahre	1988	1.188	1.092	1.192	912	840	824	744	788	660	654	544	1998
19 Jahre	1987	1.984	1.828	2.020	1.932	1.620	1.612	1.492	1.352	1.348	1.322	1.306	1997
20 Jahre	1986	2.440	2.472	2.708	2.496	2.308	2.020	2.024	2.136	1.756	1.681	1.701	1996
21 Jahre	1985	2.584	2.808	2.928	2.928	2.816	2.844	2.652	2.484	2.436	2.143	2.110	1995
22 Jahre	1984	2.656	3.036	3.108	3.136	3.324	3.280	3.172	3.040	2.724	2.603	2.472	1994
23 Jahre	1983	2.660	2.920	3.188	3.368	3.396	3.308	3.432	3.384	3.132	2.941	2.821	1993
24 Jahre	1982	2.752	3.052	3.148	3.208	3.412	3.520	3.644	3.660	3.628	3.346	3.149	1992
25 Jahre	1981	2.640	3.000	3.096	3.108	3.428	3.580	3.664	3.884	3.848	3.781	3.558	1991
26 Jahre	1980	2.776	2.840	3.136	3.228	3.300	3.404	3.820	3.836	3.968	3.903	3.972	1990
27 Jahre	1979	2.472	3.132	3.024	3.232	3.324	3.440	3.760	3.960	4.116	4.165	4.023	1989
28 Jahre	1978	2.540	2.632	3.204	3.220	3.436	3.396	3.808	3.812	4.144	4.096	4.252	1988
29 Jahre	1977	2.520	2.712	2.888	3.304	3.412	3.424	3.512	3.856	3.944	4.158	4.180	1987
30 Jahre	1976	2.344	2.716	2.812	2.968	3.300	3.344	3.636	3.512	3.920	4.068	4.264	1986
31 Jahre	1975	2.332	2.668	2.888	2.928	3.048	3.476	3.432	3.696	3.748	3.947	4.170	1985
32 Jahre	1974	2.412	2.580	2.832	2.940	3.152	3.108	3.508	3.608	3.836	3.859	4.017	1984
33 Jahre	1973	2.288	2.656	2.592	2.912	3.132	3.056	3.196	3.892	3.728	3.876	3.988	1983
34 Jahre	1972	2.516	2.592	2.748	2.768	2.884	3.092	3.332	3.384	3.780	3.831	3.986	1982
35 Jahre	1971	2.712	2.648	2.744	2.644	2.960	3.144	3.236	3.336	3.500	3.907	3.915	1981
36 Jahre	1970	3.012	3.164	2.772	2.676	3.016	3.028	3.096	3.588	3.444	3.608	3.965	1980
37 Jahre	1969	3.200	3.240	3.280	2.848	2.776	2.920	3.136	3.384	3.488	3.532	3.664	1979

Alter	Jahr- gang	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Jahr- gang
		Anzahl											
38 Jahre	1968	3.040	3.280	3.124	3.020	2.872	2.904	3.016	3.044	3.280	3.507	3.491	1978
39 Jahre	1967	2.992	3.216	3.452	3.124	3.176	2.776	2.764	2.964	3.116	3.217	3.380	1977
40 Jahre	1966	2.980	3.324	3.240	3.176	3.048	2.980	2.904	2.820	2.956	2.958	3.082	1976
41 Jahre	1965	2.880	3.192	3.176	3.060	3.232	3.144	3.092	2.944	2.812	2.914	2.878	1975
42 Jahre	1964	2.872	3.024	3.296	3.268	3.300	3.232	3.072	3.156	3.100	2.940	2.859	1974
43 Jahre	1963	2.964	3.148	3.088	3.184	3.284	3.364	3.508	3.260	3.300	3.089	2.933	1973
44 Jahre	1962	2.772	3.328	3.184	3.128	3.392	3.424	3.524	3.688	3.488	3.410	3.078	1972
45 Jahre	1961	2.916	3.108	3.388	3.320	3.520	3.516	3.772	3.704	3.960	3.630	3.386	1971
46 Jahre	1960	2.796	3.308	3.324	3.508	3.496	3.760	3.992	4.000	4.144	4.140	3.670	1970
47 Jahre	1959	2.696	3.096	3.388	3.408	3.668	3.864	4.232	4.384	4.448	4.342	4.226	1969
48 Jahre	1958	2.836	3.164	3.396	3.608	3.764	4.056	4.420	4.568	4.848	4.693	4.381	1968
49 Jahre	1957	2.884	3.188	3.476	3.636	3.960	4.084	4.544	4.776	5.096	5.124	4.790	1967
50 Jahre	1956	2.676	3.280	3.452	3.568	3.968	4.284	4.776	4.864	5.356	5.483	5.188	1966
51 Jahre	1955	2.944	3.232	3.540	3.580	3.936	4.480	4.752	5.220	5.552	5.748	5.597	1965
52 Jahre	1954	2.984	3.260	3.572	3.720	3.868	4.472	4.848	5.272	5.600	5.970	5.893	1964
53 Jahre	1953	3.056	3.420	3.752	3.864	4.016	4.344	5.068	5.540	5.932	6.137	6.145	1963
54 Jahre	1952	3.080	3.532	3.736	3.720	4.216	4.560	4.840	5.556	5.948	6.523	6.347	1962
55 Jahre	1951	3.604	3.656	3.916	4.264	4.364	4.872	5.124	5.560	6.328	6.712	6.573	1961
56 Jahre	1950	3.680	4.064	4.228	4.172	4.424	4.764	5.512	5.852	6.156	6.863	6.879	1960
57 Jahre	1949	3.936	4.376	4.592	4.548	4.572	5.344	5.700	6.280	6.596	6.754	7.123	1959
58 Jahre	1948	3.836	4.300	4.892	4.880	5.108	5.380	6.172	6.552	6.912	7.145	7.012	1958

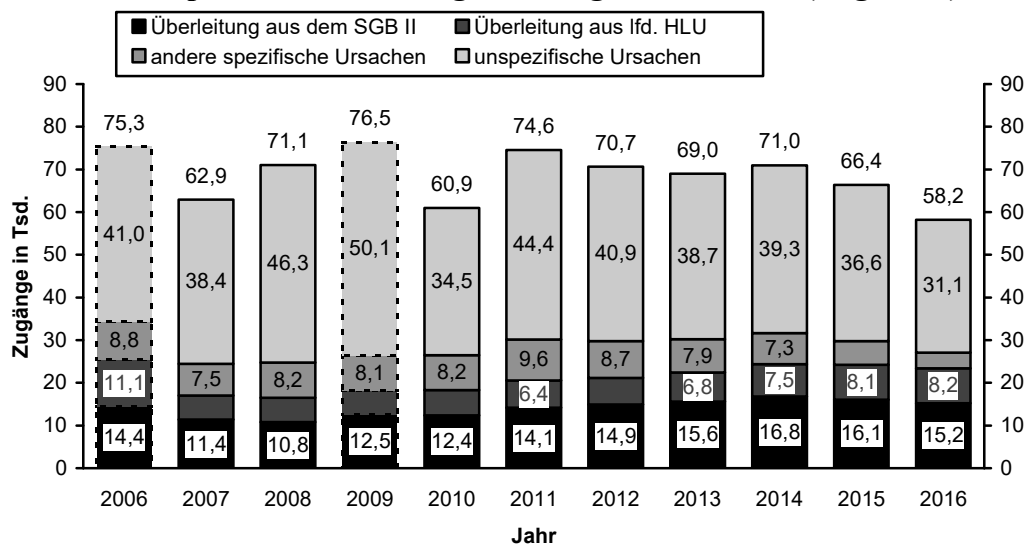
Alter	Jahr- gang	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Jahr- gang
		Anzahl											
59 Jahre	1947	3.544	4.096	4.660	5.016	5.244	5.752	6.224	6.848	7.268	7.523	7.419	1957
60 Jahre	1946	3.544	4.128	4.616	4.908	5.792	6.220	6.696	7.180	7.524	7.798	7.862	1956
61 Jahre	1945	3.424	4.112	4.580	4.736	5.184	6.448	7.116	7.464	7.620	8.344	8.072	1955
62 Jahre	1944	3.984	3.744	4.448	4.328	5.068	5.540	7.188	7.628	7.872	8.200	8.457	1954
63 Jahre	1943	4.148	4.380	3.944	4.300	4.732	5.244	5.980	7.752	8.332	8.679	8.348	1953
64 Jahre	1942	4.480	4.712	4.700	3.884	4.504	5.076	5.548	6.628	8.224	8.547	8.727	1952
65 Jahre	1941							340	920	1.604	2.519	3.261	1951
insg.		137.576	150.456	158.468	159.684	168.592	177.704	191.020	203.016	212.520	218.330	217.114	

Anmerkung: Empfängerinnen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015).

Quelle: Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Anhang zu Kapitel 6: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach der Hauptursache 2006 bis 2016

Abbildung 72: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfegewährung 2006 bis 2016 (insgesamt)



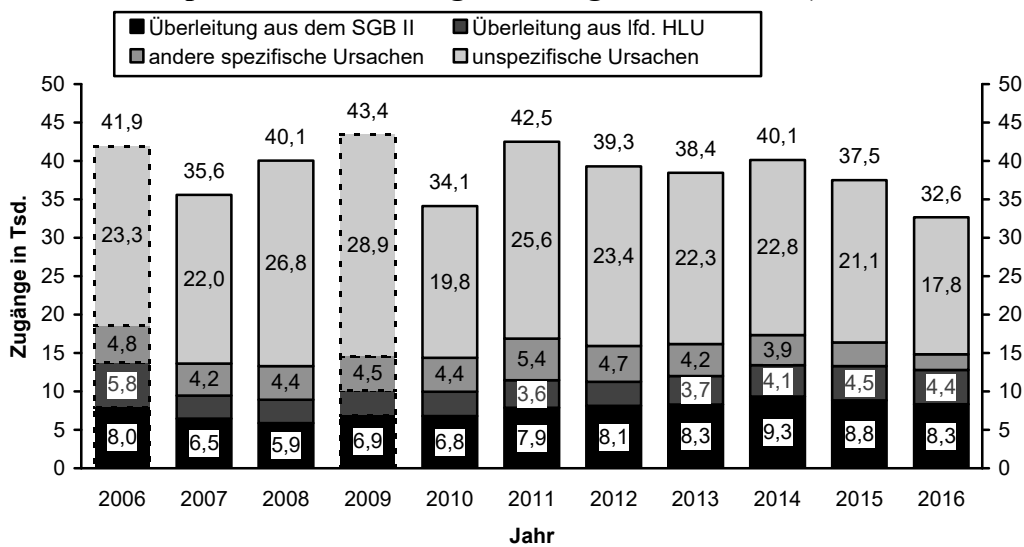
Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Überleitung aus lfd. HLU: Summe der Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff; andere spezifische Ursachen: Anzahl der Empfänger/innen abzüglich Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff, abzüglich Überleitungen aus dem SGB II und abzüglich „keine der vorgenannten Ursachen“; unspezifische Ursachen: „keine der vorgenannten Ursachen“; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

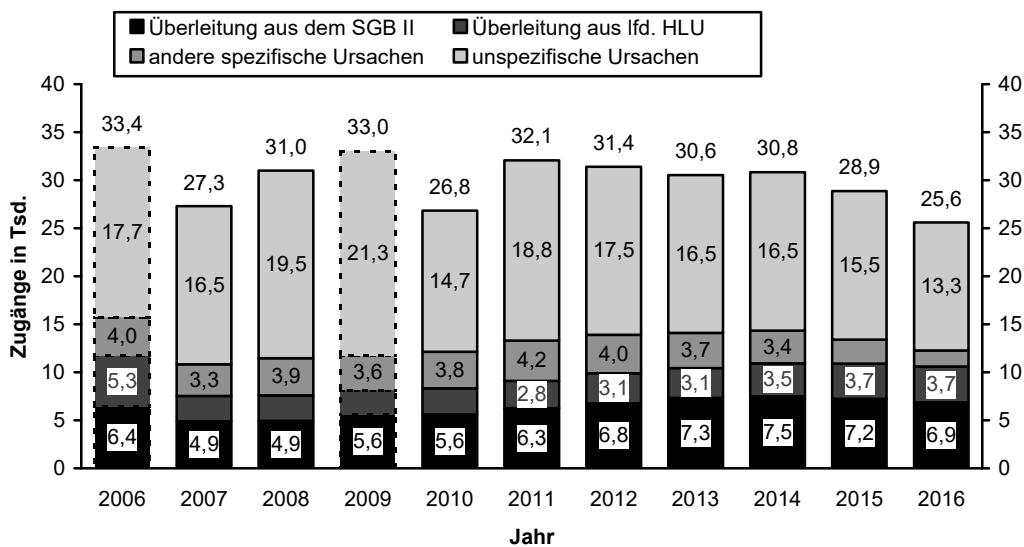
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 73: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (Männer und Frauen)



Männer in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018



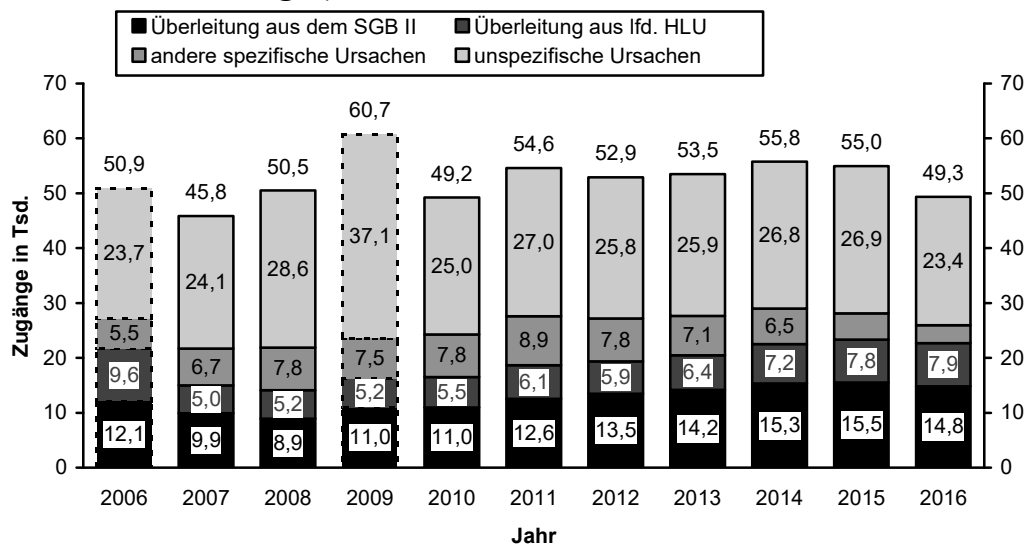
Frauen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Überleitung aus lfd. HLU: Summe der Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff; andere spezifische Ursachen: Anzahl der Empfänger/innen abzüglich Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff, abzüglich Überleitungen aus dem SGB II und abzüglich „keine der vorgenannten Ursachen“; unspezifische Ursachen: „keine der vorgenannten Ursachen“; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 74: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfgewährung 2006 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen)



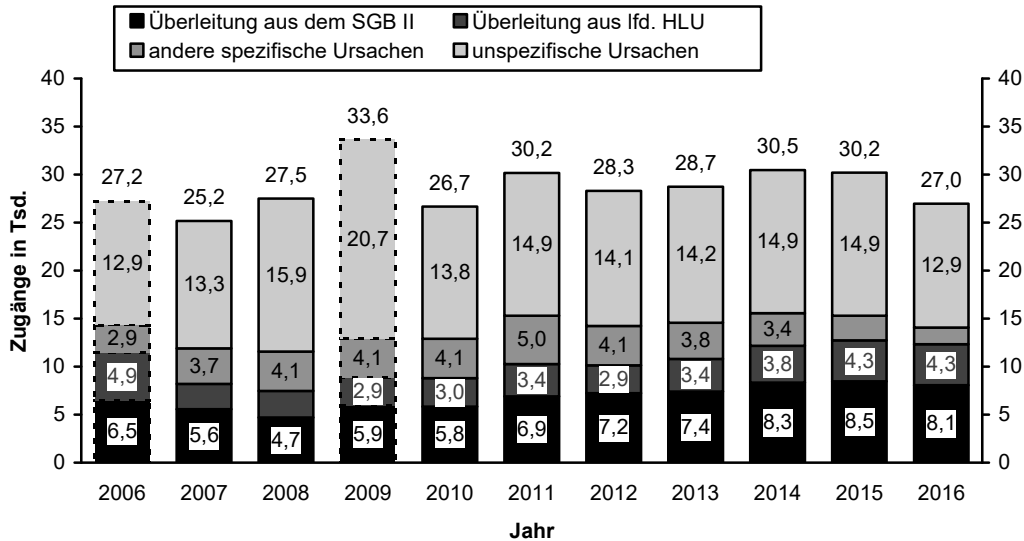
außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Überleitung aus lfd. HLU: Summe der Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff; andere spezifische Ursachen: Anzahl der Empfänger/innen abzüglich Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff, abzüglich Überleitungen aus dem SGB II und abzüglich „keine der vorgenannten Ursachen“; unspezifische Ursachen: „keine der vorgenannten Ursachen“; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

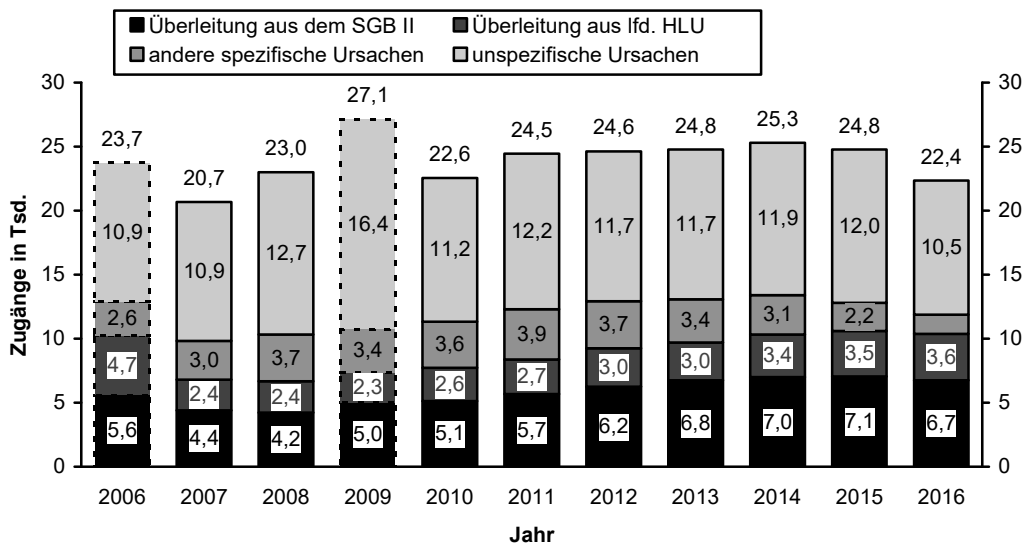
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 75: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfgewährung 2006 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018



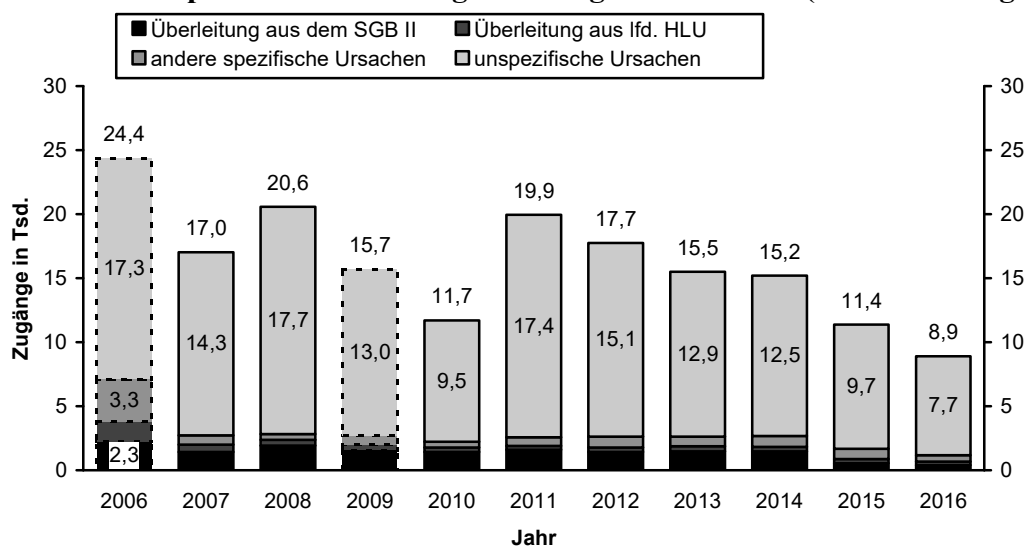
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Überleitung aus lfd. HLU: Summe der Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff; andere spezifische Ursachen: Anzahl der Empfänger/innen abzüglich Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff, abzüglich Überleitungen aus dem SGB II und abzüglich „keine der vorgenannten Ursachen“; unspezifische Ursachen: „keine der vorgenannten Ursachen“; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 76: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (in Einrichtungen)



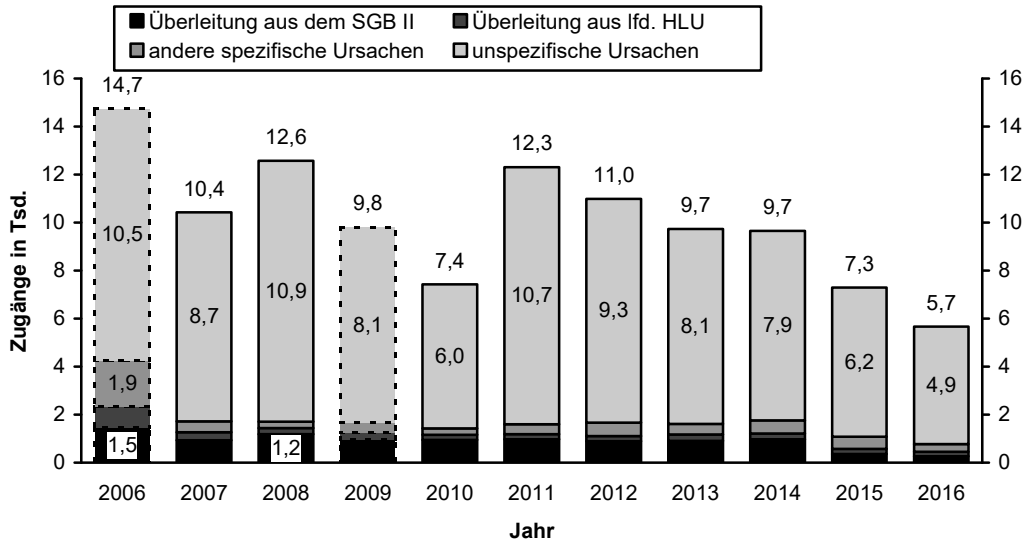
in Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Überleitung aus lfd. HLU: Summe der Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff; andere spezifische Ursachen: Anzahl der Empfänger/innen abzüglich Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff, abzüglich Überleitungen aus dem SGB II und abzüglich „keine der vorgenannten Ursachen“; unspezifische Ursachen: „keine der vorgenannten Ursachen“; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

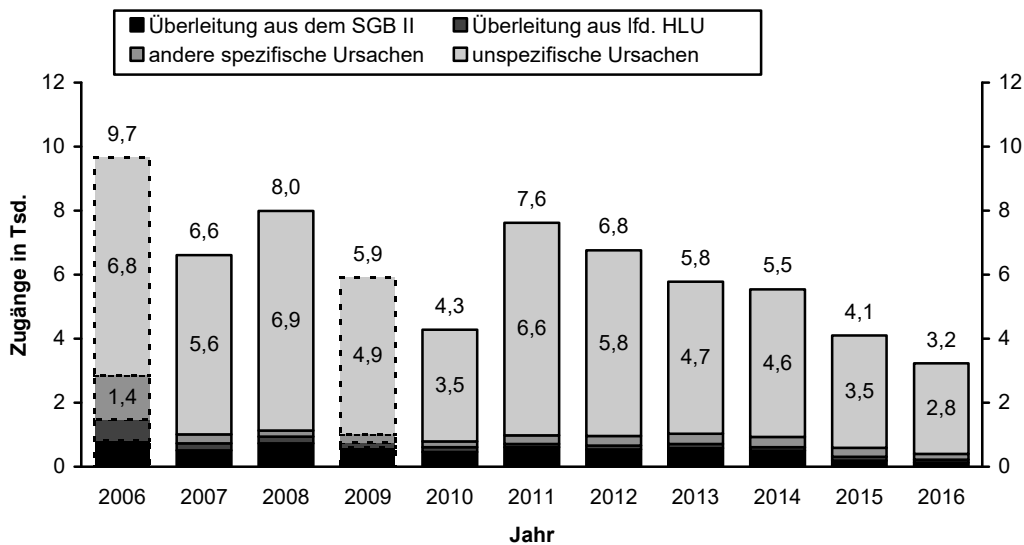
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 77: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfgewährung 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen)



Männer in Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018



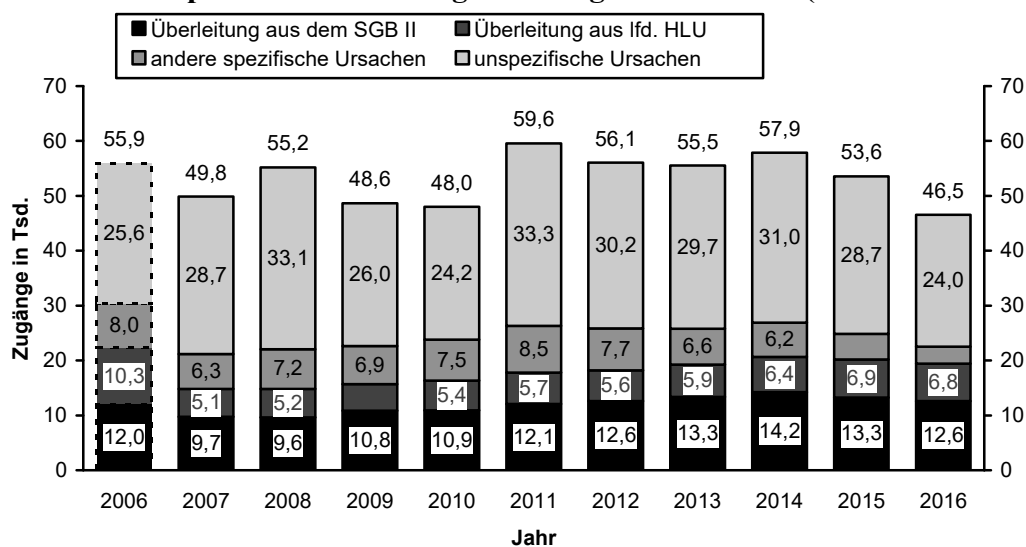
Frauen in Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Überleitung aus lfd. HLU: Summe der Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff; andere spezifische Ursachen: Anzahl der Empfänger/innen abzüglich Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff, abzüglich Überleitungen aus dem SGB II und abzüglich „keine der vorgenannten Ursachen“; unspezifische Ursachen: „keine der vorgenannten Ursachen“; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 78: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (Westdeutschland)



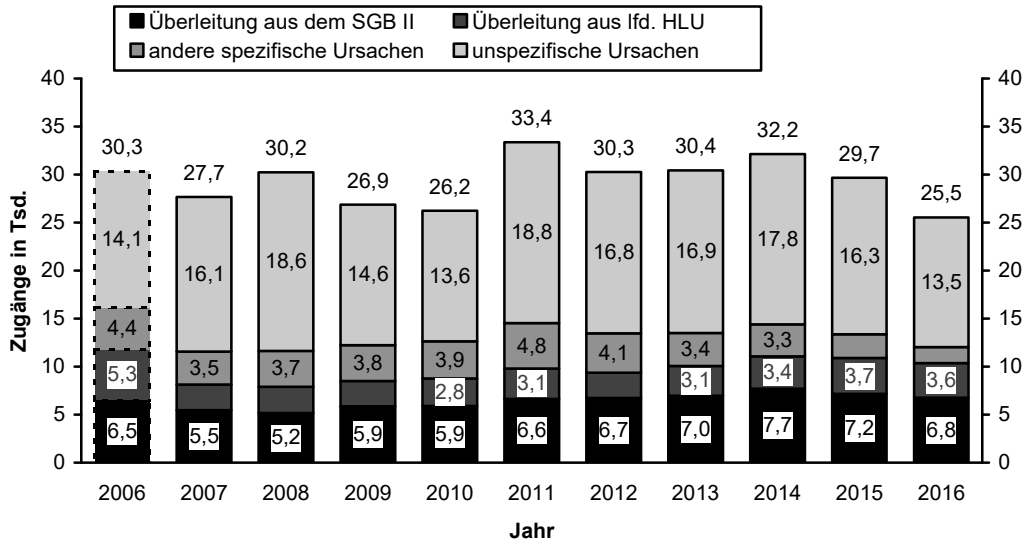
Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Überleitung aus lfd. HLU: Summe der Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff; andere spezifische Ursachen: Anzahl der Empfänger/innen abzüglich Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff, abzüglich Überleitungen aus dem SGB II und abzüglich „keine der vorgenannten Ursachen“; unspezifische Ursachen: „keine der vorgenannten Ursachen“; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

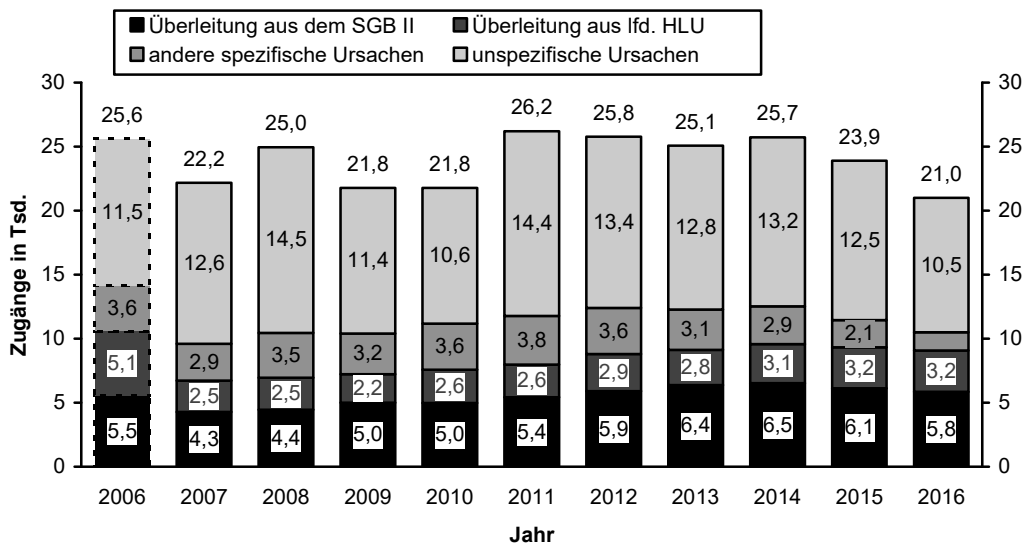
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 79: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfgewährung 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Westdeutschland)



Männer in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



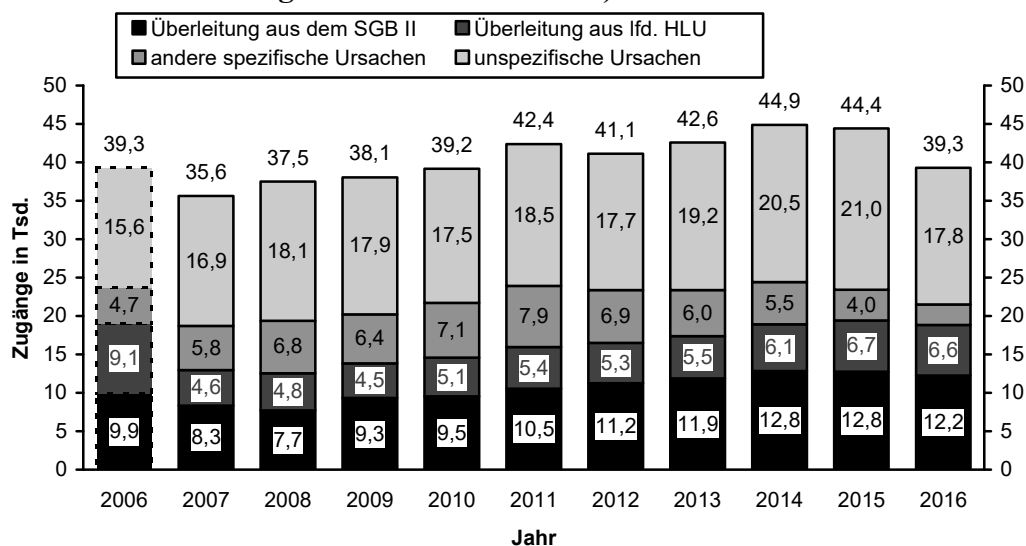
Frauen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Überleitung aus lfd. HLU: Summe der Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff; andere spezifische Ursachen: Anzahl der Empfänger/innen abzüglich Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff, abzüglich Überleitungen aus dem SGB II und abzüglich „keine der vorgenannten Ursachen“; unspezifische Ursachen: „keine der vorgenannten Ursachen“; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 80: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfegewährung 2006 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



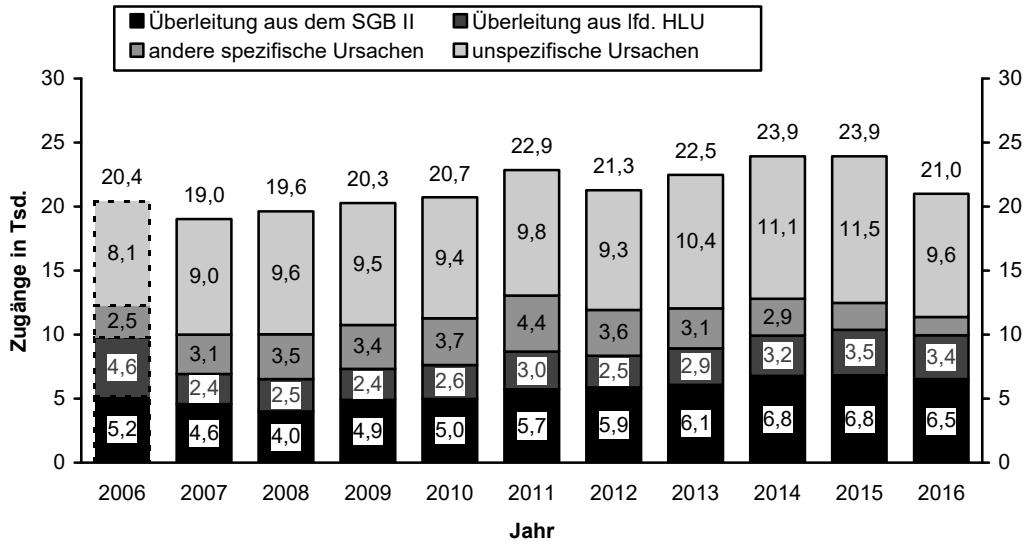
außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Überleitung aus lfd. HLU: Summe der Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff; andere spezifische Ursachen: Anzahl der Empfänger/innen abzüglich Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff, abzüglich Überleitungen aus dem SGB II und abzüglich „keine der vorgenannten Ursachen“; unspezifische Ursachen: „keine der vorgenannten Ursachen“; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

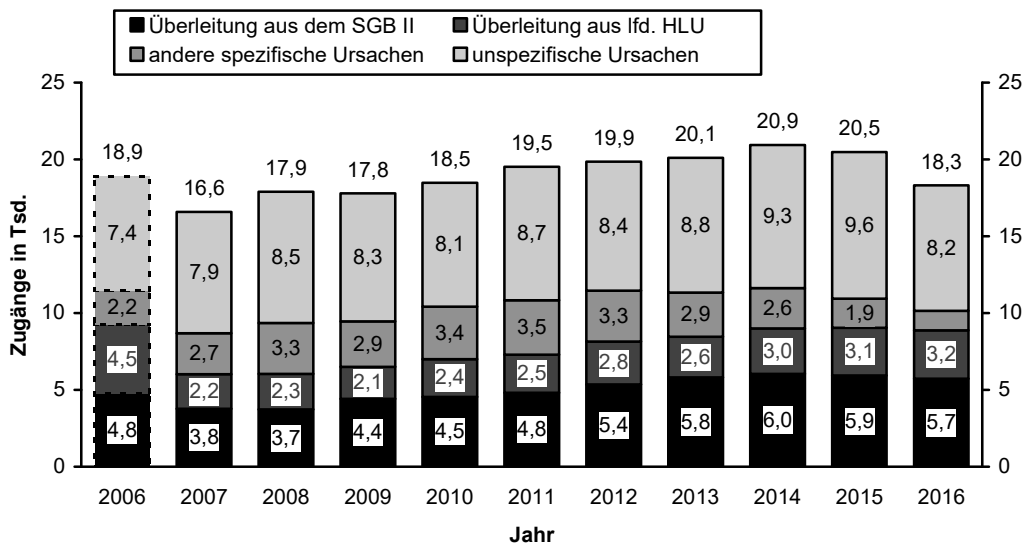
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 81: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfgewährung 2006 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



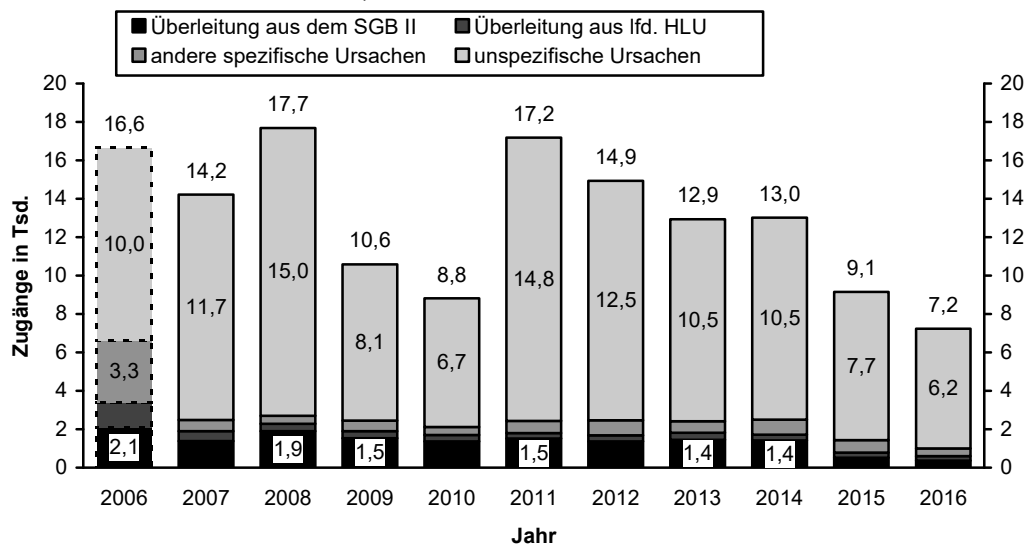
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Überleitung aus lfd. HLU: Summe der Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff; andere spezifische Ursachen: Anzahl der Empfänger/innen abzüglich Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff, abzüglich Überleitungen aus dem SGB II und abzüglich „keine der vorgenannten Ursachen“; unspezifische Ursachen: „keine der vorgenannten Ursachen“; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 82: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfgewährung 2006 bis 2016 (in Einrichtungen in Westdeutschland)



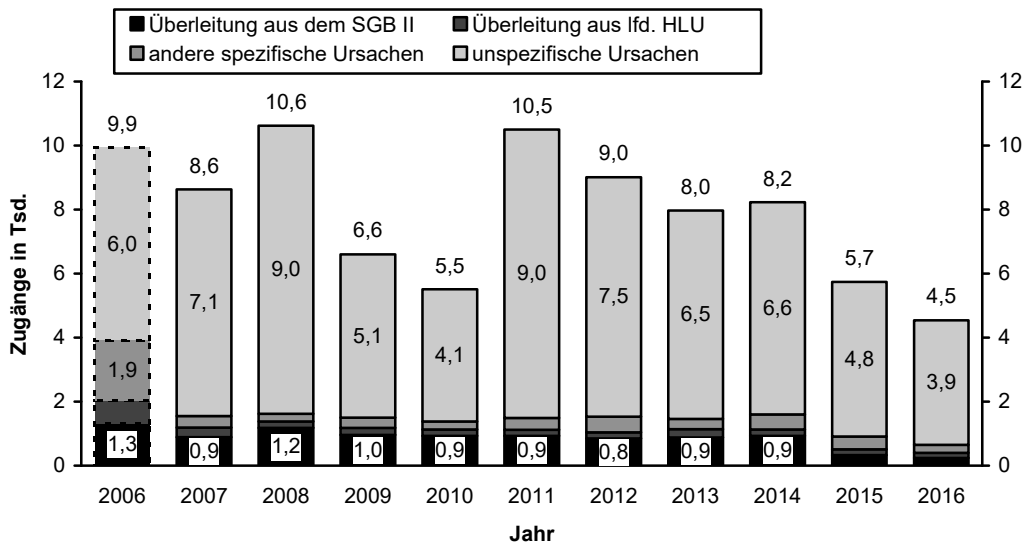
in Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Überleitung aus lfd. HLU: Summe der Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff; andere spezifische Ursachen: Anzahl der Empfänger/innen abzüglich Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff, abzüglich Überleitungen aus dem SGB II und abzüglich „keine der vorgenannten Ursachen“; unspezifische Ursachen: „keine der vorgenannten Ursachen“; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

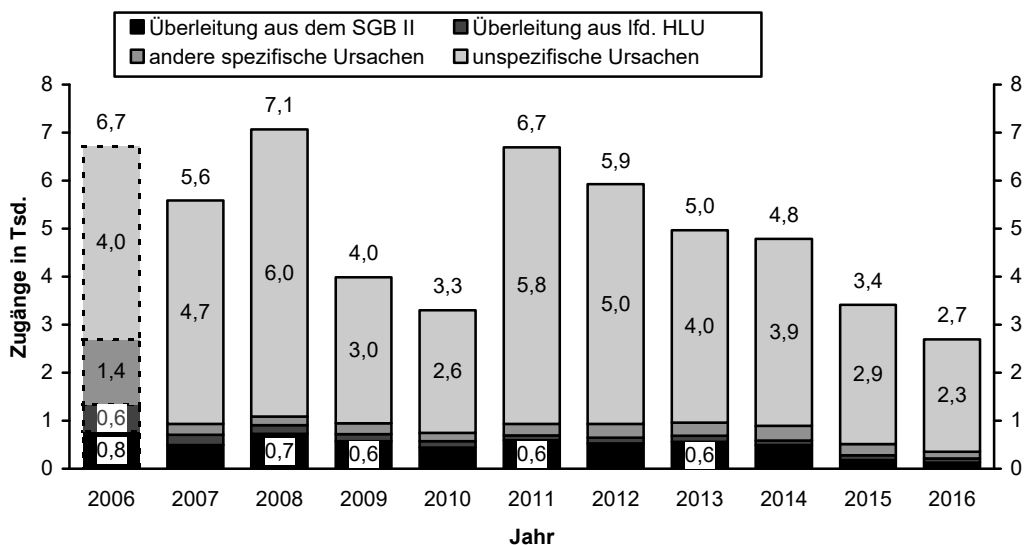
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 83: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfgewährung 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



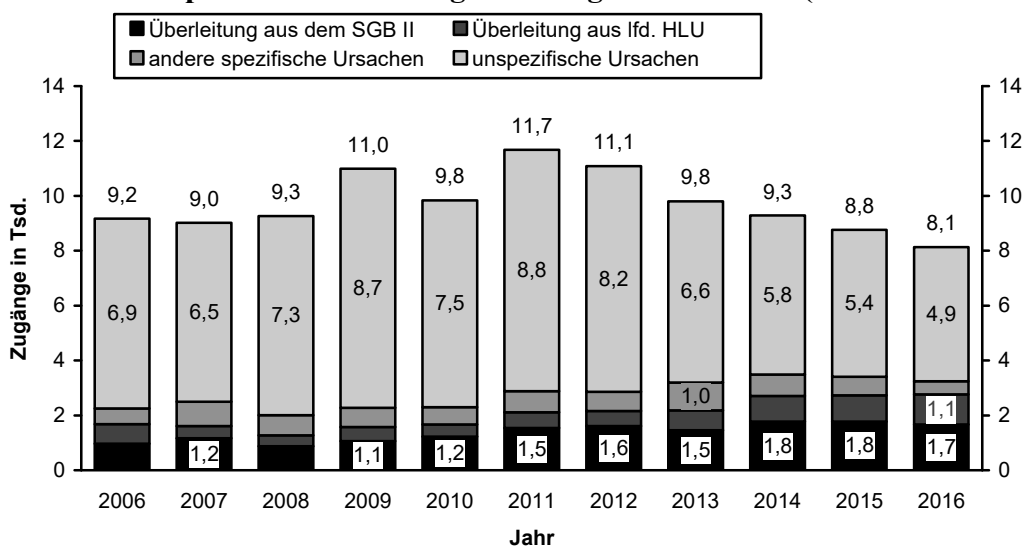
Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Überleitung aus lfd. HLU: Summe der Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff; andere spezifische Ursachen: Anzahl der Empfänger/innen abzüglich Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff, abzüglich Überleitungen aus dem SGB II und abzüglich „keine der vorgenannten Ursachen“; unspezifische Ursachen: „keine der vorgenannten Ursachen“; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 84: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (Ostdeutschland)



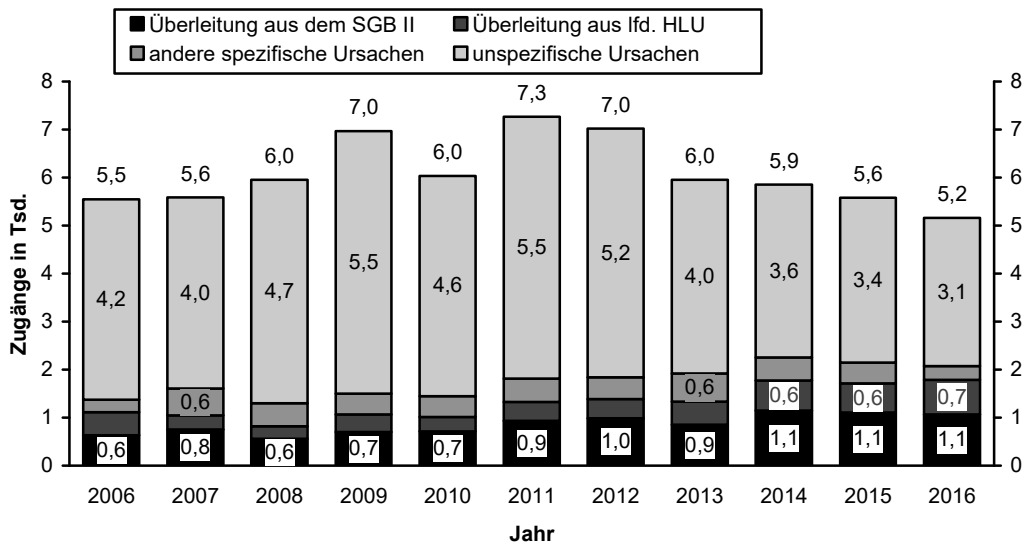
Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Überleitung aus lfd. HLU: Summe der Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff; andere spezifische Ursachen: Anzahl der Empfänger/innen abzüglich Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff, abzüglich Überleitungen aus dem SGB II und abzüglich „keine der vorgenannten Ursachen“; unspezifische Ursachen: „keine der vorgenannten Ursachen“; Ostdeutschland ohne Berlin.

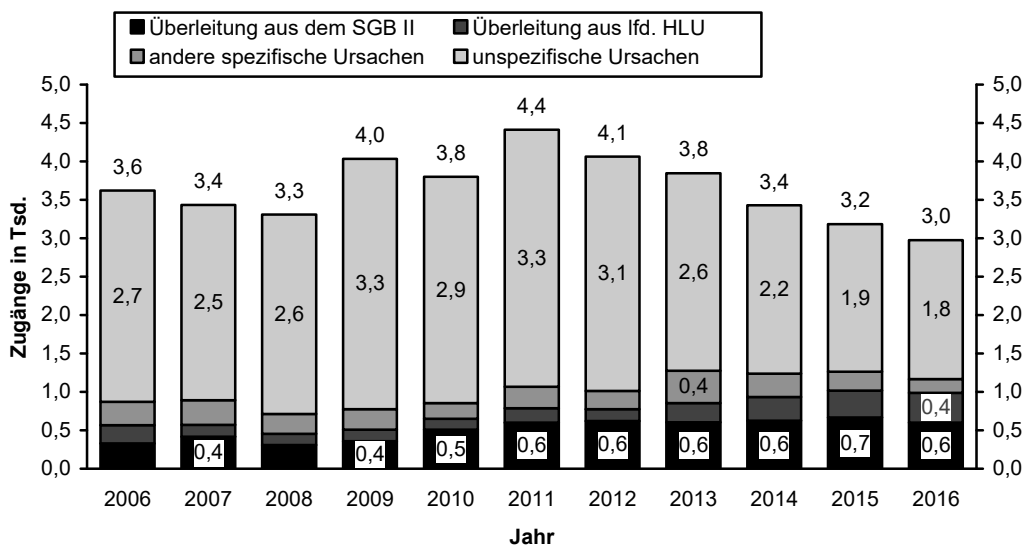
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 85: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfgewährung 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Ostdeutschland)



Männer in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



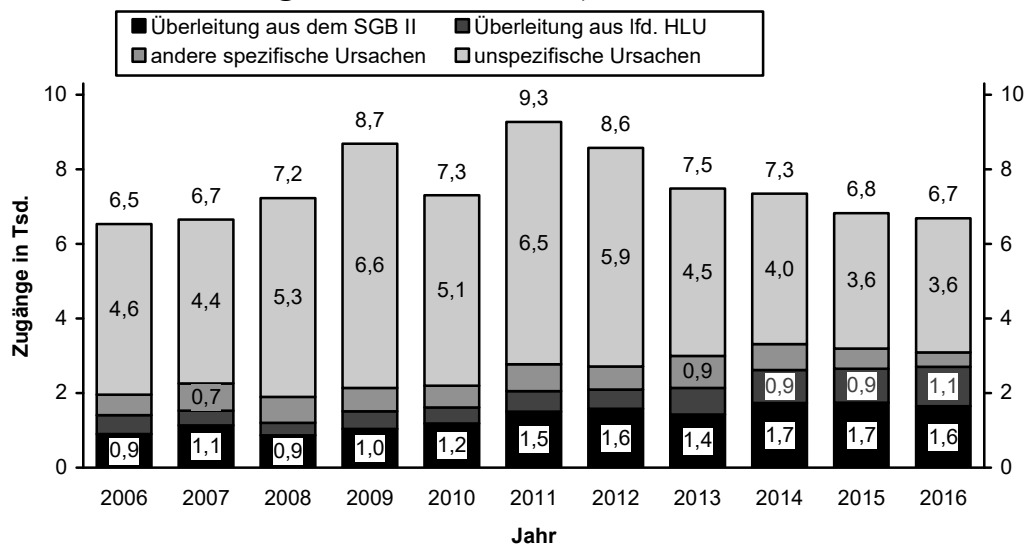
Frauen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Überleitung aus lfd. HLU: Summe der Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff; andere spezifische Ursachen: Anzahl der Empfänger/innen abzüglich Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff, abzüglich Überleitungen aus dem SGB II und abzüglich „keine der vorgenannten Ursachen“; unspezifische Ursachen: „keine der vorgenannten Ursachen“; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 86: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfestellung 2006 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



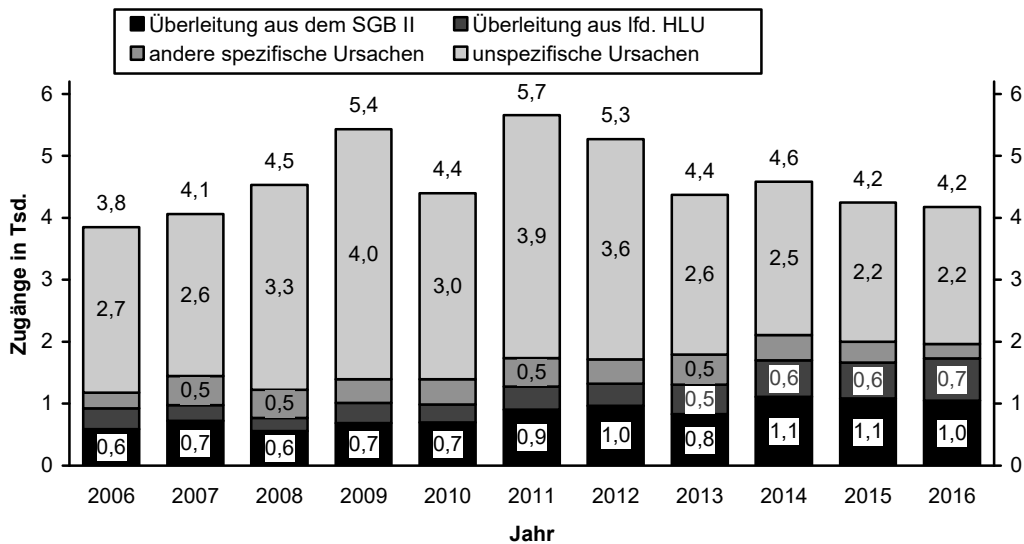
außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Überleitung aus lfd. HLU: Summe der Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff; andere spezifische Ursachen: Anzahl der Empfänger/innen abzüglich Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff, abzüglich Überleitungen aus dem SGB II und abzüglich „keine der vorgenannten Ursachen“; unspezifische Ursachen: „keine der vorgenannten Ursachen“; Ostdeutschland ohne Berlin.

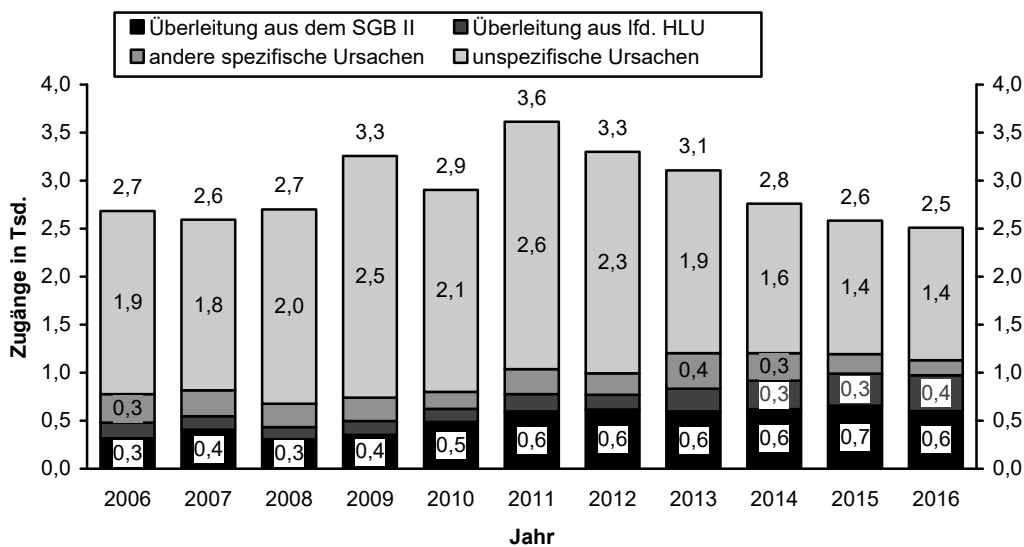
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 87: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfgewährung 2006 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



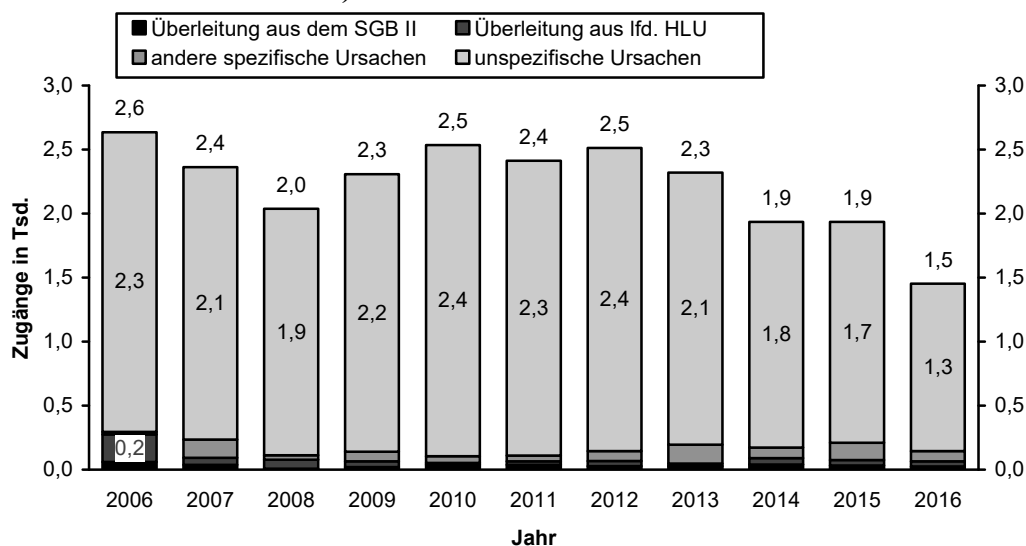
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Überleitung aus lfd. HLU: Summe der Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff; andere spezifische Ursachen: Anzahl der Empfänger/innen abzüglich Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff, abzüglich Überleitungen aus dem SGB II und abzüglich „keine der vorgenannten Ursachen“; unspezifische Ursachen: „keine der vorgenannten Ursachen“; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 88: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfgewährung 2006 bis 2016 (in Einrichtungen in Ostdeutschland)



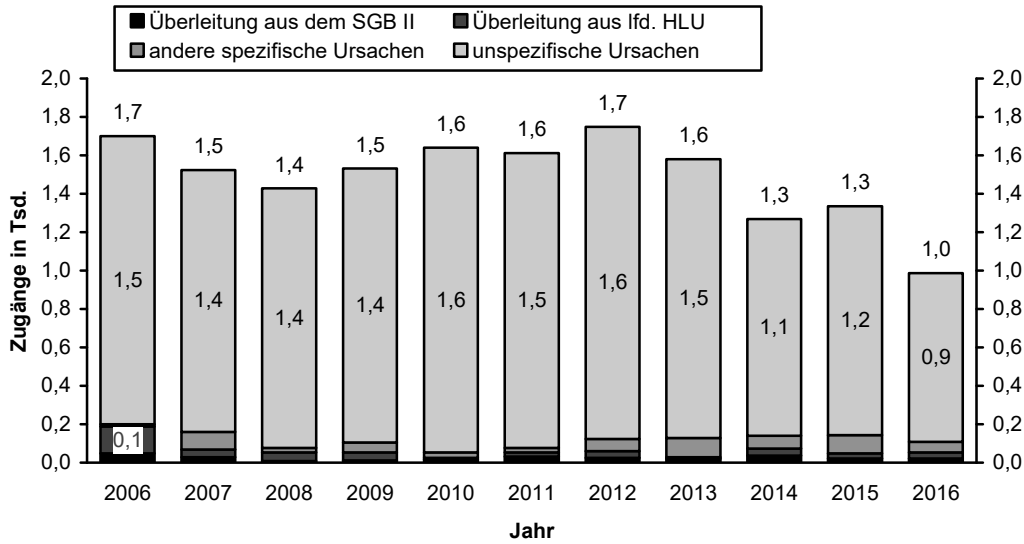
in Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Überleitung aus lfd. HLU: Summe der Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff; andere spezifische Ursachen: Anzahl der Empfänger/innen abzüglich Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff, abzüglich Überleitungen aus dem SGB II und abzüglich „keine der vorgenannten Ursachen“; unspezifische Ursachen: „keine der vorgenannten Ursachen“; Ostdeutschland ohne Berlin.

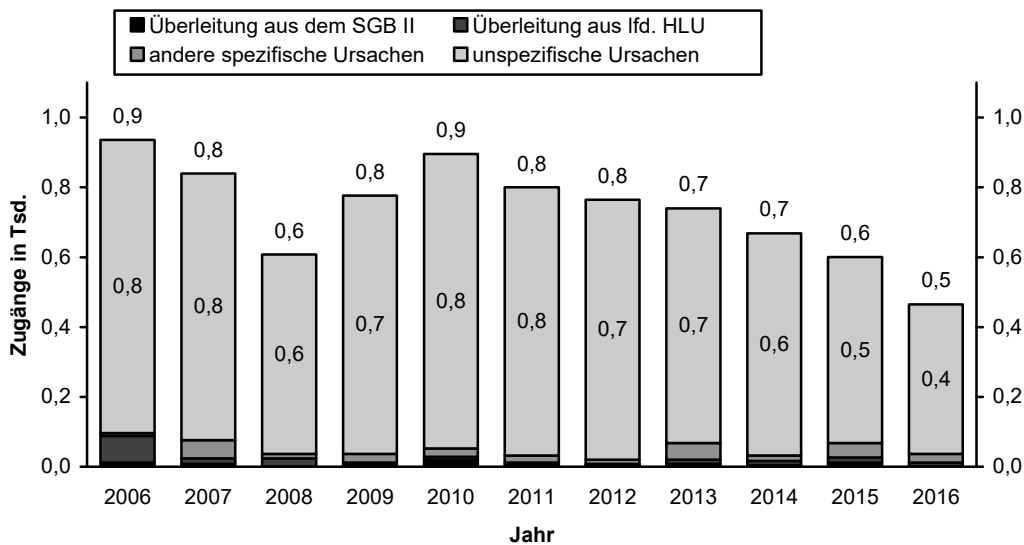
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 89: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfgewährung 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland

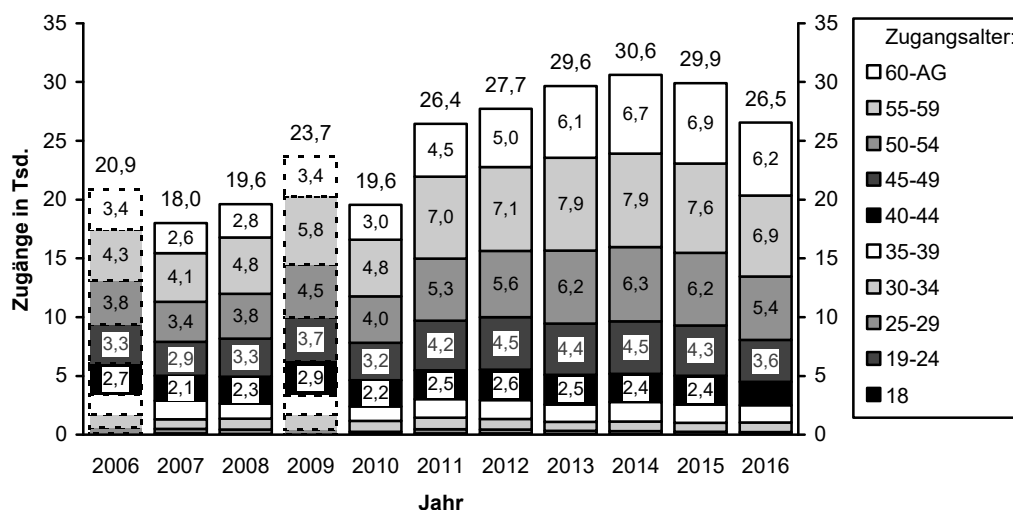
Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Überleitung aus lfd. HLU: Summe der Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff; andere spezifische Ursachen: Anzahl der Empfänger/innen abzüglich Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff, abzüglich Überleitungen aus dem SGB II und abzüglich „keine der vorgenannten Ursachen“; unspezifische Ursachen: „keine der vorgenannten Ursachen“; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Anhang zu Kapitel 6: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente nach Alter 2006 bis 2016

Abbildung 90: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (insgesamt)



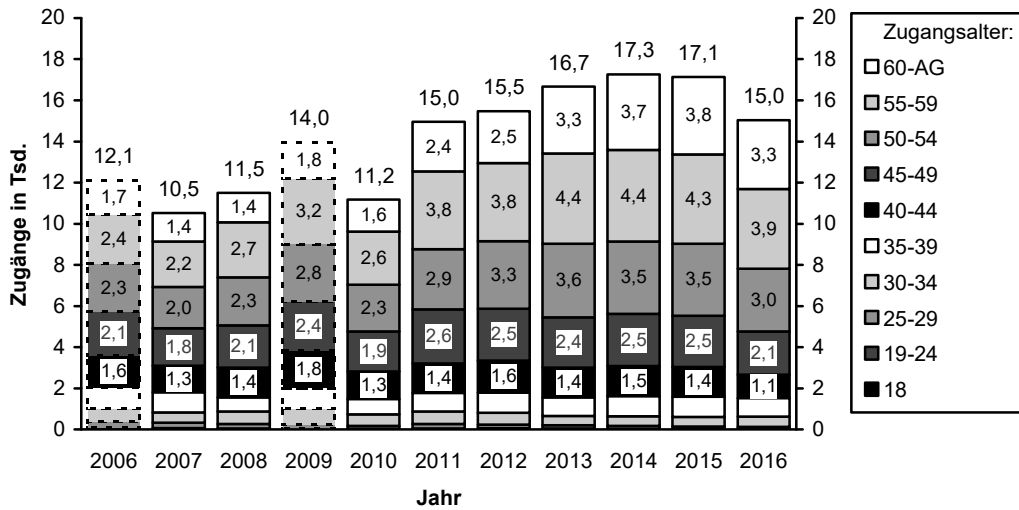
Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

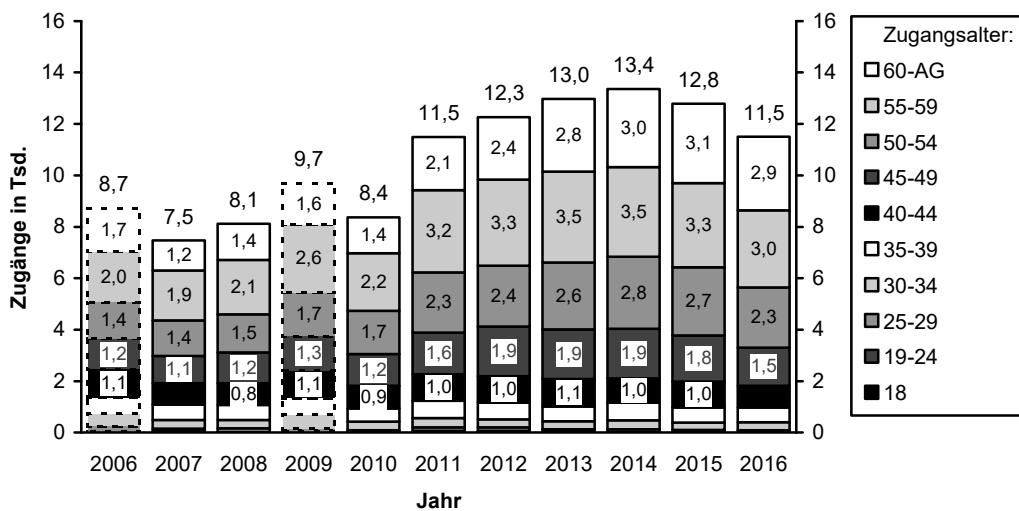
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 91: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen)



Männer in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018



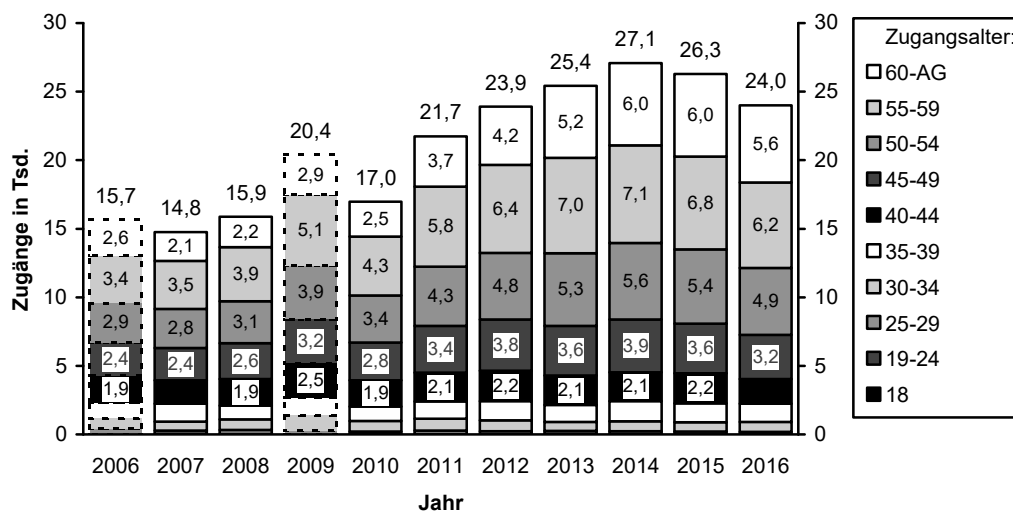
Frauen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 92: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen)



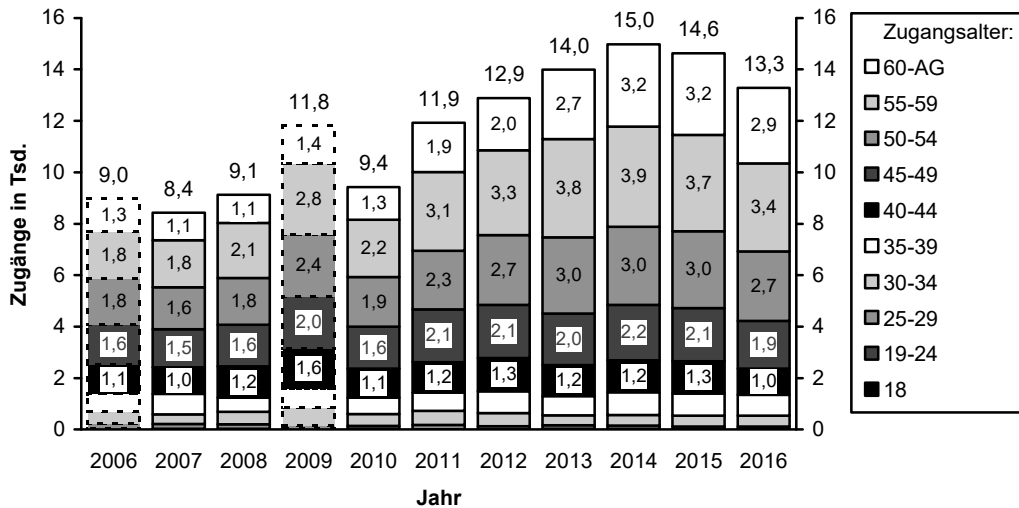
außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

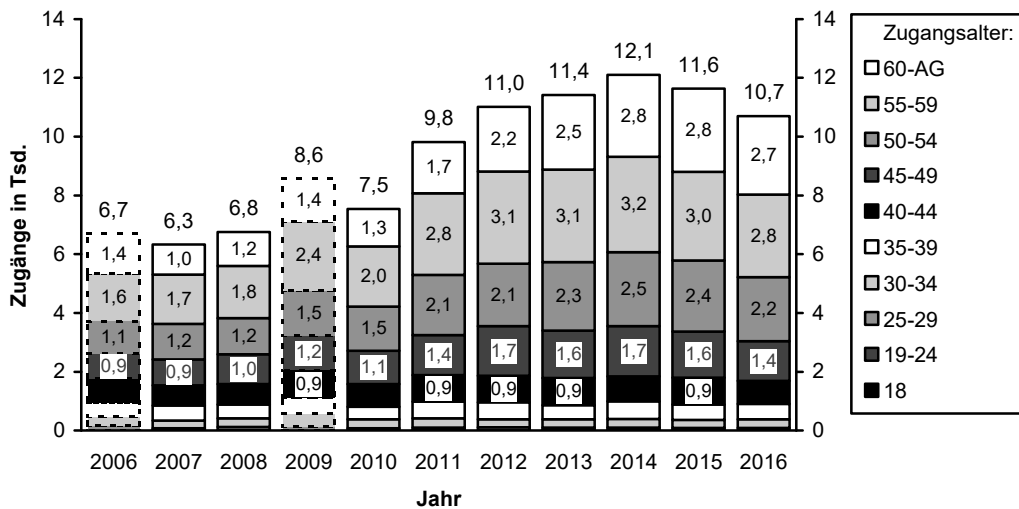
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 93: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018



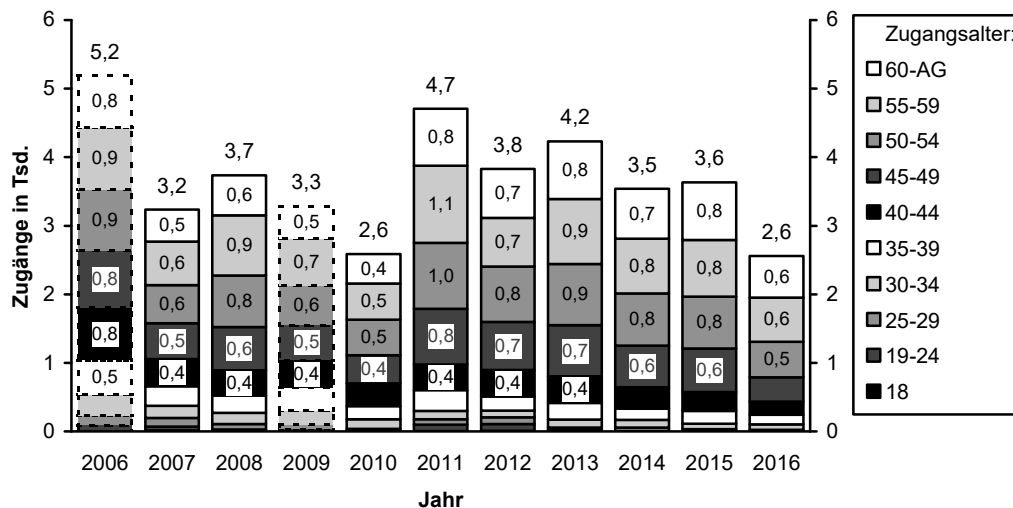
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 94: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (in Einrichtungen)



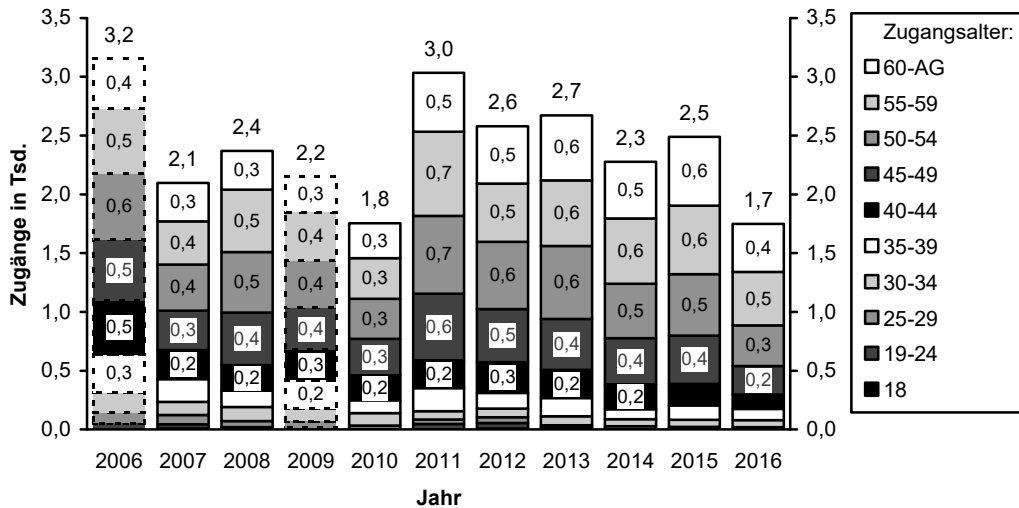
in Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundsicherung sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

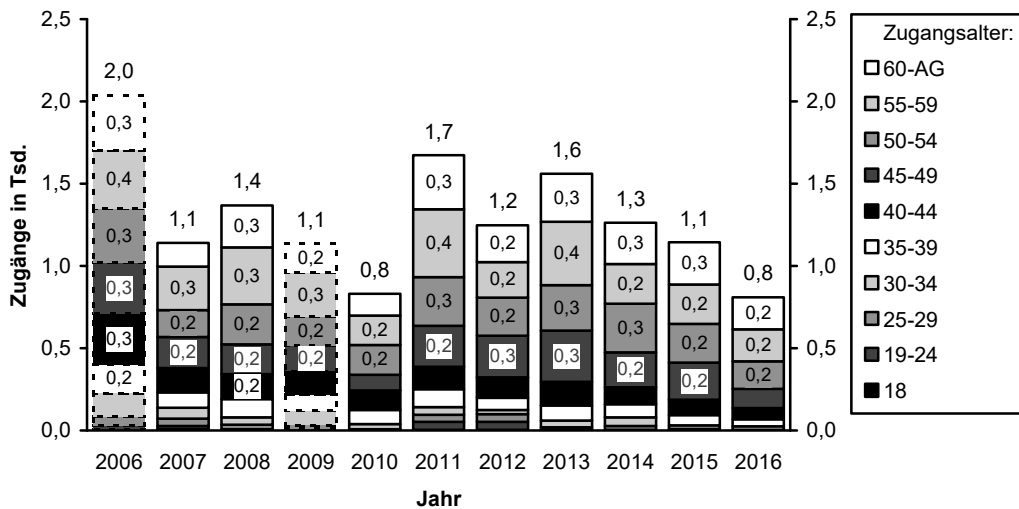
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 95: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen)



Männer in Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018



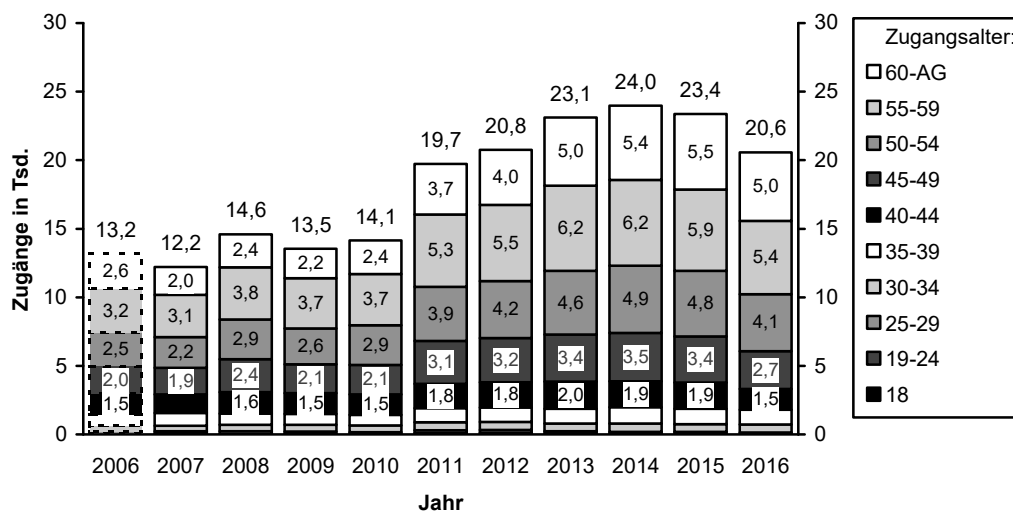
Frauen in Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 96: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Westdeutschland)



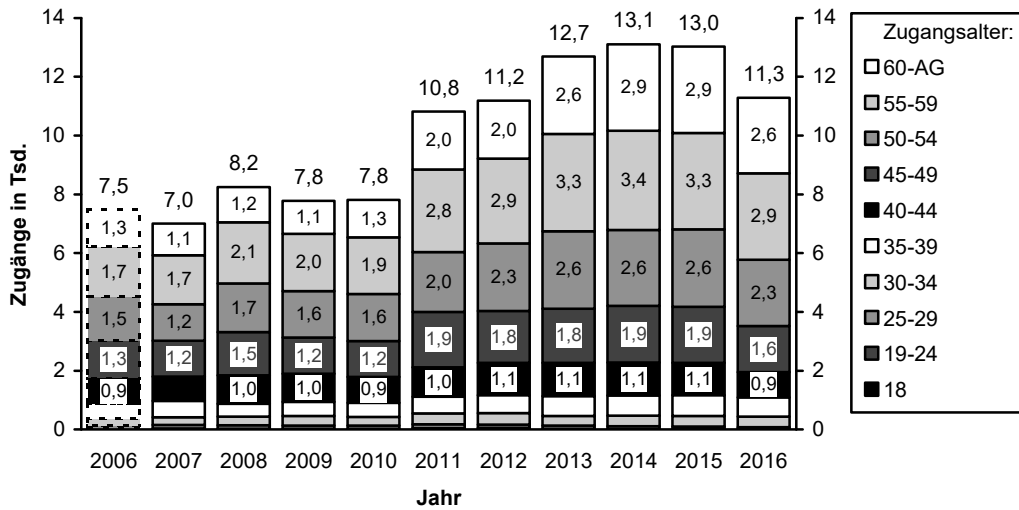
Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

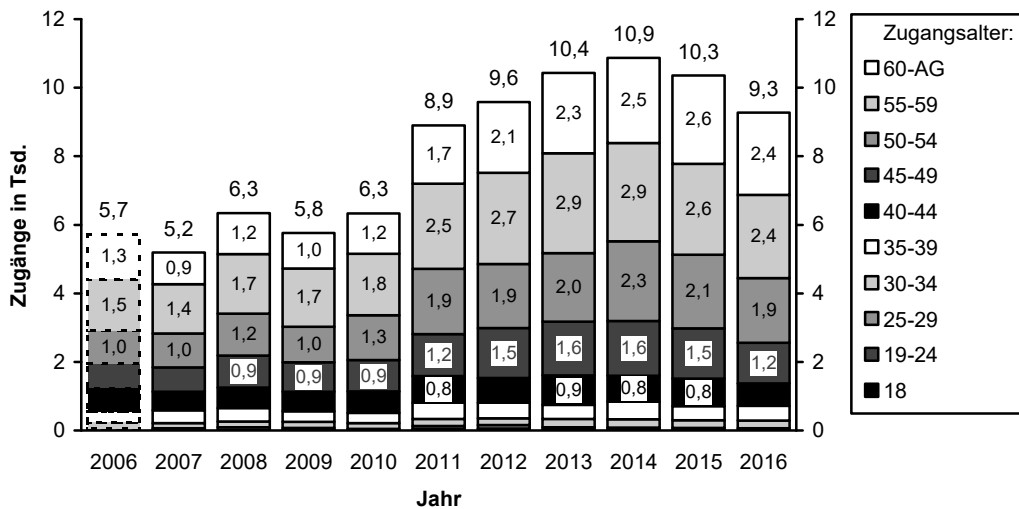
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 97: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Westdeutschland)



Männer in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



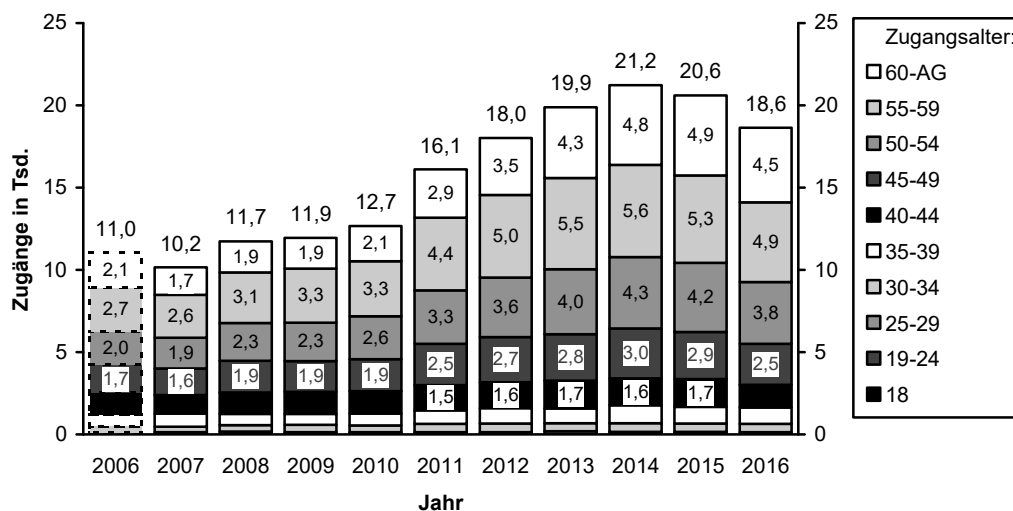
Frauen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 98: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



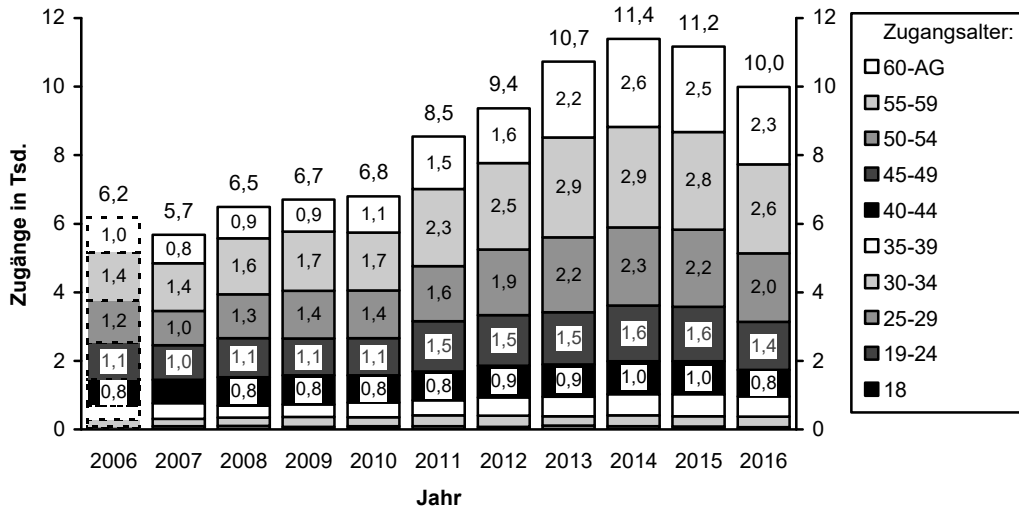
außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

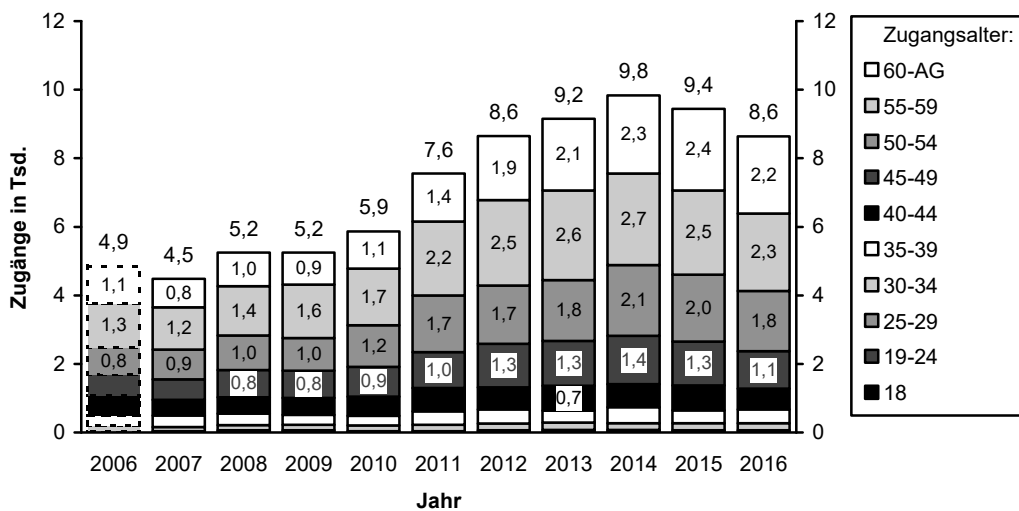
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 99: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



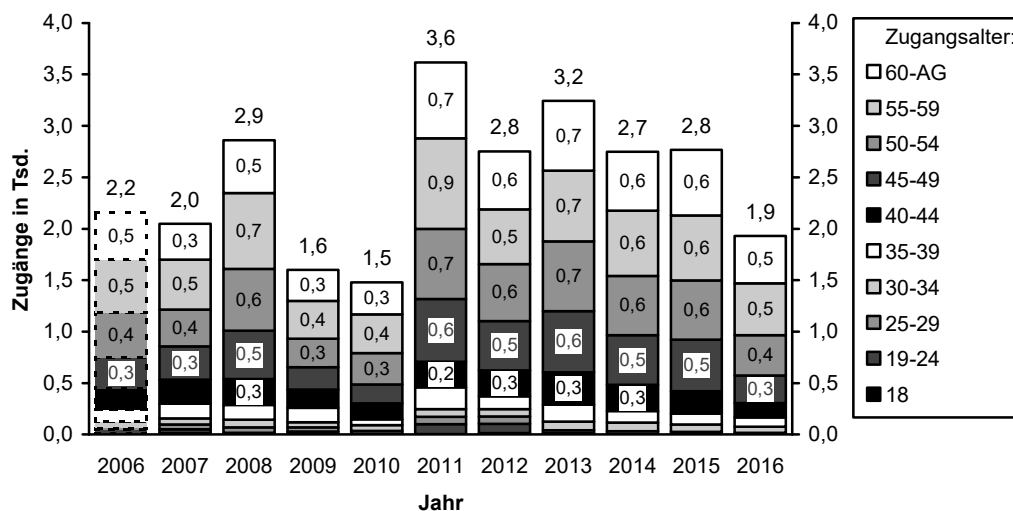
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 100: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (in Einrichtungen in Westdeutschland)



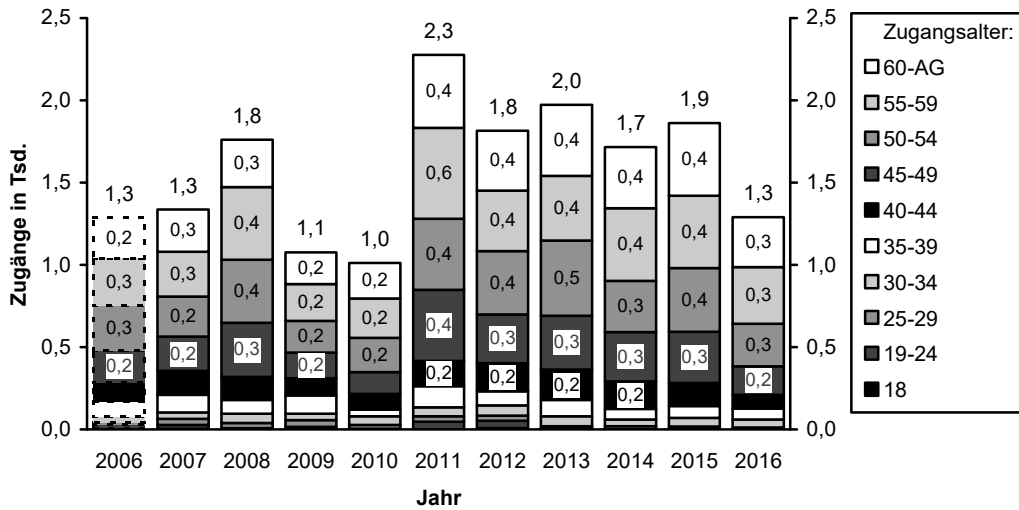
in Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

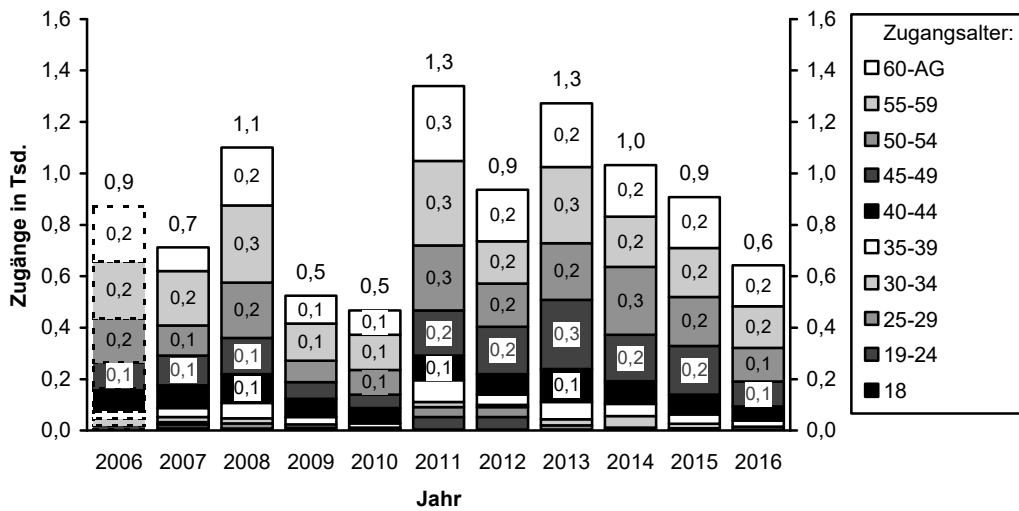
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 101: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



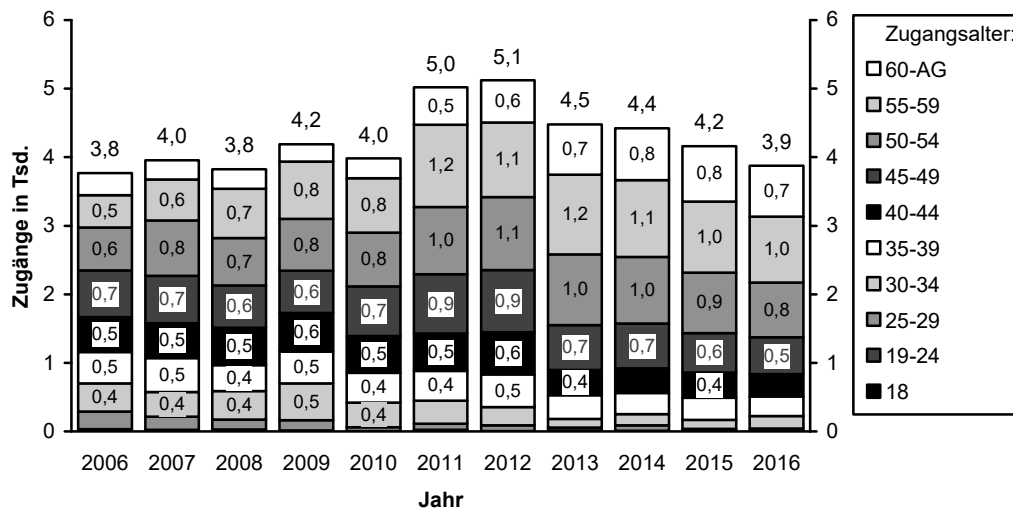
Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 102: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Ostdeutschland)



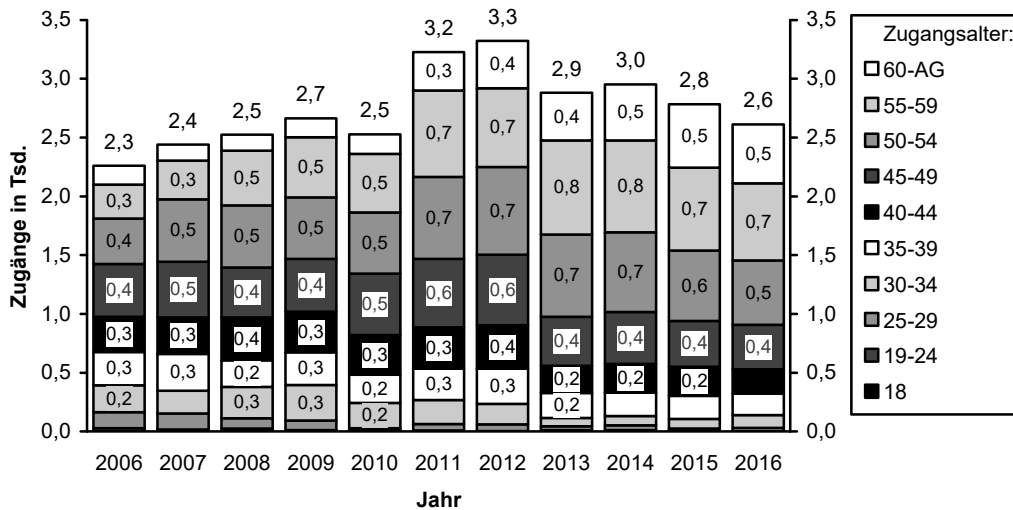
Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; Ostdeutschland ohne Berlin.

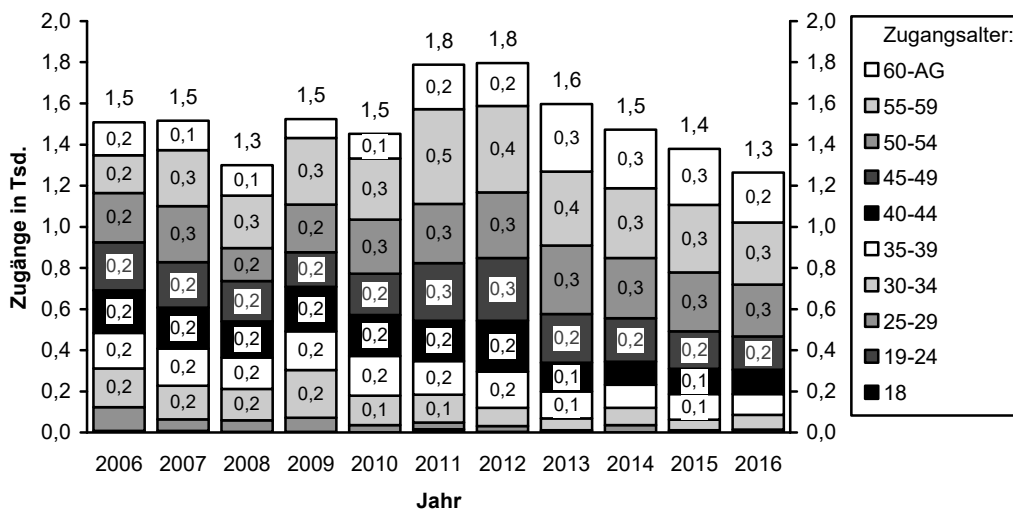
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 103: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Ostdeutschland)



Männer in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



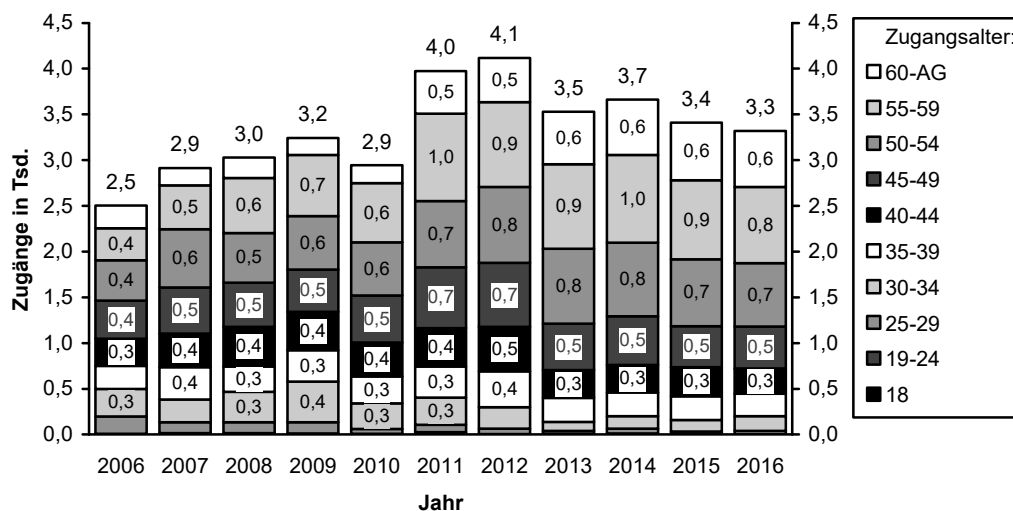
Frauen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 104: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



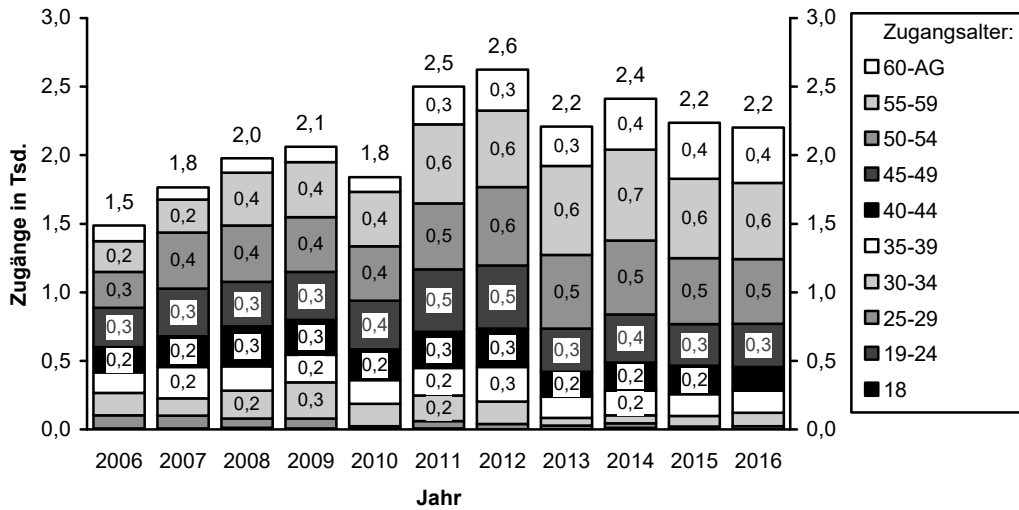
außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; Ostdeutschland ohne Berlin.

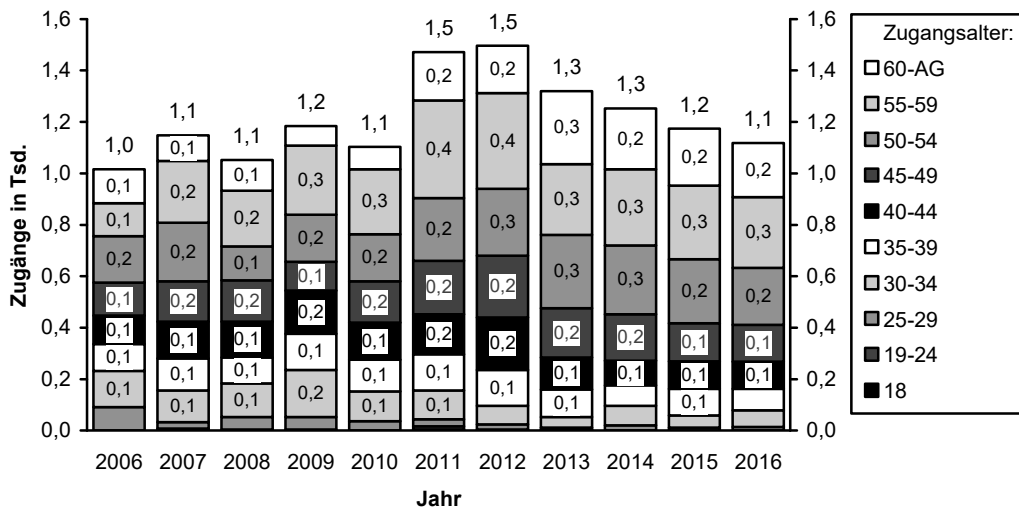
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 105: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



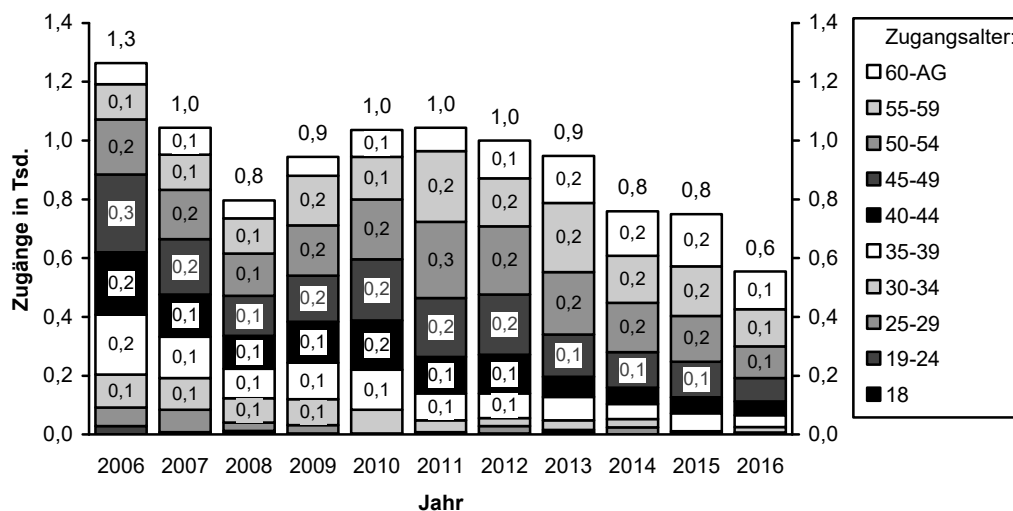
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 106: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (in Einrichtungen in Ostdeutschland)



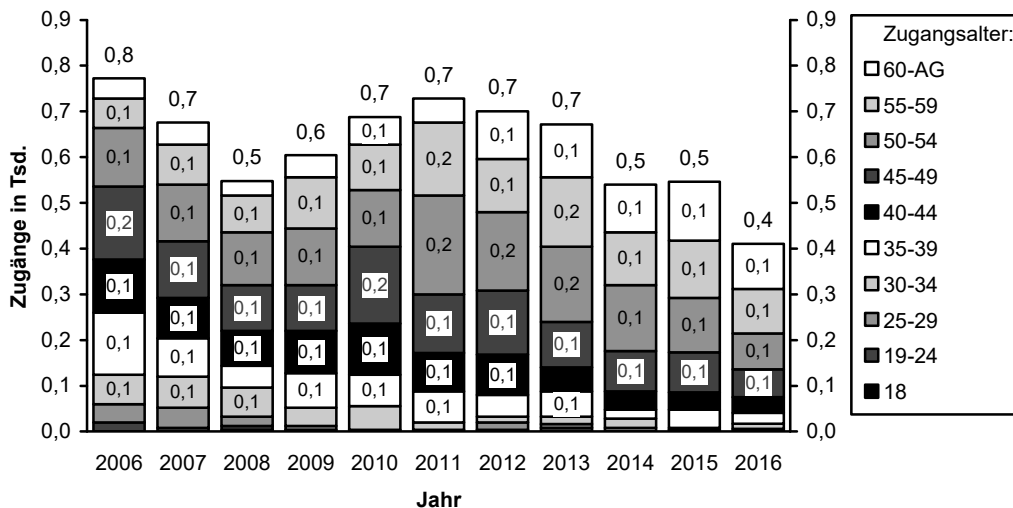
in Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; Ostdeutschland ohne Berlin.

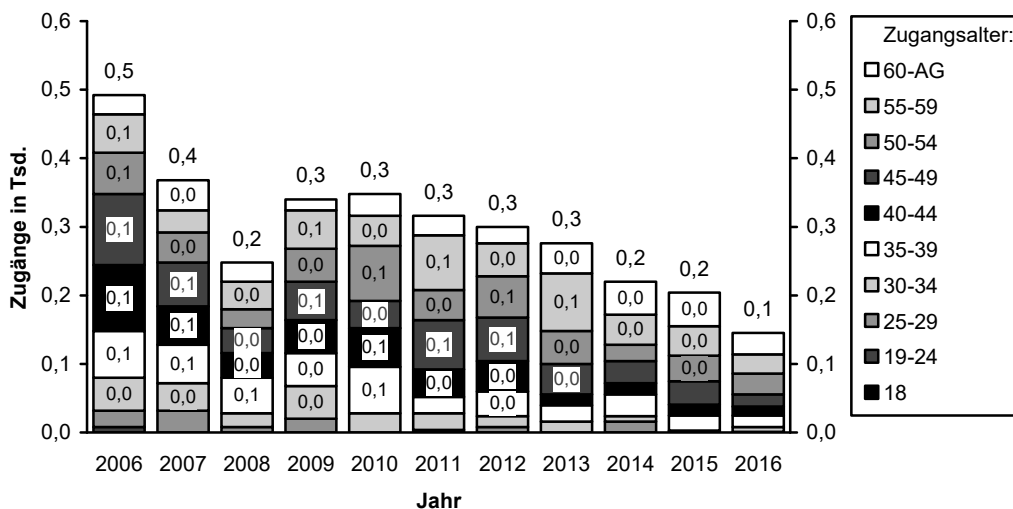
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 107: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland

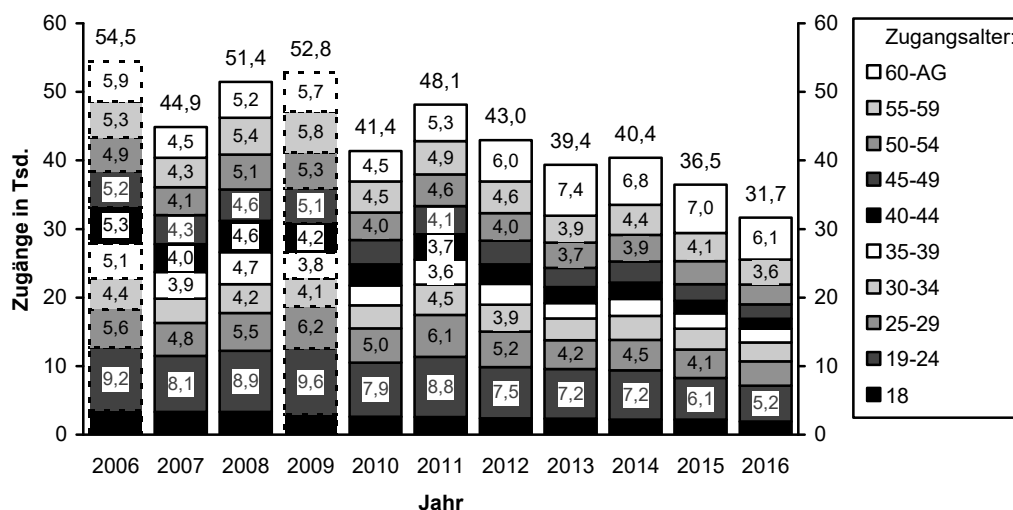
Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Anhang zu Kapitel 6: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente nach Alter 2006 bis 2016

Abbildung 108: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (insgesamt)



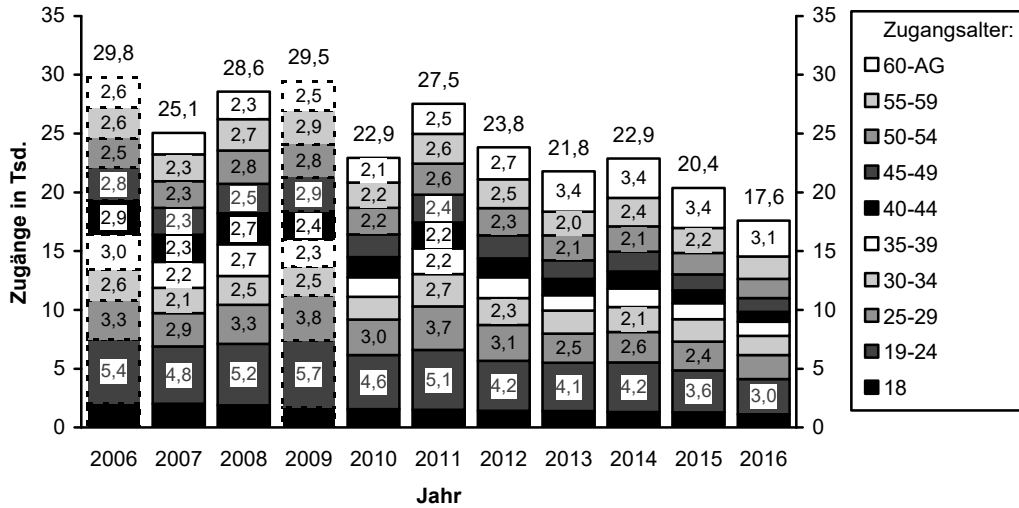
Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

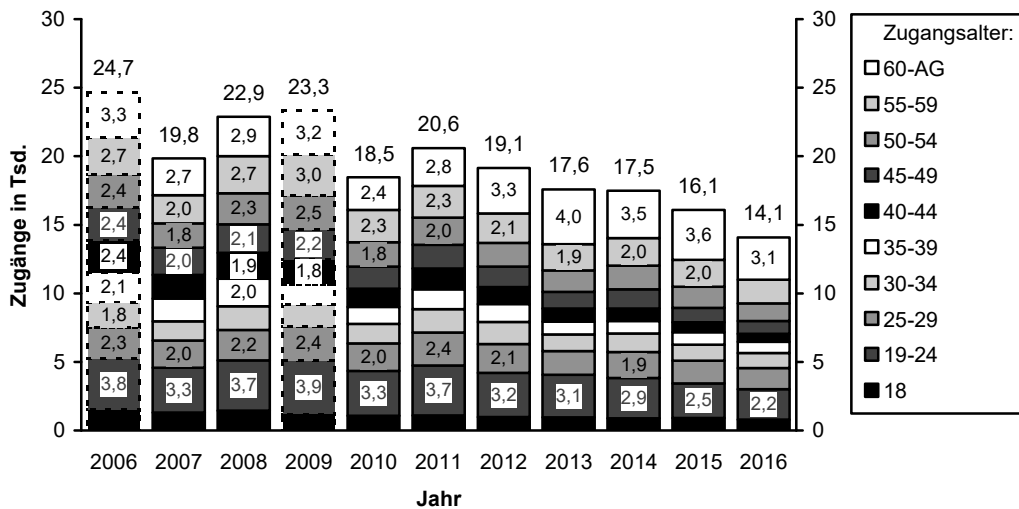
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 109: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen)



Männer in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018



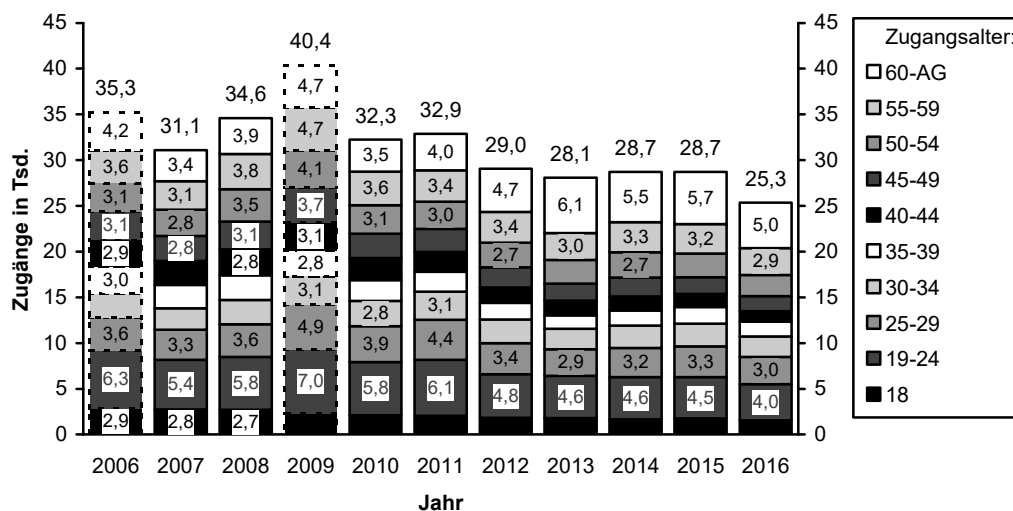
Frauen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 110: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen)



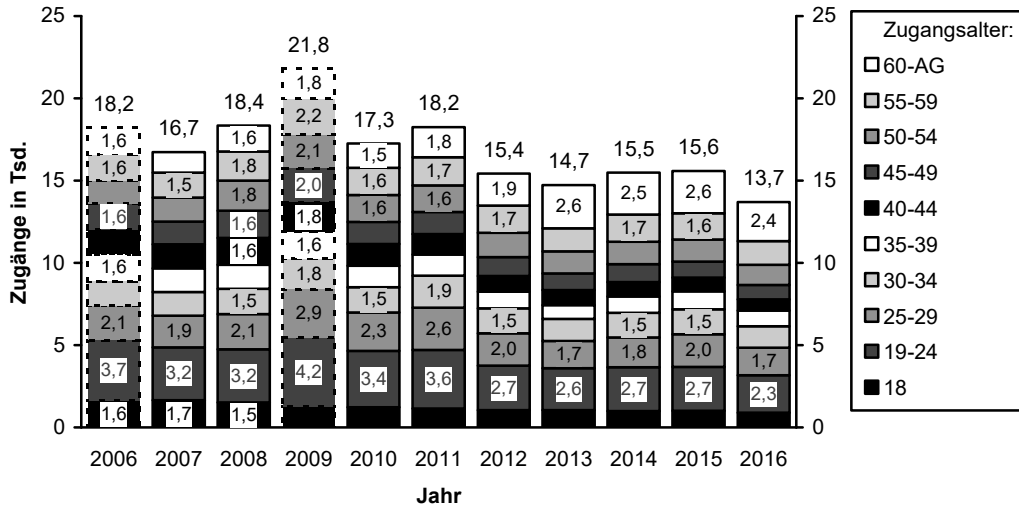
außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

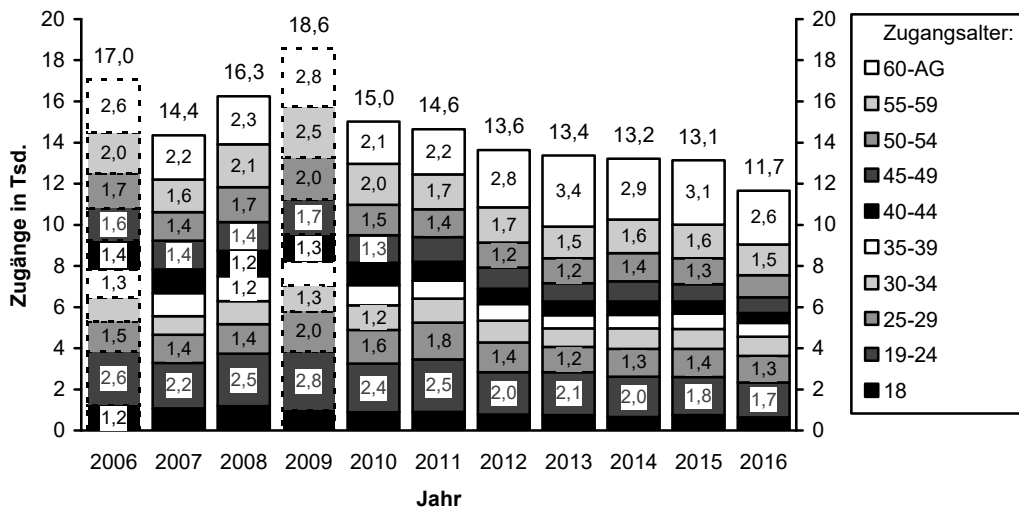
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 111: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018



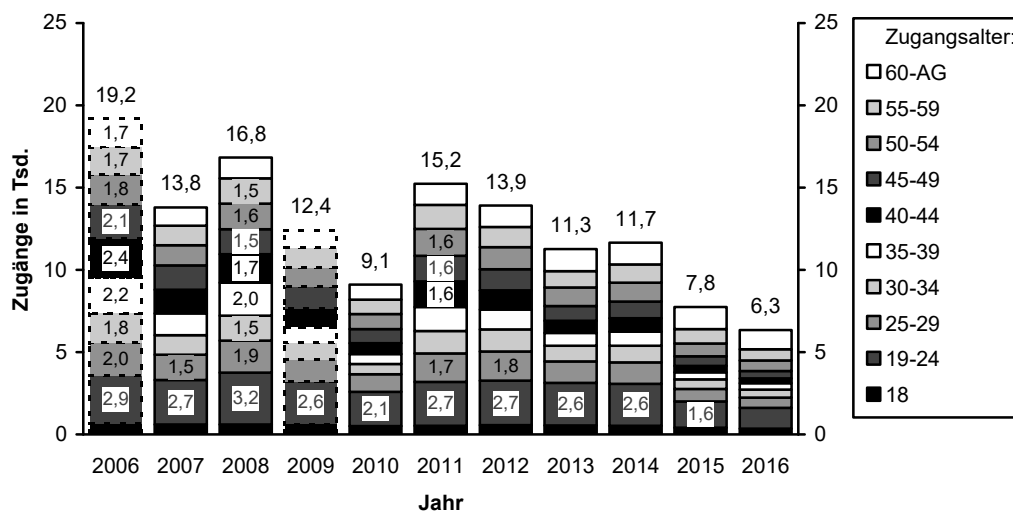
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 112: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (in Einrichtungen)



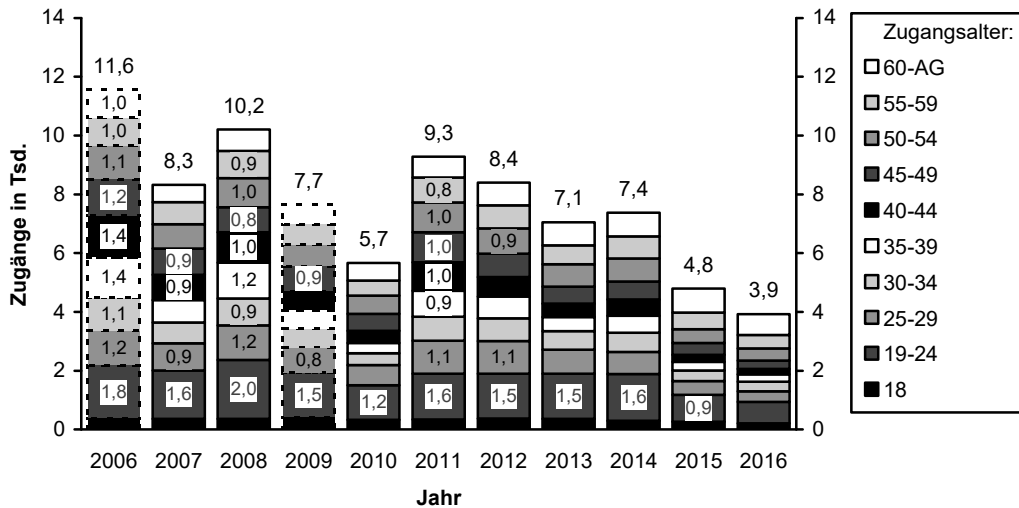
in Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

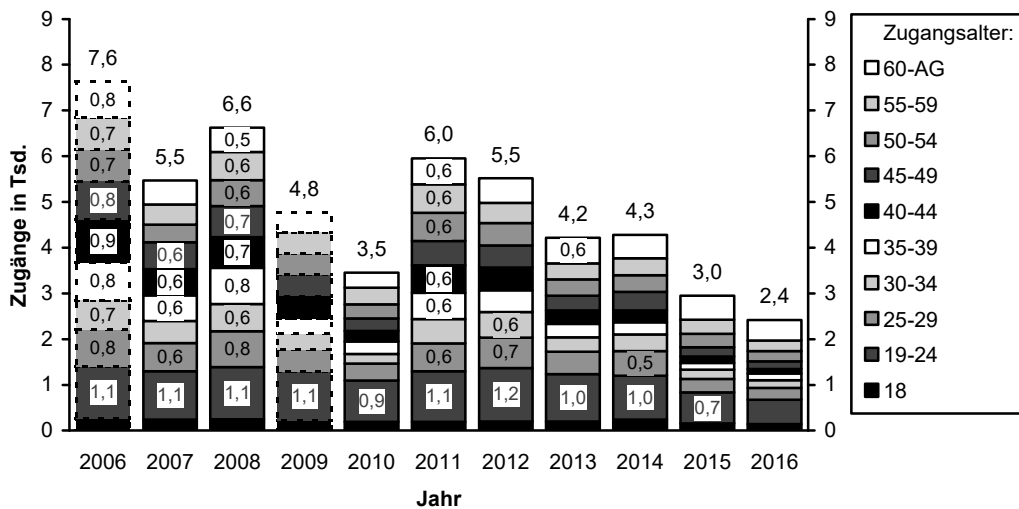
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 113: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen)



Männer in Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018



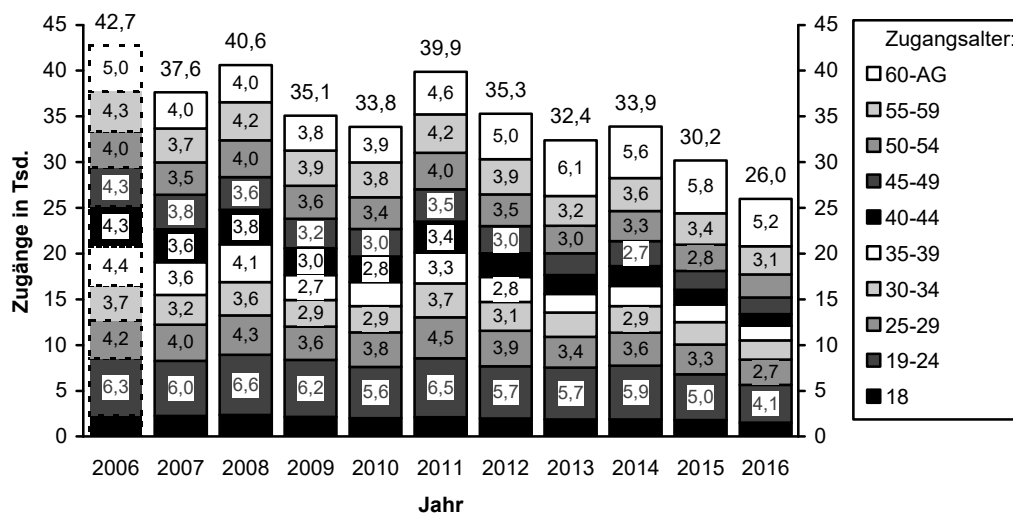
Frauen in Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 114: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Westdeutschland)



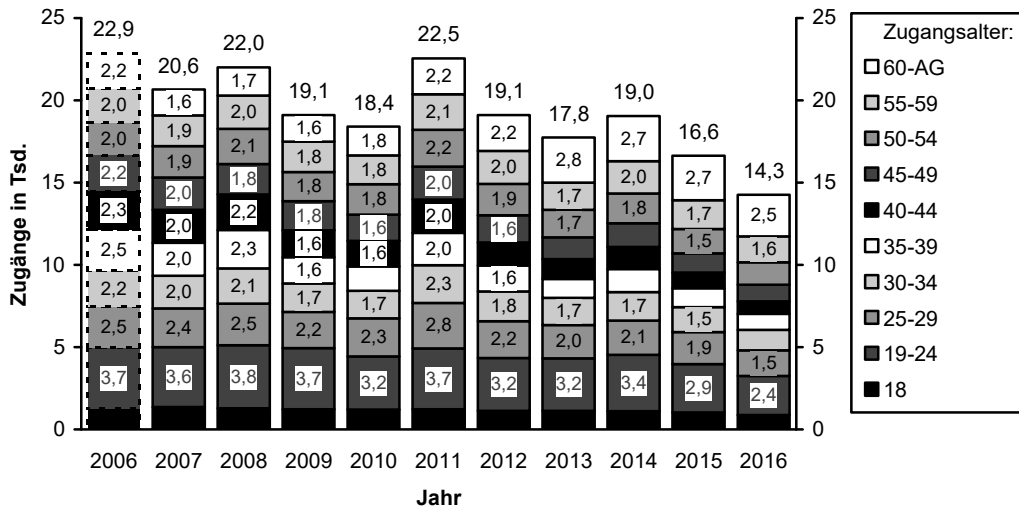
Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

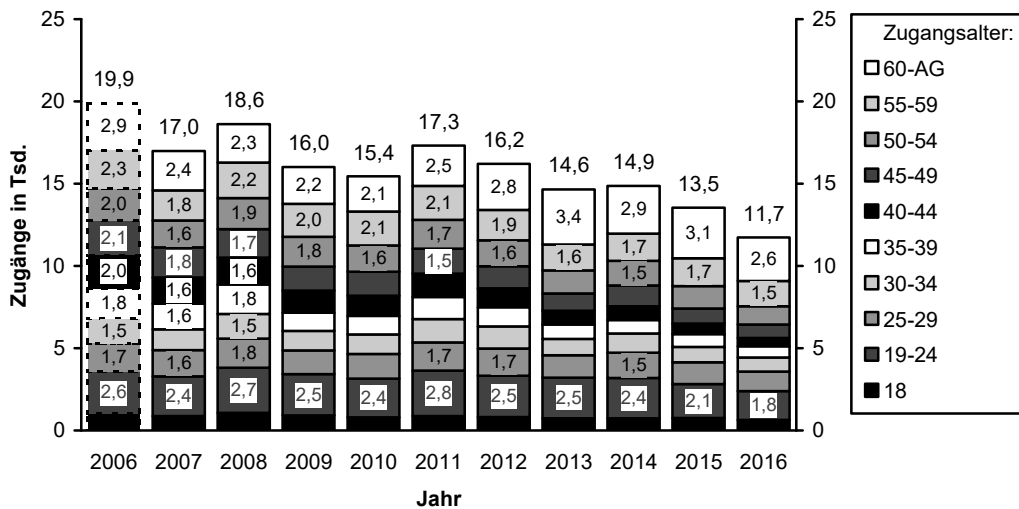
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 115: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Westdeutschland)



Männer in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



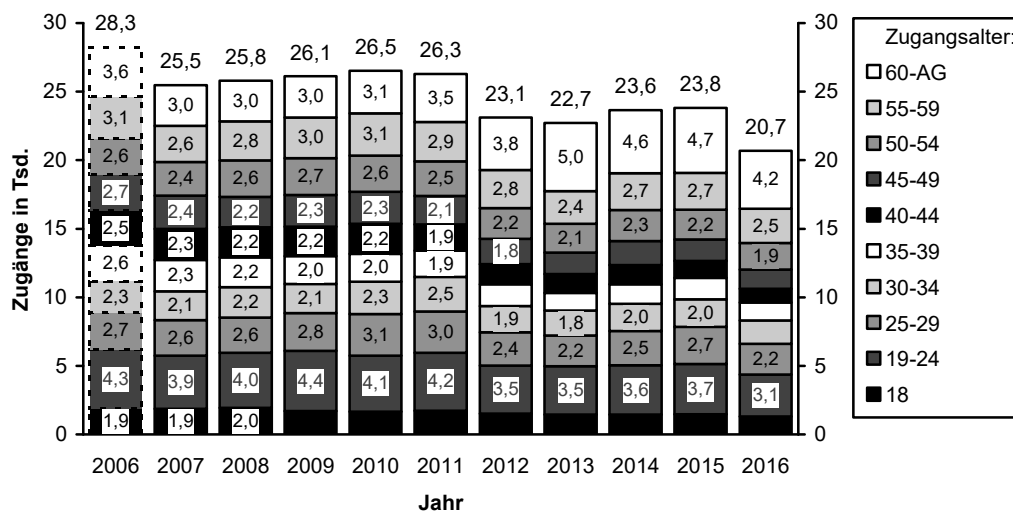
Frauen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 116: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



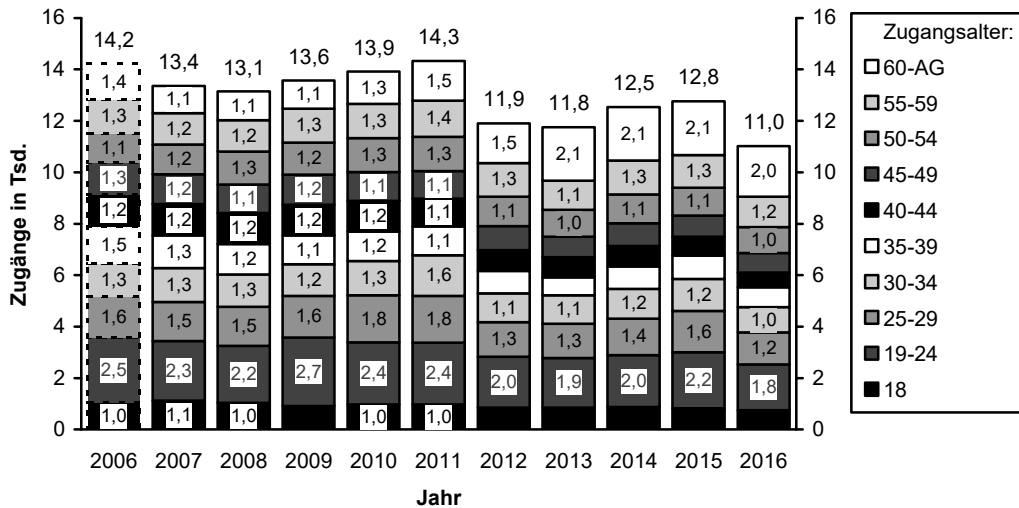
außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

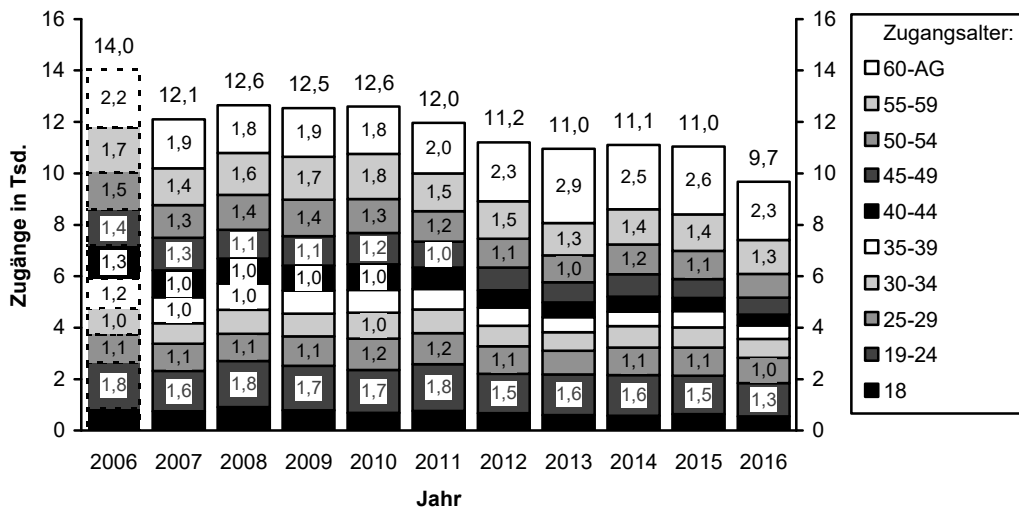
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 117: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



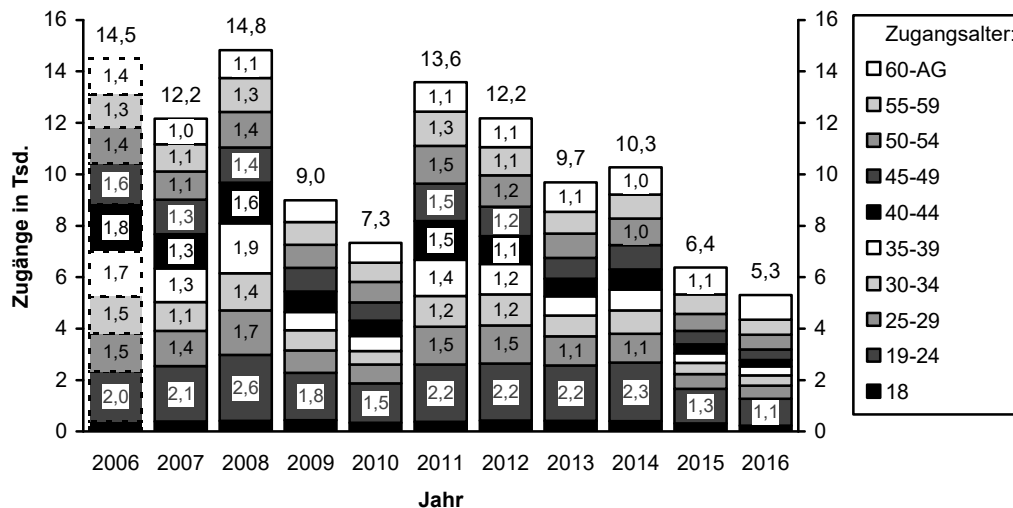
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 118: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (in Einrichtungen in Westdeutschland)



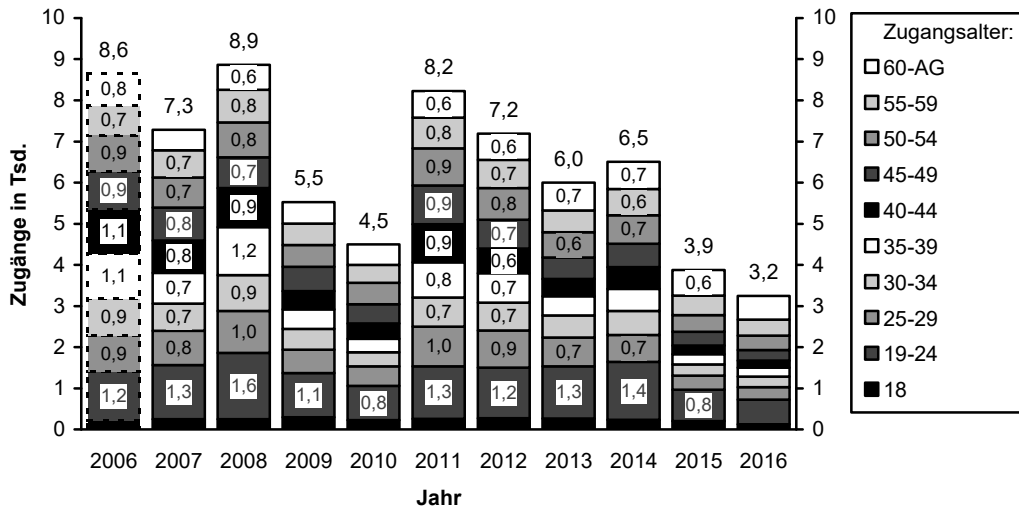
in Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

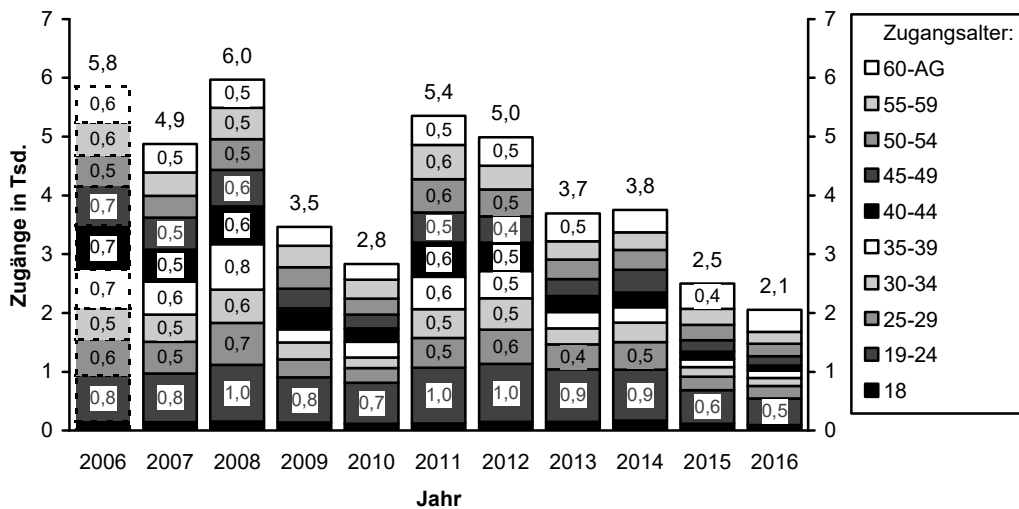
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 119: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



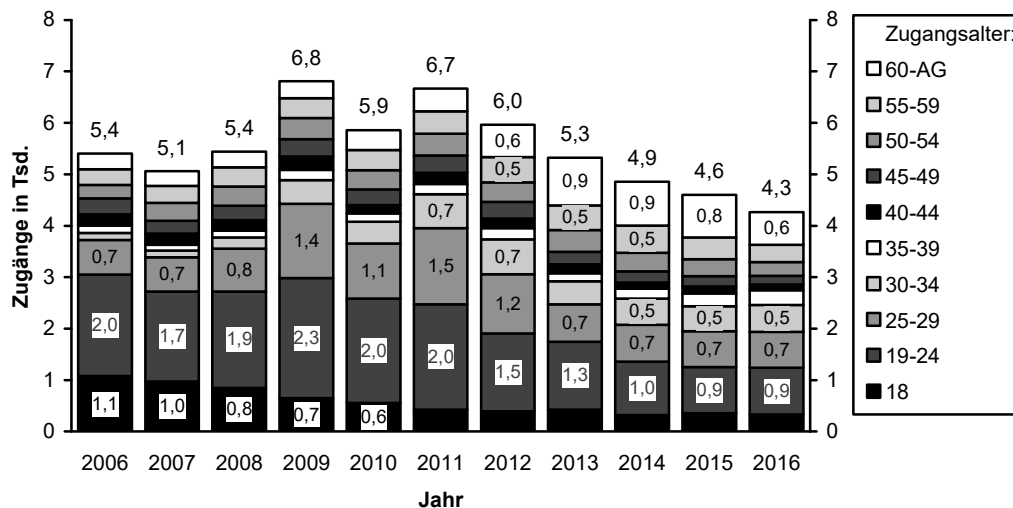
Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 120: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Ostdeutschland)



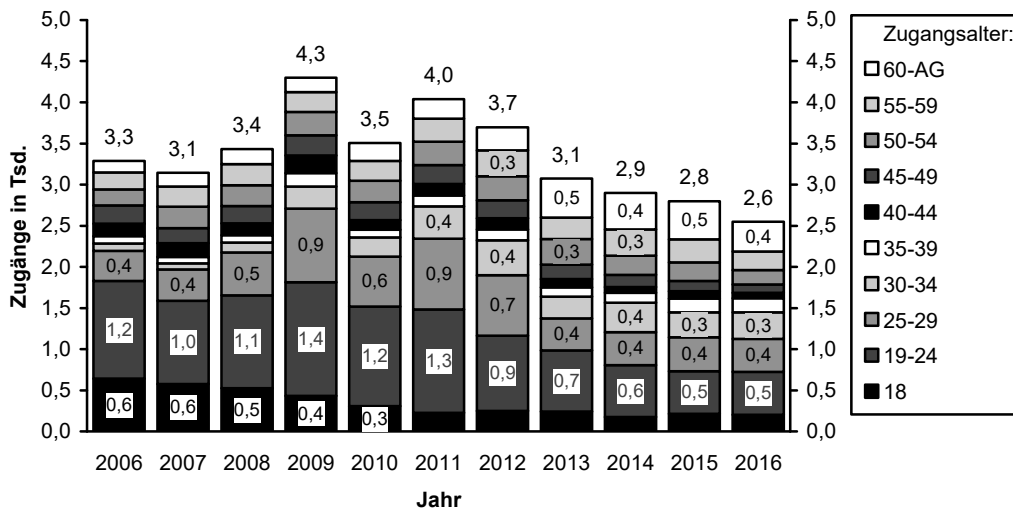
Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; Ostdeutschland ohne Berlin.

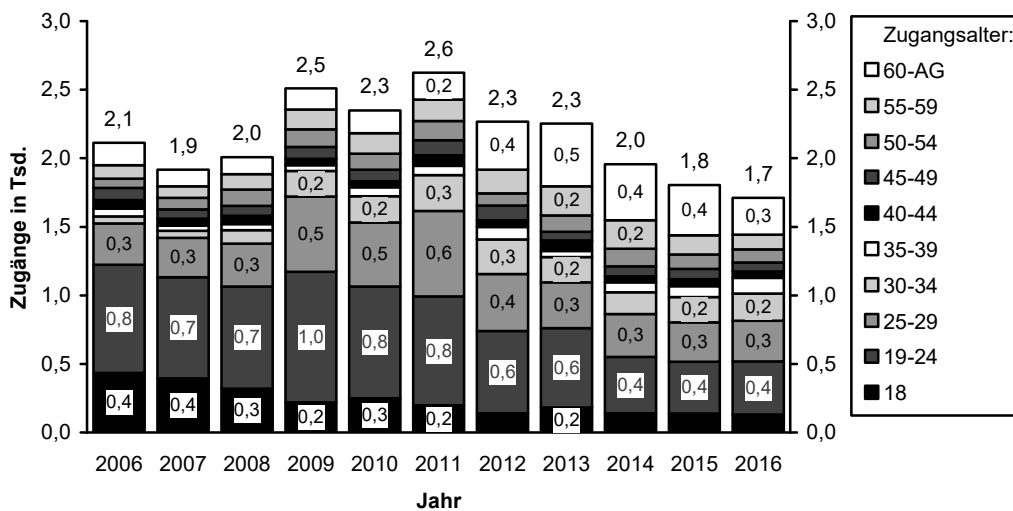
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 121: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Ostdeutschland)



Männer in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



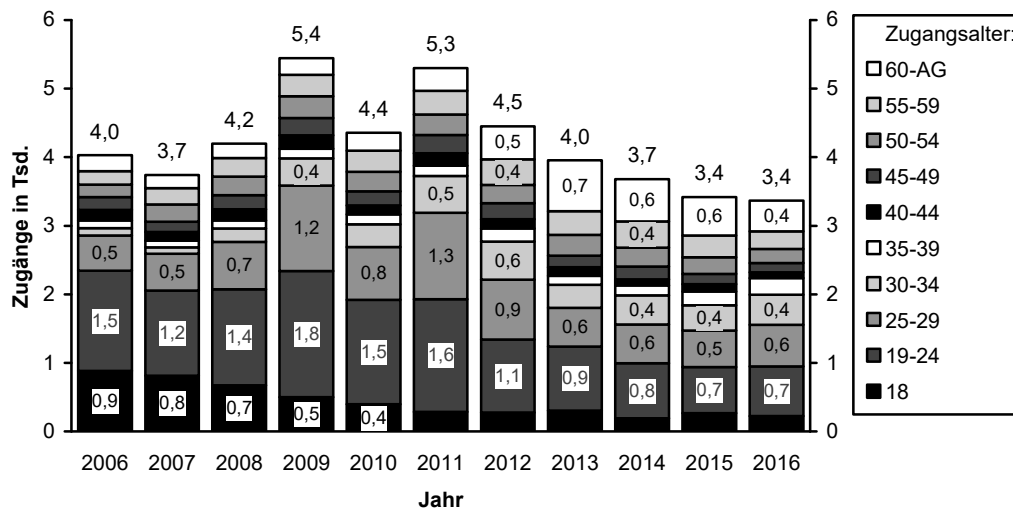
Frauen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 122: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



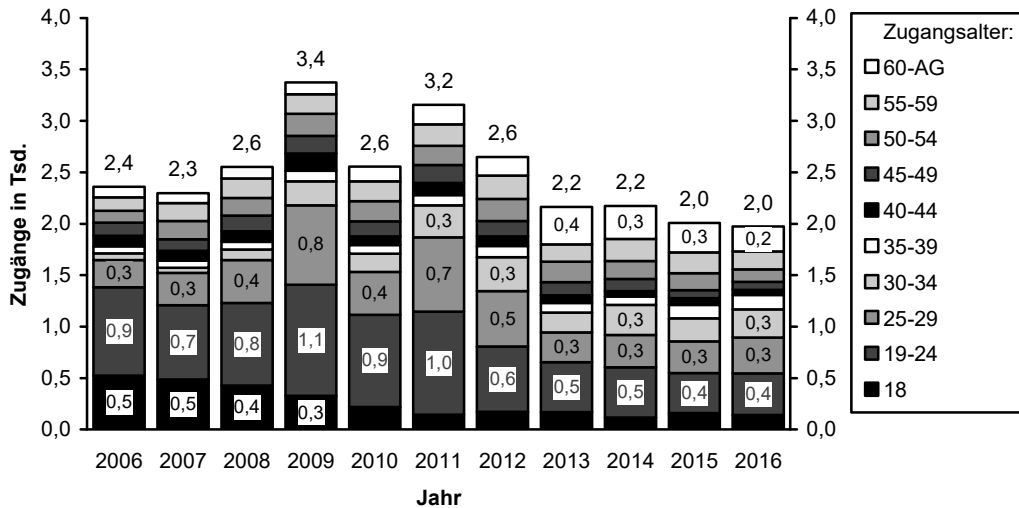
außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; Ostdeutschland ohne Berlin.

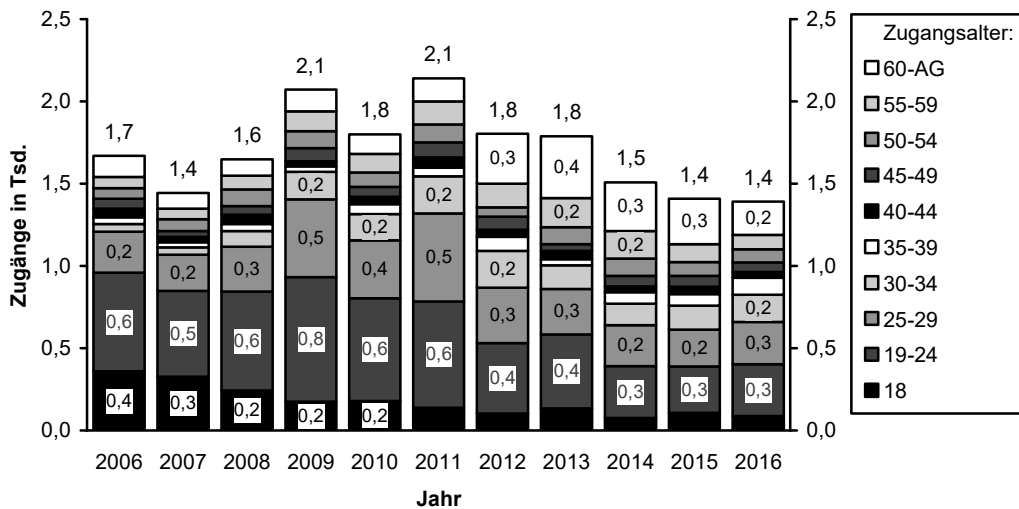
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 123: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



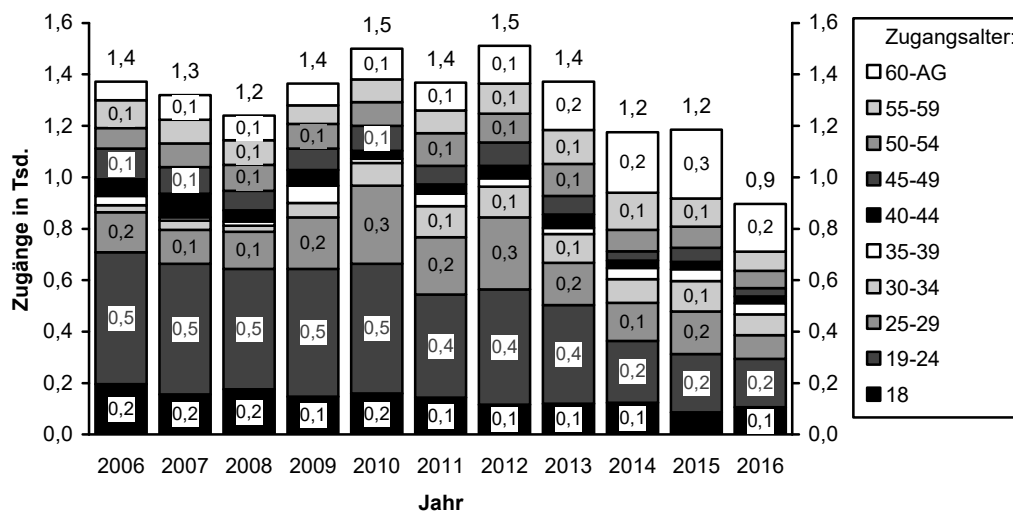
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 124: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (in Einrichtungen in Ostdeutschland)



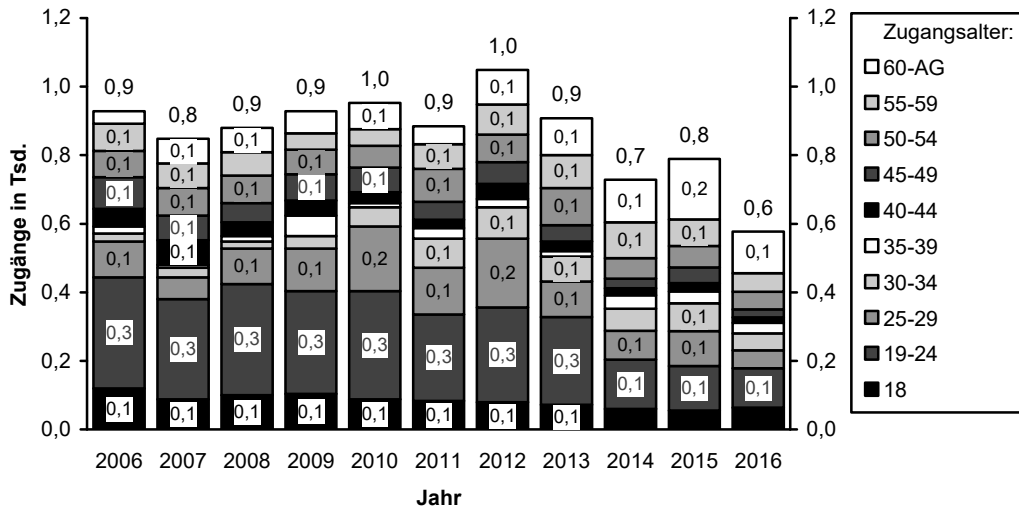
in Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; Ostdeutschland ohne Berlin.

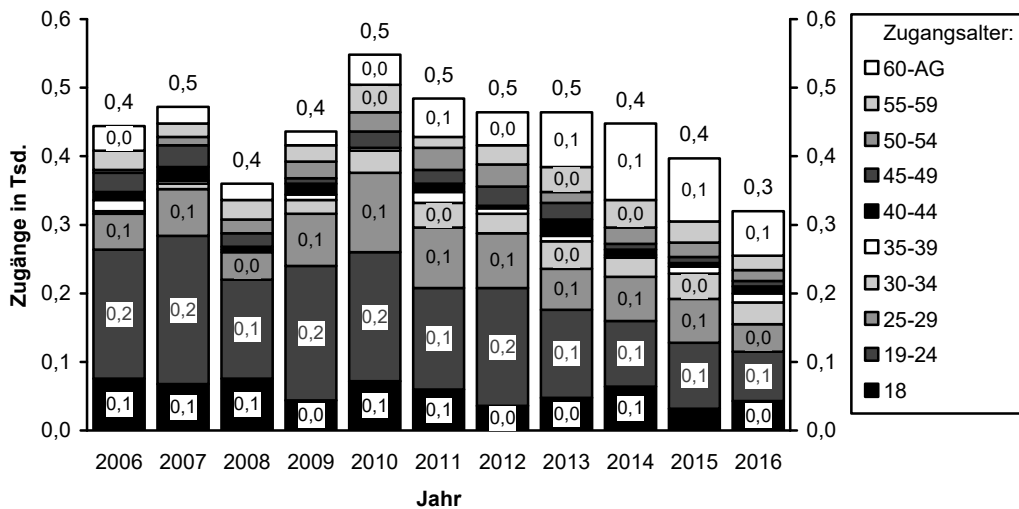
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 125: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland

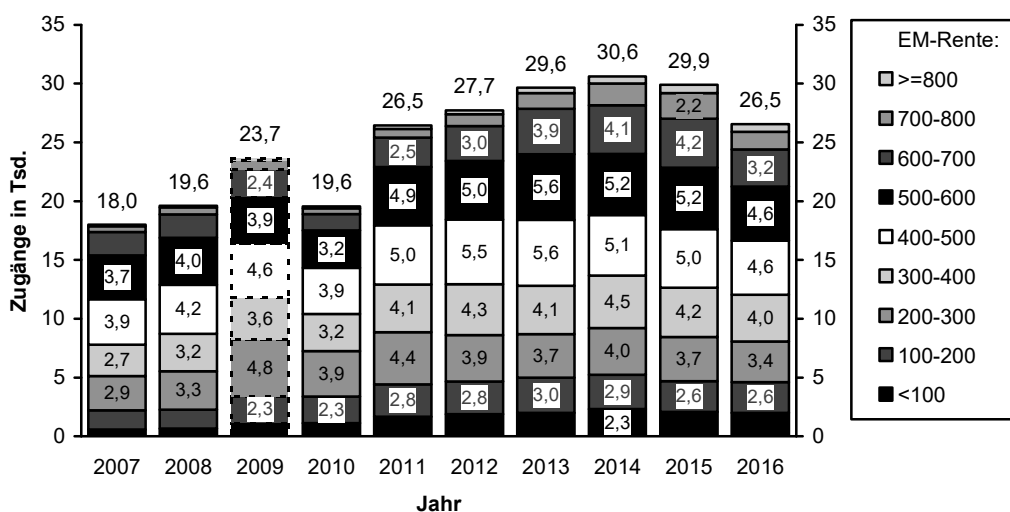
Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Anhang zu Kapitel 6: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016

Abbildung 126: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (insgesamt)



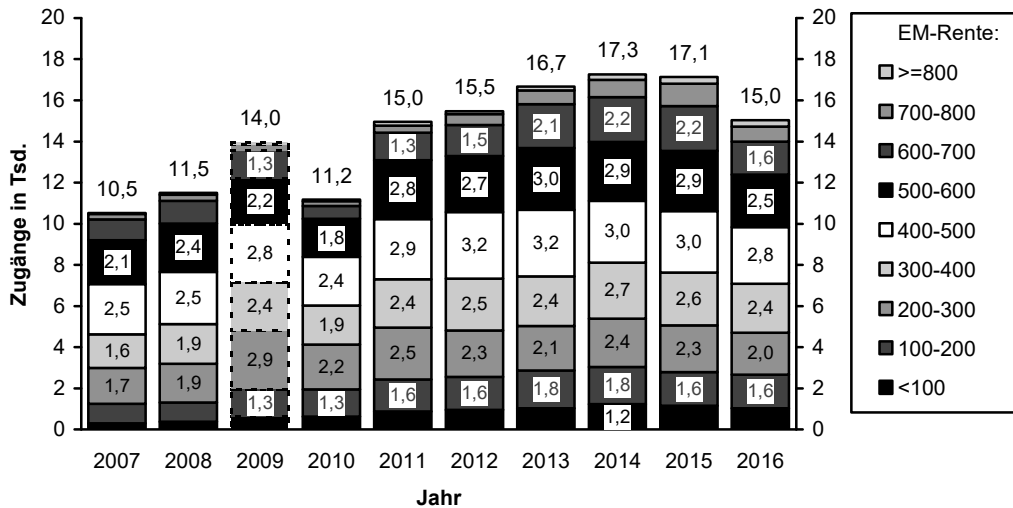
Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

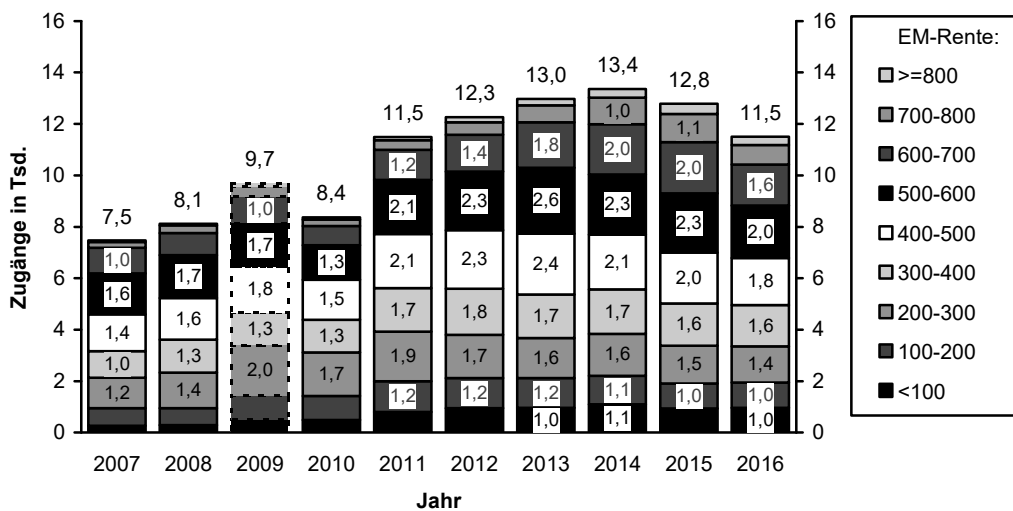
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 127: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Männer und Frauen)



Männer in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018



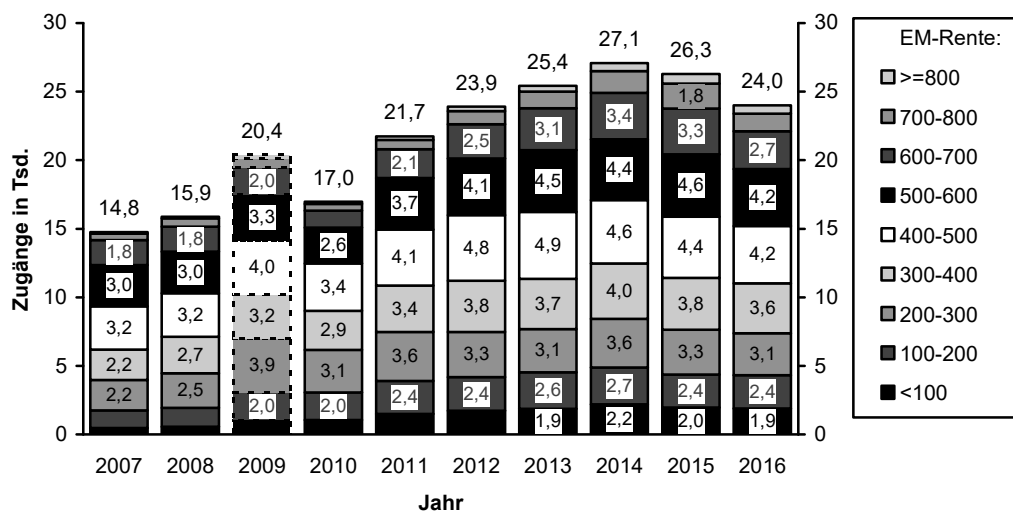
Frauen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 128: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen)



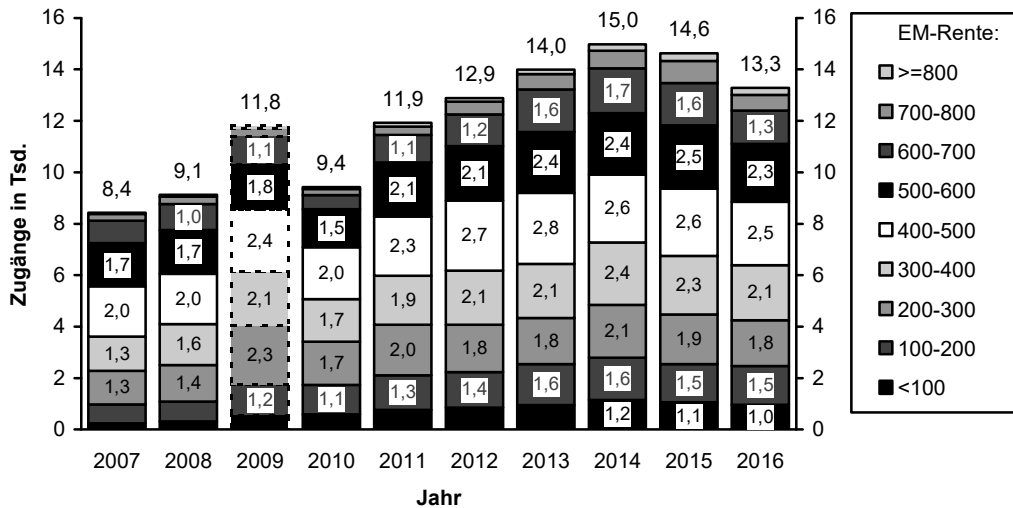
außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

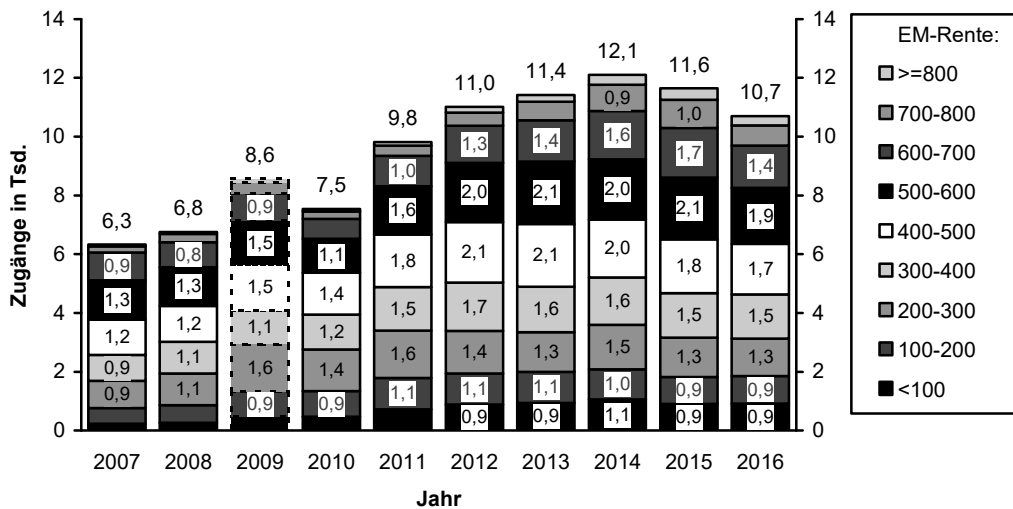
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 129: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018



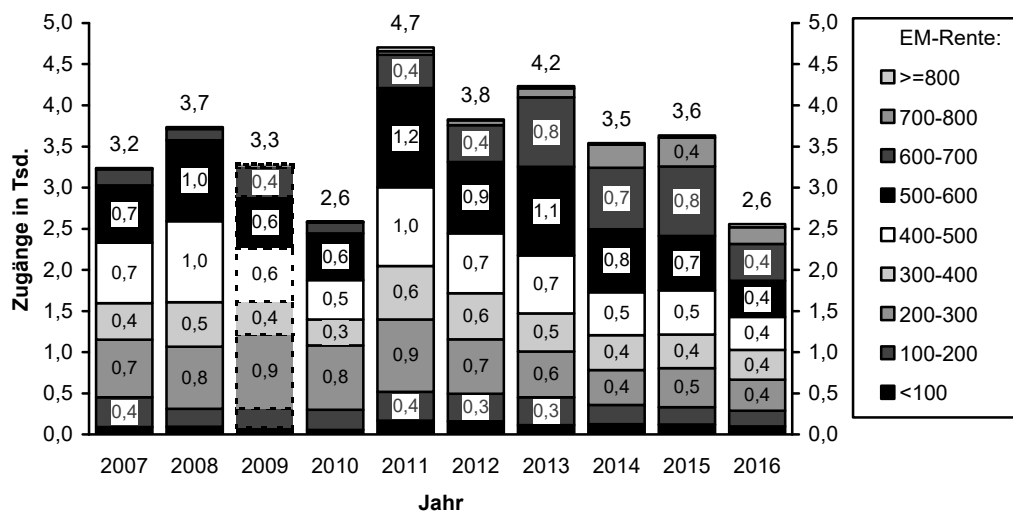
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 130: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (in Einrichtungen)



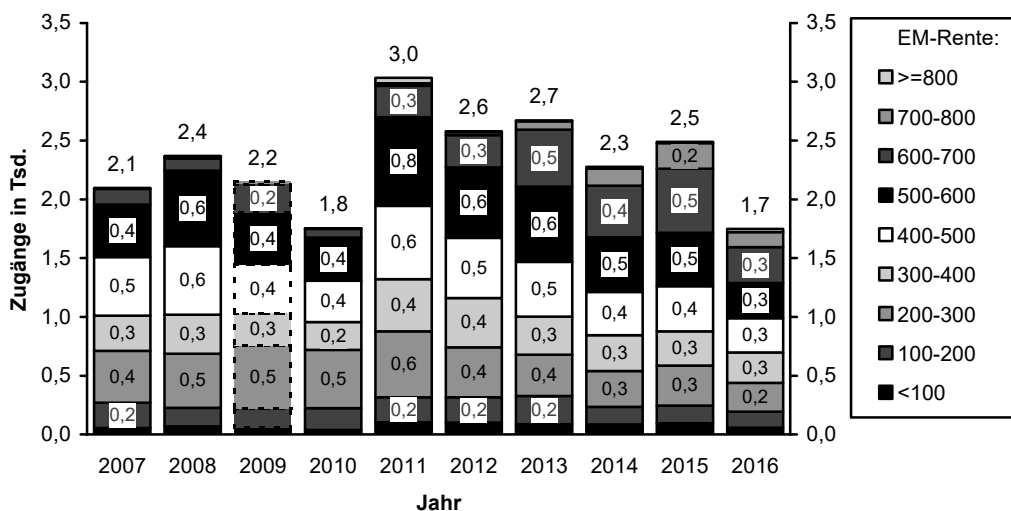
in Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

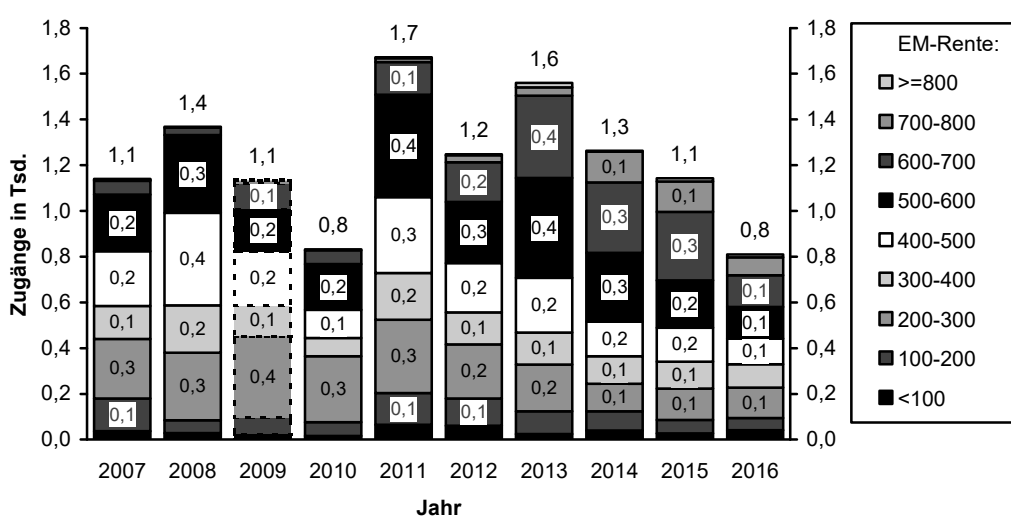
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 131: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen)



Männer in Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018



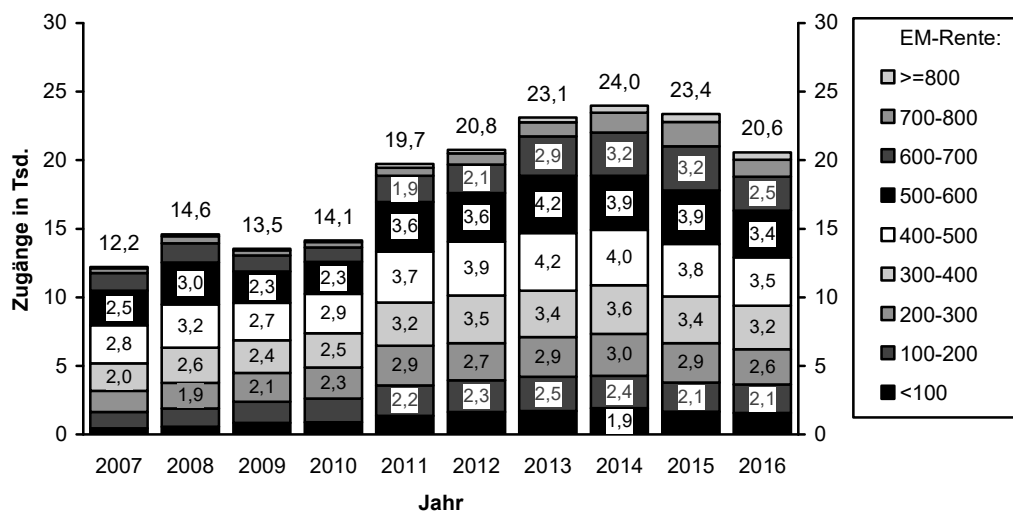
Frauen in Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 132: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Westdeutschland)



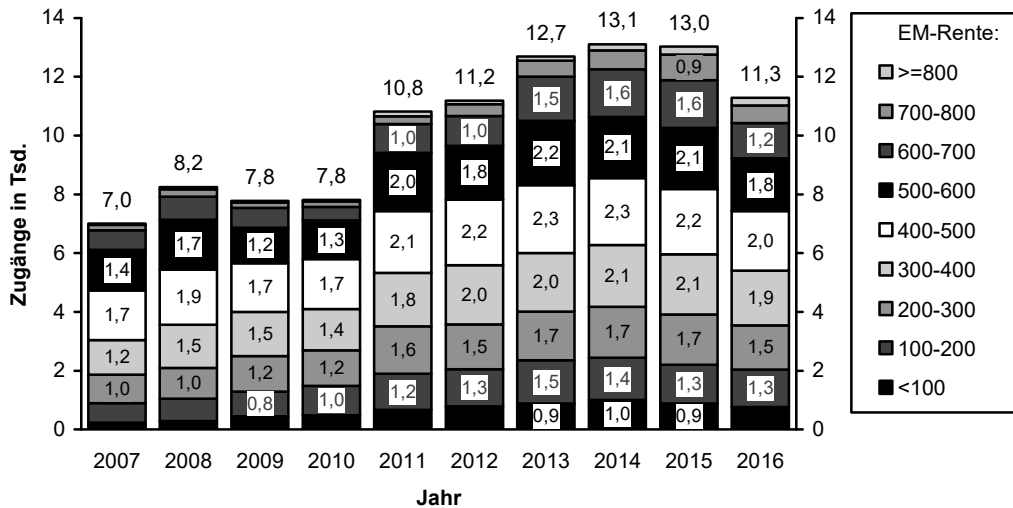
Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

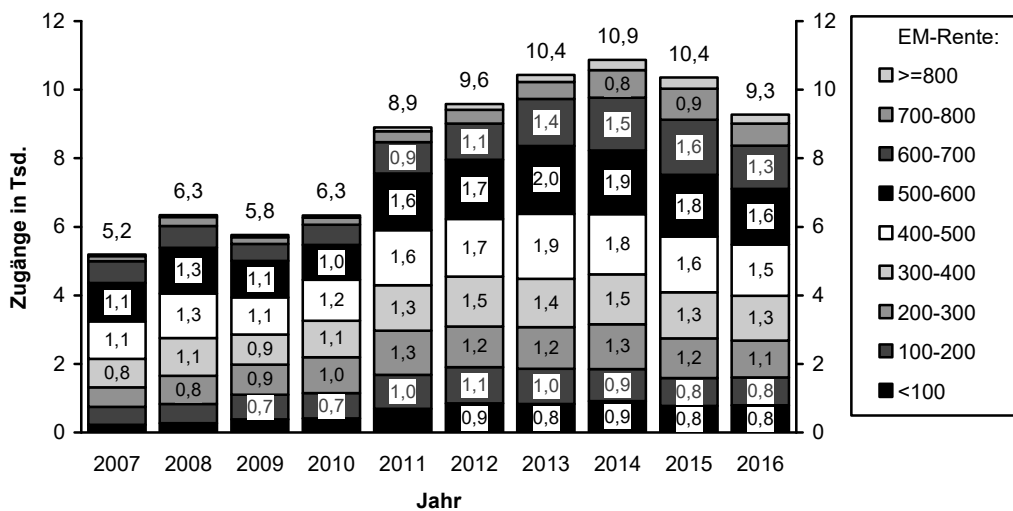
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 133: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Westdeutschland)



Männer in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



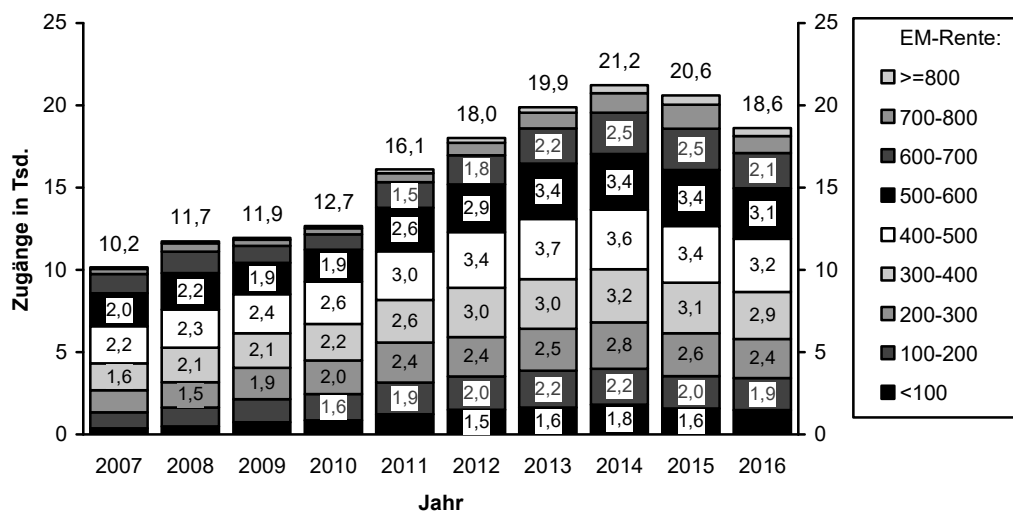
Frauen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 134: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



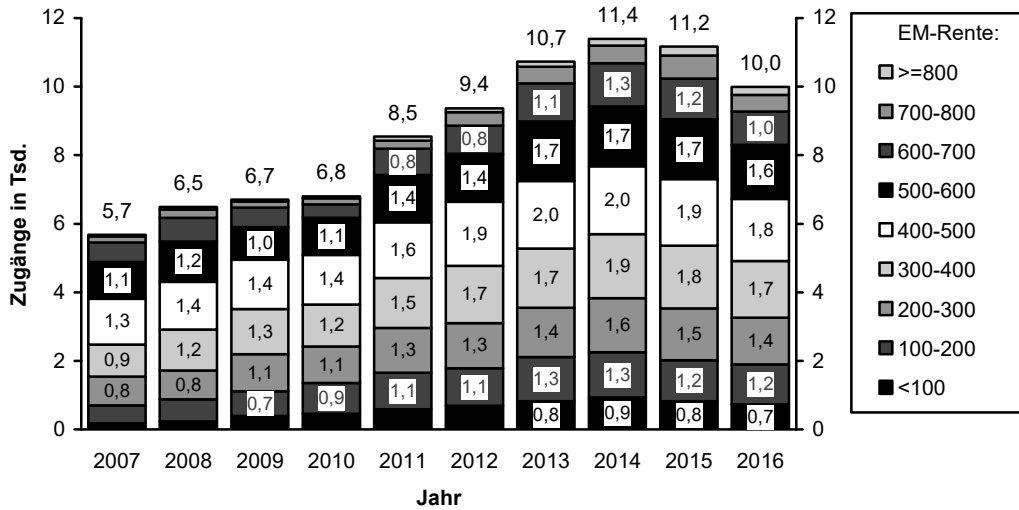
außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

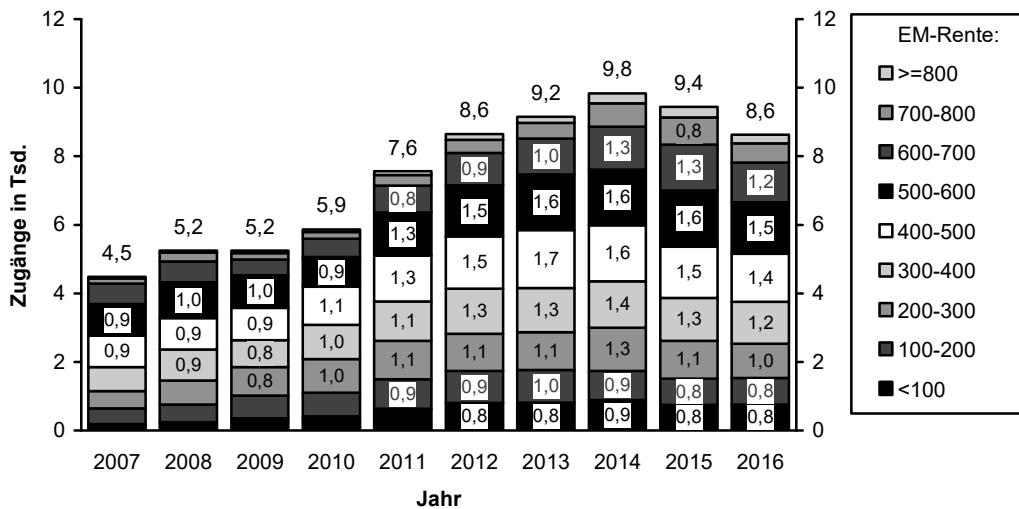
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 135: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



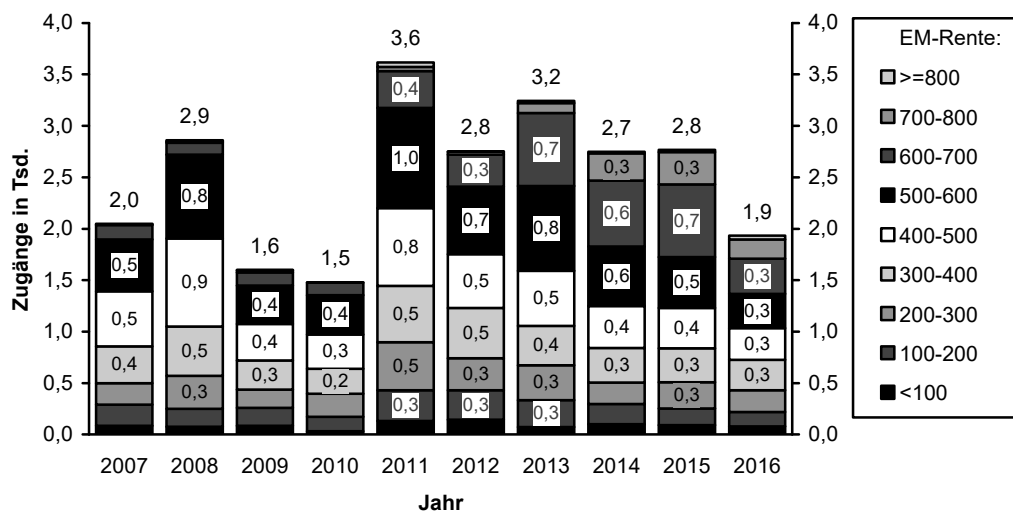
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 136: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (in Einrichtungen in Westdeutschland)



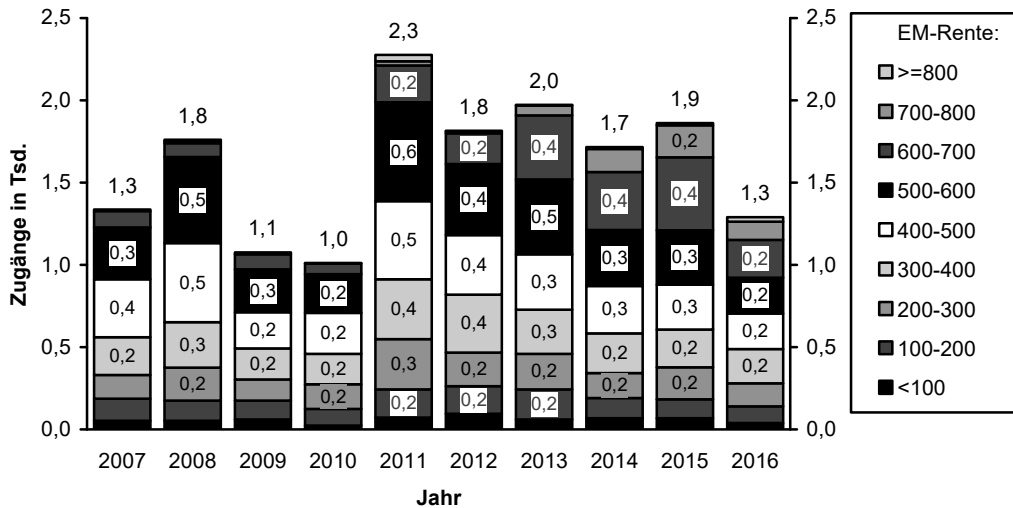
in Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

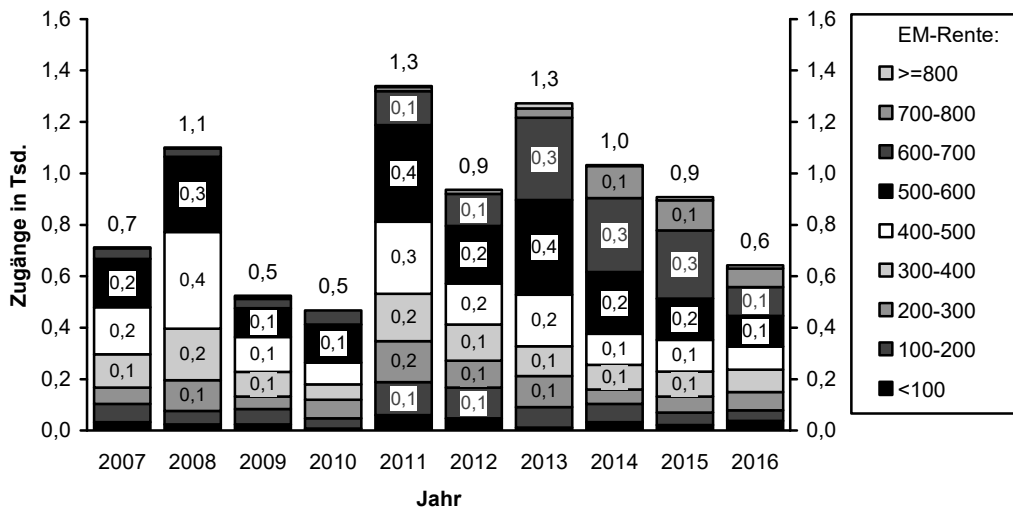
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 137: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



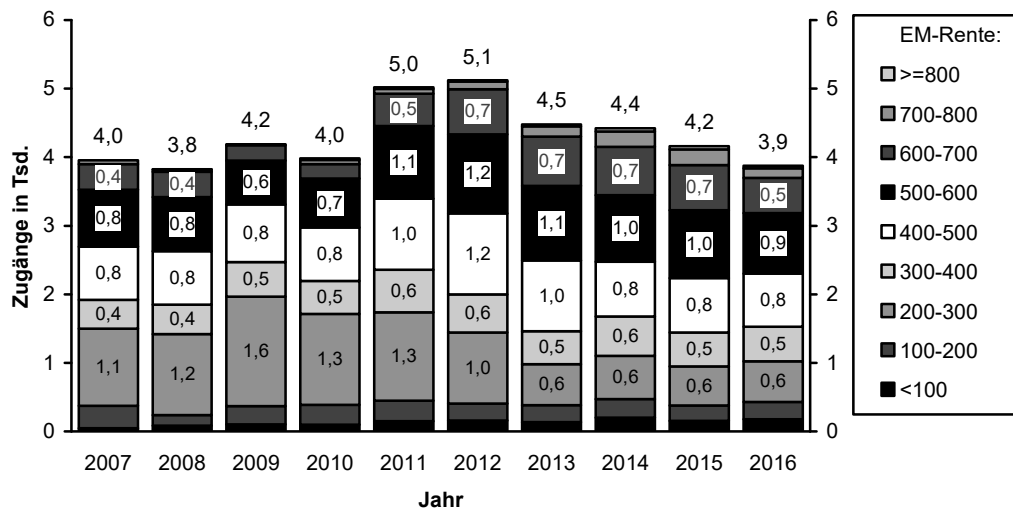
Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 138: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Ostdeutschland)



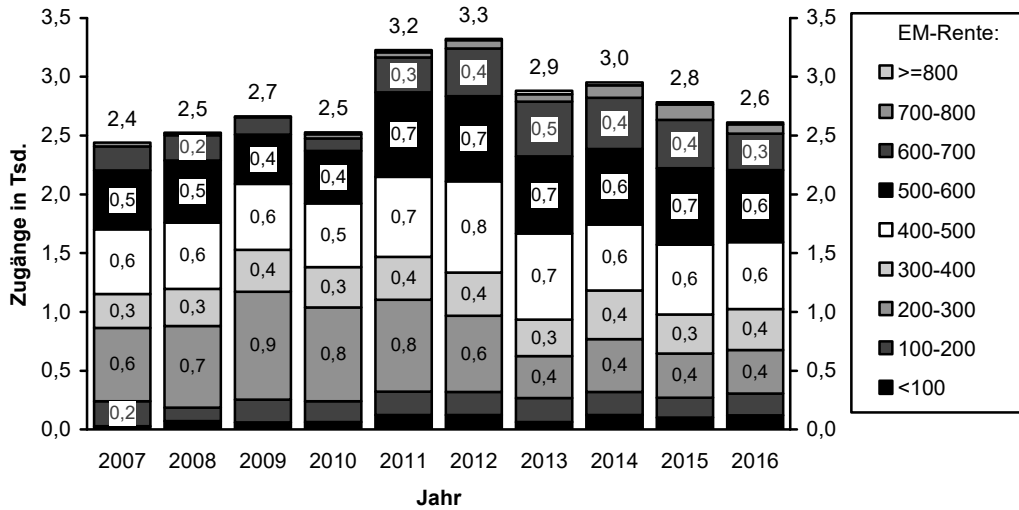
Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

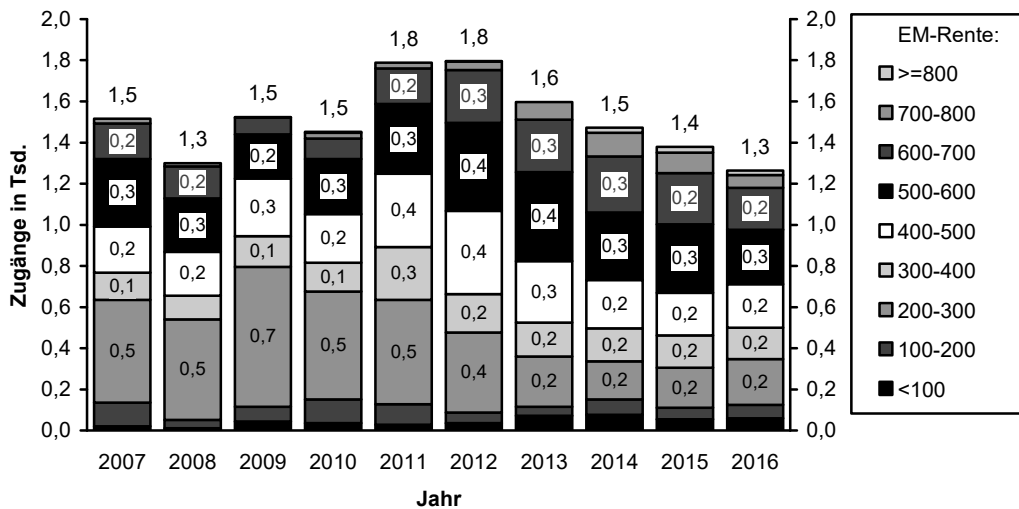
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 139: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Ostdeutschland)



Männer in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



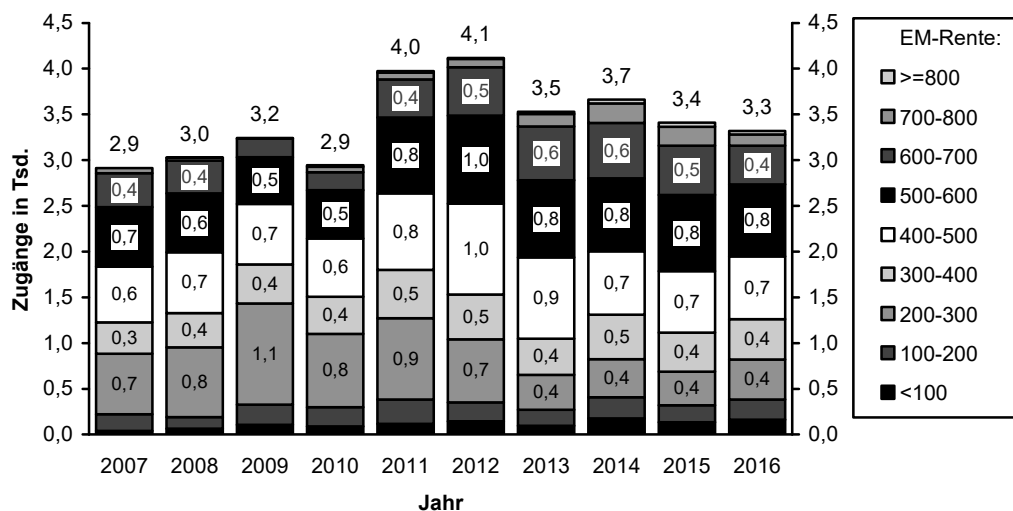
Frauen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 140: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



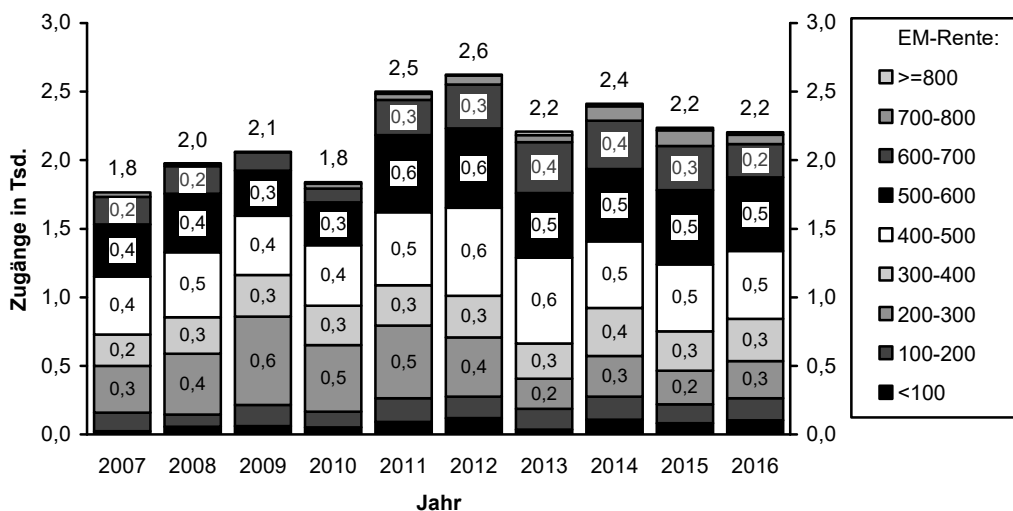
außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

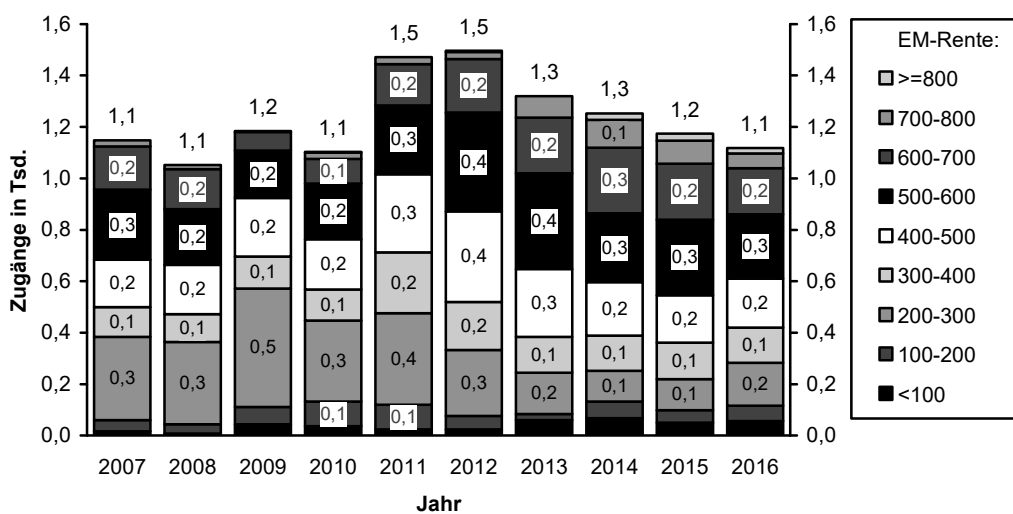
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 141: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



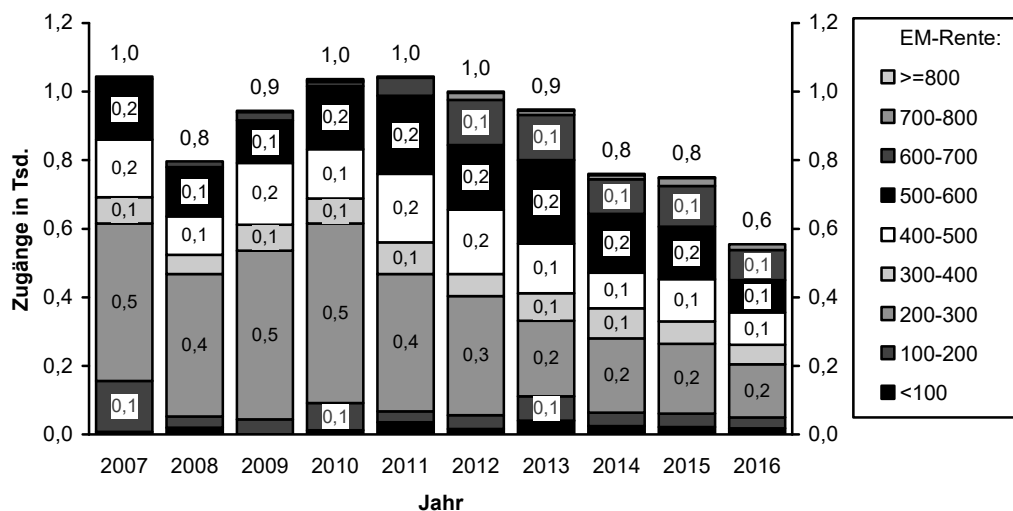
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 142: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (in Einrichtungen in Ostdeutschland)



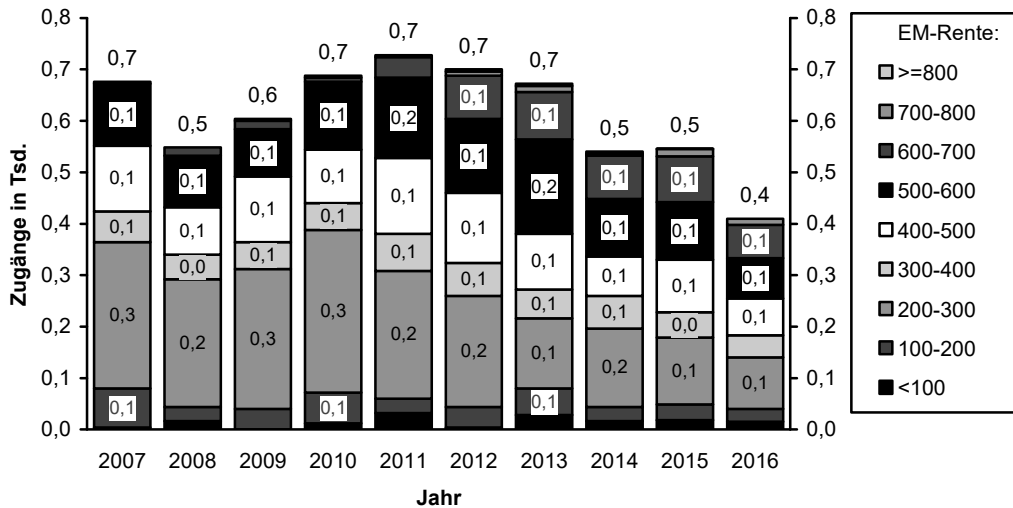
in Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

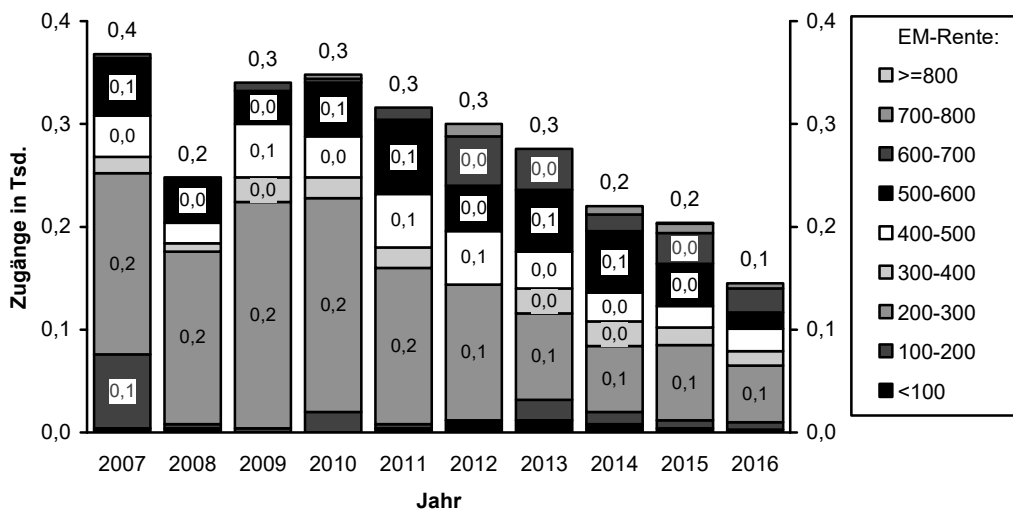
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 143: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland

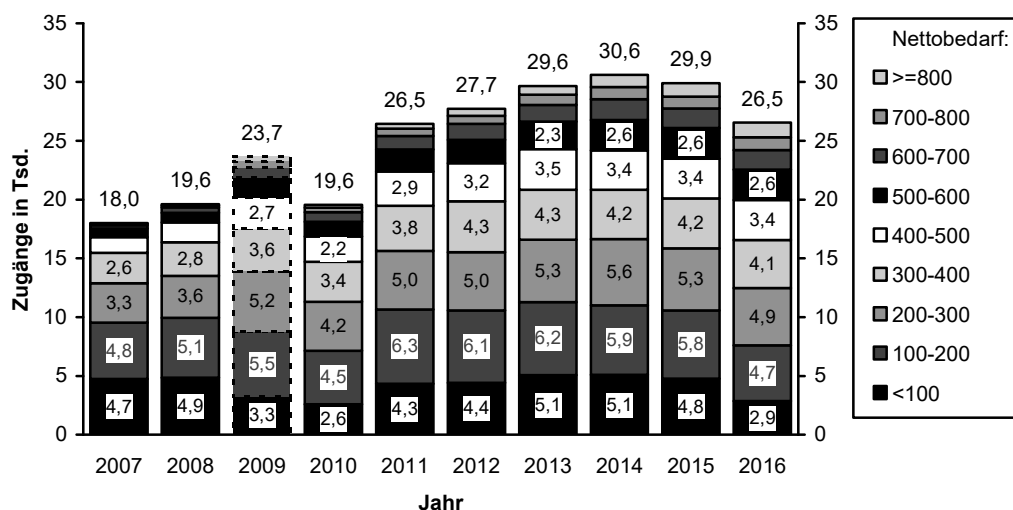
Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Anhang zu Kapitel 6: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016

Abbildung 144: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (insgesamt)



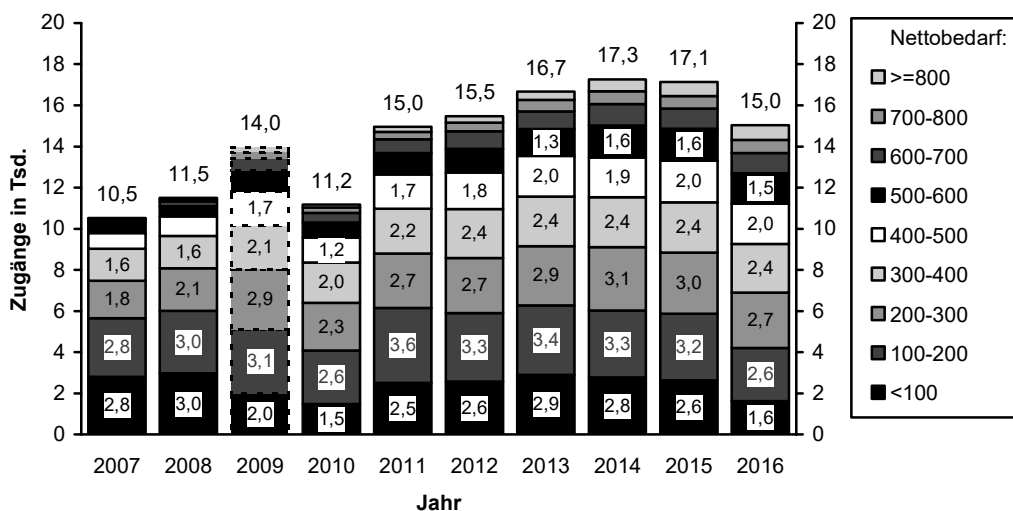
Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

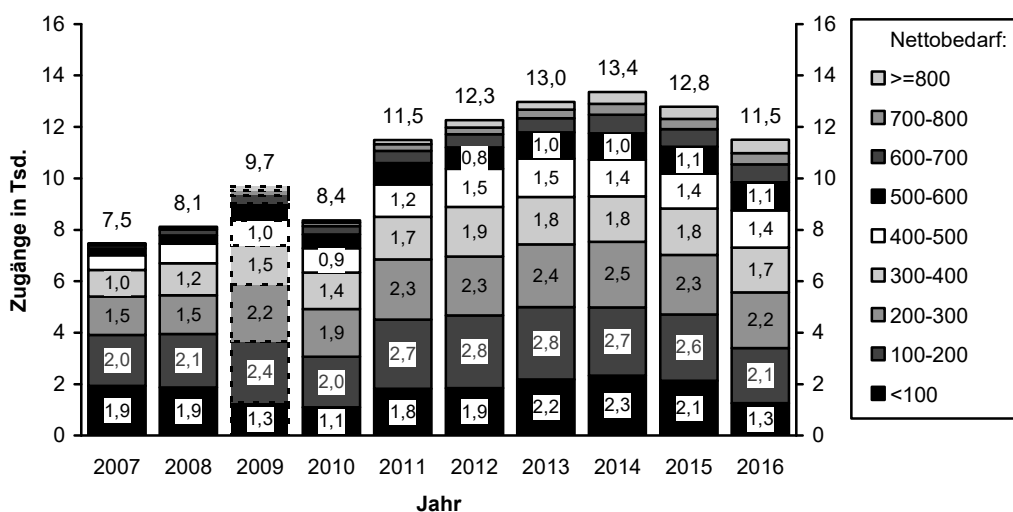
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 145: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen)



Männer in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018



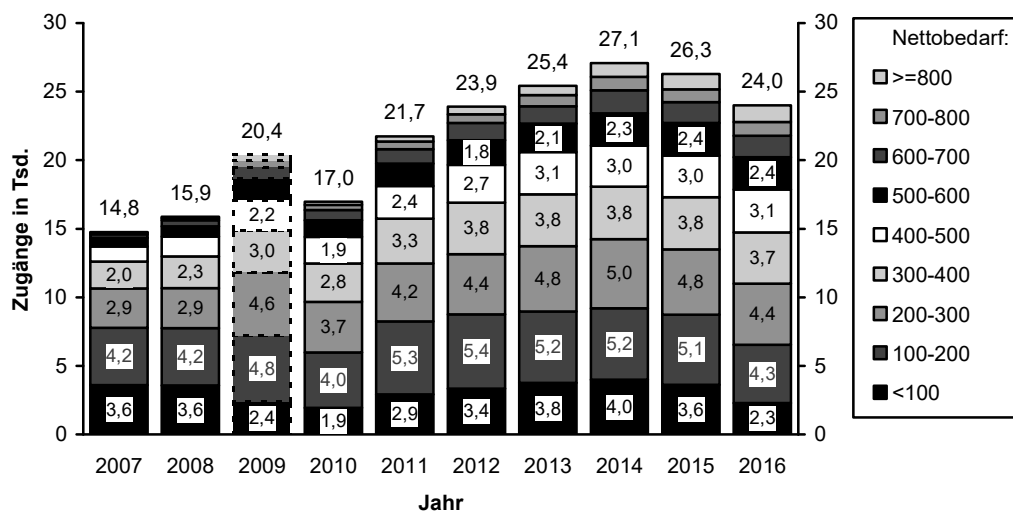
Frauen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 146: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen)



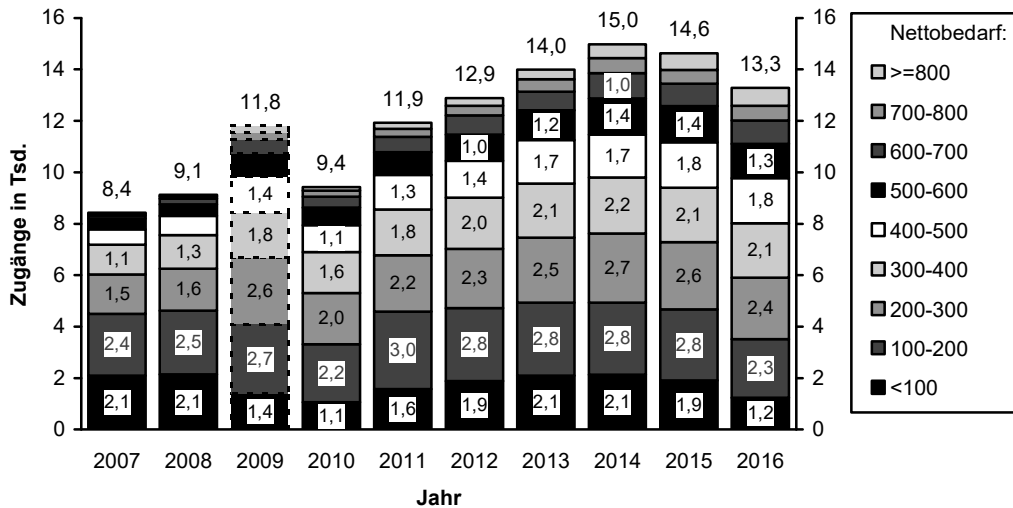
außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

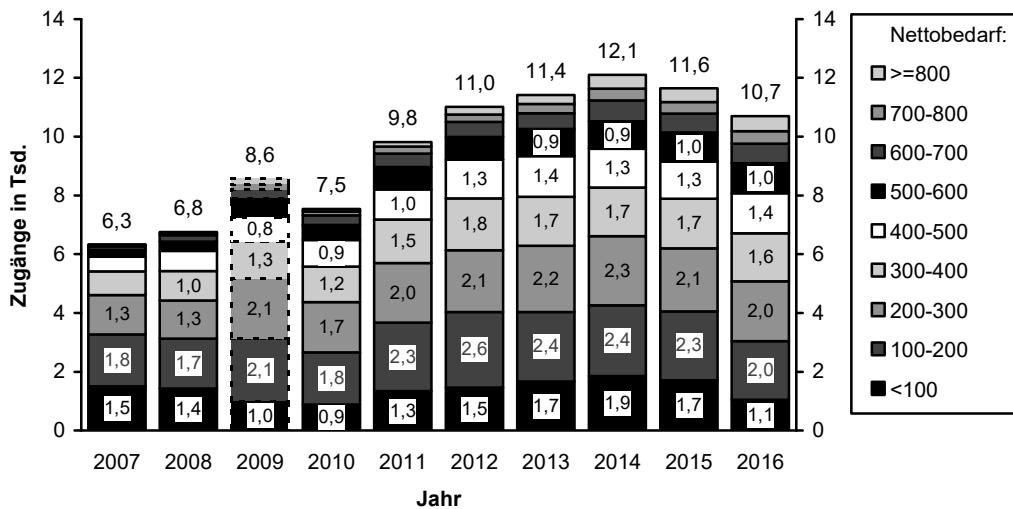
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 147: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer außerhalb von Einrichtungen)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018



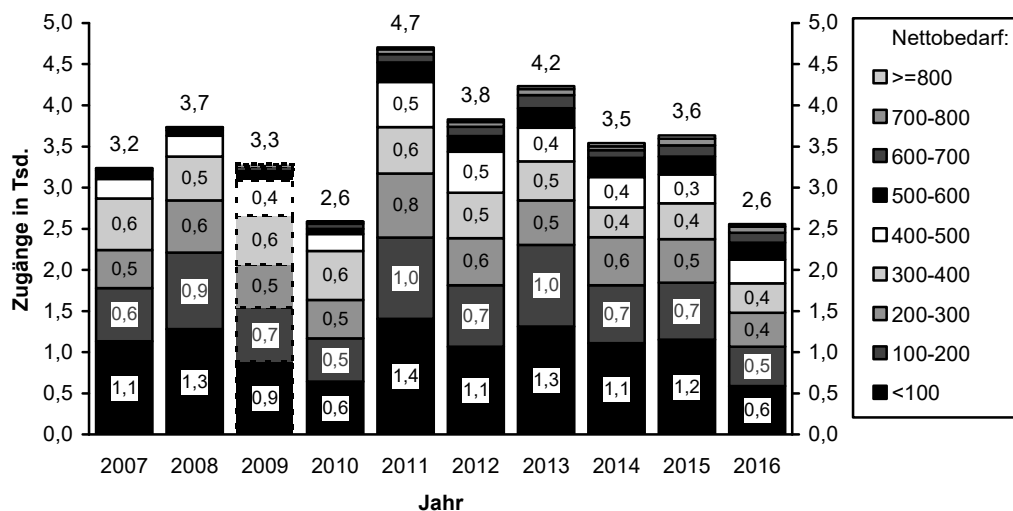
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 148: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (in Einrichtungen)



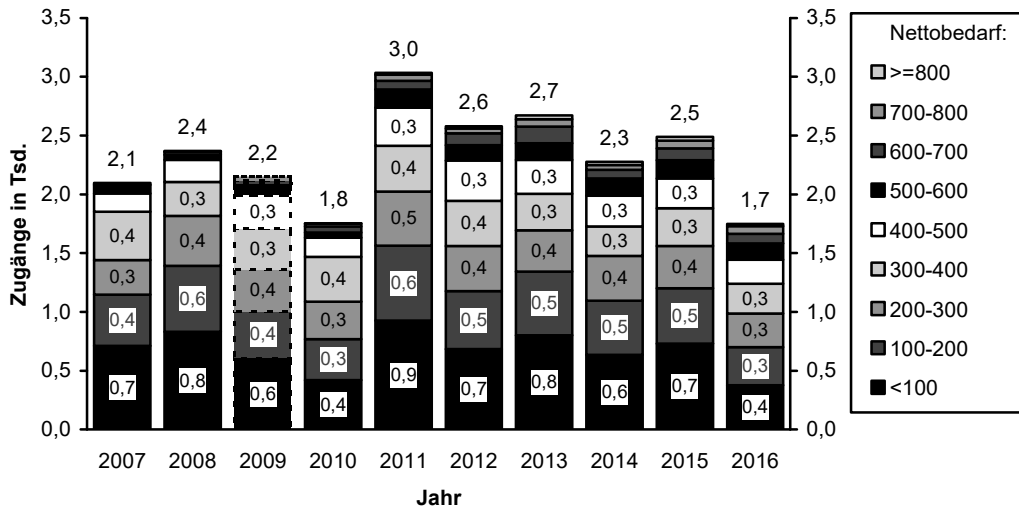
in Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

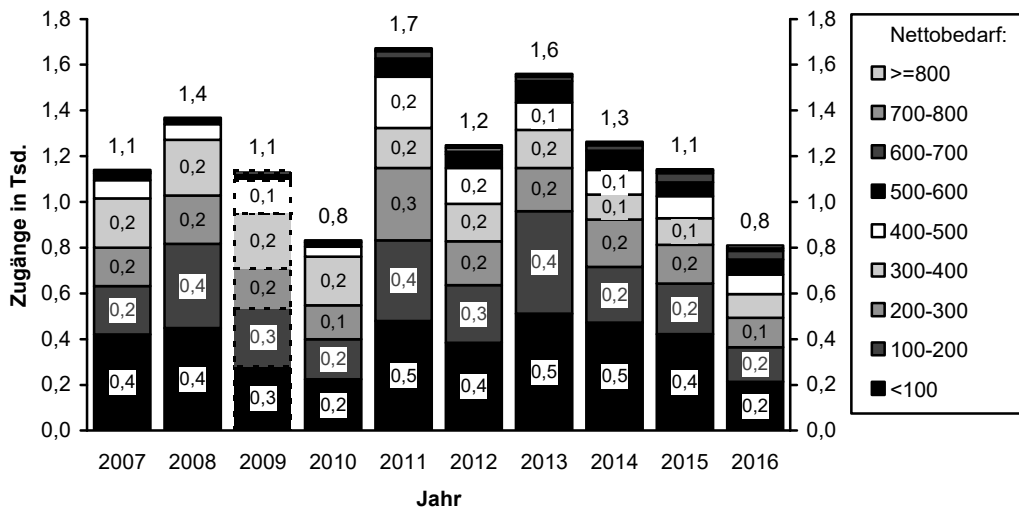
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 149: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen)



Männer in Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018



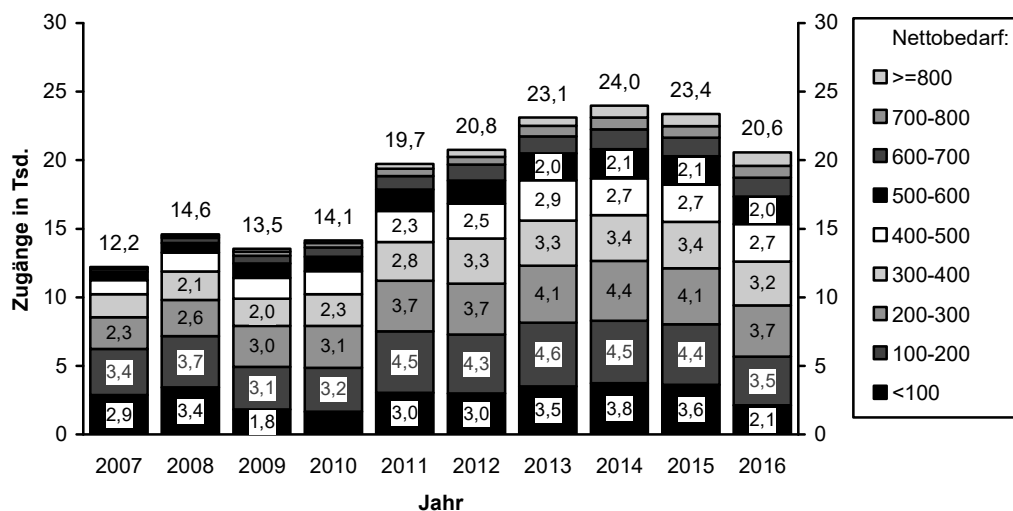
Frauen in Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 150: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Westdeutschland)



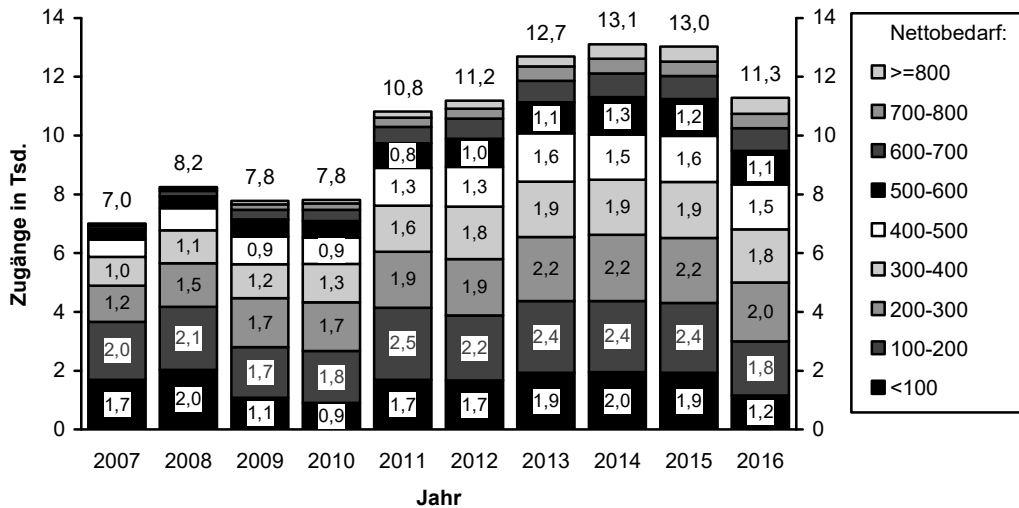
Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

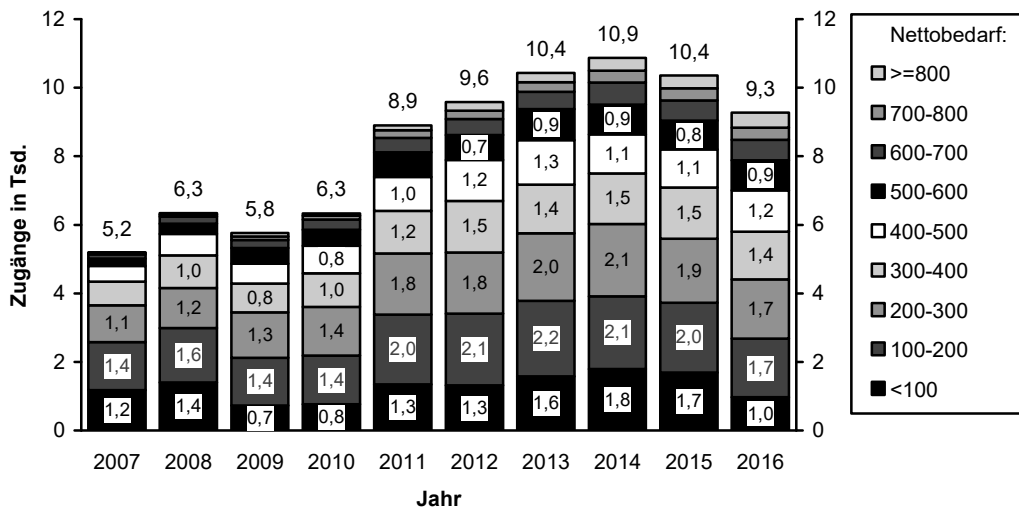
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 151: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Westdeutschland)



Männer in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



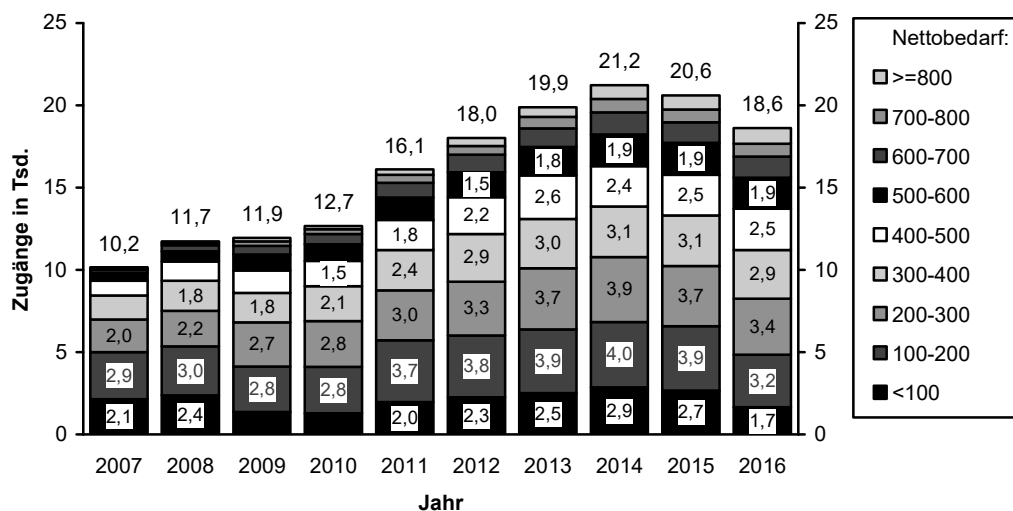
Frauen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 152: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



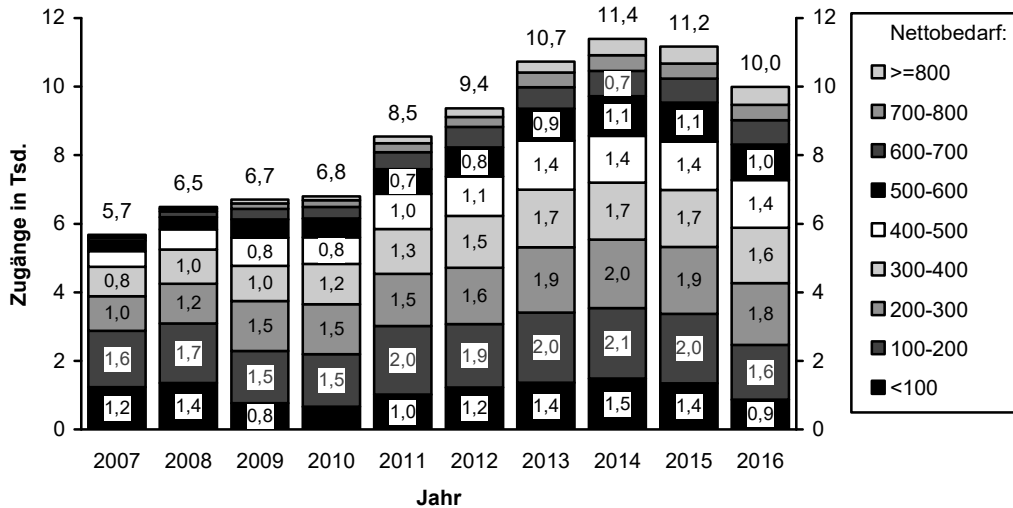
außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

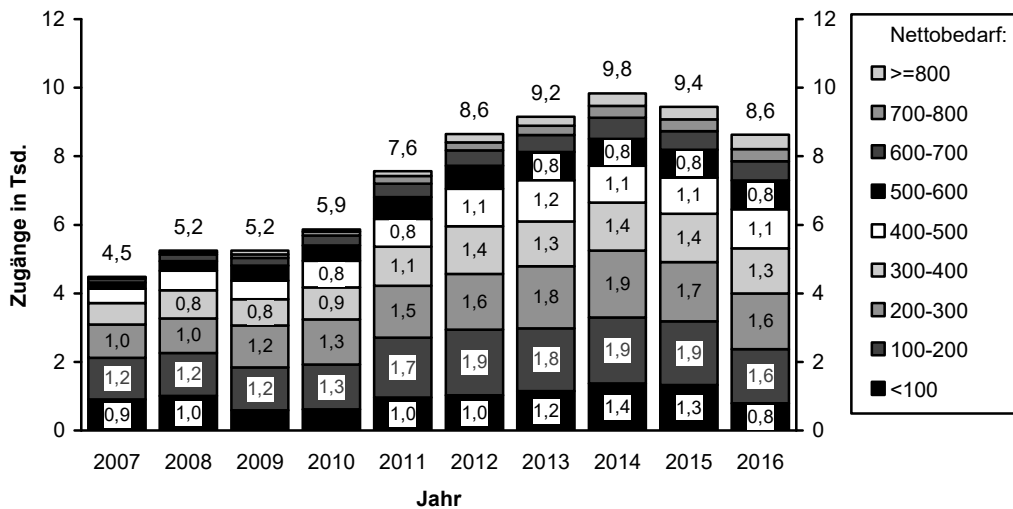
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 153: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



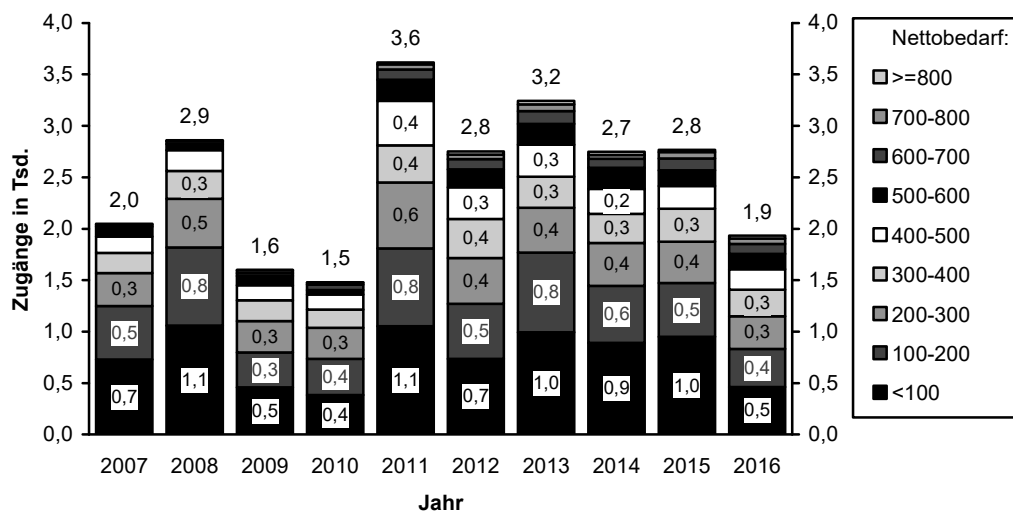
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 154: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (in Einrichtungen in Westdeutschland)



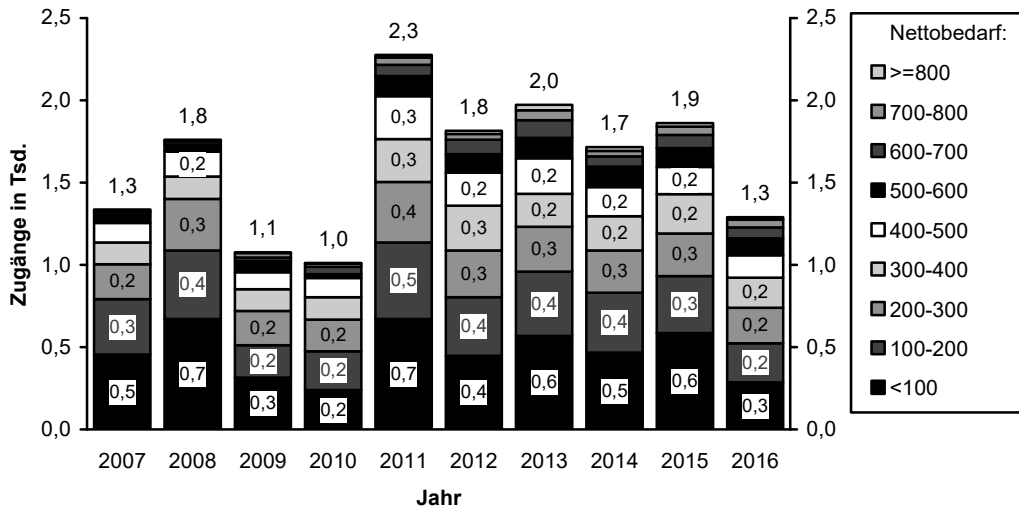
in Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

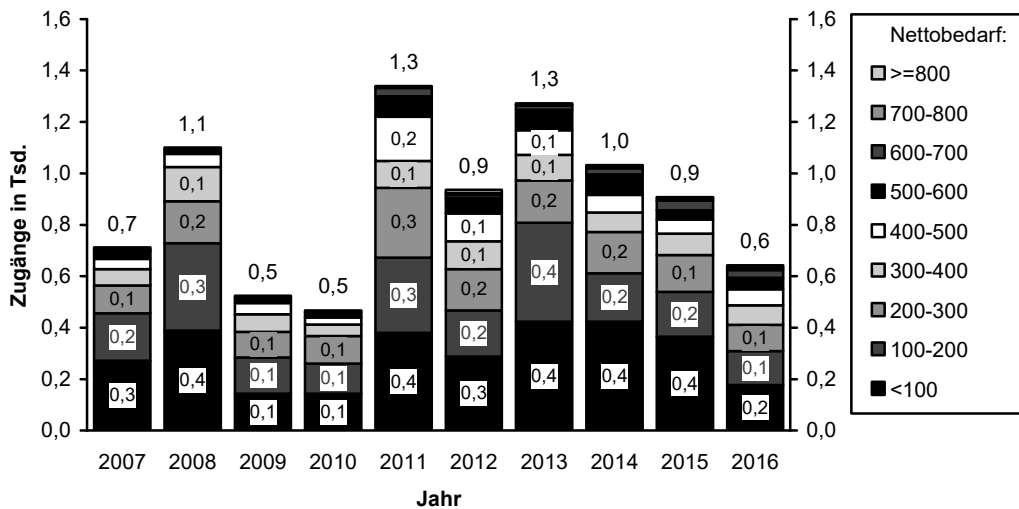
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 155: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



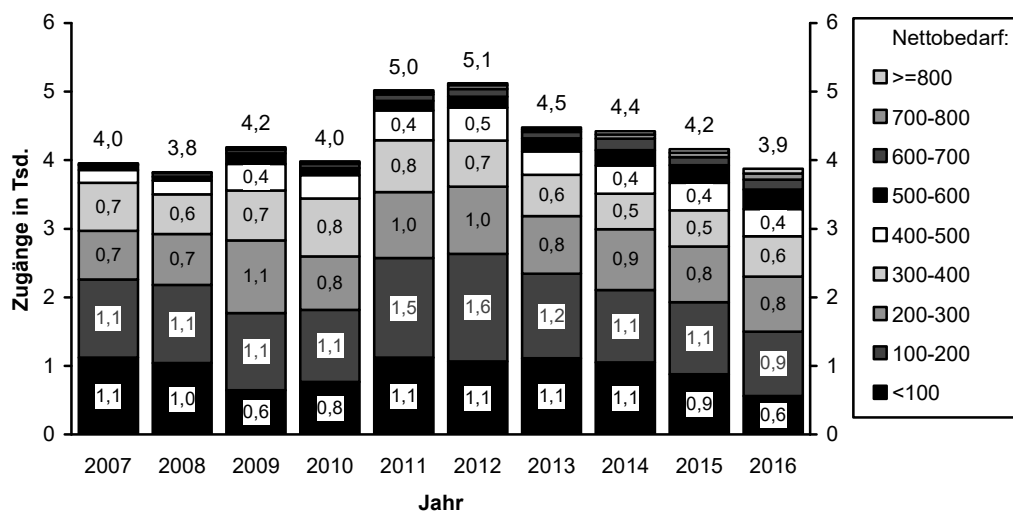
Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 156: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Ostdeutschland)



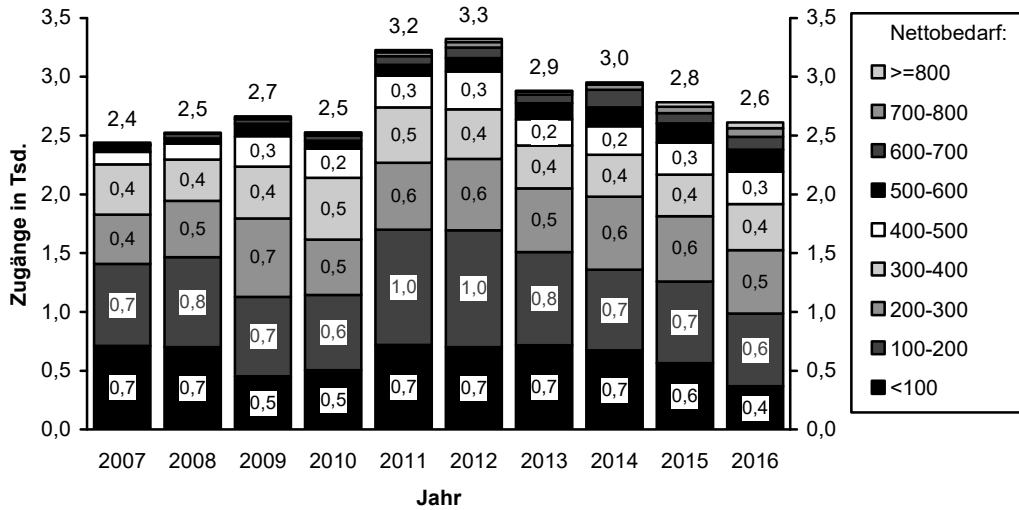
Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

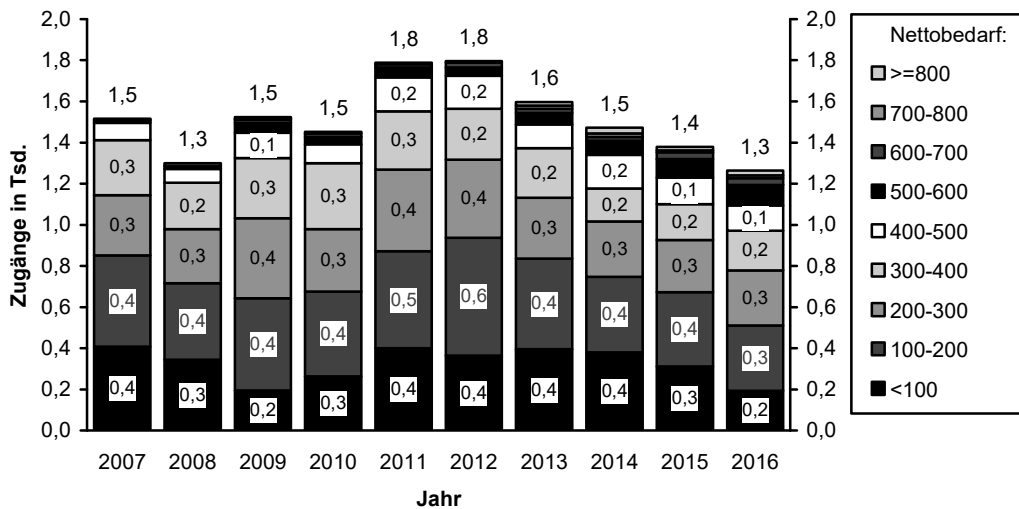
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 157: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Ostdeutschland)



Männer in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



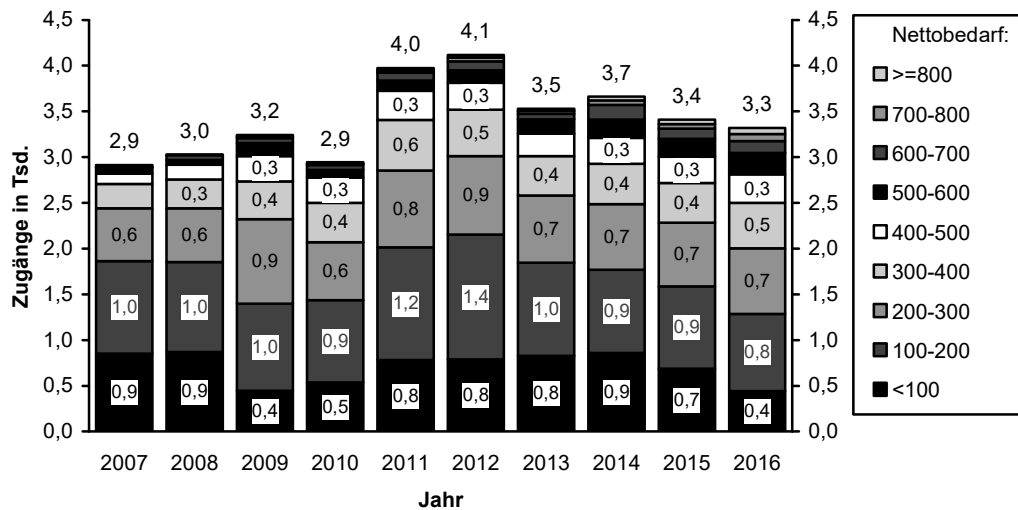
Frauen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 158: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



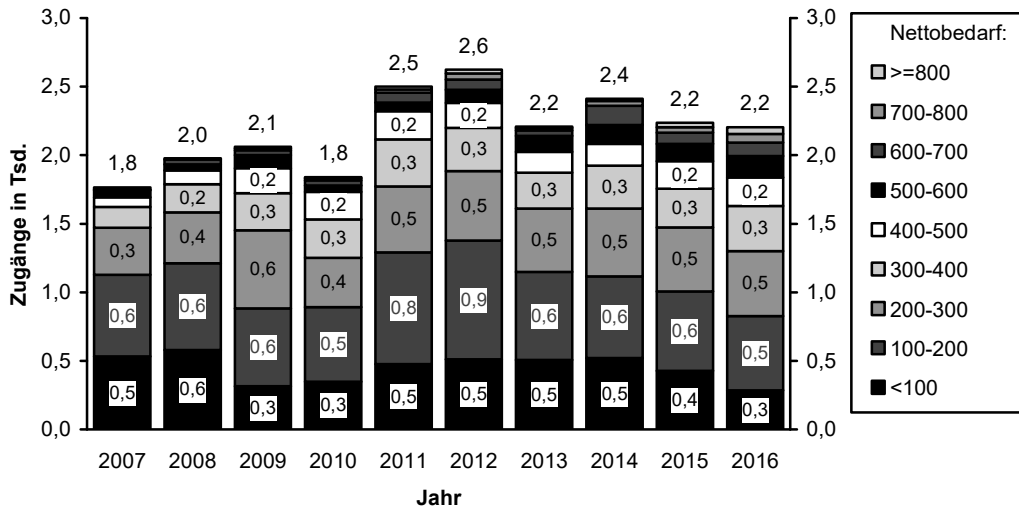
außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

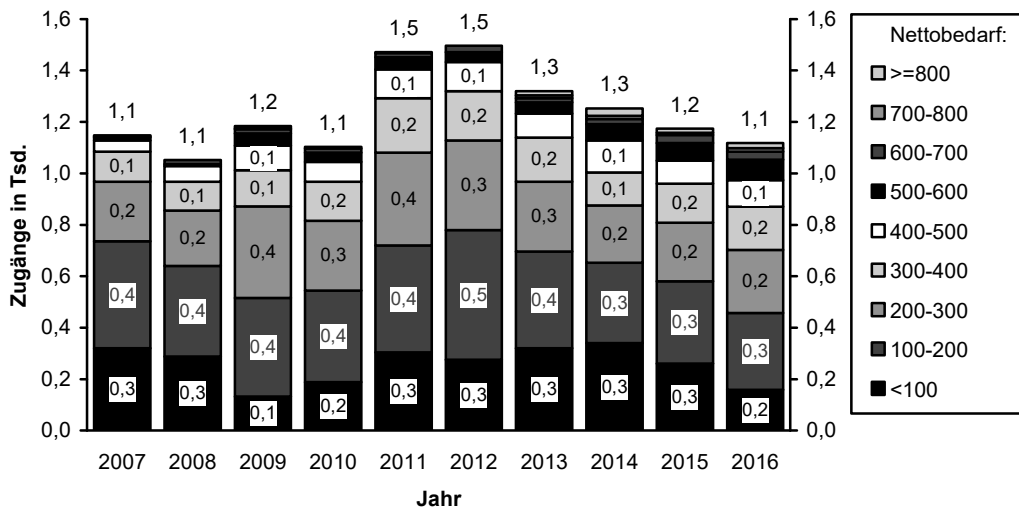
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 159: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



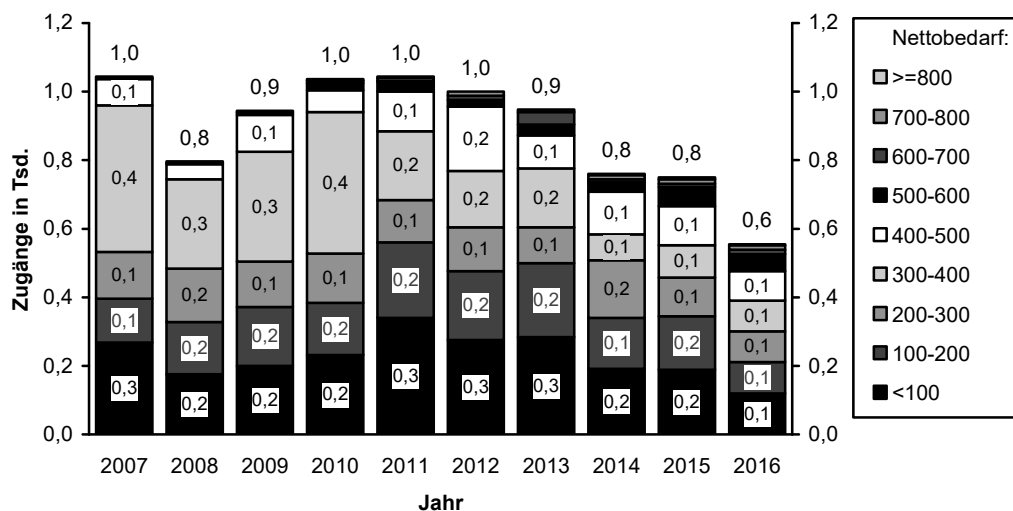
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 160: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (in Einrichtungen in Ostdeutschland)



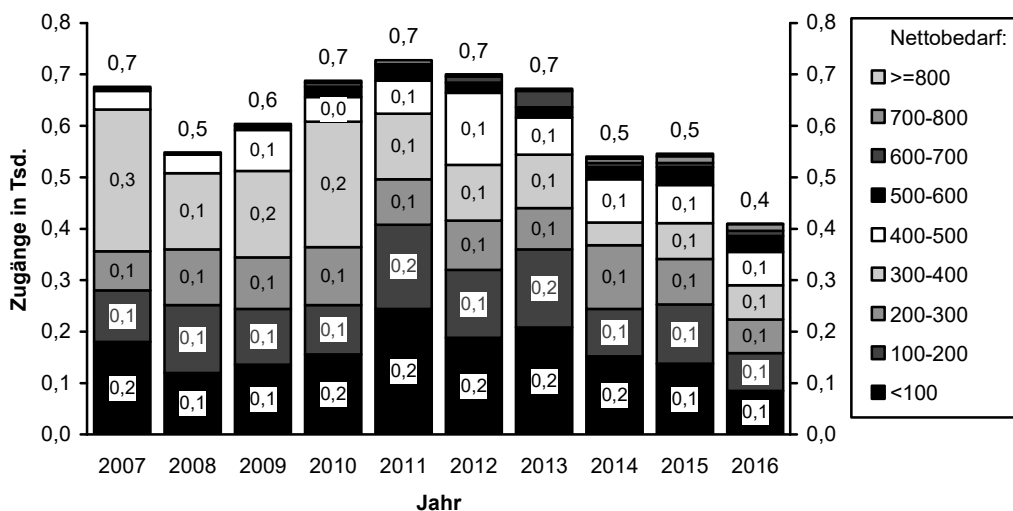
in Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

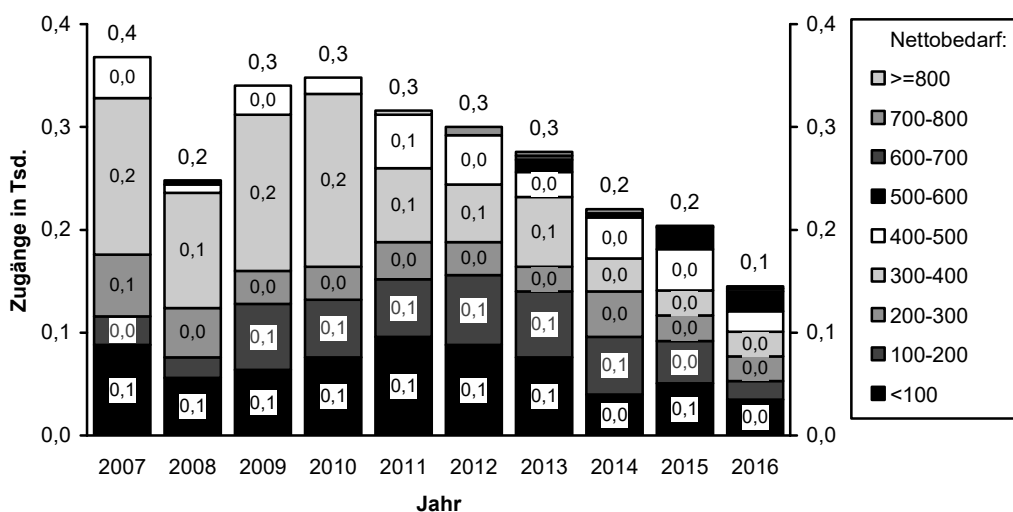
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 161: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland

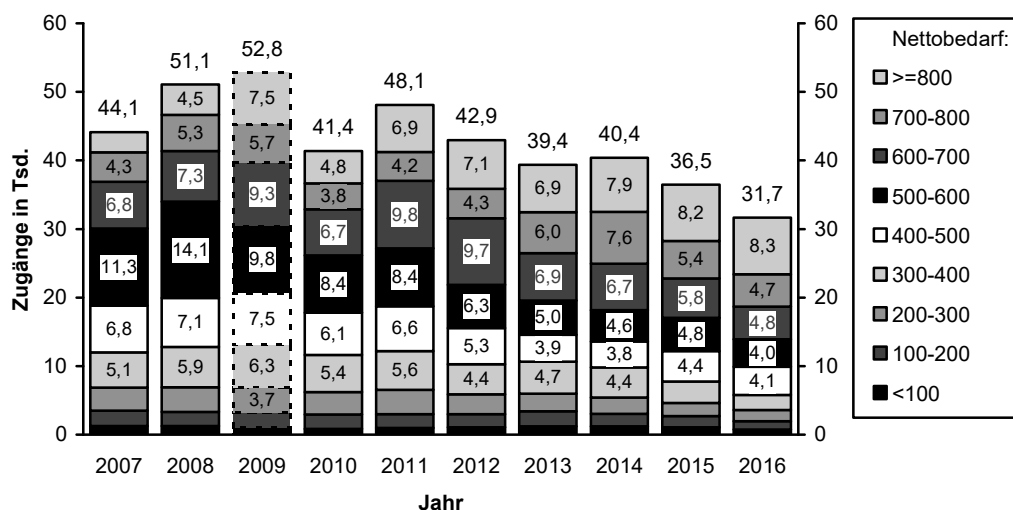
Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Anhang zu Kapitel 6: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016

Abbildung 162: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (insgesamt)



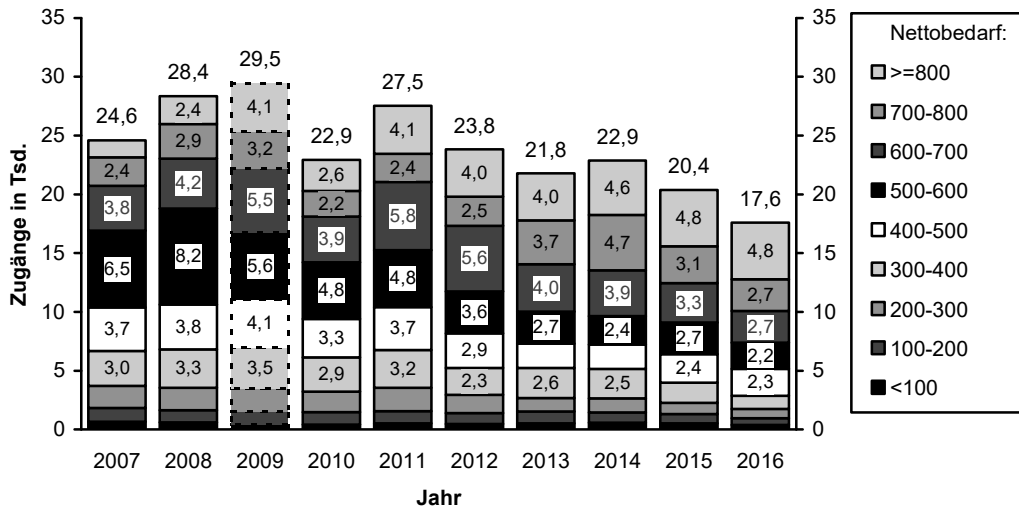
Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

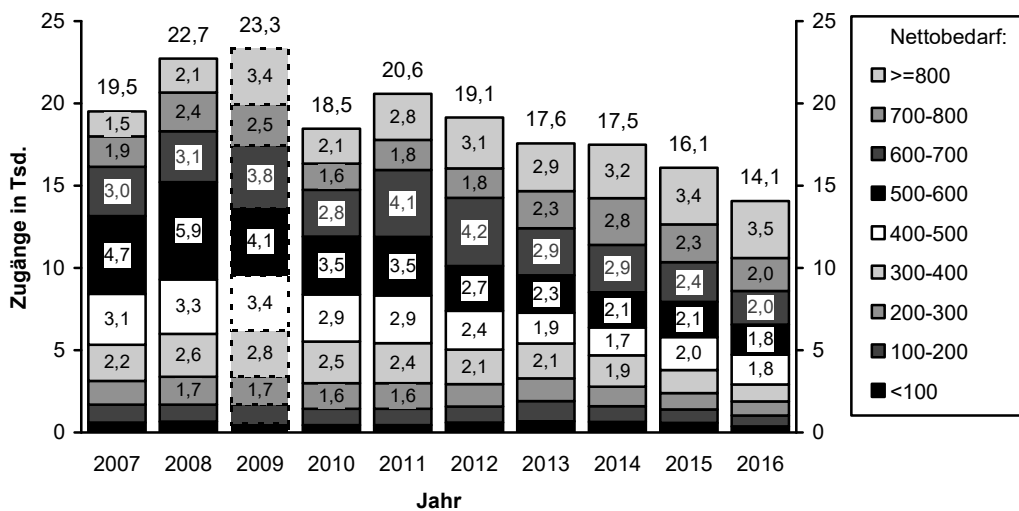
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 163: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen)



Männer in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018



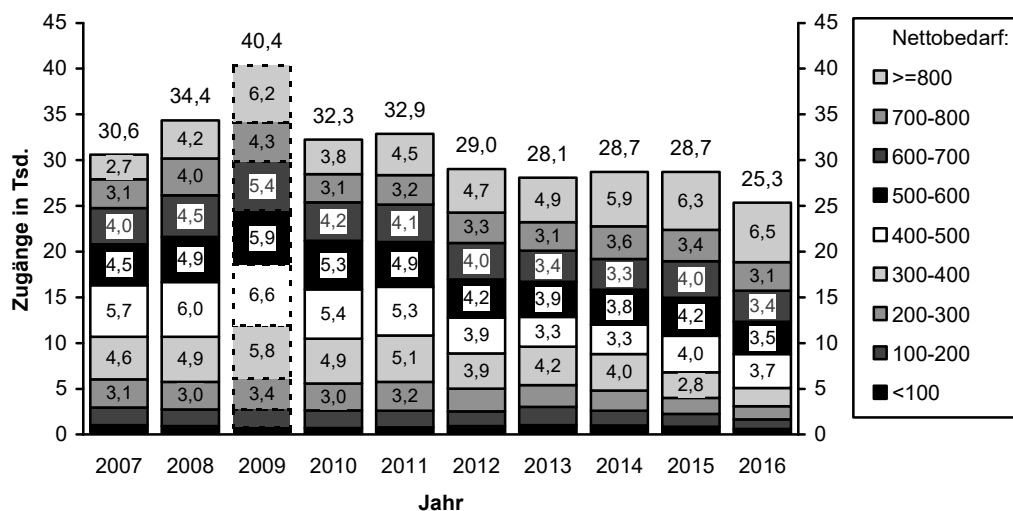
Frauen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 164: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen)



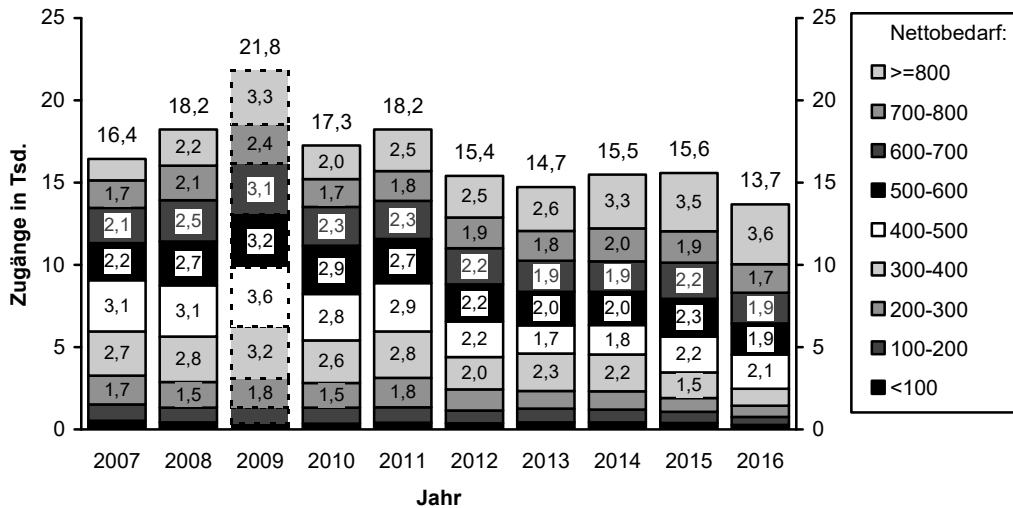
außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

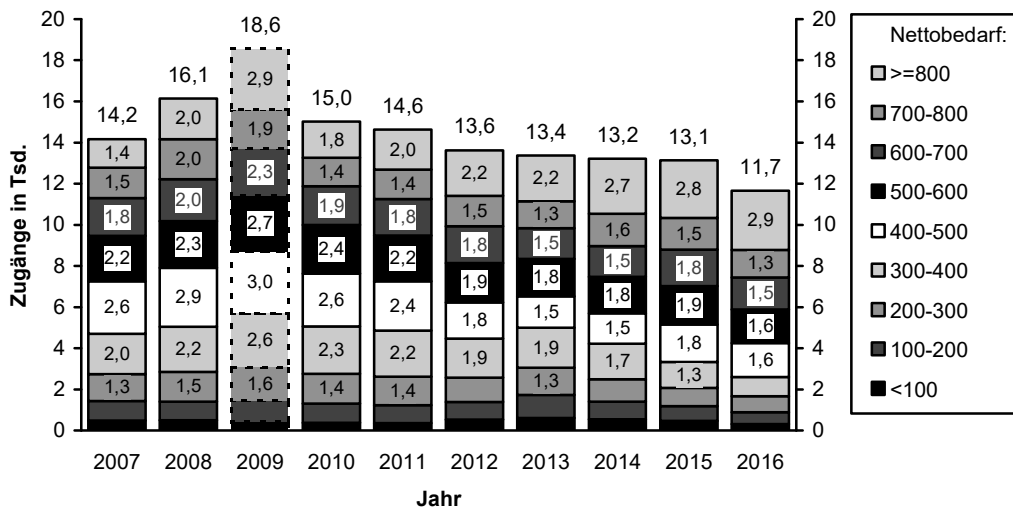
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 165: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer außerhalb von Einrichtungen)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018



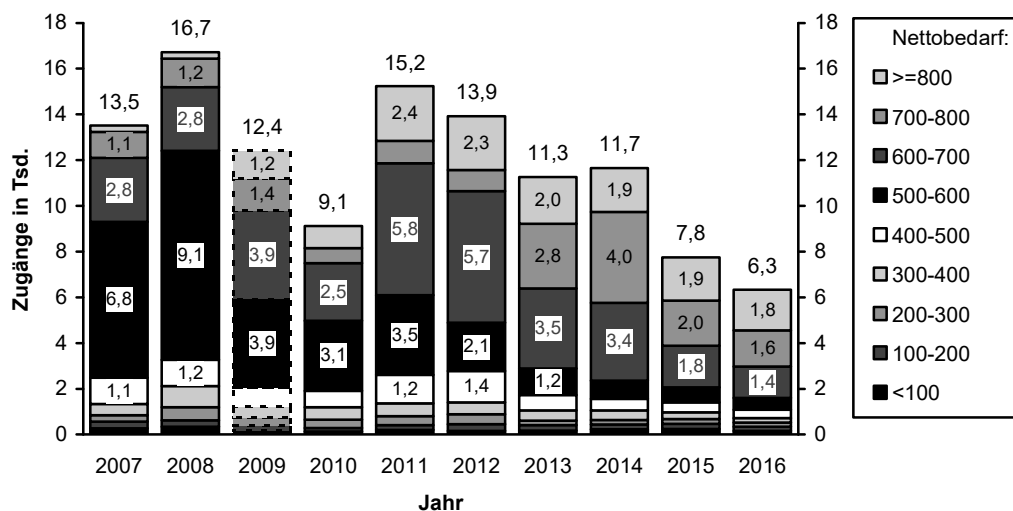
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 166: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (in Einrichtungen)



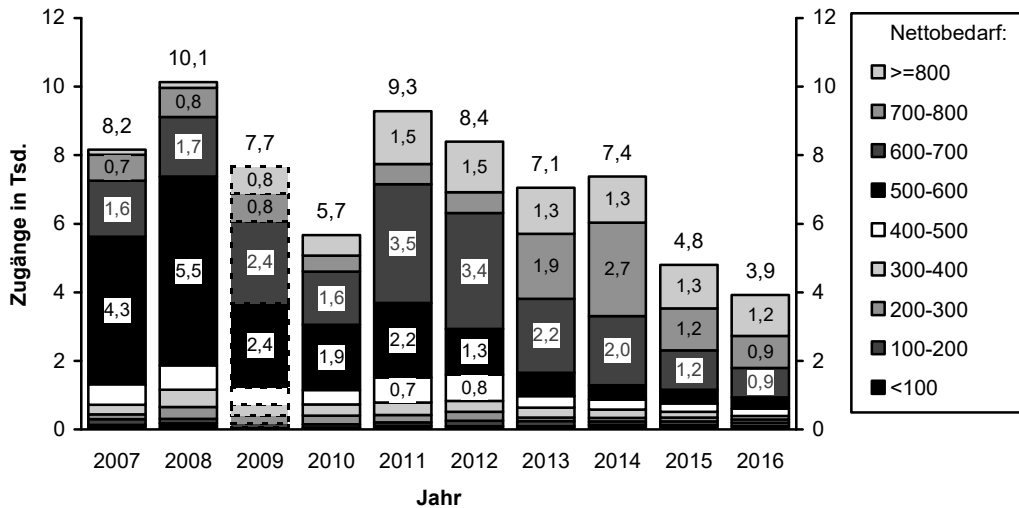
in Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

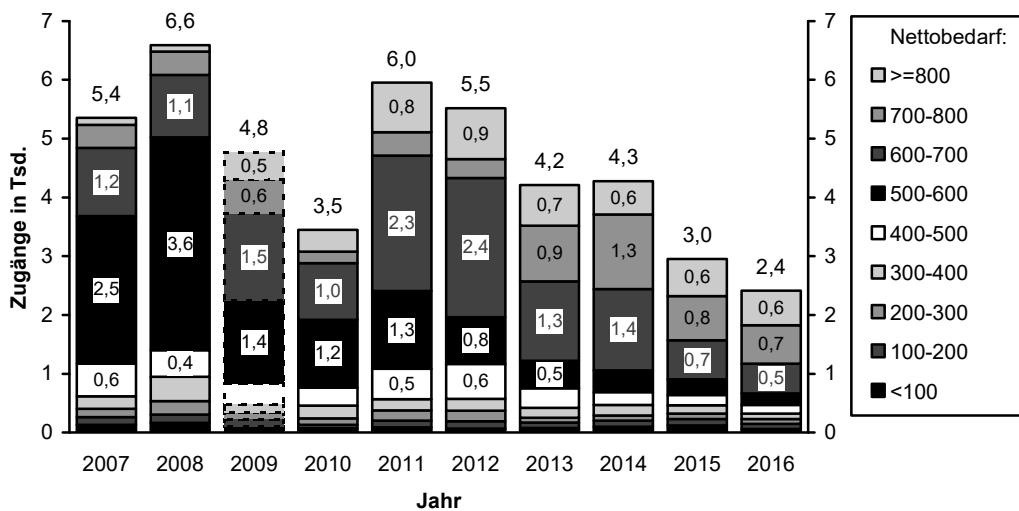
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 167: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen)



Männer in Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018



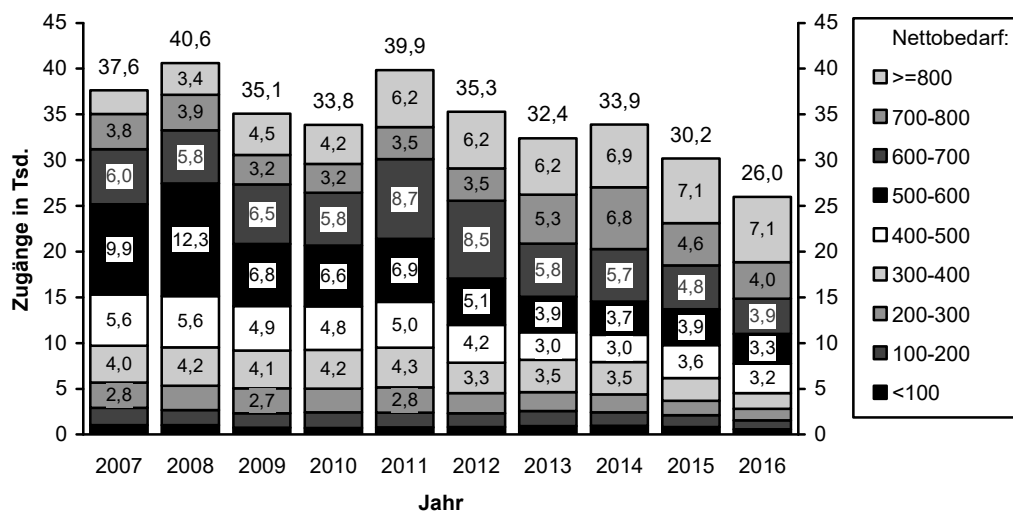
Frauen in Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 168: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Westdeutschland)



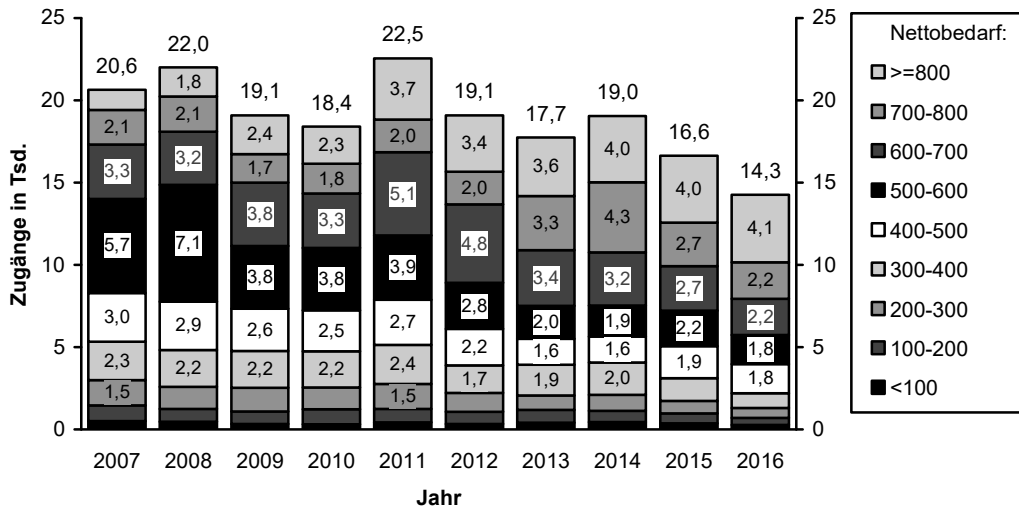
Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

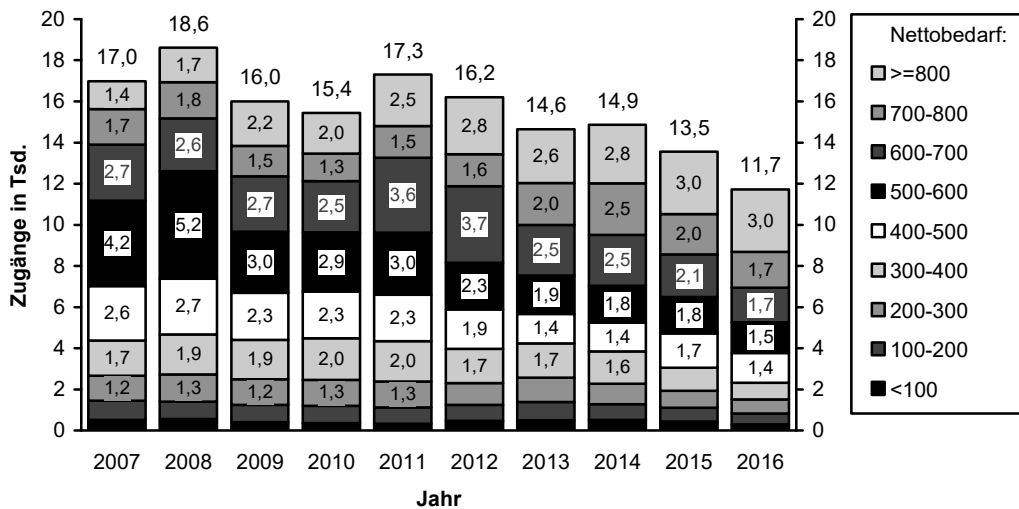
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 169: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Westdeutschland)



Männer in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



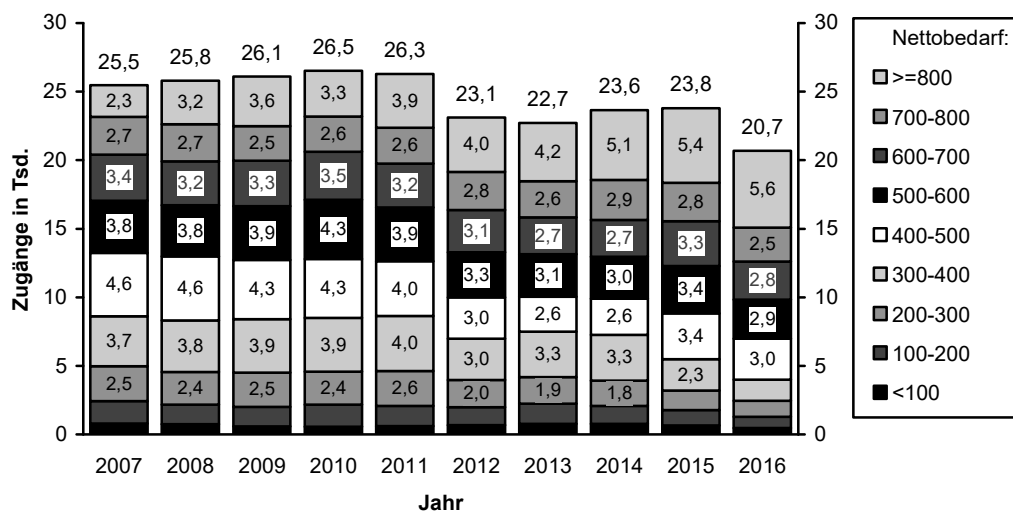
Frauen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 170: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



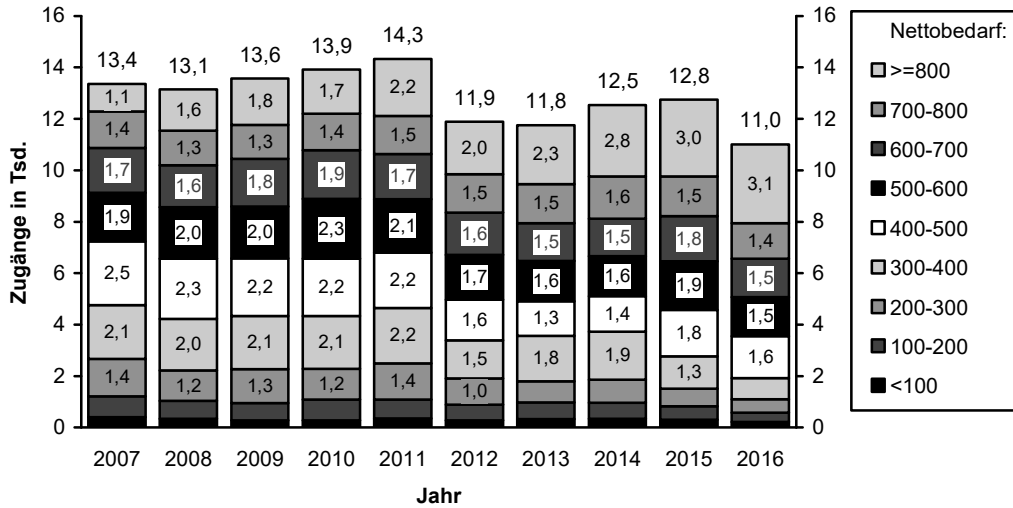
außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

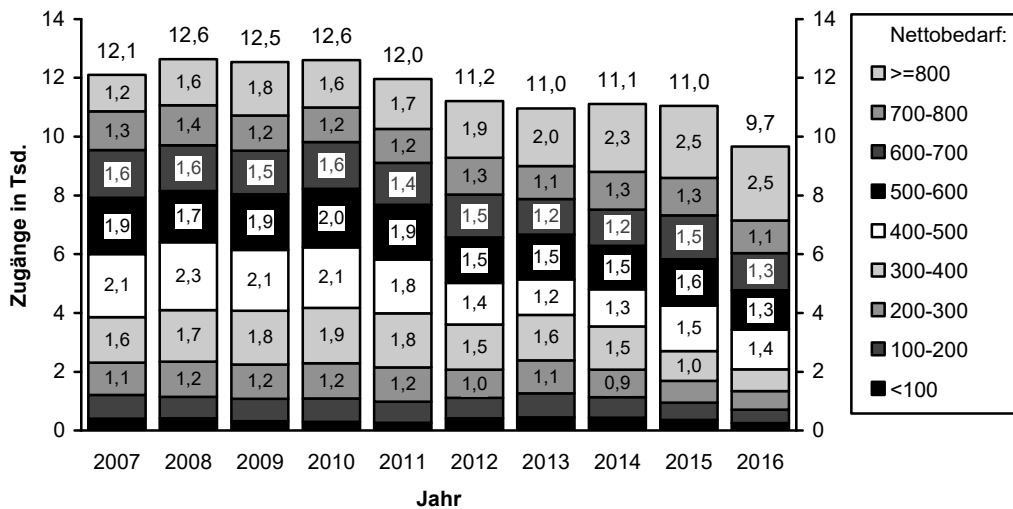
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 171: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



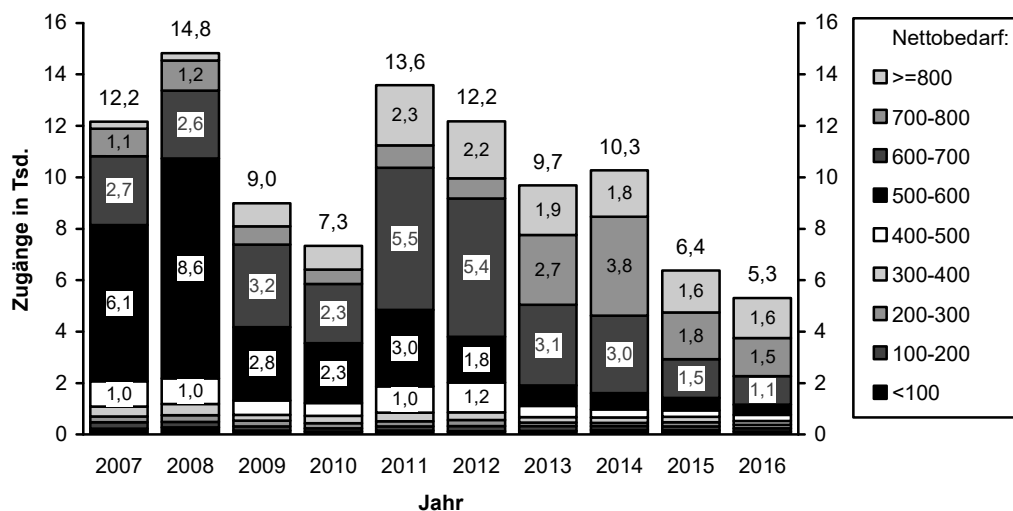
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 172: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (in Einrichtungen in Westdeutschland)



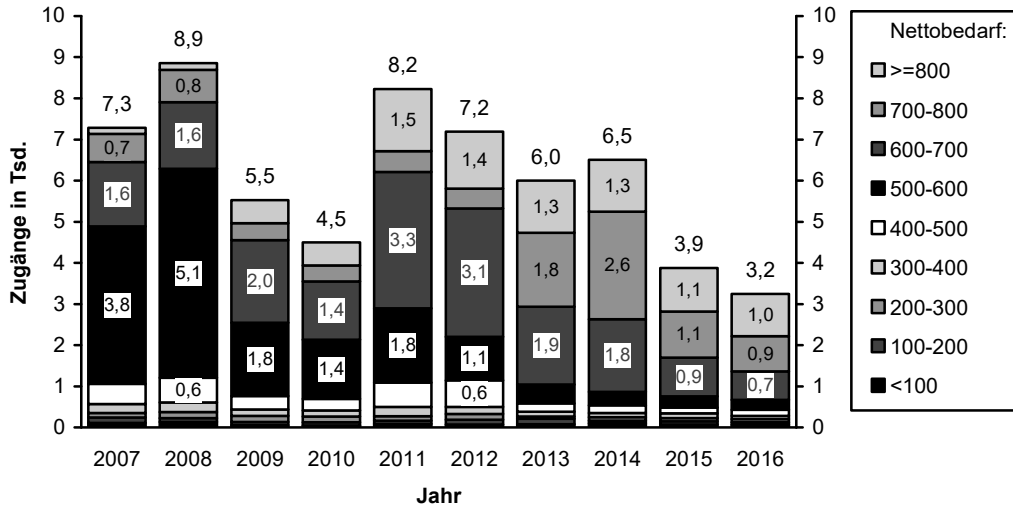
in Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

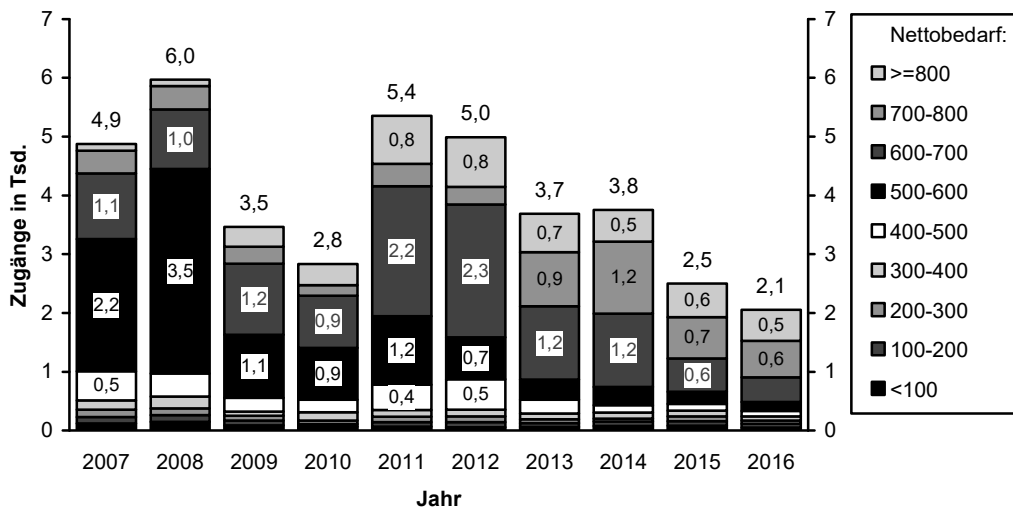
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 173: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



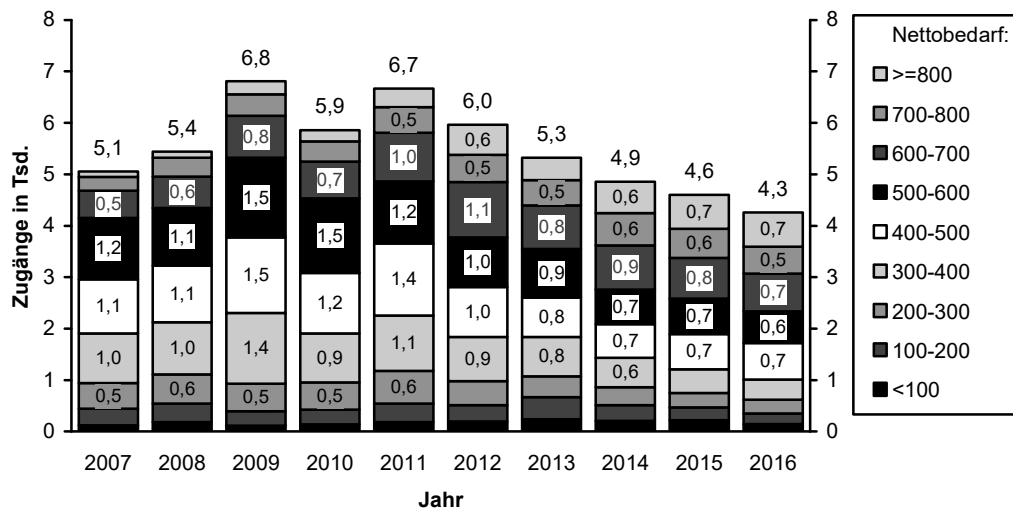
Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 174: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Ostdeutschland)



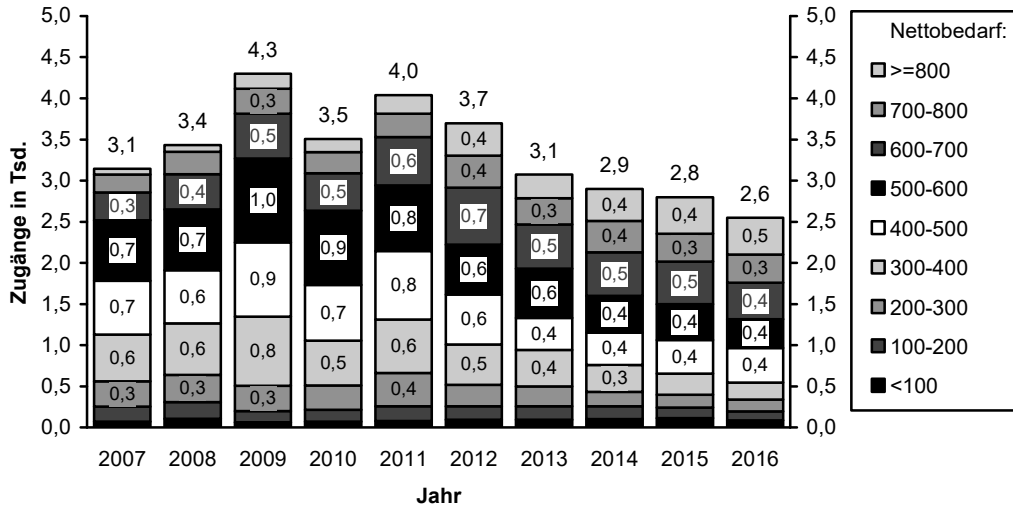
Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

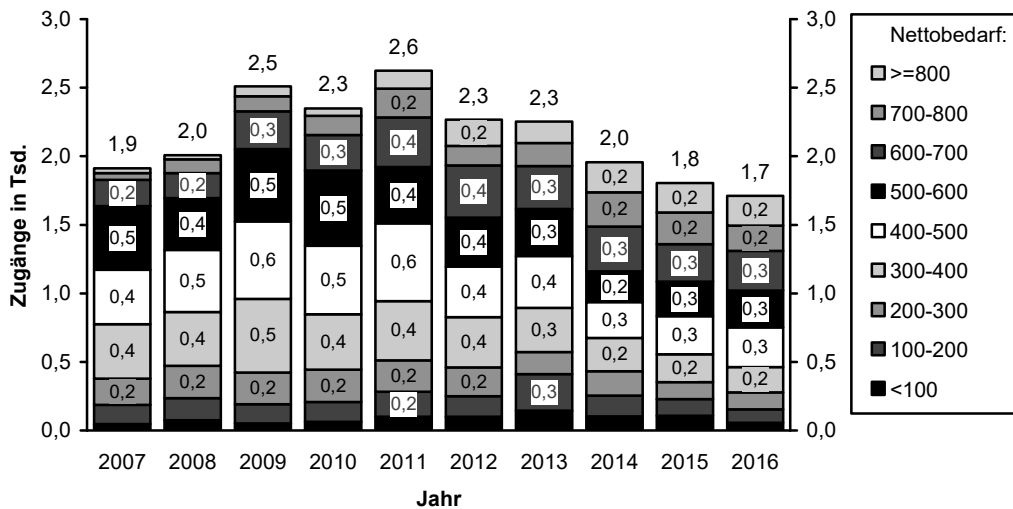
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 175: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Ostdeutschland)



Männer in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



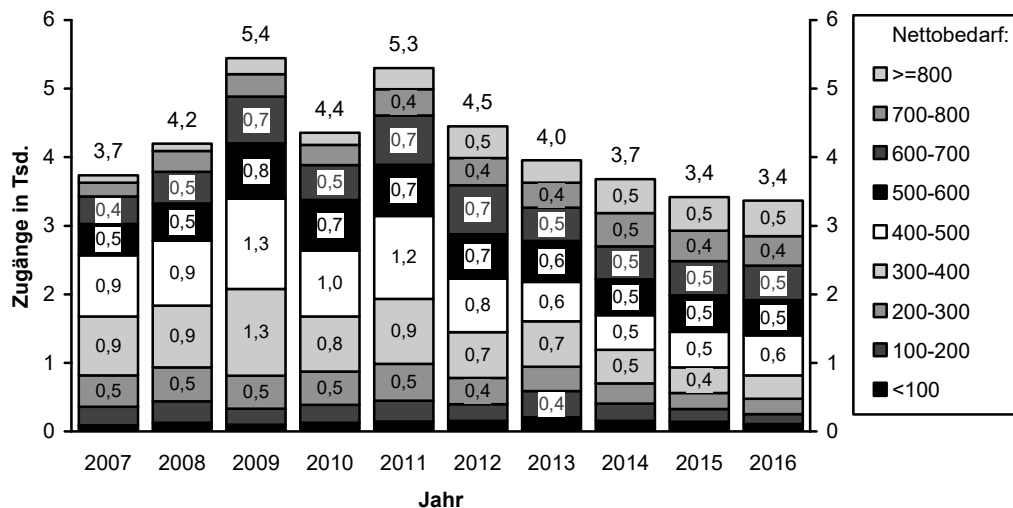
Frauen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 176: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



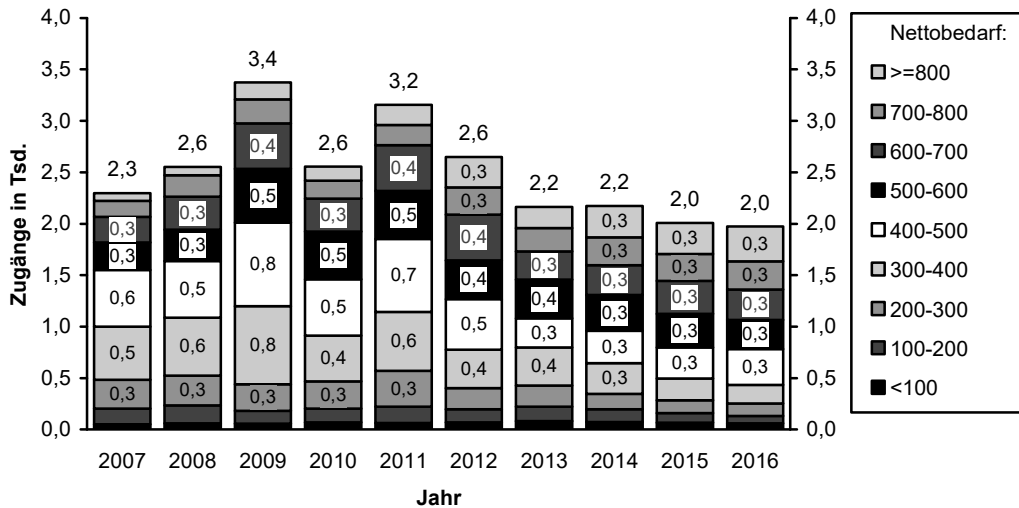
außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

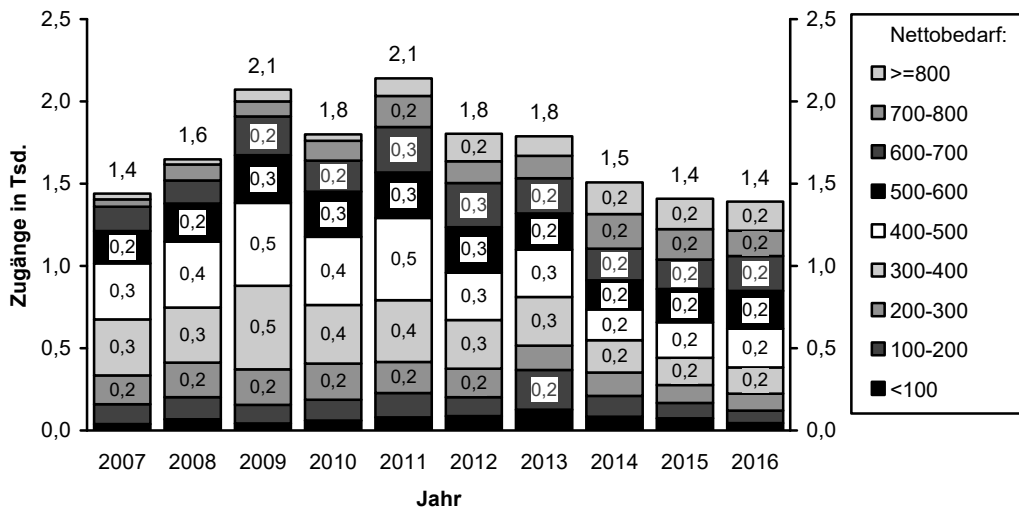
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 177: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



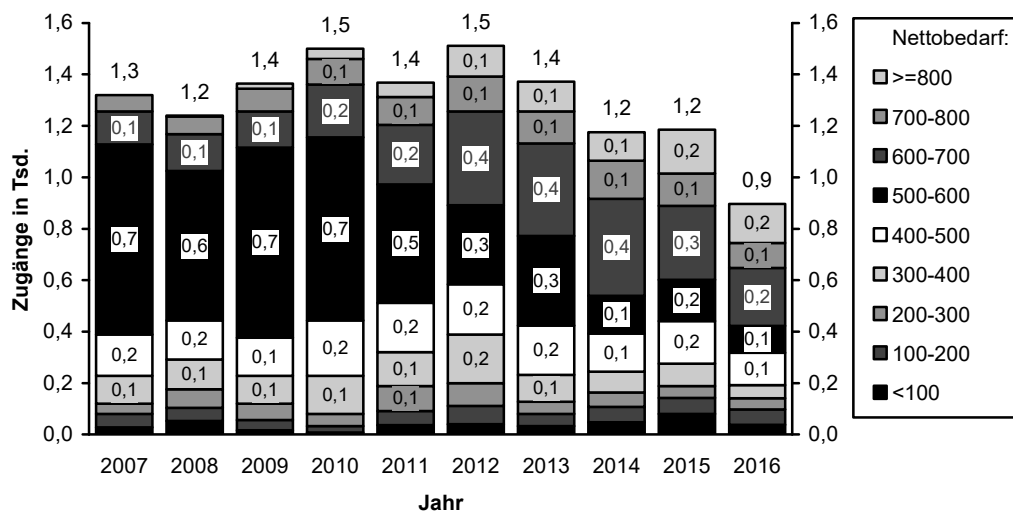
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 178: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (in Einrichtungen in Ostdeutschland)



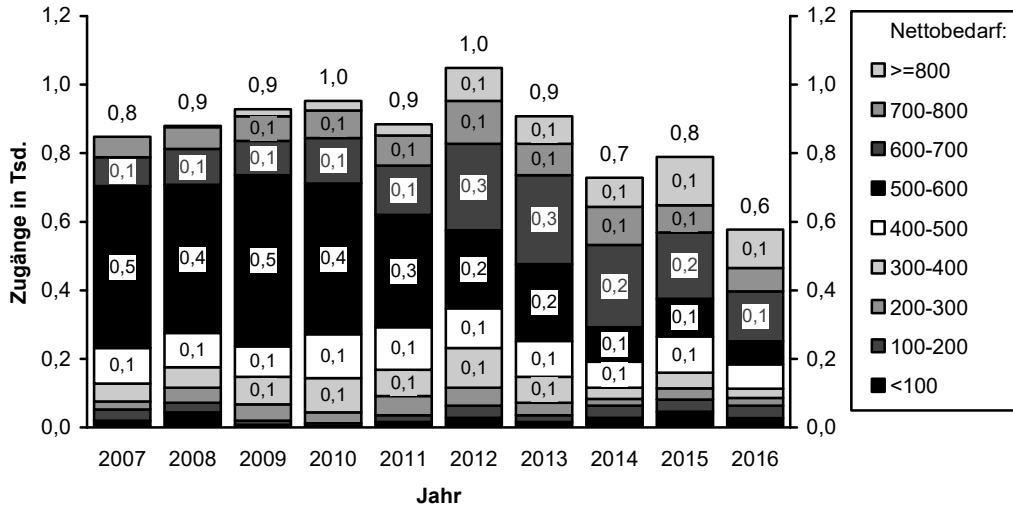
in Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

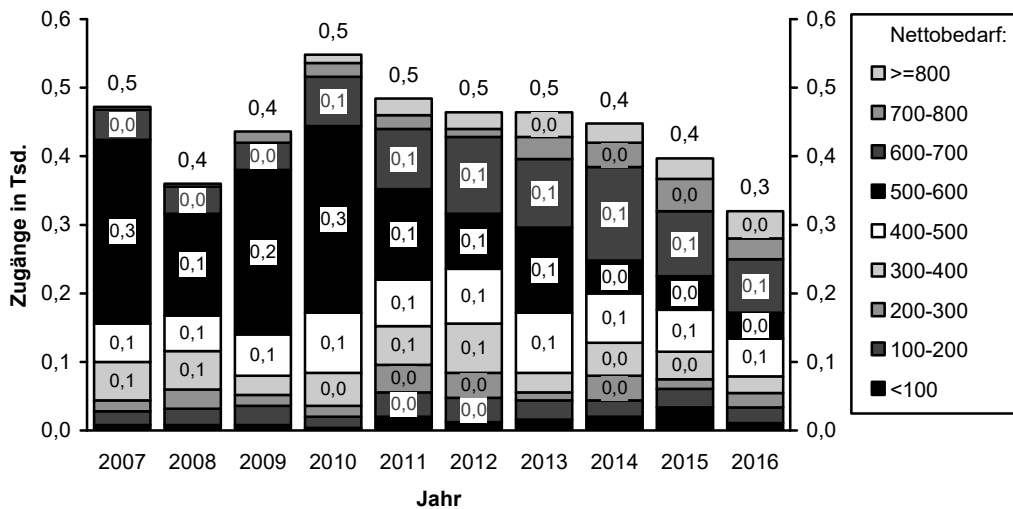
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 179: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland

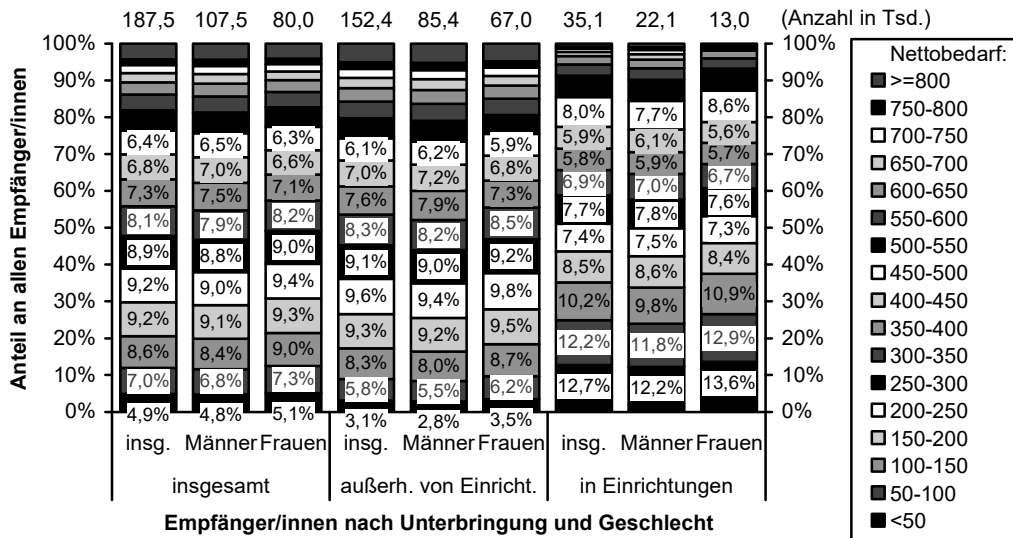
Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

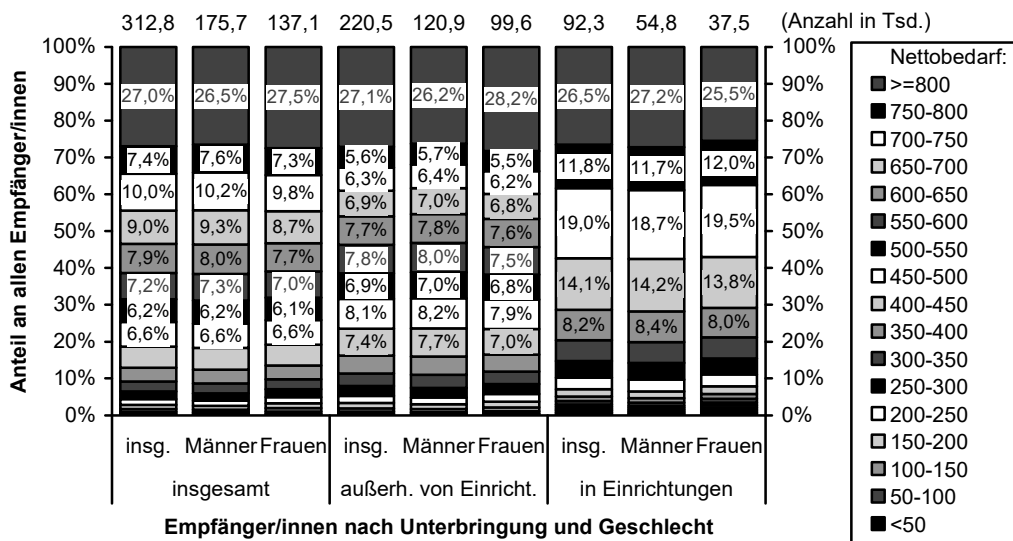
Anhang zu Unterabschnitt 7.1.2: Nettobedarfe bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016

Abbildung 180: Nettobedarfe bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Deutschland)



Deutschland 2016 - mit Erwerbsminderungsrente

Dr. Kaltenborn 2018



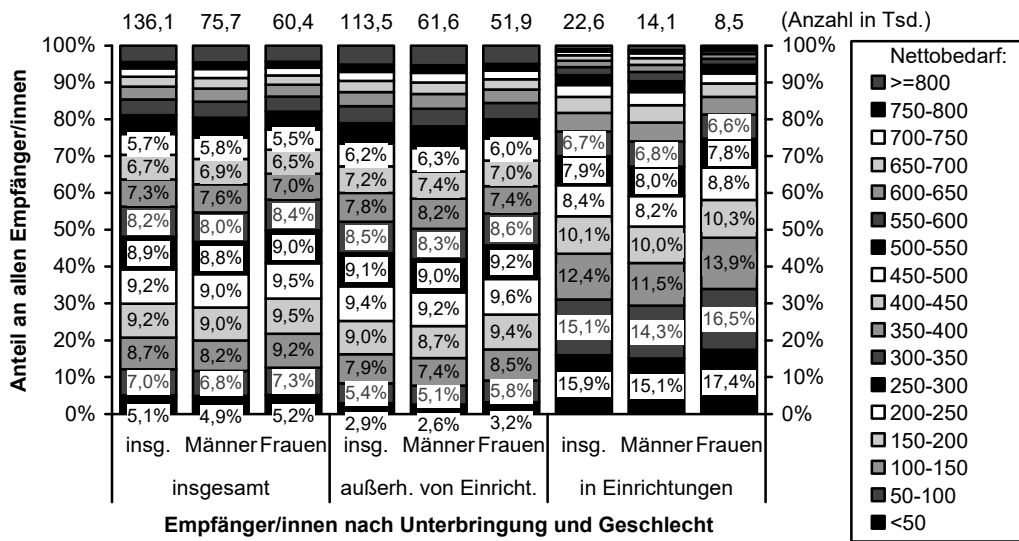
Deutschland 2016 - ohne Erwerbsminderungsrente

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate), bei denen eine bzw. keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich.

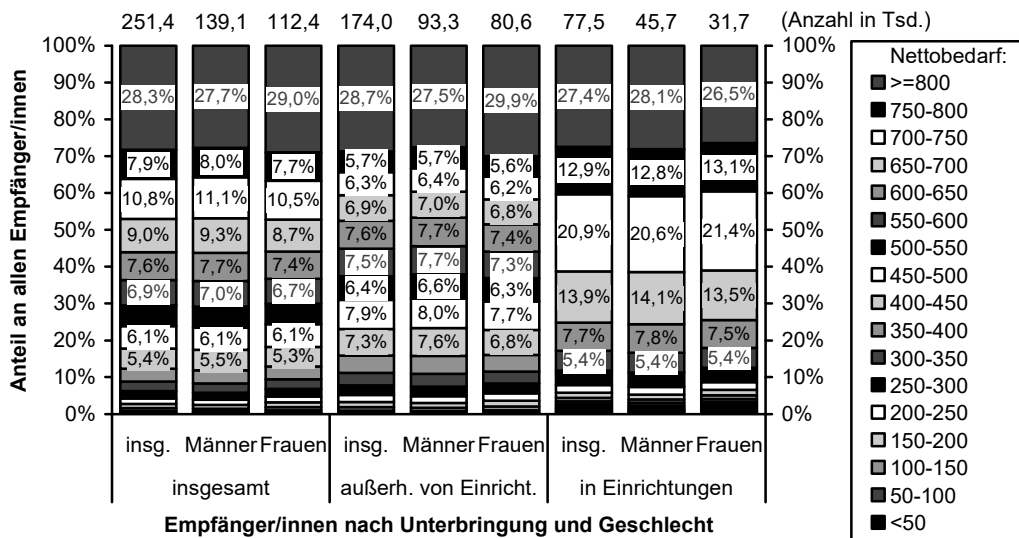
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 181: Nettobedarfe bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Westdeutschland)



Westdeutschland 2016 - mit Erwerbsminderungsrente

Dr. Kaltenborn 2018



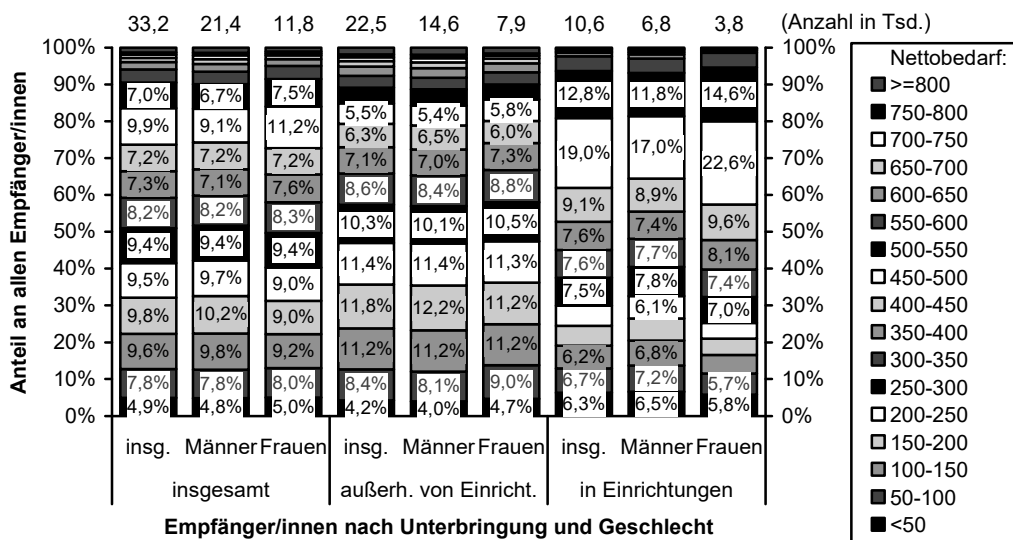
Westdeutschland 2016 - ohne Erwerbsminderungsrente

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate), bei denen eine bzw. keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

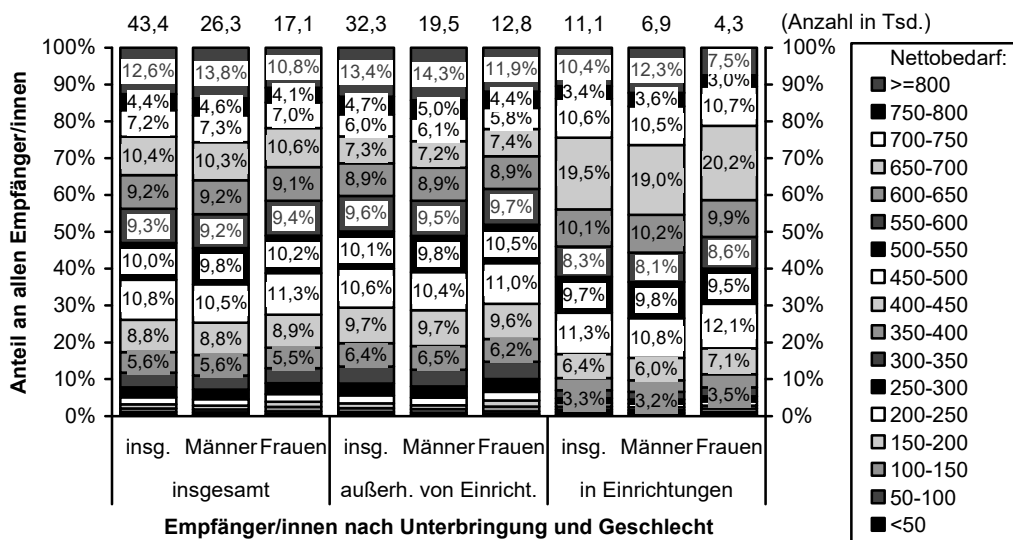
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 182: Nettobedarfe bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Ostdeutschland)



Ostdeutschland 2016 - mit Erwerbsminderungsrente

Dr. Kaltenborn 2018



Ostdeutschland 2016 - ohne Erwerbsminderungsrente

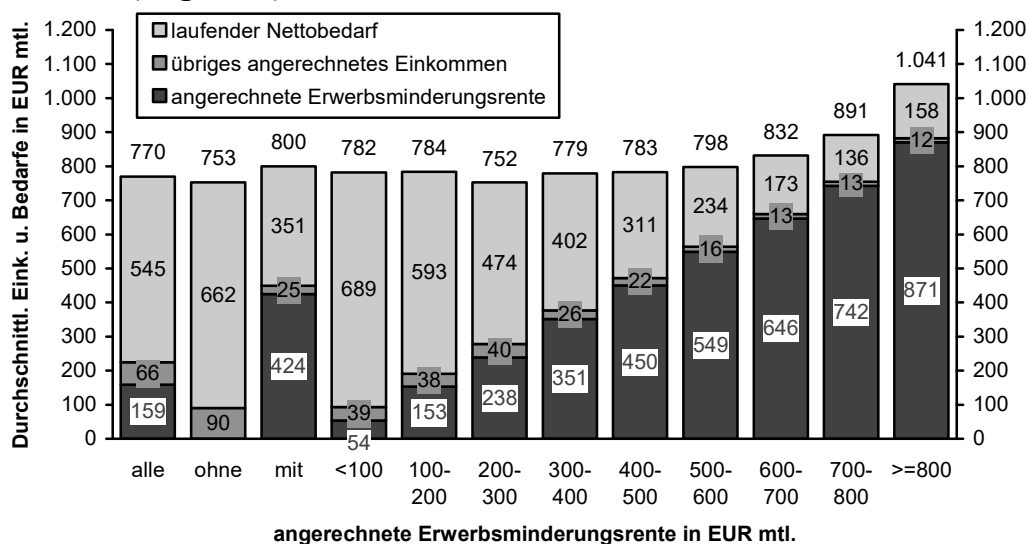
Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate), bei denen eine bzw. keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Anhang zu Unterabschnitt 7.1.3: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016

Abbildung 183: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (insgesamt)



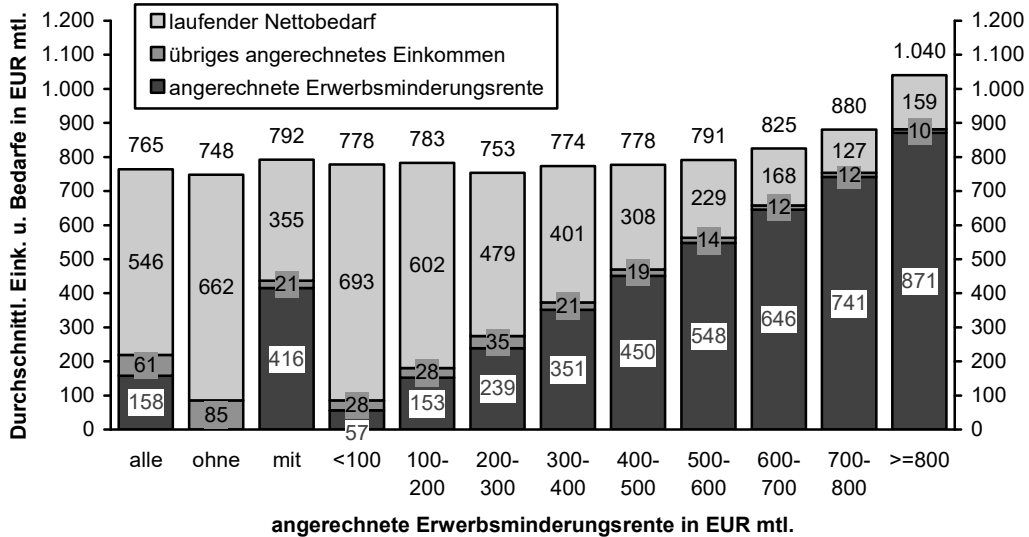
Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich.

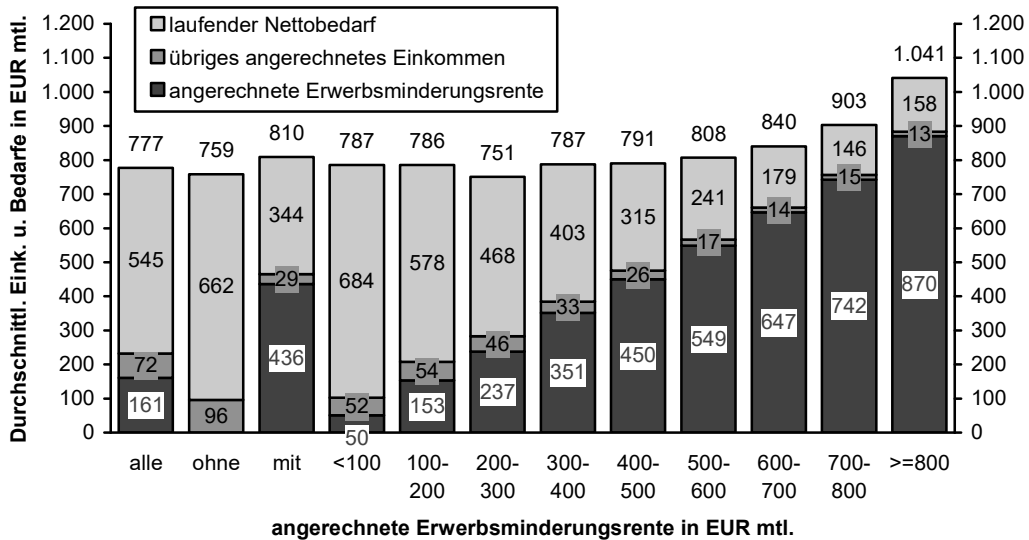
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 184: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigem Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Männer und Frauen)



Männer in Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018



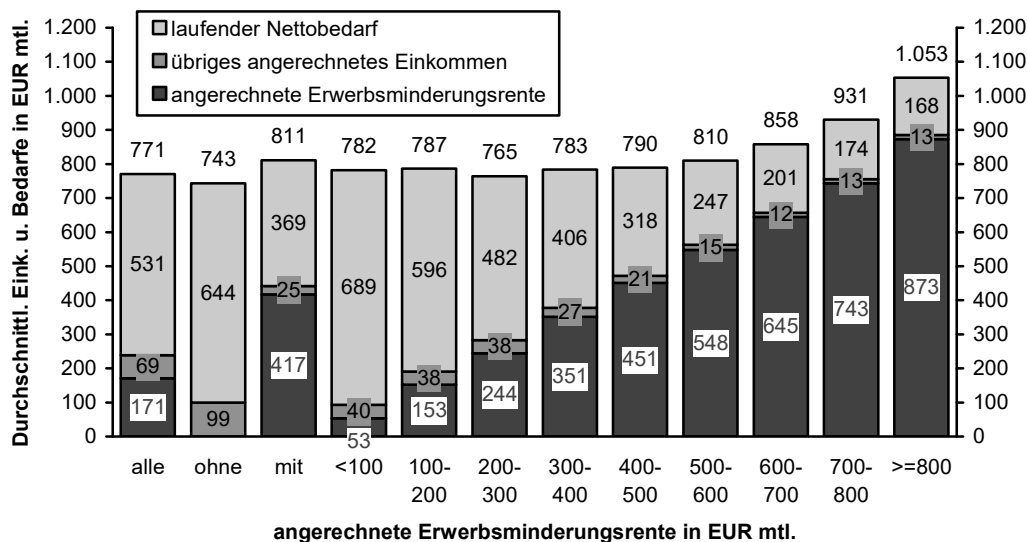
Frauen in Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 185: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigem Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (außerhalb von Einrichtungen)



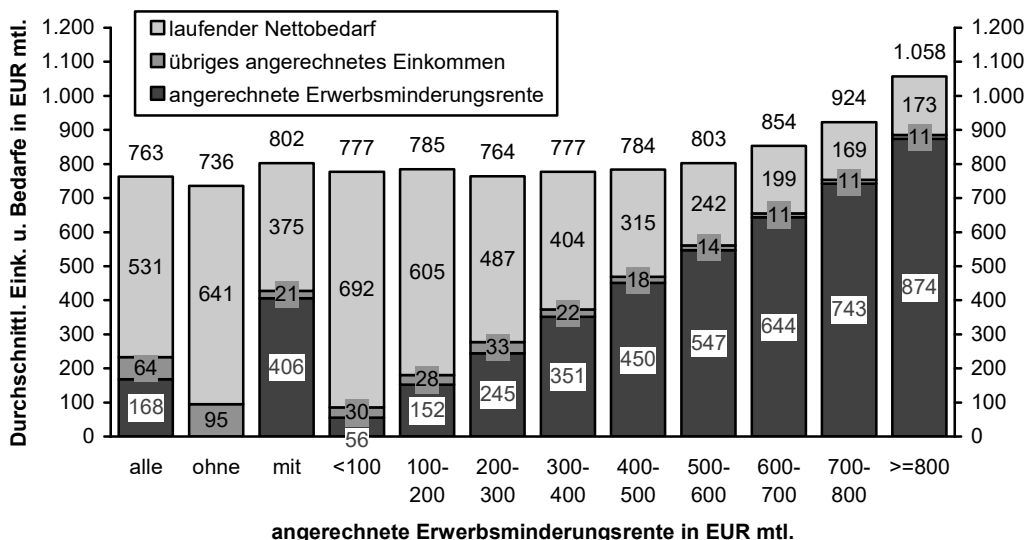
außerhalb von Einrichtungen in Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich.

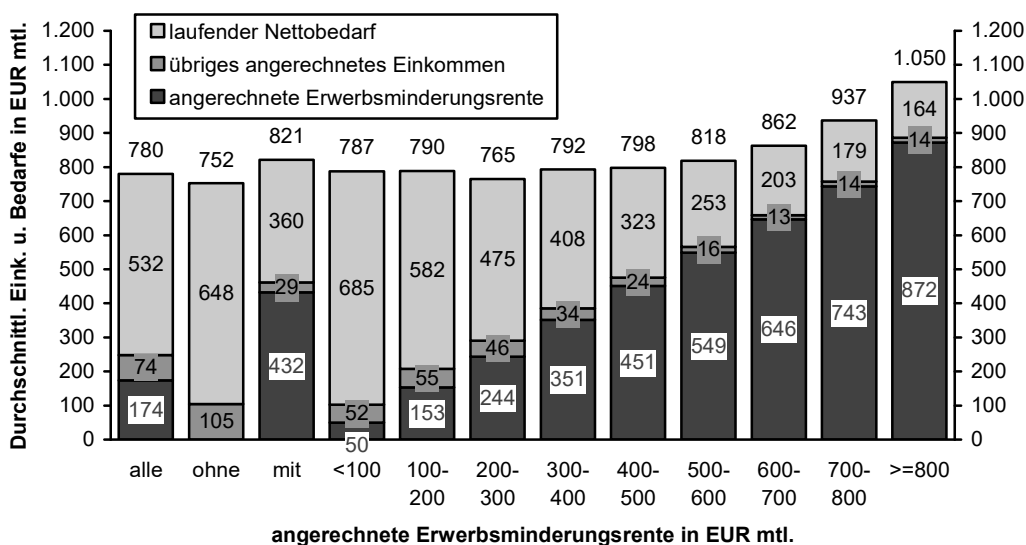
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 186: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigem Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018



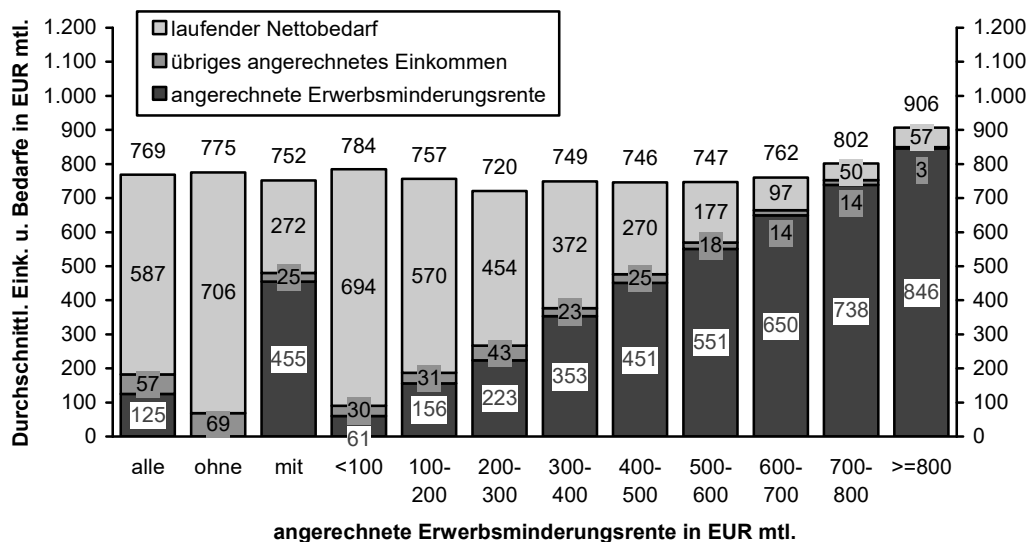
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 187: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigem Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (in Einrichtungen)



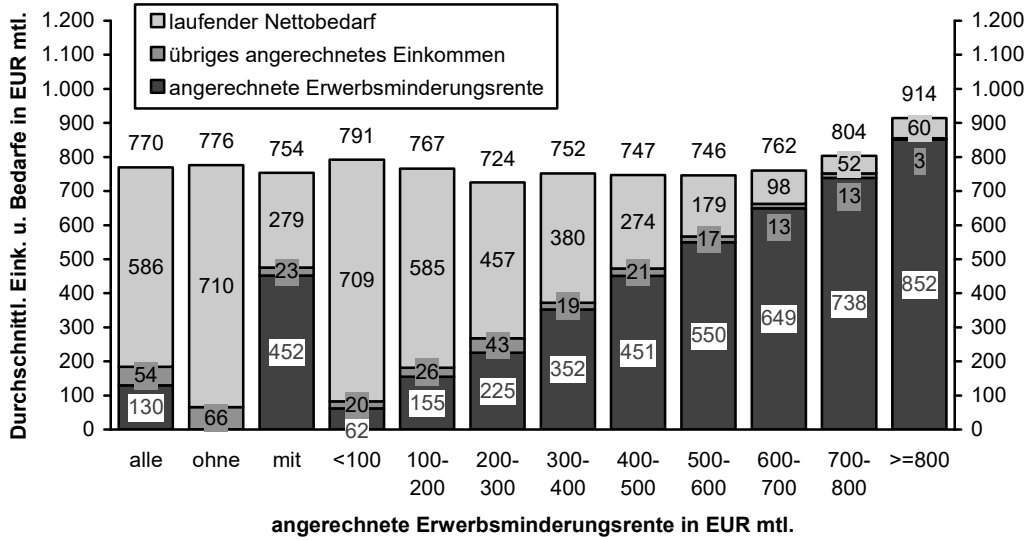
in Einrichtungen in Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich.

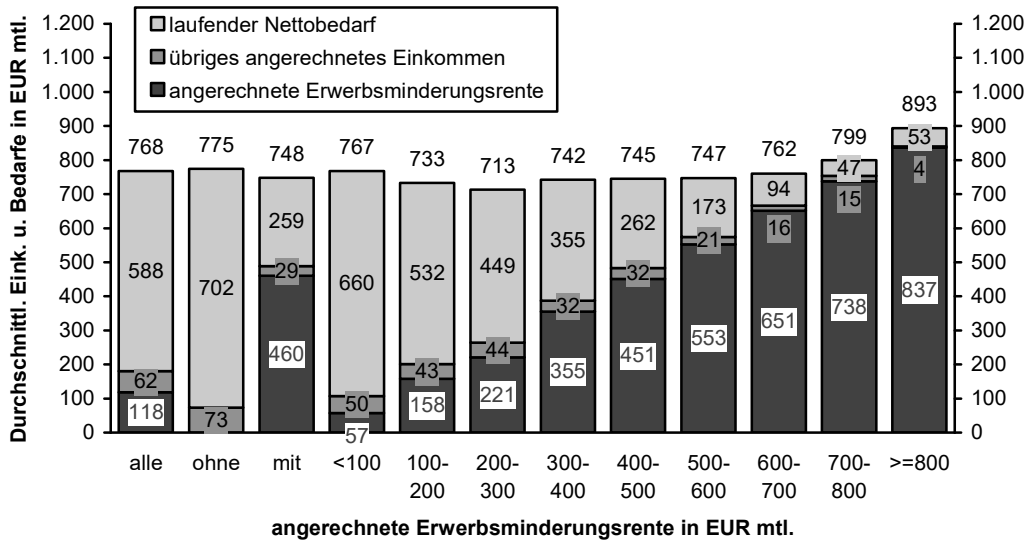
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 188: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigem Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen)



Männer in Einrichtungen in Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018



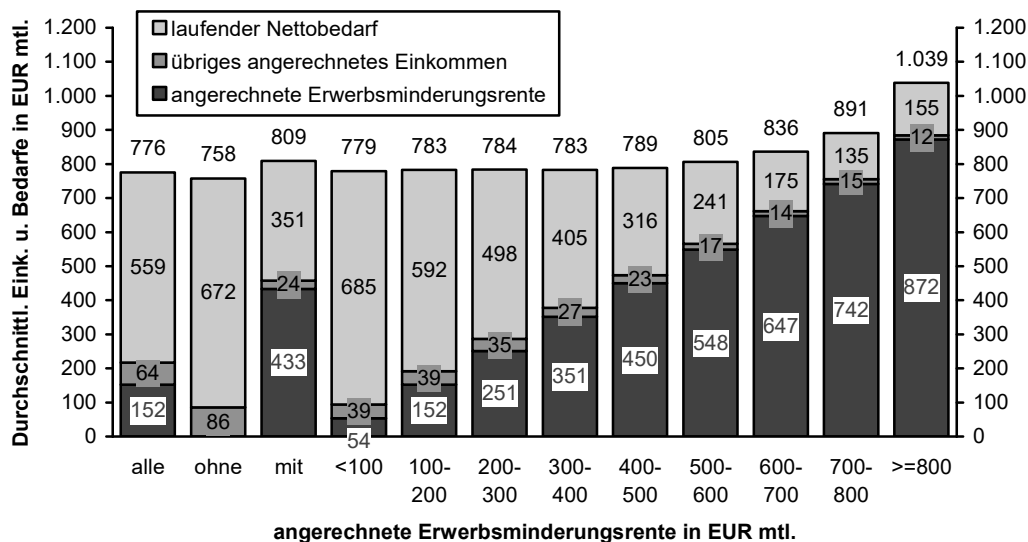
Frauen in Einrichtungen in Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 189: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Westdeutschland)



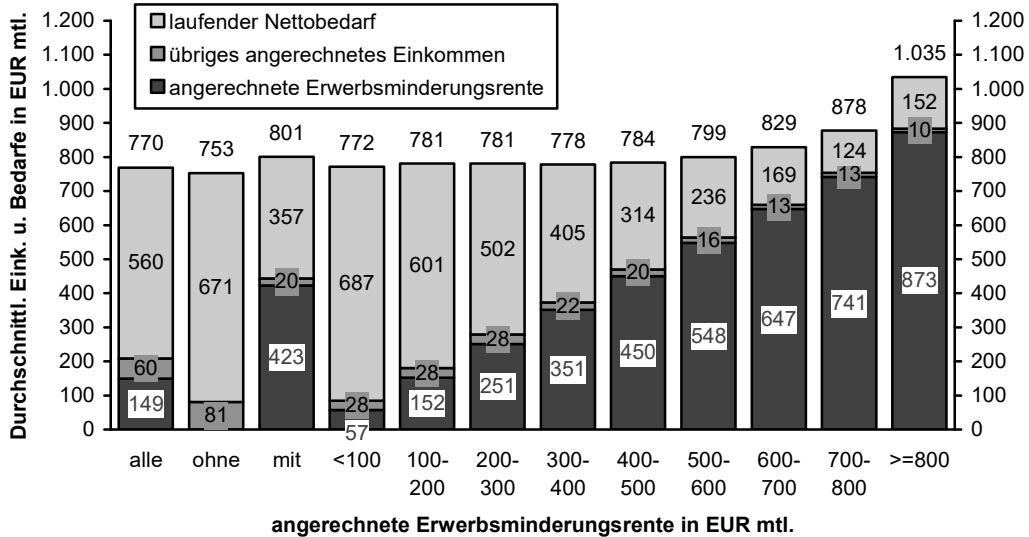
Westdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

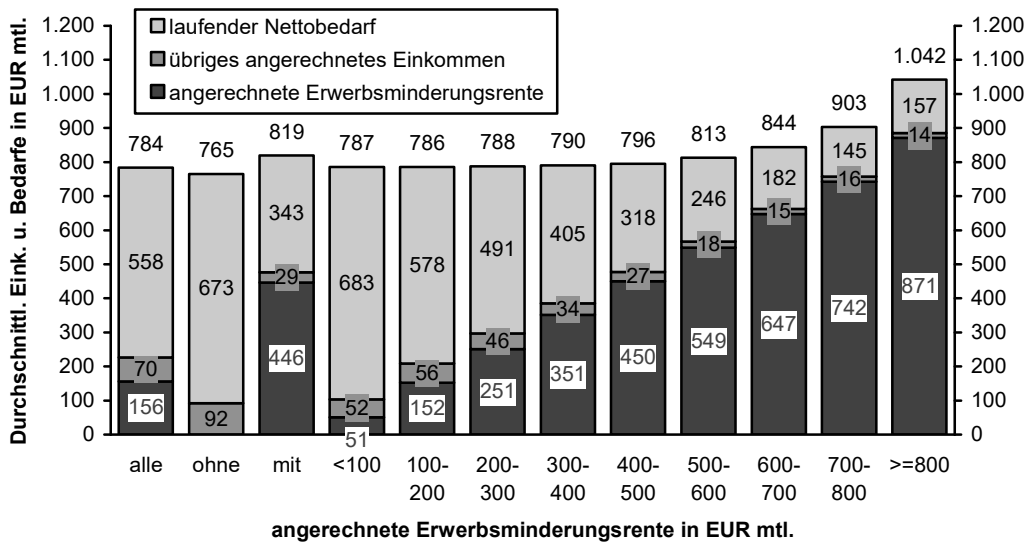
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 190: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigem Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Männer und Frauen in Westdeutschland)



Männer in Westdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018



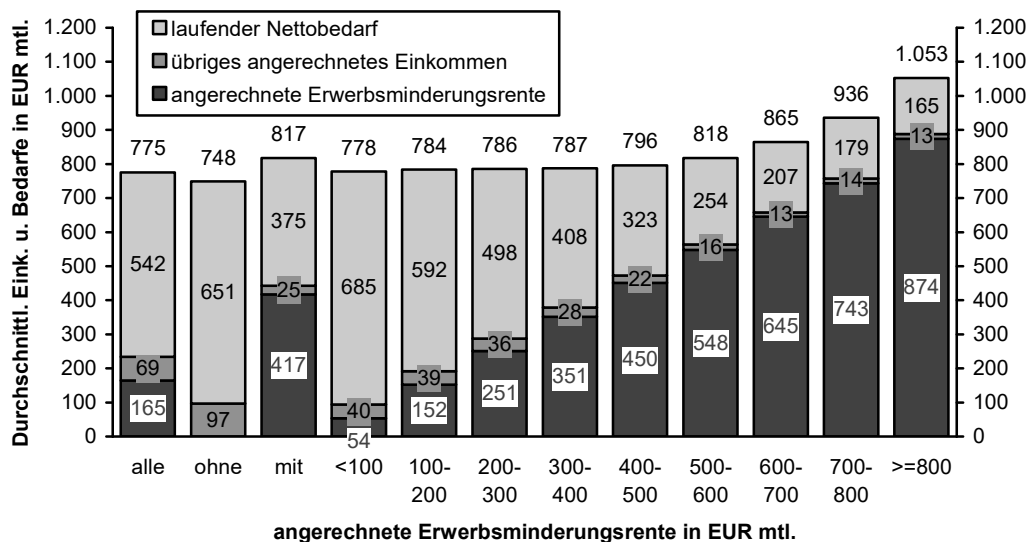
Frauen in Westdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 191: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigem Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



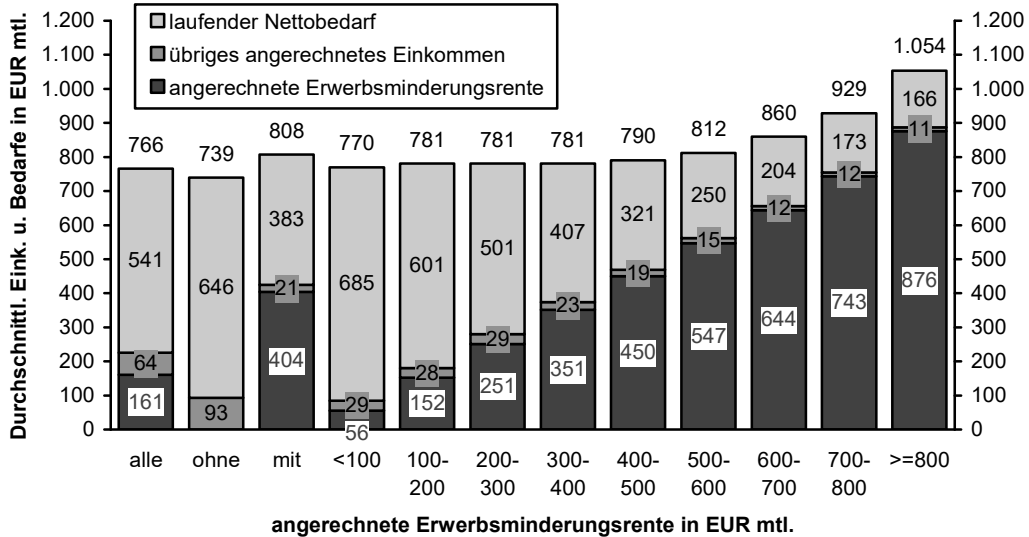
außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

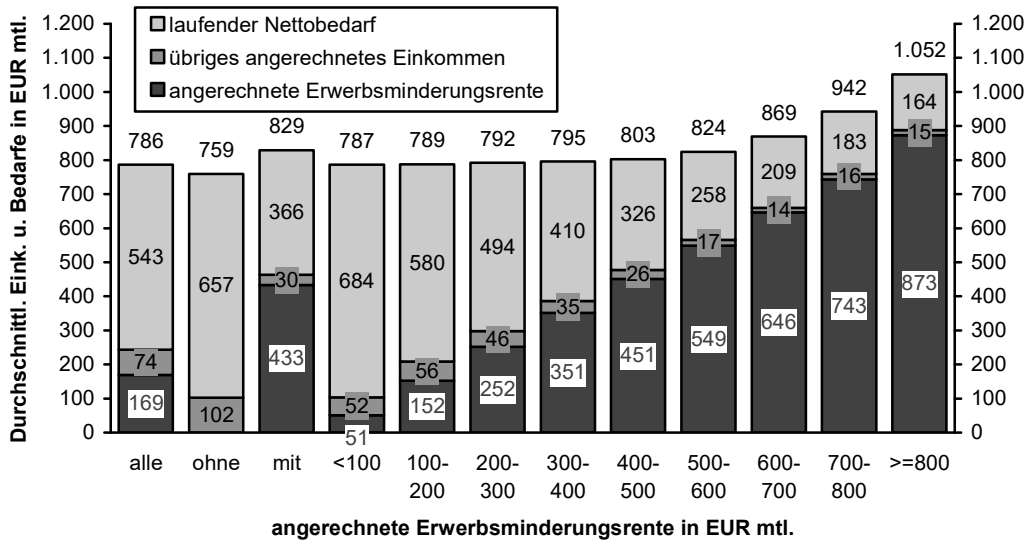
Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 192: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigem Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland 2016 Dr. Kaltenborn 2018

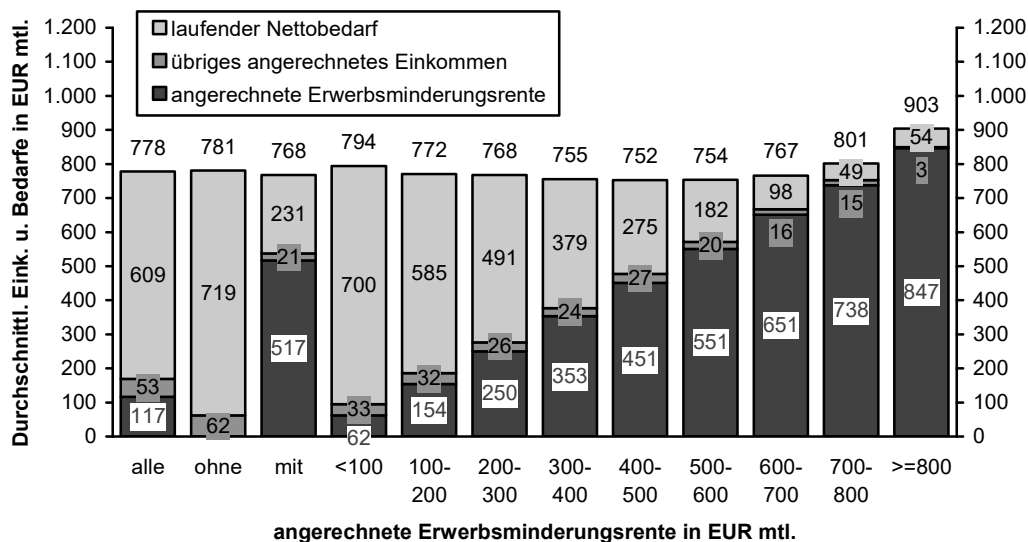


Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland 2016 Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 193: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigem Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (in Einrichtungen in Westdeutschland)



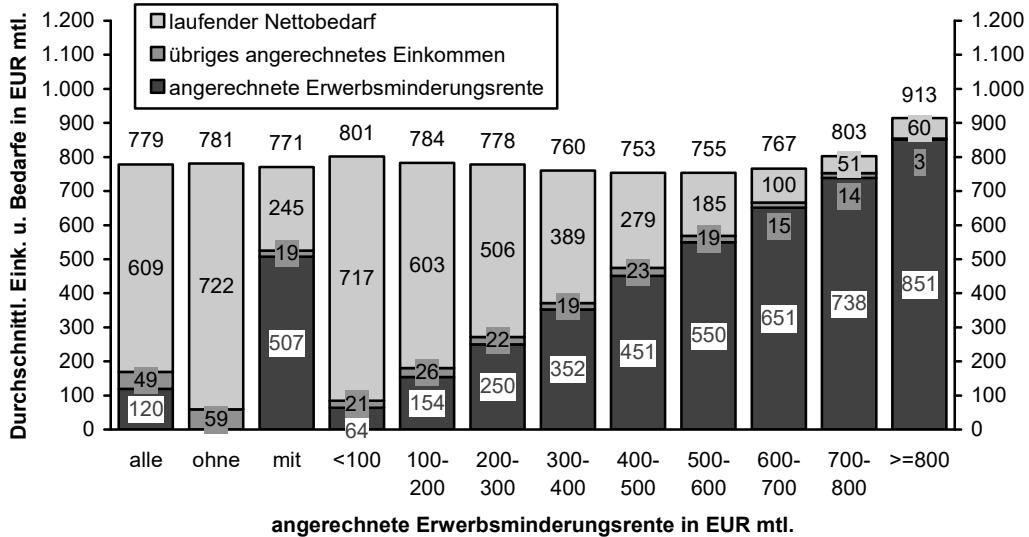
in Einrichtungen in Westdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

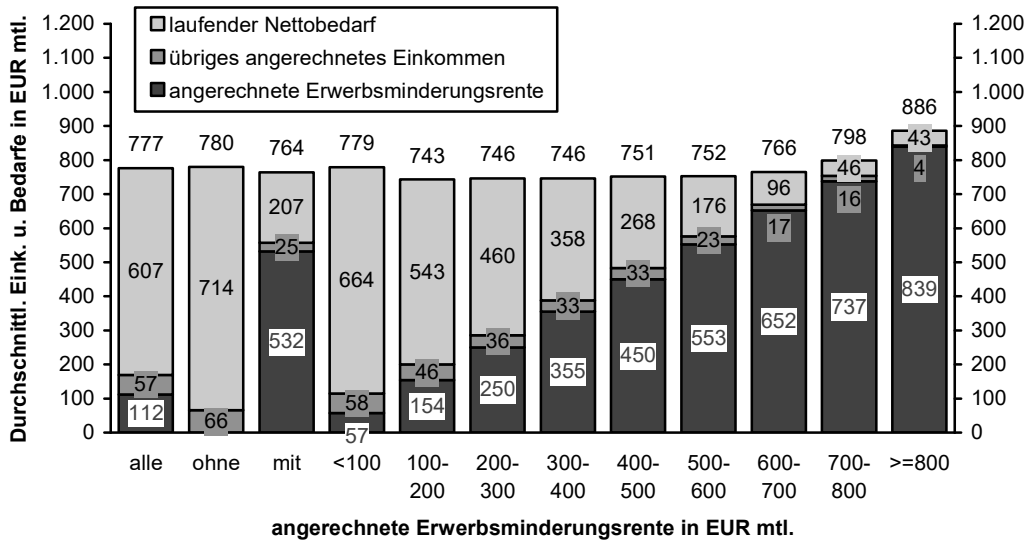
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 194: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Westdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018



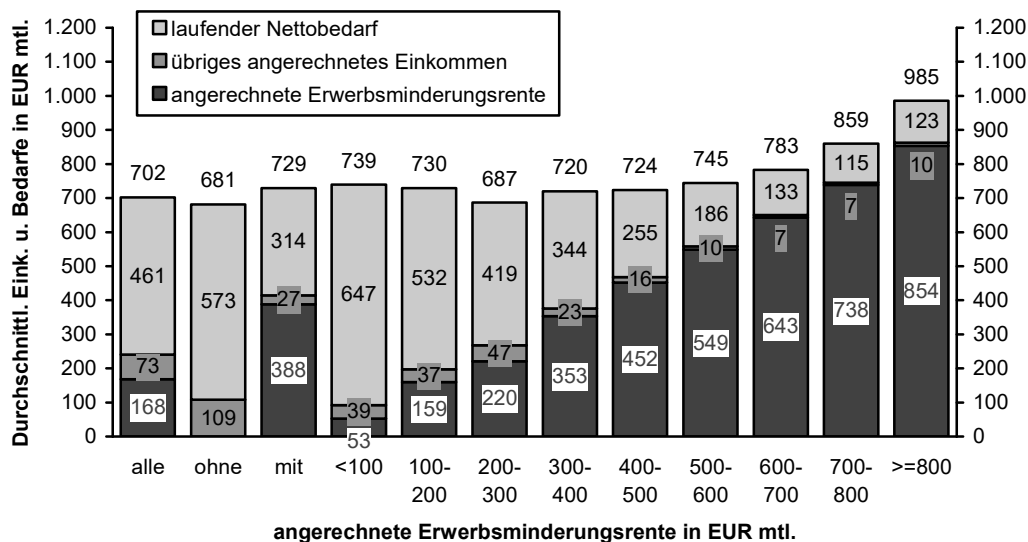
Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 195: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Ostdeutschland)



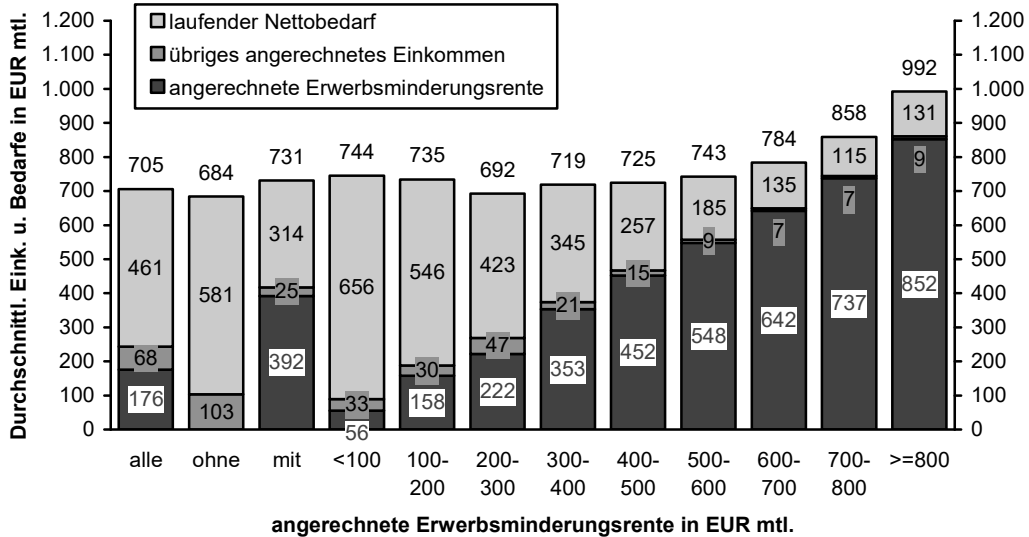
Ostdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

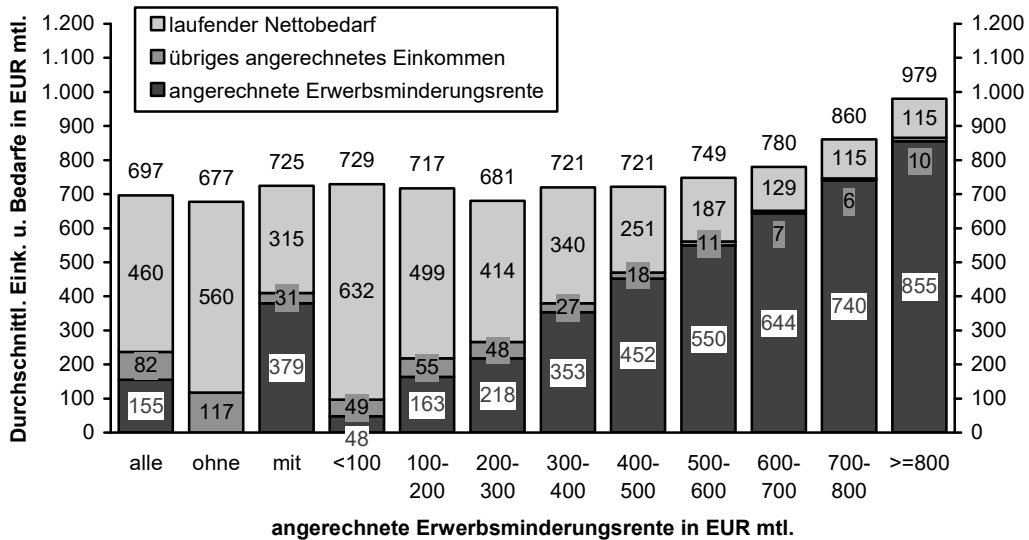
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 196: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigem Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Männer und Frauen in Ostdeutschland)



Männer in Ostdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018



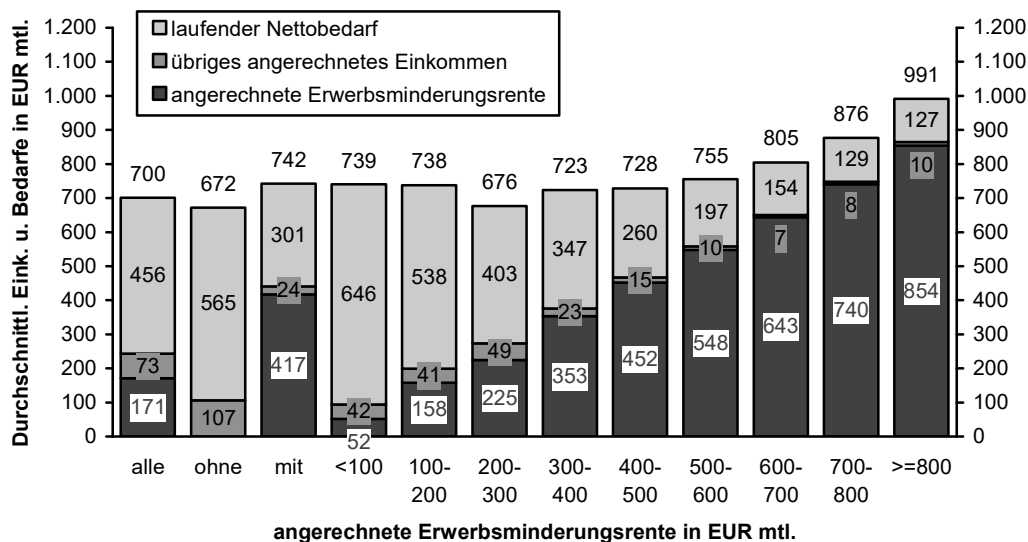
Frauen in Ostdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 197: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigem Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



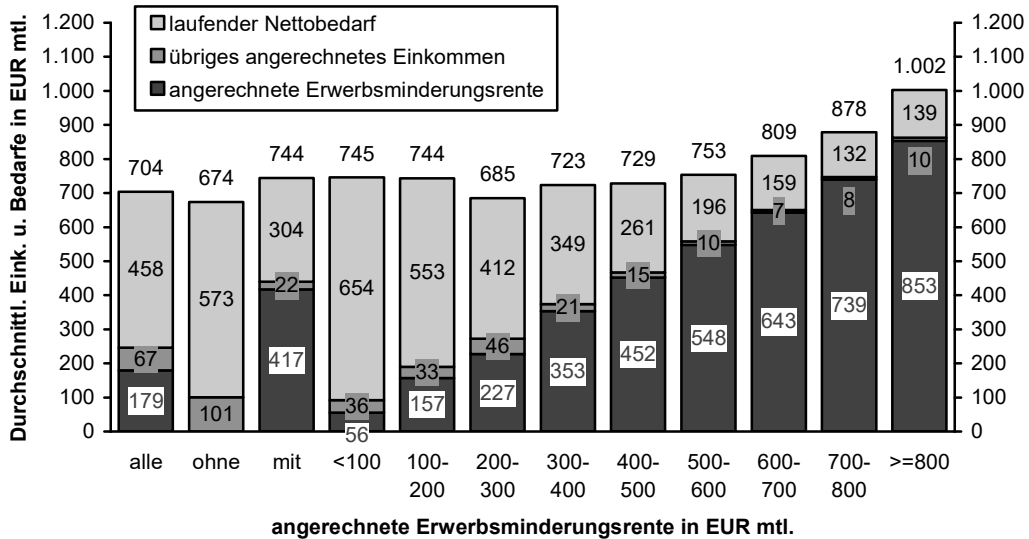
außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

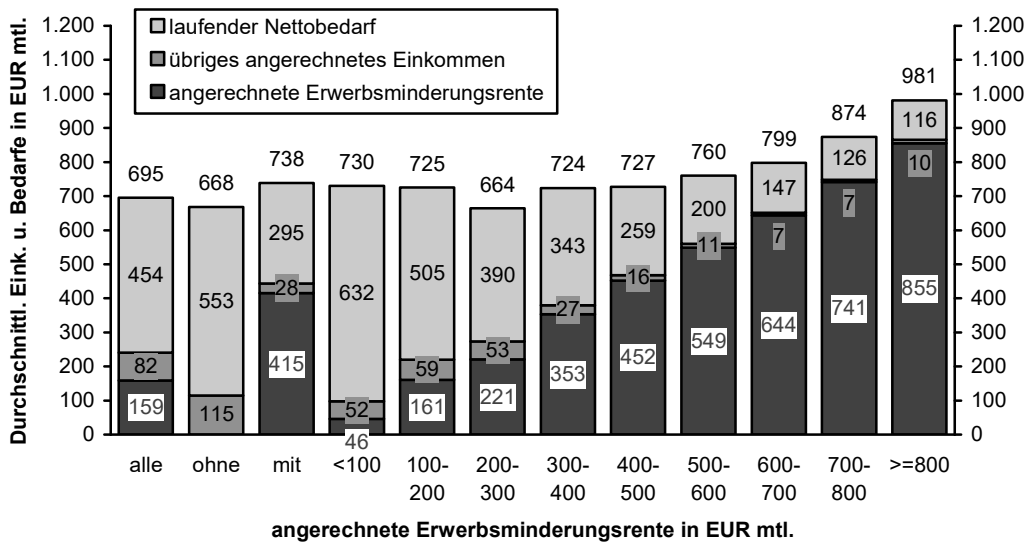
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 198: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigem Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018



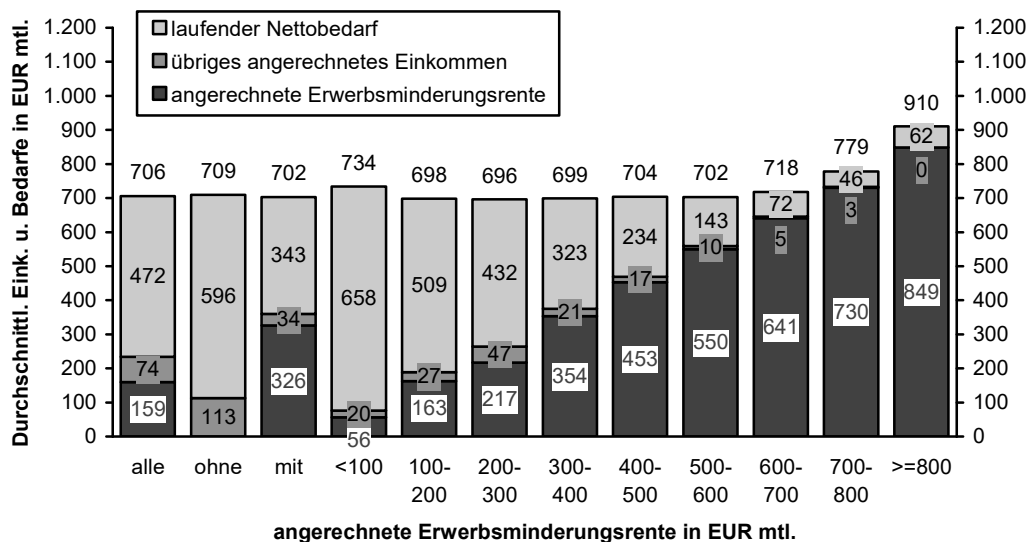
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 199: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigem Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (in Einrichtungen in Ostdeutschland)



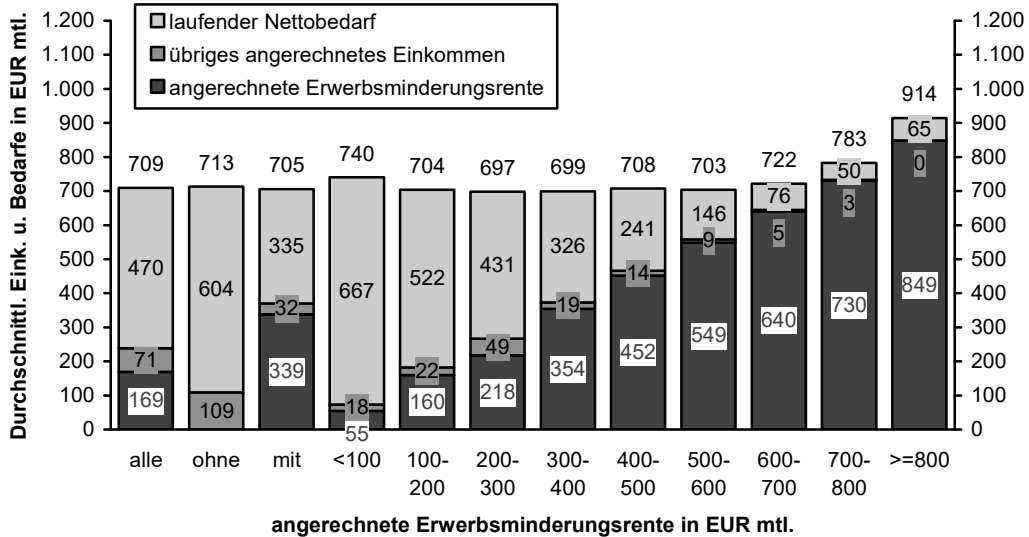
in Einrichtungen in Ostdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

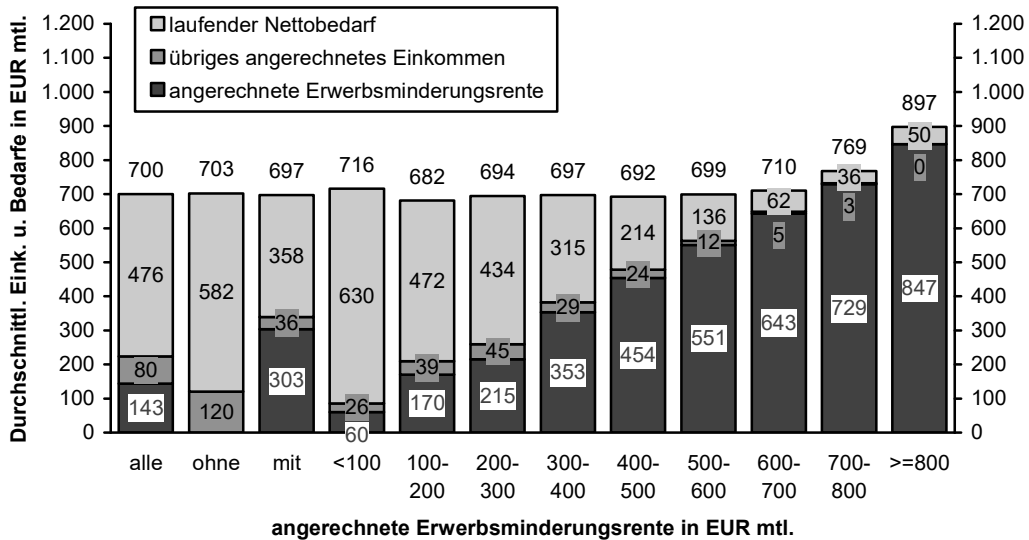
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 200: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigem Einkommens auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Ostdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018



Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland 2016

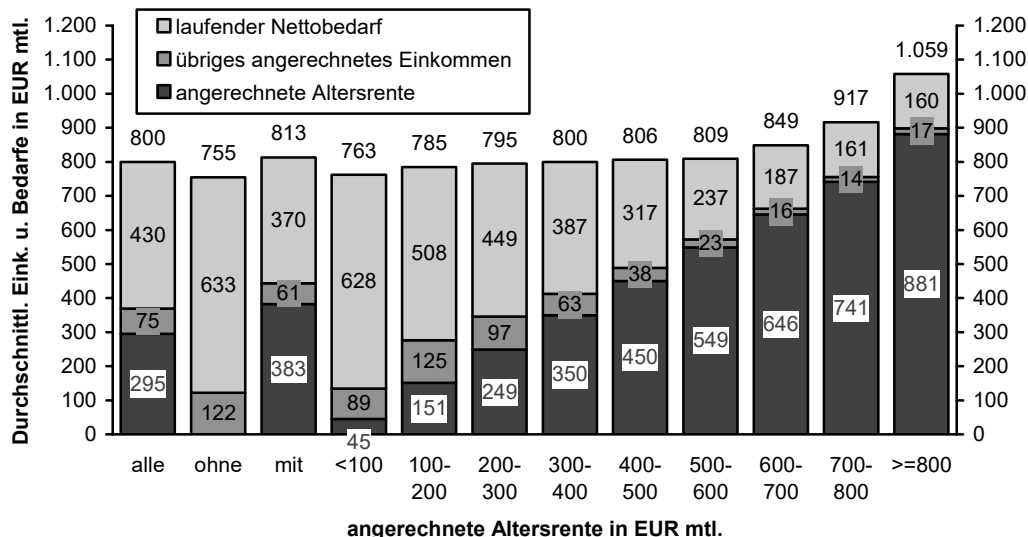
Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Anhang zu Unterabschnitt 7.2.2: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016

Abbildung 201: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (insgesamt)



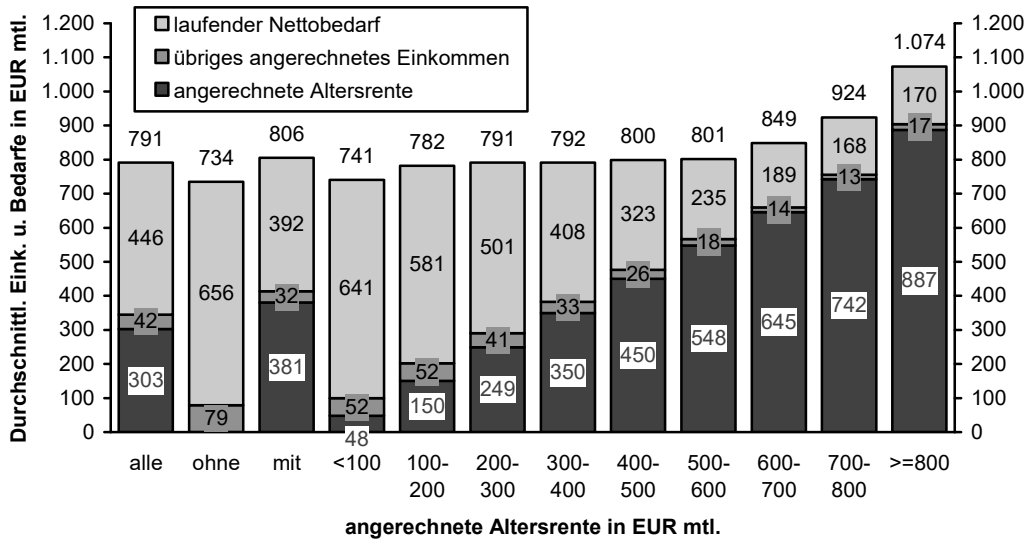
Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich.

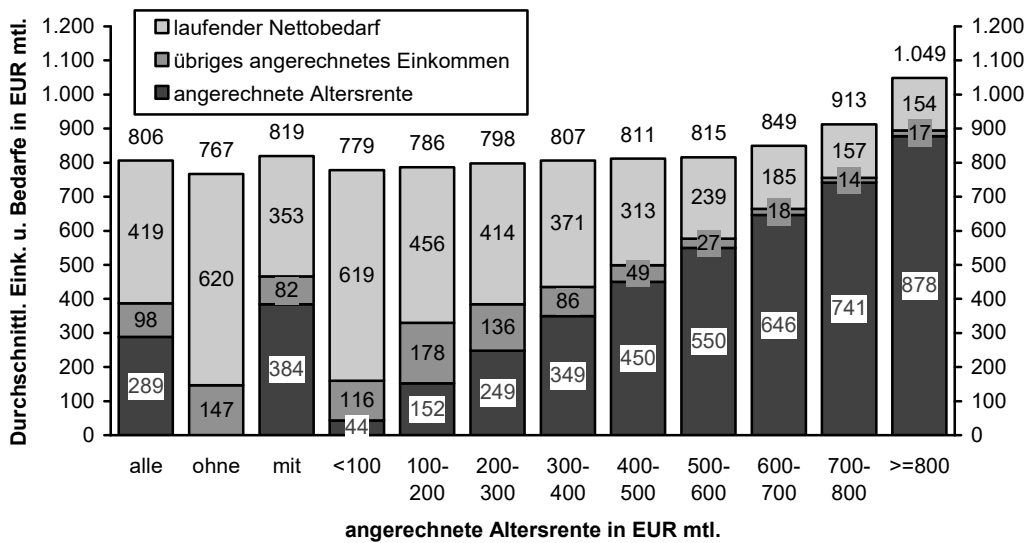
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 202: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Männer und Frauen)



Männer in Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018



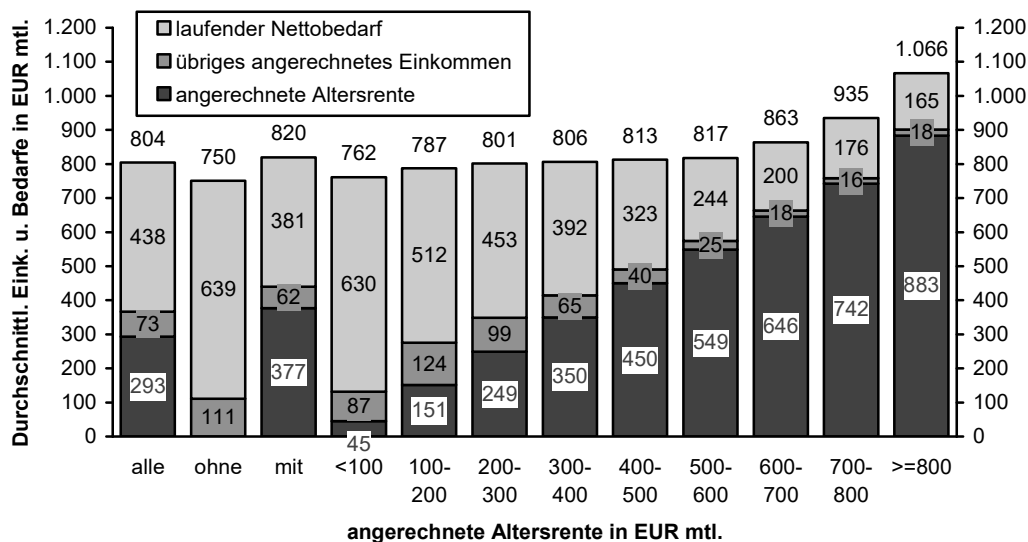
Frauen in Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 203: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (außerhalb von Einrichtungen)



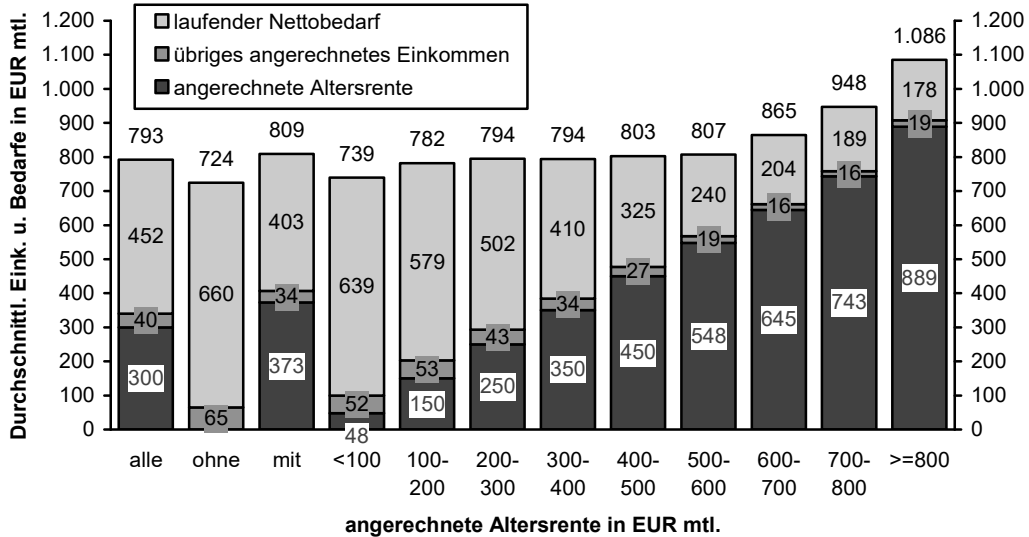
außerhalb von Einrichtungen in Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich.

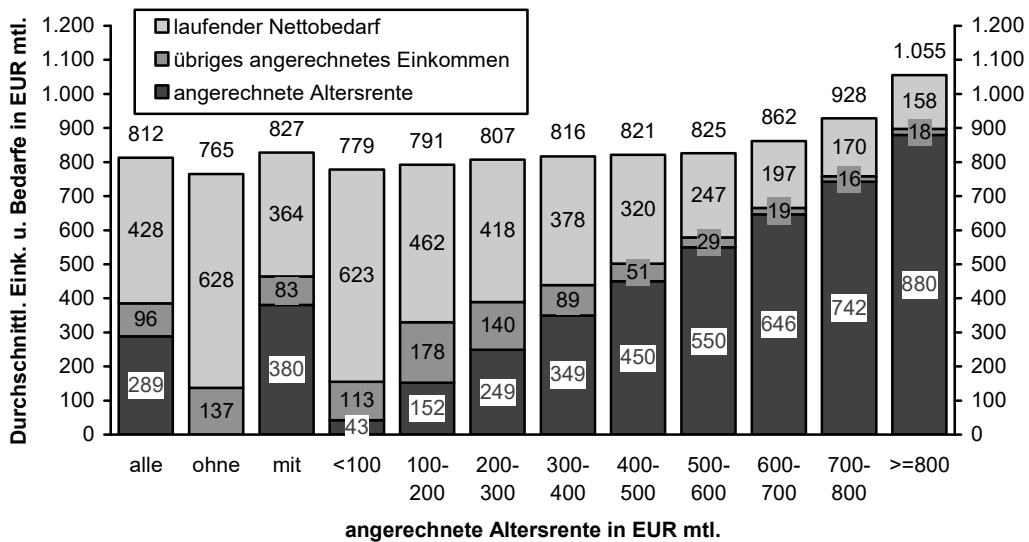
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 204: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018



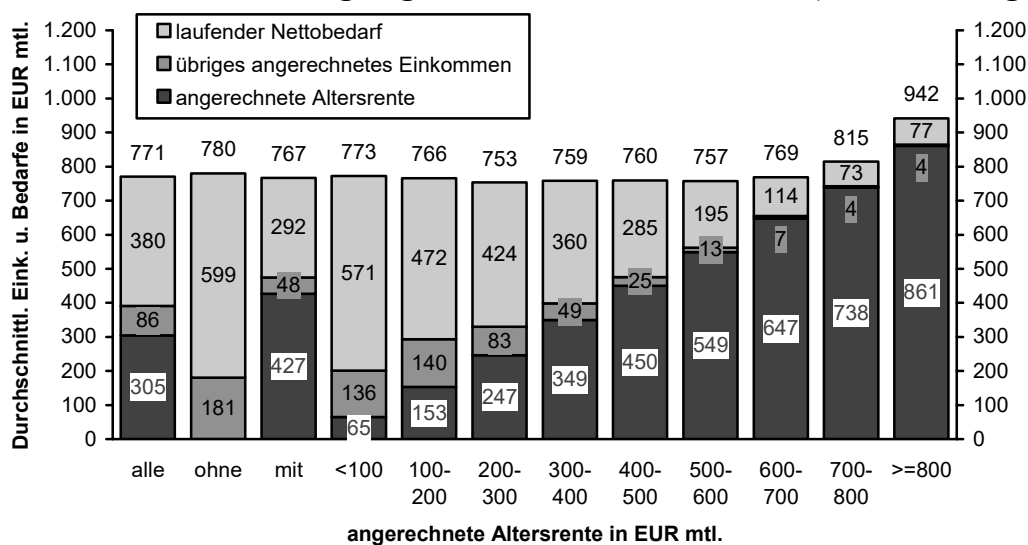
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 205: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (in Einrichtungen)



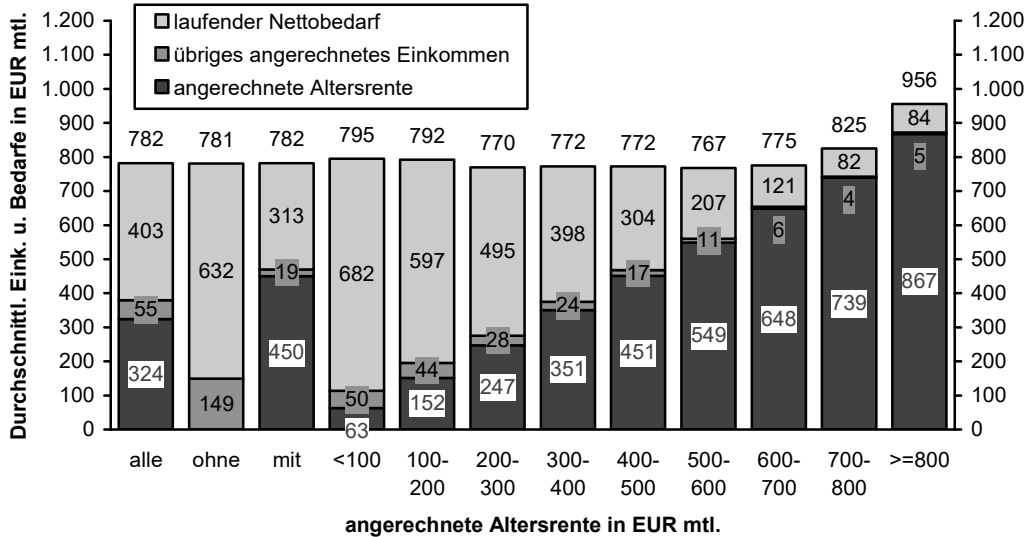
in Einrichtungen in Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich.

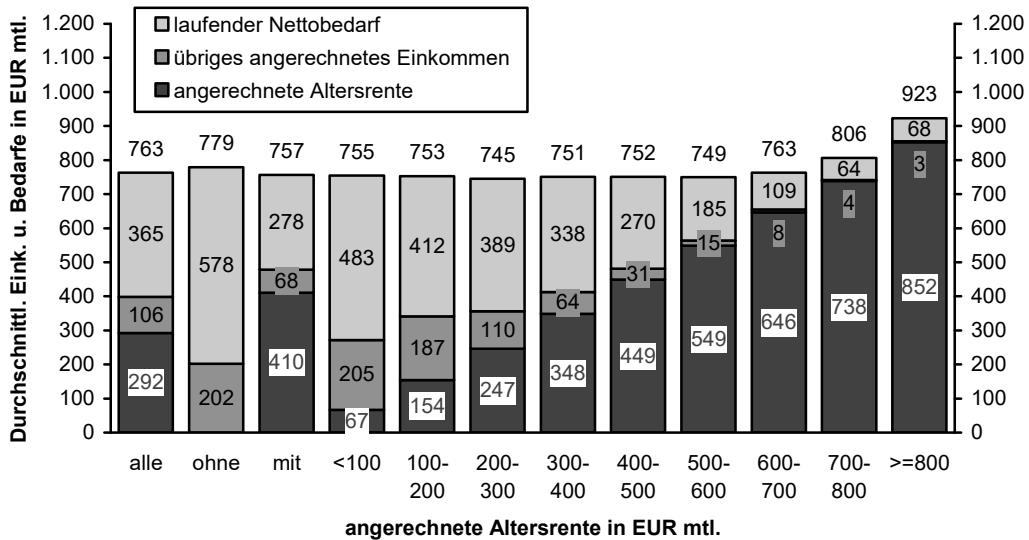
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 206: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen)



Männer in Einrichtungen in Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018



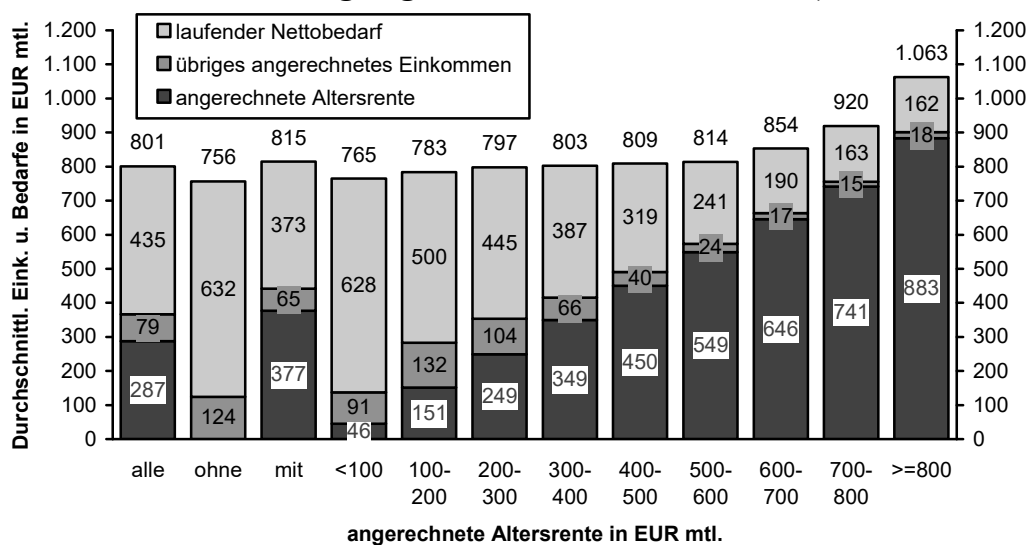
Frauen in Einrichtungen in Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 207: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Westdeutschland)



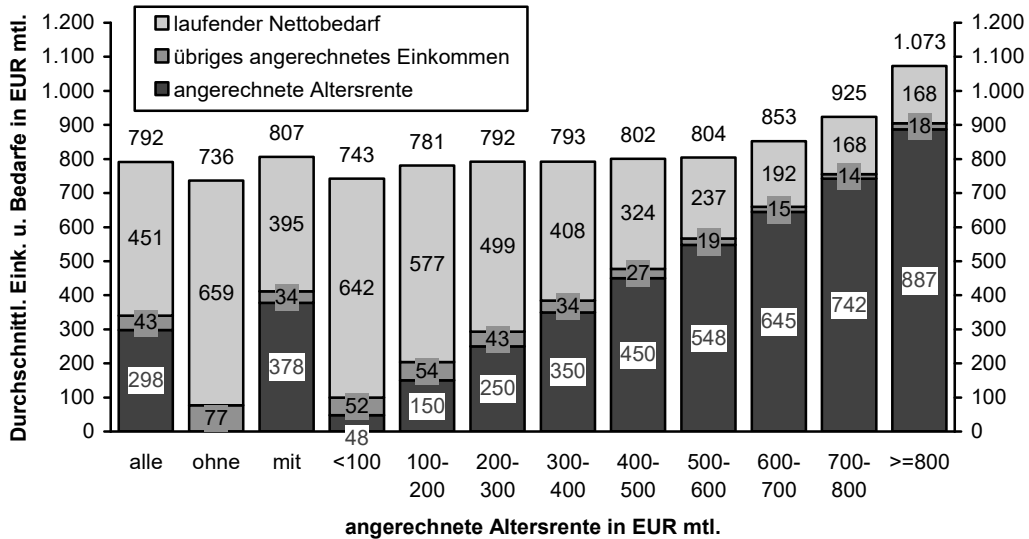
Westdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

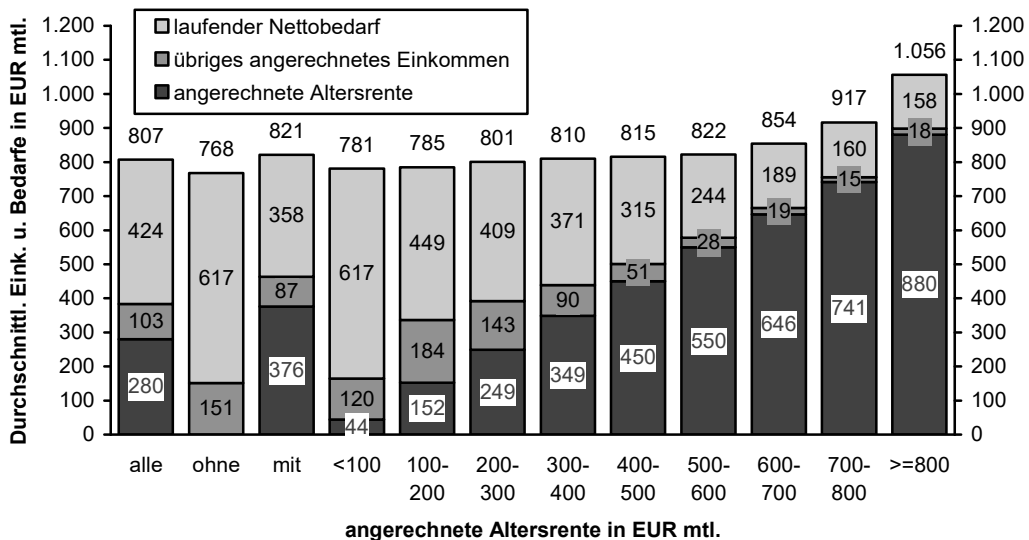
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 208: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Männer und Frauen in Westdeutschland)



Männer in Westdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018



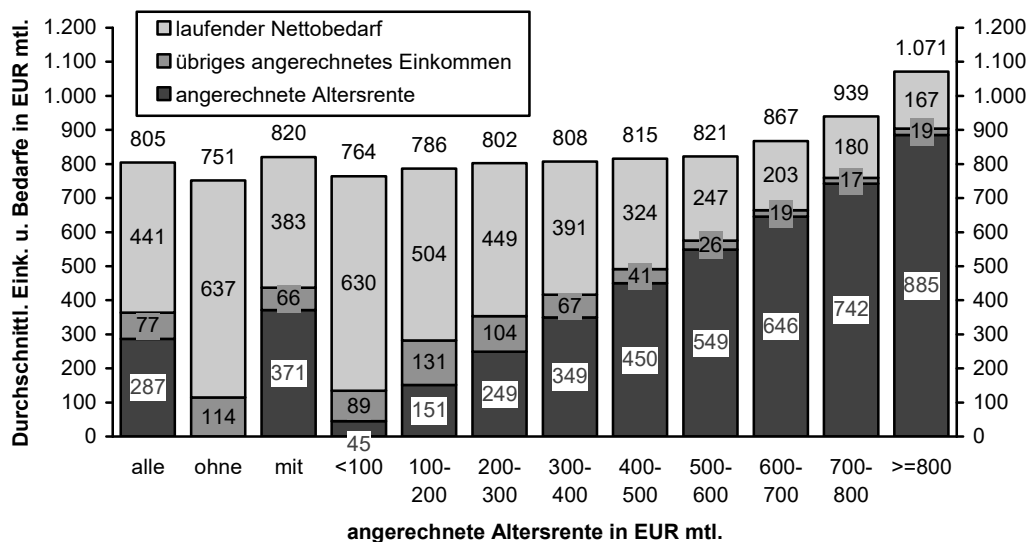
Frauen in Westdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 209: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



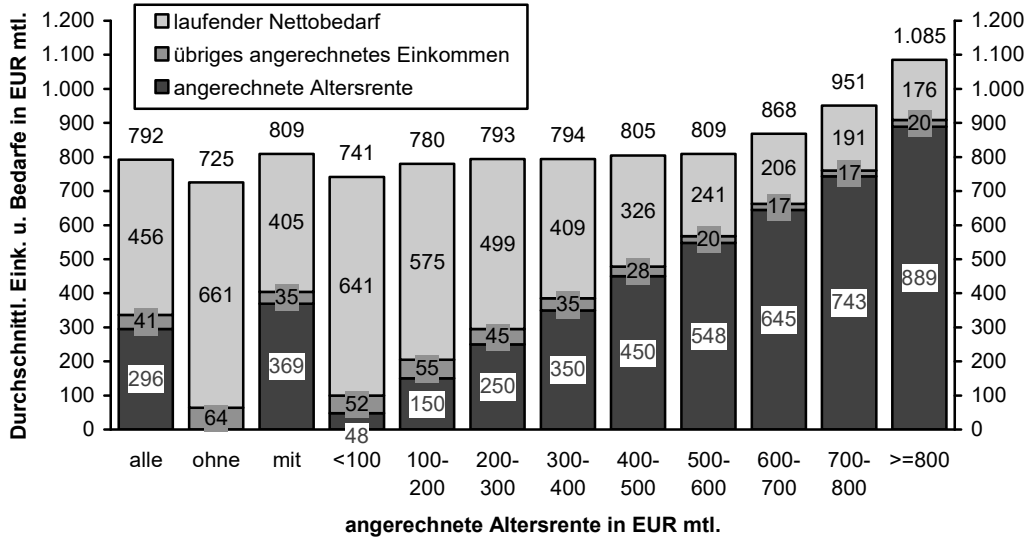
außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

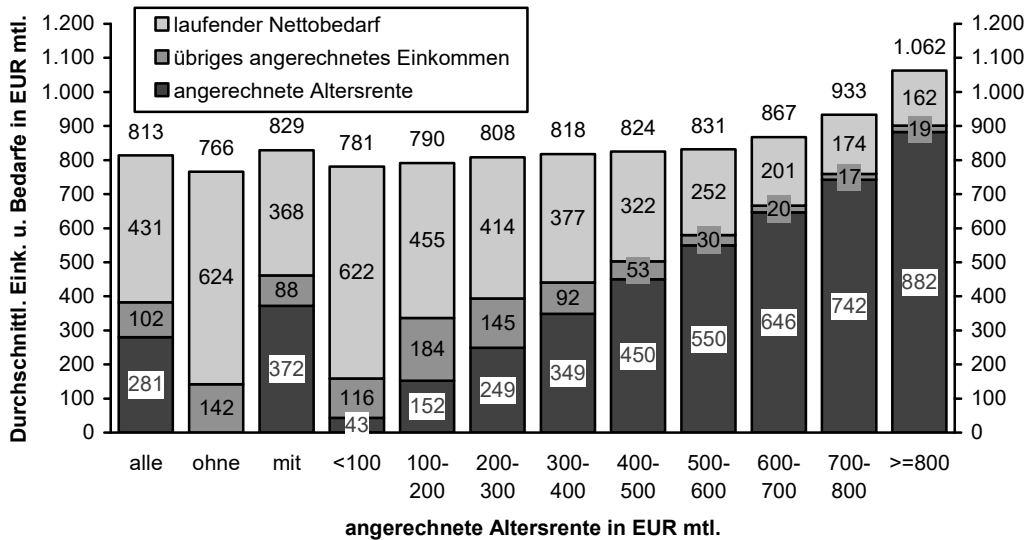
Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 210: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland 2016 Dr. Kaltenborn 2018

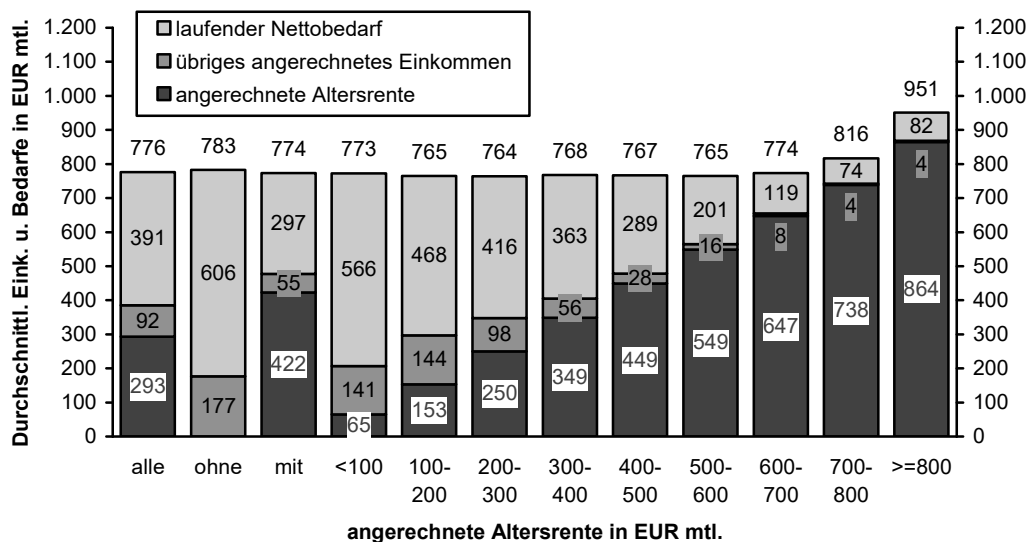


Frauen außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland 2016 Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 211: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (in Einrichtungen in Westdeutschland)



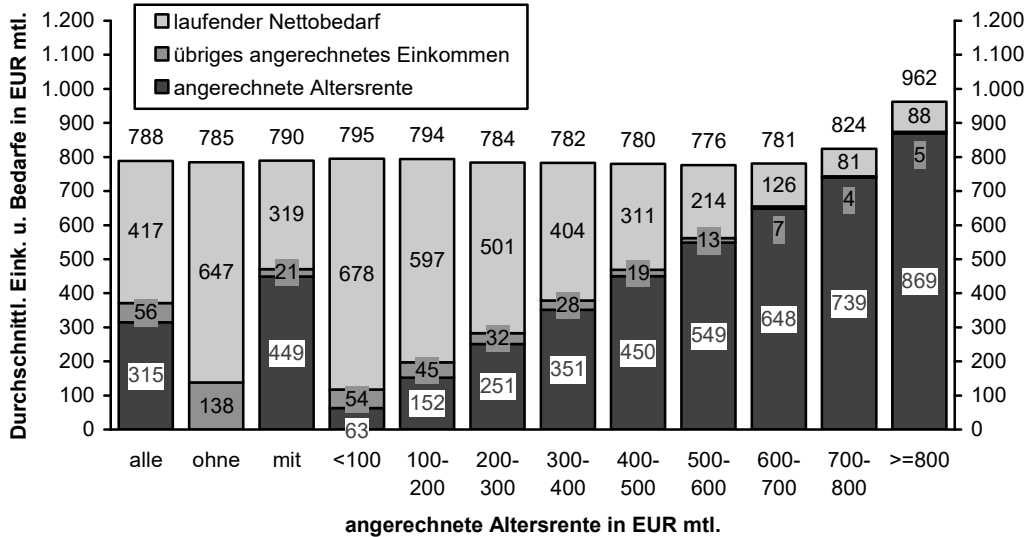
in Einrichtungen in Westdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

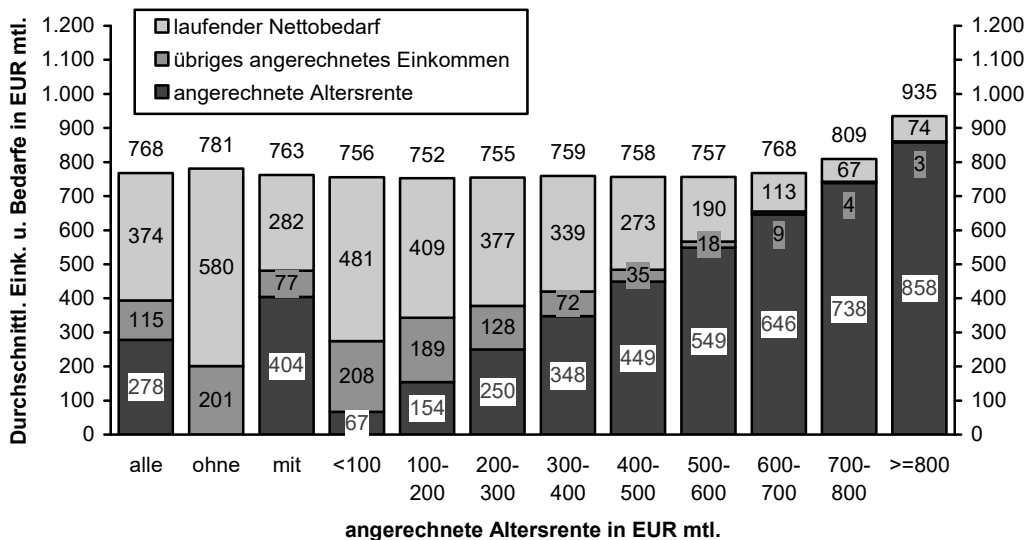
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 212: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Westdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018



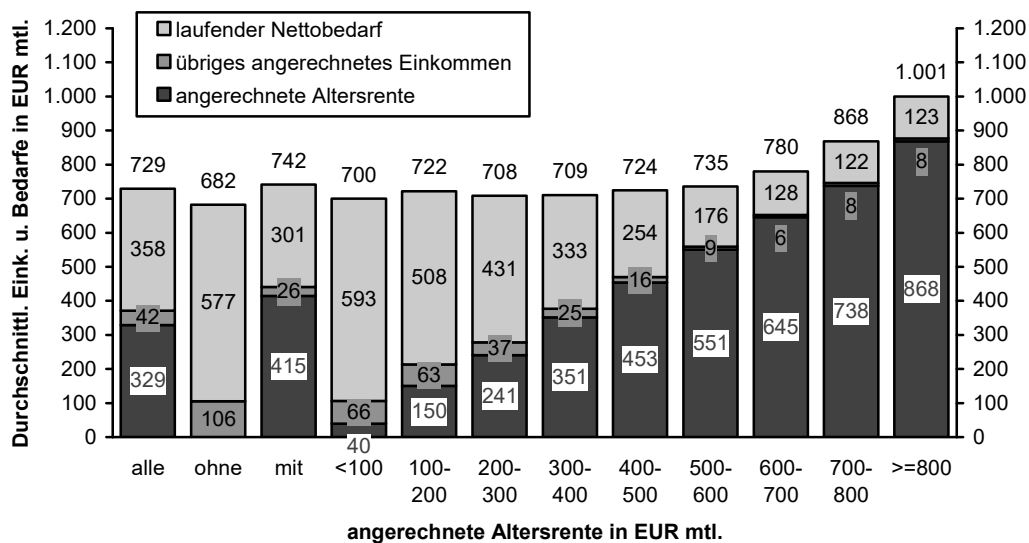
Frauen in Einrichtungen in Westdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 213: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Ostdeutschland)



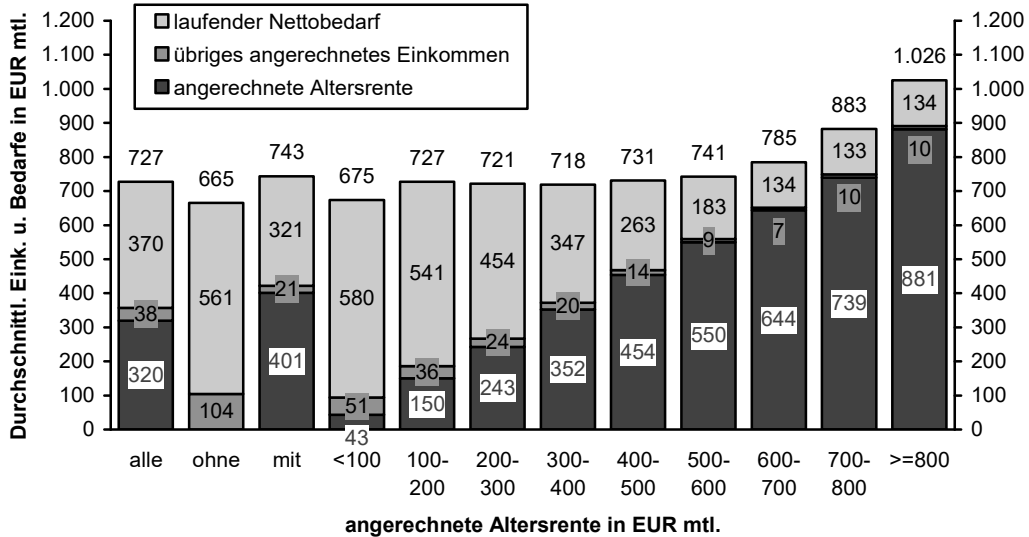
Ostdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

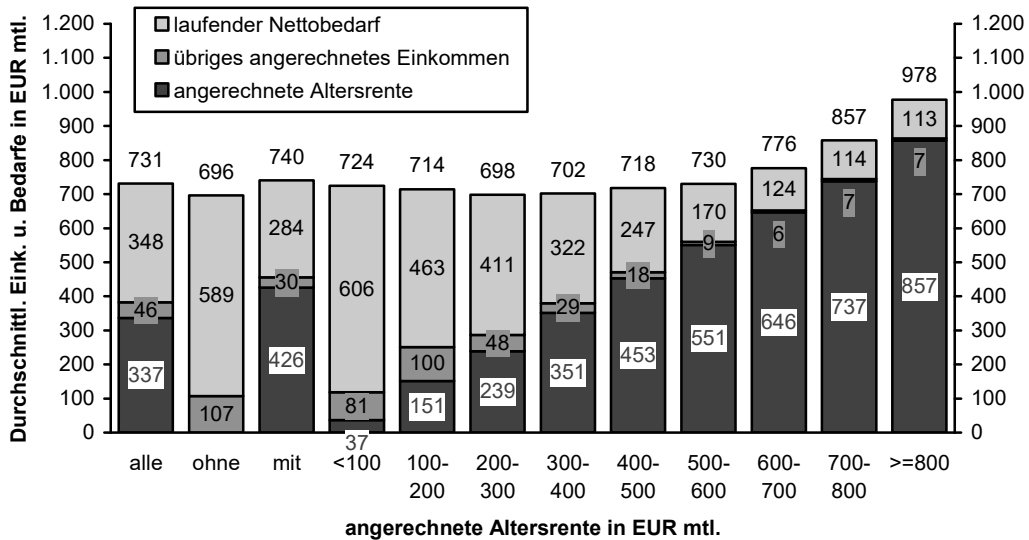
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 214: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Männer und Frauen in Ostdeutschland)



Männer in Ostdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018



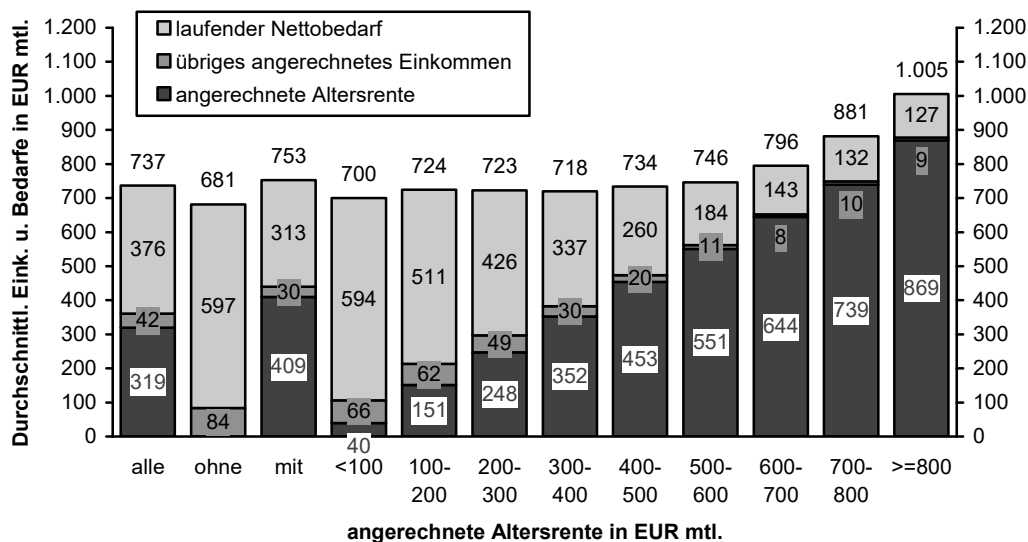
Frauen in Ostdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 215: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



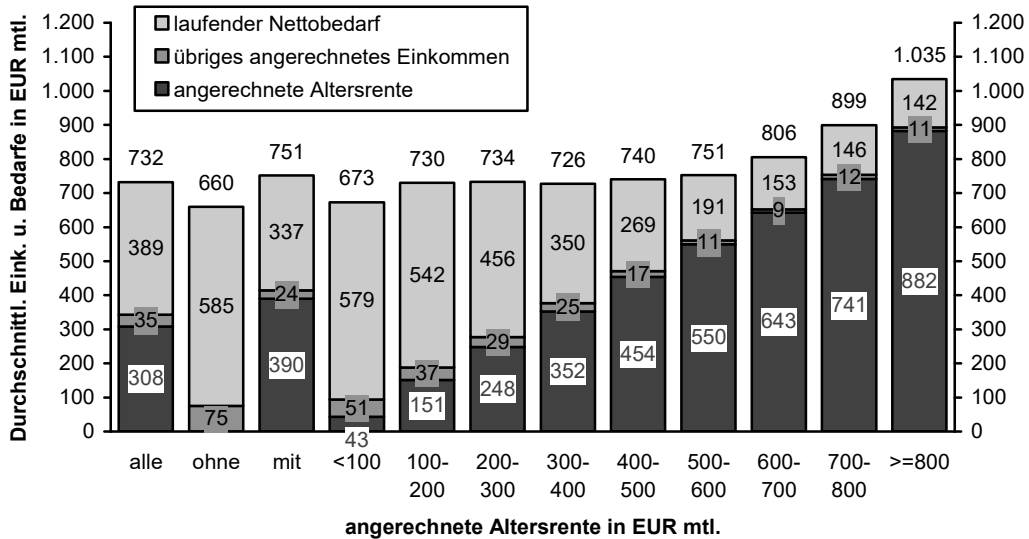
außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

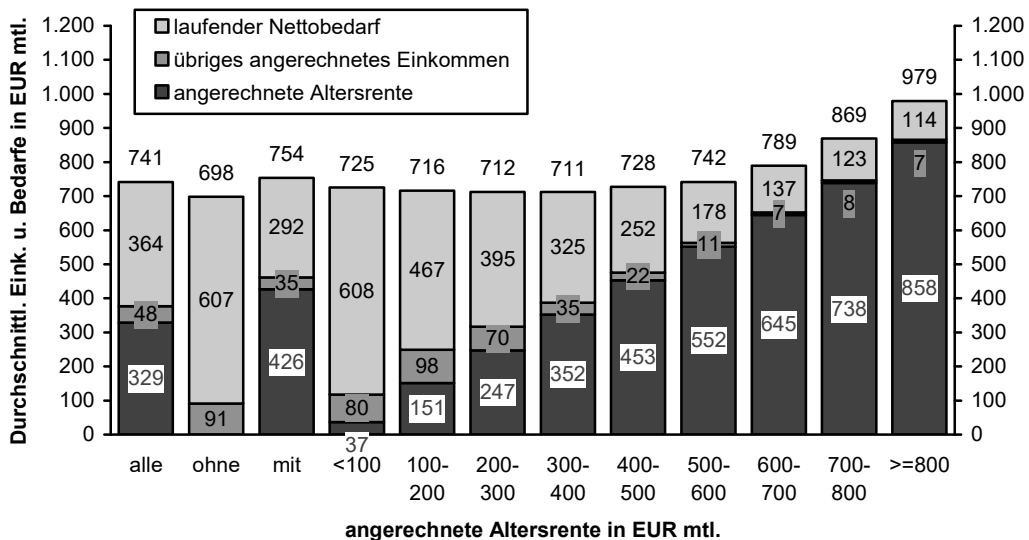
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 216: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Männer und Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018



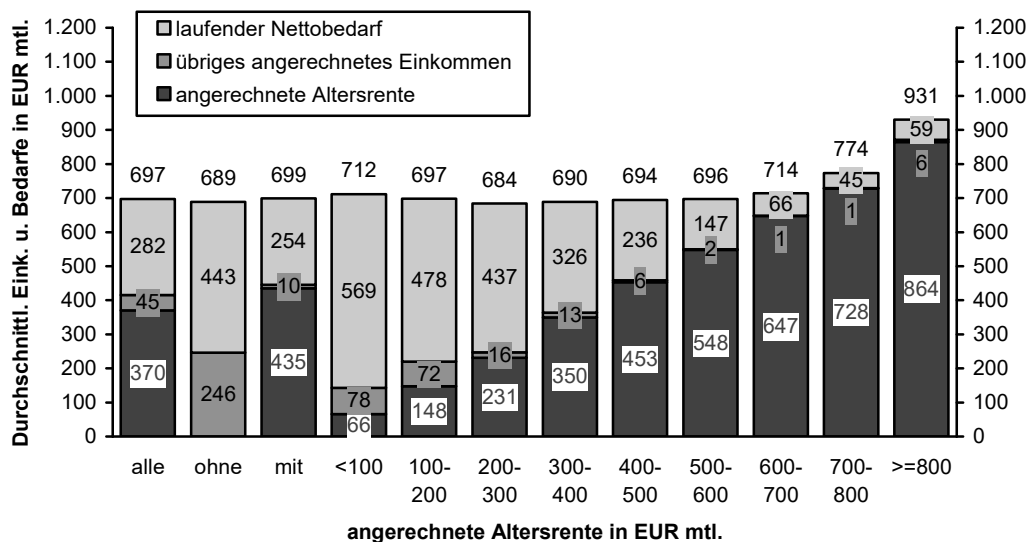
Frauen außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 217: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (in Einrichtungen in Ostdeutschland)



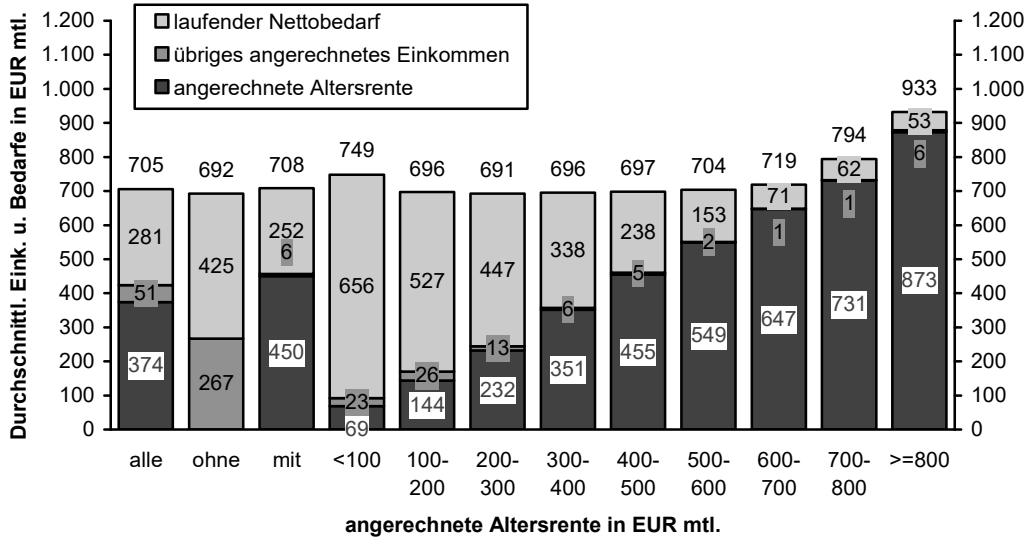
in Einrichtungen in Ostdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

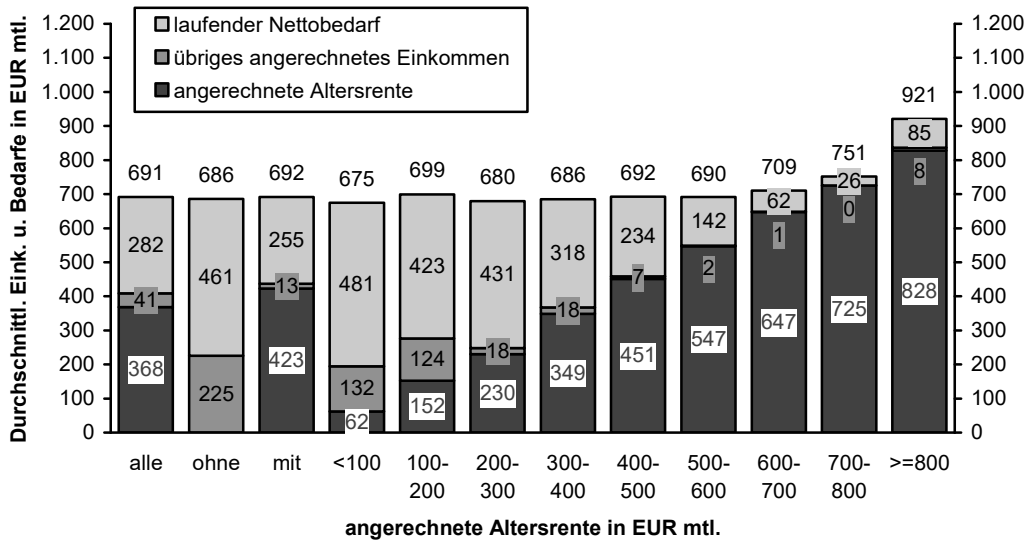
Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 218: Anrechnung von Altersrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (Männer und Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland)



Männer in Einrichtungen in Ostdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018



Frauen in Einrichtungen in Ostdeutschland 2016

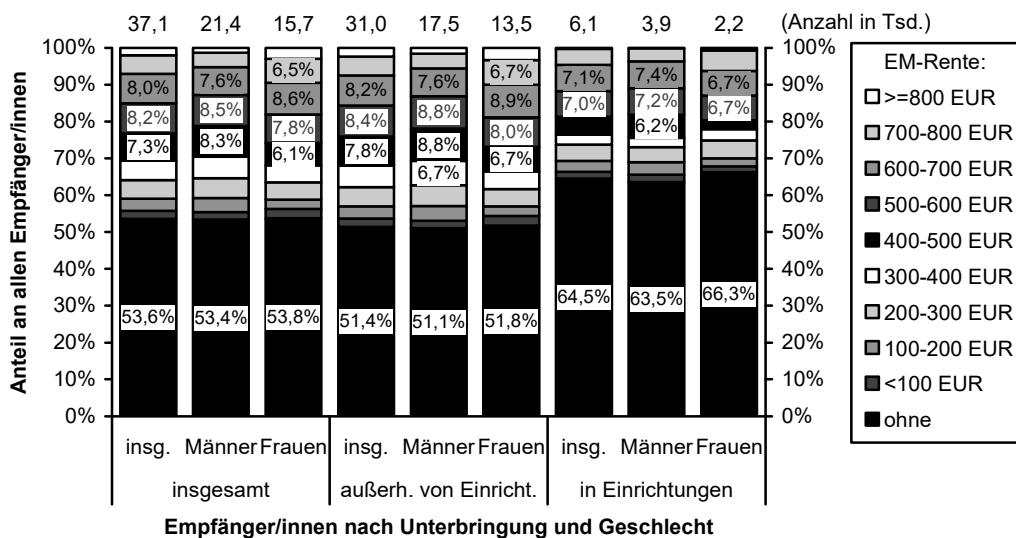
Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1-6 SGB XII); Angaben in EUR monatlich; Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Anhang zu Kapitel 8: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung 2015 und 2016 nach angerechneter Erwerbsminderungsrente

Abbildung 219: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung 2015 nach angerechneter Erwerbsminderungsrente (Deutschland)



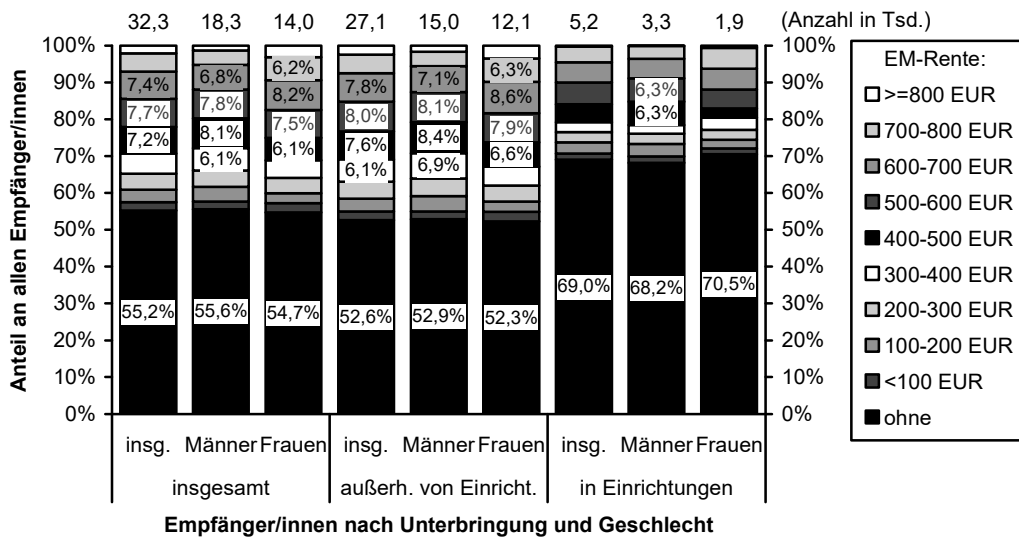
Deutschland 2015

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Abgänger/innen im Laufe des Kalenderjahres aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 4 Monate) (ohne Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters) jeweils in den Monaten März, Juni, September und Dezember; Anzahl geschlechtsdifferenziert hochgerechnet auf das gesamte Kalenderjahr anhand der Abgänge insgesamt (vgl. Abbildung 61 in Kapitel 8); EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente.

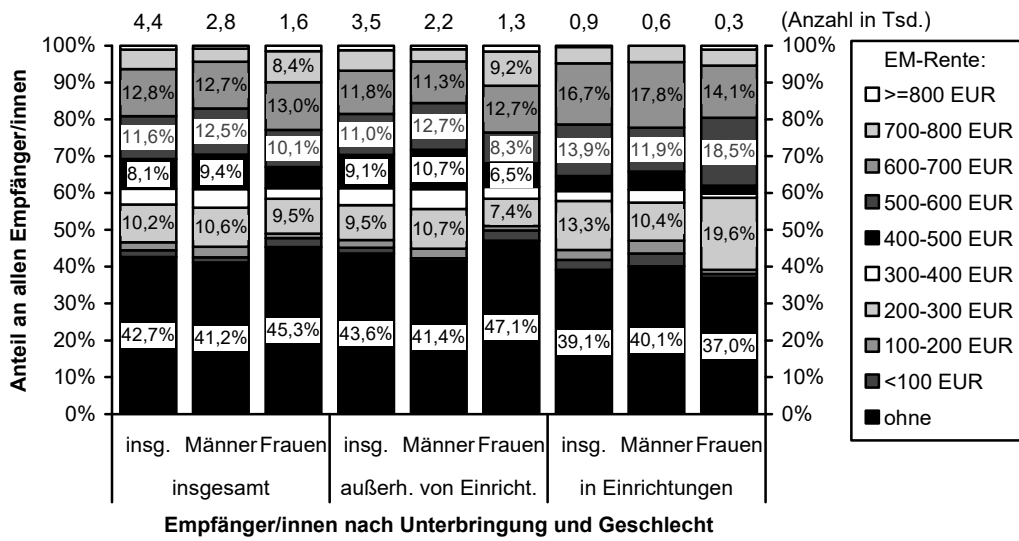
Quelle: Sonderauswertung der Abgänger/innen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Monaten März, Juni, September und Dezember durch das Statistische Bundesamt; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 27. März 2018; eigene Berechnungen.

Abbildung 220: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung 2015 nach angerechneter Erwerbsminderungsrente (West- und Ostdeutschland)



Westdeutschland 2015

Dr. Kaltenborn 2018



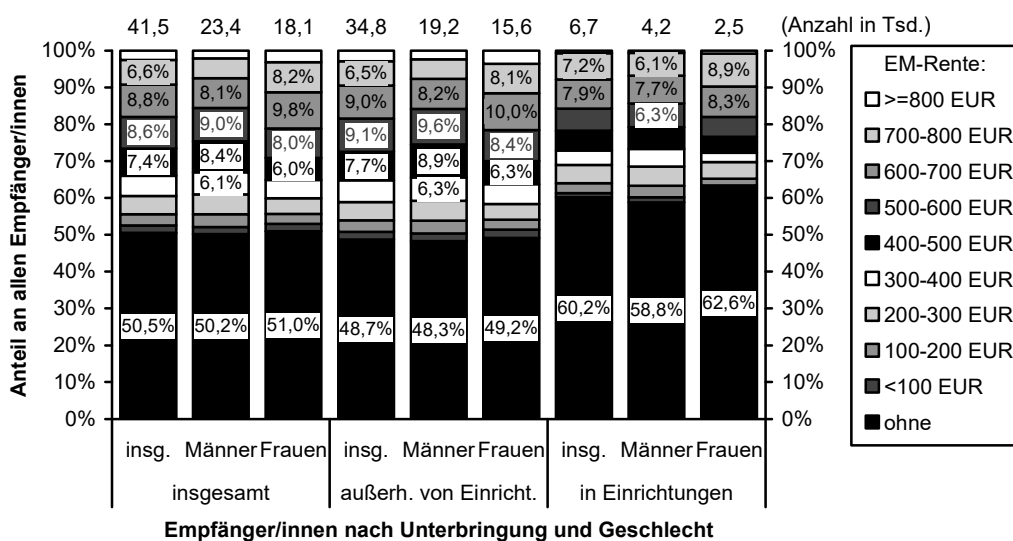
Ostdeutschland 2015

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Abgänger/innen im Laufe des Kalenderjahres aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 4 Monate) (ohne Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters) jeweils in den Monaten März, Juni, September und Dezember; Anzahl geschlechtsdifferenziert hochgerechnet auf das gesamte Kalenderjahr anhand der Abgänge insgesamt (vgl. Abbildung 61 in Kapitel 8); EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente; West- und Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Abgänger/innen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Monaten März, Juni, September und Dezember durch das Statistische Bundesamt; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 27. März 2018; eigene Berechnungen.

Abbildung 221: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung 2016 nach angerechneter Erwerbsminderungsrente (Deutschland)



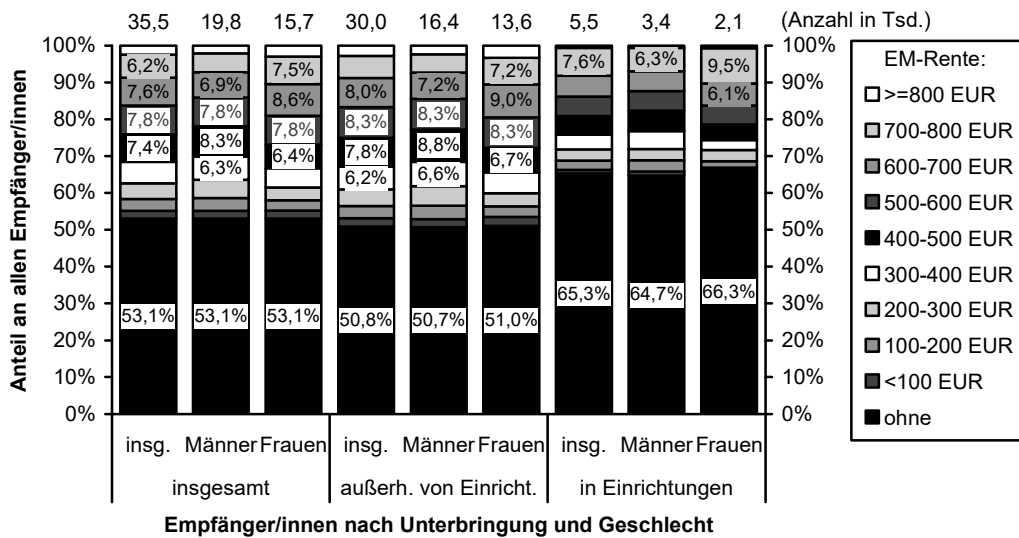
Deutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Abgänger/innen im Laufe des Kalenderjahres aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate) (ohne Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters) jeweils in den Monaten März, Juni, September und Dezember; Anzahl geschlechtsdifferenziert hochgerechnet auf das gesamte Kalenderjahr anhand der Abgänge insgesamt (vgl. Abbildung 61 in Kapitel 8); EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente.

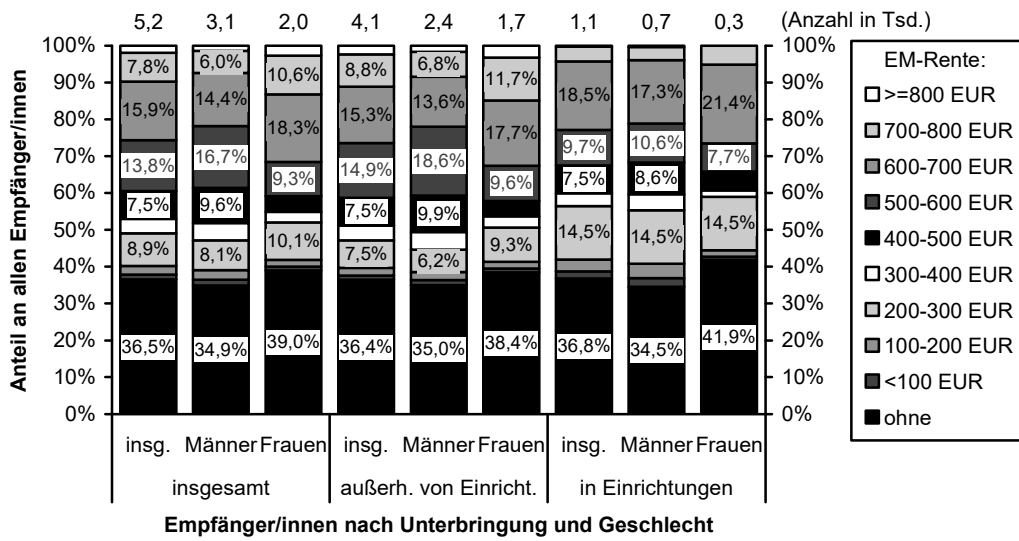
Quelle: Sonderauswertung der Abgänger/innen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Monaten März, Juni, September und Dezember durch das Statistische Bundesamt; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 27. März 2018; eigene Berechnungen.

Abbildung 222: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung 2016 nach angerechneter Erwerbsminderungsrente (West- und Ostdeutschland)



Westdeutschland 2016

Dr. Kaltenborn 2018



Ostdeutschland 2016

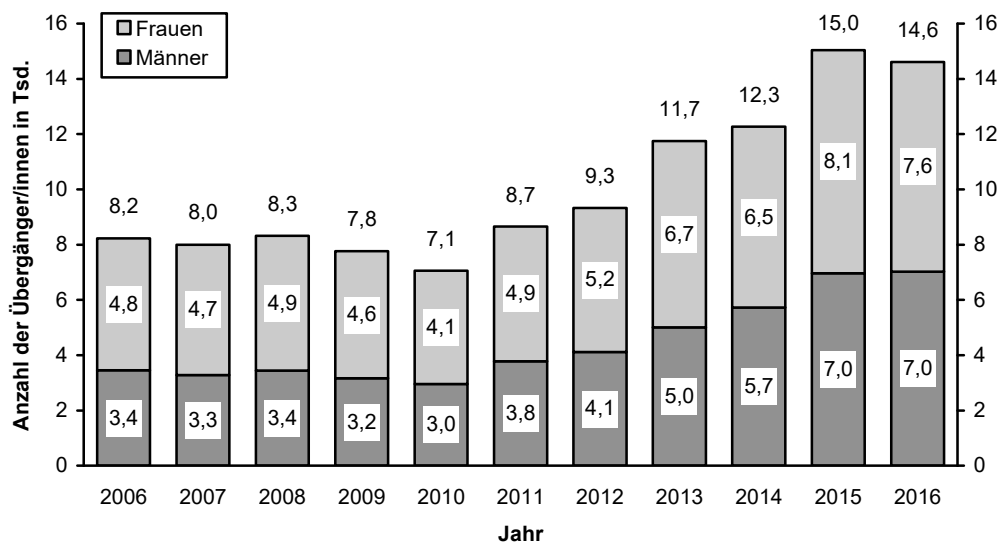
Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Abgänger/innen im Laufe des Kalenderjahres aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate) (ohne Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters) jeweils in den Monaten März, Juni, September und Dezember; Anzahl geschlechtsdifferenziert hochgerechnet auf das gesamte Kalenderjahr anhand der Abgänge insgesamt (vgl. Abbildung 61 in Kapitel 8); EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente; West- und Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Abgänger/innen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Monaten März, Juni, September und Dezember durch das Statistische Bundesamt; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 27. März 2018; eigene Berechnungen.

Anhang zu Kapitel 8: Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2016

Abbildung 223: Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2016 (Deutschland)



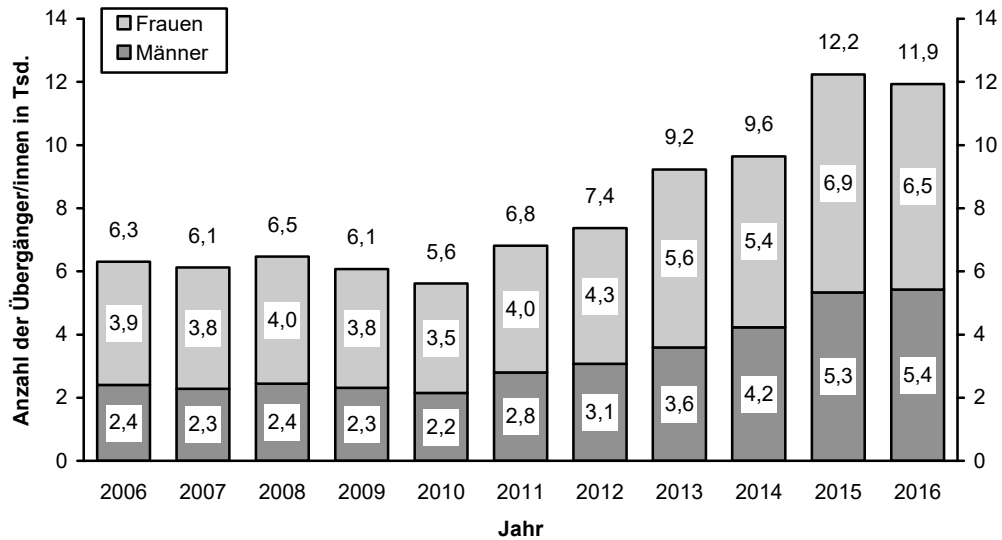
Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); 2006 ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

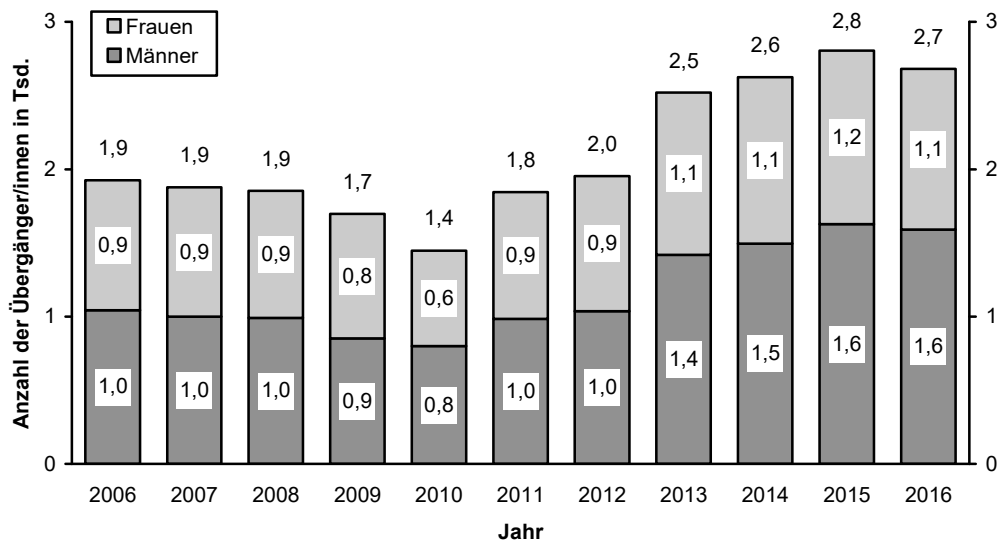
Quelle: Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 224: Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2016 (außerhalb von und in Einrichtungen)



außerhalb von Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018



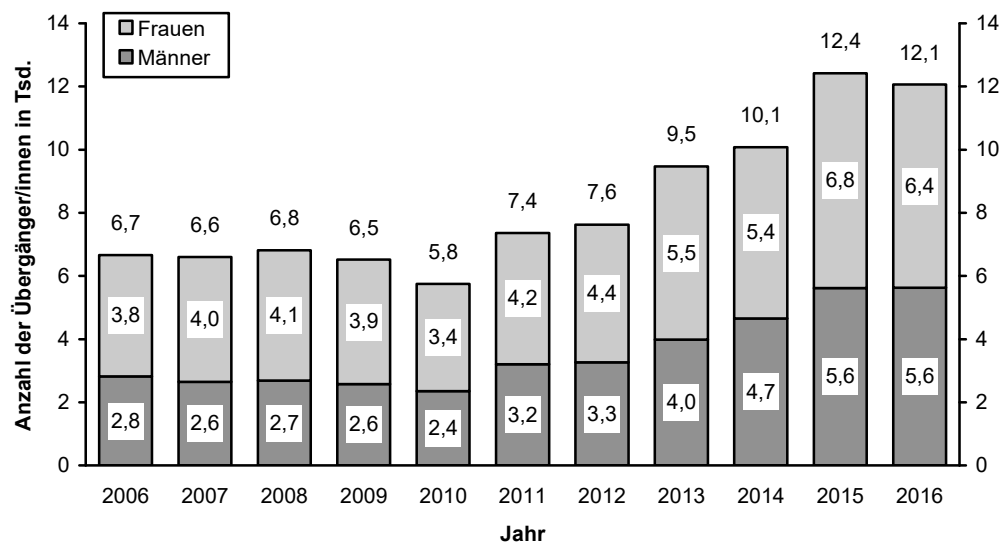
in Einrichtungen in Deutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); 2006 ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 225: Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2016 (Westdeutschland)



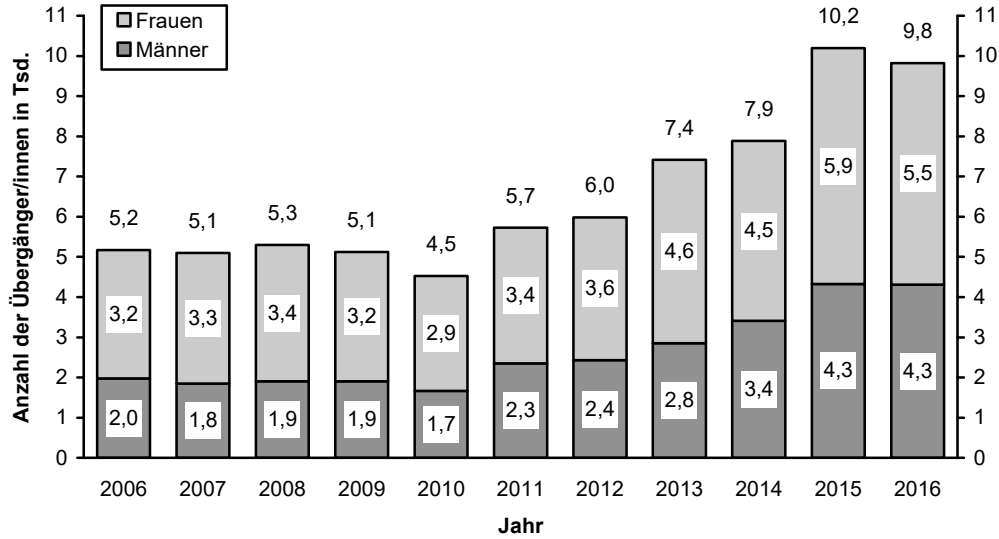
Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); 2006 ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

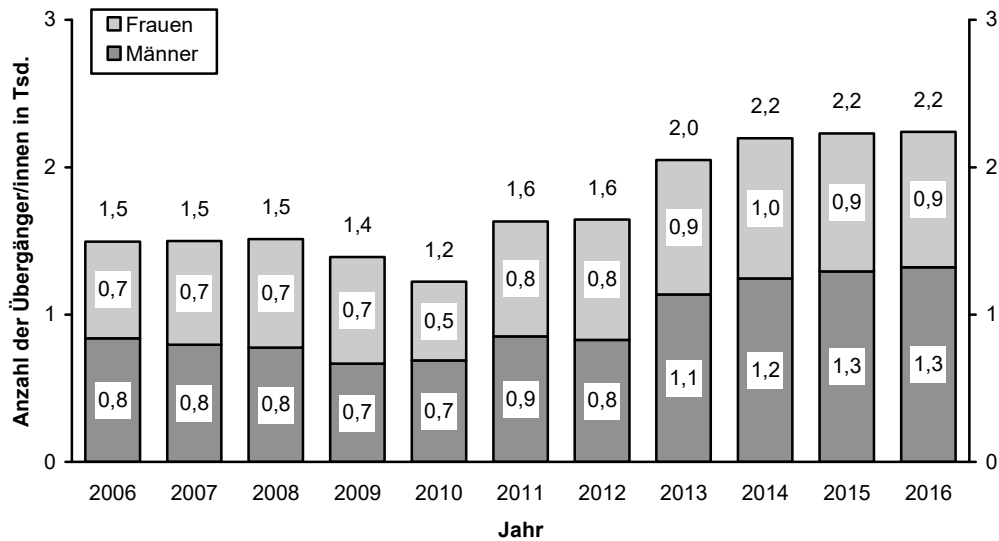
Quelle: Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 226: Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2016 (außerhalb von und in Einrichtungen in Westdeutschland)



außerhalb von Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



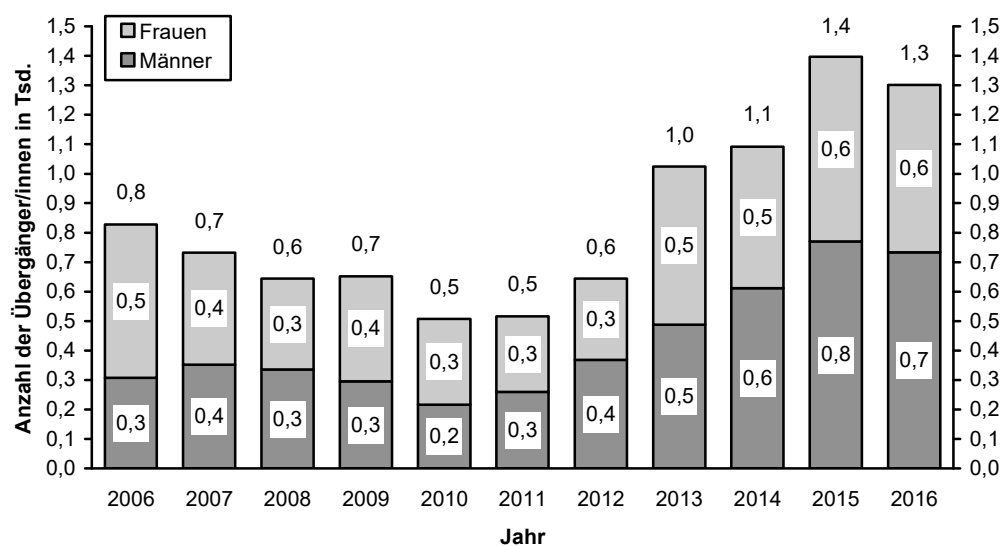
in Einrichtungen in Westdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); 2006 ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg verzerrt; Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 227: Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2016 (Ostdeutschland)



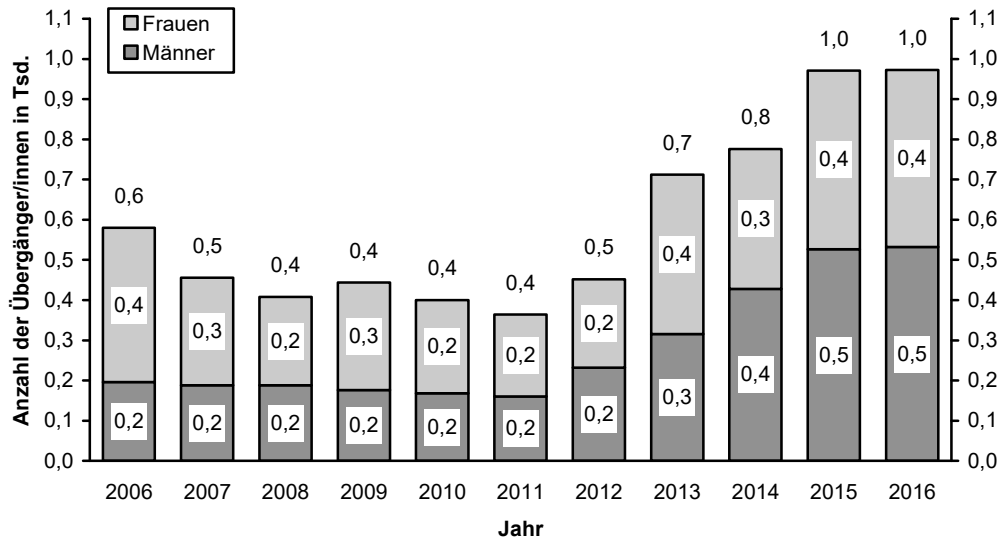
Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Ostdeutschland ohne Berlin.

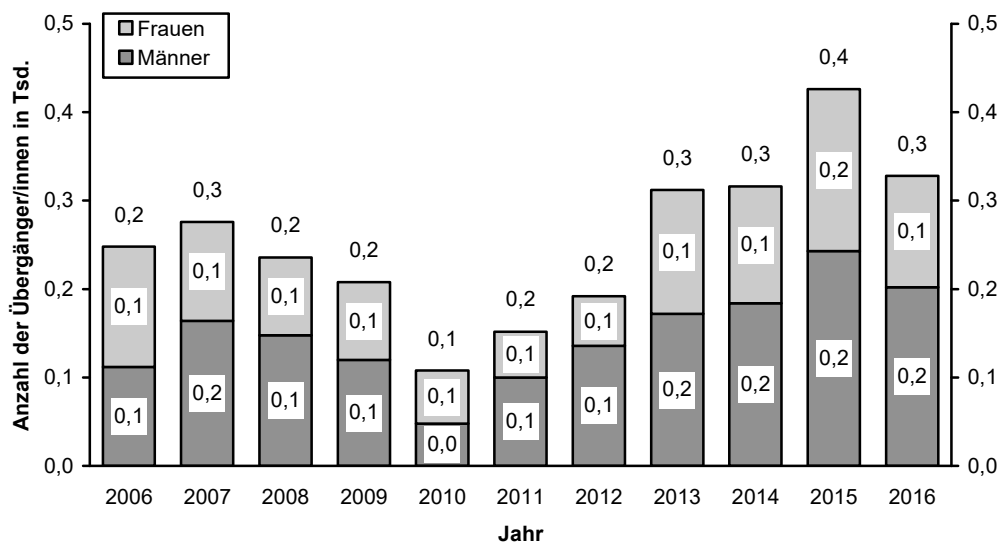
Quelle: Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 228: Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2016 (außerhalb von und in Einrichtungen in Ostdeutschland)



außerhalb von Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018



in Einrichtungen in Ostdeutschland

Dr. Kaltenborn 2018

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertungen der hochgerechneten 25%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Impressum

Herausgeber:

Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund

0640-FNA, 10704 Berlin

Redaktion: Stefan Jahn

Postanschrift: 0640-FNA, 10704 Berlin

ISSN 2192-7960

Die Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Rentenversicherung Bund wieder. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe und nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig.

Berlin, September 2018